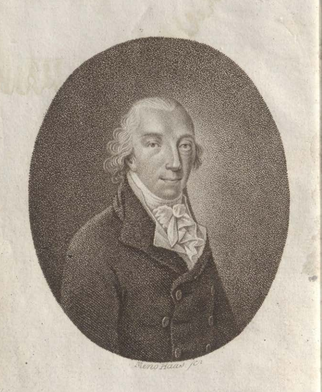



Stadt
Bücherei
Elbing






Stadt
Bücherei
Elbing



VON MASSOW
Königlicher Staatsminister.

Annalen

des

Preußischen Schul- und Kirchenwesens.

Herausgegeben

von

D. Friedrich Gedike.

Königl. Oberkonsistorial- und Oberschulrath.

Erster Band.

Mit dem Bildnis des Herrn Staatsministers von Massow.

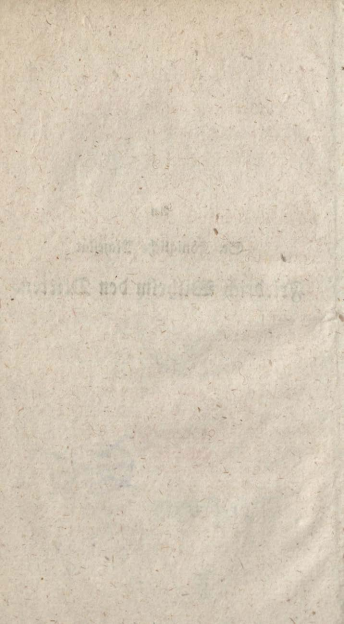
Berlin bei Johann Friedrich Unger.

1800.

An

Se. Königliche Majestät

Friedrich Wilhelm den Dritten.



Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr,

Mit Ewr. Königl. Majestät Regierung begann für das Preußische Schul- und Kirchenwesen eine neue und eine glükliche Periode. Eben darum konnten zu keiner Zeit Annalen von beiden Zweigen der Staatsverwaltung ein größeres Interesse für das Publikum haben als gerade izt, da beide, von einer wolkenlosen Sonne erwärmt, neue hofnungsvolle Blüthen treiben. Wird einst, Allergnädigster König, der Lieblingswunsch Ihres Königlichen Herzens, — die gründliche Verbesserung des bisher zu sehr zurükgesetzten Schulwesens — erfüllt — o so wird sie das glorreichste Denkmal von der Regierung eines Königs sein, der lieber pflanzen als zerstören will. Ein Fürst, der zugleich der Schöpfer einer bessern Nationalerziehung ist, lebt nicht bloß für die Nachwelt, sondern unfehlbar auch in der Nachwelt.

Wohl mir, daß ich ein schwaches Werkzeug zur Beförderung der königlichen Wünsche für die Nationalerziehung sein darf! Wenn vielleicht selbst diese Annalen etwas dazu beitragen sollten, so ist die patriotische Absicht des Herausgebers erreicht, und nur diese konnte den Entschluß, diesem Journal den jede gerechte Hofnung begeisternden Namen Friedrich Wilhelms III vorzusetzen, entschuldigen.

In tiefster Ehrfurcht

Ewr. Königlichen Majestät

Berlin 16 August 1800.

allerunterthänigster D. Friedrich Gedike.

Inhalt.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Vorrede.

Die Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens, die ich mit diesem Stük eröfne, werden hoffentlich weder dem inländischen noch auswärtigen Publikum, das sich für jene beiden wichtigen Zweige der Staatsverwaltung interessirt, unwillkommen sein. Was den Zwek und Inhalt derselben betrift, so berufe ich mich zum Theil auf die aus den Zeitungen bekannte Ankündigung. Sie sollen im Grunde für den Preußischen Volks- und Jugendlehrer eben das sein und leisten, was für den juristischen Geschäftsmann die von meinem Freunde, dem Herrn Geheimerath Klein, herausgegebenen Annalen der Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten sind und leisten. Auch darf ich mir schmeicheln, daß sie, gleich diesen, auch außer ihrer unmittelbaren Sphäre Leser finden werden, die, ohne gerade selbst Volks- oder Jugendlehrer zu sein, dennoch, überzeugt von dem großen Einfluß des Schul- und

Kirchenwesens auf die übrigen Zweige des öffentlichen Wohls, gern an der Verbesserung desselben Theil nehmen, oder sich wenigstens der dahin führenden Schritte freuen. Allgemeine theoretische Abhandlungen über Schul- und Erziehungswesen gehören also eigentlich nicht in den Plan dieses Journals. Nur dann können sie darin Platz finden, wenn sie entweder von Beobachtungen Preußischer Erziehungsanstalten und Verordnungen ausgehen oder auf Vorschläge zur Verbesserung derselben hinführen. Ueberhaupt wird sich der Inhalt dieses Journals vornehmlich unter folgende Fächer bringen lassen:

1. Königliche Kabinetsordern, die das Schulwesen im Ganzen oder im Einzelnen betreffen.

2. Verfügungen und Berichte sowol der Oberlandeskollegien als der Provinzialbehörden, sofern sie sich entweder auf das Kirchen- oder Schulwesen im allgemeinen beziehen.

3. Uebersicht des gesammten Schulwesens ganzer Provinzen.

4. Nachrichten von neuen Einrichtungen und Veränderungen bei einzelnen Schulanstalten und Erziehungsinstituten sowol für die reichere als ärmere Klasse, sowol für die zärtere als für die erwachsene Jugend, sowol des weiblichen als männ-

lichen Geschlechts, sofern sie nehmlich ein nicht bloß lokales, sondern allgemeines Interesse haben, und nicht schon hinlänglich bekannt sind.

5. Nachricht von merkwürdigen Stiftungen für Schulen und Kirchen, vornehmlich den neuesten, noch nicht hinlänglich bekannten.

6. Wünsche und Vorschläge zur Abstellung gemeinschädlicher Mängel, Fehler und Misbräuche in allen verschiedenen Zweigen des Kirchen- und Schulwesens von den Elementarschulen an bis zu den Universitäten.

7. Nachrichten von merkwürdigen Vorfällen in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens, die kein bloß lokales oder vorübergehendes Interesse haben.

8. Anzeigen und Beurtheilungen von solchen Büchern, die sich auf das Preußische Schul- und Kirchenwesen beziehen.

9. Biographische Nachrichten von Männern, die sich auf eine oder die andere Art entscheidende und daurende Verdienste um das Schul- oder Kirchenwesen im Preußischen Staat oder in einzelnen Provinzen desselben erworben haben.

10. Kurze litterarische Nachrichten von den im Kirchen- und Schulwesen vorgefallenen Verände-

rungen des Personals, vornehmlich bei den Universitäten.

Beiträge, die nach dieser Angabe sich für dis Journal eignen, werden von mir und gewis auch von dem Publikum mit Dankbarkeit aufgenommen werden. Die einzelnen Hefte erscheinen, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, nach Maaßgabe der vorhandenen Materialien. Das zweite Heft wird noch vor Ostern erscheinen. Drei Hefte machen einen Band; mit dem *jedesmaligen* dritten Heft wird zugleich das Titelblat geliefert. Jedes Heft wird zehn bis eilf Bogen enthalten. Wenn bisweilen ein einzelnes Heft, wie gleich dieses erste, stärker ausfallen sollte, so wird es um so weniger befremden, wenn ein nachfolgendes Heft wieder um etwas schwächer ausfällt.

Berlin, im Februar 1800.

D. Friedr. Gedike.

I.

Ueber das Schulwesen in der Kurmark.

(Zwei Berichte des Kurmärkischen Oberkonsistoriums als Provinzial-Schulkollegiums.)

1.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nach Eingang des allergnädigsten Rescripts vom 28. Aug. pr. *) haben wir sofort an alle Magistråte und Inspektoren unsrer Provinz die nöthigen Verfügungen erlassen, um über den äußern und innern Zustand des gesammten Schulwesens nach einem zu dem Behuf entworfenen tabellarischen Schema aufs genaueste zu berichten. Diese Berichte sind nun zwar größtentheils, jedoch noch nicht vollständig eingegangen, so daß wir schon darum außer Stande sind, genau den vorgeschriebenen Termin zu halten und unseren erforderten

*) Durch welches das Oberschulkollegium von allen Provinzial-Schulkollegien ausführliche Tabellen über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand aller Schulen gefordert hatte.

Bericht zum 1. März abzustatten. Ueberdies aber ist die Revision der eingesandten Tabellen, die Ueberlegung der von den einzelnen Inspektoren gethanen Vorschläge und die Hinzufügung unserer Bemerkungen bei jeder einzelnen Schule eine so weitläuftige Arbeit, daß wir Ew. Königl. Majestät noch um einige Nachsicht bitten müssen. Dennoch verfehlen wir nicht Ew. K. Majestät vorläufig auf die zwar schon vorher bekannten, durch die eingeforderten Tabellen aber aufs neue recht anschaulich gewordenen Hauptmängel des Schulwesens im Allgemeinen aufmerksam zu machen und einige Vorschläge zu Abhelfung derselben zu thun.

Eine plötzliche und gänzliche Verbesserung aller Schulen ist ohnehin eher zu wünschen, als möglich zu machen. Sie kann nur nach und nach bei einzelnen Schulen bewirkt werden, schon darum vornehmlich, weil häufig das gegenwärtige Personale der Lehrer keine Verbesserung verträgt und verstattet.

Denn wo einmal wegen zu schlechten Einkommens ein nur wenig fähiger und nicht hinlänglich geschikter Lehrer angesezt worden, da würde durch Zulagen doch die Schule selbst nicht verbessert, und es ist daher unstreitig besser, nur da sofort das Einkommen beträchtlich zu verbessern, wo schon ein gutes Subjekt vorhanden ist, bei andern Stellen aber erst eine Vakanz abzuwarten.

Der innere Zustand der Schulen bedarf im

Ganzen großer Verbesserungen. Sie sind aber leichter zu bewirken als die des äußern Zustandes. Durch Vorschriften, Anweisungen, Abfassung, Empfehlung und Einführung zweckmäßiger Lehr- und Methoden-Bücher, vor allen aber durch Ansetzung geschikterer und in den zu erweiternden und zu verbessernden Seminarien gründlich ausgebildeter Lehrer muß und wird die Verbesserung des innern Zustandes der Schulen nicht bloß vorbereitet, sondern wirklich ausgeführt werden. Aber recht geschikte Lehrer werden nur dann zu haben und zu erhalten sein, wenn auch der äußere Zustand der Schulen beträchtlich verbessert wird.

Dieser ist aber freilich im Ganzen bisher sehr traurig.

I. in Ansehung der Landschulen.

1) Bei weitem die größte Zahl der Landschullehrer befindet sich in einer höchst bedaurenswerthen Lage. Sehr viele Stellen haben kaum ein Einkommen von 5 bis 10 Thalern. Die meisten Stellen sind von der Art, daß sie nur zwischen 20 und 30 Thaler eintragen, und daß der Schulhalter, der keine Profession gelernt hat, die doch auch von den besten Schulhaltern selten ohne Nachtheil der Schule getrieben werden kann, gar nicht dabei existiren kann, ohne sich recht eigentlich zur Betteley zu erniedrigen. Stellen, welche 100 Thaler und mehr eintragen, sind höchst selten. Bei der im

Jahr 1771 geschehenen Stiftung der sogenannten Königl. Gnadenschulen hat man angenommen, daß einem Landschullehrer wenigstens ein Einkommen von 120 Thalern gesichert werden müsse. Wenn aber jetzt auch nur 100 Thaler als das Minimum angenommen werden, so läßt sich doch absehen, daß, um bloß die auf Königlichen Dörfern befindlichen Schulhalter bis dahin zu verbessern, eine jährliche Summe von wenigstens 24000 Thalern in der Kurmark erfordert werden würde. Dazu kömmt, daß viele Dörfer gar keinen eignen Schulhalter haben, sondern entweder mit großer Beschwerde und Gefahr ihre Kinder weit über Feld nach einem andern Dorfe schikken, oder sich damit begnügen müssen, bloß im Winter für das geringe Schulgeld zum Schulhalten irgend ein Subjekt zu miethen, dem es gewöhnlich selbst an den nothwendigsten Kenntnissen fehlt.

2) In vielen auch Königlichen Dörfern fehlt es entweder ganz an einem eignen Schulhause, oder es ist von der schlechtesten Beschaffenheit. Billig sollte jedes Schulhaus doch wenigstens außer einer geräumigen Schulstube eine besondere Wohnstube enthalten, damit nicht durch die Familie des Schulhalters und durch die häuslichen Geschäfte der Unterricht gestört würde. Leider haben indessen die wenigsten Schulhäuser mehr als eine Stube, die noch dazu so enge ist, daß sie oft die Zahl der schulfä-

higen Kinder gar nicht zu fassen im Stande ist, oder doch ihrer Gesundheit höchst nachtheilig werden muß. Eine Hauptverbesserung würde daher der allmählige Aufbau besserer und zwekmäßig eingerichteter Schulhäuser seyn.

3) Den meisten Schulhaltern fehlt es an Brennholz zu Heizung der Schulstube. Die Klagen darüber nehmen von Jahr zu Jahr zu und die Gemeinen sind selten im Stande oder geneigt, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Soll, wie gewöhnlich verlangt wird, der *Schulhalter sich selbst in den Haiden* Raff- und Leseholz sammeln und zusammenkarren, so ist der Nachtheil für die Schule, die darüber versäumt wird, in die Augen fallend. Ohnehin ist selbst das Raff- und Leseholz nicht überall zu haben. Welch eine erwünschte, ja durchaus nothwendige Verbesserung wäre es daher, wenn es dahin gebracht werden könnte, daß jedem Schulhalter ein gewisses Deputat an Holz ausgesetzt würde, das ihm von der Gemeine angefahren werden müßte.

4) Mit einigen Landschulstellen ist zwar die Nutzung einiges Wiesen- oder Gartenlandes verbunden. Indessen ist deren doch nur eine sehr kleine Zahl. Und doch wäre zu wünschen, daß jeder Schulhalter sich wenigstens die nothwendigsten Küchengewächse selbst zuziehen und eine Kuh futtern könnte. Vielleicht wäre dis wenigstens hie

und da ohne beträchtlichen Verlust von den Pertinenzien der Königl. Domänen oder auch des Kirchenlandes möglich zu machen. Doch wird eine Verbesserung aus dem Kirchenvermögen bei den schlechten Vermögensumständen der meisten Kirchen nur an wenigen Orten möglich, immer doch aber nicht so beträchtlich sein können, daß dadurch auch nur für einzelne Stellen andere Quellen entbehrlich werden.

Auf die Erhöhung des durch das Generallandschulreglement von 1763 festgesetzten Schulgeldes ist nicht zu rechnen. Sie würde um so größere Schwierigkeiten haben, da schon jetzt die saumselige oder verkümmernde Entrichtung desselben fast überall die Schulhalter zu Beschwerden veranlaßt. Es würde daher eine wesentliche Verbesserung für sie sein, wenn künftig das gesetzmäßige Schulgeld nicht unmittelbar an sie selbst, sondern an die Dorfgerichte bezahlt würde, die es nachher dem Schulhalter im Ganzen auszuzahlen hätten, und wenn es dabei den Eltern nicht verstattet würde, willkührliche Abzüge zu machen, sondern sie vielmehr angehalten würden, auch dann, wie auch bereits zwar vorgeschrieben, aber nur selten von den Aemtern zur Ausführung gebracht worden, das Schulgeld zu bezahlen, wenn die Kinder nicht zur Schule gekommen, da sie jetzt die Kinder bloß darum mehrere Tage oder Wochen nicht zur Schule

schiffen, um das Schulgeld ersparen oder Abzüge davon machen zu können.

Wir sind indessen nicht der Meinung, daß bei der Verbesserung der Landschulen bloß auf unmittelbare Königliche Zuschüsse zu rechnen sei, weil dazu eine zu große Summe erfordert werden würde.

Wir thun daher vorläufig den allgemeinen Vorschlag, auf manchen Königl. Dörfern mit der Zeit die Schulhalterstellen ganz einzuziehen und bei Ansetzung eines neuen Predigers diesen zugleich zum *eigentlichen Lehrer der Schule zu machen* und ihm dafür die *bisherigen* Einkünfte der Schulhalterstelle mit beizulegen.

Dieser Vorschlag wird sich indessen freilich nur da ausführen lassen, wo der Prediger entweder nur ein einziges Dorf, oder wenigstens kein sehr entferntes Filial zu besorgen hat. Umgekehrt wird künftig auf manchen Dörfern die Predigerstelle durch Kombination einiger Pfarren eingezogen werden können und dadurch nicht nur eine Verbesserung mancher schlechten Predigerstelle, sondern auch die Ansetzung eines tüchtigen Katecheten möglich werden, der auch zuweilen des Sonntags die Stelle des Predigers, sei es durch eignen Vortrag oder durch zweckmäßiges Ablesen, vertreten könnte.

Soll indessen sogleich eine merkliche Verbesserung des Landschulwesens in unserer Provinz bewirkt werden, so müssen wir darauf antragen, daß

Ew. Königl. Majestät vor der Hand wenigstens einen neuen jährlichen Fonds von 6000 Thalern anweisen, mit der Hoffnung, künftig, wenn erst noch mehr recht tüchtige Subjekte zugezogen sein werden, ein mehreres zu bewilligen.

Diese Königl. Fonds werden jedoch immer nur zur Verbesserung der Stellen auf Königl. Amtsdörfern verwendet werden können. Indessen bedürfen die entweder auf adlichen, oder auf dem einem Magistrat oder irgend einer andern Commune gehörigen Dörfern befindlichen Schulstellen eben so sehr einer Verbesserung. Was jedoch diese betrifft, so müssen wir es lediglich Ew. Königl. Majestät überlassen, was in Ansehung der nöthigen Verbesserung dieser Stellen an die resp. Patronen zu verfügen sein dürfte, obwol von vielen derselben zu hoffen ist, daß sie wenigstens da, wo die Kirchen vermögend genug sind, aus diesem und allenfalls auch aus eignem Vermögen eine Verbesserung zu bewirken sich nicht abgeneigt werden finden lassen, damit ihre Schulen nicht zu merklich hinter den Königlichen zurückbleiben.

II. In Ansehung des Stadtschulwesens.

Wir haben sämtliche Stadtschulen unter vier Klassen geordnet: 1) Elementarschulen, wo nur Ein Lehrer vorhanden ist und die ganze Einrichtung im Wesentlichen mit der Einrichtung der Landschu-

len übereinstimmt. — 2) Bürgerschulen, wo wenigstens zwei bis drei Lehrer vorhanden sind. 3) Mittelschulen, an denen drei bis vier Lehrer arbeiten, und in deren ersten Klasse die entweder zum Studiren oder doch zu einer über den gemeinen Bürgerstand hinausgehenden Bestimmung gewidmete Jugend wenigstens zum nützlichen Besuch der obern Klassen einer eigentlich gelehrten Schule vorbereitet werden kann. — 4) Eigentliche gelehrte Schulen, die zwar nicht alle ihre Zöglinge, *aber doch mehrere derselben bis zur Universität vorbereiten*, zu welcher letztern Klasse wir jedoch nur sehr wenige Schulen rechnen, und namentlich außer den Berlinischen Gymnasien und dem neuen Gymnasium zu Brandenburg nur die Schulen zu Frankfurt, Ruppin, Prenzlau, Stendal und Salzwedel.

Alle diese vier Zweige der städtischen Schulen bedürfen einer Verbesserung, am meisten jedoch und zunächst die beiden ersten oder die Elementar- und Bürgerschulen. Aber auch hier kann und muß die Verbesserung nur allmählig geschehen, und nur da müßten sogleich die Einkünfte der Schulstellen verbessert werden, wo schon ein geschickter und verdienter Mann vorhanden ist, dagegen bei vielen Stellen erst eine Vakanz abgewartet werden könnte, um dann desto eher ein recht brauchbares Subjekt zur Annahme der Stelle zu bewegen.

Auf die, vornehmlich in den kleinern Städten, mehrentheils sehr dürftige Kämmereien ist bei dieser Schulverbesserung wenig zu rechnen, eben so wenig auf Erhöhung des Schulgeldes, die nur Murren veranlassen würde, und doch an den wenigsten Oertern würde durchgesetzt werden können, da zumal ein großer Theil der Bürger in den kleinern Städten gewöhnlich unvermögender ist als der eigentliche Bauer. In mehrern Städten ist bisher gar kein Schulgeld bezahlt worden, und würde schwerlich ohne große Unzufriedenheit eingeführt werden können.

Es scheint uns übrigens sehr billig, für den städtischen Schullehrer allerwenigstens 200 Thaler als das Minimum seines Einkommens anzunehmen; bei den Stellen aber, die ein auf gelehrten Schulen und Universitäten gebildetes Subjekt erfordern, kann dieses Minimum unmöglich niedriger als zu 300 Thalern angenommen werden. Um indessen auch nur eine solche Verbesserung in den meisten Städten zu bewirken, wird vor der Hand wenigstens ein jährlicher Fonds von 4000 Thalern erforderlich sein.

Wir bitten demnach alleruntertthänigst, bei Ew. Königl. Majestät Höchsten Person

1) auf einen vorläufigen Fonds jährlich von 10000 Thalern zur Verbesserung des Land- und Stadtschulwesens in der Kurmark anzutragen, uns jedoch dabei die Hoffnung einer Vermehrung des-

selben zu lassen, weil jene Summe immer nur zu den ersten Bedürfnissen und zu einiger Verbesserung der einer solchen am auffallendsten bedürfenden Stellen hinreichen würde;

2) Auf die nöthigen Befehle an die Kameral- und Finanzbehörden anzutragen, damit diese vornehmlich in Ansehung der Schulhäuser, des Brennholzes und des etwanigen Gartenlandes die Maaßregeln des Oberkonsistoriums kräftigst unterstützen, indem ohne thätige Mitwirkung jener Behörden an keine solide Verbesserung des Landschulwesens zu denken ist. Vielleicht wäre es selbst nicht unzwekmäßig, von der bei neuen Verpachtungen der Königl. Domänen herausgebrachten Erhöhung der Pacht wenigstens einen Theil zur Schulverbesserung der zu einem solchen neu verpachteten Amt gehörigen Dörfer anzuweisen.

Wir behalten uns jedoch vor, bei Ueberreichung der Schultabellen noch mehrere Vorschläge über die innere Verbesserung der Schulen zu machen, können uns jedoch nicht enthalten, vorläufig aufs dringendste zu bitten, uns von Ew. Majestät Höchster Person obige Summe der 10000 Thaler auszuwirken, weil nur erst alsdann eine wenn gleich nur allmählige dennoch reelle Verbesserung des Schulwesens möglich ist, und alle Vorschläge zur Verbesserung des innern Zustandes so lange fruchtlos sind, so lange nicht eine Verbesserung des äussern Zustandes möglich und leichter geworden.

Mit Vertrauen auf Ew. Königl. Majestät landesväterliche Gesinnungen und in tiefster Devotion ersterben wir ꝛc.

Berlin, den 28. Febr. 1799.

2.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Mancherlei zufällige Umstände haben die Verzögerung der Einsendung der von Ew. Königl. Majestät erforderten Schultabellen veranlaßt. Wir können uns indessen der Verzeihung um so mehr getrösten, da die Ansicht der aus den zum Theil sehr spät eingegangenen Spezialtabellen formirten und nach alphabetischer Ordnung der 58 Inspektionen unserer Provinz geordneten Generaltabellen Ew. Königl. Majestät von der Sorgfalt überzeugen wird, mit der die Specialtabellen von uns durchgesehen und bearbeitet worden. Wir haben indessen nicht verfehlen wollen, alles noch vor Ablauf des zuletzt bestimmten Termins allerunterthänigst zu überreichen. Ew. Königl. Majestät überreichen wir demnach:

1) Ein zur schnellen und leichten Uebersicht dienendes General-Klassifikations-Tableau aller luthe-

rischen Schulen unserer Provinz. Aus denselben ergiebt sich, daß die Zahl der städtischen lutherischen Schulen, die unter unsrer Aufsicht stehen, sich auf 242 beläuft, die Zahl der Dorfschulen dagegen auf 1650. Unter den städtischen Schulen sind nur 8 eigentliche gelehrte Schulen, 6 Mittelschulen, 55 theils höhere, theils niedere Bürgerschulen, endlich 173 Elementarschulen, welche letztere in ihrer Einrichtung und Bestimmung sich in nichts von den Dorfschulen unterscheiden. Letztere sind von uns *nach den Einkünften unter 13 Rubriken* klassificirt, und bei jeder Rubrik die Königl. Schulen und die Patronats-Schulen besonders gezählt worden. Das Resultat dieser Klassifikation ist, daß die Zahl der über 100 Thaler eintragenden Landschulstellen sich nur auf 195 beläuft (worunter 90 Königliche), so daß also 1455 unter 100 Thaler eintragende Dorfschulstellen übrig bleiben, von welchen 861 noch unter 40 Thaler eintragen.

2) Die Generaltabelle nach den 58 Inspektionen, welche in alphabetischer Ordnung mit römischen Nummern bezeichnet sind. Unter jeder Inspektion sind nun alle dazu gehörige städtische und Dorfschulen also eingetragen, daß die erstern überall voranstehen, die letztern aber in eben solcher Ordnung folgen. Bei dieser Generaltabelle ist das uns von Ew. Königl. Majestät vorgeschriebene Schema zum Grunde gelegt, und in die letzte Ru-

brik sind die nöthigen Bemerkungen über jede Schule von uns eingetragen worden.

Was übrigens die Nachweisung der Religions-partei betrifft, zu der jede Schule gehört, so bemerken wir hier noch im Allgemeinen, daß alle hier aufgeführte Schulen nur in sofern lutherisch sind, als ihre Lehrer nach bisheriger Verfassung und Observanz zu dieser Konfession gehören, dagegen in Ansehung der Schüler keine Einschränkung auf irgend eine Konfession Statt findet. Die nicht unter unserer Aufsicht stehenden Schulen anderer Konfessionen, wie auch die speciellen Lehranstalten, die zur Bildung besonderer Klassen von Staatsbürgern bestimmt sind, haben wir in unsere General-Tabelle nicht aufnehmen können, da es uns an hinlänglichen Nachrichten von diesen Schulen fehlt, und unsere Nachweisung doch immer nur höchst unvollkommen ausgefallen sein würde, dagegen Ew. Königl. Majestät ohne Zweifel von den jenen Schulen vorgesetzten Behörden die erforderlichen Nachrichten viel richtiger und vollständiger erhalten werden. Bloß bei den Inspektionen der Stadt Berlin haben wir in einem Nachtrage die verschiedenen Schulen und Lehranstalten, die nicht unter unserer Aufsicht stehen, kurz specificirt. Uebrigens sind am Ende jeder Inspektion auch diejenigen Oerter benannt worden, welche bisher gar keine eigne Schule gehabt, mit Bemerkung der bisweilen ziemlich

entfernten Schule, wohin die Kinder bisher geschikt wurden. Es sind solcher Oerter in allen 387, unter welchen jedoch sehr viele wirklich keine eigne Schule bedürfen, dagegen dies Bedürfnis bei mehreren allerdings sehr dringend ist.

3) 58 Volumina Specialtabellen aus den einzelnen Inspektionen, aus welchen nöthigen Falls eine noch genauere und detaillirte Kenntnis jeder einzelnen Stadt- und Landschule geschöpft werden kann. Sie sind nach dem von uns für jede Klasse von Schulen besonders vorgeschriebenen Schema angefertigt, wozu noch in Ansehung der städtischen Schulen ein späterhin erforderter Nachtrag kömmt. In jedem dieser Voluminum befinden sich auch die begleitenden Generalberichte der Inspektoren und Magisträte, unter denen mehrere sehr ausführlich sind und zum Theil sehr zwekmäßige generelle und specielle Verbesserungsvorschläge enthalten. Was unsere eigenen Verbesserungsvorschläge betrifft, so beziehen wir uns zuförderst auf unsern vorläufigen Bericht, in welchem wir bereits mehrere vornehmlich den äußern Zustand der Schulen betreffende Vorschläge gethan haben.

Wir fügen denselben nun noch mehrere vornehmlich den innern Zustand betreffende bei.

1) Wir haben bereits in unserm Bericht vom 28. Febr. folgende Stufenfolge der Schule vorgeschlagen: Elementarschulen, Bürgerschulen,

welche jedoch wieder in niedere und höhere abzutheilen sein würden, Mittelschulen, gelehrte Schulen. Genau die Gränzen jeder derselben zu bestimmen, ist freilich schwer. Indessen werden sich dennoch gewisse allgemeine Principien festsetzen lassen, nach denen die Einrichtung jeder dieser Schulen zu reguliren sein wird. Vornehmlich würde festzusetzen sein, daß überall, wo nur eine Bürgerschule ist oder sein kann, der Unterricht im Lateinischen für die öffentlichen Lehrstunden gänzlich cessire, und bloß dem Privatunterricht in Ansehung der wenigen Schüler, die desselben für ihre künftige Bestimmung bedürfen mögten, vorbehalten bleibe. Indessen wird doch bei Prüfung der Lehrer, wenigstens des ersten Lehrers in den Bürgerschulen, auf die Kenntnis der lateinischen Sprache darum mit zu sehen sein, damit auch diese wenigen Schüler in Privatstunden einen Elementarunterricht im Lateinischen erhalten und so zu einer Mittel- oder gelehrten Schule vorbereitet werden können. — Die Mittelschulen müssen angewiesen werden, ihre Schüler nicht bis zur Universität vorbereiten zu wollen, wenigstens nicht in den öffentlichen Lehrstunden. Bei ihnen kann daher auch kein Abiturienten-Examen Statt finden; aber wohl die vorgeschriebene Prüfung der Studierfähigkeit kantonpflichtiger Schüler, welche Prüfung dagegen in bloßen Bürgerschulen nicht Statt finden würde.

Uebri-

Uebrigens sind wir der Meinung, daß auch die gelehrten und Mittelschulen eine solche Einrichtung erhalten können und müssen, daß ihre untern Klassen zugleich als Bürgerschulen dienen können.

2) Zur bessern Aufsicht über die städtischen Schulen würde in jeder Stadt ein eignes Scholarchat nöthig seyn, das außer dem Inspektor noch aus einem oder zwei Mitgliedern des Magistrats bestünde, weil nicht zu erwarten ist, daß alle Mitglieder der Magisträte sich für die Schule gehörig zu *interessiren geneigt und geschikt* sind.

3) Auch in Ansehung der Landschulen würde es sehr nützlich sein, den Inspektoren einige der geschiktesten und verdientesten Landprediger zu Assistenten in der Aufsicht über die Landschulen zu sezzen, so daß jeder dieser Assistenten eine bestimmte Anzahl von Dorfschulen unter seiner Aufsicht hätte, die jedoch höchstens zwei Meilen von seinen Aufenthalt entfernt sein müßten, damit er solche zum öftern visitiren könnte. Eine solche Einrichtung und Anstellung mehrerer dem Kreisinspektor untergeordneten Schulinspektoren würde besonders bei sehr ausgedehnten Inspektionen, wie z. B. der Berlinischen, Frankfurtischen, Prenzlauischen u. s. w. von großem Nutzen sein.

4) Oeftere Schulvisitationen werden manchen Mängeln und Mißbräuchen theils abhelfen, theils vorbeugen, theils überhaupt zur Erhaltung



guter Ordnung und zur Belebung des Fleißes der Schullehrer wirksam sein. Die bisher gewöhnlichen Visitationen der Inspektoren sind dazu allein nicht hinreichend und nicht wirksam genug. Von sehr großer Wirkung würde es dagegen sein, wenn jährlich einer oder mehrere aus unserem Kollegium den Auftrag erhielten, die Schulen eines bestimmten Kreises zu visitiren. Je unerwarteter diese Visitationen sein würden, desto größer würde ihr Nutzen sein.

5) So wie bisher jährlich von allen Landschulen ein sogenannter Schulkatalog hat eingesandt werden müssen, so würde ein gleiches auch bei den Stadtschulen von Nutzen sein. In diesem Schulkatalog müßte der gesammte vorübergehende Zustand der Schule in dem jedesmal verflossenen Jahre beschrieben, mithin unter andern angezeigt werden, was speciell jeder Lehrer in dem verflossenen Jahre gelehrt, wie viel Schüler die Schule theils überhaupt, theils in den einzelnen Klassen gehabt, wann und worüber Prüfungen angestellt worden, wie viel Schüler zur Universität oder zu andern Schulen und ob mit dem Zeugniß der Reife oder ohne dasselbe dimittirt worden, wie viele Kantonpflichtige das Zeugnis der Studierfähigkeit erhalten, was in dem verflossenen Jahre zur Verbesserung der Schule geschehen, was dagegen für Mängel und Mißbräuche besonders bemerkt worden u. s. w.

6) Oeffentliche Prüfungen werden nur in den wenigsten Städten gehalten und sie erregen mehrentheils zu weniges Interesse. Dennoch würde es gut sein, solche allgemein zu verordnen, und, um die Theilnehmung zu vermehren, festzusetzen, daß solche in den kleinern Städten jedesmal an einem Sonntage und zwar in der Kirche gehalten würden.

Selbst auf den Dörfern würde eine solche jährliche an einem *Sonntage und in der Kirche* angestellte *Prüfung von großem Nutzen sein.*

7) Auf dem Lande könnte in der Regel von den Predigern viel mehr für die Schulen geschehen. Wo der Prediger nur ein einziges Dorf zu besorgen hat, würde der von uns in unserm ersten Bericht gethane Vorschlag, den Prediger zugleich zum Schullehrer zu machen, am ersten auszuführen sein. Das Wenigste, was jedoch schon itzt und vor einer neuen Besetzung geschehen könnte und müßte, wäre, daß ein jeder solcher Prediger täglich Eine Stunde dem Schulunterricht widmete. Am zweckmäßigsten würde es sein, wenn er täglich die Größeren in einer Stunde in seinem Hause unterrichtete, während zu gleicher Zeit der Schulhalter die kleinere Jugend in den ersten Elementen unterwiese. Um jedoch dem Schulhalter Gelegenheit zu verschaffen, durch Anhörung des Unterrichts des Predigers sich selbst wenigstens von Seiten der Me-

thode noch mehr auszubilden, so würde derselbe etwa in zwei Stunden diesem Unterricht des Predigers beiwohnen können und also nur etwa vier Stunden während des vom Prediger zu ertheilenden Unterrichts die kleinere Jugend besonders beschäftigen. Uebrigens würden diese Lehrstunden der Prediger deutlich von der ihnen obliegenden Unterweisung der Katechumenen zu unterscheiden, auch ihnen namentlich vorzuschreiben sein, welche Gegenstände des gemeinnützigen Unterrichts von ihnen in jenen Lehrstunden zu betreiben sein würden.

Es ist zwar bisher und schon seit langer Zeit verordnet gewesen, daß die Landprediger vier Stunden wöchentlich die Schule besuchen und darin unterrichten sollen. Diese Verordnung ist aber bisher häufig unter allerlei Vorwänden eludirt worden, und nur wenige wirklich gewissenhafte und patriotische Prediger haben dieser ihrer Pflicht ein völliges Genüge geleistet. Der Vorwand, daß der Unterricht in der eigentlichen Schulstube für sie zu unbequem oder gar ungesund sei, wird künftig wegfallen, wenn der Prediger verpflichtet wird, in seiner eignen Wohnung der größern Jugend einen gemeinnützigen Unterricht zu ertheilen. Dennoch müßte darum das Besuchen der Schule nicht wegfallen, und damit bei den jedesmaligen Visitationen es sogleich in die Augen fiele, ob und wie von dem Prediger dieser seiner Pflicht ein Genüge geschehen, würde es

nützlich sein, wenn, wie zum Theil im Magdeburgischen geschieht, der Prediger in einem eignen Buche seinen jedesmaligen Besuch der Schule, und was er in derselben gethan, bemerkte.

8) Allen Dorf- und den meisten Stadtschulen fehlt es an einem Inventarium von Lehrmitteln, vornehmlich an Büchern, durch welche der Lehrer theils seine Kenntnisse erweitern und mehr verdeutlichen, theils zur Verbesserung seiner Methode Anleitung erhalten kann. Ein solches Inventarium, wozu bei *Bürgerschulen auch einige einfache mathematische* und physikalische Instrumente gehören würden, ist ein wesentliches Bedürfnis. Auf den Dörfern könnte bei vermögenden Kirchen aus den Einkünften derselben etwas dazu ausgesetzt werden. Es ist bisher, so manche gar nicht zwekmäßige Bücher aus den Kirchenvermögen anzuschaffen, theils befohlen, theils erlaubt worden. So ist z. B. gar nicht abzusehen, welch einen Gebrauch Prediger und Schulhalter von der großen Krünitzischen Encyklopädie machen können und sollen. Es wäre daher vielleicht zwekmäßiger, wenn der weitere Ankauf dieses theuren und doch bei den meisten Kirchen völlig unbenutzt vermodernden Werkes sistirt, und dafür lieber eine Sammlung solcher Bücher angeschafft würde, die auf materielle und formelle Verbesserung des Unterrichts wirken könnten. Zu den nützlichen, ja nothwendigen Ausgaben dieser

Art würde auch die Anschaffung mancher neuen Utensilien, vornehmlich an Tischen und Bänken, gehören, woran es in so vielen Land- und Stadtschulen oft zum Erbarmen fehlt.

9) Das Schulgeld wird, wie aus den Specialtabellen genauer zu ersehen, nach höchst verschiedenen Sätzen bezahlt. Das alte General-Landschulreglement ist in diesem Punkte nicht in allen Inspektionen zur Ausführung gekommen. Die Ungleichheit und Willkühr, die in Ansehung dieses Punktes herrscht, ist von mehr als einer Seite höchst nachtheilig, und es wäre sehr zu wünschen, daß hierin eine gewisse Gleichförmigkeit einzuführen möglich wäre. Wir wünschten selbst, daß die im General-Landschulreglement festgesetzte Ungleichheit des Schulgeldes, je nachdem Kinder buchstabiren, lesen oder auch schreiben lernen, aufgehoben und dagegen ein allgemeiner Mittelsatz eingeführt würde, weil die bisherige Verschiedenheit die nachtheilige Folge hat, daß viele unverständige Eltern, um das höhere Schulgeld zu ersparen, ihre Kinder nicht schreiben lernen lassen.

10) Noch wünschenswerther wäre freilich die Aufhebung alles eigentlichen Schulgeldes auf dem Lande und in den kleinen Städten und die Verwandlung desselben in eine Realabgabe von allen Grundstükken nach einem billigen Unterschiede zwischen eigentlichen Bauern und bloßen Häuslern

oder Einliegern. Alle Einwohner eines Dorfes gewinnen wenigstens mittelbar bei der Verbesserung der Schule. Es ist also auch billig, daß auch diejenigen dazu beitragen, die entweder gar keine oder doch keine schon oder noch schulfähige Kinder haben, wodurch denn zugleich den Eltern, welche mehrere Kinder zugleich zur Schule schikken, die Last, insofern auch sie alsdann nur einen einfachen Beitrag zu leisten haben würden, erleichtert würde.

11) Die völligen Freischulen haben bisher nicht den Nutzen gestiftet, den man sich bei ihrer Anlegung versprochen. Der gemeine Mann und vornehmlich der Bauer ist nun einmal geneigt, nur das zu schätzen, was ihm etwas kostet. Wir würden also mehr dafür sein, die bisherigen Freischulen nach und nach eingehen zu lassen, als ihre Zahl zu vermehren, es sei denn an solchen Oertern, wo die Totalität der Einwohner aus armen Spinnern oder Taglöhnern besteht. Ueberhaupt würde allerdings überall noch mehr als bisher dafür gesorgt werden müssen, notorisch armen Kindern einen unentgeltlichen Unterricht zu verschaffen. Um so weniger unbillig ist es, den vermögendern Landleuten einen Beitrag zu Verbessernng der Schule und dadurch zugleich zur desto leichtern Bewirkung des freien Unterrichts für die Armen abzufordern.

12) Die Verbesserung der Landschulen auf Pa-

tronatsdörfern ist viel schwieriger als die der Königlichen, da es offenbar die Billigkeit erfordert, daß die schon bewilligten und künftig zu bewilligenden Königlichen Fonds vorzüglich zur Verbesserung der Schulen auf Königlichen Dörfern, wo nur allein die Ansetzung des Schulhalters von dem Provinzial-Schulkollegium abhängt, angewandt werden, obwol man bei ehemaliger Anlegung der Gnadenschulen die Richtigkeit dieses Grundsatzes verkannt und daher mehrere Schulen mit einem Königlichen Gehalt von 120 Thalern auch auf Patronats-Dörfern angelegt hat. Wir getrauen uns jedoch nicht, zu bestimmen, wie viel auf die Bereitwilligkeit der meisten Patronen zur Verbesserung ihrer Schulen zu rechnen sein mögte, da aus den Specialtabellen sich nur zu häufig das traurige Resultat ergiebt, daß auf den Dörfern vieler notorisch sehr begüterten Patronen dennoch die Lage des Schulhalters höchst elend ist. Indessen wird doch auch hier häufig das Kirchenvermögen zur Verbesserung der Schulstellen benutzt werden können. Auch dürfte die bisher gar zu unbeschränkte Freiheit der Patronen in Ansetzung oft ganz untauglicher Subjekte wenigstens insofern mit allem Recht beschränkt werden müssen, daß kein Schulhalter angesetzt werden dürfte, den nicht der Inspektor bei einer Prüfung hinlänglich tüchtig befunden hätte.

13) Es wäre zu wünschen, daß in allen Dorf-

schulen, vornehmlich da, wo die Zahl der Kinder beträchtlich ist, eine Trennung der kleinen Kinder von den größern gemacht werden könnte, so daß die letztern wenigstens in einigen Stunden besonders unterrichtet würden. Durch die oben vorgeschlagene Theilnahme der Prediger an dem Schulunterricht wird diese Trennung sehr erleichtert werden.

14) Die Schulhalter auf den Filialen sind in der Regel in der schlechtesten Lage, und doch wäre zu wünschen, *daß gerade auf den Filialen am ersten ein recht brauchbarer* Schulhalter sein mögte, weil hier am wenigsten auf Mitwirkung des Predigers zu rechnen ist. Zu wünschen wäre daher, daß die Schulhalter auf den Filialen zugleich überall die Küstergeschäfte und Küstereinkünfte erhalten mögten. Bisher hat indessen das Gesuch der Filialgemeinen, ihren Schulhalter zugleich zum Küster zu machen, gewöhnlich abgeschlagen werden müssen, um nicht wieder die Einkünfte des Schulhalters im Mutterdorfe zu sehr zu deterioriren, obwol es auch für diesen an sich viel besser wäre, wenn er durch keine Filialreisen zu Versäumnissen seiner Schule veranlaßt würde.

15) Die Sommerschule hat, wie aus den Specialtabellen zu ersehen, bisher nur in den wenigsten Inspektionen einen glüklichen Fortgang gehabt, und es ist nicht zu leugnen, daß derselben

faſt unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege ſte-
hen. Um ſo mehr iſt zu wünſchen, daß wenigſtens
überall eine Sonntagsſchule während des Som-
mers eingerichtet werde. Da aber auch bisher die
Winterſchule an ſehr vielen Orten ungebührlich ab-
gekürzt worden, ſo iſt es durchaus nothwendig, daß
der terminus a quo und ad quem genauer feſtge-
ſetzt werde. Bisher iſt in vielen Gegenden kaum
ein ganzes Vierteljahr im Winter Schule gehalten
worden. Das Wenigſte, was geſchehen könnte und
müßte, wäre, daß die Winterſchule ununterbrochen
von *Michaelis* oder doch *Martini* an *bis Oſtern*
gehalten würde. Für die kleinern Kinder könnte
jedoch auch während des Sommers eine Stunde
täglich zum Unterricht ausgeſetzt werden, dagegen
die größern zur Beſuchung der Sonntagsſchulen
angehalten werden müßten. *Ohne* kräftige Mitwir-
kung der Gerichtsobrigkeiten wird indeſſen nie auf
ordentlichen Schulbeſuch zu rechnen ſein. Daß die-
ſe jedoch häufig bisher überhaupt zu ſaumſelig in die-
ſer Rükſicht und zu nachſichtig gegen ſolche Eltern,
denen die Ausbildung ihrer Kinder gleichgültig iſt,
geweſen ſind, beweiſen die häufigen Klagen der
Prediger in den Specialtabellen.

16) In mehrern ſelbſt kleinern Städten iſt ne-
ben der lutheriſchen Schule auch eine deutſchrefor-
mirte, oft auch noch eine franzöſiſch reformirte
Schule. Selbſt auf manchen Dörfern iſt außer

einem lutherischen Schulhalter auch ein reformirter. Diese Mehrheit der Schulen ist eher schädlich als nützlich und es könnte für die allgemeine Schulverbesserung viel gewonnen werden, wenn es möglich wäre, diese mehreren Schulen zusammen zu schmelzen, da denn oft mehrere schlechte Schulen zu einer einzigen guten umgeschaffen werden könnten.

Der Ausführung dieses Wunsches stehen freilich sehr große Schwierigkeiten im Wege, weil es hier *auf Bekämpfung* und *Besiegung* des nur zu *sehr verbreiteten Vorurtheils* ankömmt, als ob die Schulen zunächst eine Sache einzelner Religionsparteien wären und sein müßten. Es ist jedoch unleugbar, daß die Schulen als Institute des Staats und nicht als Anstalten einzelner Konfessionen zu betrachten sind. Wenigstens ist es gewis eine unseres Zeitalters und unserer Regierung würdige Idee, dahin zu arbeiten, daß die Schulen immer mehr lieber aus jenem als aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden. Eben daher können wir uns des Wunsches nicht enthalten, daß in den Schulen der Religionsunterricht bloß auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und auf die allen kirchlichen Parteien gemeinschaftliche Sittenlehre eingeschränkt, dagegen der specielle Konfessionsunterricht bloß dem Prediger bei der Vorbereitung der Katechumenen überlassen werde. Wir

tragen daher sogar kein Bedenken, den Vorschlag zu thun, daß auf manchen Dörfern, wo zugleich ein reformirter Schulhalter angesetzt ist, die lutherische Schulstelle lieber ganz eingezogen werde, um mit ihren Einkünften eine andere Stelle zu verbessern.

17) Zur Aufmunterung der Schullehrer würde es sehr viel beitragen, wenn ihnen bei schlechten Stellen die Aussicht zu bessern eröffnet werden könnte. Bei den Landstellen ist dies allerdings nicht nur möglich, sondern auch zum Theil von uns befolgt worden, indem wir wenigstens häufig zu den einträglichern Stellen einen schon durch mehrjährige rühmliche Verwaltung eines schlechtern Postens verdienten Schulhalter gewählt haben. Schwieriger ist eine ähnliche Einrichtung bei den Stadtschulen wegen des Patronatsrechts der Magistrate. Indessen ist wenigstens so viel zu wünschen, daß den schlecht stehenden Schullehrern die Aussicht zu einer Versorgung mit einer Predigerstelle, falls diese ihren Wünschen und ihren Kräften entspricht, noch mehr als bisher eröffnet werde. Sehr erleichtert würde die Ausführung dieses Wunsches dadurch werden, wenn die Versorgung der an den militärischen Instituten arbeitenden Kandidaten nicht mehr dem geistlichen Departement oblåge, sondern wenn die Chefs der Regimenter angewiesen würden, zu den erledigten Feldprediger-

stellen keinen andern Kandidaten zu wählen, als einen solchen, der bei irgend einer militärischen Lehrenstalt, sei es bei dem Potsdammer Waisenhause, oder bei irgend einem Kadetteninstitute, gedient hätte. Dadurch würde nicht nur der Vortheil erreicht, daß die Zahl der Kompetenten bei erledigten Königlichen Predigerstellen verringert würde und also desto eher auf irgend einen Stadtschullehrer geachtet werden könnte, sondern die Feldpredigerstellen selbst würden zwekmäßiger besetzt, wenn ein schon geübter *Lehrer* dazu genommen würde. Von einem solchen Feldprediger würde nicht nur in Ansehung der Garnisonschule eine bessere Aufsicht und willigere Theilnahme am Unterricht zu erwarten sein, sondern er würde dadurch auch zu einer ihm künftig zu übertragenden Inspektorstelle desto geschikter sein, da nach der bisherigen Einrichtung, wo zu den Feldpredigerstellen mehrentheils nur solche Kandidaten gelangen, die gar keine Uebung im öffentlichen Lehramt haben, auch die den Feldpredigern vorzüglich zufallenden Inspektorstellen häufig an Männer kommen, die zu einer zwekmäßigen Aufsicht über das Schulwesen nicht hinlänglich qualificirt sind, und aus Mangel eigner ehemaliger Uebung im Schulamt weder die Mängel noch die Vorzüge der ihnen untergeordneten Schullehrer gehörig zu würdigen wissen. — Würden überhaupt alle Königliche Predigerstellen

nur mit solchen Kandidaten besetzt, die schon einige Zeit irgendwo als öffentliche Lehrer gearbeitet hätten, so würde sich leicht mancher Kandidat entschließen, eine Katechetenstelle auf dem Lande auf einige Jahre zu verwalten, um sich dadurch die Aussicht auf eine Predigerstelle zu sichern.

18) Kein Theil der öffentlichen Erziehung ist bisher mehr zurükgesetzt worden, als die Unterweisung des weiblichen Geschlechts. An zwekmäßigen Töchterschulen fehlt es fast überall. In den meisten Städten ist die Einrichtung, daß bloß der Küster, der oft nur sehr geringe Geschiklichkeit hat, die Töchterschule hält, wo denn die kleinern und größern Mädchen durch einander ohne eine zwekmäßige Absonderung nach dem Alter und den Fortschritten einen mechanischen Unterricht genießen, den sie obenein noch häufig mit den kleinern Knaben, die der Küster zur Vermehrung seiner Einkünfte mit aufnimmt, theilen müssen. Zu gehöriger Anweisung zu weiblichen Arbeiten ist fast nirgends Gelegenheit, obwol dies durch die Ehefrauen der Küster oder auch der andern Schullehrer leicht zu bewirken sein würde, wenn nur zu deren Aufmunterung und Belohnung ein Fonds ausgemittelt werden könnte.

19) Die sogenannten Kurrenden, die man fast in allen Städten findet, sind ein nicht nur ganz unnützes, sondern auch in mehr als einer

Rücksicht schädliches Institut. Der ehemalige Zwek der öffentlichen Erbauung wird dadurch nicht mehr erreicht, und der Müßiggang und die Bettelei, zu der sich die Knaben in den Kurrenden gewöhnen, kann keinen andern als höchst nachtheiligen Einfluß auf ihre moralische Bildung haben. Es würde daher viel zwekmäßiger sein, wenn die Zinsen der hie und da für die Kurrende vorhandenen Kapital-Fonds zur bessern Erziehung einiger armen Kinder und zur Bezahlung des Schulgeldes für sie verwandt würden. Wenn denn auch künftig nur Wenigen dadurch geholfen würde, so wäre dies doch besser, als wenn, wie jezt geschieht, mehrere förmlich zur Bettelei vor den Thüren angeleitet werden.

20) Noch unnützer und schädlicher sind die in den größern Städten, wo gelehrte oder Mittelschulen sind, befindlichen Singechöre. Wir beziehen uns in dieser Rüksicht auf den beiliegenden besondern Bericht des hiesigen Inspektors Küster, in welchem die Schädlichkeit dieser Institute sehr umständlich aus einander gesezt worden. Ihre Entbehrlichkeit würde auch gar nicht bezweifelt werden können, wenn nicht leider ein Theil der Einkünfte der Schullehrer an die Existenz der Singechöre und an die sogenannten Rekordationen, die doch ohnehin für die Lehrer als eine Bettelei erniedrigend und oft bei rauher Witterung für ihre Ge-

sundheit zerstörend sind, geknüpft wäre. Dies ist die einzige Schwierigkeit, die der gänzlichen Aufhebung der Singechöre, wobei jedoch der Unter, richt im Singen sehr wohl bestehen kann, im Wege steht, und wir müssen es Ew. Königl. Majestät Beurtheilung überlassen, wie diese Schwierigkeit zu besiegen sein dürfte, und begnügen uns damit, auf die Singechöre als auf einen Krebsschaden der Schulen aufmerksam zu machen, der nur durch eine heroische Kur geheilt werden kann. Sollen und müssen sie jedoch beibehalten werden, so sind wenigstens die von dem Inspektor Küster in dem angeführten Bericht gethanen Verbesserungsvorschläge sehr beherzigungswerth. Vornehmlich müßte strenge darauf gehalten werden, daß die Choristen zugleich die Lehrstunden besuchen, und nicht, wie nach der Anzeige des Inspektors Küster, gegenwärtig selbst in dem hiesigen Friedrichswerderschen Gymnasium geschieht, förmlich davon dispensirt werden.

21) Die Aufsicht über die Privatschulen in den größern Städten, vornehmlich aber in Berlin, wo sie immer häufiger werden, ist noch gar nicht bestimmt genug organisirt. Besonders ist dieser Punkt in Berlin von großer Wichtigkeit, wo eine Menge Privatschulen sind und täglich entstehen, die sich aller Aufsicht entziehen oder ihre Grenzen so sehr erweitern, daß das oft zu blindlings vertrauende Publikum bei der Erziehung der Kinder von mehr

als

als einer Seite gefährdet wird. Vornehmlich verdienen die Mißbräuche und Unordnungen, die aus der überhäuften und regellosen Anzahl von Französischen Schulhaltern entstehen, ernstliche Erwägung. Diese Unordnungen sind ebenfalls von dem Inspektor Küster in einer besondern Beilage umständlich aus einander gesetzt worden, worauf wir uns der Kürze wegen beziehen, und besonders dem darin geäußerten zwekmäßigen Vorschlage beitreten, daß die *Französische Kolonie auf eine bestimmte Zahl von Parochialschulen einzuschränken sein* würde, da sie unmöglich ihre Privilegien so weit ausdehnen kann, um nach Willkühr in jedem Viertel der Stadt so viel Schulhalter anzusetzen, als Französische Subjekte sich finden, die an der Bildung — häufig Verbildung — der deutschen Jugend zu arbeiten Lust haben.

Wir unterwerfen diese und mehrere andere Vorschläge, die sich in unsern Bemerkungen bei den Generaltabellen finden, der Beurtheilung Ew. Königl. Majestät und sehen den weitern Verordnungen und Reglements zu Verbesserung des Schulwesens sowol im Allgemeinen als besonders in unserer Provinz und namentlich in Berlin mit Verlangen und mit dem Versprechen entgegen, daß wir auch fernerhin, so wie solches bisher schon von uns geschehen, mit patriotischem Eifer dahin arbeiten werden, die landesväterlichen Absichten Ew.

Königl. Majestät zur Verbesserung des Schulwesens zur Ausführung zu bringen. Wir werden auch nicht ermangeln, über die Verwendung der bereits aus der Städtekasse angewiesenen neuen Fonds zur Verbesserung der Kurmärkischen Stadtschulen specielle Vorschläge zu thun, so bald wir von Ew. Königl. Majestät bestimmt belehrt sein werden, ob und in wie fern auf das Gesuch der Magisträte in den neun größern Städten Rüksicht genommen werden soll, als in welchem Fall von den für jezt angewiesenen 3000 Thalern zusammen 2200 Thaler *abgehen* würden, da denn nur noch 800 Thaler für die kleinern Städte übrig bleiben würden, wiewol durch die bei Gelegenheit der auf dem platten Lande anzulegenden Industrieschulen ergangene Kabinetsordre vom 8ten Dec. pr. es bereits entschieden zu sein *scheint*, daß jener Fonds ausschließend von Ew. Königl. Majestät Höchster Person für die Verbesserung der kleinstädtischen Schulen bestimmt sein solle, indem darin festgesezt wird, daß dieser Fonds vorzüglich zur Verbesserung der eigentlichen Bürgerschulen *in kleinen* und bedürftigen Städten verwandt werden soll. In tiefster Devotion ersterben wir ꝛc.

Berlin, den 18. Jul. 1799.

v. Scheve. v. Irwing. v. Lamprecht. Teller. Nagel. Gedike. Sack. Zöllner. Hecker. Rudolphi.

II.
Klassifikations-Tableau aller Schulen in der Kurmark.

Namen der Inspektionen.	Zahl in den Städten: d. gelehrt. Schul.	der Mittelschul.	der Bürgerschul.	d. Elementarsch.	Unter 10 Thl. Königl.	Unter 10 Thl. Patronat.	zwisch. 10-20 Thlr. Königl.	zwisch. 10-20 Thlr. Patronat.	zwisch. 20-40 Thlr. Königl.	zwisch. 20-40 Thlr. Patronat.	zwisch. 40-60 Thlr. Königl.	zwisch. 40-60 Thlr. Patronat.	zwisch. 60-80 Thlr. Königl.	zwisch. 60-80 Thlr. Patronat.	zwisch. 80-100 Thlr. Königl.	zwisch. 80-100 Thlr. Patronat.	zwisch. 100-130 Thlr. Königl.	zwisch. 100-130 Thlr. Patronat.	zwisch. 130-150 Thlr. Königl.	zwisch. 130-150 Thlr. Patronat.	zwisch. 150-180 Thlr. Königl.	zwisch. 150-180 Thlr. Patronat.	zwisch. 180-200 Thlr. Königl.	zwisch. 180-200 Thlr. Patronat.	zwisch. 200-220 Thlr. Königl.	zwisch. 200-220 Thlr. Patronat.	zwisch. 220-250 Thlr. Königl.	zwisch. 220-250 Thlr. Patronat.	zwisch. 250-300 Thlr. Königl.	zwisch. 250-300 Thlr. Patronat.	Summa all. Dorfschul. aus jeder Inspektion. Königl.	Summa all. Dorfschul. aus jeder Inspektion. Patron.	Summa beider.
Angermünde	—	—	2	2	3	2	1	[illegible]	2	7	1	9	—	6	1	4	1	4	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	37	46
Apenburg und Beezenddorf	—	—	1	1	—	20	—	5		9	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	37	38
Berlin, (Stadt)	2	—	6	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin, (Land)	—	—	—	—	2	1	2	4	[illegible]	6	1	4	6	5	6	1	7	2	3	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	33	25	58
Cöln	—	—	1	—	—	—	1	5		4	2	4	—	4	—	2	1	2	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	25	31
Friedrichswerder	—	—	2	—	—	—	—	—	[illegible]	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5
Beelitz	—	—	1	—	3	—	4	—	[illegible]	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	16
Beeskow	—	—	1	—	2	2	1	—	—	1	4	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	14
Bernau	—	—	2	5	—	—	3	—	3	4	10	3	5	2	4	2	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	11	41
Brandenburg, Altstadt,	1	—	1	10	—	—	—	1	1	6	—	3	1	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	18
Brandenburg, Neustadt,	—	—	—	—	1	2	3	—	1	5	1	1	2	5	2	2	8	4	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	19	20	39
Brandenburg, Dom,	—	—	—	—	—	1	—	2	1	5	—	2	—	4	—	3	1	4	—	4	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	3	28	31
Calbe	—	—	2	1	—	10	—	7	1	6	1	8	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34	36
Fehrbellin	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	1	—	—	1	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	11
Frankfurt	1	—	1	5	4	3	4	5	8	3	5	6	4	3	8	5	5	5	1	1	2	—	1	1	—	—	1	—	—	—	43	32	75
Fürstenwalde	—	—	1	2	—	—	—	—	3	1	1	—	2	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	10
Gardelegen	—	1	—	2	—	3	5	8	7	2	2	4	1	5	—	1	—	4	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	16	29	45
Gramzow	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	3	1	1	4	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	17
Gransee	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5
Großburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Havelberg, Stadt,	—	—	1	3	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Havelberg, Dom,	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13
Kyritz	—	—	1	2	—	3	—	8	—	11	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25
Lenzen	—	—	1	—	—	3	2	6	—	7	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	23
Lindow	—	—	—	2	—	—	1	1	8	—	4	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	18
Luckenwalde	—	—	2	2	1	3	6	1	2	2	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	7	19
Mittenwalde	—	—	2	1	1	—	—	—	4	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	9
Müncheberg	—	—	2	—	—	5	—	3	—	—	—	7	—	3	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22
Nauen	—	—	2	1	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	11
Seite	4	1	33	111	18	58	34	64	6	91	40	68	32	56	28	30	34	33	9	13	3	6	1	2	—	2	2	—	—	—	261	423	684

Klassifikation der Dorfschulen nach ihrem Ertrage.

Namen d. Inspektionen.	Zahl d. gelehrt. Schul.	d. Mittelschulen	d. Bürgerschulen	d. Elementarsch. in d. Städten.	Unter 10 Thlr.		zwischen 10 - 20 Thlr.		zwischen 20 - 40 Thlr.		zwischen 40 - 60 Thlr.		zwischen 60 - 80 Thlr.		zwisch 80 - 100 Thlr.		zwisch. 100-130 Thlr.		zwisch. 130-150 Thlr.		zwisch. 150-180 Thlr.		zwisch. 180-200 Thlr.		zwisch 200-220 Thlr.		zwisch. 220-250 Thlr.		zwisch. 250-300 Thlr.		Summa all. Dorfschul. aus jeder Inspektion.		Summa beider.
					Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	Königl.	Patronat.	
Uebertrag	4	1	33	111	18	58	34	64	60	91	40	68	32	56	28	30	4	33	9	13	3	6	1	2	—	2	2	—	—	—	261	423	684
Neustadt-Eberswalde	—	—	2	1	—	—	—	2	1	2	3	2	1	4	1	3	1	2	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	17	25
Osterburg	—	—	1	1	—	7	2	2	—	7	—	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	23	26
Pechüle	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15
Perleberg	—	1	—	1	—	10	—	24	—	14	—	4	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	56
Potsdam	—	1	1	3	—	2	4	2	7	3	2	6	2	—	3	3	2	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	24	20	44
Prenzlau	1	—	—	5	—	4	2	14	4	20	1	14	2	15	3	6	—	7	1	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	13	84	97
Pritzwalk	—	—	1	4	—	6	—	12	—	21	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	41
Puttlitz	—	—	—	2	—	15	—	4	—	3	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25
Rathenow	—	1	—	4	—	1	—	2	—	4	1	8	—	2	—	4	—	10	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	34
Ruppin	1	—	—	7	1	—	2	5	3	3	1	4	1	2	2	[illegible]	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	21	33
Salzwedel, Altstadt, und Salzwedel, Neustadt,	1	—	1	4	8	25	2	4	8	8	—	6	—	4	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	49	68
Schwedt	—	—	1	3	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Seehausen	—	—	1	2	—	3	—	1	1	5	3	9	—	3	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	30
Spandau	—	1	—	3	1	—	1	—	1	—	3	3	1	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	15
Stendal	1	—	1	4	—	4	2	3	1	12	—	11	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	36	40
Storkow	—	—	1	2	4	—	2	—	3	1	5	1	3	—	3	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	26
Strasburg	—	—	1	4	—	1	—	1	—	10	—	5	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22
Strausberg	—	—	1	1	—	—	3	5	1	3	4	3	3	3	1	4	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	18	34
Tangermünde	—	1	—	2	—	1	4	3	2	9	4	9	1	1	—	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	13	27	40
Templin	—	—	1	2	—	7	2	8	10	10	4	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	16	30	46
Treuenbriezen	—	—	1	—	1	—	1	—	1	2	1	—	2	1	1	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	15
Werben	—	—	1	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14
Wilsnak	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10
Wittstok	—	—	1	1	3	—	5	3	6	3	3	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8	29
Wriezen	—	—	2	1	—	—	—	3	5	12	—	7	1	4	4	1	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	29	46
Wusterhausen a. d. Dosse	—	—	1	1	—	—	—	3	4	9	1	6	4	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	20	31
Königs-Wusterhausen	—	—	—	3	1	—	6	1	19	2	10	2	1	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	5	46
Zehdenick	—	—	1	—	2	—	1	2	3	2	1	1	2	—	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	22
Zossen	—	—	1	—	—	—	13	—	6	1	4	1	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	4	32
Sind also überhaupt in																																	

III.

Ueber die mit Landschulen zu verbindenden Industrieschulen in der Kurmark.

1. Schreiben des Generaldirektoriums an das Oberschulkollegium.

Die bekannte Unwissenheit des größten Theils des Landvolks und dessen Neigung zum Müßiggang haben, außer vielen für die Moralität dieser bedeutenden Klasse von Landeseinwohnern äußerst schädlichen Folgen, auch auf dessen Nahrungsstand den nachtheiligsten Einfluß.

Die Anhänglichkeit an alte, besonders landwirthschaftliche Vorurtheile, die Abneigung gegen nützliche Verbesserungen und Vorschläge, und der Mangel an Willen, Kenntnis oder Uebung, außer seinem Hauptgewerbe sich mit andern nützlichen Arbeiten zu beschäftigen und dadurch einen Nebenverdienst zu erwerben, fließen zunächst aus diesen Quellen.

Für die Landespolizei ist es ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit, mehr geläuterten Begriffen bei dem Landvolk Eingang zu verschaffen und daß

selbe an Emsigkeit zu gewöhnen, da es, besonders in den Marken, seiner Denkungsart und seinem Hange zur Unthätigkeit zuzuschreiben ist, daß der Landmann bei dem allgemeinen Fortschreiten der Landeskultur in seiner Nahrung zurükbleibt, seine müßigen Kräfte zu nützlichen Beschäftigungen nicht anwendet, an Trägheit und Indolenz sich gewöhnt, durch den geringsten Unfall in hülflose Umstände geräth, nach und nach verarmt, und dem Staat als Bettler zur Last fällt.

Die Beispiele von nachahmungswürdiger Emsigkeit und Indüstrie in einigen westphälischen Provinzen, in Schlesien und einem Theil von Sachsen ꝛc., wo die Landleute neben ihrem Hauptgewerbe, welches sie mit großer Anstrengung und Aufmerksamkeit betreiben, mit der Spinnerei und andern nützlichen Arbeiten sich zu beschäftigen gewohnt sind und bei einem mäßigen Gewerbszustande doch Mittel finden, sich gut und reichlich zu nähren, veranlassen und rechtfertigen bei mir den Wunsch, daß diese Neigung zur Arbeitsamkeit auch über die Kurmark sich verbreiten möchte.

Die bisherigen Versuche, diese durch landesherrliche Verordnungen, öffentlich bekannt gemachte Nachrichten und Volksschriften, Prämien ꝛc. zu beleben und die derselben entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, haben der Absicht nicht entsprochen, weil diese Mittel, wenn sie auch

in der größten Allgemeinheit bekannt werden, doch nur für erwachsene Landleute dienen können.

Hierdurch aber wird nach der täglichen Erfahrung die Absicht nie oder doch äußerst selten und unvollkommen erreicht; und dieser Erfolg ist sehr erklärlich, da es selbst bei mehr gebildeten Volksklassen überaus schwer wird, eingewurzelte Vorurtheile und Gewohnheiten auszurotten.

Zunächst liegt das Uebel in den Begriffen und Neigungen des Landvolks, deren Ursprung aber in der ersten *Erziehung und Bildung* der Landjugend, *und man wird nie dem Zwek sich nähern*, wenn man nicht auf diese erste Bildung zurükgeht, derselben gleich zu Anfang eine andere Richtung giebt, die Kinder des Landmanns von Jugend auf vom Müßiggang entwöhnt, ihnen die Beschäftigung mit nützlichen Dingen zur Gewohnheit macht und solchergestalt das Uebel nicht am Stamm, sondern an der Wurzel angreift.

Bei dem gegenwärtig in den Dorfschulen üblichen Unterricht ist solches nicht möglich, da solcher theils in der Regel bloß auf den Unterricht in den Religionswahrheiten, im Lesen und Schreiben, sich einschränkt, theils ununterbrochen fortdauernd und gleichförmig ertheilt wird.

Die Bekanntmachung mit andern nützlichen Kenntnissen und Beschäftigungen, welche gleichzeitig mit dem gewöhnlichen Lehrunterricht geschehen

könnte, unterbleibt also gänzlich, und die anhaltende Gleichförmigkeit des an sich troknen Schulunterrichts hat die überaus schädliche Folge, daß die Kinder darüber ermüden, ihre Aufmerksamkeit erschlafft, und eine Abneigung gegen den Unterricht erzeugt wird.

Gewöhnlich sind alle Klassen von Dorfkindern gleichzeitig in dem Schulzimmer versammelt, und der Schulmeister muß nach ihren verschiedenen Kenntnissen und Fähigkeiten sich abwechselnd bald mit der einen, bald mit der andern beschäftigen.

Die unausbleiblichen und aus der Erfahrung bekannten Folgen dieser bei der gegenwärtigen Einrichtung nicht abzuändernden Gewohnheit sind behagliche, sich selbst überlassene Trägheit, Muthwillen, Störungen, Züchtigungen ꝛc. wodurch der Schulunterricht dem Schulmeister äußerst erschwert und für die Kinder noch zwekloser und verhaßter wird.

Das beste und vielleicht einzige Mittel, diesen Uebeln bei dem Schulunterricht auf dem Lande abzuhelfen und den Zwek vollkommen zu erreichen, ist die Einführung der Indüstrie - oder Arbeitsschulen und deren Verbindung mit den Lehrschulen, deren Hauptabsicht dahingeht:

Die Kinder in den Schulstunden abwechselnd in einem Zimmer von dem Schulmeister mit dem gewöhnlichen Lehrunterricht und in dem Arbeits-

zimmer durch eine Lehrerin mit andern für ihre künftige Bestimmung nützlichen Arbeiten, als: Strikken, Spinnen, Nähen rc., zu beschäftigen; auch mit andern vortheilhaften Beschäftigungen, als: Gärtnerei, Seidenbau rc., bekannt zu machen; solche aus den Lehrstunden in die Arbeitsstunden und aus diesen wieder in jene übergehen zu lassen; durch diese Abwechselung des Unterrichts die Aufmerksamkeit der Kinder in beständiger Spannung zu erhalten, ihnen den Schulunterricht wirklich belehrend, nützlich und angenehm zu machen, die verschiedenen Klassen der Lehrschule zu der Zeit, wenn der Schulmeister mit ihnen sich nicht beschäftigen kann, zur Vermeidung aller Störungen, aus dem Lehrzimmer zu entfernen und in dem Arbeitszimmer zu beschäftigen, überhaupt aber die Kinder an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, sie hierzu durch den Verdienst ihrer Arbeit, welcher ihnen überlassen wird, zu ermuntern und begierig zu machen, und ihnen Kenntnis und Uebung in solchen Arbeiten zu verschaffen, wodurch sie sich künftig Nutzen stiften können.

In Ansehung der Zwekke, Einrichtung und überaus heilsamen Folgen solcher Arbeitsschulen und deren Verbindung mit den Lehrschulen beziehe ich mich statt einer weitern Ausführung auf des Predigers Wagemann zu Göttingen bekanntes Magazin für Indüstrie und Armenpflege.

Der ausgebreitete Nutzen, den eine solche Schuleinrichtung in vielen Gegenden schon gestiftet hat und noch stiftet, hat bei mir den lebhaften Wunsch erzeugt, solche auch in der Kurmark einzuführen.

Meine Absicht ist daher, hiermit zuerst nur einige Versuche zu machen, dadurch den Nutzen und die Ausführbarkeit der Sache anschaulich zu machen und besonders durch Widerlegung der ungünstigen Vorurtheile, welche gegen jede neue Einrichtung besonders bei dem Landvolk sich zu erheben pflegen, die Allgemeinheit dieser meines Erachtens eben so nothwendigen als nützlichen Schulverbesserung auf dem Lande vorzubereiten.

In dieser Absicht habe ich mein Augenmerk zuerst auf solche Oerter richten müssen, wo die Lokalität den Unterricht und die Beschäftigung der Kinder in abgesonderten Zimmern erlaubt und woselbst ich Personen finde, deren Sachkenntnis und Eifer für die gute Sache einen günstigen Erfolg zu verbürgen scheinen, indem das Mislingen der ersten Versuche jede, auch die beste, Einrichtung verdächtig macht und jedem Vorurtheil dagegen neue Nahrung giebt.

Zwei solche Oerter und Männer glaube ich zu Klein-Schönebeck unter dem Amte Alt-Landsberg in der Person des Predigers Dapp und zu Göritz unter dem Amte Frauendorf in dem Schulinspektor Riebel gefunden zu haben, indem beide schon bis-

her bemüht gewesen sind, mit dem gewöhnlichen Schulunterricht dergleichen nützliche Beschäftigungen zu verbinden und beide es sehr wünschen, daß bei ihnen eine der Absicht vollkommen entsprechende Verbindung der Lehr- und Arbeitsschule zu Stande kommen möge.

Ich halte mich daher versichert, daß es beiden gelingen wird, vorzüglich gute Beispiele zu geben und bin bereit zur ersten Gründnng dieser Schuleinrichtung den Kostenbedarf herzugeben.

Ehe ich solche aber zur Ausführung bringe, wünsche ich über dieses Vorhaben mit Ew. Excellenz und einem Königlichen Oberschulkollegium mich zu vereinigen, hierzu Dero geneigte Beistimmung zu erhalten, und ich nehme mir daher die Freiheit, mir solche nebst Dero erleuchteten Meinung hierüber ganz ergebenst zu erbitten.

Berlin, den 13. Sept. 1793. v. Voß.

---

2. Antwort des Oberschulkollegiums.

Das Oberschulkollegium ist über den Werth und die Wohlthätigkeit der Indüstrieschulen mit Ew. Excellenz völlig einverstanden, und es kann daher nicht anders, als Denselben über das Vorhaben, dergleichen Schulen anzulegen, seine patriotische Freude zu bezeugen.

Bei dem besten Willen hat von unsrer Seite in dieser Rücksicht bisher wenig geschehen können,

weil es Uns gänzlich an Fonds dazu fehlt, desto angenehmer muß es Uns sein, daß Ew. Excellenz nun auch auf diesen Theil der Landeswohlfahrt Ihre patriotische Aufmerksamkeit geneigtest richten wollen.

Es ist gewiß, daß die Mark Brandenburg dergleichen Institute vorzüglich nöthig hat, um unter dem Landvolk den Geist der Industrie zu wekken und zu nähren und den diesem Geist entgegenstehenden Vorurtheilen entgegen zu arbeiten.

Die Wahl der Oerter zu den ersten Versuchen dieser Art scheint Uns auch sehr glüklich ausgefallen zu sein, indem sowohl der Schulinspektor Riez zu Göritz als der Prediger Dapp zu Klein-Schönebek sich bereits ein auch dem Oberschulkollegium nicht unbekannt gebliebenes Verdienst in dieser Angelegenheit erworben haben.

Wir wünschen nur, daß die Vorsehung diese Versuche zu Ew. Excellenz Zufriedenheit gelingen lassen möge! und ersuchen Dieselben, Sich gefälligst versichert zu halten, daß Wir Unsererseits Uns eifrigst bemühen werden, zur Erreichung des beabsichteten rühmlichen Zweks, so viel zu Unserm Ressort gehört, gemeinschaftlich mit zu wirken, und Ew. Excellenz die Ausführung dieser patriotischen Unternehmung möglichst zu erleichtern. Wir ersuchen daher Ew. Excellenz um gefällige Nachricht von dem weitern Fortgang dieser wichtigen Angelegenheit, und werden Wir alsdann nicht ermangeln, auch über den Detail der Einrichtung Ew. Excellenz Unser Gutachten mitzutheilen.

Berlin, den 10. Dec. 1793.

K. P. OberSchulKollegium.

v. Wöllner.

3.

Gedanken und Vorschläge, die Einrichtung einer Industrieschule in dem Alt-Landsbergischen Amtsdorfe Klein-Schönebeck betreffend, vom Prediger Dapp zu Klein-Schönebeck.

Der Umfang und Werth des Schulunterrichts für die Kinder des Landvolks besteht darin, daß er sie zu verständigen, guten und brauchbaren Menschen erziehen soll. Wenn dieser Unterricht zweckmäßig ertheilt wird, so ist bei weitem nicht nöthig, daß *so viele Zeit darauf verwendet* wird, als *gemeiniglich geschieht*, oder wenigstens nach Vorschrift geschehen soll. Aber in andern Rüksichten ist es nöthig, daß die Lernzeit verlängert und so anhaltend und ununterbrochen als möglich gehalten werde; theils weil es zur sittlichen Bildung der Jugend erfordert wird, sie früh und lange unter eine bessere Behandlung zu bringen, als sie zu Hause haben, und dadurch nicht nur die Eindrükke zu verhindern oder wenigstens zu schwächen, welche die eingeschränkten und verkehrten Urtheile und die mancherlei Unarten der Erwachsenen auf ihre Gemüther haben, sondern auch bessere Empfindungen und Gesinnungen zu erwekken; theils, weil die Entwikkelung ihrer Seelenkräfte langsam von Statten geht, und zur Bildung ihres Verstandes nur sehr wenig oder beinahe gar nichts gethan werden konnte, wenn mit dem Schulunterricht entweder zu spät der Anfang gemacht, oder derselbe zu früh geendigt wurde. Dagegen streitet nun aber wieder die bekannte Erfahrung, daß die lange Schulzeit den meisten Kindern bei weitem so nützlich nicht ist, als sie es nach der

Theorie sein sollte, und überdem in mancher Rüksicht sogar schädlich. Die Ursache davon ist hauptsächlich im Mangel genugsamer Beschäftigung zu suchen, indem bei einem so vermischten Haufen der Unterricht nicht nur getheilt werden muß, sondern auch nicht genug für Mannigfaltigkeit und zwekmäßiges Fortschreiten gesorgt werden kann. Daher kömmt es, daß viele Kinder, wenn sie gleich sehr lange Zeit die Schule besuchen, doch nicht merklich fortrükken, und daß sie vielmehr von langer Weile geplagt werden, oder ihre Sinnen und Gedanken auf Zerstreuungen richten, und folglich zu einer höchst schädlichen Unthätigkeit gewöhnt werden, die sie zu *arbeitsscheuen Müßiggängern* macht.

Wenn nun aber der Schulunterricht recht zwekmäßig eingerichtet und die Schulzeit den Kindern recht nüzlich gemacht werden soll, so müssen sie wenigstens in zwei Klassen eingetheilt werden, aber so, daß immer nur *eine Klasse beim Unterricht gegenwärtig ist.*

Indessen hat diese Einrichtung wieder zweierlei Schwierigkeiten, 1) daß die Eltern dem Schulhalter das so sauer verdiente Schulgeld zur *Hälfte* abziehen werden, weil sie sein Verdienst um die Kinder nur nach der Zeit und nicht nach dem Erfolg seiner Bemühungen abmessen, 2) daß ein Hauptnuzen der Schulzeit verloren geht, den ich oben angeführt habe. Denn es wäre eher zu wünschen, daß die Kinder von ihrem sechsten bis ins dreizehnte Jahr gänzlich unter der Aufsicht des Schulhalters bleiben könnten, als daß die Zeit dieser Aufsicht und Führung vermindert werde.

Beiden Hindernissen wird abgeholfen, wenn die Lehrschule frei und neben derselben eine Arbeitsschule eingeführt wird. Da ich unwidersprechlich über-

überzeugt bin, daß der letzte Zwek ohne den ersten nicht erreicht werden kann, so seze ich voraus, daß, wenn man jenes erreichen will, auch dieses zugegeben wird. Ich denke mir unter einer Arbeitsschule eine Anstalt, wodurch die Kinder zur Arbeitsliebe und zur Arbeitsgeschiklichkeit angeführt und angewöhnt werden sollen. Daß dies die Allerhöchste Intention ist, erhellet aus den Worten des Rescripts an die Herren Landräthe, vom 22. März 1791

daß die Kinder auf dem platten Lande, so bald als sie zu einer Beschäftigung fähig sind, zur *Arbeit gewöhnt*, dadurch vom Müßiggang abgehalten werden, und auf solche Weise nach und nach eine allgemeine Arbeitsamkeit unter die Unterthanen des platten Landes eingeführt werden kann.

Hiernach kann die Absicht nicht sein, daß der Staat von den Arbeiten der Kinder unmittelbaren Nutzen ziehe, sondern zuförderst für den Nutzen seiner Unterthanen sorge, der ganz unstreitig aus der Arbeitsliebe und Arbeitsgeschiklichkeit erwächst; ferner, daß nicht sowol die Art und das Maaß der Arbeiten vorgeschrieben, als vielmehr auf die Lage und Umstände jeder Art Rüksicht genommen werde, den Kindern überhaupt die Thätigkeit zur Gewohnheit werde, und sie alles das, was ihnen nützlich werden kann, mit Ueberlegung und Fertigkeit auf die beste Art thun lernen.

Zwar werden in den ärmern Gegenden der Kurmark die Kinder frühzeitig zum Spinnen und zu andern Arbeiten angehalten, aber dadurch wird weder Arbeitsliebe noch Arbeitsgeschiklichkeit erwekt, sondern beide vielmehr unterdrükt und gehindert. Durch das Schulgehen an Unthätigkeit gewöhnt, halten sie die Arbeit für die beschwerlichste Last,

und oft ist die äußerste Strenge nöthig, um sie dazu zu treiben und dabei zu erhalten, sie wird auch größtentheils nur sehr nachläßig und schlecht verrichtet. Und das ist auch kein Wunder; denn es ist den Kindern gar wohl bekannt, daß ihre Eltern und andre Erwachsene nicht mit Lust, sondern bloß aus Noth arbeiten.

Aber das frühe Angewöhnen zur Arbeit in der Arbeitsschule, hoffe ich, soll die Arbeitslust erwekken. Nicht nur darum, weil dadurch dem langen Müßiggehen in der Schule vorgebeugt wird, sondern auch, weil mehrere Kinder unter Anweisung und Aufsicht einer verständigen Person arbeiten. Wenn die Methode der Anführung und Aufsicht auch nur sehr mittelmäßig wäre, so ist sie doch in aller Absicht weit besser, als die im Hause der Eltern, wo weder Nachsicht noch Strenge zur rechten Zeit und auf die rechte Art angebracht werden. Und da so leichte mechanische Handarbeiten gar wohl zulassen, daß die Sinnen und die Gedanken noch Nebenbeschäftigungen haben, so können während der Arbeit nützliche Erzählungen gemacht, oder ermunternde Lieder gesungen, und überhaupt den Kindern angenehme Unterhaltung verschafft werden. Endlich, da auch, wie ich voraussetze, den Kindern der ganze Vortheil von ihren Arbeiten zu Gute kommt, und vielleicht für die vorzüglichern und fleißigern Arbeiten auch noch Prämien ausgetheilt werden, so ist nicht daran zu zweifeln, daß die Arbeitsliebe bei den Kindern erwekt, erhalten und fortgepflanzt werden wird.

Auf diesem Wege werden die Kinder auch zur Arbeitsgeschiklichkeit gebracht. Schon die frühe Angewöhnung wird ein Mittel dazu, noch mehr aber die bessere Anführung, die Erleichterung des Mühsamen bei den ersten Versuchen und Uebungen, und

die Nacheiferung, welche unter Kindern aus verschiedenen Häusern, von verschiedenen Fähigkeiten und verschiedener Willigkeit allerdings größer ist. In der Arbeitsschule werden die Arbeiten mehr bemerkt, die vorzüglichern ausgezeichnet, welche auch merklichere Vortheile und Belohnungen erhalten. Wenn nun nach allem dem die erheblichen Vortheile der mit den Lehrschulen verbundenen Arbeitsschulen nicht zu bezweifeln sind, so ist nur noch nöthig, daß ich zu dem wichtigern Theil dieser Untersuchung gehe, wobei folgende Fragen zu bedenken und zu erörtern sind:

1) *Wie soll der Anfang damit gemacht, wie sollen die Vorurtheile, die der Landmann dagegen haben mag, besiegt werden?*

Meines Erachtens muß der erste Versuch im Kleinen, in Dörfern, wo die Anzahl der Schulkinder nicht groß ist, gemacht werden. Nicht zu gedenken, daß die Landschulhäuser klein sind, und folglich auch nur kleine Arbeitsstuben haben (denn, daß sie von den Lehrstuben verschieden sein müssen, versteht sich von selbst), so muß die ganze Anstalt auch so einfach sein, als es möglich ist. Nehmlich die ganze Anstalt muß von dem Schulhalter und seiner Frau allein geführt werden können, theils wegen der supponirten Achtung, in der der Schulmeister schon als Lehrer bei den Kindern steht, theils, weil fremde oder mehrere Aufseherinnen und Anführerinnen bald zu mancherlei Mishelligkeiten und Unordnungen Anlaß geben würden. Wenn aber des Schulmeisters Frau in der Arbeitsschule den Unterricht allein geben soll, so darf die Anzahl der Kinder im Anfange nicht groß sein, und es ist auch darauf Rüksicht zu nehmen, daß sie nebenher ihr Hauswesen besorgen muß. In einem kleinern Dorfe läßt sich auch die Gemeine leichter zu Einem

Sinne bringen, als in großen Dörfern, und große Dörfer sind meistentheils auch wohlhabender, weil sie bessern Akker haben, arme Dörfer aber sind zur Genehmigung der Arbeitsschulen weit leichter zu bewegen, weil sie sich ohnehin in der Nothwendigkeit befinden, daß die Kinder schon früh zu arbeiten anfangen müssen. Da indessen eben in den armen Dörfern die Armuth das größte Hinderniß des Schulwesens ist, so wird es in solchen Dörfern mit Einführung der Arbeitsschulen nicht schwer halten, theils weil die Kinder in der Schule nicht nur eben so gut, wie zu Hause, sondern sicherlich bald mehr und besser arbeiten und verdienen werden, theils weil die Lehrschule frei sein wird. Diese beiden Vortheile werden den Eltern nicht entgehen, sondern vielmehr so einleuchtend sein, daß sie der neuen Einrichtung ihren Beifall nicht versagen können. Bei so vielen wahren Vortheilen kann denn auch der obrigkeitliche Schulzwang mit Recht und Billigkeit gebraucht werden. Denn ich will nicht in Abrede sein, daß Fälle vorkommen dürften, wo er nöthig sein wird, und ich wünsche, daß die obrigkeitliche Unterstüzung dann nie entstehen, sondern eben so bereitwillig als bald und vollständig geleistet werden möchte, weil schlechterdings gute Ordnung dazu erfordert wird, wenn die höchste Intention erreicht werden und etwas Nüzliches zu Stande kommen soll.

2) Was soll verarbeitet und wo sollen die Materialien hergenommen werden?

Nach der obigen Voraussetzung sollen die Arbeitsschulen den Zwek haben, Arbeitsliebe und Arbeitsgeschiklichkeit zu erwekken und zu bewerkstelligen, also überhaupt willige und geschikte Arbeiter zu machen, doch so, daß dabei auf jedes Orts Lage und Umstände Rüksicht genommen wird. Die

Kinder sollen demnach zu solchen Arbeiten angeführt werden, die sie für ihren Stand und ihre Lage brauchbar machen. In den Dörfern der Kurmark wird Flachs- und Wollspinnerei am meisten getrieben, und ist folglich auch ein Gegenstand der Arbeitsschulen, doch so, daß die Kinder gut und fein spinnen lernen. Geht es nach der Lage des Orts an, daß man sie zur Behandlung des Flachses und der Wolle vom Anfange an bis zum Spinnen anführe, so ist es noch besser, und das, was für die Lehrschulen zwar öfters vorgeschlagen, aber um mancherlei Ursachen willen noch nie ausführbar gefunden worden ist, daß nehmlich die Kinder des Landvolks auch zu besserer *Kenntnis* der Gegenstände ihrer *gewöhnlichen Beschäftigung Anleitung* erhalten sollen, kann sehr gut in den Arbeitsschulen geschehen, wo sie über das Materiale und Formale ihrer Arbeiten unterrichtet werden können, wozu die Gärten der Schullehrer, und, wenn es daran fehlt, Plätze, die ihnen angewiesen werden, gebraucht werden können. Ueberhaupt kann sich der Landmann durch bessere Benutzung der Gärten, zumal in der Gegend von Berlin, noch eine nützliche Quelle des Erwerbs eröffnen, die er bisher nicht geachtet hat. Darum wünsche ich, daß die Einrichtung gemacht werde, daß der Schulhalter die erwachsenen Kinder bei der Bearbeitung seines Gartens und der Baumzucht gebrauchen darf, doch so, daß kein Misbrauch daraus entstehe.

Hieher rechne ich auch den Seidenbau. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß viele Seidenkultivatörs, die das Geschäft im Kleinen treiben, verhältnismäßig weit mehr gewinnen, als einer, der es im Großen treibt. Wäre nun dem Schulhalter erlaubt, sich jährlich zwei bis drei Kinder dazu auszusuchen, so würde diese Gewerbsart nach und nach allgemei-

ner werden, besonders bei dem Tagelöhner, der leicht ein Loth Grains auslegen und davon zwei bis drei Pfund Seide gewinnen könnte. Freilich müßte dann auch ernstlicher auf die Maulbeerbaumzucht gehalten werden, welches auch durch genaue Aufsicht, ohne Bedrükkung des Landmanns, sehr leicht geschehen kann, worüber ein sachkundiger Mann in der allgemeinen deutschen Bibliothek (im C. Bande S. 264 f. f.) sehr gute und treffende Vorschläge gethan hat.

Außerdem ergiebt es sich aus den Bedürfnissen des Landvolks, worauf hauptsächlich Rüksicht genommen wird, von selbst, daß die Anweisung zum Nähen und Strikken, neben dem Flachs- und Wollespinnen, die Hauptsache sein muß.

Uebrigens würde es nicht überflüssig sein, wenn die Mädchen gelegentlich zu mancherlei wirthschaftlichen und häuslichen Verrichtungen angeführt würden, z. B. beim Essenkochen, beim Brodtbakken ꝛc. weil doch unter dem Landvolk hierin noch viele Unwissenheit und Ungeschiklichkeit angetroffen wird.

Ueberhaupt kann in diesem Stük nie eine Grenze gesetzt werden, indem nach Zeit und Umständen viel Gutes und Nützliches gezeigt werden kann, wobei es hauptsächlich darauf ankömmt, worin der Schulhalter und seine Frau am meisten Geschiklichkeit und Fertigkeit besitzen. Und ich wünschte auch nicht, daß ihr Fleiß im Unterricht nur nach der Menge der von den Kindern verfertigten Arbeiten beurtheilt würde, indem es ja nicht auf die Art und das Maaß der Arbeiten, sondern darauf angesehen sein soll, daß die Kinder zur Arbeitsliebe und Arbeitsgeschiklichkeit gebracht werden.

Was die Materialien betrifft, so glaube ich, daß die Eltern der Kinder recht gut dafür sorgen können, und es wird auch weniger verdorben wer-

den, wenn dies geschieht. Freilich würde es den Anfang erleichtern und die Arbeit geschwinder in Gang bringen, wenn einige Pfunde Flachs und einige Pfunde Wolle unentgeltlich hergegeben würden, woraus die Kinder Zwirn und Garn zum Nähen und Strikken selber spinnen könnten; denn beim Lernen des Nähens und Strikkens wird am meisten verdorben werden.

Dagegen ist es unumgänglich nöthig, daß einige Utensilien und Geräthschaften angeschafft werden, welche so gut als möglich in Acht genommen, und wenn es nöthig ist, gleich reparirt und ergänzt werden müssen.

3) *Wie sollen die Lehr- und Arbeitsstunden vertheilt werden?*

Diejenigen Kinder, welche schon schreiben und rechnen, können des Vormittags in die Lehr- und des Nachmittags von ein bis vier Uhr in die Arbeitsschule gehen. Die Anfänger, welche nur erst zur Buchstabenkenntnis angeführt werden, können mit denen, welche syllabiren und zu lesen anfangen, des Nachmittags in die Lehrschule, aber nur diese letztern des Vormittags von acht bis zehn Uhr in die Arbeitsschule kommen. Denn die ganz Kleinen können von der Arbeitsschule dispensirt werden, weil langes Sitzen ihnen schädlich ist, und weil sie mehr hindern als profitiren würden. Da am Mittwoch und Sonnabend nur des Vormittags Schule gehalten wird, so läßt sich die Einrichtung machen, daß die Klasse, welche des Mittwochs die Lehrstunden besucht, am Sonnabend in die Arbeitsstunden kommt, und so auch im umgekehrten Falle.

4) *Wer soll die Aufsicht führen?*

Vermuthlich der Prediger, der überall die Aufsicht über die Lehrschulen hat. Wenn die Arbeitsschulen Fabriken werden sollten, so müßte man frei-

lich für dieselben andre Aufseher wählen. Da sie das aber durchaus nicht werden, sondern nur Anstalten sein sollen, wo die Kinder zur Arbeitsliebe und Arbeitsgeschicklichkeit angewöhnt werden, so mag auch hier die Aufsicht der Prediger hinreichend sein, weil sie nur darauf zu sehen haben, daß die Lehrerinnen und die Kinder fleißig sein und die Leztern Folgsamkeit beweisen. Da aber über die Arbeiten wöchentlich Tabellen geführt werden müssen, so werden die Prediger dafür sorgen, daß dabei keine Unrichtigkeiten vorfallen können.

Was nun aber das Dorf Klein-Schönebek betrifft, so qualificirt sich dasselbe vorzüglich zu einer Arbeitsschule, weil die beim Küsterhause angebaute Seidenstube entweder zur Lehr- oder Arbeitsschule gebraucht werden kann, wenn nur bessere und zwar Sparöfen in beiden Stuben gesezt werden. Denn die nach der gewöhnlichen Art gesezten Oefen erfordern zu viel Holz, und geben doch nach Proportion der Holzverschwendung keine Wärme. Hiernächst sind beide, der Küster und seine Ehefrau, geschikte und thätige Personen, von welchen ich zuversichtlich versprechen kann, daß sie der Anstalt mit unermüdetem und zwekmäßigem Eifer vorstehen werden. Endlich ist bei der kleinen Anzahl der hiesigen schulfähigen Kinder, die sich gegenwärtig auf einige dreißig beläuft, und bei der Denkungsart des größten Theils der Gemeine mit gutem Grunde zu hoffen, daß der Versuch wohl gelingen werde. Ich selbst aber halte es nicht nur für einen wichtigen Theil meiner Berufspflichten, sondern finde auch mein Vergnügen darin, für die Erziehung und den Unterricht der Dorfkinder Sorge zu tragen, um so mehr aber werde ich es in der Zukunft thun, wenn durch die Verbindung der Industrie- mit der Lehrschule die bisherigen fast unüberwindlichen Hindernisse eines bessern

Schulwesens gehoben und meine angelegentlichsten Wünsche für einen freien Schulunterricht und Anführung der Kinder zu nützlicher Thätigkeit erfüllt sind. In Rüksicht auf die hier anzulegende Indüstrieschule in Verbindung mit einer freien Lehrschule wage ich nun noch folgende unmaßgebliche Vorschläge:

1) Daß dem Küster ein jährlicher Gehalt von wenigstens 25 Thlr. und seiner Ehefrau eben so viel bestimmt werden möchte.

2) Daß ihm zu seinem Deputatholze, welches bisher zu seiner Haushaltung noch nicht hinreichend war, noch vier Klafter zugelegt werden möchten, weil zwei Stuben geheizt werden müssen.

3) Daß an Geräthschaften angeschafft werden möchten:

12 Spinnräder à 1 Thl.	12 Thl.	— Gr.
3 Flachshächeln à 14 Gr.	1	18
2 Wollkratzen à 14 und 10 Gr.	1	—
2 Garnhaspel à 12 Gr.	1	—
24 Spiele Striknadeln, stärkere und schwächere	—	12
6 Scheeren à 4 Gr.	1	—
12 Fingerhüte	—	5
6 Spaden à 11 Gr.	2	18
2 Baumsägen à 6 Gr.	—	12
Eine Spinde mit 42 Fächern, 5 Fuß hoch und breit, mit einem französischen Schloß, um die Arbeiten der Kinder und die Materialien darin zu verwahren	8	22
Ein 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter Tisch	2	—
4 zwölf Fuß lange Banken à 16 Gr.	2	16
Seite	34 Thl.	7 Gr.

	Uebertrag	34 Thl.	7 Gr.
Eine Wage mit Einsatzgewichten		1 =	16 =
2 Handkarren à 1 Thl. 6 Gr.		2 =	12 =
	Seite	38 Thl.	9 Gr.
Hierzu kommen noch 2 gute neue Stubenöfen, die zum Holzsparen eingerichtet werden müssen	=	16 Thl.	— Gr.

4) Was die Materialien zum Verarbeiten anbelangt, so verspreche ich, daß es daran nicht fehlen soll. Etwas Flachs wird von den Unterthanen gebauet, Wolle gewinnen sie von ihren eignen Schafen, wovon ein Theil mit großem Vortheil von Kindern gekratzt und zum Hausbedarf versponnen werden kann, außerdem wird hier viel Wolle für Berlinische Fabriken gesponnen, welches auch in der Arbeitsschule geschehen könnte. Nur wünsche ich, daß zum Anfang ein Stein Flachs und ein Stein Wolle in die Anstalt geschenkt werden möchte, damit die Kinder daran die Arbeit lernen, und wie ich schon oben bemerkt habe, Zwirn und Garn zum Nähen und Strikken davon spinnen, weil doch bei den ersten Versuchen etwas verdorben werden wird, und ich sehr gern die Einwendungen der Eltern vermeiden möchte, daß sie von der Arbeitsschule Schaden hätten.

5) Vergebens habe ich mich nach einem wüsten Stük Land umgesehen, woran die Kinder mit Urbarmachung die ersten Versuche in der Gärtnerei anstellen, und worauf mit Vortheil Maulbeerbäume angepflanzt werden könnten. Es gehört aber zur Küsterei ein kleines Stük Akker, nicht weit vom Dorfe gelegen, welches der Küster gern zu diesem Behuf bestimmen will, wenn er die anzusetzenden Maulbeerbäume, die zum künftigen Jahre in hiesiger Nachbarschaft angekauft werden können, unent-

geltlich zu erhalten hoffen darf, und übrigens das Land als ein zur Küsterei gehöriges Grundstük derselben zur immerwährenden Benutzung verbleibt, wozu denn aber auch für 107 laufende Ruthen Holz zum Einzäunen und 115 Baumpfähle erforderlich wären.

6) Obgleich die Arbeiten bei der Gärtnerei und dem Seidenbau den Kindern in der Folge erhebliche Vortheile bringen können, so besorge ich doch, daß die Eltern damit nicht zufrieden sein werden, wenn nicht die Kinder unmittelbaren Gewinn davon hätten. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß jährlich etwa 6 bis 8 Thaler dazu hergegeben werden möchten, *um den Fleiß der Kinder zu belohnen und zu ermuntern.*

Ueber das alles, so wie über die Arbeiten der Kinder, soll der Küster genaue Rechnung führen, die ich auch auf das gewissenhafteste prüfen, und wovon ich jederzeit auf Erfordern Rechenschaft ablegen werde.

Rekapitulation der Kostenberechnung.

A. Jährliche bestimmte Ausgabe, die, wenn die nützliche Anstalt bestehen soll, auf sichere Fonds anzuweisen wäre:

No. 1. Gehalt des Küsters und seiner Ehefrau, wenigstens	50 Thl. — Gr.
No. 6. Zur Belohnung und Aufmunterung für Kinder, welche zur Gärtnerei und zum Seidenbau angeführt werden	8 = — =
	58 Thl. — Gr.

und 4 Klaftern Brennholz.

B. Ein für allemal zur ersten Einrichtung:

No. 3. Für verschiedene Geräthschaften und Werkzeuge =	38 Thl. 11 Gr.

	Uebertrag	38 Thl. 11 Gr.
	2 neue Stubenöfen zu setzen	16 = — =
No. 4.	Ein leichter Stein Flachs	2 = 16 =
	Ein leichter Stein Schafwolle	3 = 6 =
No. 5.	115 Stük Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß hoch unter der Krone = = =	19 = 4 =
	Arbeitslohn und Fuhrlohn für 115 Stük Baumpfähle, Rükstangen, Lochpfähle und Zäune, etwa = = =	17 = 22 =
	Summa	97 Thl. 11 Gr.

Es ist möglich, daß sich in der Folge noch manches finden dürfte, das für die Anstalt nützlich und nöthig wäre, worüber ich denn auch zu seiner Zeit ferner gehorsamst bittend einkommen würde.

Was die Unterhaltung der Utensilien anbetrifft, läßt sich durch einen ganz unmerklichen Abzug von dem Verdienst der Kinder, welches bei der Wollspinnerei ohnehin schon überall Statt findet, leicht eine Kasse dazu errichten, und die Kinder werden die Geräthschaften um so sorgfältiger in Acht nehmen, wenn sie wissen, daß die Reparaturen aus ihrer Kasse bezahlt werden müssen.

Vielleicht dürfte es auch nöthig sein, daß in einer öffentlich bekannt zu machenden Allerhöchsten Verordnung für nachläßige Eltern, welche ihre Kinder ohne hinlängliche Ursachen nicht in die Schule schikken, bestimmte Strafgelder festgesetzt werden, die dann auch zu dieser Kasse geschlagen werden könnten. Wenn aber nach mehrern Jahren die alten Geräthschaften ganz unbrauchbar geworden sind, und wiederum neu angeschafft werden müssen, so hoffe ich dazu Allergnädigste Beihülfe zu erhalten.

Wenn ich jezt schon alles auf das genaueste

Detail bestimmen wollte, so würde ich vielleicht in der Folge genöthigt werden, entweder davon abzugehen, oder der Sache durch eigensinnige Beharrlichkeit zu schaden, daher ich mich auch nicht auf die äußere Form, auf Einrichtung und Abtheilung der Lehrstunden und andre solche Beschreibungen einlassen will. Aber ich verspreche in meinem und des Küsters Johann Heinrich Lübke Namen, daß wir beide unser möglichstes thun werden, um die Anstalt in guten Gang zu bringen und uns des gnädigsten Zutrauens werth zu machen, womit wir beehrt werden. Nach Verfluß eines Jahres soll von allem, was und wie es *geschehen ist*, *sorgfältige* und *gewissenhafte Rechenschaft abgelegt* werden. Gott wird die gute Absicht und redlichen Bemühungen nicht ungesegnet sein lassen.

Klein-Schönebek, den 29 März 1796.

---

4. Königliche Kabinetsorder.

Mein lieber Etatsminister von Massow, auf den Antrag des Generaldirektorii habe Ich von den zur Verbesserung der Bürger- und Landschulen in der Kurmark bestimmten jährlichen Ueberschüssen der Städtekasse 1000 Thaler jährlich besonders für anzulegende Indüstrieschulen auf dem platten Lande ausgesetzt, bei deren Einrichtung das Generaldirektorium mit Euch de concert nach dem allgemeinen Schulverbesserungsplan verfahren soll. Ich gebe Euch daher Kenntnis hiervon als Euer wohlaffektionirter König. Berlin, den 8. Dec. 1798.

Friedrich Wilhelm.

5. Schreiben des Generaldirektoriums an das geistliche Departement.

In den abschriftlichen Anlagen gebe ich mir die Ehre, Ew. Excellenz den von dem Generaldirektorium wegen Bewilligung eines Fonds aus der Kurmärkschen Städtekasse zu Anlegung mehrerer Industrieschulen auf dem platten Lande der Kurmark an des Königs Majestät erstatteten Bericht vom 2. ingleichen die darauf erfolgte höchste Kabinetsordre vom 8. d. M. ergebenst mitzutheilen.

Auf den Grund der letztern wird das Kurmärksche Städtekassendirektorium heute angewiesen, die bewilligten 1000 Thaler für das Jahr 1798 bis 1799 gegenwärtig an die Extraordinarienkasse auszuzahlen, von Trinit. 1799 — 1800 aber solche auf den Etat als eine fixirte fortdauernde Ausgabe in Ansatz zu bringen, und letztgedachte Kasse erhält sowohl zur Einziehung der diesjährigen 1000 Thaler und deren Aufbewahrung bis auf weitere Order als auch zur jährlichen Erhebung dieser Summe von Trinit. f. J. an ebenfalls heute Anweisung, wovon ich Ew. Excellenz, dem fernern Inhalt gedachter Höchsten Kabinetsordre gemäß, mit dem ergebensten Ersuchen benachrichtige, mir gefälligst Dero Meinung darüber zu eröffnen, wie mit Einrichtung der Industrieschulen auf dem platten Lande zu verfahren sein wird.

Mir scheint es am gerathensten zu sein, durch die Kurmärkische Kammer die Landräthe und Beamte auffordern zu lassen, gemeinschaftlich mit den geistlichen Inspektoren in ihren Kreisen und Amtsbezirken in Ueberlegung zu nehmen, an welchen Orten auf dem platten Lande, wo man der thätigen Mitwirkung einsichtsvoller und patriotisch gesinnter Prediger, wie zu Göritz und Klein-Schöne-

bek, versichert sein kann, dergleichen Arbeitsschulen einzurichten sein mögten, hievon Plane auszuarbeiten und solche bei der Kammer zu überreichen, damit auf den Grund derselben die Einrichtungs- und jährlichen Unterhaltungskosten festgesetzt und angewiesen werden können.

Wenn Ew. Excellenz hierunter mit mir einverstanden sind, so bitte ich ergebenst, die geistlichen Inspektoren der hiesigen Provinz mit der nöthigen Anweisung zu versehen, auch mir hiervon gefälligst Nachricht zu geben.

Berlin, den 19. Dec. 1798.

v. Werder.

An
des Königl. wirklichen geheimen
Etats- und Justizministers Hrn.
v. Massow Excellenz.

---

6. Immediatbericht des Generaldirektoriums, als Beilage des vorstehenden Schreibens.

Die durch die höchste Kabinetsordre vom 16. v. M. uns bekannt gemachte huldreiche Entschließung, nach welcher die Ueberschüsse der Kurmärkschen Städtekasse zur Verbesserung der Stadtschulen in der Kurmark verwendet werden sollen, veranlaßt uns zu glauben, daß Ew. Königl. Majestät auf die wohlthätige und nothwendige Verbesserung der Schulen und des Schulunterrichts überhaupt Allerhöchstdero landesväterliche Aufmerksamkeit und Fürsorge gerichtet haben.

In dieser Ueberzeugung müssen wir, obwohl dieser Gegenstand nicht zunächst zu unserm Geschäftskreise gehört, allerunterthänigst anzeigen, daß in den größern Städten der hiesigen Provinz, z. B. Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Prenzlow, Neu-Ruppin ꝛc. deren Kämmereien wohlhabend sind, und in welchen größere und gelehrte Schulen sich befinden, die Verbesserung des Schulwesens aus dem Vermögen der Kämmereien geschehen kann, auch bereits zum Theil geschehen ist. Vorzüglich werden daher diejenigen Städte, deren Kämmereien und Stadtkassen nicht vermögend genug sind, um zur Schulverbesserung Beiträge zu leisten, und deren Schulen auch größtentheils nur Bürgerschulen sind, einer Beihülfe bedürfen, welche desto wünschenswerther ist, je weniger die untern Volksklassen bisher einen zwekmäßigen Schulunterricht genossen haben. Noch mehr aber, als in den kleinern Stadtschulen, ist bisher der Schulunterricht auf dem platten Lande vernachläßigt worden. Da es hierbei nicht bloß auf den Unterricht in der Religion und andern dem bäuerlichen Stande nothwendigen und nützlichen Kenntnissen ankommt, sondern auch darauf Bedacht genommen werden muß, die Dorfjugend in Zeiten zum geschäftigen Leben zu gewöhnen und in den für ihre künftige Bestimmung nützlichen Beschäftigungen, als Spinnen, Strikken, Nähen, Baumzucht, Gärtnerei, Seiden-

bau

bau rc. zu unterrichten und zu üben, so haben wir schon seit einigen Jahren die Anlegung der Arbeits- und Indüstrieschulen auf dem platten Lande der hiesigen Provinz, als eine auch für die Landespolizei heilsame Einrichtung, zu einem Gegenstande unsrer besondern Aufmerksamkeit gemacht. Da wir indessen hierzu keine Fonds haben, so haben wir uns darauf einschränken müssen, mit einem ersparten Fonds an Spinnprämiengeldern, welcher aber auch bald aufgeräumt sein wird, zu Göritz und Klein-Schönebek *dergleichen Schulen einrichten zu lassen*. *Diese zeigen einen* überaus erwünschten Fortgang, da die dortigen Prediger sich die Sorge für diese neuen Schulanstalten eifrigst angelegen sein lassen, und es ist daher sehr zu wünschen, daß auch in andern Dörfern dergleichen Indüstrieschulen mögen angelegt werden können, da diese das wirksamste Mittel sind, den Müßiggang bei den Leuten bäuerlichen Standes auszurotten und der Verarmung derselben vorzubeugen. Ob Ew. Königl. Majestät hierzu einen jährlichen etatsmäßigen Fonds von ungefähr 1000 Thaler aus den Ueberschüssen der Städtekasse aussetzen zu lassen, allergnädigst genehmigen wollen, müssen wir, da wir keinen andern hierzu geeigneten Fonds vorzuschlagen wissen, Allerhöchstdero Entschließung anheim stellen und nur noch bemerken, daß die Fonds der Städtekasse zwar zunächst ein Eigenthum der Städte sind,

sämtliche zum landschaftlichen Kreditwesen verbundene Stände aber auch ehemals daraus vielfältig Zuschüsse erhalten, gedachte Fonds auch zu Landesverbesserungen auf dem platten Lande öfters Beiträge geleistet haben.

Berlin, den 2. Dec. 1798.

An Se. Königl. Majestät.

---

7. Königliche Kabinetsordre auf vorstehenden Bericht.

(Zweite Beilage zu Nr. 5.)

Se Königl. Majestät geben dem Generaldirektorio Höchstdero Zufriedenheit mit den zu Göritz und Klein-Schönebek angelegten Indüstrieschulen zu erkennen, und da der Antrag des Generaldirektorii in dem Bericht vom 2. d. M. die Ueberschüsse der Kurmärkschen Städtekasse vorzüglich zur Verbesserung der eigentlichen Bürgerschulen in kleinen und bedürftigen Städten und auf dem Lande zu verwenden, Allerhöchstdero Intention völlig gemäß ist, die Fonds der Städtekasse auch sonst schon zu Landesverbesserungen verwendet worden sind; so tragen Sie kein Bedenken, jährlich 1000 Thaler von diesen Ueberschüssen zu Anlegung mehrerer Indüstrieschulen auf dem platten Lande in der Kurmark auszusetzen. Das Generaldirektorium muß aber desfalls mit dem Etatsminister von Massow kon-

feriren, damit dabei nach dem allgemeinen Schulverbesserungsplan verfahren werde.

Berlin, den 8. Dec. 1798.

Friedrich Wilhelm.

An das Generaldirektorium.

---

8. Antwort des Oberschulkollegiums auf das Schreiben Nr. 5.

Ew. *Excellenz erwiedern Wir auf das geehrte Schreiben vom* 19. Dec. v. J. *in ganz ergebenster Antwort*: daß Wir Unsererseits mit Vergnügen zur zwekmäßigen Einrichtung der neuen Indústrieschulen auf dem platten Lande der Kurmark mitwirken werden, obwol wir gewünscht hätten, daß bei dem Vorschlage des Hochlöbl. Generaldirektoriums nicht bloß auf das platte Land, sondern, was wahrscheinlich dem Direktorium der Städtekasse noch willkommener gewesen sein würde, auch auf einige kleine Städte der Kurmark Rükſicht genommen wäre, als woselbst dergleichen Indústrieschulen vielleicht noch zwekmäßiger und mit wenigern Hindernissen und mit glüklicherm Erfolg anzulegen sein dürften, als auf dem platten Lande.

Zuförderst würde also festzusetzen sein, wie viel Indústrieschulen von dem bewilligten Fonds der 1000 Thaler errichtet werden sollen? Da denn wol schwerlich mehr als funfzehn davon zu errichten

sein dürften. Sodann wird es auf die Auswahl der dazu am zwekmäßigsten gelegenen und sonst am besten qualificirten Dörfer ankommen. Wir finden die von Ew. Excellenz in dieser Rüksicht vorgeschlagene Verfügung an die Landräthe sehr zwekmäßig, und haben auch Unsererseits dem Kurmärkischen Oberkonsistorium als Provinzial-Schulkollegium dato aufgegeben, über die Auswahl der schiklichsten Oerter nach Maaßgabe der durch die Inspektoren einzuziehenden Nachrichten Vorschläge zu thun, da denn künftig die beiderseitigen Vorschläge mit einander zu vergleichen und darnach die Auswahl zu bestimmen sein würde. Vorläufig bemerken Wir nur, daß bei dieser Auswahl vorzüglich auf folgende Punkte zu sehen sein würde:

1) Daß die Indüstrieschulen nur allein auf Königlichen Amtsdörfern angelegt werden, weil alsdann am zuverläßigsten sowohl bei Anstellung des Predigers als Schullehrers auf solche Subjekte Rüksicht genommen werden kann, wie sie die zwekmäßige Direktion und Einrichtung der Indüstrieschulen erfordert, und zwar

2) in solchen Königlichen Dörfern, die nicht eine gar zu geringe Bevölkerung haben, sondern wo die größere Zahl der schulfähigen Kinder die Anlegung einer solchen Indüstrieschule doppelt wohlthätig macht.

3) Nicht auf Filialdörfern, um diese Schulen immer unter unmittelbare Aufsicht der Prediger zu setzen.

4) Möglichst in der Nähe von Städten, weil dadurch für den etwanigen Absatz der verfertigten Arbeiten, wie auch in anderer Rüksicht mancherlei Erleichterung gewonnen werden dürfte.

5) Nicht zu sehr auf einem Flekke, sondern vielmehr in einer gewissen Entfernung von einander, und in mehrern *Kreisen der Kurmark*, so daß diese *Indüstrieschulen gleichsam zu Normalschulen* für die *in der Folge* zu errichtenden dienen, und den wohlthätigen Geist der Indüstrie in einem größern Umfang zu verbreiten helfen können.

6) Endlich nur in solchen Dörfern, wo das Schulhaus eine solche Einrichtung begünstigt, und wenigstens zwei Stuben hat, oder doch solche durch etwanigen Anbau leicht noch erhalten kann.

Uebrigens sind Wir der Meinung, daß diese Indüstrieschulen nicht durchaus auf einerlei Art eingerichtet zu sein brauchen, sondern daß es vielmehr gut und nützlich sein dürfte, verschiedene Arten der Indüstrie nach Maaßgabe der verschiedenen Lokalität und natürlichen Beschaffenheit zum Gegenstand des Unterrichts und der Uebung zu machen, zumal da bei manchen Arten der Indüstrie weniger auf die Willigkeit der männlichen Jugend zu rechnen sein dürfte. Was die Kosten der ersten Anlagen

betrifft, so glauben Wir, daß es am besten sein wird, selbige von der erstjährigen Erhebung des bestimmten Fonds zu bestreiten.

Berlin, den 8. Jan. 1799. v. Massow.

An
des Königl. geheimen Staats-
Kriegs ꝛc. Ministers Hrn. von
Werder Excellenz.

---

9. Antwort des Generaldirektoriums auf vorstehendes Schreiben.

Mit Ew. Excellenz bin ich über die in Dero geehrtem Schreiben vom 8. d. M. wegen zweckmäßiger Einrichtung der neuen Indüstrieschulen auf dem platten Lande der Kurmark aufgestellten Grundsätze vollkommen einverstanden, und aus der abschriftlichen Anlage werden Dieselben gefälligst zu ersehen belieben, wie hiernach die Kurmärkische Kammer heute aus dem Generaldirektorium beschieden und zur Abgebung ihrer Vorschläge über die Auswahl der Dörfer, in welchen die Indüstrieschulen mit Nutzen anzulegen sein mögten, aufgefordert wird. Zur Einforderung der Gutachten der Landräthe ist die gedachte Kammer in diesem Reskript nicht angewiesen worden, weil nach Ew. Excellenz gefälligem Vorschlage, welchem ich vollkommen beistimme, die Indüstrieschulen auf Kosten des von Sr. Königl. Majestät bewilligten Fonds nur in den Königlichen Amtsdörfern angelegt werden sollen und in Ansehung derselben die Zuziehung der Beamten nützlicher und nothwendiger, als die der Landräthe, ist. Bei der künftigen Ausarbeitung der Plane

aber werden allenfalls, außer den Beamten, auch noch die Landräthe zugezogen werden können.

Uebrigens hoffe ich, daß von dem jährlichen Fonds der 1000 Thaler wohl zwanzig oder doch funfzehn Indûstrieschulen in der Kurmark werden angelegt werden können, indem ich, wie Ew. Excellenz aus dem an die Kammer ergehenden Rescript zu ersehen gefälligst belieben werden, die Absicht habe, die ersten Einrichtungskosten mit andern Meliorationsgeldern von des Königs Majestät zu erbitten, und daher nur aus gedachtem Fonds die jährlichen Unterhaltungskosten zu bestreiten übrig bleiben. Diese betragen zwar bei der Göritzschen *Indûstrieschule jährlich* 92 Thl. 9 Gr. und bei der *Klein-Schönebekschen* 61 Thl. 8 Gr., indessen halte ich dafür, daß in den entfernten Gegenden der Provinz diese Kosten wol werden ermäßigt werden können.

Sobald der Bericht der Kammer über die zu wählenden Dörfer eingekommen sein wird, werde ich nicht Anstand nehmen, hierüber mit Ew. Excellenz ferner zusammen zu treten, auch behalte ich mir vor, über die Plane zur Einrichtung und Anlegung solcher Schulen mit Denenselben hiernächst zu kommuniciren, und habe ich die Absicht, für jede Indûstrieschule ein Exemplar der bekannten Schrift des Predigers Wagemann zu Göttingen: Ueber Indûstrie und Armenpflege, anzuschaffen.

Berlin, den 30. Jan. 1799.

v. Werder.

An
des Königl. wirklichen geheimen
Etats- und Justizministers Hrn.
von Massow Excellenz.

10. Schreiben des Kurmärkischen Oberkonsistoriums an die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer.

Auf E. K. H. Kurm. Kriegs- und Domainenkammer geehrtes Schreiben vom 15. April d. J. melden wir nunmehr in dienstlicher Antwort, daß nach den von den dazu aufgeforderten geistlichen Inspektoren eingegangenen Berichten die Einführung der Indüstrieschulen auf dem eigentlichen platten Lande in vielen Gegenden sehr erhebliche Schwierigkeiten findet, indem in vielen Inspektionen gar kein qualificirtes Dorf auszumitteln ist, in manchen aber die Gemeine schwerlich sogleich von der Vortheilhaftigkeit eines solchen Instituts und von der Richtigkeit ihrer Vorurtheile dagegen zu überzeugen sein mögte. Ueberdies ist grade auf den Dörfern die ganze Einrichtung höchst prekär, weil sie an das Leben des gegenwärtigen Schulhalters und dessen Ehefrau geknüpft ist; daher denn zu fürchten ist, daß durch den Tod des einen oder der andern die ganze Einrichtung wieder ins Stocken gerathen kann. Wir können uns daher nicht enthalten, dem von vielen Inspektoren in ihrem Bericht geäußerten Wunsch beizutreten, daß der Plan nicht einzig und allein auf Dörfer beschränkt, sondern vielmehr auch auf solche kleine Landstädte zugleich mit ausgedehnt werden möge, deren Hauptnahrung in der Akkerwirthschaft besteht, und die sowohl hierin als in anderer Rücksicht den Dörfern an die Seite zu setzen sind, wie denn auch mehrere dergleichen kleine Städte von den Inspektoren mit, als vorzüglich zu einer solchen Anlage qualificirt, vorgeschlagen worden. So viel fällt wenigstens in die Augen, daß in diesen kleinen Städten die Anlegung der Indüstrieschulen nicht nur überhaupt noch nothwendiger ist, als in Dörfern, theils wegen der größern

Menge der Kinder, theils weil es in den Städten weit mehr ganz arme Kinder giebt, die in Ermangelung einer Anweisung zu nützlichen Arbeiten auf Bettelei verfallen, dagegen die Kinder auf den Dörfern in der Regel weit früher und fortdauernder von ihren Eltern zu allerlei wenn gleich sehr einfachen Arbeiten angewiesen und angehalten werden, sondern, daß auch die ganze Einrichtung in den kleinen Städten ungleich weniger Schwierigkeiten findet, indem theils leichter geschikte Lehrer und Lehrerinnen zu haben sind, theils eine genauere und vielfachere Aufsicht möglich ist, theils der Verkauf der in den *Indüstrieschulen verfertigten Arbeiten leichter zu bewirken ist, theils endlich nicht zu befürchten steht*, daß die Indüstrieschule, gleich dem übrigen Unterricht, wo nicht den ganzen Sommer, doch den größten Theil desselben hindurch still stehen werde, wie dies doch fast auf allen Dörfern der Fall sein wird, dagegen in den kleinen Städten doch auch für die Sommerschule immer noch mehrere Kinder übrig bleiben. Es sind namentlich folgende Städte in Vorschlag gekommen:

Oranienburg,
Liebenwalde,
Arneburg,
Zossen,
Charlottenburg.

Hiezu sind noch folgende Dörfer als besonders qualificirt empfohlen worden:

Friedrichsfelde,
Schönerlinde,
Bornim,
Letschin,
Bechlin,
Vehlefanz.

Bei diesen Dörfern treffen alle die für die Auswahl derselben vorausgesetzten Requisite nach den Berichten der Inspektoren zusammen.

Inwiefern die in E. H. rc. Kammer geehrtem Schreiben vom 15. April noch sonst genannten Dörfer sich ebenfalls qualificiren mögten, sind wir für jezt nicht im Stande zu beurtheilen, wünschen jedoch, daß es E. H. rc. Kammer gefällig sein mögte, uns die Gründe zur Auswahl derselben mitzutheilen. Ueberhaupt aber sind wir der Meinung, daß die Indüstrieschulen auf den ausgewählten Dörfern nur vor der Hand auf etwa drei Jahr zur Probe anzulegen sein mögten, damit man erst nach Ablauf dieser Frist sich entscheidend entschließen könne, ob solche daselbst zu lassen oder nützlicher anders wohin zu verlegen sein mögten, so wie man überhaupt sich würde vorbehalten müssen, eine solche Schule von einem Orte, wo sie entweder überhaupt nicht gedeihen will, oder mit der Zeit durch zufällige Umstände, vornehmlich durch Mangel einer geschikten Lehrerin, ins Stokken gerathen sollte, nach einem andern Orte zu verlegen, wiewohl dies wegen mancher Inkonvenienzen nur im äußersten Nothfall würde geschehen müssen.

Auch würde es gut sein, wenn man nicht auf einmal über den ganzen Fonds der 1000 Thaler disponirte, um noch späterhin freie Hand zur Auswahl irgend eines qualificirten Orts zu haben, und wird es daher allenfalls hinreichend sein, wenn zuerst etwa nur zehn dergleichen Schulen errichtet würden.

Da überdies die Indüstrieschule die Heizung einer zweiten Stube für den Schulhalter nöthig macht, so ist zu wünschen, daß bei der Anlegung derselben auch hierauf sogleich Rüksicht genommen

und das erforderliche Brennholz dazu ausgemittelt werde.

Was endlich die innere Einrichtung betrifft, so halten wir dafür, daß nicht bloß Spinnen, Strikken und Nähen zum Gegenstande des Unterrichts gemacht werden müssen, sondern daß solche besonders für die männliche Jugend auch auf andere Gegenstände, besonders auf Baumzucht, auszudehnen sei, in welchem Fall aber freilich nöthig sein wird, der neuen Indüstrieschule zugleich irgend ein Stük Land zu Anlegung einer Baumschule mit beizulegen.

Ueber vorstehende Grundsätze erbitten wir uns das baldgefällige Sentiment E. K. H. Kurmärk. Kriegs- und Domainenkammer.

Berlin, den 13. Jun. 1799.

K. P. Oberkonsistorium.

An
E. K. H. Kurmärk. Kriegs- und Domainenkammer.

IV.

Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens mit besondrer Rüksicht auf die Provinz Pommern. *)

Von Sr. Excellenz dem Hrn. Staatsminister v. Massow, aufgesezt im Sommer 1797.

Des D. Heinr. Stephani (Konsistorialraths zu Kastel) Grundriß der Staats-Erziehungs-

*) Für jeden Preußischen Patrioten, der die öffentliche Erziehung als eine der wichtigsten Staatsangelegenheiten betrachtet, müssen diese Ideen, deren Fortsezzung das nächste Heft liefern wird, eine in der That sehr erfreuliche Erscheinung sein. Der allgemein verehrte Verfasser schrieb sie als erster Präsident der Pommerschen Regierung ohne alle Rüksicht auf das Publikum zu einer Zeit nieder, da er selbst noch nicht ahnen konnte, daß er nach kurzer Zeit als Chef des geistlichen Departements an der Spitze des Nationalerziehungswesens stehen würde. Ich habe nicht nöthig der Empfindung des Lesers vorzugreifen; aber gewis wird jeder die weise und glükliche Wahl Friedrich Wilhelms segnen, da sie auf einen Mann fiel, der schon vorher mit dem ganzen Umfange des wichtigsten Theils seines Departements durch eignes an-

Wissenschaft (Weißenf. u. Leipz. 1797. 168. S. in 8.) enthält die ersten Grundlinien eines sehr wichtigen, bisher noch nicht so im systematischen Zusammenhange abgehandelten Theils der Staatswissenschaften, nehmlich die Erziehungs- und Religionspolizei. Allerdings ist manches darin bloß Ideal, welches nach der itzigen Lage der Dinge und der Kultur des gemeinen Mannes in den meisten, ja wol in allen Staaten, zu realisiren theils nicht möglich, theils nicht rathsam, vielmehr in mancher Rüksicht zwekwidrig sein mögte. Allerdings finden sich hier Säze, wogegen sich mit Grunde manches einwenden läßt. Selbst das, daß das System der Staats-Erziehungskunde von dem Begriff eines **vollkommenen Staats** ausgeht, beweiset, daß nicht alles, was in thesi sehr wahr gesagt ist, auch in hypothesi, d. h. schon itzt bei den mancherlei Mängeln unsrer heutigen Staaten, vornehmlich bei dem Mangel der Volkskultur, angewendet werden könne. Dennoch hat sich der Verfasser ein großes Verdienst durch diese kleine, recht eigentlich philosophische, Schrift um die Staats-Wissenschaft erworben. Er bricht gewissermaßen die Bahn auf einem bisher ungebahnten

---

haltendes Beobachten und Nachdenken, und durch scharfsinnige Prüfung fremder Ideen und Vorschläge so vertraut war.

Wege, auf dem man nunmehr mit festeren Tritten fortschreiten kann, um sich allmählig dem Ziele zu nähern. Der Verfasser giebt dies Buch nur für einen Grundriß des Systems aus, wovon er eine weitere Ausführung verspricht. Der Erfüllung dieses Versprechens wird gewis jeder Menschenfreund und besonders der in diesem Fach bisher beinahe ganz ohne Führer arbeitende Staatsbediente mit Verlangen um so mehr entgegensehen, als schon dieser Grundriß so wichtige Belehrung und so viel Stoff zum Nachdenken liefert, daß er jedem, der sich für Erziehung als Staatssache interessiret, zum ersten Leitfaden seiner wissenschaftlichen Theorie empfohlen werden kann. Es ist daher der Mühe werth, den Inhalt dieses Systems in einem kurzen Auszuge darzustellen, wobei ich einige unmaßgebliche Bedenken und Erinnerungen in besonders numerirten Anmerkungen beifügen werde.

In der Vorrede heißt es: »bessere Zeiten sind nicht anders möglich, als wenn die Menschen selbst gebessert werden. Was hilft es im Grunde, viel zur Verbesserung des äußern physischen und politischen Zustandes beigetragen zu haben, wenn der innere Zustand des Menschen so beschaffen ist, daß er den Reichthum an Mitteln nicht richtig zu schätzen weiß, und ihn bloß zur Befriedigung unglücklicher Leidenschaften verwendet? Daher sollten alle weisen Regierungen und wahren Menschenfreunde sich ver-

einigen, um den Zweig der Staatsverwaltung, welcher für diesen innern Zustand des Menschen zu sorgen hat, — nehmlich die öffentliche Erziehung, — zu gehöriger Vollkommenheit zu bringen. Bisher fehlte es an einem vom Begrif eines vollkommenen Staats ausgehenden System der Staats-Erziehungskunde. Nur wenige wissen bis jezt nur erst, welchen Platz die öffentliche Erziehung in der Reihe der Anstalten einnimmt, die sämtlich zur Erwirkung des Staatszweks beizutragen haben. Man hat bis izt *noch keine Theorie von dem, was der Staat in Absicht auf Erziehung zu leisten habe.* Alles, was der Staat bisher für dieselbe that oder geschehen ließ, war nicht Frucht einer planmäßigen das Ganze umfassenden Ueberlegung, sondern dringender und einseitiger guter Wünsche.«

Anmerk. 1. Alles sehr wahr! und in diesem Mangel systematischer Theorie liegt meines Erachtens der Grund, daß alle, selbst im Preußischen Staat, so thätig von Friedrich dem Zweiten und unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten vom Oberschulkollegium veranstalteten Bemühungen des Staats nur Stükwerk und ohne wesentlichen Erfolg im Ganzen geblieben sind. Aber eine bloß vom Begriff eines vollkommenen Staats ausgehende Theorie, ohne alle Rüksicht auf die durch keine unmittelbare Anstalten der Menschen abzuändernde, sondern nur durch entfernte Vorbereitungen zur

dereinstigen vielleicht nach funfzig bis hundert Jahren erst erreichbaren Realisirung des Ideals eines vollkommenen Staats, zu verbessernde jetzige Lage der Dinge, und der moralischen sowohl als intellectuellen Beschaffenheit der heutigen Menschen wird und kann nicht jene so nöthige und wünschenswerthe Reform bewirken. Ich fürchte vielmehr, daß sie irre führen mögte. Im Ganzen bliebe immer das Ideal des vollkommenen Staats das Ziel der theoretischen Meditation und der praktischen Versuche. Man vergesse aber nicht, daß dies Ziel noch zu weit von uns entfernt liegt, um es mit raschen Schritten auf schnurgeradem Wege zu erreichen, und daß die moralische und physische Welt, in der wir jetzt leben, uns zu Umwegen nöthigt, die freilich später zum Zweck führen, und es hypothetisch nothwendig machen, selbst manche Mängel in jener Theorie vorauszusetzen und beizubehalten. Auf die nothwendigen Modifikationen der in thesi besten Theorie haben mehrere schätzbare pädagogische Schriftsteller aufmerksam gemacht, und der Verfasser scheint in seinem System nicht immer die erforderliche Rücksicht auf ihre Winke genommen zu haben. Zu den Werken, die hierbei vorzüglich nachgelesen zu werden verdienen, gehört das klassische vortreffliche Buch des Herrn Abts Resewitz, die Erziehung des Bürgers.

Jener in der Vorrede gerügten politischen Unwis-

wissenheit rechnet der Verfasser (S. 6 der Vorrede) als unmittelbare Folge den Umstand zu, daß wir für diesen Zweig der Staatsverfassung keine eigne von andern Zweigen abgesonderte Organisation haben. Er scheint hiermit nicht besondre von den Konsistorien abgesonderte Provinzial- und Ober-Staats-Schulkollegia zu verlangen, deren letzteres wir seit 1787 an dem Berlinischen Oberschulkollegium in den Preußischen Staaten haben, nimmt auch im System selbst *nicht dergleichen besondere, wenigstens nicht solche Kollegia an, die von den Konsistorien getrennt wären.* Er eifert nur hier dagegen, daß die öffentliche Erziehung und die unmittelbare Direktion der Schulen in den Händen der Priesterschaft sei, weil diese ein eignes Reich im Staat zu bilden strebe, und die Beamten dieses anomalen geistlichen Reichs sich nicht für Diener des bürgerlichen Staats ansehen, daher in der Regel, mit Ausnahme einzelner, nur für ihren, oft mit wahrer Menschenbildung kontrastirenden Zweck, arbeiten, mithin das hier sehr wahr geschilderte Fehlerhafte ihres Religionssystems auf die Jugendbildung übertragen. Er schildert weiter den zwecklosen verkehrten Zustand der Erziehungs- und Unterrichtsinstitute für die erste Jugend, ferner der Gymnasien und Universitäten mit grellen Farben sehr richtig, rügt das Vernachläßigen der Uebung im und Anleitung zum Denken und der Bildung des

Herzens; den übertriebenen Zeitaufwand bei Erlernung der besonders todten Sprachen auf Kosten nutzbarerer Kenntnisse fürs sittliche, moralische und bürgerliche Leben, das Misverhältnis der bloß auf den Stand der Gelehrten eingeschränkten Bildung in den auf die Elementarschulen folgenden Lehranstalten mit gänzlicher Vernachläßigung aller übrigen ungleich zahlreichern Stände; dann (sagt er S. 13 zum Theil sehr wahr) giebt es — »eine sehr große Schule, wo man alles lernen kann, (daher Universität genannt) nur nicht Moralität, praktischen Bürgersinn und die künftig so nöthigen Amtsgeschiklichkeiten = «« Er vermißt eben da eine Grenzlinie zwischen dem akademischen und gymnasiastischen Unterricht, weil beide Anstalten nicht nach einem Plan berechnet sind; vermißt ferner einen vom Staat entworfenen Plan der Erziehung für die einzelnen Klassen seiner künftigen Beamten zum Leitfaden für Studierende und Lehrer. Alles dies vermogte den Verfasser, den vorliegenden Grundriß zu entwerfen. Der fromme Wunsch seiner beamtlichen Existenz ist, diese Theorie nach dem Gesetze des successiven nach und nach praktisch zu machen.

Anmerk. 2. Dann wird er aber Manches aus seiner Theorie nur als zur Benutzung der Nachkommen gesagt, ansehen, und vieles noch zu frühzeitige, zu weitläuftig angelegte seines Plans in der Ausfüh-

rung bei Seite setzen müssen. Was meines Erachtens dahin gehört, werde ich nnten am Schluß meines Auszugs bemerken. Hier aber setze ich bei allen Specialbemerkungen voraus, daß ich meinen Gesichtspunkt auf die itzige Brauchbarkeit dieser im Ganzen vortreflichen Theorie für die Provinz Pommern zur Anwendung richte. Es kann indessen sehr wohl sein, daß alles das, was ich nach meinem besondern Gesichtspunkt unausführbar und unzwekmäßig finde, sich aus dem allgemeinen Standpunkte des Verfassers *vertheidigen und rechtfertigen läßt.*

Anmerk. 3. Meine hier vorauszuschikkende Hauptbemerkung ist daher folgende: wenn dies System dem jungen Staatsbedienten und ältern Geschäftsmann, den Schulaufsehern und Lehrern den darin liegenden unverkennbaren Nutzen zur Bildung einer auf ihr Zeitalter passenden Theorie und zur Anwendung, es sei nun bei den entfernteren Vorbereitungen oder bei den wirklich auf den speciellen Finalzwek gerichteten Operationen, gewähren und nicht irre führen soll, so lerne jeder erst den Grund und Boden kennen, wo er wirken soll. Zu den Gegenständen dieser Kenntnis rechne ich hauptsächlich

1. Die Stufe der Kultur, auf welcher die verschiednen Stände einer Provinz oder eines Distrikts stehen, und den Charakter der Nation und ihrer verschiedenen Klassen.

2. Die Wirkungen, die, nach der Zeitgeschichte

und nach der unter Bearbeitung der staatspädagogischen Geschäfte gemachten Erfahrung, die schon vorgenommenen obrigkeitlichen Schritte in diesem Fach hervorgebracht, besonders auch wiefern und in welchen Klassen der Bürger im Staat sie mit oder ohne erhebliche Gründe entweder anhaltenden Widerspruch oder willfährige Annahme gefunden und erzeugt haben, und wiefern der Grund des einen oder des andern bloß in der Lokalität, oder in dem Personal, oder in der unrichtigen oder passenden Wahl der von der Obrigkeit angewendeten Mittel liegt. Diese Kenntnis führt nothwendig

3. zum Studium der in dem Staats-Erziehungswesen emanirten positiven Gesetze und Verordnungen des Staats und der Provinz, welches hier um so nöthiger ist, als die schon emanirten Vorschriften, wenn sie nehmlich nicht bloß auf dem Papier dastehen, sondern auf den Grund derselben weitre Anordnungen gebaut sind, deren Abänderung bedenklich ist, das beste theoretische System oft zwekmäßig modifiziren.

Alles dies zusammengenommen enthält den Maaßstab zur Bildung und Ausführung einer besondern auf das gegebene Lokale passenden Theorie, welche natürlich mancherlei Abänderungen, hier Einschränkung, dort Erweiterung, des allgemeinen idealisirten Systems erfordert; aber allerdings zusammenhängender und vollständiger entworfen wer-

den kann, wenn man schon ein so wie das vorliegende mit Scharfsinn und System erbautes Gebäude vor sich hat, wo nur einzelne Theile anders gestellt, eingeschoben oder weggelassen werden dürfen, und wenn man die oben schon von mir bemerkte Resewitzische Erziehung des Bürgers dabei benutzet.

Anmerk. 4. Ehe ich zum Auszug des Systems selbst schreite, muß ich noch eine Bemerkung über den oben vom *Verfasser* in der Vorrede erwähnten Mangel *richtiger Organisation* der *Staats-Erziehungs-Behörden* machen. Der Verfasser schließt die Konsistorien nicht von diesem Zweige der Staatsregierung aus, obgleich auch Prediger darin sitzen, denn er läßt ihnen unten im Grundriß selbst die Direktion der Erziehung, und will nur, daß sie nicht Konsistoria sondern Erziehungs-Kollegia heißen sollen. Dies stimmt nicht mit der Behauptung der Vorrede, nach welcher den Predigern die Direktion bei einzelnen Erziehungs- und Schulanstalten abgesprochen wird, obwol sie doch nach S. 97 des Grundrisses Mitglieder der Schulinspektion oder des Schulamts sein sollen. In der That sind sie auch grade von allen öffentlichen Beamten dazu die passendsten; denn

1. Bei dem, was die öffentliche Religionsübung, selbst nach dem System des Verfassers, zur Staatserziehung der Bürger wirken soll, sind

sie immer nothwendig. Ganz können sie also in keinem Fall ausgeschlossen werden.

2. Dies vorausgesetzt wird die vom Verfasser mit Recht so sehr gewünschte Uebereinstimmung des Erziehungssystems von der ersten Jugend des Bürgers an bis zum Grabe nie erreichbar, wenn die Prediger keinen Antheil an der Bildung der jungen Bürger in Schulen nehmen, und doch den in der Schule angelegten Plan harmonisch in ihrem Predigtamt bei den Erwachsenen zur Reife bringen sollen. Was würde es helfen, wenn Religion und Moral in Schulen noch so gut gelehrt, Herz und Verstand noch so zwekmäßig gebildet worden, und der Erwachsene einen dieser vernünftigen Erziehung grade entgegenlaufenden Unterricht vom Prediger in seinen Kanzel- und andern Amtsvorträgen und Handlungen erhielte.

3) Daß wenigstens so ein guter Grund in der Jugend gelegt wird, der fest genug ist, um den Erwachsenen vor den Misbräuchen und Mängeln in der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu sichern, ihre Eindrükke wenigstens zu schwächen und unschädlicher zu machen, dies ist nur halbes Heilmittel der Krankheit, welches im Grunde mehr schadet als nüzet.

4. Und wenn dann wirklich leider der Fall bei vielen Predigern eintritt, den der Verfasser von ihrer hierarchischen Herrschsucht annimmt, wenn der

Kanzel- und Amtsunterricht der Prediger wirklich so zwekwidrig wahrer Menschenbildung entgegenstrebt, so bessere man allmählig den Geist der Prediger, wenigstens bei den nun angehenden, nach den aus der Natur der Sache sich ergebenden und in manchen Schriften und Aufsätzen der Staatslehre schon an die Hand gegebnen Grundsätzen der Religionspolizei.

5. Besonders aber suche man auf Schulen und Universitäten, nach den Vorschlägen verdienter Pädagogen, *die künftigen Prediger*, mehr als bisher *geschehen ist, zu vernünftigen*, sachkundigen Schullehrern und Schuloberaufsehern zu bilden. Man frage daher die zu Landpredigern zu prüfenden mehr hiernach als nach den unvollständigen Fragmenten der hebräischen und griechischen und lateinischen Sprachkenntnis, die ohnedies, wenigstens die erstern beiden, viele der heutigen Kandidaten kaum in den ersten Elementen besitzen, so daß sie ihnen ganz offenbar zu nichts nützen. Hiezu kommt

6. die Frage: Wer soll denn an die Stelle der Prediger bei Aufsicht auf die Schulen treten? Der Prediger erhält in der Regel schon im Verhältnis gegen andre öffentliche Beamte eine Besoldung, wofür er als Prediger und zugleich als Schuldirektor oder Aufseher rc. lange nicht soviel Arbeiten leisten und sich anstrengen darf als die mehresten von jenen. Entbindet man ihn auch von den Geschäften

beim Schulwesen, so wird ihn das größte Uebel der Erde, die Langeweile, noch mehr plagen, als es itzt schon bei vielen der Fall ist, die sich bloß auf ihre Amtsgeschäfte, mit Zurücksetzung alles Studirens, einschränken. Der Staat müßte andre Personen bei dem Schulwesen mit einem unnützen Kostenaufwande ansetzen, und wer sollte das sein, der Zeit und zugleich Kenntnis genug hätte, dies wichtige Amt, und zwar als Hauptsache, zu betreiben?

7. Endlich wird noch viele Jahre hindurch die an sich so manches Gute wirkende, wenn gleich zum Theil auf frommem Aberglauben beruhende Achtung der Menschen, besonders des gemeinen Mannes, für die Prediger, ihrer Mitwirkung bei der öffentlichen Erziehung mehr Gewicht für den Erfolg geben, als alle noch so klug geleitete und gebrauchte Autorität des geschiktesten und besten Laien.

In dem Grundriß selbst reihen sich die Materien in folgender Ordnung an einander. Nächst der in drei Abschnitte getheilten Einleitung zerfällt der Grundriß selbst in zwei Theile. Der erste Theil handelt von dem Stof der öffentlichen Erziehung, d. h. den Gegenständen; der zweite von der Form derselben. Dann beschließt den Grundriß ein Anhang von der militärischen Erziehung.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Verhältnis der öffentlichen Erziehung zum gemeinen Staatszwek. Hier wird aus dem Begrif und Zwek des Staats und den Erreichungsmitteln seines Zweks §. 1. — 13. der Begrif der öffentlichen Erziehung §. 14. dahin abgeleitet, daß sie sei der Inbegriff der Staatsanstalten, um den Menschen die zu ihrer Bestimmung nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, und daß sie nach §. 15. einen wichtigen Theil des Gesammtzweks des Staats ausmache.

Zweiter Abschnitt. Pflichten und Rechte des Staats in Hinsicht auf öffentliche Erziehung.

Das Recht des Staats, für die öffentliche Erziehung zu sorgen, muß nicht über die rechtlichen Grenzen der öffentlichen Gewalt im Erziehungsfach ausgedehnt werden, S. 33. Bei dieser Grenzbestimmung ist vorzüglich das Reich der Moral von dem Reich des Rechts zu unterscheiden, S. 33. Die Befugnis der Staatsregierung muß sich in den Grenzen des von der Staatsgesellschaft erhaltenen Auftrags halten. Dieser kann bei der Erziehung nur sein, die Mittel aufzustellen, die zu dem §. 14. des ersten Abschnitts bemerkten Zwek der Staatserziehung führen. Handlungen der Regierung, die weiter hinausgehen, sind ungerecht, S. 34.

Ein Aufdrängen dieser Mittel, ein gewaltsames Anhalten der Menschen zum Gebrauch derselben, verletzt die Grenzen des rechtlichen Auftrags und den allerersten Staatszweck — Sicherheit. Zur letztern gehört, daß wir als moralische Wesen uns selbst in unserm unabhängigen Gebiet regieren können, und ohne sie kann der Mensch nie moralisch gedeihen, oder zur Fertigkeit, seinen Willen selbst zu beherrschen, gelangen. S. 34—35.

Oeffentliche Erziehungsanstalten stehen als öffentliche Anstalten bloß unter der höchsten Staatsgewalt. Sie allein hat das Recht, sie zu errichten, zu verbessern und in beständiger Aufsicht zu halten. S. 35.

Privaterziehungsanstalten, d. h. in und für gewisse Familien, werden von jenen nicht ausgeschlossen, nur sobald diese allen Bürgern gleiche Gebrauchsrechte ertheilen, mithin öffentliche werden, trit das Recht des Staats über dieselben ein. S. 35—36.

Nicht aus der Befugnis, öffentliche Schulen zu errichten, sondern aus dem Obervormundschaftsrecht entsteht das Zwangsrecht des Staats gegen die Eltern, sie anzuhalten, daß sie ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schikken, und sie zu ihrer Verbindlichkeit zu zwingen, daß sie ihren Kindern die zu ihrer Bestimmung nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten verschaffen. Thun sie dies nicht

durch Privatanstalten, z. B. durch eignen Unterricht, so ist der Staat nur berechtigt, als Obervormund die Oberaufsicht und Prüfung, wie weit diese elterliche Pflicht erfüllt werde, zu führen. S. 36 bis 37. Bei den Lehrern öffentlicher Anstalten hat der Staat d.s Recht der Ernennung, Instruktionsentwerfung und Bestrafung, aber er ist nicht befugt zu fordern, daß der Entwurf dessen, was gelehrt werden soll, zugleich ein Entwurf des Glaubens für den Lehrer sein soll. S. 37.

Jedes Staatsmitglied ist verpflichtet bei Strafe, nicht gegen die rechtmäßigen Anordnungen der Regierung im Erziehungsfach zu handeln, aber auch berechtigt, seine Meinung darüber frei zu äussern. S. 38.

Anmerk. 5. Die wahren Grenzen des Zwangsrechts im Schulwesen richtig nach allgemeinen Principien zu bestimmen, ist eine der schwersten Aufgaben des natürlichen Staatsrechts und der Gesetzgebungskunst; eben so wie die Frage, nach welchem Maaßstabe die Fälle abzumessen sind, da es die Klugheit erfordert, in den Gesetzen selbst oder doch in ihrer Anwendung von dem jedem Staat der Strenge nach zustehenden Recht etwas nachzulassen. Was hierüber die Staatswissenschaft und das Staatsrecht im allgemeinen bestimmt, müßte hier in unmittelbarer Beziehung aufs Schulwesen näher erörtert werden.

Es kann nicht die Meinung des Verfassers sein, dem Staat bloß die Rolle eines frommen Rathgebers zu übertragen und ihm die Last aufzulegen, daß er alle zur Benutzung dieses Raths erforderlichen Mittel in Bereitschaft halte, dabei aber der Willkühr des einzelnen Bürgers den Gebrauch der Mittel und die Befolgung des Rathes zu überlassen. Und doch könnten die oben von mir angeführten Aeußerungen — der Staat könne nur die Mittel aufstellen, er verletze aber durch das Aufdringen derselben die Rechte der Sicherheit der Bürger — leicht diese Misdeutung veranlassen. Was weiterhin im zweiten Abschnitt — von dem Zwangsrecht des Staats gegen Eltern, welche die Bildung ihrer Kinder versäumen und von der Pflicht der Bürger, bei Strafe rechtmäßige Anordnungen der Regierung zu befolgen — gesagt und so eben extrahirt worden, zeigt zwar hinreichend, daß jene Sätze nicht allen Zwang ausschließen; indessen hätte ich doch gewünscht, daß der Verfasser wenigstens so kurz als es in diesem Grundriß nur verlangt werden kann, die Materie von dem termino a quo und ad quem des Zwangs im Schulwesen in rechtlicher und politischer Rücksicht etwas näher beleuchtet hätte. Hier wäre zugleich der schicklichste Ort gewesen, den Staatspädagogen als Gesetzgeber und in der Eigenschaft eines Werkzeugs der vollziehenden und aufsehenden Macht, auf die besondern Verhältnisse aufmerksam

zu machen, welche im Schulwesen Klugheit in Bestimmung und Anwendung der Rechte des Staats, und mancherlei von der Zeit, dem Ort und der Verbindung dieser öffentlichen Anstalt mit andern Mitteln zu den Zwekken der Staatsgesellschaft an die Hand gegebne Modifikationen gebieten.

Dritter Abschnitt. Bedingungen, unter welchen sich eine glükliche Verbesserung der öffentlichen Erziehung nur allein denken läßt.

Erste und wichtigste. Die Zugrundelegung eines *Vernunftschema* oder eines *nach Prinzipien unternommenen Entwurfes* von einer vollendeten öffentlichen Erziehung, als Ideal, dem man immer näher zu kommen strebt, und ohne welches sich kein Einverständnis der bei dem Erziehungsfache angestellten Lehrer und Beamten denken läßt. S. 39 bis 40.

Zweite Bedingung. Hinreichender Fonds von physischen Kräften, um dieses Ideal nach und nach zu realisiren. S. 40 bis 42.

Anmerk. 6. Das Spezielle, wie derselbe aufzubringen sei, ist gar nicht, auch nicht im allgemeinen, von dem Verfasser berührt worden.

Dritte Bedingung. Erhebung der gesammten öffentlichen Erziehung, als eines höchst wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung, zu einem eignen, durch zwekmäßige über den ganzen Staat sich

erstreckende Organisation etablirten Departement. S. 42 bis 43.

Anmerk. 7. Diese Idee ist im Preußischen Staate durch das 1787 errichtete Oberschulkollegium zu Berlin in Ansehung der höchsten Schulbehörde realisirt. Zwar ist der vorgesetzte Minister für jetzt eben die Person, welche das Departement der Kirchenangelegenheiten hat, das Oberschulkollegium selbst aber ist ganz vom Oberkonsistorium getrennt. Diese Trennung geht weiter, als der Verfasser verlangt. In den Provinzen aber ist das Schulwesen nach wie vor ein Geschäft der Regierungen und Konsistorien geblieben. Es scheint auch, wenigstens in den Provinzen und an den einzelnen Orten, ein abgesondertes Erziehungsdepartement weder nothwendig noch nützlich zu sein, vielmehr schädlich. Die Verbindung des Erziehungs- mit dem Kirchen- oder Religionsdepartement ist

1. die natürlichste, weil theils die Religionsanstalten zugleich Erziehungsinstitute der Jugend und Erwachsenen, und diese zugleich Religionsinstitute für die Jugend, selbst nach dem Plane des Verfassers, sind, theils aber die Fonds der Kirchen und vieler Arten von milden Anstalten, die unter Aufsicht der Konsistorien stehen, so weit sie nach Erfüllung ihrer Hauptbestimmung Ueberschuß haben, nicht nützlicher als zu Schulerziehungsanstalten angewendet werden können, dies letztere aber

unendlich viel Schwierigkeiten findet, wenn beide unter verschiedenen Behörden stehen.

2. Es ist ferner nicht rathsam, die Departements noch mehr zu theilen, als es z. B. schon in den Preußischen Staaten geschehen ist, weil dadurch immer mehr status in statu entstehen, die die materielle Betreibung der Geschäfte durch die Menge der erforderlichen Rükspracheu unter sich in der Form vervielfältigen, erschweren und verzögern. Jedes Departement wirkt zu seinem abgetheilten Zwek einseitig, *und oft dem andern, mithin dem gesammten Staatszwek entgegen.* Die von dem Verfasser der Geistlichkeit vorgeworfene Herrschsucht bemächtigt sich nur gar zu leicht auch jedes getheilten speciellen Departements, so daß die Mitglieder desselben da, wo es aufs Wirken zum allgemeinen Zwek des gesammten Staats ankommt, nicht Staatsdiener, sondern nur Diener ihres Departements sein wollen.

3. Der Besoldungsaufwand wird durch die vielen abgesonderten Kollegien unnütz vermehrt, und wenn ein und eben dieselbe Person in mehreren verschiedenen Departements Mitglied ist, so bleibt das Uebel, welches der Verfasser damit heben will, dasselbe, daß nehmlich eins von den Departements als Nebensache betrachtet wird. In den meisten Provinzen sind daher auch die Kirchen- und Schulsachen (Konsistorialdepartements) den Regierungen,

welche zugleich Justiz- und Vormundschaftssachen respiciren, beigelegt, und man findet nur in einigen die Absonderung der Konsistorien und der Pupillen-Kollegien von den Regierungen. Ersteres ist wider und letzteres für des Verfassers Plan.

Vierte Bedingung. Die Lehrer und Beamten beim Erziehungswesen müssen die zu ihrem Beruf nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten haben, vorzüglich auch muß jeder wissen, was er nach der Staatserziehungswissenschaft auf seinem Posten zum gesammten Staatszwek beizutragen habe, und ein für seine Pflichten warmschlagendes Herz besitzen, um stets thätig zu bleiben und nicht zu erschlaffen. S. 43 bis 44.

Anmerk. 8. Hier oder unten im Grundriß selbst hätte ich zugleich die Hauptlinien von der Wahl und Prüfung, Besoldung, Aufmunterung und Bestrafung der Staatserziehungsbeamten und Lehrer gewünscht, desgleichen von der Vorbereitung beider zu diesen Aemtern auf Schulen, Akademien und nach absolvirten Studien in der Praxis, wohin auch die Lehre von Seminarien und die wichtige Frage gehört, wie man, so lange es an hinreichender Anzahl geschikter Subjekte fehlt, diesen Mangel wenigstens zum Theil durch einstweilige andre Vorkehrungen ersetzen könne?

Fünfte Bedingung. S. 45 — 46. Wegen des im Erziehungsfache besonders nöthigen Einver-

ständ-

ständnisses der Regierung mit dem Volk, um das Volksinteresse für die öffentliche Erziehung zu gewinnen, sollen aus jeder Gemeinde Mitglieder zu dem Schulkonvent jedes Orts gezog'n werden, zumal da sie befugt sind, nachzusehen, wie weit der Staat seine Verbindlichkeit in Erziehung ihrer Kinder zu erfüllen sucht.

Anmerk. 9. Diesen in thesi besonders in Kirchen- und Schulsachen sehr wahren Satz habe ich gleichfalls in meiner Anleitung zum praktischen Dienst (Abschn. 3 im Titel von Konsistorialgeschäften) behauptet. Er bleibt auch ein sichres Normativ als Reg'l, muß aber, wie ich aus Erfahrung weiß, doch mit Behutsamkeit und mit Rüksicht auf die Gesinnungen und den herrschenden Ton der Gemeinen angewendet und nach Umständen modifizirt werden. Bei dem geringen Grade der Kultur der mehresten Pommerschen Land- und kleinen Städtegemeinen wird diese Zuziehung selten richtige Begriffe vom Zwek und Nutzen der obrigkeitlichen Anordnungen und darauf gegründete Beistimmung erzeugen; sie kann aber, bloß der Form wegen, Willfährigkeit wirken, und das wäre denn schon Gewinn genug. Aus der Erfahrung glaube ich für diese Provinz bemerkt zu haben, daß die Publizität neuer Veranstaltungen oder intendirter Veränderungen, von den ersten Einleitungsschritten derselben an bis zur Ausführung, mehr als die ei-

gentliche Einforderung der Beistimmung die Gemeinden dafür empfänglich macht. Der gemeine Mann hat mehrentheils den irrigen Wahn, wenn die Obrigkeit oder Herrschaft die Gemeinde erst fragt, ob sie mit diesen oder jenen von dem Staate oder der Herrschaft intendirten Absichten einig sei, so müsse es mit dem Recht dazu nicht weit her sein, sonst dürfte sie es ja nur gradezu befehlen. Ganz unerwartet erscheinende Vorschriften machen das Volk oft stutzig, misvergnügt, vielleicht widerspenstig, wenn dasselbe nicht allmählig dazu vorbereitet und nicht gleichsam mit der Idee vertraut geworden ist.

Grundriß selbst

und dessen erster Theil: Stoff der öffentlichen Erziehung.

Anmerk. 9. Meine über einige Stellen des Grundrisses selbst zu machende Bemerkungen folgen am Schluß des Auszugs.

Nachdem S. 49 bis 51 mit dem in der Einleitung von der öffentlichen Erziehung gegebnem Begriff übereinstimmend das Wort erziehen definirt und die unten zergliederte Eintheilung allgemein voraus bemerkt worden, handelt der erste Theil von der Erziehung des Menschen

A. als Menschen und unten weiter B. als Bürger,

a) von der physischen Erziehung, die auf Gesundheit, Schönheit und Fertigkeit des Körpers geht, S. 51 bis 52.

b) ästhetischen, welche für Veredlung des Gefühlvermögens sorgt, dessen Stoff Liebe, Schönheit, Wahrheit und Sittlichkeit ist, S. 52.

c) intellektuellen, welche die Ausbildung des gesammten Denkvermögens und seiner Unterfähigkei-

ten, des Gedächtnisses, der Einbildungskraft ꝛc. bezweckt. Diese enthält S. 52 bis 57.

a. den formalen Theil, oder Ausbildung der verschiedenen Verstandesfähigkeiten, oder hier der Fertigkeit im Denken.

b. materiellen Theil. Erwerbung der nöthigen Kenntnisse, d. h. des Stoffs zur Uebung seiner Kräfte und zur Bereicherung des Menschen mit Vorstellungen. Dieser Stoff ist doppelt

aa. außer uns befindlicher Stoff.

1. Naturbeschreibung oder systematische Aufzählung der Körper, vermittelst der Astronomie, Geographie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie 2. Physik. 3 Natur- und Erdgeschichte.

bb. In uns befindlicher Stoff.

1. Mathematik. 2. Psychologie. 3. Eigentliche Philosophie.

d) Praktische Erziehung, d. h. Anleitung zur Ausbildung der praktischen Vernunft, d. i. des Vermögens, unsern Willen durch Regeln zu bestimmen. S. 57 bis 64. Auch Erziehung in specie im Gegensatz vom Unterricht so genannt ist

A. die pragmatische, welche die Klugheit und solche Regeln des Willens zum Objekt hat, die das Nützliche bezwecken. Sie nimmt ihre Regeln aus der gemeinen Klugheitslehre, welche aus der Erfahrung dasjenige abstrahirt, was nach dem Kausalitätszusammenhange in der Welt Vortheile schafft. Die höhere Klugheitslehre aber geht vom Glauben an eine moralische Weltregierung aus, und muß jene vor Scheinweisheit bewahren, S. 58.

Man hat die pragmatische Erziehung zum großen Schaden für die Menschheit bisher vermengt mit der

B. moralischen oder sittlichen, die sich mit sittlichen Regeln beschäftigt, diese nicht aus Erfahrungen, sondern aus reinen Vernun tprinzipien abstrahirt, und das Vernünftige zum Zwek hat,

aa. sie will den Menschen nicht zur bloß legalen, d. h. dem Sittengesetz angemessenen, sondern zur moralischen Handlungsweise, die Pflichterfüllung bei den Handlungen beabsichtigt, führen. Dies
bb. kann sie nur durch Hülfe der Religion. Letztere
aa. enthält die praktischen Hauptlehren
1. von der Existenz eines höchsten die Harmonie der physischen mit der moralischen Welt begründenden Wesens,
2. welches den Menschen zu einer seiner moralischen Würdigkeit proportionirlichen Glükseligkeit bestimmt hat,
3. von der Unsterblichkeit der Seele.
bb. Hiernach bestimmt sich der Werth der Religion bloß dadurch, wie viel sie zur Begründung der Herrschaft der Sittlichkeit beiträgt. Diejenige, die etwas anders beabsichtigt, ist der sittlichen Erziehung nachtheilig.

B. Als Bürger, S. 64 bis 82. Bürgerliche Erziehung beschäftigt sich mit Beibringung der sich unmittelbar auf gesellschaftliche Verhältnisse beziehenden Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie theilt sich in die
a) generelle, oder allen Staatsmitgliedern nothwendige. Diese ist die
A. weltbürgerliche, bezieht sich auf gesellschaftliche Verbindungen der Menschen überhaupt
a. rechtliche Kenntnis der allgemeinen menschlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Rechtswissenschaft ist hier von Gesetzwissenschaft zu unterscheiden. Jene lehrt, was zu allen Zeiten recht ist, diese, was irgendwo dafür gilt, S. 65.
b. ökonomische und Handlungswissenschaft,
c. politische, allgemeine Kenntnis vom Zwek und von guten Einrichtungen des Staats.
d. historische, (Weltgeschichte)

c. *statistische.* Statistik lehrt den Weltbürger, wie der gegenwärtige politische Zustand seiner Mitbürger in allen Staaten beschaffen sei.

B. *staatsbürgerliche.* Sie sieht auf das, was jeder in diesem oder jenem Staat lebende Mensch wissen muß, also braucht die deutsche das Lesen, Schreiben und Verstehen der deutschen Sprache, Kenntnis der Geschichte und Verfassung von Deutschland, besondre Kenntnis des Landes, worin jeder lebt.

b) *spezielle,* die auf die nur gewissen Klassen der Staatsbürger brauchbaren Kenntnisse sich einschränkt

A. des *männlichen* Geschlechts

a. *allen gemeine,*

1. *Technologische.* Technologie, Tauschwissenschaft, Geld- und Münzkenntnis ꝛc.
2. *Staatsrechtliche.* 3. *Militärische.*

b. *gewerbliche* oder professionelle Kenntnis des jedem zu seinem bürgerlichen Geschäft Nöthigen, die zur Ungebühr bisher bloß den gelehrten Ständen ertheilt worden.

1. Der *Akkerleute.* Dahin gehört Unterricht in der Landwirthschaft und Viehzucht, incl. ökonomische Naturbeschreibung, Baumzucht, Bienenzucht, kleine Handarbeiten.
2. Der *Handwerker und Künstler.* Allen ist Zeichnen und praktische Geometrie nöthig, einzelnen Klassen besondre Handwerksschulen.
3. Der *Kaufleute.*
4. Der *Staatsbeamten.*

AA. Alle müssen, nächst vorzüglicher Bildung als Menschen, besizzen: Einsicht in die Staatsverfassungskunde (Politik); genaue Kenntnis ihres Staats; die Kunst, das Fortrükken des Staats im Besserwerden zu befördern; wahre

Herzenskultur, in ihrer Pflicht-erfüllung Seligkeit zu finden.

BB Specielle Kenntnisse und Fertigkeiten,

aa. Der Polizeibeamten, und zwar der Justizbedienten legisprudentia et jurisprudentia; der Sanitätsbedienten, der Polizeibeamten, der Officiere, für jeden das ihm Nöthige.

bb. Der Staats-Wirthschaftsbeamten.

cc. Der Erziehungsbeamten.

1. Schulmeister. 2. Höhere Lehrer der Jugend. 3. Volkslehrer.

B. des weiblichen Geschlechts

a. als Haushälterinnen, b. als Frauen, c. als Mütter.

Zweiter Theil des Grundrisses. Form der öffentlichen Erziehung.

Welches sind die zweckmäßigsten Anstalten, wodurch der Staat allen seinen Mitgliedern die jedem nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten verschaffen kann?

A Die zur allgemeinen Organisation der öffentlichen Erziehung erforderlichen.

a) Klassifikation derselben, v. S. 86 — 94.

A. Schulen für die Jugend.

1 Elementarschulen für die ersten Elemente der Menschen- und Bürgererziehung. Hier ist der Unterricht für alle junge Leute völlig gleich. Hier können in Ermangelung besonderer Mädchenschulen die weiblichen bis zum zwölften Jahr unterrichtet werden.

Für Stumm- und Blindgeborne gehören durchaus eigene Elementarschulen.

2 Gewerbsschulen.

3. Staatsbeamtliche (gelehrte) Schulen theilen sich in

a. generelle, die Nahrung zur fernern allgemeinen Ausbildung und für die gemeinschaftlichen Vorkenntnisse zum Amt geben.
b. specielle, für die jedem zur staatsamtlichen Bestimmung nöthigen Kenntnisse.
Nach dieser Theorie würde es keine Universitäten und keinen monströsen Zusammenwuchs mehrerer Schulen geben, sondern nur Gymnasien, oder gemeinsame Schulen, und einzelne Akademien für Aerzte, Justizbedienten, Volkslehrer &c. S. 88.
4. Mädchenschulen, S. 88.
B. Erziehungsanstalten für Volljährige.
a. Kirchen.
b. Leseanstalten. S. 90 — 93. Jeder Staat sollte für dies Mittel zur weitern eigenen Ausbildung durch Lesebibliotheken sorgen.
aa. Fürs Volk, dahin gehören Bücher der neuesten pragmatischen Geschichte; solche, die allgemein nützliche oder nur gewissen Ständen nützliche Entdekkungen bekannt machen, über neue Anstalten belehren; und überhaupt gute Nahrung für Kopf und Herz enthalten.
α. Sie sind das einzige Mittel, einer in der Erziehung vernachlässigten Nation nachzuhelfen.
β. politisch nothwendig, je mehr sich dies Bedürfniß bei einer Nation von selbst reget, ihr zu helfen und ihre Bildung zu lenken.
bb. für Staatsbeamte.
c. Andre Nationalinstitute für Gelehrte zur Ausbildung; Anstalten, besonders in großen Städten, zur Vermehrung der Kenntnisse in einzelnen Fächern, z. B. in der Chemie; Schauspiele, die unter besondrer Leitung stehen; Nationalfeste.

b. Verbindung der verschiedenen Anstalten zu einem Ganzen, S. 94.
  A. Durch das Erziehungskollegium. Dieser Name sollte der Benennung Konsistorium substituirt werden, um die einzige wahre Bestimmung der Konsistorien im Staat zu bezeichnen, S. 94 — 95.
    a. Das Konsistorium oder Erziehungskollegium soll nichts mit Justizpflege zu thun haben, S. 95.
    b. statt dessen die persönliche Vormundschaft über alle Waisen führen, S. 95.
    c. planmäßig operiren, S. 96. und mit Ordnung, S. 96.
  B. Durch den nothwendigen Rapport des Erziehungskollegiums mit allen Erziehungsanstalten vermittelst
    a. eigener Erziehungsoberämter zur Ausführung, S. 97.
    b. und Schulämter, die aus dem Volkslehrer, Schullehrer und den Schulvorstehern der Gemeine bestehen, S. 97.
  C. Besondere Gegenstände der Thätigkeit des Erziehungskollegii.
    a. Anstellung würdiger Pfarrer und Schullehrer.
      aa. Auswahl des würdigsten, S. 98.
      bb. Nähere Kenntniß von allen Subjekten erworben durch
        1. das erste Examen der Fähigkeit beim Uebergang aus Elementar- in gelehrte Schulen. Hier besteht die Gewalt des Staats bloß im Abrathen der Unfähigen. 98 — 99.
        2. Examen der Reife beim Abgang von den gelehrten Schulen zur Akademie, ob sie die zu ihrer Bestimmung nöthige grössere intellektuelle und Moralbildung und die allgemeinen unentbehrlichen Vorkenntnisse erlangt haben, S. 99.

3. Examen zur Kandidatur bei der Rükkunft von der Akademie, über die erworbnen, ihnen vorher beim Abgang zur Akademie bekannt zu machenden Kenntnisse und Fertigkeiten ihres Fachs, S. 99.
4. Fernere Leitung der Kandidaten zur Selbstbildung so wie auch der Volkslehrer durch abzufordernde Beläge, S. 100.

b. Bessere Einrichtung der Finanzverwaltung der öffentlichen Erziehungsgüter. (S. 100.) Hierzu gehört
   aa. Kenntnis der Fonds und der Einkünfte der Kirchen und Schulen.
   bb. Aufsicht auf dieselben.
   cc. Daß der Staat dem Kollegium von dem fürs gemeine Beste bestimmten Einkünften eine gewisse Summe anweise.
   dd. Abschaffung unwürdiger Beiträge des Volks zur Staatserziehungskasse, als des Beichtgeldes, und ihrer zwekwidrigen Erhebungsart, z. B. Einforderung des Schulgeldes und der Accidenzien. S. 100 bis 101.

B. Spezielle Organisation der vorzüglichsten Erziehungsinstitute.

a) Für die Jugend.

A. Der Elementarschulen.

a. Gesunde, geräumige, helle Schulhäuser, worin Bänke und Tische gehörig zu placiren. S. 102.
b. Alter der Zöglinge in der Regel vom fünften Jahre bis zum vierzehnten oder funfzehnten, d. h. von der Zeit an, da sie zum Denken angeführt werden können, bis zu der, da sie bis zum zwanzigsten Jahre Erwerbfertigkeit erlangen müssen. S. 104-105.
c. Eintheilung der Jugend vom fünften bis funfzehnten Jahre, in

1. Kinder von fünf bis acht Jahren müssen wenig sitzen, wenig den Kopf anstrengen, und im fünften Jahr täglich eine, im sechsten zwei, im achten vier Stunden unterrichtet werden. Man theile sie in a) die vom sechsten Jahre an werden im Lesen und Schreiben durch Bücher unterrichtet, b) die jüngern bloß mündlich, woran die sub a. aber auch Theil nehmen. Man übe sie alle im Denken und gebrauche dazu die Natur als Lehrbuch S. 106.
2. Knaben und Mädchen bis zum zwölften oder dreizehnten.
3. Jünglinge und Jungfrauen vom zwölften oder dreizehnten.

b. Berechnung der Zeit zum Unterricht. Auf jede Person fallen in dieser Schule 10000, und wo auf dem Lande die Schule des Sommers Nachmittags und in der Erndte ganz wegfällt, 8000 Stunden. Außer dem Nachmittag im ganzen Sommer und den ganzen Tagen während der Erndte auf dem Lande keine Ferien, auch nicht am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag des Winters, S. 107.

c. Wie die gesammte Jugend in der Elementarschule stets zu beschäftigen? S. 107 — 109.
1. Bei einem Lehrer. Jeder Lehrer giebt täglich sechs Stunden. Diese werden unter die drei Klassen gleich vertheilt. Es wird für Selbstbeschäftigung der Kinder einer Klasse, während man die andern unterrichtet, gesorgt. Beispiel S. 108.
2. Bei mehrern Lehrern kann diese Beispielsklassifikation noch verbessert werden, besonders wenn der Volkslehrer auch nur eine Stunde täglich übernimmt. S. 109.

f. Vertheilung des Stoffs unter die Hauptklassen. S. 110 — 117.

AA. Bei der untersten Klasse (Kinder).
aa. Zur ersten Menschenbildung. Anleitung S. 110 — 111.

1. In Ansehung des Körpers. Zur Reinlichkeit, Geradehalten des Körpers, ordentlichem Gehen, erster Unterricht vom menschlichen Körper und dem der Gesundheit Schädlichen.
2. Zur Ausbildung der Denkkraft, in specie des Zergliederungsvermögens, durch Naturbeschreibung; des Kombinationsvermögens durch Klassifikation der Körperwelt; des Vermögens, sich alles in nothwendiger Verbindung zu denken, durch Naturlehre für Kinder; Gedächtnisstärkung durch Wiederholung, Wiedererzählen, Auswendiglernen.
3. Bildung der praktischen Vernunft, um das Nützliche vom Schädlichen, das Sittliche vom Unsittlichen zu unterscheiden, durch Erzählungen und Gespräche.
4. Des Gefühlsvermögens, durch Erzählung, Naturbeschreibung, Tugendschilderungen, Aufzählen von Wohlthaten, die Kinder von Eltern, Lehrern und Gott empfangen.

bb. Zur ersten bürgerlichen Erziehung. S. 112.

1. Sprachfertigkeit. a) richtig und schön aussprechen der Muttersprache, b) fertig und natürlich lesen, c) erste Elemente der Grammatik und d) der Kalligraphie.
2. Allererste Kenntnis vom Haushalt der Menschen im Staat. a) Wohlthätigkeit der schon Kinder unterstützenden gesellschaftlichen Hülfe. b) Kenntnis einiger Gewerbe, c) der europäischen Staaten, d) von Deutschland und den zehn Kreisen, e) des allgemeinen und besondern Vaterlandes, f) Geschichte guter Menschen

aus der Bibel rc. g) das leichteste und merkwürdigste der zurückgehenden Geschichte von Deutschland.

3. Elemente der Rechenkunst. Kopfrechnen, Geld-, Maaß- rc. Kenntnis.

BB. Bei der zweiten Klasse (Knaben und Mädchen), in Hinsicht auf

aa. Menschenbildung. S. 113.

1. Weiterer Unterricht vom menschlichen Körper, dessen Vollkommenheiten, möglicher Ausbildung, Krankheiten und Gefahren (Giftpflanzen).

2. Weitere intellektuelle Bildung, a) Vollendung der Körper- und Erdbeschreibung, Astronomie und Fortsetzung der Physik. (Aberglauben). b) Gebrauch des Katechism der Vernunft und der Elemente der Geometrie. c) Uebungen, das Gelesene zu erklären und wieder zu erzählen, nieder zu schreiben. d) Fortgesetzte Gedächtnisübung.

3. Fortgesetzte Ausbildung der praktischen Vernunft. a) Biographien, Leben Jesu rc. b) Religion, Lehre von Gott, dessen Heiligkeit und Weltregierung. c) Moral und Klugheitslehre für Kinder.

4. Gefühlvermögen. a) Fortgesetzte Ausbildung für Naturschönheit. b) Unterricht in der Symmetrie. c) Fortsetzung moralischer Schilderungen. d) Durch Religion, Gebet, Gesang, Deklamiren schöner Lieder, Fabeln rc. e) erhöhte Aufmerksamkeit auf Gefühl der Ehre, Selbstzufriedenheit rc.

bb. Bürgerliche Erziehung. S. 114.

1. Sprachunterricht. Fortsetzung der Kalligraphie und Orthographie.

2. Rechtlicher und politischer Ka-

techism. 3. Geschichte, Zeitungen.
4. Deutsche Statistik. 5. Gesetzkenntnis. 6. Gewerbkunde, Rechnen und etwas praktische Geometrie.

Wo möglich die Mädchen im Strikken ꝛc. die Knaben in Handarbeiten und kleinen Militärübungen.

CC. Bei der obersten Klasse (Jünglinge und Jungfrauen). S. 115. 116.

aa. Menschenerziehung.

1. physische. a) Vollendeter Unterricht vom Körperbau. b) Gesundheitskatechism. c) Vorsichtiger Unterricht von Beherrschung des Geschlechtstriebes.
2. intellektuelle. a) Naturkunde vollendet. b) Mechanik gelehrt. c) schwerere Lesebücher durchgegangen. d) bloß praktische Logik, gebraucht zur Untersuchung der Meinungen, Prüfung der Urtheile, Aufsuchung historischer Wahrheit und der Beweise in kleinen Aufsätzen, Gedächtnisübungen.
3. praktische Vernunft. a) Abriß eines glüklichen Lebens. b) vollendeter Elementarunterricht im System der Moral und Vernunftreligion.
4. Fortgesetzte Bildung des Gefühls.

bb. Bürgerliche Erziehung der obern Klasse. S. 116 — 117.

1. Fortgesetzter Sprachunterricht. Aufsätze in bürgerlichen Geschäften.
2. Technologie. Haushaltungskunst und Landwirthschaft.
3. Praktische Geometrie und Elemente des Zeichnens.
4. Fortgesetztes Rechnen.
5. Wiederholen des politischen und rechtlichen Katechism.

6. Nähere Kenntniß vom Vaterlande, dessen Einrichtung, Gesetzen ꝛc.
7. Geschichte, auch neueste in Zeitungen.
8. Nähere Kenntniß der europäischen Staaten und der in andern Erdtheilen lebenden Menschen.
9. Unterricht in der bürgerlichen Religion und dem Hauptinhalt der Bibel ꝛc.

g. Hülfsmittel zu der (lab f.) erwähnten Vertheilung. S. 117.
   1. Ein für jeden Kursus in diesen drei Klassen den Stoff zum Unterricht enthaltendes Elementarwerk.
   2. Tabellarische Anweisung von Vertheilung dieses Stoffs in bestimmte Lektionen. (Diese will der Verfasser in einer Zeitschrift nachliefern.)

h. Methode in Elementarschulen. S. 118—125. Hier schränkt sich der Verfasser bei den bekannten Verdiensten der neuern Pädagogik um diesen Theil, nur auf zwei aus dem System der Erziehungskunst (oder der technischen Kunstgriffe, die sich von der Erziehungswissenschaft unterscheidet) ausgehobne Methoden ein, nehmlich
   AA. Beim Lesenlehren, S. 118 bis 121. Der Verfasser erklärt sich gegen das Buchstabiren.
   BB. Beim Denkenlehren, S. 121 bis 125.

i. Disciplin, S. 125 — 130 in Elementarschulen als Zwangsmittel betrachtet.
   AA. Befugnisse
      aa. der Lehrer. Er kann verlangen: 1) fleißigen, 2) aufmerksamen Schulbesuch, 3) Gehorsam in billigen Dingen, 4) Nichtstörung Andrer, 5) gerechtes Betragen gegen Mitschüler.
      bb. der Schuljugend. Sie kann vom Lehrer fordern: 1) daß er seinem Amt wohl vorstehe, 2) ihre Menschenrechte nicht verletze. Man bekümmere sich

von Staatswegen um die Mishandlungen der Kinder.

BB. Schulgesetze und Verwaltung derselben, S. 126 — 130. Schulgesetzgebung und Schuljustizpflege ist Staatssache.

aa. Hauptgrundsätze dabei.

1. Durch Strafen kann niemand bessern, wenigstens nicht sittlich.
2. Sie sind daher nur rechtliche Zwangsmittel, also nur anwendbar, wo die Kinder vollkommene Pflichten verletzen. S. 128.

bb. Anderweite Grundsätze bei Abfassung des Schulcodex.

1. Der Staat verfahre ökonomisch bei Bestimmung der Schulstrafen und verlängre möglichst die Gradation, bestimme auch genau die Fälle und Strafen.
2. überlasse die Exekution keinem Lehrer und Schulmeister,
3. sondern bei allen wichtigen Vergehungen, die härtere Strafen erfordern, dem Schulamt in rechtlicher Form, und nur die kleinen augenbliklich nöthigen dem Schulmeister.
4. Diese Schulgesetze müssen den Kindern von Zeit zu Zeit erklärt werden.
5. Bei einer bessern Methode werden sich die Vergehungen mindern.

f. Moralische, der Zwangsdisciplin entgegengesezte Erziehung, S. 130 — 132, hat

AA. Falsche Mittel. Dahin gehören Furcht, Lob, Belohnung, Auszeichnung.

BB. Wahre Mittel sind: Befriedigung der Wißbegierde durch Darreichung anständigen Stoffs, statt diese Kraft durch beständige Gedächtnisübungen zu tödten — Benutzung des natürlichen Gefühls des Kindes von seiner Pflicht — Aufmerksammachen desselben auf gute Beispiele

andrer — feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Lernens und Bravseins zum Fortkommen in der Welt — freundliche Handreichung zum Besserwerden — gerechter Beifall, wo er gebührt — sanftes Zureden zu dem Nachläßigen — Muthmachen für den Furchtsamen und Schwachen.

B. Der Gewerbsschulen. Organisation S. 132 — 137 kann sein

a. eine vollkommene, vermittelst eigener gewerblicher Gymnasien, in welchen 1) von geschikten Meistern der Unterricht in jeder Profession ertheilt wird. (Zum Theil in den Brüderhäusern der Herrnhuther realisirt.) 2) Lehrlinge mehrerer Gewerbe Unterricht in mehrern ihnen gemeinschaftlichen Fächern, z. B. Geometrie, Chemie, Technologie ꝛc. erhalten, und auch moralisch, intellektuel und ästhetisch gebildet werden. 3) Die darin verfertigten Arbeiten tragen mit zu den Unterhaltungskosten bei.

b. die weniger vollkommene Einrichtung solcher Gewerbschulen gründet sich auf den Unterricht einzelner Meister in ihren Werkstätten:

1. ist nur bei gemeinen Professionisten anwendbar; schöne Künstler müssen in Gymnasien oder Akademien gebildet werden.

2. erfordert, daß der Staat nur geschikte und moralische Meister zu Lehrern wähle und privilegire.

3. Die Lehrlinge in besondrer Aufsicht halte.

4. Andre Wege einschlage, um sie in den zur Profession nützlichen oben erwähnten Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten. Dies kann in Städten leicht durch eigne wissenschaftliche Lehrer für Professionisten an den Bürgerschulen, auf dem Lande nur durch die beiden vorhandenen Lehrer, geschehen.

5. Das Erziehungskollegium bestimmt in pädagogischer und vormundschaftlicher Hinsicht die Zeit und prüft den Erfolg des Unterrichts.
6. Der Staat sorge weiter für das Unterkommen der Lehrlinge als Gesellen (in der zweiten oder höhern Klasse des Gewerbskursus) im Lande, oder außerhalb in Gegenden, wo gewisse Professionen zu besondrer Vollkommenheit gediehen.
7. unterstütze die jungen als geschikt und brav vom Erziehungskollegium anerkannten Professionisten.

C. Schulen für Kaufleute, S. 137 — 140.
1. sind in Ansehung der Vertheilung des Unterrichts in mehrere Kursus und Klassen, und in Ansehung der innern politischen Verfassung wie die unten folgenden gelehrten Schulen einzurichten.
2. sie bestehen in eignen Vorbereitungsschulen für Handlungslehrlinge, woselbst sie unterrichtet werden.
   a. in theoretischen Kenntnissen, die sie wegen Mangel an Zeit auf den Comtoirs selten sich erwerben, vorzüglich in der kaufmännischen Rechenkunst.
   b. wo man ihnen die wissenschaftliche Kultur des gebildeten Bürgers und des zur Vervollkommnung der Handlungskunst erforderlichen giebt, als Kenntnis merkantilischer Natur- und Kunstprodukte (eignes Kabinet dazu); Bekanntschaft mit der Indüstrie und Bedürfnissen jeder Nation; Handlungsgeographie; höhere Tauschhandlungskunde; pragmatische Handlungsgeschichte unsers Welttheils.
3. Der Verfasser wünscht S. 139 zur Moralität dieses Standes, daß er in unsern Staaten ein Theil der Staatsdienerschaft werde, damit seine vorzüglichste Kunst nicht mehr darin bestehe, viel Eigenthum von andern zu erobern, sondern in dem

Verdienst, der menschlichen Gesellschaft aufs vortheilhafteste mit seinem Gewerbe zu nützen.

D. Staatsbeamtliche Schulen S. 140 bis 150 theilen sich in zwei Hauptklassen:

a. Vorbereitungsschulen. Hier

AA. erhalten künftige Staatsbediente die ihnen allen gemeinschaftliche Ausbildung als Menschen und Bürger; Uebersicht des Reiches und politischen Werths der Wissenschaften und Künste; Bekanntschaft mit dem Staatshaushalt der Menschen; für jeden encyklopädische Uebersicht seines speziellen Fachs; Unterricht in den nöthigen Vorkenntnissen, z. B. der Jurist im Latein, der Theologe im Griechischen, wegen der Geschichte unsrer gegenwärtigen öffentlichen Religion.

BB. Alles dies ist auf einen fünf bis sechsjährigen Kursus einzuschränken und so zu vertheilen, daß die Jugend nicht mit Arbeiten überladen werde, aber auch in keinem Fach zurückbleibt. Man gebe dem thätigen Vermögen des Menschen $\frac{1}{3}$, also acht volle Stunden der Arbeit, und dem genießenden Leben eben so viel. S. 141.

CC. Man theile den Unterricht in besondre, jedem Fach gewidmete Klassen.

aa. Nutzen dieser Eintheilung.

1. Daß jeder in dem Fach, wo er Fortschritte macht, ohne Nachtheil weiter befördert werden kann.
2. Daß man dann besser den Unterricht unter die Lehrer nach eines jeden besondern Talenten vertheilen kann.
3. Daß, da die Schüler beständig von mehrern Lehrern gleichzeitig unterrichtet werden, man sie vor der im Leben so schädlichen Einseitigkeit bewahrt, die ihnen leicht zu Theil wird, wenn nur stets

Ein Mann auf ihr sich erst entwickelndes Denkvermögen wirkt.

4. Daß bei gleicher Anzahl von Lehrern den Schülern $\frac{1}{7}$ mehr Lektionen gegeben werden können, und doch die Lehrer, statt $\frac{1}{7}$ mehr, $\frac{1}{3}$ weniger Unterrichtsstunden erhalten. — Das Detail hierüber in des Verfassers Archiv der Erziehungskunde. Viertes Bändchen.

bb. Bei Vertheilung der Unterrichtszeit sei man gegen kein Fach zu freigebig zum Nachtheil des Andern, wende also nicht, wie bisher, zu viel Zeit auf Sprachen, nicht zu wenig auf Wissenschaften, und nicht gar keine auf schöne Künste. S. 144—145.

DD. Bei der Methode versäume man mit möglichster Erleichterung und Abkürzung doch nicht, die Kräfte der Jugend da zu ermuntern, wo das Objekt des Unterrichts sowol Energie als anhaltenden Fleiß erfordert. Bei den Sprachen fange man mit dem Unterricht im Sprechen an und gehe nach hierin erlangter Fertigkeit erst zum Geist der Sprache über. S. 145 — 146.

EE. Sämmtliche Lehrer dieser Vorbereitungsschule formiren ein fürs Beste des Instituts und besonders für sittliche Leitung der Jugend sorgendes Kollegium.

1. Sie theilen unter sich die jungen Leute zur speziellen Aufsicht; denn jede gelehrte Schule muß zugleich Erziehungsanstalt sein.

2. Statt Meritentafeln, Orden und dergleichen Spielzeugen des Ehrgeizes ist die nicht öffentliche, sondern höchstens im Kollegium der Lehrer mit moralischer Zutraulichkeit wirkende Censuranstalt zweckmäßig.

3. Bei der Disciplin gilt nächst dem schon oben bemerkten hier besonders der Satz: man gestehe dem jungen

Bürger, so wie er sich den Jahren der Mündigkeit nähert, mehrere Gerechtsame zu, und lasse ihn nach Verdienst schon nähern Antheil an der besondern Schulgesellschaft nehmen.

b. Die zweite Hauptart Staatsbeamtlicher Schulen sind die eigentlichen gelehrten Professionsschulen, S. 148 bis 150, auch Seminarien, Akademien rc. genannt. Hier

1. sollte niemand aufgenommen werden, der nicht in den Vorbereitungsschulen die nöthigen humanistischen Kenntnisse und Fertigkeiten gesammlet. Eben der Mangel richtiger Grenzscheidung des Schul= und des akademischen Unterrichts läßt letztern nicht gedeihen. Da die Jugend hier noch so viele Schulfächer, z. B. selbst Geographie und so viele andre von der philosophischen Fakultät gelehrte Schuldisciplinen nachholen kann, so eilt sie dahin, und hat doch hier nicht Zeit, dies zu verdauen.
2. Hauptsächlich soll hier sowol praktische als theoretische Ausbildung erfolgen, daher ist für jede besondre Klasse von Staatsbeamten ein Ort zur Akademie zu wählen, wo die meisten praktischen Bildungsmittel sind, z. B. juristische Akademie, da, wo Justiztribunäle sind.
3. Nicht der große Umfang und die Menge der Schüler einer Akademie beweist ihre Vollkommenheit.
4. Hier müssen die Zöglinge, da sie von reifern Alter sind und schon mehr Verstandeskultur besitzen, nicht mehr als Unmündige behandelt, sondern mit Recht zur Polizeiverwaltung der akademischen Gesellschaft zugezogen werden.

C. Mädchenschulen. S. 150 — 153. Organisation derselben.

1. Sie sollen Industrieschulen fürs weibliche Geschlecht sein, sobald es aus den Elementarschulen entlassen wird, unter einer Vorsteherin, weil noch viele Mütter nicht Fähigkeit oder Zeit dazu haben, ihre Töchter in praktischen Fertigkeiten zu bilden.
2. Außerdem sind eigne weibliche Erziehungshäuser nothwendig, theils für mutterlose Mädchen, theils um Eltern sowol als dem weiblichen Geschlecht selbst Gelegenheit zur vorzüglichen Bildung, und auch zur theoretischen, zu verschaffen.
3. In solchen Erziehungshäusern können die Direktoren und Lehrer einzelner Fächer Männer — die eigentlichen Erzieherinnen aber nur weibliche bejahrte Personen sein.
4. Die Form solcher Anstalten sei ganz die einer fleißigen, nach größrer Veredlung strebenden Familie. Man sehe die Schwesterhäuser unter den Herrnhutern.
5. Der Fleiß der Zöglinge wird den Unterhaltungskosten zu Hülfe kommen.

b) Organisation der Erziehungsanstalten für die volljährigen Staatsbürger. Dergleichen Institute machen die Kirchen aus. S. 155—158.

A. Verhältnis der Kirche zum Staat. Da die Kirchen dazu bestimmt sind, um als öffentliche Anstalten die moralische Erziehung der Nation zu befördern, so ist die Kirche nicht status in statu, keine fremde Anstalt, sondern ein Zweig der Staatsverwaltung, und zwar nur der Nebenzweig eines Hauptheils derselben, nehmlich der öffentlichen Erziehung.

B. Nothwendigkeit der Kirchen im Staat, um das unentbehrliche Mittel der Religion zur sittlichen und moralischen Veredlung des Menschen durch zweckmäßige Kirchenanstalten zu benutzen.

C. Erfordernisse der öffentlichen Religion.
1. Sie darf nicht mehr Lehren enthalten, als zur Begründung der sittlichen Herrschaft im Menschen nöthig sind. Dies verschafft ihr allgemeinen Beifall, wenn gleich einzelne Bürger unzufrieden bleiben, daß ihre

Privatreligion nicht zur öffentlichen erhoben werde.

2. Es ist nöthig, durch öffentliche Aufstellung sämmtlicher Lehrsätze der öffentlichen Religion ein Nationalbekenntnis von den für allgemein wahr und zur Sittlichkeit unentbehrlich anerkannten Lehren abzulegen und die anzustellenden Lehrer darauf als auf eine Lehrform zu verpflichten.

D. Zwek der Religionsanstalten (Kirchen). Fortgehende moralisch religiöse Erziehung, die darin nur besteht:

1. Die Einsichten in der Religion und Moral zu erweitern.
2. Die Sinnlichkeit für die Vernunftherrschaft zu gewinnen.
3. Das Gefühl für das Erhabne und Schöne in der Moral und Religion zu vervollkommnen.

E. Mittel zu diesem Zwek; überhaupt ordentliche Versammlungstage zu den gewöhnlichen Religionsübungen und außerordentliche zu besondern religiösen und moralischen Feierlichkeiten, und ins besondre

1. Gesänge. Die Musik muß hörbare Andacht und feierliche Würde athmen.
2. Gebete. Sie müssen die klaren Vorstellungen eines über das Reich der Sittlichkeit aufgeklärten Geistes und reine Gefühle eines für Tugend und sittliche Menschenwürde warm schlagenden Herzens enthalten.
3. Reden. Bei diesen sollten die eigentlichen, welche durch Kunst der Beredtsamkeit das Herz für einen Gegenstand gewinnen wollen, und nur selten und bei religiösen Festen gehalten werden müßten, von den auf Belehrung abzielenden (Vorlesungen) getrennt und statt der dürftigen vom Kaiser Karl dem Großen ererbten Bibelfragmente eine Reihe von Sätzen für alle Volkslehrer zur Erzeugung der Einheit in der Nationalerziehung vorgeschrieben werden.

Man sollte sie in gewisse Kursus über die verschiedenen Provinzen der Moral und Religion eintheilen. Dann würde die Vermengung des Jugendunterrichts mit dem Volksunterricht von selbst aufhören, und jener als den Erwachsenen nicht mehr nöthig in die Schulen zurückgewiesen werden.

4. Kirchenfeste sind vorzüglichen Wahrheiten (z. B. der Unsterblichkeit), Tugenden, Personen und Begebenheiten zu widmen, z. B. das Bruderliebefest zum Andenken eines großen Märtyrers und Lehrers der Menschheit.

Der Anhang über die militärische Erziehung S. 159 — 168,

enthält fromme Wünsche, wie sie der Verfasser selbst nennt, mit Vorschlägen begleitet, die ganze Nation beständig zu Soldaten zu bilden, so daß stets daraus eine geübte Nationalarmee erforderlichen Falls ins Feld gestellt werden könne.

Ende des Auszugs aus der Stephanischen Schrift.

Ich füge nunmehr zu den oben bei dem Auszug aus der Einleitung gleich eingerückten (mit No. 1 bis 9 bezeichneten) Anmerkungen noch folgende über einige Stellen des Grundrisses selbst hinzu.

Anmerk. 10. In der (S. 86 — 94 stehenden) Klassifikation der öffentlichen Erziehungsanstalten scheint mir bei den Elementarschulen die wichtige Untereintheilung derselben in Elementarschulen 1) für die gemeine und 2) für die gebilde-

te Klasse der Staatsbürger aus der Acht gelassen zu sein. Dieser Unterschied liegt meines Erachtens in der Natur der Bestimmung und Beschäftigung beider ganz von einander unterschiedenen Klassen, zu welcher die Schulen jede bilden sollen, und diese Grenzscheidung ist nicht bloß temporell und dem jetzigen Zeitalter eigen, sondern wird noch nach Jahrhunderten nöthig sein, wenn nicht mittlerweile eine gänzliche Umwälzung des jetzigen Zustandes der Dinge vor sich ginge, die aber auch eine ganz neue Erziehungstheorie erfordern würde. Denn es mag Aufklärung und Kultur noch so herrliche Fortschritte künftig machen, so wird doch nie die Einrichtung auf unserm Planeten sich ändern, daß der größte Theil seiner Bewohner sich von seiner Händearbeit nähren oder hauptsächlich körperlich wirken muß, und dagegen der kleinere Theil, um sich Unterhalt zu schaffen oder nützlich in der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, sich mit Arbeiten des Geistes zu beschäftigen hat. Jener grössere Theil hat daher keine Zeit, sich so viel mit Erlernung in der Jugend und mit Lesen oder andern besondre Muße erfordernden Kopfarbeiten in den spätern Jahren abzugeben, als diese kleinere; er bedarf auch, um in seinem Stande und Beruf seine Bestimmung zu erfüllen, um glüklich und äusserlich wohlhabend zu werden, nicht eines so weit ausgebreiteten Plans zur Erwerbung der ihm nö-

thigen und nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, als der kleinere Theil der gebildeten Klasse. Selbst in der physischen, ästhetischen und praktischsittlichen Erziehung erheischt seine ganze einfachere Lebensart und Lage weniger und einfacheren Unterricht — so daß ein über das Verhältnis jener Lage zu dem Maaß seiner Erkenntnis- und Fertigkeitsbedürfnisse hinausgehender Erziehungsplan ganz wider seine Bestimmung streiten, ihn der bürgerlichen Gesellschaft eher unnütz als nützlich, ihn selbst aber innerlich und äußerlich mehr unglüklich als glüklich machen würde. Ich gebe zu, daß der gemeine Mann mehr lernen und wissen, sich mehr ausbilden kann und muß, als bis izt geschehen ist; ich behaupte aber, daß das Ultimatum dieser erhöhten Kultur doch immer auf einer geringern Stufe stehen muß, als diejenige sein kann, auf der die gebildeten Stände bei gleichmäßigem Fortschreiten zum Besser- und Klügerwerden hinaufrükken. Wollte man also Kinder im Staat nach einerlei Plan in den Elementarschulen erziehen und unterrichten, so würden die Kinder des gemeinen Mannes daselbst mit unnützen oft ihnen schädlichen Kenntnissen, die sich nur für die höhern Klassen schikken, zum größten Nachtheil ihrer praktischen Thätigkeit die edle Zeit verderben; eben so wie bisher und leider noch in den berühmtesten gelehrten Schulen das Sprachstudium auf Kosten der Sach-

kenntnis und Aufklärung des Kopfes übertrieben wird. Vielleicht wird man mir meine Behauptung in Ansehung der intellektuellen und der ästhetischen Erziehung allenfalls zugeben, bei der physischen und praktischen, d. h. sittlichen, aber fragen: soll denn der gemeine Mann nicht so gut wie der vom höhern Stande die zur Erhaltung und Bildung seines Körpers, seiner Gesundheit und die zur Veredlung des Herzens nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben? Ich antworte: allerdings. Aber seine körperliche Berufsarbeit, seine einfachen Nahrungsmittel bedürfen *weit* wenigerer Regeln der Diät und Volksarzneikunde *als* die mehrentheils mit dem Kopf arbeitende und eine der Gesundheit nachtheiligere Lebensart führende höhere Klasse. Wenn bei dieser äußerer körperlicher Anstand und manche gymnastische Fertigkeit des Tanzens, Reitens rc. nothwendig ist, so würde ein Unterricht darin beim gemeinen Manne unnütz, oft lächerlich sein, weil er diese Gewandtheit nur in äußerst seltnen zur Ausnahme, worauf kein Erziehungssystem gebaut werden kann, gehörenden Fällen braucht, und, wo er sie nöthig hat, theils sich selbst erwerben, theils sie nach einem ganz andern mehr eingeschränkten Plan lernen kann und muß. Eben so verhält sichs auch und noch mehr mit der praktischen Bildung. Die Klugheitstheorie und Praxis der arbeitenden Klasse schränkt sich auf ein

sehr kleines Feld von Verbindungen ein, und bedarf also keines so vielumfassenden Unterrichts als ihn der in der feinern Welt lebende Mensch nach der Gradation seiner geselligen weniger oder mehr verwikkelten Verhältnisse bedarf. Die höhern Stände müssen zwar mit dem gemeinen Mann nur einerlei Moral haben und es kann allerdings bei Verwandten einer und derselben Religion der Unterschied des Standes die Wahrheiten nicht ändern, aber dennoch kann das System des Wissens der Moral und Religion *nicht einerlei bei allen Ständen sein*. Den gemeinen Mann vor moralischen Fehlern und Lastern warnen, die ganz außerhalb seiner Sphäre liegen, die er bisher nicht einmal dem Namen nach kannte, welche nur den höhern Ständen eigen sind, das hieße, ihn zu denselbigen anreizen, ihm Tugenden empfehlen, die er selbst in der dereinstigen größten Vollkommenheit seines Zustandes nie auszuüben Gelegenheit hat, die auch von andern ausgeübt nicht auf ihn wirken können. Dies wäre ein zweckloses Unternehmen.

Der Verfasser wird mir entgegensetzen, daß hier ja nur von der ersten Grundlage der Bildung, von dem Unterricht in den Elementarprincipien oder Anfangsgründen der Kenntnisse und Fertigkeiten die Rede sei, und daß in den Elementarschulen also diese, die für alle Stände gleich nützlich und nöthig sind, nach einerlei System gelehrt werden kön-

nen und müssen, die durch den Unterschied der Stände nothwendig werdende weitere Ausdehnung des Systems bei den höhern Klassen aber in den auf die Elementarinstitute folgenden Lehr- und Erziehungsanstalten dennoch geschehen könne und müsse. Allein diese Einwendung glaube ich durch folgendes zu heben. Es dauert nach des Verfassers Plan S. 104 für alle Stände der Elementarunterricht vom fünften bis funfzehnten Jahr. Dann treten die Handwerker in die Gewerbsschulen, die künftigen Staatsbedienten in die Vorbereitungsschulen rc. die gebildeten Stände müssen also in den Elementarschulen zehn Jahre lang sich mit dem für den gemeinen Mann nur eingeschränkten Unterricht aufhalten, oder es muß der Elementarunterricht um der höhern Klassen willen über das Bedürfnis des gemeinen Mannes ausgedehnt werden. Im erstern Fall geht den Kindern der höhern Stände viel Zeit verloren, die zu den ihnen eigenthümlichen Kenntnissen benutzt werden könnte und im zweiten Fall müssen die gemeinen Kinder die Zeit mit ihnen ganz unnützen Objekten verderben. Dies leztre tritt auch wirklich bei dem Verfasser ein, wenn er unten z. B. S. 114 Geschichte, Zeitungen, deutsche Statistik u. S. 116 bis 117 vaterländische Verfassung, neuste Geschichte mittelst der Zeitungen und sogar der europäischen Staaten und der Menschen in andern Erdtheilen in den Elementarschulen lehren will.

Was soll aber der gemeine Mann mit allem diesem? Doch hiervon weiter unten. Resewitz hat den Unterschied der gelehrten Erziehung von der des geschäftigen Bürgers vortreflich S. 12 bis 19 aus einander gesetzt. Er trennt von den ersten Elementen an und so weiter beim Stoff und bei der Methode so wie bei Klassifikation der Schulen die Erziehung des spekulativen Gelehrten ganz von der des Nährstandes, und unterscheidet bei der letztern die a) des Landmanns und Bauernstandes, b) des niedern *Standes der Städtebewohner*, c) des *gesitteten Standes, der nicht bloß mit der Hand, sondern auch mit dem Kopfe arbeitet.*

Ich würde daher die nach S. 86 bis 94 von dem Verfasser zuerst in der Klassifikation der Erziehungsanstalten aufgeführten

Elementarschulen weiter eintheilen und folgende absondern:

1. Landschulen
2. kleine Stadtschulen

} für die hauptsächlich zur körperlichen Arbeit dereinst bestimmten Kinder der Bürger und Bauern.

3. eigentliche Elementarschulen, die ich in der Folge zur bessern Unterscheidung Realschulen nennen werde, für die Kinder der höhern Stände, welche zu den Beschäftigungen bestimmt sind, die hauptsächlich in Kopf- und Geistesanstrengung bestehen, oder welche doch bei vermischten Kopf-

und Handarbeiten einer höhern Kultur bedürfen.

Anmerk. 11. Mit meinen so eben erwähnten Realschulen könnten verbunden werden, wenn gleich in abgesonderten Klassen oder Stunden, die Bürgerschulen. Der Verfasser hat nehmlich für die Kinder des gemeinen Mannes die Gewerbschulen vorgeschlagen. Da diese aber sich auf die Gewerbskenntnisse einschränken, und die staatsbeamtlichen oder gelehrten Schulen eigentlich den höhern Ständen gewidmet sind, so fehlt noch eine Lehranstalt, wo die niedere Klasse von Bürgern in Städten ihre Kinder, die nicht Staatsbeamte werden, sondern sich z. B. der Landwirthschaft, oder der Schreiberei als Kanzleiverwandte oder einem Handwerk rc. widmen sollen, das ihnen Nöthige, das sie in den kleinen Stadtschulen nicht lernen, lehren lassen könne.

Anmerk. 12. Aus der Fülle des Herzens unterschreibe ich die Meinung S. 88, daß statt der Universitäten nur Gymnasien, und Akademien für Aerzte, Juristen rc. sein sollten. Aber die Ausführung dieser in thesi sehr richtigen Idee erfordert so viele Vorbereitungen zu einer solchen wichtigen Reform und möchte für itzt so manche erhebliche Schwierigkeiten in einem Staat, wo einmal Universitäten sind, finden, daß in den ersten funfzig Jahren wir noch wol die anomalen Universitäten

werden dulden müssen. Die Schwierigkeiten bedürfen keiner weitern Darstellung, die Frage aber, ob sie ohne Verletzung wohlerworbner Rechte aufgehoben werden können, und wenn dies wäre, welche allmähligen Vorbereitungen zu diesem Schritt erforderlich sein mögten, der unmöglich auf einmal vorgenommen werden kann, ist wichtig, erfordert aber eine eigne Erörterung.

Anmerk. 13. Die S. 90 bis 93 erwähnten Leseanstalten sind allerdings ein herrliches Mittel der öffentlichen Erziehung, sie gehören aber nicht bloß zur Erziehung der Volljährigen, sondern mit zur Bildung der Jugend. Dagegen kann ich dem Verfasser darin nicht beipflichten, wenn er fürs Volk Leseanstalten verlangt, sofern nehmlich unter dem Ausdruk Volk der gemeine sich hauptsächlich mit körperlichen Arbeiten nährende Mann verstanden wird. Ueberhaupt ist das Mittel, die Menschen durchs Lesen zu bilden, nicht allgemein anwendbar, und erfordert, wenn es nutzen und nicht schaden soll, drei Hauptvorbereitungsoperationen des Staats, nehmlich 1) die Besorgung guter zwekmässiger Bücher in den Fächern, wo sie in Ansehung der Form und Materie noch nicht nach den Bedürfnissen der Leser vorhanden sind; 2) Anleitung, was, wie und in welcher Ordnung jeder lesen soll; und 3) Erleichterung der Gelegenheit, daß jeder

die ihm nützlichen Bücher benutzen kann, ohne sie sich alle selbst anschaffen zu müssen.

In Ansehung des ersten Punkts ist bekannt, daß bei der Menge von Schriften der ältern und neuern Zeit doch noch viele Theile und Materien im Reich menschlicher Kenntnisse und Fertigkeiten nicht genug wissenschaftlich bearbeitet sind, daß ferner viele Bücher, die der Materie nach brauchbar sind, es doch der Form nach für diesen oder jenen Zwek der Mittheilung ihres Inhalts an bestimmte Klassen von Menschen nicht sind. Sollte es nicht ein der *Sorgfalt des Staats würdiges Geschäft* sein, *zur Ausfüllung dieser Lükke in der Litteratur* zu wirken? Wie dies geschehen kann, erfordert eine eigne Abhandlung. Ich will hier bloß im allgemeinen zur nähern Prüfung bemerken, daß die fast in jedem Staat von irgend einiger Bedeutung vorhandenen Akademien der Wissenschaften und Künste allenfalls in Verbindung mit den Konsistorien und andern Kollegien des Finanz- und Justizdepartements sich am besten zur Untersuchung der Frage schikken würden: welche Bücher hat jedes Fach und welche fehlen demselben noch, zu dem Zwek, Kenntnisse und Fertigkeiten unter der Nation zu verbreiten, die das Bedürfnis ihrer Hauptklassen befriedigen? Hierbei müßte man vorzüglich auf Lehrbücher, aber noch mehr auf Leseschriften, die ohne besondere Lehrer dem Publikum nutzen, Rüksicht nehmen. Man müßte fer-

ner

ner die Gelehrten öffentlich zur Ausarbeitung solcher noch fehlenden Bücher auffordern, und auf das beste Buch jeder Art Prämien aussetzen, so wie dies von den Akademien schon bisher in Ansehung der Aufklärung einzelner Materien mit dem besten Erfolg geschehen ist. Wo kein hinreichender Fonds zu solchen Prämien ist, giebt es noch ein anderes Mittel, welches allenfalls auch mit den Prämien verbunden werden kann, daß nehmlich der Staat für den Debit *guter Bücher* mit sorgen helfe, *damit der Autor auf diesem Wege sich einer billigen Belohnung seines Fleißes versichern könne.* Es ist die Klage eben so allgemein als gerecht, daß gründliche Bücher weniger Absatz finden, als Pamphlets und Brochüren, die desto mehr gelesen und gekauft werden, je mehr sie durch launige Einkleidung die Leser unterhalten, ohne zu unterrichten, und den schon verdorbenen Lesegeschmak und die Moralität eher verderben als bessern. Wollte der Staat selbst den Verlag übernehmen, so würde er ins Gewerbe der Buchhändler eingreifen und für die Spedition besondere Kosten verwenden müssen. Es bedarf auch dieses monopolartigen und mithin fehlerhaften Schrittes nicht, und es wird zu jenem Zwek hinreichend sein, wenn der Staat die guten Bücher nur mit Bemerkung des Zirkels von Lesern, denen sie vorzüglich und zu welchem Behuf brauchbar sind, auszeichnet, und den öffentlichen Biblio-

theken, oder nach Befinden den Korporationen, Kirchen ꝛc. zum Ankauf empfielt, allenfalls für Orte, wo kein Fonds zum Ankauf vorhanden ist, die erforderliche Anzahl von Exemplaren unentgeltlich austheilen läßt. Im Preußischen Staate ist eins und das andre schon in Ansehung verschiedener Bücher z. B. Krünitz Encyklopädie, oder doch einzelner daraus besonders abgedrukten Artikel, verschiedener Finanz- und Kameral-, Volksarzneischriften ꝛc. geschehen. Beinahe mit jedem Jahrzehend würde diese Revision der Litteratur wegen der neuen Erscheinungen in der gelehrten physischen, moralischen und politischen Welt erneuert und auch mittlerweile jedes neue wichtige Buch wenigstens in den öffentlichen Blättern fürs ganze Staatspublikum bekannt gemacht werden müssen.

Die zweite Hauptoperation, nehmlich die Anleitung, was — wie — und in welcher Ordnung jeder lesen solle, ist das Geschäft der Schulen und in Ansehung der Erwachsenen der Prediger und andrer Staatsbedienten oder Privatleute, die Talent und Gelegenheit haben, auf ihre Mitbürger durch Rath und Belehrung zu wirken. Der Staat hat dabei nur die Pflicht, bei Organisation der Schulen dafür zu sorgen, daß die jungen Leute, die zur Klasse der zum Lesen berufenen Bürger gehören, durch Encyklopädie und Bücherkunde vor-

bereitet und dann angeführt werden, was, wie und in welcher Ordnung sie lesen müssen.

Zum Behuf des dritten oben erwähnten Punkts dienen die öffentlichen Bibliotheken und die Lesegesellschaften. Jene sollten bei allen Kollegien, Korporationen und Schulanstalten, wo irgend ein Fonds dazu ausgemittelt werden kann, vorhanden sein und so viel als nur möglich gemeinnützig gemacht werden. Es ist aber nicht genug, die Anlage und Vermehrung solcher Büchersammlung durch Auswahl der Bücher der *Willkühr eines dabei gar nicht planmäßig* oder nur nach seinem einseitigen Geschmak oder Bedürfnis verfahrenden Bibliothekars zu überlassen. Vielmehr ist es die Sache des Erziehungskollegiums oder des sonst der Korporation, Anstalt rc. vorgesetzten Provinzialkollegiums, zuförderst zu bestimmen, welcher Bildungszwek durch jede der verschiedenen Bibliotheken erreicht werden soll, und welche Gegenstände diesem Zwek gemäß die Bücher abhandeln müssen. In diesen von den Obern festgesetzten Grenzen der Litteratur, die jede Bibliothek nicht überschreiten muß, kömmt die Auswahl der Bücher solchen Männern der Lokalbehörden z. B. Schulkollegien rc. zu, die mit der nöthigen Kenntnis der Bücherkunde und beständigem Fortschreiten in der Bekanntschaft mit der laufenden Litteratur das Talent besitzen, den Nutzen und Werth jedes alten und neuen Buchs für den Zwek

der Bibliothek zu beurtheilen. Die von den Provinzialbehörden festgesetzte Bestimmung der Büchersammlung ist nach dem Zirkel von Lesern, denen sie gewidmet wird, sehr verschieden. Ihr Umfang nach Gegenständen, Wissenschaften und Materien erweitert oder verengt sich nach diesem Maaßstabe:

1. Am weitläuftigsten und von einem sich auf die ganze Litteratur verbreitenden Umfange müssen die Bibliotheken der Akademien der Wissenschaften und die des Landesherrn in der Residenz und andern großen Städten und zum öffentlichen Gebrauch bestimmten sein.

2. Nächst diesen werden die bei den Staats-Ober- und den Provinzial-Landeskollegien eingerichteten, und, wegen der zur Staatserziehung erforderlichen Litteratur, vorzüglich die bei den Konsistorien sich weit ausdehnen, doch aber mit hauptsächlicher Einschränkung auf die Amtswissenschaften und Hülfsdisciplinen.

3. Die bei gelehrten Schulen sollten wol mit denen der zweiten Klasse und besonders mit den Konsistorialbibliotheken gleichen Schritt halten, dagegen

4. werden die bei Bürger-, Gewerbs- und Elementarschulen einen geringern Vorrath von Büchern und

5. noch weniger die Landschulen und Kirchen erfordern.

In allen, oder doch wenigstens in den No. 1. bis 3. bemerkten, werden die großen Bibliotheken-werke, die zum Privatankauf zu voluminös und zu theuer sind, z. B. Reallexika, große Systeme, Kommentarien, Gesezsammlungen und Gesezbücher nothwendig sein, keineswegs aber, wenn man etwa die No. 1. ausnimmt, die sogenanten curiosa, rariora, oder gar obscoena und confiscata.

Die Lesegesellschaften verbreiten zwar, da sie bei der izigen Lesesucht in großen und kleinen Städten so wie auch auf dem Lande sehr häufig im Gange sind, manche nüzliche Kenntnisse in ihrem Publikum, sie verderben aber auch durch schlechte und zum Theil schädliche Bücher vielleicht mehr als sie gut machen. Besonders nöthigt das Gemisch von Interessenten den Unternehmer, allen alles zu werden und sich dem verdorbenen Modegeschmak der Liebhaberei von Romanen, Schauspielen, kleinen wizigen aber übrigens schlechten Brochüren, Journalen ꝛc. zu bequemen, ohne daß er es wagen darf, gründliche, ein anhaltendes Nachdenken erfordernde, mehr unterrichtende als unterhaltende oder die Langeweile tödtende Werke in Umlauf zu bringen. Natürlich wird hiedurch der Zwek, durchs Lesen die Nation zu bilden, sehr verfehlt, und es ist Pflicht des Staats, das nicht nur weniger nüzliche, sondern auch sogar schädliche Lesen möglichst zu hindern. Verbote der für Moral und wahre Bildung

nachtheiligen und gefährlichen Bücher vermehren das Uebel, welches abgewendet werden soll, da verbotene Schriften am begierigsten gekauft und gelesen werden; eben so wenig ist der Staat berechtigt oder auch der Klugheit nach veranlaßt, den Plan der Lesegesellschaften vorzuschreiben, da das ein Eingrif in die natürliche Freiheit der Bürger sein würde, sofern nicht die Bücher von der Art sind, daß sie selbst bei dem System einer vernünftigen Preßfreiheit nicht geduldet werden können. Er leite also durch Errichtung eigner von ihm veranstalteten Vorkehrungen allmählich die Nation zum bessern Lesegeschmack; dann wird dieser mit der Zeit jene fehlerhaften Privatleseinstitute verlassen, oder sie zur Umstimmung ihres Plans nöthigen. Am besten kann dies vermittelst der nach obigen Bemerkungen eingerichteten öffentlichen Bibliotheken geschehen, wenn man diese zu bestimmten Zeiten dem Zutritt des lesenden Publikums unter Aufsicht eines einsichtsvollen Bibliothekars, der zugleich Winke über den Nutzen und Gebrauch der Bücher mittheilen könnte, eröffnete, Bücher daraus, allenfalls gegen Unterpfand und kleine Remuneration an die Bibliothekkasse, verliehe, und aus der Büchersammlung gewisse mit Plan und Rüksicht auf das Bedürfnis der Interessenten gewählte Bücher in einer Lesegesellschaft umlaufen, die Beiträge der Lesenden aber zur Bibliothek berechnen ließe. Dies leztere

ist bei der Pommerschen Regierung itzt seit drei Jahren in der Absicht geschehen, um theils der Regierungsbibliothek aus den Beiträgen der Leser einen Fonds zu ihrer Erweiterung zu verschaffen, theils den Mitgliedern, Subalternen und Referendarien die ihnen nützlichen Bücher ihrer Amtswissenschaft und der Hülfskenntnisse bekannt zu machen und zum Lesen mitzutheilen.

Wenn also jene drei Vorbereitungsoperationen das Lesen erleichtern, so fragt sichs weiter, sowol bei *Entwerfung des Plans zur Einrichtung der verschiedenen Bibliotheken, als auch bei Veranstaltung* der unter öffentlicher Direktion des Staats einzurichtenden öffentlichen Lesegesellschaften — sind Leseanstalten für jeden, mithin auch für den gemeinen Mann, dessen Hauptbestimmung körperliche Arbeit ist, nützlich und nöthig? Ich behaupte wider den Verfasser: Nein! Sie sind vielmehr dieser Klasse schädlich. Ich setze voraus, man verstehe unter Leseanstalten solche Einrichtungen, die es veranlassen und erleichtern, daß das Lesen ein Hauptgeschäft, oder doch, seinem Zwekke gemäß, ein nicht bloß seltenes, sondern fortdauernd eine nahmhafte Zeit des Tags oder der Woche hindurch zu treibendes Nebengeschäft werde. Wo soll nun der gemeine Mann, der vom frühen Morgen bis in die späte Nacht arbeiten muß, die zum Lesen erforderliche Zeit hernehmen? Man wird vielleicht einwen-

den und fragen, warum muß denn grade der gemeine Mann den ganzen Tag arbeiten, hat er nicht so gut wie jeder aus den höhern Ständen Anspruch auf Lebensgenuß? warum wendet man nicht das Verhältnis, wonach der erwachsene Mensch täglich acht bis zehn Stunden arbeiten, acht oder neun Stunden sich erholen, essen und trinken, mit einem Wort genießen, und sieben bis acht Stunden schlafen sollte, und welches bei so vielen der höhern Klassen zum Nachtheil der Arbeitsstunden überschritten wird, auch auf ihn an? — Zugegeben, was denn doch nicht außer allem Zweifel ist, daß dieser Vorschlag nach dem Ideal eines vollkommenen Staats in thesi richtig ist, und daß, je mehr wir uns allmählig diesem Ideal nähern, (denn ganz mögte es wol, da es Vollkommenheit voraussezt, in dem irdischen Zustande der Unvollkommenheit nie realisirt werden) auch der Zustand des gemeinen Mannes mehr Stunden des Genusses gewinnen werde, als ihm izt bloß die doch mit Arbeiten noch immer unterbrochnen Sonn- und Festtage und die kurze Zeit des Essens nnd Trinkens gewähren, so gehört doch lange allmählige Vorbereitung dazu, sowol in dem physischen als moralischen und politischen Zusammenhange der Dinge, um es dahin zu bringen. Ich setze die noch immer sehr zweifelhafte Frage bei Seite, ob denn eben abgetheilte Stunden des Genusses zum Glük des moralischen

Menschen nothwendig sind? da uns die tägliche Erfahrung lehrt, daß in der Regel die am meisten genießenden und am wenigsten arbeitenden Menschen nichts weniger als glüklich sind, und daß der beim Genuß in abgesonderten Stunden und Zeiten so sehr eingeschränkte gewis zufriedener lebt, wenn nur das Maaß seiner Arbeit nicht seine physischen Kräfte übersteigt, und daß man selbst unter mäßiger Arbeit in allen Ständen mehr moralischen Lebensgenuß haben kann, als besonders demselben gewidmete Muße nur zu geben vermag. Ich will ferner izt nicht fragen, ob also, wenn jene Erfahrung richtig ist, der gemeine Mann bei dem ihm von der Vorsehung zugetheilten und mit seinem Stande und Beruf, so weit die Geschichte reicht, von Entstehung unsrer Erde an, unzertrennlich verbundenen starken Maaß von Arbeit, in seiner wahren moralischen Glükseligkeit gegen die höhern Stände wirklich zurükgesezt sei? da dies meines Erachtens den großen Gedanken von der göttlichen über alle Menschen und mithin auch über den zahlreichen größten Theil derselben sich gleich verbreitenden Güte vernichten würde. Ich schränke mich bei der leztern Bemerkung bloß auf die Behauptung ein: wir Reformatoren der Welt und Staatenverfassung sollten billig den in der Anordnung der Dinge und Verhältnisse von Gott gewählten Grundplan nicht umwerfen, sondern nur in den

einzelnen Linien das ausgeartete und durch Misbrauch der Menschen verdorbene herzustellen und zu verbessern uns bemühen, mithin jene zur Erhaltung des ganzen Systems der Welt und selbst zum moralischen Glük der Menschen so nothwendigen und nüzlichen Arbeitsstunden so wenig beim gemeinen Mann als bei den höhern Ständen in Stunden des Genusses großentheils umschaffen, sondern nur durch die Staatserziehung dahin streben, daß sie jedem Bürger zugleich Stunden des edelsten Lebensgenusses würden.

Auf jeden Fall aber hat für izt der gemeine Mann keine Zeit zum Lesen, wenn er sein Berufsgewerbe und seine übrigen Arbeiten gehörig betreiben soll. Selbst bei den höhern Ständen, welche bestimmte Staats- und andre Geschäfte des Geistes oder des Körpers zu besorgen haben, muß das nüzliche Lesen eingeschränkt werden, damit es nicht die dem thätigen Handeln und Wirken gehörende Zeit raube und von körperlicher oder geistiger Anstrengung entwöhne, wie dies das Beispiel der Lesesucht bei öffentlichen Beamten, Predigern, Frauenzimmern rc. beweiset. Wenn das Lesen von einer Seite unentbehrlich für die höhern Stände ist, um Kopf und Herz zu bilden, die jedem nüzlichen Kenntnisse zu erwerben, und zum Privat- und öffentlichen Beruf immer geschikter zu machen; wenn es die große Empfehlung für sich hat, daß

es Arbeit mit Lebensgenuß verbindet, so kann es von der andern Seite betrachtet zum geraden Gegentheil gemisbraucht werden. Wer zu träge zum Wirken, Handeln und Denken ist, der findet im Lesen ein gutes Hülfsmittel, seine Unthätigkeit und Trägheit sogar unter dem äußern Scheine, daß er sich nützlich beschäftige, zu begünstigen. Er lieset, ohne zu denken, und wenn er auch allenfalls aufmerksam auf das gelesene ist, so läßt er doch vielleicht eine körperliche oder eine Kopfarbeit, die er verrichten sollte, liegen, und findet es bequemer, das, was andre ihm vordenken, in stiller Ruhe des Körpers durchzugehen, als selbst seinen Körper oder seine Denkkraft anzustrengen. Diese Trägheit begünstigt das Lesen, wenn es Tagsgeschäft wird, noch mehr bei dem gemeinen Mann als bei den höhern Ständen, weil es für ihn im Gegensatz seiner körperlichen Arbeiten mehr Ruhe als Arbeit ist, und weil seine ganze Lage ihm nicht erlaubt, sich zu dem bei dem Lesen und Verstehen der noch so populär geschriebenen Bücher doch immer erforderlichen Nachdenken voraus zu bilden und es also gehörig zu gebrauchen. Man wird mir zugeben, daß wegen Mangel an geschikten Lehrern sowol bei den Land- als städtischen Elementarschulen (denn selbst der geschikteste Rektor ꝛc. der der beste Philolog, Historiker ꝛc. ist, ist noch nicht immer das, was er sein soll, um, dem Stephanischen Plan ge-

mäß, den gemeinen Mann zu bilden) noch zur Zeit gar nicht daran zu denken ist, daß der Verstand der gemeinen Jugend zum zweckmäßigen Lesen in Schulen gebildet werde. Wenn also der Staat auch faßliche Lehrbücher für die Bedürfnisse des gemeinen Mannes besorgte und Anstalten zum Lesen derselben machte, so würden selbst in dem noch nicht anzunehmenden Fall, daß die Jugend schon zum Lesen in der Schule gebildet werden könnte, die Alten solche Bücher auch lesen und unter diesen die Lesesucht und mit ihr jene Begünstigung der Trägheit zum Nachtheil ihrer Gewerbe einreissen. Ist diese aber einmal im Gange, so werden sie sich nicht mehr auf die zum Lesen vom Staat veranstalteten Bücher einschränken, sondern alles nützliche und schädliche, allenfalls mit Verletzung ihres ökonomischen Ausgabe-Etats, kaufen und lesen. Es würden sich besonders bei itzigen Zeiten des Freiheitsschwindels bald böse Rathgeber finden und ihnen jene vom Staat autorisirten Bücher verdächtig machen, um andre in Umlauf zu bringen. Ist nun einmal das Lesen selbst unter Autorität des Staats dem gemeinen Mann erleichtert, so kann jener nicht mehr die Freiheit, was gelesen werden soll, außerhalb den Schulgrenzen einschränken, mithin auch nicht verhüten, daß nicht der Samen zum politischen und moralischen Verderben dieser Klasse, zur Unzufriedenheit mit der Regierung rc.

ausgestreut werde, und giftige, die Ruhe und das moralische Glük des gemeinen Mannes und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft verzehrende Früchte trage. Herr v. Dohm hat also ganz Recht, wenn er in seiner über Volkskalender und Volksschriften überhaupt in der litterarischen Gesellschaft zu Halberstadt den 6. Jan. 1796 gehaltenen und zu Leipzig i. J. 96 gedrukten Vorlesung sagt: S. 9. »der gemeine Mann hat — ich möchte sagen, zu seinem Glük keine *Zeit*, die *ihm* verkürzt werden dürfte,« und S. 10. »*der gemeine Mann wird zu allen Zeiten nur wenig lesen*, und ich nehme keinen Anstand zu sagen — er *muß* nur wenig lesen.«

Dieses dem gemeinen Mann angemessene nur wenige Lesen erfordert aber keine Lesegesellschaften, die Herr Stephani S. 90 — 91 unter den Leseanstalten zu verstehen scheint. So weit diese Klasse durchs Lesen sich bilden soll und kann, schränke man sich auf die ihr schon geläufige Lesung der Bibel und des Gesangbuchs, guter Predigt- und Gebetbücher, eines zwekmäßigen Katechismus und endlich des Kalenders ein. Diese ist der Bauer und Handwerker bisher vorzüglich an Sonn- und Festtagen und des Morgens oder Abends zu lesen gewohnt und geübt; er liest sie nicht anders, als dann, wenn er Muße hat, oder er sich zur andächtigen Unterhaltung gestimmt fühlt, und so sind sie ihm nüzlich und seinem Beruf nicht nachtheilig.

Man verbessere aber die Kalender, wozu die oben erwähnte Schrift des Herrn v. Dohm vortrefliche Winke enthält.

Meine Bedenken gegen die Leseanstalten für das Volk schränken sich aber bloß auf das Erleichtern des unmittelbaren Lesens der gemeinen Klassen durch Lesegesellschaften und andre ähnliche Vorkehrungen ein, die dem Leser die Idee geläufig machen, daß das Bücherlesen mit unter die jedem seines Standes obliegenden oder nützlichen Geschäfte gehöre. Hiervon nehme ich aber ausdrüklich den Fall aus, da ein heller Kopf sich Aufklärung und Belehrung über Gegenstände seines Gewerbes wünscht, oder in Hülfswissenschaften und Kenntnissen desselben unterrichtet sein will. Dieser mag immer und wird mit Nutzen ein davon handelndes Buch lesen, und er muß in den Gewerbsschulen, oder wo die nicht sind, in den Elementarschulen dazu im Allgemeinen vorbereitet werden. Ich verwerfe auch keineswegs das Lesen der sogenannten Volksbücher, wenn sie so, wie es Herr v. Dohm in der oben erwähnten Vorlesung verlangt, eingerichtet sind, ob ich gleich mit ihm glaube, daß ihr Inhalt, in die Kalender übergetragen, sich mehr dem Publikum, dem sie gewidmet sind, empfehlen, gelesen und benutzt werden würde. Alles dies aber kann man nicht Leseanstalten nennen, die eine Menge von umlaufenden und verbreiteten Büchern

voraussetzen. Es umfaßt nur immer die geringe, der Muße, Hauptbestimmung und Fassungskraft angemessene Anzahl von Büchern. Hiezu würde es denn auch keiner zum allgemeinen Gebrauch des gemeinen Mannes eines Orts oder Gegend bestimmten Dorfs- oder Ortsbibliothek bedürfen. Sie kann aber zu einem andern und zugleich der gemeinen Volksklasse mittelbar nutzendem Zwek dienen, theils um die höhern Stände, die durch ihr Muster, Kenntnisse und Lektüre die untere Klasse, auf die sie in irgend einem Verhältnis, als Herrschaften, Vorgesezte, Volks- und Schullehrer rc. wirken sollen, leiten und regieren, mit den hiezu erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu bereichern, theils den Inhalt der Bücher unter dem Volk und dessen Individuen mit Auswahl zu verbreiten und bekannt zu machen. Denn es scheint mir die nur allmählig und mit Vorsicht zu bewirkende Kultur des erwachsenen gemeinen Mannes nicht sowol durch das Lesen als durch Mittelspersonen, die den Bücherinhalt grade da, wo er nicht zu früh kommt, mitzutheilen und zu wählen geschikt sind, möglich und ausführbar zu sein.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

V.

Verhandlungen über die Erschwerung des Uebertrits vom Judenthum zum Christenthum.

Die im vorigen Jahr zu Berlin erschienene freimüthige Erklärung *einiger jüdischen Hausväter*, die dem Judenthum öffentlich entsagen, das Christenthum jedoch nicht anders als unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten annehmen wollen, hat in mehr als einer Rüksicht unter den Bekennern sowol der einen als der andern Religion allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Die darauf erfolgte Antwort des aufgeforderten ehrwürdigen Theologen hat vielleicht nicht den Erwartungen der ungenannten Frager entsprochen; aber desto mehr entsprach sie dem ächten Geist des Protestantismus, der, erhaben über alle Verdammungssucht, eben darum zugleich über alle Bekehrungssucht erhaben ist. Die Zeiten sind vorbei, wo man es auch in der protestantischen Kirche für ein verdienstliches Werk hielt, Bekenner einer fremden Religion in den Schooß der Kirche herüber zu lokken. Nur eine

eine Kirchenpartei, die auf Unfehlbarkeit und damit zugleich auf das Recht, alle andere Religionsparteien zu verdammen, Anspruch macht, kann die Proselytenmacherei als eine heilige Religionspflicht betrachten. Zwar war die furchtbare Lehre: extra ecclesiam nulla salus, ehedem auch dem protestantischen System nicht fremd. Aber gegenwärtig dürfte es wol wenig protestantische Theologen mehr geben, die mit diesem Satz sich berechtigt hielten, die Pforten des Himmels vor dem Bekenner jedes andern Glaubens und *also vornehmlich vor dem Nichtchristen zu verschließen. Wenn es jedoch* von der einen Seite dem Begrif einer aufgeklärten Religion zuwider ist, den Uebertrit von einer Religion zur andern sei es durch Gewalt oder durch Bekehrungssucht zu befördern, so ist es auf der andern dem Begrif wahrer Religionsfreiheit zuwider, diesen Uebertrit auf irgend eine Art zu erschweren. Zwar hatte noch vor kurzem der Preußische Staat ein recht eigentlich zur Bekehrung der Juden angelegtes Institut; ich meine das Callenbergische Institut zu Halle, das seine Missionarien bis an den Euphrat und Nil aussandte, und dennoch, wie zu vermuthen war, nur wenige jüdische Proselyten machte. Dies ganze Institut ist seit kurzem eingegangen, wovon in einem der künftigen Hefte nähere Nachricht gegeben werden soll, und man scheint es itzt überall aufgegeben zu haben, den Uebertrit vom

Judenthum zu befördern oder auch nur zu erleichtern. Hat man doch im Preußischen Staat selbst den Uebertrit vom Christenthum zum Judenthum, den man ehedem nach geistlichem und weltlichem Recht mit Leib- und Lebensstrafe geahndet haben würde, für nichts weiter als für ein auffallendes psychologisches Phänomen angesehen. *) Wer mögte im allgemeinen es tadeln, daß man weder durch Zureden noch Drohen, weder durch Hofnung noch Furcht den Uebertrit vom Judenthum zum Christenthum mehr befördern will? Wer wird es nicht vielmehr als einen Beweis von den Fortschritten der Aufklärung ansehen, wenn, statt daß vor dreißig Jahren Mendelssohn von christlichen Theologen zum Uebertrit öffentlich aufgefordert ward, gegenwärtig den sich selbst öffentlich zu einer Kapitulation mit den Christen anbietenden jüdischen Hausvätern ein angesehener Theolog den Rath giebt, lieber im Judenthum zu bleiben, weil sie durch dies Verbleiben bei ihrer väterlichen Religion sich ein größeres Verdienst als durch ihren Uebertrit zu erwerben Gelegenheit hätten.

Aber sollte man nicht in neuern Zeiten auf der andern Seite zu weit gegangen sein? Sollte man

---

*) Man sehe meine aktenmäßige Erzählung von dem Uebertrit des Joseph Steblizki zum Judenthum, in der Berl. Monatsschr. v. J. 1786, B. 8. S. 152 ff.

nicht das Ausscheiden vom Judenthum wenigstens für gewisse Klassen von Menschen zu sehr erschwert haben? Ich rede von den in neuern Zeiten ergangenen Verordnungen, daß junge Leute, vornehmlich aber die von der dienenden Klasse, nicht ohne ein Zeugnis der Judenältesten zur Taufe angenommen werden sollen. Ist dies nicht beinahe eben so viel als ein ausdrükliches Verbot? Sehr begreiflich ist es, daß diese Verordnungen bei der Ausführung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, und daß man häufig in einzelnen Fällen, wo die buchstäbliche Befolgung unmöglich war, sich überhaupt mit glaubwürdigen Zeugnissen eines unbescholtenen Lebenswandels begnügt hat. Ich zweifele indessen nicht, daß gerade izt, da die Frage, ob und wie der Uebertrit vom Judenthum zur christlichen Religion erleichtert werden könne und müsse, aufs neue zur Sprache gebracht worden, die ehemaligen Verhandlungen über die Frage, ob dieser Uebertrit erschwert werden müsse, nicht ohne Interesse sein werden.

Schon im Jahr 1769 ward auf Ansuchen der Aeltesten der Berlinischen Judenschaft die Verordnung gemacht, daß kein vornehmlich aus der Fremde hier hergekommene Jude ohne gute Zeugnisse von seinem Betragen zum Unterricht in der christlichen Religion zugelassen werden solle. Im Jahr 1774 baten die Judenältesten um Ausdehnung dieser Verordnung auf alle königliche Provinzen. Dies

ward bewilligt. Aber die Aeltesten waren hiermit noch nicht zufrieden, sondern baten im Jahr 1788 um eine Verordnung, daß die erforderten Zeugnisse gerade von den Aeltesten selbst ausgestellt oder doch mit unterschrieben sein sollten. Auch dies Verlangen ward erfüllt. Aber es fehlte nicht an Gegenvorstelluugen von Seiten der Konsistorien, die, wie es scheint, zu wenig beachtet wurden.

G.

---

1. Bittschrift der Aeltesten der Berlinischen Judenschaft.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Ew. Königl. Majestät statten wir für den an Dero Kurmärkisches Oberkonsistorium unterm 9. d. allerhuldreichst erlassenen Befehl, sämtliche Inspektoren dahin zu instruiren, daß junge Leute unsrer Nation ehe nicht zum Unterricht in der christlichen Religion angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel beglaubte Nachricht eingezogen worden, und sie schriftlich glaubhafte Atteste eingereichet, den allersubmissesten Dank ab. Weil aber hierbei nicht eigentlich der Vortheil oder das Interesse der Judenschaft obwaltet, sondern Ew. K. Majestät obgedachter allergnädigster Befehl auf den Nutzen und das Beste Allerhöchstdero Staaten abzielet, auch die Erfahrung vielfältig gezeiget hat, daß die zur christlichen Religion übergegangenen jungen Leute unsrer Nation nicht sowol aus wahrem Triebe und lauteren Absichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwekken gehandelt haben, und manchmal wiederum abgefallen sind, wo-

durch sie nichts weiter als ein öffentliches Aergerniß und Anstoß gegeben und Ew. K. Majestät Allerhöchstlandesväterliche Intention, daß sie tüchtige und nutzbare Unterthanen und Einwohner sein sollen, gänzlich verfehlet haben; so bitten Ew. K. Majestät wir allerunterthänigst:

nicht nur Allerhöchstdero Kurmärkischen Oberkonsistorium in Gnaden aufzugeben, daß selbiges nach dem Befehl vom 9. d. an sämtliche Inspektoren das erforderliche ex officio erlasse, sondern auch vorgedachten Befehl, wegen dessen allgemeinen Nutzens, in Allerhöchstdero gesammten Staaten durch den Druk, wozu wir die benöthigten Kosten herschießen wollen, allerhuldreichst bekannt zu machen und publiciren zu lassen.

Wir ersterben ꝛc.

Berlin, d. 19. Jun. 1774.

Die Ober- und Aeltesten der hiesigen Judenschaft,

Veitel Ephraim. Daniel Itzig. Veit. Jacob Moses.

---

2. Verordnung an alle Regierungen und Konsistorien.

Fridrich, König ꝛc.

Da die Erfarung vielfältig gezeigt hat, daß die zur christlichen Religion übergegangenen Juden nicht sowol aus ihrem Triebe und lautern Absichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwekken gehandelt, so haben wir zu beschließen geruhet,

daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis

nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftlich glaubhafte Atteste eingereichet worden.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst zu achten wissen, und empfanget von dieser gedrukten Verordnung — Exemplaria, um solche ex officio an die Behörde unter Eurer Unterschrift abgehen zu lassen. Sind rc. Berlin, d. 20 Jul. 1771.

Zedliz.

---

3. Anfrage der Teklenburg-Lingenschen Regierung wegen der katholischen Missionarien.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl vom 20. vorigen Monats, welchen wir am 13. dieses erhalten, zufolge, haben wir nicht verfehlet, das uns communicirte Circulare, wegen der zur christlichen Religion übergehenden Juden, nach vorgängiger Ausfüllung, an die geistlichen Inspektoren und an die hiesigen reformirten und lutherschen Stadtprediger abgehen zu lassen.

Da aber im gedachten Allergnädigsten Rescript nicht bestimmt ist, ob diese Allerhöchste Verfügung nur allein auf die Protestanten, oder aber auch auf die Katholiken mit gehen soll, so haben wir uns erdreisten müssen, uns hierüber nähere Verhaltungsbefehle alleruntertänigst zu erbitten, immaßen wir daran, daß das Circulare auch an die katholischen Missionarien zu erlassen sei, um so mehr zweifeln müssen, da dieselben sich bekanntermaßen aus der Bekehrung eines Ungläubiger und besonders eines Juden eine so große Ehre und Verdienst machen,

daß sie dadurch einen gewissern Stuhl im Himmel zu verdienen glauben, wenn auch gleich die Absicht des zu bekehrenden unlauter sein mögte, maßen sie doch auch sodann die demselben zu thuenden Versprechungen unter die ihnen dermalen einst zu gute kommenden bona opera ihren Religionssätzen zufolge rechnen werden.

Wir ersterben etc.

---

4. Bescheid auf vorstehende Anfrage.

Friedrich, König etc.

Unsern etc. Auf eure mittelst Berichts vom 16. d. gethane Anfrage, ob das Circulare vom 20. v. M. wegen der zur christlichen Religion übergehenden Juden, auch an die katholische Geistlichkeit erlassen werden solle? wird euch hiemit zur gnädigsten Resolution unverhalten:

daß gedachtes Circulare allerdings auch auf die der römischkatholischen Religion zugethane gehet.

Sind etc. Gegeben Berlin, d. 29. Aug. 1774.

Zedlitz.

---

5. Abermalige Vorstellung der Judenältesten.

Allerdurchlauchtigster etc.

Ew. Königl. Majestät haben durch die unterm 20. Jul. 1774 an das Kurmärkische Konsistorium, imgleichen an alle Regierungen und geistliche Col-

legia allergnädigst erlassene Verordnung festzusetzen geruhet:

daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereicht werden.

In den beiden Hauptfällen aber, da entweder jüdische Kinder oder Dienstboten zur christlichen Religion übergehen wollen, können Zweifel entstehen, von wem die ihres Lebenswandels halber einzureichenden Atteste auszustellen und für glaubhaft zu erachten sind.

Im erstern Fall kann nur Eltern der Kinder die Aufführung und der Lebenswandel derselben am besten bekannt sein, und wenn das von ihnen darüber auszustellende Attest von den jedesmaligen Aeltesten des Orts, wo sie wohnen, nach vorher eingezogener Erkundigung mit unterschrieben wird; so würde dieses den Verdacht, als ob die Eltern wegen Parteilichkeit oder eignen Vortheils nicht die Wahrheit bezeugen mögten, um so mehr heben, da von den Aeltesten nicht vermuthet werden kann, daß sie aus Neigung, ein Glied in ihrer Gemeinde zu behalten, welches von ihrer Religion abweichen will, ein unrichtiges Attest ertheilen sollten. Ihnen wird es vielmehr gleichgültig sein, zu welcher Reli-

gion ein solches Glied, welches ihre Religion verachtet, übertrit, wenn es nur sonst dazu einen wahren Trieb und lautere Absichten hat.

In dem zwoten Fall, wenn jüdische Dienstboten zur christlichen Religion übergehen wollen, wird ebenfalls von ihrer Brodtherrschaft besser, als von andern Personen, die solche Dienstboten nicht so gut kennen, ihre Aufführung und ihr Lebenswandel attestirt werden können; und die vorhin bei den Attesten der Eltern vorgeschlagene Einschränkung, daß solche *von den Aeltesten jedes Orts mit unterschrieben werden*, wird auch hier das Bedenken, welches bei der Richtigkeit solcher Atteste obwalten mögte, gleichmäßig aus dem Wege räumen.

Wir erdreisten uns demnach, Ew. Königl. Majestät dieses allerunterthänigst vorzustellen, und in der Hofnung, daß Allerhöchstdieselben die angeführten Umstände gegründet zu finden geruhen werden, bitten wir um allerhuldreichste Deklaration der Anfangs erwähnten Verordnung vom 20. Jul. 1774 dahin:

daß in den Fällen, da entweder jüdische Kinder oder Dienstboten zur christlichen Religion übergehen wollen, die ihrer vorherigen Aufführung und Lebenswandels halber von ihren Eltern oder Brodtherrschaften ausgestellten Atteste, wenn diese Atteste von den Aeltesten jedes Orts nach vorheriger Erkundigung

mit unterschrieben sind, für glaubhaft erachtet werden sollen.

Wir ersterben ꝛc.

Berlin, d. 23. Aug. 1778.

Die Oberlandes- und Aeltesten der hiesigen Judenschaft, Namens sämmtlicher Judenschaften in den Königl. Landen.

Daniel Itzig. Jakob Moses. Abr. Sal. Nauen. L. L. Braunschweig. Isaak Ries.

---

6. Verordnung an alle Regierungen und geistliche Collegia.

Friedrich, König ꝛc.

Durch die Circularverordnung vom 20. Jul. 1774 ist festgesetzt worden, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereichet worden.

Um allem Misverstand wegen Ausstellung dieser Atteste vorzubeugen, wollen wir jene Verordnung hiermit dahin deklariren:

daß in den Fällen, da entweder jüdische Kinder oder Dienstboten zur christlichen Religion übergehen wollen, die ihrer vorherigen Aufführung und Lebenswandels halber von ihren Eltern oder Brodtherrschaften ausgestellten Atteste von den Aeltesten jedes Orts nach vorgängiger Erkundigung mit un-

terschrieben werden müssen, und alsdann für glaubhaft erachtet werden können. Wenn jemanden aber eine schlimme Aufführung oder Handlung in den Attesten Schuld gegeben wird, so müssen die Aussteller Specialia davon angeben, und die Gerichte bei vorkommenden Bedenklichkeiten davon nähere Erkundigung einziehen.

Ihr werdet Euch hiernach gehorsamst zu achten wissen, und empfanget von dieser gedrukten Verordnung hierüber — Exemplaria, um solche ex officio an die Behörde unter Eurer Unterschrift abgehen zu lassen.

Sind ꝛc. Berlin, d. 27. Aug. 1778.

Zedliz.

---

7. Gegenvorstellung des Ostpreußischen Konsistoriums gegen obige Verordnung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wenn Ew. Königl. Majestät mittelst Reskripts vom 27. Aug. d. welches uns zur Bekanntmachung an die Inspektores und Prediger zugefertigt worden, Höchstderoselbe allergnädigste Circularverordnung vom 20. Jul. 1774 wegen der bei Annahme der Juden zum Unterricht in der christlichen Religion zu erfordernden Atteste dahin zu erläutern Allerhöchst resolviret haben;

daß in den Fällen, da jüdische Kinder oder Dienstboten zur christlichen Religion übergehen wollen, die ihrer vorherigen Aufführung und Lebenswandels halber von ihren Eltern und Brodtherrschaften ausgestellten Atteste von den Aeltesten jedes Orts — mit unterschrieben werden müssen ꝛc.

so sehen wir uns durch die uns obliegenden Pflichten veranlasset, Ew. Königl. Majestät in tiefster Unterthänigkeit vorzutragen, wie durch diese Einschränkung denjenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche entweder noch Eltern am Leben haben, oder bei jüdischen Brodtherrschaften in Diensten stehen, der Uebergang zur christlichen Religion in alle Wege so sehr erschweret, wo nicht gar unmöglich gemacht werden dürfte, daß sie bei den lautersten Absichten und bei wirklicher Ueberzeugung von der Schwäche ihrer väterlichen Religion dennoch in den christlichen Glaubenslehren Unterricht zu erlangen, fast keinen Weg vor sich sehen würden. Der unauslöschliche Haß und Abscheu, welchen die jüdischen Glaubensgenossen gegen die christliche Religion hegen, lässet es wohl mit völliger Gewisheit voraussetzen, daß sowol jüdische Eltern als Brodtherrschaften ihren Kindern und Dienstboten, sobald diese einiges Verlangen äußern, in der christlichen Religion unterrichtet zu werden, entweder die geringsten Jugendfehler als grobe Vergehungen anrechnen, mithin ihnen allemal ein sehr übles Attest ertheilen, oder sie wohl gar in der Stille entfernen und ihnen auf alle Weise die Gelegenheit benehmen werden, einigen Unterricht im Christenthum erlangen zu können, worin ihnen die Aeltesten der Gemeine um so williger die Hand bieten werden, da sie selbst nach ihren Grundsätzen es für eine Gewissenssache halten dürfen, ein solches Attest zu ertheilen, welches die Absicht hat, jemanden den Uebergang von ihrer Religion zu der unsrigen zu verschaffen. Wenn also auch den Gerichten vorbehalten worden, über die in den Attesten dem Imploranten imputirte üble Aufführung bei vorkommenden Bedenklichkeiten nähere Erkundigung

einzuziehen, so ist doch gewis, einmal, daß diejenigen, bei denen diese Erkundigung eingezogen werden kann, nicht leicht andre als Juden sind, die nach dem preußischen Landrecht nicht einmal gegen einen Christen zu zeugen admissibel, mithin gegen jemanden, der zum christlichen Glauben übertreten will, desto verdächtiger sind; sodann aber, daß die Judenältesten alle Mittel anwenden werden, kein solches weder gutes noch nachtheiliges Attest ertheilen zu dürfen, sondern demjenigen, der es begehret, andre unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Die Gewissensfreiheit, welche Ew. Königl. Majestät den Glaubensgenossen *aller* Religionen in Dero Landen *zu gestatten allermildest* geruhen, dürfte *also in diesem Falle* in der *That* der engsten Einschränkung unterworfen sein, wenn einem jüdischen Glaubensgenossen, der nach erlangten Discretionsjahren einsehen lernet, auf dem unrechten Wege zu gehen, die Gelegenheit erschweret wird, einen bessern und richtigern kennen zu lernen, und diese Betrachtung ist die einzige, welche uns veranlasset *hat*, diese unsre Bedenklichkeiten Ew. Königl. Majestät allerdevotest vorzutragen, welche wir jedoch Höchstdero selben allergnädigsten Ermessen in Unterthänigkeit anheim geben.

Königsberg, d. 27. Okt. 1778.

8. Bescheid auf vorstehende Gegenvorstellung.

Friedrich, König rc.

Unsern rc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 2. d. haben wir ersehen, was für Bedenklichkeiten das dortige Konsistorium bei der euch unterm

27. Aug. d. bekannt gemachten Verordnung, wie die Attestata für diejenigen Juden, welche sich zum Unterricht in der christlichen Religion angeben, beschaffen sein sollen, hat vorstellig machen wollen. Wir ertheilen Euch darauf hiermit zur gnädigsten Resolution, daß es bei dieser Verordnung bleiben müsse; und habt Ihr daher dem dortigen Konsistorio aufzugeben, solche genau zu befolgen.

Sind rc. Berlin, d. 14. Nov. 1778.

ad mandatum,

Zedlitz.

An das Ostpreußische Staatsministerium.

---

9. Gegenvorstellung des Kurmärkischen Oberkonsistoriums.

Allerdurchlauchtigster rc.

Die von Ew. Königl. Majestät vermittelst allergnädigsten Rescripts vom 27. Aug. d. J. uns zur weiteren Bekanntmachung zugefertigte Deklaration der wegen Aufnahme jüdischer Proselyten zum Unterricht in der christlichen Religion ergangenen Circularverordnung vom 20. Jul. 1774 hat in Betracht, daß dadurch zugleich die jüdischen Kinder und Dienstboten gewissermaßen in eine Art des Gewissenszwanges gesetzt werden könnten, bei den hiesigen Inspektoren einige Bedenklichkeiten erregt, welche sie in dem abschriftlich hier beiliegenden Promemoria vom praesentato den 19. d. bei unserm Kollegium eingereicht haben.

Da wir nun bei den darin umständlich ausgeführten Gründen unsererseits ebenfalls dafür halten müssen, daß die Folgen dieser Deklaration im Grunde auf eine Art des Gewissenszwanges hinauslaufen können, so können wir zwar nicht anders als dem Gutachten und Antrage gedachter Inspektoren beipflichten, überlassen aber lediglich Ew. Königl. Majestät hocherleuchteten Einsicht, die darüber zu nehmenden Entschließungen zu fassen, und verharren mit tiefster Ehrfurcht rc.

Berlin, d. 26. Nov. 1778.

---

10. Promemoria der geistlichen Inspektoren zu Berlin.

(Beilage zu Nr. 9.)

Einem Hochpreisl. Königl. Oberkonsistorium haben wir wegen der unterm 8. Okt. v. J. ergangenen Verordnung, betreffend die erforderlichen von den Aeltesten der Judenschaft mit zu unterschreibenden Atteste für diejenigen jüdischen Kinder und Dienstboten, welche zum Christenthum übertreten wollen, unsre Gedanken hiemit ehrerbietigst zu eröffnen, uns durch Gewissen und Pflicht veranlaßt gefunden. Wir unterschriebene sowol als auch, wie wir uns mit Recht versichert halten, die hiesigen Prediger unsrer Inspektionen sind aus guten Gründen von der Begierde nach Judenbekehrungen zu weit entfernt, als daß es uns jemals in den Sinn kommen sollte, äußerliche Lokkungen dazu zu wünschen oder zu veranstalten. Allein wir müssen doch

auch glauben, daß es sich mit der billigen Gewissensfreiheit, welche bisher den Königl. Staaten zu einem sehr großen Ruhme gereicht hat, nicht wohl vereinbaren lasse, wenn es irgend jemanden unübersteiglich schwer und also moralisch unmöglich gemacht wird, seiner Ueberzeugung in einer so wichtigen Sache als das Religionsbekenntnis ist, zu folgen, und da besorgen wir, daß dieses bei den als nothwendig erforderten Attesten der Judenältesten der Fall sein werde. Man weiß, mit welcher bittern Verabscheuung die Juden die Glaubensänderungen der Ihrigen ansehen und zu verhindern suchen, und wie wenig es also zu erwarten sei, daß ihre Vorsteher jemals ein Zeugnis des Wohlverhaltens demjenigen ertheilen werden, bei welchem sie die Absicht einer solchen Veränderung voraussetzen oder auch nur vermuthen. Damit ist nun auch dem ehrlichsten jungen Menschen schlechterdings die Möglichkeit abgeschnitten, durch christlichen Unterricht seinem Gemüthe Ueberzeugung und Ruhe zu verschaffen. Denn daß ein solcher erst wegen des ihm verweigerten Attestes, so ungegründet und frevelhaft auch diese Verweigerung immer sein mag, rechtliche Untersuchung verlangen soll, von der er vielleicht nicht einmal weiß, wo er sie suchen und erlangen müsse, das würde ihn in solche Weitläuftigkeit hinführen, ihn solchen aus der Erfahrung bekannten Chikanen seiner Glaubensgenossen, und

während der etwanigen Untersuchung, da er inzwischen so lange unter ihnen und in ihrer Gewalt bleiben müßte, solchen Verfolgungen derselben aussetzen, daß er durch die Vorstellung dieser Ungemächlichkeiten eben so sehr von seinem sonst vielleicht noch so ehrlichen Vorhaben würde abgeschreckt werden, als wenn ein förmliches Verbot gegeben wäre, daß kein Jude von dieser Art ein Christ werden dürfe. Es mag bei den mehresten, die sich zu Proselyten angeben, wenig Aufrichtigkeit sein. Indessen da man diese *nicht zum voraus ohne Unterschied allen und jedem absprechen* kann, und da der Erfahrung nach aus ihnen und ihren Nachkommen manche würdige und nützliche Menschen geworden sind, so würde die Zurückweisung der Heuchler, so viel sich menschlicherweise thun läßt, schon damit bewirkt werden können, daß bei denen, die sich mit glaubwürdiger Bescheinigung ihres Wohlverhaltens von Christen zum Unterricht melden, die genaue Prüfung ihrer Gesinnung den Predigern aufgegeben und überlassen würde, wobei es der Judenschaft immer frei bliebe, ihre etwanigen Beschuldigungen gegen dergleichen Personen anzubringen und auszuführen und auf diese Art ihren Uebertrit, wie sie es auch schon mehrmals und zum Theil mit besserm Erfolge als Grunde zu thun gewußt, zu verhindern; nur daß nicht die ganze Sache von den so schwerlich zu erwartenden Verab-

schiedungszeugnissen den Judenältesten abhängen dürfte.

Wir stellen Einem Hochpreisl. Königl. Oberkonsistorium ehrerbietigst anheim, was zur Ablehnung oder Einschränkung einer Verfügung, die mit dem Gewissenszwange so viel Aehnlichkeit hat, weiter zu thun sei.

Spalding, Teller, Küster.

---

11. Bescheid auf obige Gegenvorstellung.

Friedrich König rc.

Die Circularverordnungen vom 20. Jul. 1774 u. 27. Aug. d. J. sehet Ihr ganz unrecht für eine Art eines Gewissenszwanges an, maßen in der letzten ausdrücklich festgesetzt ist, daß, wenn in den Attestaten dem jüdischen Convertendo eine Unanständigkeit oder schlimme Aufführung Schuld gegeben wird, hievon die Specialia angegeben und hiemit fernerer Prüfung ausgestellt sein sollen. Diese Prüfung ist auch nicht mehr als irgend eine andre Anfrage der Chikane oder Verdrehung ausgesetzt, und ihre Entwikkelung kann gleichfalls leicht, ohne daß es eines Prozesses bedarf, vorgenommen werden. Sollten sich inzwischen bei einem oder anderm Falle Bedenklichkeiten äußern, so habt Ihr solche

Uns anzuzeigen und Euch dieses auf Eure Anfrage vom 26. v. M. zur Resolution dienen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 9. Dec. 1778.

An
das Oberkonsistorium allhier.

VI.

Patriotische Stiftung eines Deutschen in England für die Schule seiner Vaterstadt.

Bericht des Halberstädtischen Konsistoriums an das Oberschulkollegium.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Bei der gegenwärtig in Anregung gebrachten so nöthigen Verbesserung der Gehalte der Schullehrer in den Städten und auf dem Lande ist es uns keine geringe Freude gewesen, daß den Schullehrern zu Ellrich in der Grafschaft Hohenstein das unerwartete Glük widerfahren ist, eine sehr ansehnliche Verbesserung ihrer geringen Einkünfte aus England zu erhalten.

Ein geborner Hohensteiner, welcher gedachte Schule ehemals besucht hat und ihre dürftige Lage kennt, hat durch Abhelfung ihrer Bedürfnisse einen schönen Beweis wohlthätiger Vaterlandsliebe gegeben. Es ist dies der noch lebende Johann Engelbert Ziegenbein, genannt Liebenrood, zu Prospect-Hill in der Grafschaft Reading in England, welcher den Lehrern der erwähnten Schule

jährlich 80 Pf. Sterling (20 Pf. im Durchschnitte zu 130 Rthlr. gerechnet) als eine Stiftung dergestalt ausgesetzt hat, daß die drei ersten Lehrer jeder 20 Pf. die beiden letzten 10 Pf. erhalten sollen. Außerdem hat seine Gattin noch aus ihrem eignen Vermögen eine jährlich zu zahlende Summe von 20 Pf. Sterling zu einer ebenfalls in Ellrich anzulegenden Indüstrieschule für Töchter angewiesen. *)

Die Bedingungen, welche Stifter und Stifterin dabei sonst gemacht haben, sind dem Patron der Schule, dem Magistrat zu Ellrich, nicht nur unbedenklich, sondern auch überhaupt sehr annehmlich.

Der Stifter hat insonderheit den Wunsch geäußert, daß, obwohl die Ellrichsche Schule zu einer durchaus guten Bürgerschule einzurichten sein würde, dennoch diese Einrichtung zugleich so gemacht werden mögte, daß die Eltern jener Stadt und Gegend, welche ihre Kinder dem gelehrten Stande bestimmten, Gelegenheit behielten, diese bis zum vierzehnten Jahre dazu

*) Wie wichtig diese Stiftung für die Schule in Ellrich sei, und wie viel Ursache die Lehrer haben, sich der edlen Dankbarkeit des im Auslande reich gewordenen Zöglings ihrer Schule zu freuen, erhellt am deutlichsten aus der im Jahr 1787 geschehenen Anzeige von den Einkünften derselben. Diese betrugen für alle Lehrer zusammen an fixirten und zufälligen Einnahmen (selbst das Neujahrsingen eingeschlossen) leider! nur — 378 Thl. 20 Gr. (wovon auf den studirten Rektor 116 Thl. fielen, und auf den ebenfalls studirten Konrektor 91 Thl.). Durch die Stiftung des edlen Patrioten und seiner Gattin erhält nun das dortige Schulwesen einen jährlichen Zuwachs von 100 Pf. Sterling, d. i. nach der im Bericht angenommenen Berechnung, von 650 Thalern.

G.

näher vorbereiten zu lassen. Dieses läßt sich wol ins Werk richten, auch die Ausführung des Wunsches des Inspektors Schmaling zu Ellrich, ein kleines Seminarium zu Schullehrern für die Hohensteinischen Landschulen zu errichten, damit verbinden, wenn Ew. Königl. Majestät dazu eine allergnädigste, gewiß wohl angelegte Unterstützung gewähren, um welche wir hiedurch vorläufig zu suppliciren nicht länger Anstand nehmen können.

Wir erwarten in kurzem vom Inspektor, welchem die Stifter die Einrichtung übertragen und welcher dazu so geschikt ist, als den größten Eifer dabei beweiset, den versprochenen neuen Schulplan, wie jene guten *Absichten vereinigt ausgeführt werden können*, haben indessen für Pflicht gehalten, von diesem für jene Gegend glüklichen Ereignisse Ew. Königl. Majestät jezt gleich Bericht zu erstatten, und ersterben rc.

Halberstadt, den 13. Sept. 1799.

VII.

Ueber die sogenannte Gesellschaft der Freunde, eine neue Quäkergemeinde zu Minden.

---

1. Bericht der Minden-Ravensbergischen Regierung an das geistliche Departement.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät sehen wir uns genöthigt, in dem Originalanschlusse eine Vorstellung mit ihren Anlagen vorzulegen, welche von einigen sich hier und in der benachbarten Gegend aufhaltenden

Mitgliedern einer separatistischen Quäkersekte bei uns eingereicht worden, worin die zwölf Supplikanten, welche sechs Familien ausmachen, und die zum Theil in hiesiger Stadt wohnen, bitten, daß ihnen ungestörte Ausübung ihrer Religionsgebräuche gestattet werden möge.

Es haben sich dieselben bisher von allen evangelisch=kirchlichen Gesellschaften abgesondert gehalten, ihre Kinder nicht taufen, noch zur Schule gehen, sich auch selbst nicht durch Prediger trauen lassen. Wegen dieser hier befindlichen Quäkersekte haben wir schon mehrere Berichte erstattet, auf die wir uns beziehen, und in Hinsicht der darauf an uns gelangten Verfügungen anzeigen, daß in Gemäßheit der vorigen Rescripte wir bei bekannt gewordenen Fällen, die *jura stolae* für die Ortsprediger haben einfordern und die Eintragungen in den Kirchenbüchern haben bewerkstelligen lassen. So wenig diese Gesellschaft Menschen bisher (so viel uns bekannt geworden) unchristlicher Handlungen sich schuldig gemacht hat, so glauben wir doch, daß deren Religionsgrundsätze mit der hiesigen Staatseinrichtung in Widerspruch stehen, und daß sie zu mehreren Unordnungen Anlaß geben können; wohin gehört, daß sie sich dem Enrollement, den öffentlichen Reihefuhren und andern Nachbarlasten, nicht, ohne gegen sie zu gebrauchende Gewalt, unterwerfen, auch durchaus zur Ableistung eines Eides nicht zu bewegen sind. Wir müssen daher Ew. Königl. Majestät höherm Ermessen anheim geben, was Allerhöchstdieselben auf deren Gesuch zu verfügen geruhen mögten und ersterben rc.

Minden, den 29. Jan. 1799.

2. Demüthige Bitte der christlichen Gesellschaft der Freunde, die man Quäker nennt, an die Regierung zu Minden.

Unter einem Gefühl derjenigen Ehrerbietung, die getreue Unterthanen ihren Vorgesetzten schuldig sind, nehmen wir in der uns von den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung und Stufenfolge die Freiheit, Euch unsere prüfende Lage zur Einsicht vorzulegen.

Es ist bekannt, daß wir als eine besondere Religionsgesellschaft unsere Versammlungen zum christlichen Gottesdienst, sowohl unter uns und mit unsern uns zuweilen besuchenden auswärtigen Brüdern, als auch mit andern, die sich dazu geneigt gefunden haben, *mehrere Jahre auf eine öffentliche Weise ruhig und ungestört gehalten haben.* Nie sind uns hierin von Seiten der Obrigkeit Hindernisse in den Weg gelegt worden, bis am 26. des achten Monats v. J. — als einige unserer Freunde und Freundinnen von Amerika, England und Pyrmont zum christlichen Besuch bei uns anwesend waren — der Magistrat uns das Halten unserer gottesdienstlichen Versammlungen mit dem Bedeuten verbieten ließ: daß keine geheimen Zusammenkünfte gestattet werden dürften.

Da wir uns selbst bewußt waren, daß unsere Versammlungen, die wir frei und öffentlich halten, nichts schädliches zum Grunde haben, und auf keine Weise zu jenen geheimen Zusammenkünften gerechnet werden können, die billig das Gesetz verbietet, indem der Gegenstand unseres Zusammenkommens kein anderer ist, als unserer Pflicht gegen Gott unsern Schöpfer ein Genüge zu leisten, und ihn auf die Art anzubeten, von der wir glauben, daß sie ihm wohlgefalle, und worin wir unter einander Erbauung finden, so hielten wir uns verbunden, die Ausübung dieser unserer

ersten Pflicht jenem vom Magistrat erhaltenen Verbote vorzuziehen.

Dieser Gehorsam gegen das Gesetz des Allerhöchsten ward indeß so übel aufgenommen, daß man unsern Versammlungsort in des Bürgers Johann Rousseaus Behausung so fort versiegelte, ihn selbst als den Eigenthümer desselben gefänglich einsetzte, und einige andere von unsern Mitgliedern zur Verantwortung aufs Rathhaus fordern ließ. Diese wurden ebenfalls in Verhaft gehalten, jedoch bald nachher wieder in Freiheit gesetzt und gerichtlich verhört.

In dieser Verlegenheit sehen wir uns genöthigt, weiter zu gehen, und ersuchen nun mit gebührender Ehrerbietung um Eure Aufmerksamkeit in unserer Sache, die um so prüfender ist, da wir uns nicht allein des Gebrauchs unsers Versammlungszimmers beraubt sehen, sondern uns auch noch auf andere Weise in nicht geringer Bedrängnis befinden, indem ohnlängst eine von unsern Freunde Johann Rasch mit Margarethe Lordes zu Pyrmont öffentlich geschlossene und von unserer monatlichen Versammlung daselbst gehörig beurkundete Eheverbindung vom hiesigen Magistrate als ungültig ist verworfen worden, da doch unsere, obgleich einfache, aber ordnungsvolle, bündige und ernsthafte Verfahrungsweise in solchen und andern Fällen nicht nur in England, Amerika und andern Ländern, sondern auch in der uns benachbarten Grafschaft Pyrmont von der Landesregierung als gesetzmäßig und gültig anerkannt ist.

Wir wenden uns mit desto größerm Zutrauen an Euch, da wir überzeugt sind, daß unsere Grundsätze dem Zwekke aller guten Regierungen vollkommen entsprechen, und zur Beförderung beides, des bürgerlichen und ewigen Wohls der Menschen, ge-

reichen. Wir glauben, es würde unschiklich sein, hier einen Beweis davon zu führen. Wir nehmen in dieser Rüksicht uns die Freiheit, eine kleine Drukschrift beizulegen, die eine kurzgefaßte Beschreibung unserer Lehre, wie auch der innern Einrichtung unserer Gesellschaft enthält, wiewohl wir auf Verlangen auch bereit sind, aus mehrern unsrer Schriften ausführlicher zu zeigen und auch persönlich darzuthun, daß unsere Grundsätze ganz mit den Vorschriften des Evangeliums übereinstimmen, so wie wir hoffen, es werde nach einer genauen Prüfung des ganzen Umfangs der Sache zur Genüge erhellen, daß unsere Gesellschaft in keinem Lande, wo sie sich ausbreitet, *und unter keiner Regierungsform dem Staat nachtheilig sein könne, sondern vielmehr* durch *ihre Betriebsamkeit*, Ordnungsliebe und *Friedlichkeit* sehr zur Erhaltung der Ruhe und zur Beförderung der Blüte desselben beitragen müsse.

Es ist daher unser demüthiges Gesuch, daß ihr jenen Druk, unter welchem wir bisher gearbeitet haben, von uns entfernen, und uns solche Freiheit verstatten wollet, als ihr den Rechten getreuer Unterthanen angemessen haltet.

Wir sind mit wirklicher Ehrerbietung
Minden, d. 14. des ersten
Monats 1799.

Eure Untergebenen,

Luise Rousseau.	Jean Rousseau.
Margaretha Rasche.	Heinrich Drewes.
Catharina Schürfeld.	Christoph Reckefuß.
Henriette Schmidt.	Johann Rasche.
Charlotte Rousseau.	Friedrich Schmidt.
Charlotte Schmidt.	Wilhelm Rousseau.

3. Eingabe der Gesellschaft der Freunde an den Magistrat zu Minden.

Werthgeschätzte Obrigkeit.

Wir sind überzeugt, daß alle diejenigen Menschen, die sowol hier als an andern Orten unsern Versammlungen mit beigewohnt haben, nicht anders als bezeugen können, daß unsere Verhandlungen zu keines einzigen Menschen Schaden, sondern zu seinem wahren ewigen Wohl abzwekken. Da es nun bloß eine Sache ist, welche die wahre Religion Christi betrift, (zu der sich zwar die mehresten Menschen in der Welt mit dem Munde bekennen, aber dieselbe in ihrem Leben und Wandel verläugnen,) *so finden wir uns aus* Liebe für Euer ewiges Wohl *gedrungen, alle diejenigen in Liebe zu warnen, die von sich selbst so eingenommen sind,* daß sie über uns hinwegsehen, und denken: was gehen uns die Leute und ihre Grundsätze an, und die Sache nicht erst prüfen. Diejenigen, die die großen Triebfedern dieser Verfolgung und Störung sein mögen, bitten wir, daß sie umkehren, ihrem eignen Zustande nachdenken, und die Hauptsumma aller Lehre vernehmen, die da ist: »Fürchte Gott und halte seine Gebote, denn das gehört allen Menschen zu; damit sie sich nicht selbst die Gerichte Gottes zu ihrem Verderben zuziehen mögen; denn es ist schwer, wider den Stachel auszuschlagen, und ein jeder Mensch muß Rechenschaft von seinen Werken geben, wenn er es auch wohl nicht gern wollte. Denn das Werk des Herrn unsers Gottes kann doch in den Herzen der Menschen von keiner menschlichen Macht niedergerissen werden; und da Schauspieler, Spieler und andere böse Gesellschaften geduldet werden, und den Menschen darin Freiheit gelassen wird, wodurch so

mancher Mensch ruinirt wird, und zum Theil ein und anderer sich schon ums Leben gebracht hat; so können wir mit Recht glauben, daß wir von der Obrigkeit unrecht behandelt worden sind. Man kann hierdurch am füglichsten den wahren Charakter der Obrigkeit kennen lernen, die laut der heiligen Schrift von Gott gesetzet ist, zu bestrafen den, der böse ist, und zum Lobe der Frommen.

Mit der nochmaligen Bitte, daß die Obrigkeit uns wolle die über uns abgefaßten Protokolle zukommen lassen, haben wir uns unserer Pflicht hiedurch entledigen wollen, indem wir uns bereit und willig fühlen, wegen der wahren Religion Christi unsers Herrn nach Nothwendigkeit der Sache alles daran zu wagen, und uns bis zur höchsten Stufe zu verwenden.

Unser ernstliches Bestreben geht dahin, das Gesetz Gottes unsers Herrn zu halten, so wie auch das Gesetz des Königs. Befolgen wir nun das erstere, so wird uns das andere sehr leicht sein, denn die Gewaltigen sind nicht in guten Werken, sondern in bösen zu fürchten, und in dieser Ordnung sind wir auch der Obrigkeit in Liebe und Achtung unterthan.

Minden, d. 19. des zehnten
Monats 1798.

von wegen unserer Gesellschaft
der Freunde zu Minden
Friedrich Schmidt. (Gärtner)

---

4. Bescheid des geistlichen Departements auf den Bericht der Mindenschen Regierung.

Auf Eure Anfrage werdet ihr hiemit beschieden: Daß der dortigen separatistischen Quäkersekte keinesweges die Rechte einer auch nur geduldeten Kirchengesellschaft eingeräumt werden, mithin alle den Mitgliedern schon wiederholentlich untersagte Anstellung gottesdienstlicher Versammlungen, als straffällig geahndet, und nicht gestattet werden müsse.

Ihr habt daher den zu der Beschwerde Anlaß gebenden Vorfall näher zu untersuchen, die Contravenienten und Urheber der Zusammenkünfte zur Verantwortung zu ziehen und das Erkenntnis vor der Publikation an das geistliche Departement einzusenden, zugleich aber zweckdienliche Maaßregeln zur Verhütung solcher Konventikeln zu nehmen.

Demnächst müßt ihr sämtlichen euch bekannten einländischen Mitgliedern dieser Sekte durch ihre unmittelbare Obrigkeit bekannt machen, daß Wir zwar nicht gemeint sind, die Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer Privatmeinungen einzuschränken, dagegen aber alle wider die bürgerliche Ordnung streitenden äußern Folgen solcher Meinungen nicht gestattet werden können.

Daher denn 1) nächst dem oben schon erwähnten Verbot der gottesdienstlichen Zusammenkünfte bei nachdrücklicher Strafe den Sektirern zur Pflicht gemacht wird, 2) die Geburts- und Sterbefälle dem Prediger der Parochie zur Eintragung in das Kirchenbuch und Einziehung der an die Kirche und an die Kirchen- und Schulbedienten zu entrichtenden Gebühren, bei 10 Thaler Strafe für jeden Unterlassungsfall, zum Besten der Ortsarmen anzuzeigen; 3) sich bei der Beerdigung ihrer Leichen nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2.

Tit. 11. §. 186 — 187 bei gleichmäßiger Strafe zu achten; 4) ferner können die nach der Supplikanten System ohne gesetzmäßiges Aufgebot und Trauung vollzogenen Verbindungen nicht die Rechte und Folgen gesetzmäßiger Ehen erzeugen, daher also die Frauenspersonen so wenig die Rechte der Ehefrauen, als die Kinder die der ehelichen Geburten erhalten. 5) Dabei sind den Sektirern nach Anleitung des §. 6. Th. 2. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts die nachtheiligen Folgen bekannt zu machen, welche aus der durch ihre abweichenden Meinungen vermöge der Gesetze begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. 6) Sie müssen ferner verpflichtet bleiben, ihre Beiträge zur Unterhaltung des Kirchen- und Schulwesens wie andre Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeine zu leisten, und 7) ihre Kinder eben so wie jeder andre Hausvater zur Schule zu halten. Dagegen aber habt ihr dem Kameraldepartement lediglich zu überlassen, ob und wie dasselbe diese Leute zur Erfüllung ihrer Unterthanenpflichten bei Angelegenheiten seines Ressorts anhalten, oder davon dispensiren will.

Berlin, d. 4. März 1799.

5. Abermaliger Bericht der Mindenschen Regierung an das geistliche Departement.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Auf unsern allerunterthänigsten Bericht vom 29. Jan. d. J. die in hiesigen Provinzen befindlichen Quäker betreffend, haben Ew. Königl. Majestät uns allergnädigst mit Verhaltungsbefehlen versehen zu lassen geruhet; und wir haben nicht ermangelt, dem hiesigen Magistrat die fernere Untersuchung der

Sache aufzutragen. Der hiesige Magistrat hat nach dem in Abschrift beiliegenden Bericht vom 2. Mai und dabei gefügten Akten sowol den Supplikanten den Inhalt des allergnädigsten Reskripts vom 4. März d. J. bekannt gemacht, als auch die geordnete Untersuchung wegen der heimlichen Zusammenkünfte schon vorhin angestellt gehabt und instruirt. Der hiesige Magistrat führet aber in seinem Berichte solche auch unsers Ermessens sehr erhebliche Gründe an, die weitere und nachdrüklichere Maaßregeln wegen dieser Sekte um so nothwendiger machen mögten; und wir befürchten nicht ohne Grund, daß die Schwärmer sich immer mehr in hiesigen Provinzen verbreiten dürften, da sie in benachbarten Landen und besonders zu Pyrmont schon festen Fuß gefaßt haben, und von da aus mit den hiesigen Glaubensgenossen eine beständige Korrespondenz unterhalten und Proselyten zu machen suchen, wie denn schon von mehrern hiesigen Eingesessenen es verlauten will, daß sie zu dieser Sekte übergehen wollen. Es handeln aber diese Schwärmer dabei überall sehr planmäßig, sie haben unterm 28. Mai zwei Remonstrationen und bei Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Anwesenheit im Lager bei Petershagen anliegende Originalvorstellung übergeben; und alle Zwangsmittel und Strafen können die Schwärmer, die auch durch keine Vorstellungen zu überzeugen sind, nicht bessern, und anhalten, sich in die Ordnung zu fügen; vielmehr halten sie sich bei jedem Zwange und Bestrafung für Märtyrer, und werden dadurch von neuem zur Fortsetzung ihrer Widersetzlichkeit aufgemuntert.

Die Einrichtung im Staat und dessen Polizei so wie die übrigen Unterthanen aber leiden dadurch vorzüglich, da die Grundsätze dieser Schwärmer vorzüglich

a) in Rücksicht der Kantonpflichtigkeit,
b) der Spanndienstpflichtigkeit und andrer Nachbarlasten,
c) der gesetzlichen Gültigkeit der Ehen und erbschaftlichen Succession,
d) der Verweigerung der Eidschwüre

mit dem Wohl des Staats in Widerspruch stehen, und auch den Mitunterthanen nachtheilig werden können; indem bei der Renitenz dieser Schwärmer ad a) der zum Regiment mit Zwang eingezogene Kantonist nie für einen sichern Mann gehalten werden kann, weil er sich nicht für verbunden hält zu dienen, mithin befugt zu sein glaubt, den erzwungenen Dienst zu verlassen; ad b) die Beamten bei den jetzo so häufig in hiesiger Gegend vorfallenden Kriegsfuhren und andern Nachbarlasten oft für Geld anstatt des Renitenten ein anderes Spann oder einen andern Menschen nicht anschaffen können; ad c) das beiliegende Aktenstük, die Schichtung des Rasche betreffend, ergiebt, daß man den schichtenden Vater oder Mutter nicht zur eidlichen Manifestation bringen und das Vermögen der Curanden gesetzlich ausmitteln kann, und ad d) eine jede Partei in Verlegenheit und Gefahr geräth, um den Beweis zu kommen, der sich eines solchen Zeugen bedienen muß.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, diese wichtige und wegen ihrer Folgen sehr nachtheilige Sache, sowol bei Höchstdero geistlichen Departement, als Militär-, Finanz- und Justizdepartement in allerhöchster Erwägung ziehen zu lassen:

Ob es nicht besser sein dürfte, dieser vorjetzo noch erst aus sechs Familien bestehenden Sekte allen landesherrlichen Schuz und Aufenthalt in hiesigen Landen ganz und gar zu untersagen, als welches nach

unserm allerunterthänigsten Dafürhalten lieber an-
itzt als nach einiger Zeit, wenn diese Schwärmer
sich vermehren, verfügt werden kann.

---

6. Bericht des Magistrats zu Minden an die dortige Regierung.

(Als Beilage zu Nr. 5.)

Allerdurchlauchtigster rc.

Den hiesigen Religionssonderlingen Rousseau und Consorten, welche keinen Sektennamen anerkennen, sondern bloß Freunde genannt sein wollen, haben wir Ew. Königl. Majestät Resolution vom 5. v. M. publicirt und originaliter einhändigen lassen.

Nach eben diesem Reskript sollten wir auch den Vorfall, welcher zu ihrer Beschwerde Veranlassung gegeben, untersuchen, und das Erkenntnis darüber vor der Publikation einsenden. Diese Untersuchung ist damals gleich geschehen; da wir aber die Sache noch zur Zeit zu einem formellen Erkenntnisse nicht geneigt finden, so erlauben Ew. Königl. Majestät uns folgende Betrachtungen und Bemerkungen:

1) Wir haben diese sogenannten Freunde bisher nicht mit strafender Strenge behandeln mögen, sondern möglichst gelinde, vorzüglich belehrungsweise, gegen sie verfahren. Denn sie sind, wie sie bisher noch erscheinen, keine kastigationswerthe Verbrecher, sondern nur Schwärmer und Irregehende in Sachen der Religion. Wir glaubten, die Schwärmerei würde sich von selbst legen, da sie hingegen nur durch strenge Verfolgung mehr Nahrung zu erhalten pflegt. Es lehrt dies die Erfahrung von ecclesiis pressis. Und da die Psychologen und Aerzte darin übereinkommen, daß Religion und Liebe in psychologischer Hinsicht vieles gemein haben,

ben, so lehrt die Erfahrung, daß Verliebte ihre Leidenschaft nur desto stärker nähren, und raffinirter darin werden, je mehr Hindernisse ihnen in den Weg gelegt werden. So handeln auch Religionsschwärmer gerade wie Verliebte, die um so heftiger lieben, je weniger sie Vernunft behalten. Bei jenen vertrit ihr gerühmtes sogenanntes inneres Licht die Stelle der Leidenschaft der leztern. Beide verdienen bis zu einer schädlichen Explosion bedaurendes Achselzukken, und bei beiden ist die Kurart und die Anwendung einer materia medica sehr problematisch. Da indessen diese Gesellschaft noch fortdauert, so sind doch, obwol sie nicht zahlreich zu sein scheint, und auch von Proselytenmacherei eben nichts gehört wird,

2) einige ihrer Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft im Bestande der jezigen Verfassung und Geseze nachtheilig. Das gefährlichste ihrer Principien ist: — Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. — Dieser Saz ist in Apost. Gesch. 4 V. 19 u. K. 5 V. 29 enthalten, ist aber (welches die Freunde nicht wissen wollen) auf ihre Intention gar nicht anwendbar. Die Veranlassung der ersten Stelle war nach K. 4 V. 2 daß die Apostel nicht die Auferstehung Jesu als ein Faktum bezeugen sollten, und eben diese Veranlassung war es auch für die zweite Stelle nach K. 5 V. 30 f. Es kam also da nur auf Zeugnisse de factis an. Und insofern hat es seine Richtigkeit, daß mich keine Obrigkeit auf der Welt zwingen darf, wider meine Ueberzeugung falsch Zeugnis super factis zu geben, die mir gewis bekannt sind, oder die ich wenigstens gewis zu wissen mich überzeugt halte. Wenn aber die Freunde für Gottes Gebot ihr inneres angebliches Licht substituiren, so kann das wer weiß wie weit führen. Sie dürfen ja nur jedesmal, wo sie sich einer bürgerlichen Pflicht oder Ordnung entziehen wollen, sich auf ihr inneres Licht berufen. Ueberdies sind die erwähnten biblischen Stellen desto weniger anwendbar, da den Aposteln das Bekenntnis auf Jesum verboten wurde, wogegen eigentlich von den jezigen Freunden erfordert wird, daß sie nach seiner und der Apostel Lehre unterthan sein sollen der Obrigkeit, unter welcher sie stehen. Nimmt man

3) dazu die von dem Seebohm gehaltene öffentliche Dollmetschungsrede — man müsse nicht Menschen fürchten — so kann dies in andern Verhältnissen und unter andern Umständen einer sehr gefährlichen Deutung fähig werden. Wir wollen uns keiner verhaßten Consequenzenmacherei schuldig machen. Aber bei andern Absichten, bei einem anders gestimmten Auditorium, bei einer größern Menge von An-

hängern und Agenten könnte eine solche Deklamation eine ganz andre äußerliche Wendung nehmen.

4) Hat der Gärtner Schmidt bei uns beigefügtes Buch: **Robert Barclays Apologie** rc. übergeben, welches ihre Grundsätze enthalten soll.

Dieser Robert Barclay war ein Schotte in der reformirten oder eigentlich in der englischen Episcopalkirche geboren und erzogen. Er ging nachher in Paris zur katholischen Religion über, sein Vater David Barclay, ein gewordener Quäker, rief ihn aber zurük. Seitdem ward dieser Robert der rüstigste Polemiker für die Quäkersekte. Und dennoch wollen die jetzigen **Freunde** keine Quäker heißen, ungeachtet es sichtlich ist, daß sie allerdings die Grundsätze derselben haben, insbesondre in Absicht der Kriegsdienste, und auch wegen Besoldung der Kirchenlehrer.

5) Sobald den **Freunden** ihre gedachten Grundsätze der Freiheit vom Militärdienst, kirchlichen Abgaben rc. gestattet würden; sollte es nicht fehlen, daß in weniger als acht Tagen der Bürger- und Bauernstand dieser Provinzen sich zu ihrer Religion bekennen und das innere Licht empfangen würden. Inzwischen ist uns wegen des Enrollements bei diesen Leuten noch kein Fall vorgekommen.

6) Wegen der Geburts- und Todesfälle und wegen de Stol-Gebühren haben wir vorher schon in vorgekommenen Fällen verfügt.

7) Und wegen der ehelichen Verbindungen und damit verknüpften Schichtungen haben wir auch schon vorhin nach Lage der Sache und nach den Gesetzen verfügt. Und um weitere Maaßregeln zur Verhütung der Fortsetzung dieses schwärmerischen Unwesens zu ergreifen, haben wir verfügt, daß die Freunde anzeigen sollen, bei wem sie, es sei beständig oder abwechselnd, ihre Versammlungen halten, deren Haltung wir ihnen bei 10 Thaler Strafe in solidum verbieten und die Polizei zu deren Aufhebung im Betretungsfall autorisiren. Es ist freilich nach ihrer Erklärung ad protocollum abzusehen, daß sie, wie bisher, es auf die Exekution, (welche Leute der Art für Märtyrerthum halten,) ankommen lassen werden Es ist indessen doch zu hoffen, daß sie darüber ermüden und sich mit der Zeit trennen werden.

Uebrigens kann man ihnen allerdings ihre dogmatischen angeblichen Ueberzeugungen lassen, so fern sie nur theoretisch sind Allein die bürgerlichen und kirchlichen Polizeigesetze müssen sie als praktisch für die Staatsgesellschaft respektiren lernen

Minden, d. 2. Mai 1799.

7. Am 21. Aug. 1799 ward nachstehende Immediateingabe der Quäkergemeinde von des Königs Majestät dem geistlichen Departement zur weitern Verfügung gesandt:

Großer König!

Wir erkennen mit Dankbarkeit Deine edle Erklärung: »daß Dir die Gewissensfreiheit eines jeden Deiner Unterthanen heilig sei,« und bitten den allmächtigen Gott, daß er Dein Herz in einer so gerechten Entschließung erhalten und befestigen wolle, die Deiner durch mehrere große Handlungen ausgezeichneten Regierung nicht nur zum Segen sondern auch zum wahren Ruhme gereichen muß. Denn ist es an Unterthanen löblich, wenn sie dem heiligen Ausspruch des göttlichen Gesetzgebers: »gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist,« treulich nachleben, und so ihre Pflichten gegen beide, ihren himmlischen und ihren leiblichen Herrn und Regenten, erfüllen, so ist es gewis für einen König, dessen Händen Gott die oberste Gewalt im Lande anvertrauet hat, eben so wol groß und rühmlich, wenn er durch sein eigenes Beispiel die Grenzen menschlicher Macht und Herrschaft bezeichnet, und öffentlich an den Tag legt, daß er das Vorrecht des ewigen Alleinherrschers über die Gewissen der Menschen verehre.

Allein diese unter eigener königlicher Hand uns gegebene Erklärung scheint jedoch von dem Magistrate zu Minden misverstanden zu werden, da derselbe fortfährt, uns zu verfolgen und unsre christlichen Versammlungen zur Anbetung Gottes bei 10 Thaler Strafe zu verbieten.

Diese harten Maaßregeln müssen uns, so wie allen duldsamgesinnten Beobachtern in der Nähe und Ferne, um so auffallender sein, da sie mit der erwähnten feierlichen Erklärung des Königs in offenbarem Widerspruche stehen, indem es keinen Zweifel leidet, daß die Anbetung des Allmächtigen bloß eine Sache des Gewissens und des Glaubens ist, die mit bürgerlichen Einrichtungen und Verpflichtungen nichts gemein hat, und es unmöglich dem Staate nachtheilig sein kann, daß eine Gesellschaft ruhiger, friedlicher und betriebsamer Unterthanen Erlaubnis habe, Gott auf die Art zu dienen und anzubeten, welche sie für die ihm wohlgefälligste hält, und wozu sie sich in ihrem Gewissen verbunden glaubt.

Wir finden uns unumgänglich verpflichtet, den Lehren unsers Erlösers Jesu Christi gemäß, den Vater im Geiste und in der Wahrheit anzubeten, und halten, wie wir glauben, unsern Gottesdienst nach jener Einfalt, die unter den Aposteln und ersten Christen üblich war, und mit der heiligen Schrift übereinstimmt. — Werden wir dieser Freiheit

beraubt, so wird unsre Gewissensfreiheit gänzlich zernichtet; denn alsdann können wir Gott nach unserm Gewissen nicht dienen. Und da wir in unsern Herzen überzeugt sind, daß ein leerer Glaube ohne Ausübung nur todt und fruchtlos ist, und man, um Frieden mit Gott in seinem Gemüthe zu haben, der Ueberzeugung seines guten Geistes Folge leisten, und daher in Sachen des Glaubens und Gewissens ihm mehr als Menschen gehorchen müsse, so sehen wir unter dieser Bedrükkung nichts anders als den gewissen Untergang unsers Vermögens und die Verarmung unserer Familien vor Augen, wodurch wir zugleich werden außer Stand gesezt werden, in der Folge unsern Pflichten als nüzliche Unterthanen nachzukommen, wenn wir uns zu der traurigen Wahl, aus dem Lande zu fliehen und unsre Verwandte und Angehörigen zu verlassen, nicht entschließen können, oder der König nicht geruhet, seinen Worten einen solchen Nachdruk zu geben, daß dadurch die Verfolgung gehemmt und die Gewissensfreiheit seiner Unterthanen geschüzt werde.

Allein das Bewußtsein einer unschuldigen, von allen politischen Absichten gänzlich freien Sache, und Deine aus edelmüthigen Handlungen bekannte Menschenliebe flößt uns, o König! ein Vertrauen ein, daß bei völliger Erwägung unserer bedrängten Lage Dein Herz von Mitleiden gegen uns gerührt werden müsse, und, wo nicht mehr, doch unsere demüthige Bitte gewähren werde, daß in Ansehung der Ausübung unsers Gottesdienstes unsere Gewissensfreiheit sicher gestellt und die Erlaubnis unserer christlichen Versammlungen ungehindert bleibe. Wir sind mit aufrichtigem Verlangen für Dein zeitliches und ewiges Wohl,

Minden, d. 11. d. achten Monats 1799.

Deine getreuen Unterthanen: die christliche Gesellschaft der Freunde, die man Quäker nennt.
Friedrich Schmidt.

Es ward nunmehr durch den hohen Staatsrath des gesammten Staatsministeriums, von beiden Provinzialkollegien, der Regierung und Kammer, ein gemeinschaftlicher umständlicher Bericht erfordert, der von beiden Behörden am 30. Okt. 1799 abgestattet ward.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Annalen
des
Preußischen Schul- u. Kirchenwesens.

Ersten Bandes Zweites Heft.

I.

Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens, mit besondrer Rücksicht auf die Provinz Pommern.

Von
dem Hrn. Staats- und Justizminister v. Massow
aufgesetzt im Sommer 1797.

Fortsetzung
(s. erstes Heft S. 76 — 143.)

Anmerk. 14. Ueber das, was Herr Stephani (S. 94 — 97) von Verbindung der verschiedenen Anstalten zu einem Ganzen, von Trennung der Erziehungskollegien oder Konsistorien von andern Staatskollegien vorschlägt, habe ich schon oben (Anm. 7) meine Gedanken geäußert und bemerke daher itzt nur noch

1. daß in den Preußischen Staaten, da wo abgesonderte Konsistorien sind, diese auch in Ehe- Kirchen- und geistlichen Sachen keine richterliche Gewalt, oder

Justizpflege seit 1747 haben, dagegen aber sind in vielen Provinzen die Konsistorien nur ein Departement der Regierungen (Landes=Justiz=Kollegien).

2. Der Vorschlag S. 95, daß die Sorge der persönlichen Vormundschaft über alle verwaiste Kinder, dem Erziehungs=Kollegium (Konsistorium) beigelegt werden sollte, würde eine Trennung der cura personae von der cura bonorum erzeugen, die die Geschäfte erschweren würde, ohne reellen Nuzzen für die Unmündigen.

3. Bei den harten Aeußerungen des Verf. in der Vorrede gegen die Prediger, konnte man wol nicht erwarten, daß er ihnen S. 97. eine Stelle in dem Schulamt jedes Orts geben würde, welches nach gedachter Stelle aus dem Volkslehrer, dem Schullehrer und den Schulvorstehern jeder Gemeinde bestehen soll.

Anmerk. 15. Ich gebe zu, daß es hart sein würde, unfähige Subjekte von dem Uebergang in gelehrte Schulen und zum gelehrten Stande zwangsmäßig abzuhalten, bin aber auch aus Erfahrung überzeugt, daß das vom Verf. S. 99. vorgeschlagene bloße Abrathen eine vergebliche Mühe ist, da das in neuern Zeiten sich immer verstärkende Streben der niedern Stände, ihre Kinder in den gelehrten Stand einzuführen, und sie dadurch eine und mehrere Stufen über den Standpunkt ihrer Geburt in der bürger=

lichen Gesellschaft zu erheben, und die falsche Meinung, daß Kinder der höhern Stände wenigstens zu dem Stande der Eltern oder zu einem gleichen, wo nicht zu einem höhern, berufen sind, sie mögen übrigens Anlagen und Talente dazu haben, oder nicht, die Befolgung dieses Rathes vereitelt. Ueberhaupt bedarf der vom Verf. ohne Erläuterung behauptete Satz S. 99, daß die Gewalt des Staats und eines denselben vertretenden Schulkollegiums nicht weiter, als bis aufs *Abrathen gehe*, wol noch einiger nähern Prüfung. Das Detail derselben erfordert eine eigne Abhandlung; hier führe ich bloß im Allgemeinen an, daß das Recht der Zurükhaltung der zum gelehrten Stande untauglichen Subjekte, sich wol aus dem Ober-Vormundschafts-Recht des Staats erweisen ließe, wenn man erwägt, daß es die gröbste und gefährlichste Vernachläßigung der väterlichen und vormundschaftlichen Pflichten ist, jemanden zu einem Gewerbe oder Beruf zu widmen, dem seine Fähigkeiten nicht entsprechen, daß man hierdurch nicht nur das Subjekt auf die ganze Zeit seines Lebens unglüklich, sondern auch dem Staat unbrauchbar und lästig macht, und daß, wenn je ein Fall existirt, wo der Staat seine Obervormundschaft geltend machen kann und muß, wol dieser einer der wichtigsten seyn möchte. Nur der einzige erhebliche, der Ausübung dieses Rechts entgegenstehende Einwand scheint mir darin

zu liegen, daß die richtige Abwägung und Würdigung der zum gelehrten Stande erforderlichen Talente in dem frühen Alter des 14. oder 15jährigen Jünglings sehr schwierig ist, da sich oft ein Genie erst in spätern Jahren entwikkelt, und vielleicht die fehlerhafte Erziehung und Schulbildung das ruhen ließ, was in dem Subjekt verborgen liegt und durch besseren Unterricht und Anleitung der Denkkraft in den höhern Schulen gewekt werden kann. Rechnet man hierzu noch die bisher in der Methode der wahren und richtigen Talents- und Kenntnis-Prüfung sich findenden Mängel, deren Verbesserung auch nur das Werk der Zeit und mancher dazu nöthigen Vorbereitungs-Operationen sein kann, so ist wenigstens für izt allerdings der Gebrauch jenes Rechts nicht rathsam, oder doch nur auf Subjekte, deren Talent auffallend stumpf und durchaus unbrauchbar zum Beruf des Gelehrten ist, einzuschränken. Es giebt aber doch noch indirekte Mittel, die übeln Folgen der Bestimmung untauglicher Subjekte zum Stande der Gelehrten oder der Staatsbeamten zu verhüten. Diese reduciren sich alle darauf, daß bei dem weitern Fortrükken der Zöglinge vom Gymnasium zur Akademie und weiter zum wirklichen öffentlichen Amt, neue Prüfungen angestellt werden, so wie sie auch der Verf. S. 99. zum Theil durch das Examen der Reife und zur Kandidatur vorschlägt. Nur gilt vom erstern eben das, was

von dem ersten Examen der Fähigkeit zum Eintritt in die gelehrten Schulen oben erwähnt worden, daß nehmlich entweder der Staat bloß abrathen kann, oder, wenn man ihm das zwangsmäßige Zurükweisungsrecht, wie ich oben behauptet habe, auch hier zugesteht, dies Mittel zum Theil zu spät kommt, wenn der Jüngling schon zu weit an Jahren vorgerükt ist, um ohne Verleugnung des Ehrgefühls und ohne sonstigen Nachtheil in einen seinen Fähigkeiten angemessenen geringern Stand der körperlicharbeitenden Klassen zurükzutreten. Noch mehr ist dies der Fall, wenn das Zurükweisen erst bei der Prüfung zum Amte erfolgt, wo das Recht des Staats dazu ganz unbedenklich begründet, und seine strenge Anwendung durchaus nothwendig ist.

Das S. 99. vom Verf. erwähnte Examen zur Kandidatur ist in den Preußischen Staaten bei den künftigen Predigern die Prüfung pro venia concionandi und bei den Justizbedienten oder Kameralisten das Examen zum Auskultator und Referendarius. Es bleiben aber die noch in unserm Staat fehlenden Prüfungen der Kandidaten, die dereinst Privat- oder öffentliche Schullehrer werden wollen, übrig. Auch auf diese sollte man den Vorschlag des Verf. anwenden.

Sehr merkwürdig und anwendungswerth ist das, was S. 99. von der vorherigen Bekanntmachung an

die zur Akademie (itzt noch zur Universität) gehenden, in Ansehung dessen steht, was man für Kenntnisse und Fertigkeiten von ihnen fordern werde. Nur würde ich diese Nachricht schon beim ersten Eintritt in die gelehrten Schulen wünschen. Der Verfasser fordert S. 100. von dem Erziehungskollegium, daß es sich um die Fortschritte der Selbstbildung, der Kandidaten sowol als der Volkslehrer, bekümmern solle. Hierbei bemerke ich vorläufig, daß Herr Stephani die Prüfung der Kandidaten, wenn sie wirklich ein öffentliches Amt erhalten sollen, ganz unberührt gelassen hat. Uebrigens kann er wol nur das Kontrolliren der Kandidaten von Seiten des Erziehungskollegiums, mit Einschränkung auf solche, die sich dereinst dem Schul- oder Predigt-Amt widmen wollen, meinen; denn die Ausbildung der sich zu Justiz- oder Kameral-Aemtern bestimmenden kann nicht Sache des gedachten, sondern desjenigen Kollegiums sein, bei welchem sie als Referendarien angesezt sind, und die Erziehungs- und Bildungsanstalt der Referendarien tritt noch zu den vom Verf. oben klassificirten hinzu. (S. meine Anleitung zum praktischen Dienst und mein Handbuch der Litteratur.)

Aber auch das Kontrolliren der Schul- und Pfarr-Amts-Kandidaten findet in der Anwendung manche Schwierigkeiten. In den Preußischen Staaten besteht es bei den Kandidaten der Theologie bloß darin,

daß der Inspektor oder Präpositus jährlich eine Konduitenliste von den in seinem Sprengel sich aufhaltenden an das Konsistorium einsendet, und daß sie eine schriftlich über einen jährlich allgemein vorgeschriebnen Text ausgearbeitete Predigt einschikken müssen. Jenes entspricht so wenig, als alle übrigen Konduiten-Listen, dem Zwek, und dieses tritt zwar demselben etwas näher, erschöpft aber auch nicht das, was dergleichen Kontrollirung beabsichtigt. Indessen wüßte ich nicht, was von Seiten des Staats mehr geschehen könnte, der *ohnedies* von den Kandidaten, die sich *ihren Unterhalt selbst suchen müssen*, wol nicht weitläuftige Ausweisungen über ihre Bildungs-Fortschritte mit Nachdruk fordern kann. Die wirklichen Volkslehrer aber werden in Preußischen Staaten durch die Kirchenvisitationen der Inspektoren und Präpositen, durch die dabei zu haltenden und schriftlich einzusendenden Visitations-Predigten und durch die Konduiten-Listen vom Konsistorium kontrollirt. Eben so erfordert man auch jährlich Berichte vom Zustand der Schulen.

Anmerk. 16. Wer wird nicht mit dem Verf. S. 101. wünschen, daß die anomalen Beiträge des Volks zur Staats-Erziehungs-Kasse, z. B. Beichtgeld und die beschwerliche Erhebungsart der Schulgelder abgeändert werden mögten? Hier schlägt auch die Materie von Abschaffung aller Prediger-, Kirchen-

und Schulbedienten-Accidenzien ein. Diese scheint eben so, wie es mit den Sporteln der Justizbedienten bei den Preußischen Landes-Justizkollegien seit 1747. mit gutem Erfolg geschehen ist, durch Anlegung einer General-Salarienkasse ausführbar zu sein. Aber im Grunde scheint es nur so, denn es würde unübersehbare Schwierigkeiten machen, diese, nicht wie die Justizsporteln bloß in Gelde, sondern hauptsächlich in Naturalien bestehenden Accidenzien in eine Staatskasse oder Magazin zu sammeln, und von da den Participanten auszutheilen. Das Schulgeld ließe sich eher mit den andern öffentlichen Abgaben erheben. Zwar haben die hierauf gerichteten Vorschläge einiger Preußischer Konsistorien und Regierungen noch bis itzt nicht durchgesetzt werden können. Indessen widerlegt dies nicht die Möglichkeit, da die Hinderungsumstände sehr leicht zu heben sind, wenn man es nur, in Uebereinstimmung der Ober- und Provincial-Finanz- und geistlichen Kollegien, ernstlich will.

Anmerk. 17. Ueber die der Gesundheit der Kinder angemessene Einrichtung der Schulhäuser in den Elementar-Schulen S. 102. kann ich nicht unbemerkt lassen: daß in den Preußischen Staaten durch die so beliebte, obgleich nicht in allen Gegenden wegen des rauhen Klima gelingende Kultur des Seidenbaus von Seiten der Schulmeister, der Gesundheit der Kinder leicht geschadet werden kann, wenn der Schul-

halter die Seidenwürmer in der selbigen Stube, wo die Kinder mehrentheils dicht zusammengestopft sizzen, hält.

Anmerk. 18. Von andern Materien, welche mit zur äußern Einrichtung der Elementarschulen S. 102. gehören, worüber sich so manches ausführlich sagen ließe, und wovon in diesem Abriß nichts vorkommt, bemerke ich bloß die hauptsächlichsten nach ihren Rubriken. Es gehört dahin 1. der Unterhalt des Schulmeisters. 2. Die Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser. 3. Die Herbeischaffung des zur Feurung der Schulstuben und zum Bedarf des Schulmeisters erforderlichen Brennholzes, 4. und der Schul-Utensilien an Tischen, Bänken, Tafeln ꝛc. 5. Die Anlegung und Verwaltung der Schulkassen.

Anmerk. 19. Was S. 103—109. von der Eintheilung der Kinder in den Elementar-Schulen und besonders davon, wie die gesammte Jugend in der Schule zu beschäftigen sei, ferner von Schulferien steht, verdient als ein sehr wichtiger Punkt benuzt zu werden. Doch ist dabei noch zu untersuchen:

1. ob es nicht besser sei, und noch mehr zu dem vom Verfasser beabsichtigten Zwek führe, wenn jede der drei Klassen, in welche dieser Grundriß die Kinder der Elementarschulen theilt, da, wo nur Ein Lehrer ist, in abgesonderten Stunden die Schule besuchte. Es scheint mir nichts zwekwidriger für die ge-

meine Jugend zu seyn, als der fast in allen Landschulen und in vielen Stadtschulen übliche Gebrauch, Kinder, die zur beständigen körperlichen Thätigkeit bestimmt sind, und deren Körper von Jugend auf zur Bewegung, als ihrem künftigen Beruf, erzogen und dadurch gesund erhalten, und zum Ausdauern unter der auf ihn wartenden Arbeit, stark werden sollte, in den Schuljahren vom 6ten bis 14ten Jahre sechs und mehrere Stunden lang des Tages, wenigstens im Winter, in einer engen Stube zu dem der natürlichen Lebhaftigkeit dieses Alters so widernatürlichen Stillesitzen auf einem Flek zu zwingen, wo ein Lehrer oft zwischen 30 — 70, vielleicht gar 80 Kinder, zugleich unterrichten oder doch beschäftigen soll. Die Ausdünstung der Menge von Kindern, besonders in den nach der Gewohnheit des hiesigen Landmanns übermäßig geheizten Stuben, kann ihrer Gesundheit unmöglich heilsam sein, der Lehrer kann sie nicht alle zugleich beschäftigen, es entsteht also hieraus, daß viele bloß dem Namen nach in der Schule sind, nicht um in Kenntnissen und Fertigkeiten gebildet zu werden, sondern die meiste Zeit mit Nichtsthun zu verderben, sich zum Müßiggehen zu gewöhnen, und zwar noch dazu auf Kosten der Gesundheit. Gesezt aber, der Schulmeister könnte unter Anwendung des vom Verf. gemachten Vorschlags den übrigen unterdessen, daß er die eine Abtheilung unterrichtet, Be-

schäftigung geben, so ist er doch bei solcher großen Menge nicht im Stande, sie alle gehörig zu übersehen, mancherlei den ersten Keim zu groben Lastern legenden Unfug ohne übertrieben strenge Disciplin zu verhüten, und zu bewirken, daß sie die ihnen zugetheilte Zwischen-Arbeiten gehörig und genau verrichten. Es sollten daher in einer Stube und bei einem Lehrer nie mehr als funfzehn, höchstens zwanzig Kinder zugleich in der Schule sein. Schränkt man den Unterricht auf das ihnen nützliche und nothwendige, ohne Ausdehnung aufs unnütze und wol gar schädliche, ein, wie ich unten näher ausführen werde, so ist wol schwerlich für den langen Zeitraum vom 6ten bis 14ten Jahre eine Reihe von täglich 6, wöchentlich 36, oder doch 30, und also jährlich, wenn auch nur die 6 Winter-Monate hindurch Schule gehalten wird, in 25 Wochen 900, oder wöchentlich zu 30 Stunden gerechnet, 750 Stunden, folglich in den 9 Schuljahren überhaupt 8100 im ersten und 6750 Stunden im zweiten Fall nöthig, wozu da, wo auch Sommerschulen üblich sind, wenigstens noch um ⅓ mehr an Stundenzahl hinzukömmt.

Man theile also die Zahl der schulfähigen Kinder so ein, daß sie sich in den 6 täglichen Schulstunden abwechseln. Sie werden dann in dem dritten Theil der Zeit mehr lernen, besser übersehen werden, und die übrige Zeit sich bewegen, den Eltern kleine Dienste

leisten können, und nicht nur gesunder bleiben, sondern auch, zum müßig sitzen gewöhnt, nicht so moralisch verdorben werden. Bei dieser Einrichtung würden aus jeder der 3 vom Verfasser idealisirten Klassen einige Schüler unterrichtet und andre zu eben der Zeit beschäftigt.

Der Verf. erlaubt S. 107, daß in den Nachmittagsstunden des Sommers und in der Erndte auf dem Lande die Schule g a n z a u s f a l l e n könne, will aber im Winter die nachmittägigen Ferien am Mittwoch und Sonnabend abschaffen. Ich pflichte ihm vollkommen bei, und gehe noch weiter. Denn ich halte die Landschulen im Sommer für entbehrlich, und bloß für nöthig, daß im Sommer so viel Stunden gelehrt werde, als erforderlich sind, um das Festhalten des schon erlernten, und die Uebung, über die Objekte des Unterrichts nachzudenken, zu befördern. In dieser Behauptung liegt allerdings etwas Heterodoxie in Vergleichung mit den Grundsätzen, die man in den Preußischen Staaten in Ansehung der Nothwendigkeit der Sommerschulen angenommen hat. Was hilft aber alle treue Anhänglichkeit des Staatsbedienten und des Bürgers an dem theoretischen System der Gesetze, wenn nicht das Kriterium der Möglichkeit, sie anzuwenden und zu befolgen, ihnen den Stempel einer richtigen Theorie aufdrükt. Zwar steht den Verordnungen wegen Haltung der

Sommerschulen keine absolute Unmöglichkeit der Ausführung entgegen, wol aber eine *relative*, *hypothetische*. Die ökonomischen Verhältnisse des Landmanns machen ihm mehrentheils den Gebrauch seiner Kinder, selbst der kleinen von 5 Jahren rc., zu wirthschaftlichen und häuslichen Geschäften, beim Warten der noch kleinern, beim Hüten des Viehes, Austragen der Speisen für die Feldarbeiter rc. im Sommer unentbehrlich. Es ist also nicht immer bloß Eigensinn, sondern oft *Nothwendigkeit*, wenn er wider die *Anordnung des Staats sie im Sommer nicht zur Schule schikt*. Man hat daher auch in der Anwendung der Gesezze schon nachgeben und sich darauf einschränken müssen, die Sommerschulen mehr zu empfehlen als streng darauf zu halten. Den systematischen Grundsaz einzuschränken war das einzige Mittel, wodurch man dem in seiner Allgemeinheit nicht befolgten Gesetze noch ein mehreres Ansehen, als ihm bloß seine Entwerfung und Bekanntmachung giebt, verschaffen konnte. Es ließe sich diese Materie noch weiter ausführen; für izt schränke ich mich indessen bloß auf den Wunsch ein, daß man das, was die Erfahrung bei der Anwendung über das System der möglichen und zwekmäßigen Sommerschulen gelehrt hat, zur nochmaligen Revision und Abänderung der gesezlichen Vorschriften benuzen mögte. Alles, was ich so eben von Landschulen bemerkt habe, gilt

auch von den meisten kleinen Stadtschulen, da die meisten Städte in Pommern sogenannte Akkerstädte d. h. solche sind, deren Einwohner aus dem niedern Stande Akkerbau treiben. Ich wende mich izt zu dem, was der Verf. S. 112 — 117 von den Gegenständen des Unterrichts in den Elementarschulen sagt.

Anmerk. 20. Bei dem, was der Verf. S. 110 — 117 in den Elementarschulen für alle Kinder ohne Unterschied gelehrt wissen will, werde ich die Schulen für den gemeinen Mann, die ich oben Land- und kleine Stadtschulen nannte, von denen der höhern Stände (meinen eigentlichen Elementar- oder Real-Schulen) unterscheiden.

A. Bei den leztern bin ich völlig mit dem Verf. einig, nur würde ich hier noch mehrere Kenntnisarten nöthig halten, die zwar eigentlich in die von mir oben (Anmerk. 11.) erwähnten Bürgerschulen gehören, welche ich den von dem Verf. vorgeschlagenen Gewerbsschulen des gemeinen Mannes zur Seite setzen und für die höhern Stände und zum Theil für die gemeinen Bürger bestimmen würde, deren ich aber doch deshalb, weil ich unten eine Kombination der Real- mit der Bürgerschule vorschlage, nach meiner Idee hier im Allgemeinen vorläufig erwähnen mußte, ob ich gleich unten bei den Bürgerschulen eigentlich davon reden werde. (Siehe Anmerk. 23 und 24.)

B. Dagegen würde ich aber zum Gebiet der Land- und kleinen Stadt-Schulen folgendes rechnen.

I. Kenntnisse und Fertigkeiten, welche itzt schon für jeden Menschen und Bürger in den kleinen Schulen, mit Voraussetzung baldiger Verbesserung der zu Lehrern bestellten Subjekte, gelehrt werden können und müssen.

1. Lesen in der Muttersprache.

2. Schreiben, mit möglichster Rücksicht auf gute Orthographie.

3. Rechnen, *vorzüglich im Kopf*, da dies der gemeine *Mann nicht* allein in seinem Verkehr vorzüglich braucht, sondern es auch ein Hülfsmittel zur Aufklärung und Bildung der Denkkraft ist. Dies möchte beim weiblichen Geschlecht dieser Klasse von Zöglingen vielleicht hinreichend sein. Die männliche gemeine Jugend aber braucht nothwendig auch Uebung und Fertigkeit im Rechnen auf dem Papier, so weit sie es in dem Verkehr anwenden kann, also mit Inbegrif der dabei vorkommenden Regula de tri, Gesellschafts- und Kubik-Rechnungen u. s. w.

4. Religions-Unterricht, so weit er von einem gewöhnlichen Schulmeister mit Nutzen und ohne Verwirrung richtiger Begriffe, ohne Nachtheil eines der Religion und der Gottheit würdigen Systems, gegeben werden kann. Nach diesem Grundsatz wird denn freilich das, was der Schulhalter in Absicht auf Re-

ligion für seine Schüler thun kann, nicht so wol in Religionsunterricht als darin bestehen, daß er die Kinder beim Lesen der Gebete, beim Singen und Beten, zu der diesen Unterhaltungen angemessenen Andacht und äußern Anstande leitet. Nichts aber ist gefährlicher und zwekwidriger als das Katechesiren (d. h. Erklärung der Bibel und des Katechismus) der Schulhalter. Alles, was zum Unterricht in den theoretischen und praktischen Religions-Wahrheiten bis zur Vollendung und Gründung eines festen Religionssystems gehört, muß zwar für die Zöglinge dieser Schulen vom 5ten bis 15ten Jahre nach ihrem Fassungsvermögen *gelehrt werden*, aber nicht vom Schulmeister, der kein Gottesgelehrter ist, sondern hiebei müßte der Prediger der zweite Lehrer der Schule sein.

II. Die jedem Menschen des gemeinen Standes nützlichen und zum Theil nothwendigen Kenntnisse, zu deren Beibringung aber in der Regel für itzt noch die Schulmeister nicht geschikt genug sind, und die also da, wo dies der Fall ist, in diesen Schulen nur alsdann gelehrt werden können, wenn der Prediger oder in Städten ein besonders dazu angesezter Schulmann, Talent und Muße dazu hat, nehmlich:

5. Alle vom Verf. sehr richtig bezeichneten Uebungen im Denken, Reflektiren und Behalten, Vortragen des Gelesenen oder Gelehrten, Klugheits und mo-

moralische Verhaltungslehre, Erzählen und mündli-
cher Vortrag eines Gesuches, einer Begebenheit ꝛc.
mit einem Wort, alles was zur Bildung des Kopfes,
Herzens und Gefühls (letzteres mit vorzüglicher Rük-
sicht auf Verhütung aller in diesen Ständen doppelt
schädlichen Schwärmerei und Empfindelei) und der
Gewandtheit und Erhaltung des Körpers gehört.

6. Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, so weit sie
der gemeine Mann anzufertigen wissen muß z. B.
Quittungen, Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen,
Saat-Erndte-Dresch-Register, Briefe, wodurch Ab-
wesende *mit ihren* Verwandten in Verbindung sich
erhalten und dergl. Besonders ist hier nöthig, die
Jugend mit der Nothwendigkeit des Aufschreibens
der Einnahmen und Ausgaben zur ordentlichen Haus-
haltung und mit den Grundsätzen bekannt zu machen,
wie nach Verschiedenheit der in der Nahrung und
dem Beruf vorkommenden Umstände z. B. in Vor-
mundschafts- und Kirchen- oder Dorfs- Administra-
tions-Sachen, das System einer dem Zwek entsprechen-
den Rechnungs-Anlegung und Führung einzurichten
ist; ihr Anleitung zu geben, wie ein Dorfgerichts-Ab-
schatzungs- Besichtigungs- Protokoll aufgenommen
werden muß, ferner wie Seelen- und andre höhern
Orts einzusendende Listen anzufertigen sind. Hier
wird sich dem Lehrer beständig Gelegenheit darbieten,
das Nachdenken zu bilden und zu wekken, die Grund-

säße der Klugheit und Moral z. B. über strenge Wahrheit bei Protokollen und Listen, gute und vernünftige Sparsamkeit ohne Geiz ꝛc. zu lehren.

7. So viel von der praktischen Mathematik, besonders Mechanik, von der Oekonomie, Technologie, Naturgeschichte, Physik und Arzneilehre, als nöthig ist, um einen Ueberschlag mit der Ruthe vom Maaß der Aekker zu machen, zum Nachdenken über besseren Akkerbau, Viehzucht ꝛc. zu gelangen, sich die nöthigen Werkzeuge selbst zu verfertigen, die Produkte der Natur nach ihrem Nutzen fürs bürgerliche Leben kennen zu lernen, und sich vor Aberglauben bei Naturbegebenheiten und vor Leichtglauben bei den Verleitungen der Quakfalber zu sichern, besonders auch von den Mitteln unterrichtet zu sein, wodurch die dem Vermögen und Leben drohenden Vorfälle verhütet oder unschädlich gemacht werden z. B. Feuer-Verhütungs- und Rettungs-Mittel, Benehmen bei epidemischen Krankheiten des Viehes und der Menschen, bei Rettung der Scheintodten, bei den Pokken und andern dergleichen Krankheiten.

8. Die Gesetzkunde kann sich hier nur auf das einfachste einschränken, so weit es jeder, der nicht Rechtsgelehrter ist, wissen kann und muß. Was dahin gehört müßte ein eigner, der gemeinen Klasse von Bürgern gewidmeter, Codex bestimmen, und dieser dann beim Unterricht zum Grunde gelegt wer-

den. Bis dahin halte ich dergleichen Kenntnis gar nicht für Schulen passend, vielmehr schädlich. Alles, was nur geschehen könnte, schränkt sich darauf ein, daß der Lehrer der Jugend Ehrfurcht und treue Befolgung der Geseze als moralische Pflicht so oft als möglich empfele, ihr die von den Kanzeln oder sonst zur besondern Wissenschaft des Volks bekannt gemachten Verordnungen nur nach ihrem allgemeinen Inhalt anzeige, und sie auf die Mittel, sie zu Verhütung alles aus der Nichtbefolgung entstehenden Nachtheils, näher kennen zu *lernen*, aufmerksam mache, endlich aber sie *vor After-Juristen* und *Winkel-Konsulenten warne*.

Sämtliche von No. 5 bis 8 erwähnten Gegenstände mögten aber wol vor der Hand an den meisten Orten nicht zum Unterricht in Land- und kleinen Stadt-Schulen passen. Nicht bloß die Schulmeister sondern auch viele Prediger sind demselben gar nicht gewachsen. Dies wird jeder bezeugen, der als öffentlicher Beamter mit diesen Männern zu thun hat. Viele, mit Ausnahme der kleineren Zahl durchaus würdiger und geschikter Prediger, verstehen selbst die Kunst nicht, sich in ihren schriftlichen Aufsäzen und mündlichen Unterhaltungen kurz und verständlich auszudrükken, das zur Sache gehörige vom unerheblichen und ganz fremdartigen zu unterscheiden, Listen, Rechnungen rc. deutlich und zwekmäßig an-

zufertigen. Sie haben entweder nie eine gründliche Litteraturkenntnis besessen, oder verfolgen sie doch nicht in ihren Fortschritten, sind also mit den Entdekkungen der neuern Zeit ganz unbekannt, haben zu sehr bloß gedächtnismäßig ihre Theologie ohne Philosophie und andre Wissenschaften studirt, als daß man von ihnen das große Talent erwarten könnte, welches durchaus nöthig ist, um aus dem großen Reich der Gelehrsamkeit die in Form und Wesen für den gemeinen Mann passenden Materien auszuheben, und ihm die Kenntnis derselben mitzutheilen. Es bleibt daher nichts übrig, als jene Kenntnisarten von No. 5 - 8 nur da lehren zu lassen, wo denselben gewachsene Prediger sind, und mit den übrigen so lange zu warten, bis die Zukunft einen solchen Mann dahin führt. Alles, was der Staat fürs erste dazu thun kann, daß dieser Fall mehr allgemein werde, mögte in der so nöthigen bessern Bildung der Prediger auf Schulen und Universitäten zu solchem Unterricht bestehen. Ist hiezu die Gelegenheit erst eröfnet, dann wird es erst Zeit sein, bei den Prüfungen zur Kandidatur und zum Predigeramt, nicht bloß auf Theologie, sondern auf alle die Wissenschaften und Kenntnisse zu halten, die der Prediger in jener Beziehung als Lehrer in den Schulen nicht entbehren kann.

C. Endlich aber hat der Verf. S. 110 - 117. Gegenstände des Unterrichts in den Elementar-Schu-

len gefordert, die ich ganz aus meinen Land- und kleinen Stadtschulen als durchaus unnütz verbannen würde, nehmlich:

1. Die Klassifikation der Körperwelt, S. 110. da zur Bildung des Kombinationsvermögens andre Obiekte genommen werden können.

2. Grammatik. Sie ist dem gemeinen Mann auch in der Muttersprache ganz entbehrlich, und fremde Sprachen nutzen ihm in zu seltnen Fällen, als daß man sie hieher rechnen könnte.

3. *Geschichte, Geographie und Statistik der europäischen Staaten und des deutschen Reichs kann gar nicht, selbst die des Vaterlandes nur mit großer Einschränkung, hieher gerechnet werden.*

4. Astronomie. Durchaus unnütz. So viel dem gemeinen Mann davon nützt, kann er bei dem oben unter B. No. 7. von mir erwähntem Unterricht lernen.

5. Dies Leztre gilt auch von der Mathematik und Physik.

6. Das Gefühl würde ich in seiner Ausbildung beim gemeinen Mann hauptsächlich mit Gegenständen der Moral, Andacht und Religion beschäftigen, und ihn nicht sowol auf Natur-Schönheit als Natur-Nutzbarkeit merken lehren.

7. Den rechtlichen und politischen Katechismus so wie die Zeitungen verbanne ich ganz aus den ge-

meinen Schulen, mit Ausnahme des oben erwähn=ten Volkskodex, und dulde den Gesundheitskatechis=mus nur unter der oben (Litt. B. No. 8.) beim Volks=kodex gemachten Bedingung. Was der gemeine Mann von dem politischen Verhältnis seines Staats und Orts wissen muß ist ein so wichtiges Objekt für den einigermaßen aufgeklärten, daß er es von jedem hören und lernen kann, und für den unaufgeklärten ist die gründliche Kenntnis dieser Materie zu hoch. Allenfalls gehörte dies in die Gewerbs= und Bürger=Schulen.

8. Militarische Uebungen gehören in unserm Staat auf den Exercierplaß; in den Schulen ist zur körperlichen Bildung des künftigen Soldaten nur das vom Verf. (jedoch nur bei den jungen Kindern bis zum 8ten Jahr S. 110., warum aber nicht bei allen?) empfohlene Anhalten zur Reinlichkeit, geraden Körper=Richtung und Gehen nothwendig, und bei der mora=lischen Erziehung die Gewöhnung zur Ordnung, Pünktlichkeit und Subordination und Stärkung des Muths, Warnung gegen Verzärtelung des Körpers und gegen alle überflüssige Bedürfnisse, nebst Gewöh=nung zum einstweiligen Entbehren auch der nothwen=digsten. Alles dies ist mehr oder weniger auch für den Nichtsoldaten schon in Schulen zu lehren. Uebri=gens verweise ich auf das, was Resewitz S. 20. über die Methode des Unterrichts für den gesunden Ver=

stand und das bürgerliche Leben, S. 63. sqq. von Einrichtung der Land- und Akkerschulen und S. 81. ꝛc. von Handwerksschulen sagt.

Anmerk. 21. Der S. 125-130. abgehandelte Punkt der Disciplin ist eben so wichtig als schwierig, lezteres besonders noch mehr in der Anwendung als in Bestimmung der Theorie. Allein auch bei dieser kann ich dem Verf. nicht ganz beipflichten. Zuförderst bestreite ich zwar den Schulkindern die ihnen gegen den Lehrer zustehenden *Rechte nicht*, behaupte aber, daß sie selbige *kaum wissen, vielweniger selbst* gegen ihn *geltend machen müssen*, wenn nicht die *Grundlage* aller zwekmäßigen Schul- und Erziehungs-Anstalten, das Ansehen der Lehrer, untergraben werden und sinken soll. Alle Menschen haben Rechte, die niemand ungestraft verletzen darf, aber so lange noch irgend ein Mittel vorhanden ist, daß deren Kränkung ein dritter rügen und den daher entstehenden Schaden wiederherstellen kann, ist es oft fürs Ganze besser, daß dieser für sie auftrete, und dann ist es theils unnüz theils schädlich, die eigentlich berechtigten damit bekannt zu machen. Am meisten gilt dies bei Schulkindern von 5-15 Jahren. Sie gehören zu den unmündigen, die noch nicht Kraft genug haben, ihre Rechte selbst zu vertheidigen, wozu wäre ihnen also die Kenntnis derselben nöthig? Würde sie nicht der täglich mehr einreißenden Arroganz der Ju-

gend, über ihre Eltern, Lehrer und Vorgesetzte, die sie unmöglich richtig würdigen können, mit frecher Unbescheidenheit zu urtheilen, einen noch weitern Spielraum eröfnen? Das natürliche Gefühl sagt es ihnen ohne positive Gesetze, wenn ihnen der Lehrer zu nahe thut, oder sie gar mishandelt; sie klagen dies ihren Eltern, Vormündern oder Verwandten gewis beim kleinsten Vorfall, und dies ist hinreichend, damit diese sie dagegen schützen können. Es ist nicht einmal rathsam, die Jugend es merken zu lassen, wenn der Lehrer für das den Kindern zugefügte Unrecht büßen muß. Für den Schutz ihrer Rechte ist es genug, daß man fernere Verletzung derselben durch möglichst in der Stille vollzogene Zurechtweisung oder Bestrafung des Lehrers verhüte.

Mishandlungen müssen allerdings nicht geduldet werden, und wenn sie bisher freilich nicht immer scharf genug gerügt sein mögten, so liegt der Grund davon wol nicht so sehr in den Gesetzen und in der Sorglosigkeit des Staats, als vielmehr darin, daß die Wahrheit und eigentliche Beschaffenheit solcher mehrentheils nur im Beisein der übrigen Schulkinder oder Hausgenossen des Lehrers vorfallenden Excesse wegen Ermangelung untadelhaft glaubwürdiger Beweismittel nicht ausgemittelt werden kann.

Ferner geht der Verf. offenbar zu weit, wenn er alles Strafen aus den Schulen verbannen will, ohne

zugleich andre Besserungsmittel vorzuschlagen, die er auch wol schwerlich finden mögte. Sollen die Menschen nicht von Jugend auf so gut zu rechtlichen als zu sittlichen Menschen gebildet werden, haben nicht auch Kinder in ihrer Art vollkommene Pflichten, zu deren Erfüllung sie der Lehrer besser als der Richter durch Zwangsmittel anhalten kann und muß, so weit sie nehmlich die Schulverhältnisse und darauf sich beziehenden Verbindlichkeiten verletzen? Indessen gebe ich zu, daß der eigentlichen Strafen ungleich weniger in *Schulen sein könnten*. Der *Verf.* gesteht ja selbst S. 129. dem Schulmeister das Strafrecht bei *kleinern* Vergehungen zu, und ist dies, so habe ich nichts dagegen, daß die Bestimmung und Vollziehung der härtern Strafen bei wichtigen Vergehungen an das Schulamt gewiesen werde. Eine Modifikation des Strafrechts, welches die Schulmeister sich mehrentheils anmaßen, ist nöthig, und besonders gehört dahin die genaue Bestimmung solcher Züchtigungs-Instrumente, die einen der Gesundheit nachtheiligen und oft die Ehrbarkeit verletzenden Misbrauch verhüten. Diese müssen nebst allen übrigen Pflichten des Lehrers in besondern bloß ihm, und die den Kindern obliegenden wiederum in andern, auch diesen bekannt zu machenden Schulgesetzen gefaßt werden. Resewitz handelt hiervon S. 218 - 225. Er stimmt zum Theil mit Herrn

Stephani überein, weicht aber auch in wichtigen Punkten von demselben ab. Im letztern Fall würde ich mehr Herrn Stephani, als Herrn Resewitz beistimmen.

Anmerk. 22. Ich unterschreibe mit voller Ueberzeugung, was der Verf. S. 130 = 132. von der moralischen Besserung der Jugendfehler sagt. Ich bin daher auch nicht für die in vielen unsrer Schulen eingeführten Prämien.

Anmerk. 23. Die Gewerbsschulen, von welchen S. 132 = 136. gehandelt wird, nennt man in Preußischen Staaten Industrieschulen. Sie sind aber als öffentliche Anstalten nur in sehr geringer Zahl und die vorhandenen schränken sich gewöhnlich nur auf ein Gewerbe ein. Es ist die Frage, ob dies nicht besser sei, als eine sich auf mehrere, besonders nicht mit einander nahe verwandte, Gewerbe ausdehnende Industrieschule. In Pommern existirt bis jetzt nur ein dergleichen Institut, nehmlich die Schifferschule zu Stettin, welche in gewisser Verbindung mit der Lastadischen Schule daselbst steht, und demnächst hie und da weibliche Gewerbs= oder Strik= Näh= und Stikschulen. Wenn nach dem Plan des Verf. die Einrichtung der Gewerbschulen sich so weit der Vollkommenheit nähert, daß darin nicht bloß die Theorie und Praxis des zum Gewerbe unmittelbar gehörigen, sondern auch, als in einem gewerblichen Gymnasium,

die zum Gewerbe nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse der Mathematik gelehrt werden, so ließe sich damit der eigentlich für die Land- und kleinen Schulen gehörige Unterricht, so lange derselbe noch nach meiner obigen 20sten Anmerkung dort noch vor der Hand manche Schwierigkeiten findet, für die gemeine Jugend verbinden. Eben so könnte auch hier die Jugend der höhern Stände unterrichtet werden, die nicht Gelegenheit hat, die Staatsbeamtlichen- oder gelehrten- oder meine sogenannten Real-Schulen zu besuchen, und die *auch nicht sowol zu solchen Staatsbedienungen, welche gelehrte Kenntnisse voraussetzen,* sondern zu andern Bestimmungen des öffentlichen oder Privatberufs, welche im allgemeinen eine feinere und weiter gehende Bildung erfordern, gewidmet werden soll.

Anmerk. 24. In der 13ten und 14ten Anmerkung habe ich eine besondre Art von Instituten, die ich eigentlich Elementar- oder Real-Schulen nannte, für die erste Bildung der höhern Stände und eine andre zur weitern Ausbildung des gemeinen Mannes in Städten, unter der Benennung Bürgerschulen, zu den vom Verf. genannten Schulen hinzugefügt. Ich will daher meine Ideen über beide und zwar über letztre in dieser und über erstre in der folgenden 25sten Anmerkung im Allgemeinen näher auseinander setzen.

Die Erziehung der gemeinen Landjugend reicht

nach dem Plan, den ich oben für diese Zöglinge gezeichnet habe (s. Anm. 20) bis zum 15ten oder 16ten Jahre, als dem *termino ad quem*, welchen auch Hr. Stephani für die Bildung in seinen Elementarschulen annimmt, und welcher auch mit dem, was bisher in Preußischen Staaten üblich gewesen, übereinstimmt. Nach der ländlichen Verfassung kann das Kind des Bauren, wenn es dieses Alter erreicht hat, keine besondre Zeit weiter dem Schulbesuch widmen, weil es nunmehr durch seiner Hände Arbeit sich selbst ernähren und den ländlichen thätigen Beruf antreten muß. Alles was weiter zu seiner fernern Erziehung geschehen kann, besteht in eben den für die Erwachsenen (oder, nach dem Ausdruck des Verf., für die Volljährigen) bestimmten und unten näher zu erörternden Anstalten. Die Stadtjugend verläßt, nach der Idee des Verf. dann gleichfals die Elementarschule und tritt vom 15ten Jahre an in die Periode, wo die sich dem Handwerksstande widmenden Jünglinge als Lehrburschen die zu einem bestimmten Handwerk oder Gewerbe gehörigen besondern Fertigkeiten praktisch lernen, und diese Periode geht in der Regel bis zum 20sten Jahre. Der durch eignes Handanlegen vom Lehrlinge zugleich anzuwendende Unterricht wird entweder in einzelnen Werkstätten ertheilt, oder in den vom Verf. idealisirten Gewerbs-Akademien oder Schulen. Im letztern Fall bedarf der in des

Verf. Elementar- oder der in meinen kleinen Stadtschulen gebildete Jüngling nur der Gewerbsschule, um die zu seiner Bestimmung erforderliche Jugenderziehung vollständig zu erhalten. Wenn er aber noch keine Gewerbsschule, besonders nicht in Form einer eigentlichen Gewerbs-Akademie, benutzen kann, folglich sein Handwerk in einzelnen Werkstätten oder in einer nicht akademisch geformten, d. h. nicht mit dem Unterricht in den Hülfswissenschaften verbundnen Gewerbsschule lernen muß, oder die Elementarschule, welche er vorher *besuchte, nicht nach dem von mir* oben (Anm. 20) *entworfenen Ideal einer kleinen Stadtschule*, wegen der dort geschilderten Hindernisse der Realisirung, eingerichtet war, so kann er nicht unmittelbar aus der Elementar- (oder aus meiner kleinen Stadtschule) in die Werkstätte übergehen, sondern bedarf noch einer Zwischenvorbereitung, die ihm meines Erachtens die Bürgerschule geben soll. Diese Bürgerschule widme ich hauptsächlich den Kindern des gemeinen Mannes, und wenn ich gleich unten (Anm. 25) vorschlage, daß damit die Art von Elementarschule, die ich oben (Anm. 13) Realschulen nannte, verbunden werden könnte, so zeigt doch die weiter unten zergliederte Kombinationsart, daß selbige jener Hauptabsicht nicht nachtheilig werden muß. Es ist aber die Bürgerschule nicht bloß für den Lehrling der Handwerke, der nur bedingungsweise, wie

ich oben bemerkt habe, derselben bedarf, sondern auch für solche Kinder des gemeinen Mannes nothwendig, die sich andern nicht eigentlich gelehrte Kenntnisse voraussetzenden Bestimmungen, sondern den nicht zur Klasse der Handwerke gehörenden Gewerben der Landwirthschaft, der kleinen Krämerei, der Schreiberei ꝛc. widmen wollen, um darin theils das selbst noch in den vollendeten Plan einer kleinen Stadtschule nicht gehörige, theils das davon jetzt noch nicht dort zu realisirende zu erlernen. Ehe ich zur nähern Organisation und Einrichtung dieser Bürgerschulen schreite, muß ich folgendes über die Verfassung der Pommerschen Schulen in Städten überhaupt kurz berühren. Die alte Einrichtung, nach welcher man Schulen hauptsächlich zur Bildung der künftigen sogenannten Gelehrten widmete, und ihren Zwek für den Mittelstand und gemeinen Mann bloß aufs Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismus einschränkte, hat lange auch in Pommern fortgedauert, und leider muß ich bekennen, sie ist noch mehrentheils unverändert da, oder vielmehr sogar dahin ausgeartet, daß der ganze Plan der von Kindern gemeinen Standes besuchten, ja eigentlich nur diesen gewidmeten Stadt- oder sogenannten lateinischen Schulen darauf hinaus geht, die gemeinen Schüler in den ihnen ganz unnützen gelehrten Sprach- und andern Kenntnissen ohne Rüksicht auf das ihnen Nützliche und Nöthige zu

unterrichten. Man wundert sich oft, daß die von Friedrich dem Einzigen gewekte Sorgfalt des Staats für die Verbesserung der Schulen, im Allgemeinen und Ganzen nur bei den Landschulen hauptsächlich stehen geblieben ist. Ein General-Schul-Reglement, wie wir es im Jahr 1763 in Ansehung dieser erhielten, oder eine ähnliche Verordnung für die Stadtschulen haben wir bis izt noch nicht. Man hat bloß bei einzelnen Gymnasien oder bei den sogenannten lateinischen Schulen ihre Verfassung zu bessern gesucht, und hier und *da in einzelnen mehr* oder *weniger seinen Zwek erreicht.* Aber die gehörig geordnete Klassifikation sämtlicher großen und kleinen Stadtschulen der ganzen Provinz, die Aufstellung einer, sie gewissermaßen in ein Provinzial-Schul-System verbindenden, Stufenleiter, vom ersten Elementar-Unterricht an bis zur Universität oder bis zum geschäftigen Leben der Nichtstudierenden, mit zwekmäßiger Unterscheidung der Schüler aus dem Stande des gemeinen Mannes von denen, die zu einem höhern Beruf bestimmt sind, und unter diesen wieder von denen, die sich zu Gelehrten und Staatsbedienten oder andern Beruf bilden, und mit gleichmäßiger Unterscheidung der zu diesem oder jenem Zwek erforderlichen Lehrer, Bücher, Lektionen und übrigen Objekte, hat man bis jezt noch nicht zu Stande gebracht. Der Grund davon liegt nicht darin, daß das 1787 er-

richtete Oberschulkollegium zu Berlin und das Pommersche Konsistorium gar nicht an die Nothwendigkeit und Entwerfung eines solchen General-Plans gedacht hätten. Vielmehr beweiset die Geschichte der Schul-Verbesserungs-Operationen das Gegentheil. Den ersten Schritt dazu that das Ober-Schulkollegium gleich nach seiner Stiftung, indem es tabellarische Nachweisungen von dem innern und äußern Zustande der Schulen jeder Stadt vom Konsistorium einforderte. Diese sind mit möglichstem Fleiß ausgearbeitet und den 24. Novbr. 1788 an das Oberschulkollegium eingesandt worden. Der allgemeine Ueberreichungsbericht enthielt zugleich eine mit gutachtlichen Bemerkungen begleitete Uebersicht des Pommerschen Schulwesens und seiner Mängel im Ganzen betrachtet. Zwar ist das Konsistorium auf diesen Bericht noch nicht beschieden; es zeigen aber die bei einzelnen Schulen hin und wieder an das Konsistorium erlassenen Verfügungen, daß das Oberschulkollegium es für nöthig und rathsam hielt, die Entwerfung eines auf die ganze Provinz oder auf den gesammten Staat sich beziehenden allgemeinen Stadtschulen-Reglements so lange zu verschieben, bis erst die im Einzelnen gemachten Versuche eine richtige Theorie der Grundsätze gebildet hätten, die bei solchem Reglement zum Grunde gelegt werden müssen, um nicht ein bloß idealisirtes sondern dem ganzen Zu-

stande

stande der Provinz und ihrer Einwohner angemessenes, folglich wirklich ausführbares System in Gesetzform zu errichten. Hiebei wurden die Schritte des gedachten Kollegiums von der allerdings wichtigen und ersten, wenn gleich dem fürs gemeine Beste sich mit Theilnahme des Herzens interessirenden Staatsbedienten so äußerst lästigen, die Ausführung seiner frommen Wünsche oft Jahre lang hindernden Regel geleitet, daß man bei wichtigen Reformen nichts übereilen, sondern nur allmählig vorbereiten *müsse, um nicht mehr zu verderben als zu verbessern*, und nicht zu rasche Schritte bei aufstoßenden Hindernissen zurük gehen zu müssen. Diese Regel ist besonders in der Staatspädagogik doppelt wichtig, da wir in diesem Theil der Staatsverwaltung noch lange nicht die wissenschaftlich vorgearbeitete Theorie haben, welche dem Staatsbedienten in dem Finanz- und Kameralfach zum Führer dient. Die Staatserziehungskunst hat sich noch nicht zur Würde einer Wissenschaft im Reich der Litteratur erhoben; sie ist ein junges Kind, welches erst gebildet werden muß, um als Wissenschaft die Rolle eines Führers für den praktischen Staatspädagogen zu spielen. Die vortreflichen einzelnen Schriften sind nur Materialien, die eben so wie die Talente und Anlagen des Kindes von ihren Mängeln und Fehlern

gereinigt werden müssen, ehe sie ein zur Anwendung brauchbares Ganze darstellen. Versuche und Erfahrung können hier, so wie bei allen erst aufkeimenden Wissenschaften, nur zur Abstrahirung richtiger Theorie dienen. Man beschuldigt also mit Unrecht die heutigen Regierungen, wenn man das auf ihre Rechnung schreibt, was die Schuld unsrer Vorfahren ist, die den Gelehrten so wenig Versuche, so wenig oder gar keine Erfahrungs = Materialien lieferten, oder was Folge des Zusammenhangs der Weltbegebenheiten mit dem Aufhalten oder Befördern der Wissenschaften ist. Man fordert zu viel von ihnen, wenn man vollkommene Staatsverfassung im Erziehungswesen itzt schon verlangt, die uns die Gelehrten selbst noch nicht im ganz fehlerfreien Ideal, für unsre Zeiten passend, vorgezeichnet haben. Ich wünsche durch diese kleine Ausschweifung von meiner Hauptmaterie das ungebührliche Tadeln der so gerne die Regierung anklagenden politischen Censoren als ungegründet darzustellen, wenigstens einen Wink zur mehrern Einschränkung desselben, zum Bestreben, daß man lieber zum Besserwerden mit Worten und Thaten wirke als nur kritisire, zu geben. Ich lenke wieder ein, und gehe bei der Geschichte der Verfassung des Pommerschen Stadtschulwesens weiter zu den Ursachen, woher es außer dem eben erwähnten kommt, daß so wie überhaupt in Preußischen Staaten, also auch in Pom-

mern, alle Aufmerksamkeit des Staats noch nicht mehr im Verbessern des Schulwesens bewirkt hat. Eine der wichtigsten liegt in der Verbindung und dem nahen Zusammenhange der Schulanstalten mit andern Instituten und mit dem statistischen, rechtlichen, moralischen und ökonomischen Zustande des Staats, der Provinz und der Menschen. Das schon von der Natur der Sache diktirte Gesetz, der Staat und seine Bürger sind verbunden, den zu einem zweckmäßigen Schul- und Erziehungssystem nöthigen öffentlichen Aufwand *herbei zu schaffen*, ist *zum Theil* durch *positive* Gesetze in unserm Staat bestätigt; aber wie *viel* dazu erfordert werde? wie viel der Staat und wie viel jeder einzelne Bürger dazu und in welcher Form beitragen solle? alles dies sind schon fürs Naturrecht schwierige und in unsern positiven Gesetzen höchst mangelhaft, zum Theil gar nicht beantwortete Fragen. Eben so verhält es sich auch mit den Grenzen des Zwangrechts des Staats in Schulsachen, in Beziehung sowol auf die Gesetzgebung als auf die Anwendung und den Gebrauch des gesetzlichen Rechts nach den Regeln der Klugheit. Zwar hat das allgemeine Landrecht die Rechte des Staats über das, was er von seinen Bürgern zu den Schulbedürfnissen fordern kann, im Allgemeinen bestimmt; das Detail dieser Rechte war aber zu lokal, um es ins allgemeine Landrecht aufzunehmen, und mußte

also den Provinzial-Gesetzbüchern vorbehalten bleiben. Ehe diese also publicirt sind, entstehen bei jedem Schritt des Oberschulkollegiums und der Konsistorien Einwürfe und Bedenken über das der Verfügung entsprechende Detail des Rechts, und dann tritt selbst einer künftig aufs Landrecht und Provinzial-Gesetzbuch gebauten Anordnung zur Geltendmachung eines darin gegründeten Rechts sehr oft die Frage in den Weg: ist es auch rathsam, ist es auch möglich, das Recht des Staats in diesem oder in jenem Fall zwangsmäßig durchzusetzen? Man muß hier einer guten Einrichtung entsagen, weil der Bürger, der das Erforderliche geben oder leisten soll, sich dazu außer Stande befindet, das Schul- und Religionsdepartement keine oder doch nur wenige Fonds in solchen Fällen zuzuschießen hat, und das Kameraldepartement zu sehr an seine Etats und an sein unmittelbares Finanz-Interesse gebunden ist, als daß es seine Amtsbrüder in der Staatsverwaltung so vollständig und so oft, als es nöthig ist, unterstützen könnte, da ohnedies seine eignen oft eben so dringenden Bedürfnisse den besten Willen einschränken — ; dort erzeugt der erzwungene Beitrag Verfolgungsgeist gegen den Lehrer und Widerwillen, Verdruß und Abneigung gegen das Schulwesen. Man kann also den Zwang oft nicht anwenden, ohne von der andern Seite das zu verderben, was von der einen be-

wirkt werden soll. Was im Ganzen dem Staat, oder einer Gemeinde, Stadt ꝛc. nützlich ist, legt oft der Schulverfassung Schwierigkeiten in den Weg. Strenge Forst-Oekonomie z. B. erschwert die Herbeischaffung des Brennholzes für die Schulen. Wenn ferner die Anlage eines Orts so eingerichtet ist, daß jeder Bauer seinen Acker rings um seine Gebäude hat, so bewirkt diese an sich so nützliche Einrichtung, daß die in einem großen Umfange zerstreut wohnenden Kinder einen höchst beschwerlichen weiten Weg zur Schule machen müssen. *Es hält schwer und ist oft unmöglich, den jetzt noch so wenig gebildeten gemeinen* Bauer und Bürger von der Güte mancher Umformung des Schulwesens zu überzeugen, und dies ist um so weniger zu bewundern, da sogar die gesitteten Stände, der Adel, die Magisträte, selbst die Schullehrer an Vorurtheilen hängen, die ihnen das nützlichste Unternehmen des Staats hier verdächtig machen, und als fehlerhaft schildern. Man denke hierbei nur an das Deklamiren vieler von Adel über jeden Versuch, den gesunden Menschenverstand der Bauern zu bilden, man erinnere sich an die warmen Schutzreden der Magisträte und einiger Schullehrer, womit sie die alte Form ihrer lateinischen Schulen gegen ihre Umschaffung zu Bürgerschulen in Schutz nehmen, und eben so an die Schutzreden vieler sonst wirklich aufgeklärten Schulmänner in Ansehung der

weiten Ausdehnung des Sprachstudiums, dessen Einschränkung zum Besten der Sachkenntnisse und Verstandesübungen durch praktisch nützliche Gegenstände zwar häufig genug durch Vorschriften auf dem Papier versucht, aber leider nur wenig von den meisten dagegen einmal eingenommenen Lehrern ausgeführt worden ist. Das schlimmste hierbei ist, daß die Hebung der in den Vorurtheilen der Menschen liegenden Schwierigkeiten der Schulverbesserungen eben das, was diese Reform hauptsächlich für die Jugend und die folgende Generation bewirken soll, bei den Alten als schon vollbracht voraussetzt. Da nun dies nicht der Fall ist, so muß man lieber der Vorurtheile schonen, sie nicht geradezu angreifen, sondern gleichsam unvermerkt tourniren. Alles so eben bemerkte, worüber sich noch ungleich mehr sagen ließe, beweiset, mit wie vielen Schwierigkeiten jetzt noch der Staatspädagoge zu kämpfen hat. Man wundere sich also nicht, wenn er nur langsam in seinen Operationen vorrükken kann, oft eine Zeitlang stille stehen und dem Schein der Unthätigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Fach sich aussetzen muß. Man erkläre sich vielmehr hieraus das Räthsel, wie es möglich ist, daß wir schon Jahrhunderte hindurch in Pommern ein Konsistorium und seit 12 Jahren in sämtlichen Preußischen Staaten ein Oberschulkollegium

und doch noch auffallende Schulanomalien, besonders auch in allen Pommerschen Städten sogenannte lateinische Schulen haben, die um der Ehre willen, dann und wann einen Prediger- oder Bürgemeistersohn zur Universität zu entlassen, die Schande nicht achten, die es in den Augen der unbefangenen richtig urtheilenden Welt ihnen macht, wenn sie die große Zahl ihrer Zöglinge mit unnützer Bruchkenntnis der Gelehrsamkeit, aber gänzlich unwissend in dem, was der geschäftige Nahrungsstand nutzen kann, ins bürgerliche Leben entlassen. Wir haben also in Pommern nicht bloß die hauptsächlich zur Vorbereitung auf die Universität organisirten Gymnasien oder gelehrte Schulen, sondern jede Stadtschule, die einen studirten Rektor rc. hat, ist nach gelehrter Form eingerichtet, d. h. Latein und andre Kenntnisse und Wissenschaften sollen da dem Sohn des Bürgers, der als gemeiner Mann einst arbeiten und sich nähren wird, eben so gut als den wenigen Kindern der Stadtbewohner, die sich zu den gebildeten Ständen rechnen, beigebracht werden. Da nun vielleicht unter den letztern einige zur Universität gehen wollen, so muß die ganze Menge der übrigen entweder sich auch zur Universität, die ganz außer ihrem Berufs- und Bildungskreise liegt, vorbereiten, oder aus den gelehrten Lektionen wegbleiben, und sich

bloß auf die wenigen dem Rechnen, Schreiben und Christenthum gewidmeten Stunden einschränken, ohne daß an irgend einen zum bürgerlichen Leben der arbeitenden Klasse weiter führenden Unterricht gedacht wird. Das Anomale dieser After-Gelehrten-Schulen fühlte das Konsistorium schon lange, und machte an einzelnen Orten den Versuch, sie in wahre Bürgerschulen umzuschaffen. Aber es gelang nicht; die Bürgerschaften protestirten feierlich dagegen, ob aus freier Ueberzeugung oder auf Antrieb der durch eigennützige oder ehrsüchtige Absichten oder durch Vorurtheil geleiteten Stadtobern, Honoratioren und Schullehrer, lasse ich dahingestellt sein. Genug, es geschah. Das Oberschulkollegium ließ die Ausführung dieser von demselben vorher mit Beifall genehmigten Veränderung vor der Hand aussetzen, und es blieben die sogenannten lateinischen Schulen unverändert. Dem sei nun, wie ihm wolle, so kann es doch unmöglich immer so bleiben, wenn man nicht schlechthin aller Schulverbesserung entsagen will. Allmählig werden doch so viel einzelne Erfahrungen gesammelt sein, daß man künftig, nach Publikation des Provinzial-Gesetzbuches, einen allgemeinen Einrichtungsplan für die sämtlichen Schulen in den Städten der Provinz oder noch besser zugleich auch für die Landschulen wird entwerfen können.

Ich weiß wohl, daß dies auch dann ein schweres Unternehmen bleibt, weil viele von den eben geschilderten Hinderungsursachen der Ausführung eines solchen Systems, wenigstens an vielen Orten, noch immer im Wege stehen werden, wenn gleich dasselbe mit noch so vieler Vorsicht angelegt und dabei alle Lokalumstände noch so genau in Betracht gezogen würden. Aber ich bin auch überzeugt, daß ohne einen solchen Generalplan alle Schulverbesserung nur Stückwerk bleibt. Er bleibt wenigstens als Instruktion für das Erziehungskollegium der Provinz immer nothwendig, wenn es gleich vielleicht binnen 30 Jahren noch zu früh sein mögte, ihn zur daurenden Nationalnorm zu erheben. Er soll den Riß von dem großen Erziehungsgebäude für die Einwohner einer Provinz vorstellen, wo die Haupteintheilungen, sowol der sich parallel laufenden als auch der einander untergeordneten oder eine Kette der Abstufung bildenden Theile, nebst den ihre Grenzen, ihre Trennung oder Verbindung untereinander bezeichnenden Hauptpunkten und Linien, zum leichtern Ueberblik entworfen sind, um an diesem Riß so wie an dem dazu wesentlich gehörenden Verzeichnis und Kostenüberschlag der Materialien und der Ausführungs-Operationen selbst, einen allgemeinen Leitfaden zu haben, wonach die Materialien allmählig gesammelt und vorbereitet, die Grund- und Haupt-Mauern demnächst aufgeführt, die einzelnen Theile

aber nur nach und nach ausgebaut werden. Wird gleich das ganze Gebäude erst nach mehrern Jahren fertig, so gewinnt es doch an Dauer und Brauchbarkeit. Wenn nur der allgemeine Plan schon izt dazu gezeichnet ist, so kann bei der Ausführung des einzelnen manches, was nicht gelingt, geändert und gebessert werden. Ich enthalte mich für jezt der weitern Erörterung der Theorie, nach welcher ein solches System zu entwerfen sein würde, da sie zu viel umfassend für diese Anmerkungen ist, und bemerke bloß, daß es eine der wichtigsten Regeln dieser Theorie ist, die bisherigen sogenannten lateinischen oder gelehrten Schulen in Form und Wesen, nur mit Beibehaltung einer oder weniger, abzuschaffen und in Bürgerschulen zu verwandeln.

Den Zwek der Bildung in diesen Bürgerschulen habe ich schon oben angegeben. Ihre Organisation würde die von Resewiz für die Handwerksschulen, die eben das sind und beabsichtigen, was ich dem Sprachgebrauch gemäß und besonders zur Unterscheidung von Gewerbsschulen Bürgerschule nenne, S. 81 - 88. vorgeschlagene sein. In der Voraussezzung, daß die kleinen Stadtschulen nicht alles das, was ich oben (Anm. 20.) darin für den Unterricht wünschte, für jezt leisten können, oder der Umfang des Orts, der Fonds zu den Schulkosten, keine abgesonderte Bürger- und kleinen Stadtschulen erforder-

te oder erlaubte, würde für die Bürgerschule, oder für die dieser besonders gewidmeten Stunden der vereinigten Bürger- und kleinen Stadtschule, dasjenige mit gehören, was ich oben (Anm. 20.) zum Objekt der kleinen Stadtschulen rechnete, sofern es nehmlich die Fähigkeiten der Lehrer in den kleinen Schulen übersteigt, das Alter und die Fassungskraft der Zöglinge aber es erlaubt, sie aus der kleinen in die Bürger-Schule hinauf zu nehmen. Es versteht sich von selbst, daß der Unterricht in der Bürgerschule nur bis zum 14ten höchstens 15ten Jahre dauert, mithin, wo sie eingerichtet ist, der Elementarunterricht der kleinen Stadtschule früher aufhören muß, und zwar nach dem Verhältnis dessen, was in dieser nicht gelernt werden kann, und der Zeit, welche erfordert wird, um dies in der Bürgerschule nachzuholen.

Diese Bürgerschulen halte ich für einen der wichtigsten Gegenstände der Erziehungs-Reform, und für das dringendste Bedürfnis. Sie je eher je lieber in den einzelnen Städten einzuführen ist mein eifriger Wunsch. Bei den Erfahrungen von den mislungenen bisherigen Versuchen scheint seine Erfüllung noch fern zu sein, vielleicht aber läßt sich doch itzt schon etwas dazu vorbereiten, und diese Vorbereitung ist auch wirklich nöthig. Ich entsage der Hofnung, eine Umstimmung und Ablegung jener Vorurtheile in allen Pommerschen Städten zu erleben, welche so sehr, wie

ich oben anführte, die lateinischen Schulen gegen die Bürgerschulen in Schuz nehmen, und überlasse meinen Amtsnachfolgern und jüngern Kollegen die Freude, diese nüzliche Veränderung mit Beifall der Nation vornehmen zu können. Aber ich scheue mich nicht zu behaupten, daß der Staat vollkommen berechtigt ist, zwangsmäßig dieselbe durchzusezen, und bin nach dem Vorübergehen des ersten Unwillens des lebhaften Dankes der durch den Erfolg zu überzeugenden Eltern versichert, wenn nehmlich der Staat so glüklich ist, die Bürgerschulen nicht bloß der äußern Form und dem Namen nach, sondern in der Realität und dem beabsichtigten Zwek entsprechend einzurichten. Dann tritt erst das vollkommene Recht ein, durchzugreifen, und die Obervormundschaft über den von Vorurtheilen in der moralischen und intellektuellen Kindheit gefesselten Bürger geltend zu machen, mit allem Nachdruk wohlthätiger Autorität die so lange zum Nachtheil des Nahrungsstandes unterdrükte Wahrheit des Grundsazes der gesunden Vernunft gegen das Privat-Interesse der wenigen Honoratioren einer Stadt zu behaupten und geltend zu machen:

Daß das System jeder Schule nach den Bedürfnissen der meisten Zöglinge, um derentwillen sie da ist, und nicht nach der Konvenienz der wenigen Kinder, die an-

dre Gesichtspunkte ihrer Bildung haben, einzurichten sei.

Mögen doch immer der Prediger, der Bürgermeister und andre Honoratioren darüber schreien, daß sie ihre zum gelehrten oder sonst über gemeine Bürgerbildung hinausgehenden Beruf bestimmten Söhne mit größeren Kosten in ein anderes Institut bringen müssen; diese Klagen rühren den Staatsbedienten, der aufs Ganze sieht, nicht, sein Gewissen kann dabei sehr ruhig sein. Aber desto schwerer muß ihn das Gefühl der dem Nährstande durch die bisherige Schuleinrichtung zum Besten einzelner höhern Stände entzogenen wahren Berufsbildung drükken, wenn gleich der leidende Theil das Unrecht nicht empfand, und aus Vorurtheil es sogar für sich nützlich und besser hielt. Um aber das Zwangsrecht des Staats zur Einführung guter zwekmäßiger Bürgerschulen und Abschaffung der lateinischen Schulen zu begründen, ist durchaus nöthig, für Lehrer zu sorgen, welche den großen Anforderungen eines solchen Instituts gewachsen sind. Daß dazu mehr als zum Unterricht der nach gelehrter Art mitzutheilenden Kenntnisse gehöre, ist jedem, der nur einigermaßen über den Unterschied unter beiden nachgedacht, und das, was darüber von Resewitz und andern Pädagogen gesagt ist, gelesen und verstanden hat, bekannt. Ich will mich also dabei nicht aufhalten. Wenigstens gehört ein vorzüg-

liches Maaß von besonderm Talent dazu, die von der bisherigen, Jahre lang gleichsam mechanisch ausgeübten Methode, abweichende neue Bahn zu betreten, die leider vielen Gelehrten oder eigentlich den Studierenden kaum dem Namen nach bekannt gewordenen Objekte des zum bürgerlichen Leben nöthigen und nützlichen Wissens sich selbst zuzueignen, und diese sowol als die zu ganz anderm auf hohe Gelahrheit hinausgehenden Zwek gelernten Kenntnisse in andrer Form, als man selbst sie erhielt, und zu ganz verschiedenem Gebrauch anderen mit Herablassung zu ihrer so eingeschränkten Fassungskraft mitzutheilen. Feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und dem wohlthätigen Nuzen dieser neuen Schulform muß das Herz des Lehrers zu jenem Eifer stimmen, der eine angestrengte Thätigkeit, das Ausdauren in der Arbeit selbst beim anfänglichen Mislingen und den auf die Hindernisse und Wegräumungsmittel unausgesezt aufmerksamen Forschungstrieb belebt. Ich glaube allerdings, daß manche Schulmänner die meisten von diesen Eigenschaften besizen, zweifele aber, daß sie alle in einem Individuum zusammentreffen. Auf jeden Fall sind deren nur immer wenige, und es bleibt also nöthig, unter den izt studierenden Jünglingen eine Pflanzschule solcher Lehrer zu errichten. Dies ist Sache der Universitäten und vorher der gelehrten Schulen und Gymnasien. Haben diese erst jungen

Männern die Gelegenheit verschaft, sich zu Lehrern der Bürgerschulen zu bilden, dann erst können und müssen die Konsistorien ihre Prüfungen auf jene Eigenschaften richten. Sorgt dann der Staat zugleich dafür, daß solche Männer im Amt gut und vorzüglich besoldet und durch Belohnungen bei Darstellung des durch ihre Bemühungen erreichten Zweks aufgemuntert werden, so wird dies die jungen Studierenden anfeuern, sich zu Aemtern dieser Art zu bilden. Wo also schon ein zur Bürgerschule geschikter Lehrer sich befindet, oder künftig ein dergleichen junger Mann hingesezt wird, da läßt sich erst das Recht des Staats zur Anlegung der Bürgerschule denken; ob und wie man es aber in jedem einzelnen Fall anwenden könne? dies ist die Frage der Staatsklugheit. Der gelindere und also im zweifelhaften Fall bessere Weg ist Besiegung und Ausrottung der solchen Instituten nicht günstigen Vorurtheile. Man kann ihn jezt schon durch Anwendung so mancher dahin führenden Mittel betreten, um allmählig die Nation vorzubereiten. Ich kann sie hier nicht alle aufzählen, und muß mich nur darauf einschränken, daß die Volkslehrer in ihren Predigten, in ihrem Umgange mit den Gliedern der Gemeinde, unter Beobachtung gehöriger Klugheit und alles dessen, was zur Ausrottung jedes schädlichen Vorurtheils oder Irthums beitragen kann, sehr viel zu dieser Umstimmung der Meinungen wirken

können. Ferner können auch die Aeußerungen des Konsistoriums über diesen Punkt gegen die Orts-Obern und Lehrer das ihrige dabei thun, besonders wenn sie nicht in diktatorische Deklamationen sondern in entferntere, das Vorurtheil und die Lieblingsidee nicht gradezu angreifende Belehrungen eingekleidet sind. Verbesserung der Gymnasien, möglichste Erleichterung der Studienkosten auf denselben, besonders aber strenge Prüfung der von den lateinischen Stadtschulen dahin kommenden und Zurükweisung der dort nicht gehörig vorbereiteten gehört gleichfalls hieher. Man schränke ferner die auf gelehrte Bildung zugeschnittenen Stunden einer lateinischen Schule so viel als möglich ein, um wenigstens einige davon für wahre Bürgerbildung zu gewinnen, allenfalls befehle man dies nicht, sondern erlaube es nur dem zur leztern geschikten Lehrer, und empfehle es zugleich als einen vorläufigen Versuch der Ortsobrigkeit und dem Schul-Ephorat. Vielleicht führt es allmählig dem Ziel näher, wenn die Konsistorien sich bemühen den Schullehrern Bücher nachzuweisen, welche die Objekte, Methode, Güte und Nutzen der Bürgerschulen und den großen Werth eines denselben gewachsenen Lehrers schildern, und ihnen die Benuzung derselben durch deren Ankauf zur Schul- oder Kirchen-Bibliothek zu erleichtern z. B. Resewitz Erziehung des Bürgers, das Campesche Revisions-Werk ꝛc. An-

Anmerk. 25. Die zweite Art der von mir in die Klassifikation des Herrn Stephani eingeschobenen Schulanstalten enthält die eigentlichen Elementarschulen für die höhern Stände oder Realschulen. Diese würde ich hauptsächlich nach dem Plan einrichten, den Resewitz zu der Erziehungsanstalt in der Hauptstadt S. 89 = 214. vorgeschlagen hat, doch aber bei den Sprachen das englische, italiänische und holländische, wenigstens in Pommern, weglassen, und dagegen die *lateinische*, und, wo es irgend die Umstände *erlauben*, *die polnische Sprache substituiren*. Das Latein würde in den Realschulen nur so weit gelernt, als es den nicht eigentlich studierenden nothwendig ist, um die gewöhnlich in dieser Sprache beibehaltenen Benennungen in den Künsten, in der Naturgeschichte rc. und um überhaupt einen lateinischen Ausdruk zu verstehen. Mit dieser Einschränkung wäre hier auch die griechische Sprache nützlich; höhere Kenntnisse in der Latinität und im Griechischen gehören für den Unterricht der Gymnasien, oder in die Privatstunden, auf welche leztere auch diejenigen, die als Kaufleute, Schiffer rc. englisch, holländisch rc. wegen der besondern Verhältnisse ihres Berufs lernen wollen, verwiesen werden. Beim Polnischen ist aber hier wegen Südpreußen, wohin jezt mehr als sonst auch aus Pommern verkehrt wird, die Uebung im Sprechen und Verstehen, auch Schreiben, Haupt-

sache. Wer im Französischen es zur Fertigkeit im Sprechen bringen will, welches freilich allen gesitteten Ständen in der großen Welt beinahe unentbehrlich ist, der muß diese Uebung schon im väterlichen Hause früher als die Erlernung der Grammatik und des Schreibens anfangen, und beständig fortsetzen. In Schulen sucht man den Unterricht und die Anleitung zum geläufigen Sprechen vergebens. Von diesen kann man bloß dasjenige, was zum eigentlichen grammatischen Studium dieser Sprache und ihres Stils gehört, verlangen, und hierin muß die Realschule den Zögling, der französische Sprachkenntnis nöthig hat, so weit bringen, daß er keines weitern Lehrers bedarf, sondern durch Lesen und Schreiben sich immer mehr selbst darin vervollkommnen kann.

Der Unterricht faßt auch in dieser Art Schulen das Lesen, Schreiben und Rechnen in sich, fängt nach zurückgelegtem 5ten Jahre jedes Kindes an, und beschäftigt sich bis zum 8ten Jahre mit den Gegenständen, die Hr. Stephani S. 109 - 113 für die Elementarschulen bestimmt, doch mit der von mir oben bemerkten Abänderung, geht dann für die Jugend vom 9 - 15ten Jahre nach dem Resewitzischen Plan fort; doch könnten allenfalls diejenigen, die noch nicht von da unmittelbar in das bürgerliche Geschäftsleben treten, sondern noch ihre Bildungslaufbahn in einem Gymnasium und von da zur Akademie

(jetzt noch zur Universität) fortsetzen, nach dem 12ten Jahr entlassen werden, um nicht zu viel Zeit zu verlieren.

Ich würde diese Realschule eben sowol für den künftigen Gelehrten bestimmen, als für die, die sich der Handlung, dem Militär, der Landwirthschaft im Großen und andern nicht bloß Hände, sondern auch, und zwar hauptsächlich, Kopf erfordernden Geschäften des bürgerlichen Lebens widmen wollen, nur mit dem Unterschiede, daß *die letztere Klasse hier ihre Schulstudien vollendet*, *die erstere aber von hier zu den gelehrten Instituten übergeht*. Zur erstern Klasse rechne ich auch alle künftigen Geschäftsmänner, (Staatsbediente, mit Inbegriff der Prediger und Schullehrer, die aus den gebildeten Ständen genommen worden, oder doch, wenn sie in gemeinem Stande geboren sind, sich wegen ihres vorzüglichen Talents zu solchen Bedienungen emporheben wollen.) Ob nun gleich Hr. Resewitz eine solche Schule nur für die zweite oder erwerbende Klasse bestimmt, so halte ich sie doch auch für die erste nothwendig. Diese theilt sich wieder in Gelehrte im strengen Sinn und in Geschäftsmänner, beide in ihrer künftigen Bestimmung betrachtet. Jene haben zum Hauptberuf, sich mit der spekulativen Gelehrsamkeit zu beschäftigen, die Fundamente der Wissenschaften zu bearbeiten, und die Produkte ihrer im beständigen Studieren

ganz eigentlich bestehenden Thätigkeit in ihren Schriften dem Staatsbedienten oder dem, der ihrer sonst bedarf, zur Anwendung im Geschäfts- und bürgerlichen und häuslichen Leben zu liefern, oder andern ihre gelehrte Kenntnisse durch mündlichen Unterricht auf gelehrten Schulen, Akademien und Universitäten mitzutheilen. Die Geschäftsmänner aber sind hauptsächlich dazu bestimmt, den ihnen von den Gelehrten gelieferten Stoff in ihrem Amts- und Privatleben zu benutzen und richtig anzuwenden. Hr. Resewitz setzt S. 12-19 (unter der Rubrik: Unterschied zwischen der gelehrten Erziehung und der Erziehung des geschäftigen Bürgers) sehr treffend auseinander, warum beide nicht auf gleichem Fuß gebildet, und wie sie unterschieden werden müssen. Zwar scheint er unter dem geschäftigen Bürger eigentlich meine obige zweite Klasse zu meinen, wenigstens nennt er S. 17. nur die von mir dort dahin gerechneten, doch aber auch die künftigen Schulmänner. Es paßt aber alles, was er hier sagt, so sehr auch auf Staatsbedienten, daß man es mit Recht auch auf sie anwenden, d. h. ihnen in ihrem ersten Unterricht eine Erziehung des geschäftigen Bürgers geben kann und muß. Ich halte diese auch selbst denen, die künftig eigentliche Gelehrte werden wollen, mithin allen, die sich einem gebildeten und gesitteten Stande widmen, nützlich und nöthig, weil eines Theils in dem

frühern Zeitraum der Periode bis zum 15ten Jahre sich noch nicht zum voraus bestimmen läßt, ob der Jüngling ein Gelehrter von Profession oder ein Staatsbedienter oder ein Privatmann werden soll und kann, andern Theils aber derjenige, der die von Resewitz entworfene Erziehung des geschäftigen Bürgers (bürgerliche Erziehung) genossen und benutzt hat, auch als dereinstiger Gelehrter oder Geschäftsmann seinen gesunden Menschenverstand als die unentbehrliche Grundlage *aller gelehrten* Erkenntnis, besser *gebrauchen wird, wenn er die nach der von* Resewitz S. 20 - 61. beschriebenen Methode ihm zu gebende Richtung erhalten hat. Es liegt in dem von Resewitz gezeichneten Plan der bürgerlichen Erziehung viel Richtung des Geistes zum Umsehen in der wirklichen Welt, zum Beobachten der Dinge und Vorfälle des gemeinen und geselligen Lebens, zur Hinsicht und Schätzung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Aufmerksamkeit auf die Einsammlung und Benutzung der Erfahrung, die der Gelehrte mit seiner Spekulation in der Ideenwelt zu Hülfe nehmen muß, wenn er wissenschaftliche Wahrheiten erfinden und berichtigen soll. Ich hoffe ferner von der bürgerlichen Erziehung des künftigen Gelehrten und vorzüglich des dereinstigen Geschäftmanns die Grundlage eines solchen Charakters, der die gewöhnlichen ihm nahe liegenden Objekte nicht

übersieht, nicht seiner Aufmerksamkeit unwürdig hält, indem sein Auge in dieser Schule zum Betrachten der vielen kleinen Räder in der großen Welt und Staaten-Maschine, ihrer Verbindung mit dem Ganzen und der wechselseitigen Wirkung des kleinen aufs große oder des großen aufs kleine angeleitet wird. Die Jugend der gebildeten Stände hat als Mensch und Bürger einerlei Ziel zur Beförderung des Gemeinwohls, sie soll dereinst die arbeitende Klasse mit ihrer vorzüglichen Einsicht, erworbenen Bildung ihr aufzustellendem Muster und geistigen Thätigkeit belehren, bilden, vertheidigen und möglichst glüklich machen. Der Jüngling und der Mann schreiten zu diesem Ziele auf verschiedenen Wegen; es ist aber nöthig, daß sie sich in einer Schule zuerst bilden, um sich bei der Reise in ihrem Wirkungskreise nicht ganz zu trennen, sondern sich immer in einer wenn gleich entfernten Verbindung einander so nahe zu halten, daß Gelehrte, Staats- und Geschäfts-Männer und gebildete Privatmänner sich die Hand reichen können, und einer den andern in seinem Streben zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweks unterstüze. Der Gemeingeist für Menschen-, Bürger- und Staatenglük, der das aus der ganz abgesonderten Erziehung des Gelehrten entstehende einseitige der Verstandes- und Charakterbildung nicht duldet, den sonst isolirten Gelehrten mit allen Ständen verbrüdert und

wechselseitige Achtung und Mittheilung der Ideen unter allen gebildeten Klassen will, wird nur in einer ihnen allen gemeinschaftlichen Schule zuerst erzeugt.

Man darf auch nicht besorgen, daß die bürgerliche Erziehung des zum Gelehrten dereinst sich widmenden Knaben und Jünglings ihm die zur Erwerbung gelehrter Kenntnisse nothwendige Zeit raube. Der Mensch, der in seiner ersten Jugend als Bürger erzogen wurde, braucht nur wenige Zeit, um zur Laufbahn des *eigentlichen Gelehrten* vorbereitet zu werden, wenn er nur sonst Talent dazu hat. Der wahre Gelehrte wird geboren, und bildet sich dann selbst auf den Grund der Bürger- und ihr folgenden gelehrten, dann leichtern und kürzern Erziehung.

Anmerk. 26. Die vom Verf. S. 140-150. beschriebenen Staatsbeamtlichen Schulen theilt er sehr richtig in Vorbereitungs- und in eigentliche gelehrte Professions-Schulen (Akademien). Mit den erstern werde ich mich in dieser Anmerkung mit den letztern in der folgenden beschäftigen. Von jenen handelt der Verf. S. 140-148. Dies sollten also unsre Gymnasien, Ritterakademien rc. sein. Vorausgesetzt, daß nach meiner Idee die künftigen Staatsbeamten, statt der von Hrn. Stephani oben beschriebenen Elementarschulen für alle Stände, meine in den oben nach dem Resewitzschen Plan ideali-

firten Realschulen vom 5ten Jahr an besuchen, würden sie nicht, wie die zur zweiten Klasse der gebildeten Stände sich bestimmenden bis zum 15ten, sondern nur bis zum vollendeten 12ten Jahre in der Realschule bleiben, und dann in die staatsbeamtliche Schule, die ich künftig Gymnasium nennen werde, übergehen. Sind sie dort nach meinem, vorzüglich der Resewitzischen Idee von dessen Erziehungsanstalt in der Hauptstadt folgenden, Plan (Anmerk. 25.) gebildet, so ist statt des von Hrn. Stephani auf 5 = 6 jährigen S. 141. angenommenen Kursus, ein Zeitraum von 3 Jahren vollkommen für das Gymnasium hinreichend. Die Officiere gehören mit zu den Staatsbeamten. Wenn also das jezt so eingerissene frühe Eilen zum Militairstand, welches in Vergleich mit dem Vortheil des frühern Avancements einen desto größern Nachtheil für Körper, Geist und Herz hat, abgeschaft würde, so könnten die zum Soldatenstande bestimmten Jünglinge mit dem Eintritt des 13ten Jahres aus der Realschule auf 2 = 3 Jahre ins Gymnasium aufgenommen werden.

Den Bildungszwek dieses Instituts seze ich mit Hrn. Stephani S. 140 = 141 darin, den künftigen Staatsbedienten des gebildeten Standes diejenige Vorbereitung zu geben, deren sie zur Benuzung des Akademischen Unterrichts (und die Officiers zum weitern Amts = und Privatleben und Studieren im Soldatenstande) bedürfen.

Nach Maaßgabe dieses Bedürfnisses werden vielleicht einige längere oder kürzere Zeit als 3 Jahre gebrauchen.

Es theilen sich also hier die Lektionen in solche, die allen Gymnasiasten gemeinschaftlich und in solche, die dieser oder jener Klasse für ihr weiteres Studium eigenthümlich sind. S. 141.

Zu den gemeinschaftlichen gehört:

1. Das S. 140 von Stephani genannte, und von S. 141 die allgemeine Encyklopädie (Wissenschaftskunde), womit *ich auch die Litterargeschichte* und *Bücherkunde bis auf die laufende Zeit verbinden* würde.

2. Religionsunterricht, so weit er den Nichttheologen nützlich und nöthig ist, theils für die 13 = 15 jährigen Zöglinge, theils auch für die ältern, letztere aber auch hauptsächlich in Verbindung mit der philosophischen Moral, Sitten = und Lebensklugheits-Lehre.

3. Nachhohlung desjenigen, was von sämtlichen, oben schon in die Realschule gewiesenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die früher d. h. vom 13ten Jahre an dort entlassenen noch nicht mitbringen, oder was nach der nähern Prüfung der Pädagogen von Metier, daselbst nicht passend sein mögte. Hierzu gehört auch fortgesetzte Uebung und Vervollkommnung solcher Realschulen-Objekte, die beständige Uebung

erfordern, z. B. des deutschen Stils, Zeitungs-kollegien 2c.

Ob es bei der von Herrn Stephani empfohlenen Absonderung der jedem Fach gewidmeten Klasse bedürfe, überlasse ich der nähern Beurtheilung der Pädagogen. Sie scheint mir in der Regel nützlich zu sein.

Zu den speciellen oder den besondern Berufsfächern eigenthümlichen Lektionen rechne ich nach dem Bedürfnis des einen oder des andern Fachs

1. Die fremden todten und die alten Sprachen, nach Regeln und also wissenschaftlich gelehrt, so weit es noch nicht in der Realschule geschehen ist. Hierbei kömmt es sehr auf 2 Fragen an:

a. welche Sprachen sind jedem Fach nothwendig und nützlich?

b. wie weit sind sie es, nnd wie müssen sie in diesen Grenzen gelehrt werden?

Ich würde die lateinische Sprache allen Gymnasiasten, allenfalls mit Ausnahme der künftigen Officiere, die hebräische und griechische allen Theologen nützlich, doch aber nur denen, die gelehrte Theologen werden wollen, für nothwendig, künftigen Predigern, Juristen und Medizinern aber für entbehrlich halten. Doch überlasse ich dem Sachkundigen sehr gern die Bestimmung der dem Theologen und Mediziner nützlichen und nöthigen Sprachkenntnisse, da ich weder

eins noch das andre bin, und daher sehr leicht irren mögte. Ich schreibe hier nicht als Staatsbedienter. Denn ich mache mir in dieser Qualität die Befolgung der deshalb ergangenen Vorschriften, besonders auch der, daß in den Preußischen Schulen bei künftigen Volkslehrern auf gründliche Erlernung der Grundsprachen der heiligen Schrift gehalten werden soll, zur Pflicht. Mir erscheint nur bei freimüthiger Rüksicht auf den Nutzen und auf die Verbindung jener Verordnung mit dem, was ein Volkslehrer, der nicht theologischer Professor ist, *in seinem Amte anzuwenden hat*, und auf das *Verhältniß* des großen Umfangs menschlicher Kenntnisse gegen die kurze ihrer Erwerbung in Schulen gewidmete Zeit, welches Einschränkung des an sich nützlichen auf das nothwendige, praktisch brauchbare, erfordert, manches erhebliche Bedenken; besonders wenn ich nachdenke, wie viel Zeit bisher auf Philologie in unsern Schulen verwandt, und wie wenige in den Grundtext-Sprachen feste Kandidaten vor den Schranken der Konsistorien erschienen sind. Ich protestire nur als Patriot gegen Erweiterung des Zeitaufwandes und empfehle Verbesserung der Methode, wenn der Fehler darin liegen sollte, und alle Prediger, der Vorschrift gemäß, gute Griechen und Hebräer sein müssen, ob wir gleich auch viele würdige und mit Nutzen ihr Amt verwaltende Prediger haben, die es nicht sind, und deren Abweisung wegen des

Mangels der Grundsprachen dem Staat und der Gemeinde nachtheilig gewesen sein würde. Nur bei den künftigen Juristen erlaube man mir eine Stimme über das, was von fremden Sprachstudien und wie es ihnen nöthig ist. Was ich von diesen hier zu behaupten wage, wird auch mehrentheils auf andre Staatsbediente des Kameralfachs passen. Das Griechische verstehen selbst die besten römischen Rechtsverständigen nicht alle so weit, um die Gesetze der alten Griechen, aus denen die Römer die ihrigen nahmen, richtig zu verstehen, und dies ist doch nur der Nutzen dieser Sprache für den Juristen. Dagegen ist ihm und jedem Staatsbedienten die lateinische Sprache zum Verstehen und richtigen Erklären der römischen und kanonischen Gesetze und der Kompendien und Kommentarien, demnächst aber auch den Preußischen Justiz- und andern Staatsbedienten wegen der unserer Monarchie iezt einverleibten Provinzen West- und Süd- und Neu-Ostpreußen an sich unentbehrlich, da sie den für jezt noch sehr verzeihlichen Mangel der Sprachkenntniß, wenigstens unter den gebildeten Ständen, die im ehemaligen Polen fast alle latein sprechen und verstehen, in diesen Gegenden ersezt. Und es war daher der königliche Befehl, daß die Justizbedienten, bei ihren Amtsprüfungen, Fertigkeit in der lateinischen Sprache zeigen sollten, nöthig und nützlich. Diesem eben bemerkten doppelten Gebrauch

dieser Sprache gemäß sollte aber auch das Studium und die Lehrmethode derselben eingerichtet, und in der Regel weder weiter ausgedehnt, noch, ohne die Grenzlinie zu erreichen, eingeschränkt werden. Dies führt mich zur Untersuchung der oben aufgeworfenen zweiten Frage

Wie muß der Jurist in Preußischen Staaten Latein lernen und üben? Ich kenne viele junge Leute, die den Virgil und Horaz meisterhaft übersetzen, und in der Kritik und Analyse der lateinischen Poeten, selbst mit glücklicher Nachahmung dieser Muster, große Fortschritte gemacht haben, aber nur wenige, die kritische Kenntnisse der römischen Gesetzbücher, so weit sie aus der Philologie geschöpft werden, besitzen, und noch wenigere, die im Schreiben und Sprechen vollkommen geübt sind. Sie können also ihr Latein nur für die dem praktischen Juristen ohnedies so sparsam zugemessenen Stunden der Erholung und der ästhetischen Muße benutzen, aber keinen Gebrauch davon in jenen beiden oben erwähnten Rücksichten machen. Um diesen zu erreichen müßte die Beschäftigung in Schulen oder eigentlich Gymnasien mit den lateinischen Poeten und schweren Prosaisten durchaus eingeschränkt werden, um Zeit zu den Gesetzbüchern und zu solchen Schriften, welche das in den juristischen Autoren in dem gemeinen und Geschäftsleben vorkommende Latein, lehren, und zu den Uebungen

im Sprechen und Schreiben zu gewinnen. Bei aller Achtung für die übrigen Klassiker, bei der Ueberzeugung von ihrem Nutzen zur Bildung des Geschmaks und für die schönen Wissenschaften halte ich ihr Studium doch nur dem künftigen Gelehrten von Profession, besonders dem, der sich mit der lateinischen Philologie oder mit den ästhetischen Studien beschäftigt nothwendig; dem praktischen Juristen aber sind sie, wo nicht ganz entbehrlich, doch in der Rüksicht nachtheilig, daß sie die so mancherlei nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, besonders auch die Erlernung der ihm eigentlich nüzlichen und nöthigen in der lateinischen Sprache hindern oder einschränken. Ich würde daher für diese nur *die historischen und praktisch* moralischen Schriften wählen, die mehr kursorisch als statarisch beim Sprachunterricht durchgegangen werden können, folglich bei wenigerm Eindringen in den Geist und die feine Schönheit der Sprache, welches lange aufhält, mehr Geläufigkeit und Sprachfertigkeit geben. Die besten Autoren dieser Art z. B. Cicero, Plinius, Tacitus ꝛc. sind ohnedies schon in den Schulen und Gymnasien eingeführt; man behalte sie bei, sie enthalten zugleich so manche im praktischen Leben brauchbare Sachkenntnis, besonders wenn man z. B. bei des Cicero Büchern von den Pflichten die Garveschen Betrachtungen zu benuzen weiß. Dagegen aber seze man an die Stelle der Poeten und der

schweren Lateiner das kursorische Lesen und Uebersetzen eines guten lateinischen Kompendiums des Naturrechts und des positiven römischen Rechts, nehme bei dem leztern einige Stellen des darin allegirten Textes der Geseze mit, anfänglich die leichten, in der Folge die schweren. Hierzu wird es keines eigentlichen Professoris juris sondern nur eines mit der Geschichte und den Alterthümern der Römer vertrauten guten Philologen bedürfen. Man übe den lateinischen Stil durch Aufgabe von Briefen und andern im Geschäftsleben vorkommenden Aufsäzen, und bediene sich aller passenden Mittel, um Fertigkeit im Sprechen, vorzüglich über wissenschaftliche und besonders juristische Materien, zu erzeugen. Ich habe diese an sich dem bisherigen Schulsystem grade entgegen laufenden mithin gleichsam heterodoxen Behauptungen gelegentlich verschiedenen Schulmännern geäußert; aber gegen einen der mir beistimmte, widersprachen mir mehrere und die meisten. Es würde zu weitläuftig sein, die Gründe für und wider meine Behauptung hier auszuführen. Ich berufe mich auf die lesenswerthe Abhandlung in dem von Campe herausgegebenen Revisionswerk des Schul- und Erziehungswesens Band 7. S. 309. ff. unter der Rubrik: Ueber das Studium der alten klassischen Schriftsteller und ihrer Sprachen in pädagogischer Hinsicht.

Diese Abhandlung verdient überhaupt bei der

Materie von den Grenzen des Sprachstudiums und je- des andern Faches, wobei Herr Stephani S. 144-14, mit Recht ein richtiges Maaß der jedem zu widmenden Zeit empfiehlt, beherzigt zu werden. Ich schränke mich darauf ein, diesen Punkt wenigstens in Beziehung auf Rechtsbeflissene hier berührt zu haben; dem Staatspädagogen lege ich nur noch folgende Bemerkung vor, die mir hierbei, wenn sie gleich eben nicht neu ist, doch wichtig zu sein scheint. Die Hauptgrundsätze, welche festsetzen, welche Wissenschaften und Kenntnisarten in jeder Schule gelehrt werden, welche Fertigkeiten darin geübt werden sollen, in welchen Grenzen sich bei jeder der Unterricht halten, auf welche einzelne Theile oder Gegenstände er sich einlassen, wie er der Zeit nach unter die verschiedenen Disciplinen und Schüler und Lehrer vertheilt, und in Ansehung der Lehrart eingerichtet werden soll, müssen bei jedem Institut zwar von den Lehrern und den sich mit der Gelehrsamkeit als Männer dieses Metiers beschäftigenden Mitgliedern des Schulephorats oder Schulamts rc. vorgeschlagen werden; es ist aber nothwendig, daß diejenigen Staatsbedienten der Erziehungsbehörden, welche, ohne eben Gelehrte von Profession zu sein, doch eine richtige, von der Erfahrung bereicherte Theorie der Schuleinrichtungen in Hinsicht auf das, was Schulen nicht bloß für die Gelehrsamkeit und die Wissenschaften selbst, sondern hauptsächlich auf

ge-

Bildung des jungen Bürgers zum praktischen bürgerlichen und Geschäftsleben sein und bewirken sollen, besitzen, jene Vorschläge in der leztern Rüksicht genau prüfen und berichtigen. Der eigentliche Gelehrte, der Schullehrer und Professor, hat in der Regel zu viel Vorliebe für die gelehrte Bildung im weitesten Sinn, oder doch wenigstens in seinem Hauptfach. Wenn er es gleich einsieht und fühlt, daß die Schulen mehr den praktischen Bürger als den Gelehrten von Profession erziehen sollten (denn der leztere bildet sich eigentlich aus sich selbst und durch *sein Genie*), so giebt ihm doch seine beständige Beschäftigung mit den Wissenschaften, die er für sich nach gelehrter Art erlernt hat und weiter studirt, ein solches Interesse für die Gelahrtheit, daß er Abnahme derselben in der Welt, und ein allmähliges Zurüksinken von der Stuffe, die unser Zeitalter schon erreicht hat, in den betrübten Zustand der ehemaligen litterarischen Finsternis fürchtet, wenn das auf Erziehung der Gelehrten hauptsächlich geformte System der Schulen mehr der bürgerlichen Erziehung angepaßt wird. Er überredet sich sehr leicht, daß der zum Gelehrten gut gebildete alle zum bürgerlichen Leben nöthigen Eigenschaften besitze, vergißt aber dabei, daß die Forderungen des Berufs an den Bürger so mancherlei vereinigte Kenntnisse und Fertigkeiten in sich fassen, die nicht bloß aus dem Reiche des intellectuellen und ästhetischen Wissens und Uebens, son-

dern auch aus mancherlei andern Stoffen genommen und nach dem Bedürfnis des Gebrauchs im bürgerlichen Leben *in einer ganz von ihrem Gebrauch für den Gelehrten abweichenden Form* zusammengesetzt und gelehrt werden müssen — daß die bürgerlichen Geschäfte früher die Anwendungsthätigkeit erfordern, als die Erziehung zum Gelehrten vollendet sein kann, mithin auch weniger Zeit zum Unterricht des Bürgers als zu dem des Gelehrten erlauben. Hierzu kommt, daß es viel patriotische Resignation eines gelehrten Schulmanns voraussetzt, und eine große Seele erfordert, wenn er seinen Jahre lang erworbnen und zum hohen Grade der Vollkommenheit gediehenen Vorrath *von Kenntnissen und Fertigkeiten* gleichsam vergraben, oder doch nur mit Einschränkungen andern mittheilen und praktisch benutzen soll. Der außer der Schule zu solcher Mittheilung ihm offen bleibende Weg des Schriftstellers hat die jedem bekannten Schwierigkeiten; nicht jeder an sich gelehrte Schulmann hat Neigung und Talent, denselben zu betreten. Er muß sich zum Unterricht des Bürgers von neuem einstudiren, an die Stelle seiner ihm vertraut gewordenen, seinen rastlosen Fleiß beschäftigenden, ihn mit Ruhm belohnenden Lieblingsgegenstände des Wissens und Ausübens andre ihm vielleicht widrige, ihn weniger reizende setzen, und sie gleichsam als Schüler erst selbst sich zueignen, wenn er bei jenen schon Jahre lang die Rolle des Meisters und Lehrers gespielt hat.

Ich berufe mich auf das Zeugniß derer, die mit Aufmerksamkeit Menschen und besonders Schullehrer beobachtet und den in den pädagogischen Schriften sich zeichnenden Geist dieses sehr würdigen Standes studirt haben. Manche unsrer heutigen praktischen Pädagogen, selbst in meinem Wirkungskreise, viele ihrer Schriften über Schulen und Erziehung zeugen wider mich; sie gehören aber zur Ausnahme.

Ich folgere aus jenem als Regel von mir angenommenen Erfahrungssatz das Prinzip für den Staatsbedienten des Erziehungsfachs *im Gegensatz* vom Schulmann und Gelehrten betrachtet: Jener muß in den Verhandlungen über das Schulsystem bei diesem in der Regel nicht Unparteilichkeit, sondern jene Vorliebe für gelehrte Erziehung voraussetzen, und also die Rechte der Bildung zum Bürger mit aller Wachsamkeit gegen das Uebergewicht ihrer Gegner vertheidigen und aufrecht erhalten, doch aber auch nicht in den umgekehrten Fehler der gänzlichen Vernachläßigung alles dessen, was neben der immer Hauptsache bleibenden bürgerlichen Erziehung auch in Hinsicht auf den eigentlichen Gelehrten in Schulen geschehen kann, verfallen.

Hätten wir erst statt der Universitäten die von Hrn. Stephani vorgeschlagenen Akademien, so würde ich kein Bedenken tragen, den doch immer die Bürgerbildung einschränkenden Theil der letzten Erziehung der eigentlichen Gelehrten aus den Gymnasien in die Akademien zu verweisen.

Es muß aber auch das von mir empfolne Prinzip bei der Oberaufsicht auf die Ausführung des entworfenen Schulplans stets angewandt werden. Ich bin indessen gar nicht der Meinung, und halte es vielmehr ganz zwekwidrig, daß man die mit sorgfältiger Vorsicht gewählten, bei richtiger Prüfung als sowol ihrem Amt als ihrem Fach gewachsene Männer bewährt gefundene Lehrer, durch Vorzeichnung alles dessen, was und wie sie es in jeder Stunde thun sollen, zu sehr einschränke, sie gleichsam am Gängelbande leite, nichts vom Detail ihrer eignen Beurtheilung, eigenen Anordnung überlasse, sondern ich halte nur für nothwendig, daß die jeder Schule zu gebende Norm bestimme:

1. Die *Kenntnisse und Fertigkeiten*, die das Objekt des Unterrichts ausmachen sollen, mit möglichst genauer Bestimmung des termini a quo und ad quem ihres Umfangs.

2. Die Lehrart, doch mehr im allgemeinen als in zu genauem Detail.

3. Die Lehrbücher, welche nebst andern Anleitungs-Hülfsmitteln zu gebrauchen.

4. Die Zahl der Lehrer, und der bei jedem nach seiner Bestimmung für das Institut erforderlichen Eigenschaften.

5. Die sowol überhaupt als in jeder Lektion nicht zu überschreitende Anzahl der Schüler und ihre Klassifikation sowol überhaupt als in Ansehung der Stunden, die sie besuchen.

6. Dasjenige, was bei ihrer Annahme von schon erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt werden und bei ihrer Entlassung geleistet sein soll.

7. Wie viel Stunden jeder Lehrer und wie viel jeder Zögling nach der Klassifikation entweder lehren oder besuchen muß.

8. In wie vieler Zeit der auf der Schule mitzutheilende Unterricht, sowol bei jeder Disciplin als auch für den Inbegrif des daselbst zu lernenden, beendigt werden muß, und wie der Anfang der Lektionen so einzurichten sei, daß die Neuankommenden nicht in der Mitte anfangen.

9. Alles, was zur kollegialischen Verfassung der Lehrer, zur Disciplin und zur eigentlichen Erziehung im Gegensatz vom Unterricht gehört.

Ich glaube ferner, daß ein mit Vorsicht, Klugheit und leutseligem Ernst ausgeführtes Kontrolliren der Ausführung jener Vorschrift von Seiten der unmittelbaren Schulcensoren, sie mögen nun Kuratoren, Visitatoren, Inspektoren, Ephoren ꝛc. heißen, durch das Provinzial-Erziehungskollegium und die höhere Behörde vermittelst Besuchung der Lehrstunden, Einforderung tabellarischer und andrer Berichte, und einiger Ausarbeitungen der Zöglinge ꝛc. nicht bloß nothwendig sei, sondern auch dem rechtschaffenen Lehrer und dem gutartigen Schüler willkommen und angenehm sein müsse; daß aber alles dies nur auf

Kontrolliren im Ganzen und seinen wesentlichen Theilen sich einschränken, keinesweges aber in kleinliches Kritisiren jedes Worts, jedes Schrittes der Lehrer ausarten müsse. Nur erfordert jenes wenigstens vor der Hand noch geltendes Prinzip des Mistrauens eine besondre Aufmerksamkeit der Censoren auf den Punkt, daß die Lehrer bei dem besten Willen nicht unwillkührlich sich von ihrer Vorliebe zur gelehrten Erziehung hinreißen lassen, die Grenzlinie der Bildung des Bürgers zu überschreiten, und sich von dem dahin führenden Wege in die für sie so reizenden Gefilde der gelehrten Spekulation zu verirren. Dies geschieht z. B. wenn der Lehrer der Naturgeschichte zu lange bei der Nomenklatur verweilt, seine gelehrten Kenntnisse von den seltenen Erscheinungen der Natur in den entfernten Weltgegenden beim Unterricht so weit mittheilt, daß er die Kenntnis und den praktischen Nutzen und Gebrauch der Thiere, Pflanzen ꝛc. die um uns sind, für das bürgerliche Leben zu lehren keine Zeit übrig behält. Eben dies kann auch der Fall der Naturlehre sein, wo vielleicht die Lehre und Geschichte der Luftballons, die man nur kurz berühren sollte, mit allen kleinen Umständen erörtert wird. Am meisten aber versündigen sich gewöhnlich die Philologen und Aesthetiker gegen die bürgerliche Erziehung. Auf diese muß man daher besonders merken, und sie zum Wiedereinlenken durch alle passenden Motive zu vermögen suchen.

Ich habe mich bei dieser Bemerkung, weil sie grade am meisten bei den gelehrten Schulen oder Gymnasien vorkommt, schon zu lange aufgehalten, als daß ich nach dem Plan dieses Aufsatzes die Materie von dem Misbrauch des Sprach- und eigentlich gelehrten Unterrichts weiter verfolgen, und von der andern Seite mich näher auf die Benutzung und Verbindung desselben zu und mit der bürgerlichen Bildung einlassen könnte, um weiter zu zeigen, welche andre speciellle Objekte das Gymnasium in seinen Plan für jedes der verschiedenen Amtsfächer aufnehmen müßte. Ich schränke mich daher auf die allgemeine Bemerkung ein, daß nächst dem unter No. 1. erwähnten Sprachstudium,

2. die alte Geschichte und Statistik, zum Theil auch die alte Geographie, nach ihrer besondern Beziehung auf die künftige Amtswissenschaft jedes Jünglings modificirt, gelehrt werden müsse, also für die Juristen die griechische, besonders aber die römische und deutsche, mit Rüksicht auf Gesetzgebung, Politik und auf Begebenheiten, Verfassungen ꝛc. die man zum richtigen Verstehen der römischen und deutschen Geseze und zur Beurtheilung ihrer Anwendbarkeit auf unsre Zeiten und Gegenden kennen muß. Diese Geschichtskunde und Statistik läßt sich mit dem Unterricht in der lateinischen Sprache bei den Schriften des Cicero und des Tacitus ꝛc. verbinden.

3. Die Philosophie, besonders die praktische,

würde für alle Fächer des Berufs, vornehmlich in Rücksicht auf die Moral und die Staatsverbindungen nützlich, und besonders dem Juristen und Kameralisten nöthig sein.

4. Ich übergehe die übrigen Wissenschaften, die ins Gebiet der Gymnasien etwa noch gehören möchten, da es mich zu weit führen würde, nur will ich noch

5. die Frage kurz berühren: soll man für die Zöglinge der besondern Berufsfächer eine specielle Encyklopädie, Methodologie und Litterargeschichte ihrer Haupt-Berufswissenschaft vor ihrem Abgange zur Universität oder Akademie auf dem Gymnasium lehren? Daß dies, sofern es *zwekmäßig geschehen* kann, besonders bei der so mangelhaften Organisition unsrer heutigen Universitäten, nicht bloß nützlich sondern sehr nothwendig sei, wird wol niemand bezweifeln. Für die Theologen läßt sich auch eine Encyklopädie rc. der Gottesgelahrheit im Gymnasium lehren, da es gewöhnlich einen oder mehrere Lehrer hat, die selbst Theologen sind, für die Juristen, Kameralisten und Mediciner aber nur, sofern ein Lehrer da ist, der die Fakultätswissenschaft, von deren Encyklopädie die Rede ist, als sein Hauptfach studirt hat.

Anmerk. 27. Die S. 148-150 vorgeschlagenen staatsbeamtlichen Akademien sollen an die Stelle unsrer itzigen Universitäten treten. Die Idee

ist vortreflich, ihre Ausführung aber noch fern. Hätten wir sie erst würklich, so würde ich dem Verf. in allem, was er davon sagt, beistimmen. Nehme ich aber die Einrichtung, wie sie itzt auf Universitäten ist, so scheint mir die praktische Bildung des künftigen Justizbedienten und Kameralisten nicht dahin sondern für ein besondres dem Universitätsstudium folgendes bei den theils Landes-Justiz theils Kammerkollegien hie und da schon errichtetes, aber noch nicht ganz dem Zwek entsprechendes Institut zu gehören, welches ich Referendarien-Bildungs-Institut nennen will. Dies tritt nach meinem Plan also zu den Akademien des Herr Stephani noch hiezu.

Ueber die Universitäten enthalte ich mich alles Urtheils. Daß sie bei vielem Guten sehr viel Mängel haben, vermöge deren sie das Gegentheil von ihrem Zwek bei vielen Studirenden bewirken, ist von andern schon hinreichend bewiesen. Ob es möglich sei, sie ganz umzuschaffen, oder ihre Mängel zu heilen? Dies liegt außerhalb der Grenzlinie dieses Aufsatzes. Ich erlaube mir bloß den Wunsch, daß unsre Schulen und Gymnasien so verbessert werden mögen, daß die Jugend nur die kürzere zur eigentlichen Theorie des Hauptberufsfaches erforderliche Zeit dort verweilen dürfe, und zugleich die Behauptung, daß, wenigstens der sich dem Justiz- und Kameralfach in Preußischen Staaten widmende

Student die Mühe und Zeit zu seiner praktischen Amtsbildung weit besser und zwekmäßiger in dem Referendarien-Institut als auf der Universität verwenden kann, da ohnedies nach unsrer Verfassung die Laufbahn zum wirklichen Amte im Justizdienst nur durch die Referendarienschule geht.

Anmerk. 28. Das Justiz-Referendarien-Institut ist durch das, was die allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom Jahr 1795. davon festsezt, bekannt, und der weitre Plan dazu ist in meiner Anleitung zum praktischen Dienst und in meinem Handbuche der Litteratur gezeichnet. Hier bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß die Fonds der Justizkollegien es erlauben mögten, die Belehrung und Bildung, die nur nebenher von den Präsidenten und Räthen, bei Gelegenheit der praktischen Arbeiten, gegeben werden kann, folglich nur in Bruchstükken besteht, mit einem besondern, bloß diesem wichtigen Theil der Erziehung gewidmeten, mündlichen Unterricht zu unterstüzen, der von einem oder mehrern geschikten und zugleich mit Lehrgaben versehenen Mitgliedern des Kollegiums ertheilt werden könnte. Wir haben zwar eine dergleichen Einrichtung bei der Magdeburgschen Regierung und bei dem Großgericht zu Soest; sie entstand aber bloß durch den freiwilligen Entschluß eines Mitgliedes, die von Dienstgeschäften freien Stunden seiner Muße den

Referendarien zu widmen; sie ist also nicht darauf berechnet, daß ein Rath, Direktor oder Präsident bei Eintheilung der Dienstarbeiten, als Dienstpflicht und als einen Theil seiner Amtsarbeiten die Stelle eines Lehrers gegen ein ihm dagegen zu gute gerechnetes Maaß andrer Obliegenheiten übernehme, und als Hauptsache so wie überhaupt seinen Posten verwalte, mithin ein Mitglied mehr zur bessern Erreichung des Zweks angesetzt werde, wozu denn freilich ein vergrößerter Salarienfonds nöthig sein mögte. Es bleibt daher die ununterbrochene Fortsetzung, einstweilige Unterbrechung durch andre häufige Arbeiten des Lehrers, oder das gänzliche Aufhören dieses Nebengeschäfts wegen Abgangs desselben von zu vielen die gute Sache störenden Umständen abhängig, wie dies schon seit langer Zeit mit einem ähnlichen vor vielen Jahren unternommenen Versuch bei der Pommerschen Regierung der Fall gewesen ist.

Anmerk. 29. Die Seminarien nennt Hr. Stephani S. 148. als Synonyme seiner Akademien. So weit darunter ein Lehrinstitut zur Bildung künftiger Schullehrer in der Theorie und Praxis ihres Berufs gewöhnlich verstanden wird, haben wir in Preußischen Staaten zwar einige dergleichen Anstalten, aber lange nicht so viele, als die Menge der von Zeit zu Zeit zu besetzenden großen und kleinen Schulstellen erfordert. Die Einrichtung der vorhan-

denen entspricht hier mehr dort weniger ihrer Absicht. Sie gehören zu den ersten nothwendigsten Schritten, die zur Verbesserung der Schulen für itzt geschehen können. Sie liefern dem Staat die Subjekte,* die erst da sein müssen, ehe irgend etwas mit Erfolg zur Verbesserung einzelner Schulen unternommen werden kann. Herr Resewitz handelt in seiner Erziehung des Bürgers S. 214-217 vom Seminar, schränkt sich aber bloß auf die zur Bildung der Schulhalter für die gemeine Jugend bestimmten ein. In Ansehung dieser beziehe ich mich hauptsächlich auf gedachte Stelle. Sie sind auch vor allen andern nothwendig. Indessen würde ich die Seminarien überhaupt in folgende Arten eintheilen: 1. Seminarien für Schulmeister der Land- und kleinen Stadtschulen; 2. Für die der Bürger- und der Realschulen, so wie auch für Privat- und Hauslehrer; 3. Für die Gymnasien. Diese 3 Hauptklassen unterscheiden sich am meisten von einander.

Was nun

1. Die Seminarien der ersten Art betrift, so findet unter den gemeinen Schulmeistern des platten Landes und denen der kleinen Stadtschulen in sofern kein Unterschied statt, als leztere nach meiner oben geäußerten Idee schon wirklich organisirt sind. Da aber hiezu noch keine Hofnung ist, folglich vieles von demjenigen, was ich dahin gerechnet habe, noch ins

Gebiet der Bürgerschule gehören würde, so kömmt es für itzt hauptsächlich auf die Bildung guter Landschulmeister in den Seminarien an. Diese würden allenfalls dann auch in den kleinen Stadtschulen brauchbar sein, oder es könnte auch der Lehrer der Bürgerschulen die Lehrer für die kleinen Schulen bilden.

In Stettin haben wir bei der Lastadischen Schule ein Landschulmeister-Seminarium, aus welchem eigentlich die Landschulmeister, die aus der Königl. General-Land-Schulkasse des Konsistoriums ihre Besoldung ganz oder doch zum Theil erhalten, genommen werden sollen. Eines Theils werden aber darin nicht so viel Seminaristen erzogen, als man jährlich für solche Stellen braucht, andern Theils sind sie Stadtleute, deren Ton und ganzes Benehmen selten den Bauern gefällt, daher auch die wenigsten so glüklich sind, Zuneigung und Liebe bei der Gemeine zu finden, sollte auch nur die dem Bauern anstößige städtische Kleidung der Frau Schulmeisterin den ersten Grund zu diesem Misfallen legen. Ich glaube daher, daß es besser sei, in jedem einem Inspektor oder Präpositus zugeordneten Distrikt ein dergleichen Seminarium anzulegen. Die Vortheile und Einrichtung dieser Institute sind in dem Berichte des Stettinschen Konsistoriums vom 24. Nov. 1788 an das Oberschulkollegium näher detaillirt worden.

2. Die Seminarien für die Bürger- und Realschullehrer und für die Hauslehrer ließen sich am besten bei den Gymnasien anlegen.

3. Die für die Gymnasienlehrer aber könnten eine besondre Akademie dieser Art allenfalls gemeinschaftlich mit der Akademie für Volkslehrer, oder so lange wir noch Universitäten statt einzelner Akademien haben, ein besonderes Institut der Universität ausmachen.

In allen Fächern hat man für praktische Bildungsanstalten gesorgt, aber gerade in dem, dessen Theorie noch so mangelhaft ist, in dem Fach der Pädagogik, nur sehr wenig.

Anmerk. 30. Was S. 150-151. in Ansehung der Schulen für das *weibliche* Geschlecht vorgeschlagen wird, verdient um so mehr, so viel es die Umstände irgend erlauben, benutzt zu werden, als der Staat sich bisher wenig oder gar nicht um dasjenige bekümmert hat, was zu der diesem Geschlecht eigenthümlichen Bildung beitragen könnte. Hier ist aber auch noch manches im theoretischen System zu fragen übrig, und diese Fragen häufen sich noch mehr bei der wirklichen Ausführung. Man wird also gleichfalls nur bei den Vorbereitungsoperationen zur dereinstigen Errichtung eines das Ganze einer Provinz umfassenden Schul- und Erziehungssystems, diese wichtigen Punkte nicht vergessen, und vor der Hand, so viel es sein kann,

dahin sehen müssen, daß die Töchter der gebildeten Stände mehr Gelegenheit erhalten, sich in öffentlichen Instituten die ihrem Beruf als Hauswirthinnen und Mütter angemessenen und nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Eine gewisse Absonderung der weiblichen Schulen von denen des männlichen Geschlechts ist in mancher Rüksicht das erste, worauf man hierbei denken müßte. Hr. Stephani hat schon oben bei seinen Elementarschulen bemerkt, daß, wo nicht besondre Mädchenschulen sind, das *weibliche Geschlecht in diesen Instituten, also vom 5ten bis 15ten Jahre, mit unterrichtet werden* könnte, was er aber S. 150-152. von *Organisation der Mädchenschulen* sagt, betrift eigentlich die weitere Bildung vom 15ten Jahre an.

In der ersten Periode sind sowol in den Land- und kleinen Stadt- auch Bürgerschulen für die Mädchen des gemeinen Standes, als auch in den Realschulen für die der gebildeten Stände besondre Stunden und Lektionen für das weibliche Geschlecht nöthig, sofern nicht ganz besondre Elementar-Institute ihnen gewidmet werden können, theils um das Beisammensein beider Geschlechter in der Schule zu vermeiden, theils deshalb, weil die Bildung des Gefühls und Geschmaks und die den Mädchen nützlichen Kenntnisse einen etwas abweichenden Plan erfordern.

In der zweiten Periode scheint mir für Mädchen, die in dem Hause der Eltern oder Verwandten sind, keine öffentliche Erziehungsanstalt nöthig, vorausgesetzt, daß sie bis zum 15ten Jahre so, wie ich bei der ersten Periode bemerkte, gebildet wurden. Uebrigens schlägt hier die Materie von Organisation der Waisenhäuser, die jedoch zugleich auch männlichen Waisen gewidmet sind, und die wichtige Frage ein, was der Staat zur Verbesserung der so manche Mängel an sich tragenden weiblichen Pensions-Anstalten thun könnte und sollte.

(Der Beschluß im nächsten Hefte.)

II.

Antrag auf gänzliche Aufhebung der Singechöre.

Vom Herrn Inspektor Küster zu Berlin.

Der Befehl vom 13. November 1798. zur Einreichung genauer und vollständiger Tabellen, über den äußern und innern Zustand der Stadtschulen meiner Inspektion, gibt mir eine ganz ungesuchte und zugleich erwünschte Gelegenheit, auch mein geringes Scherflein zur Verbesserung des Schulwesens beizutragen. Wollte ich hier die Mängel der größern Stadtschulen gehörig ins Licht stellen, und zwekmäßige Vorschläge thun,

thun, wie ihnen abzuhelfen sein mögte, so würde ich nur das wiederholen können, was in so vielen und allgemein bekannten Schriften mit eindringender Gründlichkeit und Wärme denen ans Herz geredet ist, von welchen sich die Verbesserung des Schulwesens vorzüglich erwarten läßt. Dieses wäre eine zweklose Arbeit; denn wozu die Wiederholung allgemein bekannter Sachen? Aber dagegen sei es mir vergönnt, mich hier mit einiger Ausführlichkeit über einen Gegenstand auszubreiten, der vielleicht noch nicht so von allen Seiten ist betrachtet worden, als er es verdient. Dieser Gegenstand sind die, mit den meisten größern Schulen verbundenen Singechöre. Ich hoffe nicht ganz unzwekmäßig zu verfahren, wenn ich erstlich den Nutzen der Singechöre prüfe, alsdann ihre Nachtheile aus einander setze, und endlich die Resultate und Vorschläge, welche sich daraus von selbst ergeben, gehörig ins Licht stelle.

I. Nutzen der Singechöre.

Es ist nicht zu leugnen, daß so manche scheinbare Gründe für die Beibehaltung und sorgfältige Pflege der Chöre sprechen, aber bei genauerer Prüfung wird sich ergeben, daß sie insgesamt wenig innere Haltbarkeit haben, und kaum einer Rüksicht würdig sind. Sie lassen sich dünkt mich, insgesamt auf folgende fünf zurükführen.

1. Die Singechöre sind wohlthätige Anstalten zur Unterstützung armer Studirenden.
2. Sie sind Pflanzschulen künftiger Kantoren.
3. Sie sind Beförderer der öffentlichen Erbauung.
4. Sie sind zum Besten der Schullehrer, denen sie einen Theil ihres Gehalts zusammen rekordiren müssen, nothwendig.
5. Sie werden hier in Berlin bei der großen Oper gebraucht.

1. Das erste, was sich für die Singechöre sagen läßt, wäre also, daß sie als wohlthätige Anstalten

zur Unterstützung armer Studirenden angesehen werden müssen. Wenn es ausgemacht ist, daß arme Jünglinge, von denen sich hoffen läßt, daß sie den Wissenschaften Vortheil und Ehre bringen werden, durch das Chorsingen Unterstützung erhalten, so wird jeder Menschenfreund solche, wenn gleich zwekwidrige, doch immer wohlthätige Anstalten segnen, und ihnen die längste Fortdauer wünschen. Allein sollte eine solche Absicht würklich durch die Chöre erreicht werden? Man werfe einen Blik auf die Chorsänger, und untersuche ihre Endzwekke, ihre Art zu studiren, ihren ganzen Plan genauer. Was wollen sie werden, und warum gehen sie ins Chor? Nur selten, ich berufe mich auf die Entscheidung der Rektoren, nur selten ist unter den Choristen ein Jüngling, der die eigentliche Absicht hat zu studiren, und unter diesen ist noch seltner ein fähiger Kopf, der unterstüzt zu werden vorzüglich verdient. Die meisten besuchen die Chöre in der Absicht, es abzuwarten, was das Glük aus ihnen machen werde, und verlassen sie wieder, wenn sie als Schreiber oder Bedienter ihr Fortkommen zu finden meinen, oder als Handwerksgesellen, (denn selbst dergleichen finden sich unter den Choristen) auf die Wanderschaft gehen wollen. Wer wird also unterstüzt? Nicht arme hofnungsvolle Jünglinge, sondern Leute, die auf gar keine öffentliche Unterstützung Anspruch machen können, und die auch, wenn dieser Modus acquirendi nicht vorhanden wäre, sich leicht auf andre und vielleicht bessere Art forthelfen würden. Und wie werden sie unterstüzt? Mit Verlust ihrer Zeit, die zu nüzlichern Dingen verwandt werden kann, mit Verderbung ihres Ehrgefühls, und nicht selten mit langsamer Aufopferung ihrer Gesundheit, singen sie vierteljährig 6, 8 bis 10 Thlr. zusammen, die zum größten Theil für Kleidungsstükke, welche durch das Herumlaufen schneller abreißen, wieder hingegeben werden müssen. Zwar erhalten sie auch Freitische, aber dies

würde nur dann erst eine verzeihliche Wohlthat werden, wenn keine würdigern, als die meisten Chorschüler sind, vorhanden wären. Wenn demnach die Chöre Unterstützung verschaffen, und wohlthätig genannt zu werden verdienen, so ist wenigstens nicht zu leugnen, daß diese Wohlthaten mehrentheils an Unwürdige verschwendet werden; und wer kann Anstalten billigen, die in der Regel nur der Lüderlichkeit eine Hülfsquelle öfnen?

2. Aber, wird man sagen, die Chöre sind als Pflanzschulen künftiger Kantoren unentbehrlich. Ich kann mich nicht überzeugen, daß sie dergleichen sind. Kantoren bekleiden zugleich Lehrstellen an den Schulen; Lehrer müssen *Kenntnisse besitzen*; *Kenntnisse müssen* mit Fleiß und *Anstrengung erworben* werden, und nun fordre *ich alle* Rektoren auf zu entscheiden, ob die *meisten* Choristen wol von irgend etwas so weit entfernt sind, als von Fleiß und Anstrengung. Was erhalten wir daher für Kantoren, wenn die Chöre sie liefern? Dies mögen die Aufseher der Kirchen und Schulen beantworten, und sie werden gestehen, daß man in den Kantoren nur zu oft die ehemaligen Choristen wieder erkenne. Selbst in Ansehung des Kirchengesanges leisten die Chöre nicht das, was man von ihnen erwarten sollte, für die Bildung der Kantoren. Wie könnte auch wol das Herschreien von Operetten-Arien und Gassenhauern eine Vorbereitung zur zwekmäßigen Leitung der ernsten feierlichen Kirchenmusik abgeben? Bis izt hat man freilich die Kantorstellen mit ausgedienten Choristen besezt, allein dies braucht nicht beständig zu geschehn. Denn wer Beruf und Lust fühlt, einmal Kantor zu werden, der wird auch Gelegenheit zu seiner Bildung außer den Chören finden, besonders wenn in den Schulen eigne Singeübungen angestellt werden. Dies sollte in allen Schulen geschehen, und ich trage hierdurch förmlich darauf an, daß die Bildung des musikalischen

Gefühls durch Gesang gesetzmäßig zu einem Gegenstand des Schulunterrichts gemacht werde. Daß dieses nützlich wäre, bedarf keines Beweises. Und ist dieses einmal durch ein Gesetz befohlen, dann können auch die Chöre um so leichter, als nichtswerthe Pflanzschulen schlechter Kantoren, entbehrt werden.

3. Die Chöre sollen ferner Beförderer der öffentlichen Erbauung sein. Dieses waren sie allenfalls vordem; aber wem könnte es wol einfallen, sie noch itzt dafür zu halten? Vordem sangen sie auf den Straßen Choräle, und dies diente gewis manchen zur Erbauung; aber kann man sich itzt wohl an den Gassenhauern, die das Ohr, und zum Theil das sittliche Gefühl beleidigen, erbauen? Ehedem mußten die Chorschüler sonntäglich in der Kirche den Gesang leiten helfen, aber itzt sucht man auch daselbst die Chorschüler vergeblich. *Sie haben nicht* das geringste Verdienst um den Kirchengesang, und die von ihnen unterstützten Kirchenmusiken — wer mag *die hören?* Ich würde diese Störungen der öffentlichen Erbauung bereits in meinen Kirchen gradezu verboten haben, wenn nicht die Kantoren von dem Verkauf der Texte einen kleinen Gewinn hätten. Vordem wurden die Chöre auch bei frohen und traurigen Gelegenheiten gebraucht, um entweder ein: Nun danket alle Gott, oder: Ich bin o Herr in deiner Macht, anzustimmen. Allein itzt — wer läßt wol bei einem Freudenfeste Danklieder singen, und wie selten gebraucht man die Chöre, um durch sie die Feierlichkeit eines Leichenzuges zu erhöhen? Der müßte daher sehr sonderbare Begriffe von der Erbauung haben, der die Chöre für Beförderer derselben halten wollte.

4. Was indessen nicht zu leugnen sein wird, die Chöre zum sind Besten der Schullehrer nöthig, um ihnen einen Theil ihres Gehalts durch die Rekordationen zu erwerben. Leider ist dieses nur zu gegründet; leider müssen sich die Lehrer das, was sie als

wohlverdienten Gehalt zu fordern berechtigt sind, von der Laune und Mildthätigkeit ihrer Mitbürger, deren Kinder sie bilden, und zum Theil durch diese Kinder selbst zusammenbetteln lassen. In welches Verhältniß setzt dieses den Lehrer zu den Eltern seiner Schüler, und zu seinen Schülern selbst! O, es ist ein Schandflek unsrer Zeiten, daß dergleichen aus dem unaufgeklärten Alterthum auf uns hat übergehen können, es bleibt schreiender Vorwurf für jede Landespolicei, die dergleichen Barbareien nicht aufzuheben, nicht bis auf die kleinste Spur zu vertilgen sich ernstlich bemüht. Es wird izt überall verbessert, aber die Bildner der *künftigen Generation sind bisher* von dem Staate noch *übersehen worden. Doch dies muß*, dies wird sich ändern. Es sind hiezu freilich nicht ganz kleine *Summen nöthig*, um den Verlust zu dekken, den die Schullehrer leiden, sobald die Rekordationen, diese sie und ihren Stand herabwürdigenden Betteleien, vertilgt werden sollen. Aus den Salarien-Etats läßt sich berechnen, wie viel ungefähr dazu erfordert wird, wenn diese von unsern Zeiten, und insbesondre von unserm Staate zu erwartende Verbesserung ins Werk gesezt werden soll. Man wird von mir keine Vorschläge erwarten, wie die nöthigen Summen herbei zu schaffen wären; denn ich weiß keine, wenigstens keine leicht ausführbare Vorschläge zu thun, und die Hülfs-Quellen, die der Staat hat, liegen überhaupt außer meinem Gesichtskreise. Aber ich hoffe daß sich gewis Mittel finden werden, um diejenigen vor Herabwürdigung und Hunger zu schützen, die das zukünftige Menschengeschlecht erziehen, und in dieser gerechten Erwartung erkläre ich die Chöre für entbehrliche Einsammler einer in der That schimpflichen und wahrlich nicht bloß für die Empfänger schimpflichen Art von Besoldung. Sollte ich in diesen Aeußerungen zu lebhaft und zu warm geworden sein, so rechne ich mit voller Sicherheit auf Verzeihung; denn

wer kann kalt und ruhig bleiben, wenn er Schulleh-rer mit Bettlern in Eine Klasse gesetzt sieht?

5. Was endlich den letzten Punkt betrift, daß hier in Berlin die Chöre der Oper wegen unentbehrlich wären, so halte ich den kaum einer Beantwortung würdig. Der Fonds, aus welchem die großen Sänger und Sängerinnen besoldet werden, und der hinreicht, um Pflanzschulen von Tänzern und Tänzerinnen anzulegen, wird auch wohl ergiebig genug sein, um die nöthigen kleinen Schreier herbei zu schaffen, und allenfalls auch eine Pflanzschule derselben zu stiften. Auch existirt ja schon bei dem königlichen National-Theater eine solche Pflanzschule, und dieser kann man sich bei der großen Oper bedienen. Daß die Chöre bisher zu der abentheuerlichen Lustbarkeit der Oper gebraucht worden, hat gewis und aus leicht begreiflichen Gründen das Verderben derselben vergrößert, und selbst manchen andern Jüngling vergiftet, der sich in der unglüklichen Nähe verderbter Choristen befunden hat.

Aus dieser Prüfung dessen, was die Chöre dem gemeinen Wesen leisten, wird sich von selbst ergeben, daß der Nutzen derselben äußerst gering sei, und daß niemand darunter leiden würde, wenn sie gar nicht vorhanden wären. Allein man fühlt sich zu dem Wunsche, daß sie ganz aufgehoben werden mögten, noch mehr gedrungen, sobald man den Schaden, welchen sie stiften, gegen ihren etwanigen Nutzen abwägt; daher nun

II. von dem Schaden, den die Singechöre stiften.

1. Es ist schon eine sehr alte Behauptung, daß die Singechöre Pflanzschulen der Lüderlichkeit seien, und wer mit dem ältern und neuen Chorwesen bekannt ist, wird diese Behauptung auch für sehr gegründet erklären müssen. Ich kann mich hierbei freilich nur auf den Ausspruch bejahrter Schulleute berufen, weil

meine eignen Wahrnehmungen hierüber nur ohngefähr 30 Jahre zurükreichen, allein ich bin auch gewis, daß kein Rektor oder Kantor dieser Behauptung widersprechen werde. Und was das schlimmste hiebei ist, dieses wird nicht etwa durch zufällige Ursachen hervorgebracht, sondern folgt aus der Natur der Singechöre selbst, weshalb auch nie gehoft werden kann, daß sie sich jemals durch weise Verfügungen in Pflanzschulen der Sittlichkeit umbilden lassen. Höchstens kann man dem Verderben, in welchem sie sich befinden, einige doch immer nur schwache Grenzen setzen. Unter den mehr als hundert Choristen, die sich in Berlin befinden, werden kaum zwanzig sein, mit denen die Lehrer in Ansehung ihres Fleißes und Betragens zufrieden zu sein Ursache hätten, und die übrigen sind sämmtlich, mehr oder weniger, von der Chorpest angestekt. Und diesen Vorwurf kann man nicht etwa blos den Chören in Berlin machen, nein, er trift auch die in den kleinen Städten. Ich weiß es, daß die Chöre daselbst eben so verdorben sind als hier, und dies ist auch sehr natürlich, weil ein beständiger Wechsel zwischen den Chören unserer Stadt und der Provinzstädte unterhalten wird. Hier verschreibt man sich Sänger aus den Provinzen, und wer folgt einem solchen Rufe? doch gewis nicht der fleißige und durch gutes Betragen sich auszeichnende Jüngling, der in seiner kleinen Stadt sich Gönner und unterstützende Freunde verschaft hat, sondern nur der, welcher dort nichts verliert, und hier zu gewinnen hoft. Und von hier gehen wieder so manche mit ihrer vollendeten Lüderlichkeit nach den Provinzen zurük, sobald sie sich hier nicht mehr sicher glauben, und verbreiten dort ihre Grundsätze und nichtswürdigen Kunstgriffe. Dieses könnte ich mit Thatsachen belegen, allein wozu, da niemand an der Verderbtheit der meisten Choristen zweifelt?

2. Weil nun die Chöre stets mit Schulen verbun-

den sind, so folgt unmittelbar daraus, daß sie auch manchen Jüngling, der nicht zu ihnen gehört, verderben, und in ihre Sittenlosigkeit hinabziehen; die Rektoren werden diese Behauptung mit mehr als hinreichenden Beispielen belegen, und den Schaden darstellen können, den die Chöre auch in dieser Rüksicht stiften.

3. Weniger in die Augen fallend, aber doch immer einer sorgsamen Rüksicht würdig, ist der Nachtheil, daß die Chöre so manche junge Leute, die durch ihre Anlagen, ihre Erziehung und Glüksumstände bloß zu Handwerken bestimmt sind, zum so genannten Studiren aufmuntern. Dadurch werden nicht nur den mechanischen Gewerben nüzliche Hände entzogen, sondern was das schlimmste ist, der Staat erhält eine Anzahl von unbrauchbaren Subjekten, die sich in irgend ein Amt, besonders ins Predigtamt, hineinschleichen, und unbeschreiblichen Schaden thun. Exempla sunt odiosa; sonst könnte ich Männer nennen, die nicht im schwarzen Rok ihren Stand entehren würden, wenn sie nicht durch die Hofnung, sich ihren Unterhalt auf Schulen vom Chore, und auf der Universität Halle von dem Waisenhause zu verschaffen, wären zum Studiren verleitet worden. Wenn man einen ungebildeten Kandidaten erblikt, so kann man beinahe mit voller Sicherheit behaupten, daß er ehedem Chorschüler gewesen sei, und was hat also der Staat für Gewinn von den im Chor aufgewachsenen Studirmaschinen? Sind daher nicht Anstalten, die den Söhnen armer Handwerker das sogenannte Studiren erleichtern, offenbar schädlich? Nur dann verdienen Jünglinge aus den niedern Ständen alle Aufmunterung und Unterstüzung, wenn sie mit ausgezeichneten Talenten begabt sind, und gegen solche wäre es eine wahre Versündigung, wenn man sie zu ihrer Unterstüzung ins Chor schikken, und nicht auf bessere Art für sie sorgen wollte.

4. Und hierzu kömmt endlich noch, daß die Chöre den Hang zu Betrügereien, zum Brodneide, und allen den kleinlichen Leidenschaften, wodurch das gesellige Glük zerrüttet wird, bei so manchem jungen Menschen schon frühzeitig wekken, und seinem Charakter auf immer eine schiefe Richtung geben. Dies gilt eigentlich von solchen Städten, wo mehrere Chöre sind, die sich einander ins Gehege kommen können, und besonders von Berlin, wo unter gewissen Chören eine gegenseitige Erbitterung herrscht, die schon in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, und bei jedem Anlaße auszubrechen droht. Wenigstens sucht immer ein Chor dem andern Abbruch zu thun, und freut sich, wenn ihm dieses gelingt. Ueberdies geben auch die Chöre zu manchen Betrügereien Anlaß, indem sich um Weihnachten *ehemalige* Choristen, die nun als Schreiber oder mechanische Arbeiter ihr Brod verdienen, zusammen thun, in der Dunkelheit der Nacht vor den Häusern singen und so den privilegirten Chören ihren Verdienst wegstehlen. Sind also die Chöre nicht in jeder Rüksicht Pflanzschulen der Immoralität und Lüderlichkeit?

III. Aus dieser, wie ich mir schmeichle, getreuen und unpartheiischen Darstellung des Nutzens und Schadens, den die Chöre haben, werden sich nun mit leichter Mühe die Maaßregeln, welche man in Ansehung derselben zu befolgen hat, herleiten lassen. Der Nutzen ist unbedeutend, der Schaden hingegen groß, und verdient die ernsthafteste Aufmerksamkeit derer, die das Beste der Schulen zu befördern haben. Was ist also hierbei zu thun?

Ein entscheidender Streich ist das rathsamste. Man haue den Baum bei der Wurzel um; er wird nie gute Früchte tragen, er verdient kein anderes Schiksal. Aber wenn dieses geschehen soll, so darf zweierlei nicht vergessen werden:

1, die armen Schullehrer (ich nenne sie mit Be-

trübniß die armen) müssen für das, was sie durch die Auflösung der Chöre verlieren, auf eine anständige und hinreichende Art entschädigt werden. Nach einem ungefähren Calcül können hierzu in Berlin allein 1200 Rthlr. erfordert werden. Sollte man nicht hoffen dürfen, daß die Herbeischaffung einer solchen Summe auf irgend eine Art möglich zu machen seyn würde, um die Bildner der künftigen Generation für ein elendes Allmosen, das unrühmlich genug mit als Gehalt angewiesen ist, zu entschädigen?

2. Man muß, wenn diese Maaßregel durchgehen soll, sämmtlichen Chören eine hinreichende Zeit vorher ihre Auflösung ankündigen, damit die Singeschüler sich nach andern Erwerbszweigen umsehen können, weil es hart sein würde, ihnen mit einem male das zu entziehen, was bis dahin einen Theil ihres Unterhalts ausgemacht hat. Vielleicht scheint es manchen nicht rathsam zu sein, alle Chöre, auch die in den kleinen Städten, aufzuheben, weil sie doch Kantoren liefern. Nun wohl; dann lasse man sie allenfalls in den kleinen Städten, wo sie noch am leichtesten zu übersehen und in Ordnung zu halten sind, und vertilge sie blos in den größern, damit keine gelehrte Schule ferner durch ein Chor belastet werde.

Sollte man aber sogar Bedenken tragen, diese entscheidende Maaßregel auch nur in Ansehung Berlins durchzusetzen, dann bleibt nichts übrig, als wenigstens an dem alten schadhaften Körper zu flikken, so lange es gehen will. Dem jetzigen Verderben der Chöre müssen mit allem Ernste Grenzen gesetzt werden, und ich thue hiezu folgende unmaßgebliche Vorschläge, obgleich ich vorher sehe, daß auch die Ausführung derselben nur wenig bessern wird.

1. Ein jedes Singechor muß in den Grenzen derjenigen Parochie, zu welcher es gehört, bleiben, und außer derselben weder bei Leichen, noch Rekordationen, noch irgend einer andern Veranlassung sin-

gen. Zwar gestattet die Resolution eines hohen Staatsraths vom 6. Mai 1773 und die unterm 6. Septbr. desselben Jahrs erfolgte nochmalige Bestätigung derselben den hiesigen Einwohnern, vor ihren Thüren singen zu lassen, wen sie wollen, weil es hierbei gar nicht auf die Rechte der Parochien ankomme; und dieser Resolution gemäß haben sich seitdem die Chöre fast überall durchkreuzt. Ohne mir es im geringsten herausnehmen zu wollen, diese allerhöchste Entscheidung zu tadeln, so kann ich doch nicht umhin, der Wahrheit gemäß zu behaupten, daß sie die Grundlage von vielen Uebeln sei, und zu der moralischen Zerrüttung der hiesigen Chöre ungemein viel beigetragen habe. Durch *diese Resolution ist unter den hiesigen Chören fortdaurend eine neidische Eifersucht erhalten worden, eins hat dem andern Abbruch zu thun gesucht, und sich zum Theil der unerlaubtesten Mittel hierzu bedient.* Durch diese Resolution ist die Gesundheit der Chorschüler einer großen Gefahr ausgesetzt worden; denn sie müssen nun viel weiter in der Stadt umherziehen, als ehedem, und dieses öfters nur Eines Hauses wegen, weil jedes Chor auch nach dem kleinsten Gewinn begierig ist, und da dieses auch in der Sommerhitze geschieht, so kann die Gesundheit leicht darunter leiden. Durch diese Resolution ist selbst den Schullehrern Abbruch gethan worden, weil bei den Rekordationen sich die Leute weigern, einem andern Chore, als dem, das vor ihrer Thüre gewöhnlich singt, etwas zu geben. Kurz diese Resolution ist die Grundlage vieler Uebel geworden, und da man dieses gleich damals eingesehen hat, so sind auch dringende Vorstellungen geschehen, aber sie waren damals fruchtlos aus Ursachen, die hieher nicht gehören. Wenn es dahin eingeleitet werden könnte, daß diese Resolution von einem hohen Staatsrath wieder zurükgenommen, und jedes Chor auf die Grenzen seiner Parochie eingeschränkt würde, dann ließe sich,

wie ich sogleich zeigen werde, schon eher etwas zur Verbesserung der Chöre erwarten, sonst aber durchaus nichts.

Man wende hiergegen nicht ein, daß die bürgerliche Freiheit dadurch eingeschränkt werde. Denn müssen sich nicht alle Einwohner dergleichen Einschränkungen, die zur Erhaltung der Ordnung nothwendig sind, gefallen lassen? darf der Bürger wol bei seinen Hochzeiten und andern Feierlichkeiten, Hautboisten wählen? muß er nicht den Stadtmusikus seines Viertels nehmen, oder doch wenigstens bezahlen? Ja, darf sich der Bürger wohl trauen lassen, wo er will? Und wenn man in diesen und vielen andern Dingen die Freiheit der Einwohner einschränkt, warum soll dieses nicht auch in Ansehung des Chorsingens geschehen dürfen, da dieses doch eine *nichts* bedeutende *Kleinigkeit ist*, worin sich auch ein jeder sehr gern eine Einschränkung gefallen lassen wird?

2. Es muß zu einem unverbrüchlichen Gesetz werden, daß durchaus niemand ins Chor aufgenommen werde, der nicht zugleich die Lehrstunden regelmäßig zu besuchen sich entschließt. Dies ist zwar schon ein altes Gesetz, aber es ist von jeher zum öftern überschritten worden, und hat auch überschritten werden müssen. Ich selbst habe vor kurzem in Ansehung des Friedrichs-Werderschen Chors den Vorschlag gethan, daß man, um seine gänzliche Auflösung zu verhindern, die für die Lehrer wegen der Rekordationen sehr nachtheilig sein würde, jeden ins Chor aufnehmen solle, der sich dazu qualificirt, ohne weiter darauf zu halten, daß er auch die Lehrstunden besuche. Allein zu diesem Vorschlage, der auch genehmigt worden ist, zwang mich die dürftige Beschaffenheit des Chores, und die Nothwendigkeit, es auf alle Weise zu rekrutiren. Dieser Fall kann aber nicht füglich mehr eintreten, sobald mein erster Vorschlag durchgeht, daß nehmlich jedes Chor nur auf die Grenzen seiner Pa-

rochie angewiesen werde; denn so lange jene Resolution vom 6. Mai 1773 noch ihre Kraft behält, ist keinem Chore seine Einnahme gesichert, sondern jedes kann von einem andern verdrängt worden, sobald sich dieses durch die Zudringlichkeit einzelner Präfekten oder Kantoren ein Uebergewicht zu verschaffen weiß. Hieraus entsteht nun die natürliche Folge, daß dasjenige Chor, welches sich in dem Besitz der meisten Häuser und also der reichsten Einkünfte befindet, nie Mangel an Sängern hat, sondern die Stimmen sehr gut besetzen kann, sich durch seinen vollen Gesang auszeichnet, und immer mehr Häuser gewinnt; dahingegen dasjenige Chor, welches durch ungünstige Umstände einmal ins Sinken gekommen ist, immer tiefer fällt, immer mehr Sänger verliert und am Ende ganz aufgelöset wird, wenn man demselben nicht durch solche verzweifelte Mittel als das von mir in Vorschlag gebrachte vorbeugt. Hat aber jedes Chor seine Grenzen, dann hat es auch zugleich eine ziemlich sichere Einnahme, kann die Sänger hinreichend bezahlen, wird nie Mangel an Mitgliedern befürchten dürfen und dann läßt sich mit Nachdruk darauf halten, daß die Choristen auch regelmäßige Besucher der Lehrstunden werden. Ich trage also noch einmal mit Ehrerbietung darauf an, daß jene Resolution vom 6. Mai, die durchaus jeder Chorverbesserung im Wege steht, zurük genommen werde, und ich behaupte aus voller Ueberzeugung, daß im Fall dieses nicht geschehen sollte, die Chöre fortdaurend in ihrer itzigen Verderbnis bleiben werden.

3. Hiernächst muß sämtlichen Chören das nächtliche Singen zur Weihnacht- und Neujahr-Zeit, wie auch das Herumschikken gedrukter Arien, und überhaupt jede ähnliche Bettelei, sie sei schon, oder werde noch erfunden, durchaus untersagt werden. Sonst dachten die Chöre gar nicht an dergleichen Brandschatzungen, sondern begnügten sich mit dem, was

sie des Mittwochs und Sonnabends ersangen; erst seit einigen zwanzig Jahren grünt der einträgliche Erwerbszweig, den ich abgeschnitten wünschte, und itzt sucht ein Chor immer das andre an Industrie der Art zu übertreffen. Daß dieses den Einwohnern sehr lästig fallen müsse, besonders zu einer Zeit, wo des Gebens so viel ist, begreift sich von selbst, und daß sehr oft mit Verdruß gefragt wird, warum die Vorgesetzten dergleichen nächtliche Schwärmereien und Betteleien dulden, ist allgemein bekannt. Nicht weniger sind die Ausschweifungen und Gefahren für die Gesundheit, die mit diesem Singen zur Nachtzeit verbunden sind, hinreichend bekannt, und diese wären allein Grund genug, es mit allem Ernste zu untersagen. Denn singen etwa die Chöre bloß? Nein, sie saufen auch zugleich, hier Wein, dort Bier oder Brantewein, je nachdem die Leute es ihnen vorsetzen, sie essen dazu allerlei Gebakkenes, sie stehen in der nächtlichen Decemberkälte unter freiem Himmel, werden den Augenblik darauf in eine warme Stube gerufen, kommen wieder in die Kälte, und diese schnelle Abwechselung, dieses untermischte Singen und Saufen sollte nicht die Gesundheit angreifen? In der That sind auch zur Zeit dieser nächtlichen Bacchanalien die meisten Chorschüler entweder ganz krank, oder doch so heiser, daß sie nicht ein lautes Wort sprechen können. Aber wozu setze ich dieses auseinander, da die Unschiklichkeit und Schädlichkeit dieser Betteleien von selbst in die Augen fällt? Wahrlich sie haben schon zu lange gedauert und es ist Zeit, ihnen endlich einmal zu steuern. Nur daß man nicht etwa aus übelverstandner Menschenfreundlichkeit diesen modum aquirendi bloß einschränken wolle. Nein, es muß davon auch gar keine Spur mehr vorhanden bleiben, es muß der Polizei zur Pflicht gemacht werden, darüber zu wachen, daß sich weder diese noch ähnliche Betteleien erhalten, oder von neuem einschleichen. Denn was

haben die Chöre für ein Recht, die Wohlthätigkeit des Publikums in Anspruch zu nehmen, und solchen, die wirklich zum gemeinen Besten beitragen, und die leider auf diese Wohlthätigkeit angewiesen sind, dadurch das, was ihnen sonst zufloß, entweder ganz, oder zum Theil zu entziehen. Ist es nicht schon Güte genug, daß der Staat den Chören erlaubt, durch völlig unnützes Singen, an drei Tagen der Woche sich Geld zusammen zu singen, oder vielmehr ist es nicht schon schlimm genug, daß man jungen Leuten, die gewöhnt werden sollten, sich auf nützliche Art etwas zu erwerben, gestattet, ihre Zeit einer so elenden Beschäftigung, als das Straßensingen ist, zu widmen?

4. Und endlich, *um noch alle übrigen Vorschläge in einen zusammen zu fassen*, wäre es gewis sehr gut, wenn die Chöre auf allen Schulen nach gleichen Grundsätzen regiert würden, und wenn zu dem Ende sämtliche Rektoren eine genaue Instruktion erhielten, nach welcher sie alle Chorangelegenheiten zu behandeln verpflichtet wären. Da die Chöre leider einmal allen großen Schulen, gleichsam als Schmarotzerpflanzen, anhängen, so wäre es, dünkt mich kein unangemessener Gegenstand für ein Hochpreisl. Ober-Schul-Kollegium, diese Instruktion zu entwerfen, und darin dem Unwesen sämtlicher Chöre kräftig entgegen zu arbeiten.

Dieses sind die unmaßgeblichen Vorschläge zur Verbesserung des Chorwesens, die ich in diesem Aufsatze der Prüfung einsichtsvoller Männer unterwerfe, und deren gutgemeinte Absicht gewis niemand verkennen wird, wenn sie auch gleich manchen Widerspruch finden sollten. Ich hätte noch mehr ins Detail gehen können, aber ich fürchte schon zu weitläuftig und ermüdend gewesen zu sein. Wegen der freimüthigen, vielleicht hie und da ans Unbescheidene grenzenden Sprache, in der ich meine

Ueberzeugungen und Urtheile vorgetragen habe, bedarf es nicht erst einer Bitte um Nachsicht. Denn wer Vorschläge zu Verbesserungen thun soll, hat das Recht, sich mit der größten Freimüthigkeit zu erklären, und braucht nicht erst die Ausdrükke gegen einander abzuwägen, und gerade den schonendsten zu wählen. Ich werde etwas verdienstliches gethan zu haben glauben, wenn dieser Aufsatz entweder die gänzliche Aufhebung oder doch eine radikale Verbesserung der Chöre veranlassen sollte, und ich sehe daher der Erfüllung meiner Wünsche mit froher Hofnung entgegen.

Berlin, den 30. Januar 1799.

Küster.

III.
Ueber Sonntagsschulen im allgemeinen, und über die Spandauische Sonntagsschule insonderheit.

Kommissarischer Bericht des Herrn Oberkonsistorialraths Zöllner über die von dem Herrn Prediger Fiedler zu Spandau gestiftete Sonntagsschule.

Der Begrif der Sonntagsschulen ist übers Meer nach Deutschland gekommen, und die Vorliebe für brittische Erfindungen und Einrichtungen hat auch diesen in England sich immer weiter verbreitenden Instituten eine Menge gutmüthiger Bewunderer und Lobredner in Deutschland verschaft. Aber es wäre wahrlich ein großes Unglück für die är-

ärmere deutsche Jugend, wenn diese zu rasche Bewunderung an vielen Orten in Nachahmung übergehen sollte. Um so nützlicher und nothwendiger ist es, diese Sache öffentlich zur Sprache zu bringen, um jene Nachahmung zu verhüten. Das erste Beispiel einer öffentlichen Sonntagsschule in den Preußischen Staate war, soviel ich weiß, die zu Spandau. Unleugbar ging ihr Stifter, der Herr Prediger Fiedler, nicht nur im allgemeinen von den besten und gemeinnützigsten Absichten sondern auch insbesondere von dringenden Lokalbedürfnissen aus. Wer auch so wie ich die Sonntagsschulen selbst als etwas schädliches ansieht, wird doch gewis gern mit dem Verfasser des nachstehenden Berichts dem gemeinnützigen Eifer des achtungswerthen Stifters der Spandauischen Sonntagsschule Gerechtigkeit widerfahren lassen. Aber die edelste Absicht und selbst der einseitige glükliche Erfolg können und müssen nicht hindern, sich laut gegen eine Einrichtung zu erklären, die ihrer Natur nach nur einen vorübergehenden speciellen Nutzen stiften kann, um desto daurender im allgemeinen zu schaden. — Der Inspektor des hiesigen Küster- und Schullehrerseminariums, Herr Prediger Herzberg, war der erste, der sich am Ende des vorigen Jahres, in seiner Einladungsschrift zur Prüfung jenes Seminariums, öffentlich gegen die Sonntagsschulen erklärte. Da er sich namentlich über die Spandauische

Sonntagsschule ausführlich äußerte, und diese Sache nun einmal vor den Richterstuhl des Publikums gebracht war — so war es sehr natürlich, daß die vorgesetzten Landeskollegien bei dieser nicht bloß litterarischen sondern für die Erziehung und Bildung des Volks wichtigen Fehde nicht gleichgültig *bleiben* konnten. Das Oberschulkollegium verordnete eine Lokaluntersuchung. Diese ward dem Herrn Oberkonsistorialrath Zöllner übertragen; und nachstehender höchst lehrreicher kommissarischer Bericht desselben wird durch die ihm hier gegebene Publicität ohne Zweifel mehr als irgend etwas dazu beitragen, den beim ersten Hinblik blendenden Nimbus der Sonntagsschulen *zu zernichten*, und die weitere Ausbreitung derselben *in unserm Staate zu hindern*. Noch nie ist dieser Gegenstand so von allen Seiten betrachtet, und noch nie Vortheil und Nachtheil dieses brittischen Produkts mit gleicher unpartheiischer Gründlichkeit abgewogen worden. Daß übrigens das, was hier von den städtischen das ganze Jahr hindurch daurenden Sonntagsschulen gesagt wird, nicht auf die auch von den Landeskollegien häufig für solche Dörfer, wo eine tägliche Sommerschule nicht zu Stande gebracht werden kann, empfolne Sommer-Sonntagsschule angewendet werden kann, brauche ich wol kaum erst hinzuzusetzen.

F. G.

* * *

I. Der wirkliche Zustand der Spandauischen Sonntags-Schule ist, wie ich denselben am 16ten Februar d. J. gefunden habe, folgender:

Der Unterricht wird in den Zimmern vertheilt, in welchen ein gewisser Glaser seine gewöhnliche Wochenschule hält. Dieser Glaser, der als Parochialschullehrer angesetzt ist, aber als solcher kein Gehalt bekommt, ist zugleich der erste Lehrer der Sonntagsschule, und mit ihm gibt ein andrer Parochialschullehrer, Namens Scheppan, in derselben Unterricht. Die Schulstunden sind Mittewoche Nachmittag, Sonnabends Nachmittag und Sonntag Vor- und Nachmittag, jedesmal 3 Stunden. Die Gegenstände des Unterrichts sind Buchstabenkenntnis, Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Auswendiglernen eines Spruches und Liedes und Zergliederung des Katechismus durch Fragen und Antworten. Bei Gelegenheit des Lesens z. E. in Rochows Kinderfreund werden allerlei nützliche Kenntnisse mitgenommen; auch dienen die orthographischen Uebungen zugleich den Verstand zu wekken und gute Empfindungen zu erregen.

Die jetzige Frequenz der Schule besteht aus 40 Knaben und 18 Mädchen, von welchen 58 Kindern bei meiner Anwesenheit nur 2 fehlten.

Unter diesen Kindern sind: 8 Lehrbürschen, welche sonst in keine Schule gehen, und von denen 4 auch nie in eine andre Schule gegangen sind, auch ein Mädchen, welches bereits im Dienste ist; ferner 25 solche, welche neben der Sonntagsschule auch noch andre Schulen besuchen.

Die meisten derselben kommen ordentlich an allen Vor- und Nachmittagen. Viele besuchen bloß Sonntags die Schule.

Der Unterricht, welcher in meiner Gegenwart gegeben ward, verdiente allen Beifall. Der Glaser ist ein denkender Lehrer, hat eine sehr gute Methode,

viel Gesetztes aber auch viel Sanftes in seinem Benehmen gegen die Kinder und weiß beständig ihre Aufmerksamkeit zu fesseln. Der Scheppan steht ihm in der Methode und in Kenntnissen nach, ist aber gleichfalls ein brauchbarer Lehrer.

Diesem gemäß haben auch die Kinder lobenswerthe Fortschritte gemacht. Die meisten lasen mit einem Ausdruk, welcher bewies, daß sie bei dem Lesen zu denken gewöhnt sind; verschiedene schrieben orthographisch richtig und wußten die vornehmsten grammatischen Regeln anzugeben und mit Beurtheilung anzuwenden. Das Rechnen im Kopfe ging fertig und an der Tafel rechneten verschiedene schnell und gut.

Ueberall zeigten sie, daß sie keinen bloß mechanischen Unterricht erhalten haben, und daß ihr sittliches Gefühl, sowol als ihr Verstand, gewekt und genährt worden sei. Um gewis zu sein, daß das Gute, welches ich fand, nicht bloß eine zufällige Zierde der Sonntagsschule, und vielleicht in andern Anstalten gepflanzt worden sei, bin ich vorzüglich auf die Kinder aufmerksam gewesen, welche allein die Sonntagsschule besucht haben und ganz roh in dieselbe gekommen sind, und auch unter diesen fand ich rühmliche Fortschritte, wie insonderheit ein dergleichen Mädchen zu den besten gehörte.

Ein Haupthindernis noch größerer Ausbildung der Kinder in dieser Anstalt ist die große Ungleichheit derselben, welche verursacht, daß die kleineren weniger beschäftigt werden können, unterdessen der Lehrer den größeren Unterricht gibt, und daß selbst von diesen lezteren die, welche schreiben müssen, während eine andre Abtheilung liest, es nicht mit dem anhaltenden Fleiße thun, als wenn der Lehrer sie unmittelbar unter den Augen hätte. Die große Ruhe und Ordnung aber, welche bei diesem allen herrscht, die Folgsamkeit der Kinder und die allmälig entstandne Fähigkeit zu abstrahiren hebt größtentheils das Uebel

auf, welches mit dieser Ungleichartigkeit der Zöglinge verbunden ist. Bei diesem allen habe ich aber doch

II. Gründe, weswegen zu wünschen wäre, daß diese Sonntagsschule überflüssig gemacht werden könnte.

A. Sonntagsschulen überhaupt können vielen Nutzen stiften, aber ich halte es für ein großes Uebel, wenn dieser Nutzen nicht auf eine andre und bessere Art zu erreichen ist; und glaube, es müsse bei der Vorsorge für das Schulwesen *im Allgemeinen nicht* aus den Augen *verloren werden, dahin zu sehen,* daß keine *Sonntagsschulen nothwendig* werden. Es kann nehmlich zweierlei Sonntagsschulen geben:

1) solche, neben denen die Kinder gar keine andre Schule besuchen, in die sie also ganz roh und zum Theil schon im zarteren Alter kommen, und worin sie allein ganz ausgebildet werden sollen. Gegen diese wende ich mit sorgfältiger Rücksicht auf den Geist der Menschen und sonderlich der jetzigen Zeiten, folgendes ein:

a, die wenigen Stunden, welche ein *Kind in* der Sonntagsschule zubringt, sind nicht hinreichend, demselben die nöthige Ausbildung zu geben. Um die mechanischen Fertigkeiten zu erlangen, welche das Lesen, das Schreiben und das Rechnen erfordert, ist eine viel zu oft wiederholte Uebung nöthig, als daß dazu die alle sieben Tage einmal angestellten Versuche hinläng-

lich wären. Gesetzt indessen auch 150 Stunden oder, (wenn auch Vormittags die Sonntagsschule gehalten wird) 300 Stunden im Jahre wären für ein Kind genug, welches etwa 7 Jahre hindurch die Schule besuchte; so wird das Gute, welches in diesen Stunden gestiftet werden könnte, wieder dadurch so sehr vermindert, daß aller Unterricht und alle Uebung immer durch den Zwischenraum einer ganzen Woche unterbrochen wird. Sicher hat das Kind von einem Sonntage zum andern, wo nicht alles, doch das meiste, wieder vergessen, was es in den vorigen Lehrstunden gefaßt hatte, und unter andern ist ein nachtheiliger Erfolg hiervon der, daß das Kind die Freude an seinen Fortschritten, weil es zu langsam damit geht, verliert und desto weniger mit eigentlicher Lust lernt.

In der Spandauischen Sonntagsschule werden diese Folgen weniger sichtbar, weil der Unterricht nicht bloß auf den Sonntag beschränkt wird, aber ganz unstreitig würde auch in dieser noch weit mehr geleistet werden, wenn nur die Stunden, welche man den Kindern in 3 Tagen gibt, auf sechs vertheilt würden. — Doch dies hier nur im Vorbeigehn, weil ich weiter unten wieder darauf zurückkommen muß.

Die Ausbildung der Sittlichkeit muß bei diesen langen Unterbrechungen noch größere Schwierigkeiten finden, weil es in der Natur der Kinderseele liegt, daß unmöglich in einigen Stunden die Falten können

ausgeglättet werden, die das Gemüth 6 Tage hindurch ungestört angenommen hat.

b, Die Kinder, welche eine Sonntagsschule besuchen, sind entweder in der Woche mit Arbeiten beschäftigt, oder sie gehen müßig. Im leztern Falle nehmen sie gewis so viele Ungezogenheiten während einer Woche an, daß der beste Unterricht am Sonntage ganz, oder doch größtentheils verloren geht, und an's Nichtsthun gewöhnt, ist ihnen das Lernen in der Schule so zuwider, daß der Unwille, womit sie lernen, sie bei jedem Vorwande aus der Schule zurükhalten und, wenn sie kommen, zu allem Guten verdrossen und ungeschikt machen wird.

Die Kinder dagegen, welche die Woche hindurch arbeiten, freuen sich auf den Sonntag als auf einen Ruhetag, und gehn gewis nicht leicht mit froher Empfindung in die Schule, wo sie nicht spielen und sich nicht nach ihrem Wohlgefallen ergözen dürfen. Sehen sie überdies wohlhabende Kinder ihres Alters, unterdessen sie selbst nach der Schule gehn, sich zu kindischen Vergnügungen anschikken: so kann es nicht fehlen, daß sie sich nicht unglüklich fühlen sollten. Daß auf diese Weise Mißmuth und Zerstreuung sie in die Schule begleitet, ist vielleicht noch das kleinere Uebel. Das größere ist, daß ihr jugendlicher Frohsinn leidet und sie nicht nur um den schuldlosen Genuß der Kinderjahre kommen, sondern auch ein freu-

denleeres Herz mit in das reifere Alter hinüber neh-men. Selbst der körperlichen Gesundheit kann es nicht zuträglich sein, wenn das Kind nicht von Zeit zu Zeit einmal im Sonnenscheine und in freier Luft umherspringen und alle seine Glieder nach Gefallen gebrauchen kann. Wenigstens in den kürzern Tagen des Jahrs bleibt nach den Schulstunden keine Zeit da-zu übrig, und Eltern oder Pfleger, die das Kind die ganze Woche mit Arbeit beschäftigen, spannen es auch wol Sonntags nach vollbrachten Schulstunden in sein gewohntes Joch; wenigstens finden sie leicht etwas außerordentliches für dasselbe zu thun.

c, Es gibt immer Eltern und Pfleger, welche ihre Kinder bloß in die Schule *schikken*, *weil* sie es für Schande halten, es nicht zu thun, und es gibt andre, die sich einrichten, sie die Woche wehrend der Schul-stunden entbehren zu können, weil sie es nicht anders wissen, als daß ein Kind die ganze Woche hindurch in die Schule gehen müsse um das Erforderliche zu lernen. Werden nun die Beispiele immer häufiger, daß Kinder nur Sonntags unterrichtet werden, so hört es immer mehr auf, Schande zu sein, daß Eltern ihre Kinder von der Schule zurükhalten; die Meinung, daß so weniger Unterricht hinreichend sei, wird immer allgemeiner, und es fangen immer mehr Eltern und Pfleger an, die Kinder auf die Sonntagsschule zu beschränken. Dadurch wird denn nothwendig die Masse der Bil-

dung im Volke immer mehr verringert, und die meisten Kinder, welche nicht vorzügliche Talente haben, wachsen roh auf.

d, Man wird es immer bedenklich finden, die Eltern oder Pfleger mit Gewalt anzuhalten, daß sie ihre Kinder in die Sonntagsschule schikken müssen, weil die unausbleibliche Folge wäre, daß sie dieselben dann aus den Wochenschulen gewis zurükhielten. Ist aber kein Zwang da, so werden in kurzer Zeit auch die Kinder so wenig in die Sonntags- als in die Wochenschule kommen; denn die Idee von der Entbehrlichkeit der Wochenschulen wird sehr bald auch die Unentbehrlichkeit der Sonntagsschule bezweifeln lehren.

e, Die Erfahrung lehrt, daß Personen, die nicht schon in der Jugend anfingen, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, meistentheils in dem reifern Alter gegen denselben gleichgültig sind. Die Sonntagsschulen aber tragen dazu bei, die Idee von der Erheblichkeit des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt zu schwächen; und ich habe nicht nöthig, den Beweis zu führen, daß damit ein unersezlicher Schade für das gemeine Wesen verbunden ist. Selbst den Schullehrern ist es nicht vortheilhaft, daß sie durch ihre Beschäftigungen in der Sonntagsschule von der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste abgehalten werden.

2) solche Sonntagsschulen, bei denen man bloß

den Endzweck hat, jungen Leuten, (Handwerkslehrburschen, Dienstmädchen rc.) die in ihren frühern Jahren versäumt worden sind, in den nöthigen Schulkenntnissen nachzuhelfen. Diese werden fast allgemein als sehr wohlthätig angesehen. Allein auch über sie darf nicht entschieden werden, ohne einige andre Betrachtungen zu erwägen.

a, Was ich oben davon sagte, daß in den Sonntagsschulen überhaupt deswegen wenig Gutes ausgerichtet werden könne, weil zu wenige und zu lang unterbrochne Zeit auf die Ausbildung der Zöglinge verwandt werde, das *gilt* von diesen in einem viel ausgedehnterem Maaße; denn gewöhnlich *besuchen* dergleichen Knaben oder *Mädchen die Schule* nur ein oder ein Paar Jahre; und in diesen wenigen Stunden kann man fürwahr nicht viel Gutes in sie pfropfen. Ein schon unbiegsames Organ, eine schwerfälligere Hand, ein vernachläßigtes Gehirn, mit einem Worte, eine Maschine, die den größten Theil ihrer materiellen Bildung zurückgelegt hat, ohne an geistige Einwirkung gewöhnt worden zu sein, bedarf unstreitig eine öfter und schnell auf einander folgende Uebung, um in dem Ungewohnten vorwärts zu kommen. Ich gebe zu, daß ein Knabe oder ein Mädchen, die etwa das 14te oder 15te Jahr erreicht haben, schneller, als das Kind, Gegenstände des Verstandes auffassen und richtiger beurtheilen können; aber un-

freitig ist es ihnen peinlicher, alle Augenblikke wegen eines gemachten Fehlers erinnert zu werden, und mühsamer, die Hand an Bewegungen zu gewöhnen, die von ihrer bisherigen Thätigkeit durchaus abweichen. Ich glaube daher wohl, daß Handwerker, Lehrburschen und Dienstmädchen in den Sonntagsschulen allerlei nützliche Begriffe einsammeln können; aber ich zweifle, daß ihrer viele in denselben gut lesen und erträglich schreiben lernen mögten; zumal, wenn sie vermöge ihres Berufes genöthigt sind, schwere Handarbeiten zu thun.

Noch übler steht es in Absicht auf die Moralität dieser Unglüklichen. Wer sein 14tes oder 15tes Jahr erreicht hat, ohne oft genug auf sein sittliches Gefühl zurükgeführt worden zu sein, und ohne sich die Begriffe von Pflicht, Recht und Tugend rc. entwikkelt und lebendig gemacht zu haben, der ist, wenn nicht außerordentliche Umstände seiner moralischen Güte zu Hülfe kommen, aller Wahrscheinlichkeit nach dergestalt verwildert oder abgestumpft, daß auch der beste Lehrer eine lange Zeit nöthig haben wird, um das tiefgewurzelte Unkraut auszurotten, und Kopf und Herz für das Gute empfänglich zu machen.

Und gesezt, dergleichen Knaben und Mädchen lernen am Ende auch nothdürftig lesen und erträglich schreiben, ist es zu erwarten, daß sie beides lieb gewinnen und es sich tief genug einprägen werden, um

es nicht bald wieder gänzlich zu vernachläßigen und zu vergessen?

b, Man denke sich indessen, daß in den Sonntagsschulen mit dem Knaben oder heranreifenden Mädchen alles könne nachgeholt werden, was bei dem Kinde versäumt worden war: so stiftet auch dennoch die Möglichkeit, dies Vernachläßigte einzubringen, einen unendlichen Schaden.

Gibt es nehmlich kein andres Bildungsmittel für die niedere Volksklasse, als die gewöhnliche Schule, so thun Eltern, in denen sittliches Gefühl und Scham noch nicht ganz erstorben ist, alles, was sie können, um ihre Kinder die nöthige Zeit in diese Schule zu schikken. Haben sie aber eine Sonntagsschule als das endliche Nothmittel im Auge, so ist es gar nicht befremdend, wenn sie ihre Kinder, ohne Vorwurf ihres Gewissens und ohne vor ihren Nachbarn zu erröthen, von allem Schulunterrichte zurükhalten und ihr Verfahren damit beschönigen, daß das versäumte Kind ja endlich in dieser wohlthätigen Anstalt alles nachholen werde.

Bei dem gewöhnlichen Zustande der Dinge kann der Prediger, dem ein Kind zu Katechisation gebracht wird, sich weigern, es eher in den Unterricht zu nehmen, als bis es lesen, vielleicht auch schreiben kann; und dies ist für viele Eltern noch der kräftigste Antrieb, ihre Kinder früh genug in die Schule zu schikken, um ihnen damit das Recht, von dem Prediger

unterrichtet zu werden, zu verschaffen. Ist aber eine Sonntagsschule vorhanden, so werden sie sagen: das Kind könne ja immer vorläufig konfirmirt werden; den Unterricht, welcher ihm noch mangele, werde es nachmals schon in der Sonntagsschule erhalten. Der Prediger von der einen Seite durch die Bitten und Vorstellungen der Eltern in Verlegenheit gesetzt, von der andern, durch die Hofnung, daß wirklich noch das Versäumte werde nachgeholt werden, beruhigt, wird das unwissende und ungebildete Kind zu unterrichten anfangen und es endlich einsegnen, entweder, weil er nun noch weniger den Thränen der Bittenden widerstehen kann, welche ihm die große herangewachsene Menschengestalt zu Gemüthe führen, oder weil er immer noch erwartet, daß die Sonntagsschule alles wieder gut machen werde. Wie viel wird nun aber mit Gewißheit gut gemacht werden? Und was kann der Prediger, und was kann irgend ein anderer thun, wenn der konfirmirte Knabe nun in der Folge auch nicht in die Sonntagsschule geht, weil er es nun nicht mehr für nöthig findet, oder wenn er in Verhältnisse kommt, wo er es nicht kann?

Fast noch schlimmer als mit den Lehrburschen steht es mit den jungen Dienstmädchen, die auf die Sonntagsschulen vertröstet worden sind; da sie gewöhnlich bei ihrer Brodherrschaft Kinder zu warten oder andre Hausarbeiten zu besorgen haben, wobei ihnen am

Sonntage eben so wenige Muße, als am Wochentage übrig bleibt.

Großentheils gilt überdies noch, was ich oben von der Gesundheit und Heiterkeit der Kinder und von dem Unwillen, womit sie die Sonntagsschulen in der Regel besuchen werden, auch in Rüksicht auf die Lehrburschen und Dienstmädchen; und schwerlich werden auch diese endlich, wenn sie eine Zeitlang den Sonntag dem Schulunterricht widmeten, späterhin fleißig in die Kirche gehen.

In England werden bekanntermaßen die Sonntagsschulen für sehr wohlthätig gehalten, und sie mögen es wirklich sein; weil man dort keine Hülfsmittel hat, sie entbehrlich zu machen. In einem Lande nehmlich, wo die Religiosität in einem so großen Verfalle ist, wo die Regierung dem Zwek, die Fabriken und Mannufakturen zum höchsten Flor zu bringen, fast jede andere Rüksicht unterordnet, wo alle Erwerbzweige dergestalt mit Abgaben belastet sind, daß nur der angestrengteste Fleiß einer zahlreichen Familie ihren Unterhalt sichern kann; wo Hunderttausende von früher Jugend an Maschinen werden, und es Lebenslang bleiben müssen, um die Maschinen zu machen und zu beschäftigen, mit welchen theuerbezahlte Entbehrlichkeiten für das Ausland verfertigt werden: in einem solchen Lande können und wollen freilich die Eltern ihre Kinder in der Woche nicht der

Arbeit entziehn; und sollen die Unglücklichen nicht ganz unwissend bleiben, so müssen sie den Sonntag unterrichtet werden. Sind aber dann erst mehrere Sonntagsschulen vorhanden, so werden ihrer immer mehrere nothwendig, weil die Wochenschulen desto mehr vernachläßigt werden.

Dahin ist es aber Gottlob! bei uns noch nicht gekommen; dahin muß es und wird es hoffentlich bei den Grundsätzen unserer Regierung und bei den bekannten Gesinnungen unseres landesväterlichen Monarchen in Ansehung des Schulwesens nicht kommen!

B. Es entsteht indessen freilich die Frage, wie denn das Gute, was doch durch Sonntagsschulen erreicht werden kann, anderweitig zu ersetzen, oder vielmehr in einem ausgebreitetern Maaße so zu befördern sei, daß die Sonntags-Schulen entbehrlich werden. Ich denke:

1) Es muß bei allen Eltern und bei allen, denen Kinder anvertraut sind, auf alle Weise die Idee von der Unentbehrlichkeit des Schulunterrichts für die Jugend erhalten und immer mehr befördert werden.

a, Es muß ein für allemal fest stehen, daß kein Kind dürfe konfirmirt werden, wenn es nicht lesen kann. Zur Konfirmation suchen doch auch die gewissenlosesten Eltern ihre Kinder zu bringen, und wenn nicht Religionsideen dahin wirken, so wissen sie doch, daß die Knaben kein Handwerk erlernen, und die

Mädchen nicht heirathen können, ohne konfirmirt zu sein.

b, Die Prediger, die eine specielle Seelsorge haben, müssen diejenigen, die sich zu ihnen halten, oft und herzlich ermahnen, ihre Kinder zur Schule zu schikken und ihnen im Unterlassuugsfalle ernstliche Vorstellungen darüber thun.

c, Die Obrigkeiten müssen, wenn sie erfahren, daß es Eltern gibt, welche ihre Kinder nicht zur Schule schikken, von Amtswegen solche auf ihre Pflicht zurükführen und sie mit dem bürgerlichen Nachtheil bedrohen, der für sie und ihre Kinder aus dieser Versäumung entstehen werde. Ich sehe auch nicht ab, warum nicht *allen Handwerkern* und *allen Herrschaften* könnte angedeutet werden, daß sie keinen Knaben und kein Mädchen in die Lehre oder in den Dienst nehmen dürften, wofern solche nicht durch ein Zeugnis des Predigers erwiesen, daß sie zur Schule gegangen und konfirmirt sind, oder sie sogleich eine Anstalt träfen, den versäumten Unterricht noch in der gewöhnlichen Schule oder bei dem Prediger nachzuholen. Einige wenige Beispiele von unerbittlicher Strenge in Befolgung dieses Gesetzes würden nicht ohne Wirkung bleiben. — Ohne Mitwirken der Obrigkeit von dieser Seite ist dem Schulwesen nicht aufzuhelfen! —

2) Es muß aber auch den unvermögenden Eltern möglich gemacht werden, ihre Kinder in die Schule zu schikken.

a) Viele Eltern unterlassen diese Pflicht, selbst wenn sie dieselbe kennen und anerkennen, weil sie zu arm sind, das Schulgeld zu bezahlen. Für dergleichen Unvermögende müssen Freischulen vorhanden sein. An kleinern Oertern und in Dörfern ist es genug, wenn für einzelne arme Kinder das Schulgeld vergütet, oder der Schullehrer überhaupt für den Unterricht, den er armen Kindern gibt, entschädigt wird. Ob es rathsam sei, überhaupt ohne Unterschied den Schulunterricht unentgeldlich ertheilen zu lassen, ist eine andere Frage, die nicht hieher gehört. Unstreitig aber muß für den *freien* Unterricht derer gesorgt werden, *welche* das Schulgeld nicht bezahlen können.

b) Da viele Kinder von ihren Eltern deswegen nicht zur Schule geschikt werden, weil sie ihnen bei ihren Arbeiten unentbehrlich sind, oder die Kinder schon einen Theil ihres Unterhalts verdienen müssen: so ist es nothwendig, daß die Schulstunden auf eine geringere Zahl, wenigstens für die armen Kinder, eingeschränkt werden. Wenn ein tüchtiger Schullehrer seine Zöglinge in verschiedne Klassen theilt, und jeder Klasse nur bestimmte zwei Stunden täglich giebt, so lernen die Kinder sicherlich mehr, als sie da zu lernen im Stande sind, wo Kinder von aller Art durch einander sitzen, und zwar den Tag über 5 oder 6 Stunden in der Schule sind, aber vielleicht nicht e i n e Stunde eigentlich beschäftigt werden. Ist aber diese

U

Einrichtung getroffen, so ist die Nothwendigkeit des Verdienens auch für die ärmsten Eltern kein hinlänglicher Vorwand mehr, die Kinder aus der Schule zurük zu halten; weil das, was die Kinder etwa zwei Stunden hindurch an der Arbeit versäumen, von keiner großen Erheblichkeit ist.

Werden diese Vorkehrungen getroffen, so müssen die Sonntagsschulen entbehrlich werden, und können höchstens noch ein Bedürfnis in den größern Oertern, z. E. in Berlin, bleiben, wo mancherlei Umstände eintreten, die anderswo nicht Statt finden dürfen und die ich hier übergehen muß, um nicht allzu weitläuftig zu werden.

Mit diesen allgemeinen Ideen komme ich nun,

C, auf meine Vorschläge wegen der Sonntagsschule in Spandau, mit welchen auch der dortige Magistrat und Inspektor einverstanden ist. Die rühmlichen Vorzüge, welche sie durch den Fleiß und das gute Benehmen ihres Stifters und der Lehrer erlangt hat, können nicht hindern, daß nicht auch mit ihr die Nachtheile mehr und weniger zusammenhängen sollten, welche eine Folge von der Natur der Sonntagsschulen sind. Aber sie füllt bis izt eine große Lükke in dem Spandauischen Schulwesen aus; und ehe sie ohne überwiegenden Nachtheil eingehen kann, muß erst eine andere Anstalt vorhanden sein, durch welche das Gute, was sie bisher that, ersezt werden kann. Es sind nehmlich in Spandau, außer der großen Stadtschule, noch verschiedene andere Schulen, die ich gleichfalls besucht habe, und von denen ich das, was hieher gehört, anführen muß.

a, Der Hauptlehrer der Sonntagsschule, Gla-

ser, hält eine Parochial-Schule, in welcher ich hundert und einige 50 Kinder fand. In der Lehrstunde waren zu gleicher Zeit über 90, und mit ihrem Unterrichte beschäftigte sich neben dem Glaser auch sein Gehülfe, der Präfektus des Singechors. In einem anderen Zimmer fand ich unter der Aufsicht der Frau des Glaser noch über 60 Kinder, größtentheils Mädchen, von denen ein Theil sich mit der Buchstabenkenntnis und ein anderer mit Strikken beschäftigte. Ich habe nicht nöthig, zu erinnern, daß nur durch die ausgezeichnete Geschiklichkeit des Glaser und durch eine Anstrengung, die seine Gesundheit zu Grunde richtet, bei einer solchen Frequenz ein wirklicher Nutzen gestiftet werden kann.

b, Der andere *Lehrer der Sonntagsschule*, Scheppan, hält gleichfalls eine Parochialschule, welche den *Nahmen der Jungfernschule* führt, worin aber von 57 Kindern nur 23 weiblichen Geschlechts waren. Auch mit dieser Schule kann man nicht anders, als zufrieden sein. Ihre Frequenz ist zwar nicht übergroß, aber sie dürfte auch nicht größer sein, ohne nachtheilig zu werden, und sie kann nicht viel größer sein, weil schon die vorhandenen Kinder in dem kleinern Schulzimmer sehr zusammengepreßt sitzen.

c, Ein gewisser Biester hält noch eine Schule, worin ich 53 Kinder fand. Sonst war der Vater dieses Mannes der Jungfern-Schulhalter, und seine fast blinde Mutter hilft ihm beim Unterricht im Lesen und Strikken. Die Schulstube ist äußerst enge, und der Biester ist bei weitem nicht so geschikt, als Scheppan oder Glaser; indessen hatte er doch den Kindern allerlei Gutes beigebracht. Ich fand unter denselben einige von drei Jahren, welche von Eltern, die sich außer ihren Häusern beschäftigen, in die Schule geschikt werden, damit sie nicht ohne Aufsicht sein mögen. Die ältesten Kinder waren 11jährig.

Da unter diesen Lehrern nur der Scheppan ein

kleines Gehalt genießt, die anderen beiden aber gar nicht besoldet werden, so müssen die sämtlichen Kinder in diesen Anstalten Schulgeld bezahlen, und zwar 1 gr. oder 1 gr. 6 pf. oder 2 gr. die Woche, je nachdem sie im Lesen, oder auch im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden: der Schullehrer Glaser macht zwar in Ansehung des Unterrichts keinen Unterschied wegen des größeren oder geringeren Schulgeldes, sondern läßt auch die Kinder, deren Eltern nur einen Groschen aufbringen können, am Rechnen und Schreiben Theil nehmen; aber ganz unentgeltlich kann er keine Kinder aufnehmen.

In allen diesen Schulen ist demnach für arme Kinder nicht gesorgt, ja sie würden nicht einmal Platz in derselben finden können, wenn auch aus irgend einem Fonds das Schulgeld für sie bezahlt werden sollte.

Zwar sind auch noch andere Schulen vorhanden, auf die man bei der Fürsorge für die armen Kinder Rücksicht nehmen könnte; aber zuförderst in die große Stadtschule, wo aller öffentliche Unterricht, zufolge eines Legates, unentgeltlich gegeben wird, können nur Kinder aufgenommen werden, die in den kleineren Schulen schon bis zum Lesen gebracht worden sind. Hiernächst würde auch die reformirte Schule, selbst wenn es sonst thunlich wäre, alle arme Kinder in derselben unterzubringen, sie doch nicht alle fassen können, und die freie Garnisonschule ist unlängst genöthigt worden, wegen der allzugroßen Frequenz alle bürgerlichen Kinder zu entlassen.

Endlich giebt es wirklich eine Armenschule, und wäre diese im gehörigen Zustande, so wären, meines Bedünkens, alle Schwierigkeiten auf einmal zu heben. Aber, das ist, leider! nicht der Fall! der bei derselben angestellte Lehrer Starke ist ehemals Küster in Schönwalde gewesen, und soll einige Geschicklichkeit besessen haben. Jetzt ist er, in seinem

siebenzigsten Jahre, ganz stumpf, und, wegen seiner kümmerlichen Lage, mißmüthig. Dieser Mißmuth soll ihn auch zu Schwachheiten verleiten, von denen er sonst frei gewesen ist. Ich fand in seiner Schule 10 Kinder, die zum Theil fertig aber ganz maschinenmäßig lasen, und in allen ihren Antworten, wie ich es erwartete, bewiesen, daß sie bei dem Gelesenen so wenig, als bei dem Auswendiggelernten etwas dachten. Durch diese Schule wird demnach für die Armen wenig Gutes bewirkt, und selbst wenn sie besser wäre, würden viele Eltern dadurch von ihr zurükgeschrekt werden, daß sie ganz an dem einen Ende der Stadt liegt.

Das Resultat von allem diesem ist, daß die Sonntagsschule nicht eher, *ohne überwiegenden Nachtheil für die arme Jugend*, die in Spandau aus allerlei Gründen *sehr zahlreich ist*, eingehn könne, als bis die Armenschule eine andere und zwekmäßigere Einrichtung erhalten kann. Magistrat und Inspektor sind mit mir der Meinung, daß es hart sein würde, dem alten Starke in seinem hohen Alter sein kümmerliches Gehalt zu entziehen, oder auch nur zu schmälern; und daß doch auch für die arme Jugend sehr schlecht gesorgt sein würde, wenn sie gänzlich auf seinen Unterricht beschränkt werden sollte.

Wenn aber einst der alte Starke mit Tode abgehn sollte, so würde dann auf eine Verbesserung der Armenschule gedacht werden können, und es müßte dann zweierlei geschehen. Zuförderst müßte das Gehalt des Armen-Schulhalters erhöht werden; denn bis itzt besteht es bloß in 36 Rthlr. aus der Armenkasse, in 15 Rthlr., die für das Kurrendeführen bezahlt werden und in 2 Rthlr. zu Holz. Für diese geringe Vergütigung ist es aber nicht möglich, einen tüchtigen Jugendlehrer zu bekommen. Der Magistrat hoft indessen, die erforderliche Zulage aus der Bürgerkasse herbeischaffen zu können. Hiernächst

würde auch auf ein anderes Lokale zu denken sein, wozu der Magistrat gleichfalls Anstalt machen zu können glaubt.

Magistrat und Inspektor, welche einen sehr lobenswürdigen Eifer für das Beste des Schulwesens beweisen, finden vielleicht noch Mittel eine bessere Einrichtung der Armenschule zu bewirken, ohne den Tod des alten Starke abzuwarten; zumal wenn die 20 Rthlr. welche aus dem Oberschulkollegium zu der Sonntagsschule angewiesen sind, nach deren Aufhebung für die Armenschule bewilliget würden. Bis aber eine solche Einrichtung, welche dem Bedürfnis völlig abhilft, getroffen ist, bleibt die Sonntagsschule unentbehrlich.

Zwar auch dann würde es nicht an Eltern fehlen, welche vorgeben mögten, daß sie ihre Kinder in der Woche mit Arbeit beschäftigen müssen, um sich zu ernähren. Allein auch dieser Vorwand würde hinweg fallen, wenn, nach meinem, schon im allgemeinen gethanen Vorschlage, jede Klasse der armen Schüler nur zwei Stunden täglich unterrichtet würde. Selbst an den sogenannten Holztagen, an welchen die Kinder in den Wald geschikt werden, würden sie von diesem Erwerbszweige sehr leicht zwei Stunden abmüßigen können. Wenn man sagt: daß die Eltern dennoch die Kinder eine so kurze Zeit nicht werden entbehren wollen; so setzt man voraus, daß in Spandau die Idee von der Unentbehrlichkeit des Schulunterrichts weit mehr erloschen sei, als in anderen Städten; und dies wird dadurch widerlegt, daß eine große Anzahl armer Kinder nicht nur die Sonntagsschule, selbst am Mittewochen und Sonnabend Nachmittag, sondern auch die Armenschule täglich besuchen, folglich die Eltern nicht so gewissenlos sind, daß sie den geringen Erwerb, der durch die Schulstunden ausfällt, höher schätzen sollten, als die Bildung ihrer Kinder. Diejenigen aber, bei denen die Vorstellungen der

Prediger und die Bedrohungen des Magistrats nichts ausrichten mögten, würden die Kinder auch schwerlich gehörig zur Sonntagsschule anhalten.

Während der Zwischenzeit, bis die Armenschule gehörig eingerichtet werden kann, würde

1) der Prediger Fiedler ermuntert werden müssen, die Sonntagsschule mit dem bisherigen Eifer fortzusetzen, und damit er es könne, würden die 20 Rthlr, welche das Oberschulkollegium bisher dazu bewilligt hat, ferner an ihn zu zahlen sein.

2) In die Sonntagsschule müssen keine andere, als notorisch arme Kinder aufgenommen werden; theils um die Idee von der Entbehrlichkeit der Wochenschule so *wenig als möglich zu verbreiten*, theils um die Frequenz der Sonntagsschule zu vermindern und desto *zwekmäßiger* für die armen Kinder sorgen zu können. Es sind zwar auch itzt keine Kinder wohlhabender Eltern darin, aber einige gehen doch für Geld auch in andere Schulen, welches beweiset, daß sie nicht ganz arm sind.

3) Um die Frequenz zu vermindern, und desto mehr ganz arme Kinder aufzunehmen und sie so gut als möglich bilden zu können, würde auch von denen Kindern, die zugleich in Wochenschulen gehen, nur solche aufgenommen werden können, die bereits, ohne Schulunterricht zu genießen, so alt geworden sind, daß sie in kurzem in die Lehre oder in den Dienst gebracht werden sollen, bei denen also alle Zeit, die sie erübrigen können, zur Nachhülfe genutzt werden muß.

4) Knaben und Mädchen, welche in die Katechisation zu den Predigern gehen, ohne die nothdürftigsten Schul-Kenntnisse zu haben, müssen von diesen angewiesen werden, die Sonntagsschule zu besuchen, wenn sie nicht noch in die Wochenschulen gehen können.

5) Um indessen für die Zukunft zu verhüten, daß nicht wieder Kinder heranwachsen, die einer solchen

Nachhülfe bedürfen, müßte gleich itzt von den Predigern und dem Magistrate den Einwohnern bekannt gemacht werden, daß nur noch eine kurze Zeit diese Nachhülfe vorhanden sein werde, und daß also niemand in der Hoffnung auf dieselbe seine Kinder von der Schule zurükhalten möge; weil kein Kind zur Katechisation werde angenommen werden, welches nicht die nöthigen Schulkenntnisse erlangt hat.

Wenn die vorstehenden Vorschläge Allerhöchste Genehmigung fänden und nach Maßgabe derselben eine Verfügung an den Magistrat und Inspektor erlassen würde, so könnte demselben zugleich empfolen werden, dafür zu sorgen, daß die Verbesserung der Armenschule sobald als möglich eingeleitet werde.

Berlin, den 6ten März 1800.

Joh. Fried. Zöllner.

IV.

Ueber eine Pietische Sekte in der Ukermark, ingleichen über die Urlspergerische Gesellschaft der reinen Lehre.

1. Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. Ihr werdet aus dem anliegenden Bericht des französischen Predigers La Canal zu Bergholz vom 27sten v. M. ersehen, daß sich zu Fahrenwalde eine neue Religionssekte formire, und in der Behausung eines gewissen Voisin ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichte. Da nun, ohne auf die angezeigten höchst unmoralischen Grundsätze dieser Schwär=

ner Rücksicht zu nehmen, dergleichen Konventikel nicht geduldet werden können, und um so mehr gestört werden müssen, als die Lehren derselben in dortiger Gegend immer mehr um sich greifen und nach dem La Canalschen Berichte diese Sekte sogar aus den Städten zu Stettin, Pasewalk, Prenzlau, Proselyten zu machen suchet; so befehlen wir Euch hiemit in Gnaden, unvorzüglich durch einen benachbarten Commissarius von der Sache Kenntnis nehmen, vor allen Dingen aber sofort alle Zusammenkünfte dieser Sekte bei dem Voisin aufheben zu lassen, und, wie solches geschehen, anhero zu berichten. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. Febr. 1797.

Thulemeier.

---

2. Bericht des Kammergerichts.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdem wir auf Ew. königl. Majestät allergnädigste Reskripte vom 13. Februar und 6ten März d. J. dem Justizrath Struve zu Prenzlau die nähere Untersuchung der zu Fahrenwalde entstandenen neuen Religionssekte und deren Grundsätze aufgetragen, und dieser hierüber berichtet hat, so ermangeln wir nicht, Ew. königl. Majestät eine Abschrift dieses bei uns eingegangenen Berichts vom 15ten v. M. anbei zu überreichen, und zeigen dabei allerunterthänigst an, wie wir alle Versammlungen bei dem Bauer Voisin zwar ernstlich untersagen lassen, jedoch zweifeln, ob sie so gänzlich unterbleiben werden. Da indessen nach der pflichtmäßigen Versicherung des Commissarii in diesen Versammlungen keine besonderen dem Staate nachtheiligen Grundsätze verbreitet worden, sondern solches eigentlich bloße Erbauungsstunden sind, wobei sich nur einige Mißbräuche eingeschlichen, und

wir daher unserer Seits diese Sache zu einer fernern gerichtlichen Untersuchung nicht qualificirt, sondern die Abstellung der hierdurch entstandenen und annoch zu befürchtenden Unordnungen eigentlich nur als einen Gegenstand der kirchlichen Polizei betrachten, so stellen Ew. königl. Majestät wir allerunterthänigst anheim, ob nicht deshalb von Seiten des geistlichen Departements die weiteren allerhöchsten Verfügungen durch das kurmärkische und Französische Oberkonsistorium zu treffen sein dürften. rc.

Berlin, den 4. Mai 1797.

---

3. Bericht des Justizraths Struve zu Prenzlau an das Kammergericht.

(Beilage zu No. 2.)

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät haben mir vermöge Reskripts vom 16. März c. allergnädigst zu befehlen geruhet: die zu Fahrenwalde entstandene neue Religionssekte und deren Grundsätze gründlich zu untersuchen, und ihnen alle fernere Zusammenkünfte zu untersagen.

Um diesen mir gewordenen Auftrag auszuführen, habe ich von den beiden Predigern der Gemeinde zu Fahrenwalde, dem Prediger La Canal zu Bergholz und dem Prediger Struve zu Zerrenthin hierüber nähere Auskunft erfordert, deren Antworten sich auch in den hier beigefügten Akten befinden; den Schulzen und die Gerichtsmänner, imgleichen den Bauer Voisin und die vorzüglichsten Theilnehmer an den Religionszusammenkünften zu Fahrenwalde vernommen, und, um ihre Denkungsart zu schildern, ihre eigenen angegebenen Religionsbegriffe mit aufgezeichnet, und ihre Erbauungsbücher nachgesehen.

Aus dieser Untersuchung hat sich nun nachstehendes Resultat ergeben:

Das Dorf Fahrenwalde gehört größtentheils zum Amte Locknitz bis auf wenige Höfe. Diese ziemlich beträchtliche Landgemeinde von 60 Familien besteht zur Hälfte aus ehemaligen französischen Refügies und aus Deutschen. Erstere sind der französischen Kirche zu Bergholz, einem, eine Meile weit entfernten Dorfe, eingepfarrt, und haben zu Fahrenwalde keinen weitern reformirten Gottesdienst, als daß der dort befindliche französische Küster alle Sonntage eine Betstunde in französischer Sprache in der dortigen Kirche hält. Die französische Sprache ist aber bei dieser Gemeinde so sehr ausgestorben, daß sie, nach ihren mir gemachten Aeußerungen, den Gottesdienst in dieser Sprache nicht verstehen. Die dort befindliche deutsche Gemeinde bekennt sich zur lutherischen Kirche, ist ein Filial von der Zerrenthinischen Pfarre, und es wird nicht allein alle Sonntage zu Fahrenwalde von dem Prediger zu Zerrenthin geprediget; sondern auch noch überdies ihnen den Sommer hindurch vom lutherischen Schulmeister eine Predigt vorgelesen.

Die dort vorgefundene Ascetische Gesellschaft ist, wie sich bei der Untersuchung ergeben hat, schon sehr alt; denn der, vor 50 Jahren bereits verstorbene Prediger Stilke zu Zerrenthien errichtete nach dem Geschmak seines Zeitalters, wo pietistische und mystische Grundsätze herrschten, eine Erbauungsstunde bei dem Schulmeister zu Fahrenwalde, welche auch nach dem Tode des Prediger Stilke bis zum Ableben des vorgenannten Schulmeisters fortdauerte. Sowol diese Anleitung des vormaligen Predigers, als die zwiefachen Erbauungsstunden der beiden Küster neben der Predigt in der Kirche, der mangelhafte Unterricht der französischen Mitglieder bei der Unkenntnis ihrer Sprache, und die durch die Hallische

Waisenhausbuchhandlung so sehr unter den gemeinen Mann verbreiteten mystischen Erbauungsbücher geben der Gemeinde zu Fahrenwalde diese Stimmung zur Religiosität und zur gesellschaftlichen Andacht, die nur durch die sich ihnen darbietenden Religionsbücher unrichtig geleitet wurde.

Der itzt 76 Jahr alte Bauer Voisin zu Fahrenwalde, der, nach der mit ihm von mir angestellten Unterredung, sehr gute Verstandeskräfte, eine gute Belesenheit in der Bibel und den Erbauungsbüchern zeigte, auch, in so weit sein Verstand nicht durch die mystischen Schriftsteller irre geführt worden, eine richtige Auslegung und Anwendung der biblischen Schriftstellen äußerte, sezte nach dem Ableben des Schulmeisters alle Sonntage Nachmittag die Erbauungsstunde in seinem Hause fort, zu welcher sich auch mehrere Theilnehmer einfanden.

Dieser häusliche Gottesdienst wird bei dem Bauer Voisin alle Sonntage Nachmittags 2 Stunden lang gehalten, mit Absingung eines Liedes angefangen, und hiernächst wird eine Predigt vorgelesen. Alsdann fällt die Versammlung auf die Kniee, und sowohl der Voisin als andere Mitglieder, die hierzu Beruf fühlen, beten, und die Aussprechung des Segens macht den Beschluß.

Diese Versammlung besteht nicht aus einer abgesonderten Gesellschaft, die durch besondere Verpflichtungen gefesselt wird, sondern jedem Menschen, der hieran Geschmak findet, steht der Zugang zu selbiger offen. Ich habe auch keine politische Zwekke oder Korrespondenz mit andern Religionsgesellschaften hierbei entdekken können. Sämtliche Mitglieder, die dieser Erbauungsstunde beiwohnen, besuchen nach der Versicherung des Predigers zu Zerrenthien fleißig den öffentlichen Gottesdienst.

Die bei ihnen vorgefundenen Erbauungsbücher, deren sie sich zu ihren Vorlesungen bedienen, und

woraus sie den Stof zu ihrer religiösen Unterhaltung schöpfen, waren:

a, Mels Posaunen der Ewigkeit. Königsberg, 1700.

b, Schubarts Land-Kirchen und Hauspostille, neu aufgelegt. Halle 1784.

c, Bogatzki erbauliche Betrachtungen, oder tägliches Hausbuch der Kinder Gottes. Halle 1786.

d, Stimmen aus Zion. 1774.

e, Arnds wahres Christenthum.

Ich habe bei diesen Leuten keine besonderen Religionsgrundsätze oder Dogmen auffinden können, wodurch sie sich von andern ihrer Kirche auszeichneten. Sie äußerten zwar einige wenige aus den vorgenannten mystischen Schriftstellern geschöpfte Religionsbegriffe, aber im mindesten nicht unmoralische Grundsätze. Daß auch die Beiwohnung dieser Erbauungsstunden auf keinen gewissen Verbindungen beruhe, sondern ganz willkürlich sei, gehet dadurch hervor, daß solche von vielen ehrbaren stillen Männern nicht besucht werden, deren Frauen doch selbigen beiwohnen, und der Schulze Crepin äußerte nur bloß, daß er sich besser erbauen könne, wenn er allein eine Predigt lese, seine Frau aber mehr Erbauung in dieser Versammlung fände.

Die namentliche Liste der Personen, welche dieser Versammlung beiwohnen, findet sich in den Akten und beweist, daß sie größtentheils aus Einwohnern des Dorfes besteht, und selten von Einwohnern benachbarter Dörfer und Städte wie Pasewalk und Brüssow besucht wird.

Wenn Auswärtige dieser Versammlung beiwohnen, so werden sie gewöhnlich von ihren Bekannten begleitet, und die Gesellschaft stimmt, wenn sie aufs Feld kömmt, ein Lied an, wodurch sie die Aufmerksamkeit der übrigen rege gemacht haben.

Ich bin gewis vorzüglich von der Schädlichkeit al-

ler geheimen Zusammenkünfte für den Staat überzeugt, und habe vor 2 Jahren der königl. Kammer die in verschiedene Städte eingeschlichenen geheimen Gesellschaften angezeigt, und das wird um so mehr mein Urtheil über die Fahrenwaldische Religionsgesellschaft rechtfertigen.

Zu den sich in die Märkischen Städten einschleichenden geheimen Gesellschaften gehört, die Urlspergerische Gesellschaft der reinen Lehre, welche in Berlin und auch hier geheime Versammlungen hält. Sie verbreitet mystische und schwärmerische Religionsgrundsätze, nimmt schriftliche Verhandlungen in ihren Versammlungen auf, die bei ihren verschiedenen Versammlungen in Deutschland, der Schweiz und London circuliren.

Da man eigentlich *nicht weiß, wer diese Gesellschaft leitet, und sich ihrer* vielleicht zu politischen Zwekken *bedient,* so können durch deren geheime Korrespondenzen und *Emissionen viele nachtheilige* Grundsätze verbreitet werden. Ich habe hierauf meine Untersuchungen in Fahrenwalde mit gerichtet, allein keine Spur wenigstens entdekken können, daß sie mit andern Religionsgesellschaften in schriftlicher Verbindung stehe.

In dieser Rüksicht zieht nach meiner Ueberzeugung diese Gesellschaft dem Staat keine Nachtheile zu, und es würde daher nur darauf ankommen, ob sie durch Verbreitung schwärmerischer Grundsätze nicht der Moralität der Menschen schädlich wäre.

Diese Gesellschaft kann zuförderst nicht als eine Religionssekte angesehen werden, da sie kein eigenes von den Lehrsätzen der augsburgischen Konfession abweichendes Glaubensbekenntnis hat, auch ihre Mitglieder sich nicht von der kirchlichen Gemeinschaft absondern, vielmehr den öffentlichen Gottesdienst fleißig besuchen, und sich der Sakramente bedienen.

Sie bilden auch keine Religionsgesellschaft, da sie durch keine Gesetze ihre Mitglieder verpflichten, sondern jedem ohne Anmeldung willkührlich verstatten, ihren Erbauungsstunden beizuwohnen.

Es sind daher nur Erbauungsstunden, die sich seit 50 Jahren in Fahrenwalde aus der obenangeführten Ursache so fest gegründet haben. Sind solche einmal an einem Orte vorhanden, so finden sie aus dem Grunde viele Theilnehmer, weil die Kenntnis des gemeinen Mannes in Religionssachen hier sehr mangelhaft ist, er gewöhnlich nicht so viel gelernt hat, daß er fertig lesen, und das Gelesene verstehen kann, keine Erbauungsbücher außer der Bibel und dem Gesangbuche besitzt, und selten die Fähigkeit hat, seine Seele in der Einsamkeit *zur Andacht zu erheben*; daher auch die *gesellschaftlichen Gottesverehrungen häufiger bei den niedrigen als dem mittlern Stande* gehalten werden. *Man kann* demohnerachtet solchen Erbauungsstunden nicht einen guten und edlen Zwek absprechen, wenn gleich auch viele unrichtige Religionsbegriffe dadurch verbreitet werden, indem der ungebildete Mann mit dem kleinen Vorrath seiner öfters aus versiegten Quellen geschöpften Kenntnisse als Lehrer der Religion auftritt.

Die Geschichte aller Religionen und die itzigen Erfahrungen zeigen, daß der ungebildete Mensch an bildlichen Vorstellungen mehr Geschmak findet als an geläuterten Religionsbegriffen, und sich mehr von erstern fesseln läßt, auch würklich in jenen bildlichen Vorstellungen, die so wenig auf sein Leben anwendbar sind, vorzügliche Erbauung zu finden glaubt. Daher die Neigung des gemeinen Mannes zu den mystischen Schriftstellern des vorigen Zeitalters.

Wenn nun Leute, wie der Prediger La Canal ein Beispiel angeführt hat, unruhig gemacht, und von der wahren Religion abgeführet werden, so kömmt dieses nicht durch die Gesellschaft selbst, son-

dern durch die Lesung der mystischen Schriftsteller und Verbreitung solcher Grundsätze her, und würde vielleicht auch ohne gesellschaftlichen Cirkel durch das Lesen solcher Schriftsteller erfolgt sein.

Die Bücher, deren die Gesellschaft sich bedienet, enthalten alle eine sehr mystische Theologie, denn:

1) Die Stimmen aus Zion sind größtentheils aus Liedern der herrnhutischen Gemeinde gesammelt worden.

2) Mels Posaunen der Ewigkeit enthalten alle die furchtbaren mystischen Begriffe von Buße, Hölle u. s. w.

Diese beiden Bücher habe ich noch nicht bei dem gemeinen Mann in dieser Provinz häufig angetroffen. Allein die nächstfolgenden, als:

1) Schubarts Predigten
2) Bogatzkys Betrachtungen
3) Arnds wahres Christenthum

machen leider die gewöhnlichen Erbauungsschriften des hiesigen Landmanns aus, und verbreiten überall mystische Religion.

Der gemeine Mann, der keine Wahl der Erbauungsschriften anstellen kann, kauft sie vom Buchbinder der nächsten Stadt, der sie größtentheils vom hallischen Waisenhause nimmt.

Alles nachtheilige, welches dergleichen Erbauungsstunden für die Moralität haben, kömmt blos von den mystischen Schriftstellern her, welcher sie sich zum Vorlesen bedienen. Diese mystische Theologie, welche auf einer unrichtigen Auslegung der Schrift beruht, alle bildlichen Vorstellungen aus der Bibel mit den unrichtigsten Anwendungen entlehnt, und durch diese bildlichen Vorstellungen die gröbern Empfindungen und Sinne der Menschen reizt, erhebt diejenigen, welche in ihre Sprache und Empfindungen eingeweiht sind, in einen besondern Gnadenstand, wenn sie die Büßungen der altkatholischen Kirchenlehre geleistet

haben,

haben, und beinahe zur Verzweiflung gebracht worden.

Ich habe zwar nach E. K. M. Befehl diesen Leuten alle ferneren Religionsversammlungen zu Fahrenwalde ernstlich untersagt, allein ich glaube, daß solches ohne Erfolg sein wird, da Religionsausübung sich nicht durch richterliche Befehle erzwingen läßt, und sie vielmehr, wenn sie an einem Orte verwehrt wird, an einem andern Ort wieder entsteht. Denn diese Leute, von der Unschuld und Reinheit ihrer Absichten überzeugt, Andacht und Religion unter sich gemeinschaftlich zu befördern, sehen diesen Königl. Befehl als Druk und Verfolgung an, die sie um der Religion Willen leiden, und strengen, von Enthusiasmus beseelt, *ihre Kräfte an, der Regierung entgegen zu arbeiten. Die 50jährige Existenz dieser Erbauungsstunden wird ihnen deren Beibehaltung um so nothwendiger machen.* Es kann auch nicht geleugnet werden, daß durch diese Erbauungsstunden mancher gute Zwek erreicht und mancher von schlechten Handlungen abgehalten, und zu frommen Empfindungen gestimmt wird, die ihn zum ruhigen Staatsbürger bilden. Außerdem finden sich bei diesen Leuten keine solche Grundsätze, welche dem Staat oder der Moralität der Menschen geradezu gefährlich werden.

So gut es auch für die Menschheit und deren Moralität ist, wenn die Regierung die irrigen Religionsgrundsätze von den Menschen zu entfernen sucht, so nothwendig ist es doch auch, die Religion und Erhebung zur Andacht den Menschen werth und wichtig zu machen. Diese Religiosität und Andacht wird aber bei dem Menschen nach dem Maaßstabe ihrer Fähigkeit doch immer auf verschiedenen Wegen Statt finden, und sie werden nie in denselben Religionsschriften gleiche Erbauung finden.

Nach meiner unvorgreiflichen Meinung würde der Weg der Ueberzeugung und Belehrung merklicher,

und daurender als richterliche Befehle wirken. Um die Hindernisse, welche der Verbreitung einer bessern Moralität und Andacht entgegen stehen, wegzuschaffen, würde ich vorschlagen:

1) Daß die Zusammenkünfte aller geheimen korrespondirenden mystischen Religionsgesellschaften, wie die Urlspergerische, aufgehoben, und wie auf alle geheime Zusammenkünfte, also auch hierüber eine genaue Aufsicht geführet würde.

2) Daß dem hallischen Waisenhause anbefohlen würde, allen Debit solcher nachtheiligen mystischen Schriften zu unterlassen, und diese jetzige Verlagsschriften zu kassiren.

3) Daß über die Erbauungsschriften, welche die Buchbinder in den Städten führen, und unter den gemeinen Mann verbreiten, eine genaue Censur geführet würde.

4) Daß den Predigern selbst von den Konsistorien zwekmäßigere Erbauungsbücher empfolen, und deren Bekanntmachung unter dem Volke aufgetragen würde.

5) Die Prediger selbst angewiesen würden, sich nicht der Sprache der altkatholischen Mystik zu bedienen.

In Absicht des Dorfs Jahrenwalde ins besondere:

a, Daß die Küsterbetstunden entweder gänzlich aufgehoben, oder doch zwekmäßigere Bücher zum Vorlesen aus den Kirchenmitteln angeschaft würden.

b, Daß der dortigen französisch-reformirten Gemeine bei der Unkunde der französischen Sprache der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, die Sacra ebenfalls in dieser Sprache verwaltet, und ihre Kinder auch deutsch zum Abendmale zubereitet würden.

c, Daß der französische Prediger ihnen alle 14 Tage in der Jahrenwaldischen Kirche gegen eine Gehaltszulage deutsch predige.

So weit ich den Geist des Volks kenne, glaube ich, daß durch diese Mittel allen Schwärmereien in der Religion am sichersten würde vorgebeugt werden. ꝛc.
Prenzlow, den 15. April 1797.

Der Justizrath Struve.

---

4. Reskript des geistlichen Departements an das französische Oberkonsistorium.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Durch die von Euch unterm 5ten Februar d. J. eingereichte Anzeige des Predigers La Canal wegen der in der Voisinschen Behausung zu Fahrenwalde angeblich nach ganz unmoralischen Grundsätzen gebildeten schädlichen Religionssekte, sind wir veranlaßt worden, dem Kammergericht den Auftrag zu ertheilen, die Sache an Ort und Stelle durch einen Kommissarius näher untersuchen zu lassen. Der Bericht desselben vom 15ten April d. J. welchen ihr nebst dem Kammergerichtlichen Gutachten anliegend in Abschrift zu empfangen habt, ergiebt mit Näherem den Erfolg dieser Untersuchung, wie auch, worauf sich jene Anzeige reduciren läßt. Auf den Grund des kommissarischen Berichts sind zwar die im gedachten Dorfe seit geraumen Jahren ohne Approbation subsistirenden religiösen Zusammenkünfte als gesetzwidrig sofort untersagt worden; Ihr müßt aber Eurer Seits genau dahin sehen, daß solche, wie der Kommissarius zu befürchten scheint, nicht wieder in Gang kommen; auch überlassen wir Euch, auf die von demselben am Schluß seines Berichts sowohl wegen Einstellung der Küsterstunden zu Fahrenwalde, und Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst in der dortigen französischen Gemeine, als auch in Betref der alle

14 Tage zu haltenden deutschen Predigt gethanen Vorschläge, zwekmäßige Verfügungen zu treffen.
Berlin, den 6. Junius 1797.
Thulemeier.

---

5. Reskript des geistlichen Departements an das kurmärkische Oberkonsistorium.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Wir lassen euch einen von dem Justizrath Struve zu Prenzlow unterm 15ten April d. J. erstatteten Bericht anliegend in Abschrift zufertigen, um von der darin denuncirten Urispergerischen Gesellschaft Kenntnis zu nehmen, und zu deren Zerstörung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Sind rc.
Berlin, den 6. Junius 1797.
Thulemeier.

---

6. Reskript an das Kammergericht.

Friedrich Wilhelm. rc. Unsern rc. In den Anlagen lassen wir Euch den Bericht des französischen Oberkonsistoriums vom 9ten v. M. wegen der zu Fahrenwalde vorhandenen Pietisten in Abschrift, die da beigefügt gewesene Anzeige des Predigers La Canal aber, so wie sie eingegangen ist, und unter dem Beding der Rükgabe zufertigen. Der Inhalt der leztern zeigt, daß in den dortigen Wohnungen des Voisin und Frenzeau sowohl von deutschen als französischen Koloniebürgern die inhibirten religiösen Zusammenkünfte nach wie vor fortgesezt werden, und das nach Eurem Bericht vom 4ten Mai v. M. an den Voisin

erlassene Verbot, wie ihr schon damals vermuthetet, von keinem Erfolg gewesen ist. Ihr habt daher nunmehr wirksamere Mittel zu ergreifen, um jenem Verbot die gebührende Folge zu verschaffen, und den Voisin sowohl als den Frenzeau, wenn sie demselben kein Genüge leisten, durch den Fiscus zur Verantwortung und Strafe zu ziehn, indem dergleichen von dem Staate nicht genehmigte Zusammenkünfte unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdienstes nach den Vorschriften des Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 9. überall nicht geduldet werden dürfen. Sind etc.
Berlin, den 8. Januar 1798.

---

7. Bericht des Kurmärkischen Oberkonsistoriums vom 4ten Januar 1798.

Allerdurchlauchtigster etc.

Ew. Königl. Majestät haben mittelst allergnädigster Verordnung vom 6ten Junius v. J. uns einen Bericht des Justizraths Struve zu Prenzlau vom 15ten April v. J. zufertigen zu lassen geruht, um von der darin denuncirten sogenannten Urlspergerischen Gesellschaft Kenntnis zu nehmen, und zu deren Zerstörung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Wir haben in gehorsamster Befolgung dieser Auflage nicht nur dem Justizrath Struve aufgetragen, die Mitglieder dieser Gesellschaft zu vernehmen, mit welchen Gesellschaften an andern Orten sie in Verbindung und Briefwechsel stehen, und wie zahlreich dort ihre Mitglieder seien, sondern auch dem Inspektor Reichhelm zu Prenzlau anbefohlen, die Betstunden, welche der Küster zu Fahrenwalde halten solle, sofort abzustellen, und dafür zu sorgen, daß wenn derselbe vorschriftsmäßig eine Predigt abzulesen habe, er sich

dazu keines anstößigen oder schwärmerischen Predigtbuches bediene.

Wenn nun der ꝛc. Struve hierüber unterm 3ten v. M. und J. an uns berichtet; so ermangeln wir nicht, sothanen Bericht mit sämmtlichen Beilagen Ew. Königl. Majestät anliegend zu überreichen, mit dem allerunterthänigsten Dafürhalten; daß demselben gemäß die Urlspergerische Gesellschaft zu dulden, es aber doch nützlich sein mögte, nicht nur den dortigen Mitgliedern, sondern auch den übrigen Zweigen dieser Gesellschaft in Ew. K. Majestät Landen bekannt zu machen, daß sie nur unter der Bedingung würden geduldet werden können, wenn sie sich durchaus ruhig verhielten, und sonderlich auch die eingeführte kirchliche Ordnung nicht störeten.

Zugleich würde entweder den geistlichen Inspektoren oder den Magisträten, vielleicht beiden, aufgetragen werden können, ein aufmerksames Auge auf diese Gesellschaften zu haben, und sich von Zeit zu Zeit ihre Protokolle vorlegen zu lassen, auch wenn denselben etwas bedenkliches davon bekannt würde, zu berichten. ꝛc.

---

1. Bericht des Justizraths Struve vom 3. Dec. 1797.

(Beilage)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben mir unterm 14ten Septbr. allergnädigst zu befehlen geruht: Die hier befindliche Urlspergerische Gesellschaft zu untersuchen.

Ich habe mich nun bemüht, den Zwek und die Verfassung dieser Gesellschaft in dem abgehaltenen hier beigefügten Untersuchungsprotokoll deutlich darzustellen.

Der Stifter dieser Gesellschaft zur Erhaltung der reinen Lehre, war vormals der Doctor Urlsperger zu Augsburg. Er hat seit 18 Jahren hier sowohl, als in Berlin und an verschiedenen Orten in Deutschland, Preußen, Ungarn und selbst in Amerika mehrere einzelne von ihm abhängige Religionsgesellschaften gestiftet. Gegenwärtig ist das Centrum dieser Gesellschaft in Basel, wohin alle übrigen Gesellschaften die monatlich aufgenommenen Protokolle über die kirchliche Verfassung und religiösen Betrachtungen hinsenden, und von welchem Ort das Resultat dieser sämtlich abgestatteten Berichte in einem Auszuge sämtlichen Gesellschaften hinwieder mitgetheilt wird. Außerdem wird aus diesen monatlichen Berichten am Schluß des Jahres ein Extrakt zum Druk befördert, und dieses Buch den übrigen Gesellschaften zugeschikt.

Der Vorsteher und Korrespondent der hiesigen Gesellschaft, der Schneidermeister Thormann, hat mir:

1) Die Listen der hiesigen Mitglieder
2) Die Liste derjenigen Mitglieder, mit welchen er in Briefwechsel steht,
3) Ein Exemplar des hier aufgenommenen Protokolls,
4) Zwei verschiedene Exemplare des Basler Protokolls,
5) Den gedrukten jährlichen Extrakt mitgetheilt, welchen ich beifüge.

Der Thormann und die mehresten hiesigen Mitglieder der Gesellschaft sind stille und ruhige Bürger, von deren Aufführung ich nichts nachtheiliges sagen kann.

Die Gesellschaft versammlet sich wöchentlich zweimal, und unterhält sich zum Theil mit religiösen Betrachtungen, zum Theil mit Ablesung der fremden Berichte. Das von ihnen aufgebrachte Geld ist eine Kleinigkeit, und wird zur Bestreitung des Postgeldes

und der Schreibereien angewandt. Die von ihnen sowohl in den geschriebenen als gedrukten Protokollen geäußerten Grundsäze sind keinem Staat nachtheilig, vielmehr zeigt die Abhandlung p. 290. in der gedrukten Sammlung, daß sie ihren Mitgliedern die Achtung gegen die Obrigkeit empfehlen.

In ihren Religionsgrundsäzen scheinen sie ganz der Denkungsart und dem Geiste des Spenerschen und Bengelschen Zeitalters zu folgen, und sich auch hiernach gebildet zu haben.

Die Gesellschaft besteht übrigens größtentheils aus Geistlichen, auch zum Theil aus ansehnlichen Staatsmännern, Bürgern, welche leztere Religiosität lieben, und es wenigstens gut mit der Sache meinen.

Es ist ganz natürlich, daß, wenn leztere, da sie so wenig in ihrer Jugend als in den folgenden Jahren Gelegenheit gefunden, sich eine wissenschaftliche Kenntnis der Religion und eine richtige Vorstellung zu verschaffen, und so wenig mit der Geschichte als Exegese bekannt sind, sich zu Lehrern des Volks aufwerfen, eine unrichtige Anwendung der biblischen Stellen machen, und oft irrige und falsche Vorstellungen von der Religion verbreiten, wovon das beigefügte Buch Beispiele genug giebt. So manche Nachtheile dies auch für die Erkenntnis der Religion hat, so werden doch diese Mängel nie vermieden werden können, so lange noch schlecht gebildete und träge Prediger in Menge vorhanden sind, die ihre öffentliche Religionsvorträge ganz handwerksmäßig ohne sorgfältige Vorbereitung halten, und dann ihre Zuflucht zu mystischen Vorstellungen nehmen.

Die Religionskenntnis ist immer subiektivisch, und richtet sich nach der Fähigkeit und Fassungkraft eines jeden, und eben so verschieden sind daher auch die Beförderungsmittel zur Gottesfurcht und Tugend, und dieser Endzwek wird öfters auf verschiedenen Wegen, und selbst durch unrichtige Kenntnis der Reli-

gion erreicht. Daß aber durch solche gesellschaftliche Verbindungen Neigung zur Religion und Tugend befördert werde, ist nicht zu leugnen, und wird durch die Erfahrung bestätiget. Sie scheinen daher aus diesem Grunde dem Staate unschädlich zu sein, so lange sie bei diesem religiösen Gegenstande verbleiben, obgleich alle dergleichen Privatversammlungen zur Erbauung in verschiedenen Edikten untersagt worden sind.

Nur in einer einzigen Rüksicht kann eine solche Gesellschaft, wie diese Urlspergerische, dem Staate gefährlich werden, und erfordert wenigstens von Zeit zu Zeit eine Aufmerksamkeit des Staats. Sie ist eine geschlossene geheime Gesellschaft, *theilt Nachrichten außerhalb Landes mit, und erhält von unbekannten auswärtigen Obern* und *Mitgliedern Nachrichten* und *Instruktionen*. Haben nun die auswärtigen sie leitenden Obern bloß die Absicht, Religiosität zu verbreiten, so können zwar in einem Staate unrichtige schwärmerische Religionsgrundsätze, aber doch keine der Regierung nachtheilige Vorstellungen verbreitet werden. Werden aber unter der Hülle der Religion, woran leider die Geschichte Beispiele genug aufweiset, politische Endzwekke verborgen, so können solche heimliche Versammlungen dem Staate sehr gefährlich werden.

Die Stimmung des Volks in unserm itzigen Zeitalter ist sehr zu geheimen Versammlungen geneigt, und bloß aus diesem einzigen Gesichtspunkte wären die Urlspergerischen Gesellschaften, ob sie gleich bis itzt eine gottesdienstliche Absicht zu haben scheinen, zu beherzigen.

Ich bin aber, dem allen ohnerachtet, der Meinung, daß der Staat in diesem Zeitalter mehr Erbauung befördern als hindern, und so lange dergleichen Gesellschaften noch in ihrer Verfassung unschädlich befunden werden, niemanden die Freiheit rauben müsse, seine Einsichten andern

mitzutheilen, und dadurch Gottesverehrung zu befördern.

Prenzlau, 3. December 1797.

---

9. Reskript an das Kurmärkische Oberkonsistorium.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Aus Eurem Bericht vom 4ten d. M. haben wir den Umfang und die Beschaffenheit der Urlspergerischen Sekte näher erfahren. Wir lassen Euch nun sämtliche Eurem Berichte beigefügte Beilagen, und das Uns eingereichte Buch hierneben zurükreichen, und wollen Euch hiermit zu erkennen geben, daß bei den angezeigten Umständen diese Gesellschaften, welche sich nicht bloß in Prenzlau, sondern nach Anzeige des Schneidermeisters Schulze auch allhier und zu Brüssow gebildet haben sollen, so lange dieselben sich bloß auf religiöse Erbauung einschränken, auch öffentliche Ruhe und Kirchen-Ordnung dadurch nicht gestöhrt wird, geduldet werden können; jedoch selbige nach Eurem Vorschlage unter strenger Aufsicht gehalten, und besonders auf ihre gegenwärtige Korrespondenz ein genaues Augenmerk gerichtet werden muß. Sind rc.

Berlin, den 22. Januar 1798.

10. Reskript an das französische Oberkonsistorium.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Da nach Eurem Bericht vom 14. v. M. die Kolonie-Gemeine zu Fahrenwalde der französischen Sprache nicht mächtig zu sein scheint, so ist eins der nothwendigsten Bedürfnisse für

dieselbe, daß der Prediger La Canal daselbst nicht nur den Gottesdienst in deutscher Sprache halte, sondern auch besonders in dieser Sprache Sacra administrire.

Was dagegen aber die vortigen bloß gottesdienstlichen Privatzusammenkünfte betrift, so ist es wenigstens in itzigen Zeitumständen nicht rathsam, zur Störung derselben schon itzt gewaltsame Mittel anzuwenden, falls nicht eben diese Zusammenkünfte auch wirklich mit unmoralischen und den guten Sitten entgegenlaufenden Handlungen verbunden sind. Von der Existenz eines solchen Uebelstandes muß sich also der La Canal erst überzeugen, und die Richtigkeit seiner desfallsigen Anzeigen vertreten. Für itzt hat derselbe sein Augenmerk nur dahin zu richten, daß die Gemeine durch die Einrichtung seines eigenen, ihr in deutscher Sprache vorzutragenden häuslichen Unterrichts, von der Fortsetzung solcher Privaterbauung abgelenket, und bei der Gemeine sowohl ein untadelhafter sittlicher Lebenswandel befördert, als auch Ruhe und Friede beim öffentlichen und Privatgottesdienst erhalten werden möge.

Wir tragen Euch daher hiemit auf, das noch Nöthige in der Sache weiter zu verfügen und zu versuchen, und sind rc.

Berlin, den 30. Julius 1798.

Thulemeier.

---

10. Bericht des französischen Predigers La Canal.

Sire,

Je me suis flatté en administrant à la St. Michel la Communion à Fahrenwalde, que je pourrois dans mon rapport, concernant l'état de la Co-

lonie de Bergholz, donner à Votre Majesté des nouvelles satisfaisantes au sujet de cette partie du troupeau. Mais, helas! c'est avec la plus vive douleur que je suis obligé de Lui avouer, que toutes mes peines, toutes mes sollicitations, tous les ménagemens, que j'ai osé solliciter en sa faveur auprès du Consistoire Supérieur de Votre Majesté, n' ont produit aucun effet.

J'ai, en prêchant pour la première fois à Fahrenwalde, répréfenté aux membres du troupeau, qu'ils devoient regarder l'introduction d'un service divin allemand comme une marque de la bienveillance de leurs Supérieurs et du vif intérêt, qu'ils prennent à leur bonheur spirituel, qu'ils devoient se féliciter de pouvoir entendre exposer dans une langue connue les vérités de l'Evangile, qu'il ne leur resteroit désormais plus les excuses et les prétextes qu'ils avoient si souvent allégués pour se rendre les Dimanches à leurs assemblées domestiques, enfin que le service divin allemand seroit permanent, à condition qu'ils se conformeroient aux différens rescrits par lesquels on leur défendoit les assemblées chez Frenzeau. Dans toute autre Commune de semblables répréfentations seroient superflues, parcequ'avec un peu plus de sensibilité, elle goûteroit d'elle même les avantages d'un service divin allemand, et que cette marque de la bienveillance de ses Supérieurs deviendroit, sans qu'on ait besoin de l'y encourager, un motif de retourner dans le bon chemin. Mais de semblables répréfentations sont nécessaires et ne peuvent être assez souvent reïterées dans une Commune aussi abrutie et aussi dépravée que l' est Fahrenwalde.

J'ai en introduisant le service divin allemand, montré le plus grand désintéressement. Ie n'ai pas même voulu dans cette innovation consulter

les intérêts de mon successeur; insensible aux reproches qu'il auroit peutêtre à me faire tôt au tard, je n'ai eu à coeur que l'édification des habitans de Fahrenwalde et la satisfaction que j' aurois de les voir ramenés dans le bon chemin.

Je l' avoue avec un serrement de coeur inexprimable que l'opiniatreté de ces hommes imbus de leurs préjugés, m'allarment et m'ont découragé au point, que je leur ai declaré, il y a 6 semaines, que puisqu'ils persistoient dans leur conduite, je ne prêcherois plus à Fahrenwalde pour le présent, que j'étois obligé de faire rapport de leur opiniatreté, et d'attendre la resolution de Votre Majesté. Insensibles à toutes les marques de ma juste *douleur, à l'empressement* avec le quel je travaille à l'instruction de leurs enfans, et au *désintéressement* avec lequel je consulte dans toutes les occasions leurs intérêts temporels, ils m'ont déclaré, qu'ils me forceroient bien à continuer le service divin allemand, qu'ils se plaindroient de moi et de ma négligence, et qu' après tout le Consistoire Supérieur, hors d'état de s'opposer à leurs assemblées et de leur infliger le moindre chatiment, avoit été forcé immediatement par Votre Majesté d'introduire un service divin allemand. En un mot Frenzeau, cet homme si dangereux, et qui seul cause le malheur de tout un village, brave toutes les menaces et inspire à tous les esprits une assurance, une insolence, que sans lui ils n'auroient pas. C' est lui qui vient d'engager la Commune, dont il est l' idole, de ne pas se laisser émouvoir par mes sollicitations, et de ne pas se rendre à Bergholz pour les communions de Noël. Le malheureux a tant d'ascendant sur les esprits, que pas une seule ame de Fahrenwalde a participé cette Fois à la St. Cène. Il est décidé, Sire, que tant que

l' effronterie et l'insolence de Frenzeau resteront impunies, il n'y aura pas de fruit à attendre du zèle soutenu, avec lequel je travaille au bonheur de la Commune. Cet homme détruit dans une seule de ses assemblées tout le bien, que je produis dans un an par quatre sermons. J'ose donc supplier tres-humblement Votre Majesté, d'avoir la grace,

1) de déclarer positivement à la Commune de Fahrenwalde que je suis nullement forcé à prêcher au milieu d'elle quatre fois par an, que ce n'est que par un effet de l'intérêt que je prends à son bonheur, que j'ai bien voulu consentir au desir qu'elle avoit temoigné d'être édifiée par un service divin allemand. Car si la Commune est dans l'idée que je suis forcé malgré moi à ce nouvel arrangement, il n'y aura pas de mortifications, aux quelles je ne serai exposé de la part de ce troupeau ingrat et insensible.

2) d'employer les mesures les plus sérieuses pour arrêter les assemblées chez Frenzeau. Il n'y a que le bras seculier et les chatimens, qu'il lui infligera, qui puissent rabbattre l' effronterie et l'opiniatreté de cet homme. Je suis persuadé, qu'en frappant le berger toutes ses infortunées brebis seront dispersées pour toujours; mais il faudroit surtout au commencement se montrer très rigide, et ordonner sérieusement à la Justice, à qui l'on remettroit cette affaire, d'empêcher tout ralliement, de demander pour cet effet toutes les quatres semaines le rapport du Pasteur au sujet de cette Commune.

Mon coeur repugne à de semblables arrangemens rigoureux, mais dans cette occasion ils sont, je l'avoue, indispensablement nécessaires, si l'on veut arrêter les progres de la Secte, et empêcher les desordres et le liberti-

nage, qui en sont les tristes suites. Je suis avec le plus profond respect.

Bergholz, le 3. Janvier 1799.

La Canal.

---

12. Reskript an das hiesige französische Oberkonsistorium.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Aus Eurem Bericht vom 12ten v. M. wegen Einführung eines deutschen Gottesdienstes bei der französischen Gemeine zu Fahrenwalde vernehmen wir zwar die fruchtlosen Bemühungen des Predigers La Canal, den dortigen religiösen Zusammenkünften bei dem Frenzeau Einhalt zu thun. Das Gutachten des Justizraths Struve vom 15ten April 1797 zeigt indessen, daß in jenen Zusammenkünften so wenig unmoralische, als der Ruhe des Staats schädliche Grundsätze verbreitet werden. Hiernach und bei dem Mangel des Beweises des Gegentheils von Seiten des La Canal kann auch hier der §. 8. Tit. XI. P. 2. des allgemeinen Landrechts berührte Fall nicht angenommen werden, nach welchem heimliche Gesellschaften, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden können, nicht geduldet werden sollen.

Auf die gegenwärtige Verhältnisse paßt vielmehr weit eher die Vorschrift des § 7. (Tit. all.) nach welcher ein jeder Hausvater seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen kann.

Eben so ergiebt der ebengedachte Bericht des Struve, daß die Gemeinde des La Canal zu Fahrenwalde, ein Filial von Bergholz, der französischen Sprache nicht mehr mächtig ist; ein Umstand, woraus sich denn auch die Obliegenheit des Predigers von selbst rechtfertigt, der Gemeine nicht nur in deutscher Sprache

zu predigen, sondern auch in solcher Sprache derselben Sacra zu administriren.

Ueberhaupt ist eigentlich itzt die Sache noch so angethan, als solche bei Erlassung des Reskripts vom 30. Julius v. J. befunden worden ist. Die Anwendung eines Zwanges zur Verhinderung der willkürlichen Zusammenkünfte bei dem Frenzeau, würde auf einen geistlichen Despotismus hinaus laufen, weit eher Unruhen erregen, und doch nie zu dem gewünschten Endzwek des La Canal, daß die Gemeine sich nur allein an seinen Lehren erbauen solle, führen. Derselbe muß also vielmehr fortfahren, sich dem angeführten Reskript vom 30. Julius v. J. gemäß in seinen Dienstverrichtungen ferner zu verhalten, und alsdann erwarten, wie nach dem Maaß des sich erworbenen Vertrauens und seines zwekmäßigen Benehmens gegen die Gemeinde, solche sich endlich an seinem Vortrage allein zu begnügen, und ihren häuslichen Gottesdienst nach und nach einzuschränken, und ihre bloß willkürlichen Zusammenkünfte ganz abzustellen, sich von selbst bewogen finden wird.

Wir überlassen Euch, den La Canal hiernach, so wie überhaupt, zu bedeuten, und sind ꝛc.

Berlin, den 4. Februar 1799.

A. S. B.

Thulemeier.

V.

V.

Ursprung und Anfang der neuen Quäkergemeinde im Mindenschen.

Die im ersten Heft (S. 165. ff.) dieser Annalen mitgetheilten Aktenstükke über die neuen Quäker zu Minden haben so viele Aufmerksamkeit erregt, daß ich etwas den meisten Lesern angenehmes zu thun glaube, wenn ich, statt die unmittelbare Fortsetzung zu liefern, itzt vielmehr etwas weiter bis ins Jahr 1790 zurükgehe, um durch die hier mitzutheilenden Aktenstükke den ersten Ursprung und anfänglichen Gang dieser schwärmerischen Partei desto genauer ins Licht zu setzen. S.

---

1. Bericht der Mindenschen Regierung.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Es ward uns am 9. Junius c. von dem Prediger Ritter zu Valldorf angezeiget, daß ein gewisser Unterthan aus dem Berger Kirchspiel bei Herford, Namens Dietrich Rekkefuß sich angemaßt habe, die Tochter und Anerbin eines in seiner Gemeinde lebenden Bauers, Namens Cordes, welche beide sich zu einer separatistischen Sekte bekennen, ohne ämtlichen Konsens und ohne vorgängige Proklamation in der Kirche, noch auch priesterliche Kopulation, zu heirathen, und sich selbige im Beisein einiger Verwandten, nach den unter jener Sekte üblich sein sollenden Gebräuchen, selbst anzutrauen.

Diese Anzeige veranlaßte uns, den Rekkefuß durch das Amt Vlotho zur Verantwortung ziehen

und ihn bedeuten zu lassen, daß seine Verbindung mit der Cordes nicht als eine gültige Ehe, und die etwa zu erzielenden Kinder nicht als ehelich geboren angesehen werden könnten, wenn er sich nicht, nach den Landesgesetzen, ordentlich in der Kirche proklamiren, und durch einen angesetzten Prediger trauen lassen würde.

Ueber diesen Auftrag hat nun das Amt Vlotho unterm 28sten Junii a. c. mit Beischluß des Protokolls und der schriftlichen Abgabe des Rekkefuß, Bericht erstattet, wie wir solches ferner weit in Abschrift beischließen.

Ew. K. Majestät werden daraus allergnädigst zu ersehen geruhen, wie dieser Mensch erkläret hat, daß er sich nach den kirchlichen Gebräuchen als seiner Meinung nach unbiblisch nicht richten wolle, noch könne.

Um noch nähere Data zu bekommen, und da wir erfuhren, daß außer dem Rekkefuß und dessen Braut es noch mehrere Schwärmer der Art dort gäbe, erforderten wir von dem Prediger Ritter näheren Bericht über die eigentliche Beschaffenheit dieser Schwärmer, und wo sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen hielten.

Aus diesem jetzt eingekommenen Bericht, den wir gleichfalls Ew. Königl. Majestät in Abschrift hiebei allerunterthänigst vorlegen, geht nun hervor, daß nur drei Haushaltungen in dasiger Gegend in der Grafschaft Ravensberg sich zu dieser separatischen Sekte bekennen, ferner daß ihre Versammlungen im Auslande zu Lemgo und Rinteln gehalten werden, und daß ihre Grundsätze mit denen der Quäker übereinstimmen, mithin von den Kirchengebräuchen der Protestanten und Katholiken gänzlich abweichen.

Dies bewegt uns, da in dem von Ew. Königl. Majestät emanirten Religionsedikt §. 2. ausdrüklich

sich disponirt findet, daß nur den Juden, Herrenhutern, Mennonisten und Böhmischen Brüdern eine öffentliche Religionsübung verstattet, obgleich sonst einem jeden nach seiner Privatüberzeugung zu leben vergönnt sein solle, hiedurch allerunterthänigst anzufragen:

ob dem Rekkefuß nachgegeben werden könne, den bisherigen Umgang mit der Cordes fortzusetzen, oder ob er angehalten werden solle, zur Vermeidung eines öffentlichen Aergernisses, die Frauensperson entweder von sich zu schaffen, oder sich mit derselben ordnungsmäßig proklamiren und kopuliren zu lassen?

Wir bitten darunter unser Verhalten zu bestimmen, und ersterben 2c.

Minden, den 4. August 1790.

---

2. Bericht und Protokoll des Amts Vlotho
(Beilage zu No. 1.)

Allerdurchlauchtigster 2c.

Da der Colonus Cordes zu Wehrendorff über die Anzeige des Pastoris Ritter nunmehro vernommen ist, so überreiche ich hieneben das abgehaltene Protokoll im Orginal, und stelle allerunterthänigst anheim, auf welche Art dieser Schwärmer, bei welchem alle vernünftige Vorstellungen und alle Drohungen fruchtlos sind, in die Schranken der Ordnung zurükzuführen sei; 2c.

Vlotho, den 28. Junii 1790.

Stube.

Actum Vlotho, den 26. Junii 1790.

Erlassener Citation zu Folge erschien der Colonus Rekkefuß aus Wehrendorff nebst seiner vorgeblichen Ehefrau, und wie ihnen die Anzeige des Predigers Ritter zu Valldorff nebst dem Inhalt des darauf von hochpreisl. Regierung anhero erlassenen Reskripts vom 15ten dieses eröfnet wurde, so mußten sie eingestehen, daß sie sich ohne Proklamation und Kopulation zusammenbegeben, und seit abgewichnen Pfingsten als christliche Eheleute mit einander gelebt hätten, wobei der Rekkefuß anzeigte, daß er diese Kopulation durch einen Priester um deswillen für überflüssig hielte, weil solche in der Bibel überall nicht geboten wäre, und hielte er dergleichen Kopulationen durch unbekehrte Priester vielmehr für höchst sündhaft, indem man durch die dabei vorkommenden Ceremonien und besonders durch das Wechseln der Ringe das Maalzeichen des Thieres, so in der Offenbarung Johannis beschrieben stünde, an der Stirn und Hand bekäme, wovor ihn Gott in allen Gnaden behüten sollte.

Damit nun aber auch eine hochlöbl. Regierung und Konsistorium sehen mögte, daß bei seiner Verbindung mit seiner itzigen Ehefrau alles christlich und ordentlich zugegangen sei, so wolle er diejenige Rede, welche er nach vorgängiger Absingung des derselben beigefügten Liedes, an seinem Hochzeittage gehalten, hierneben überreicht und gebeten haben, solche diesem Protokoll abschriftlich beizufügen, da er sodann verhoffe, daß man ihn von einer anderweitigen Kopulation, wofür er der sogenannten Priesterschaft allenfalls die Gebühren zu entrichten erbötig sei, dispensiren würde.

Es wurden dem Komparenten hierauf die Folgen seines Betragens und besonders dieses zu Gemüthe geführt, daß die in seiner vermeintlichen itzi-

gen Ehe zu erzeugenden Kinder nicht für ehelich geboren würden angesehen werden können, er auch überdem, falls er sich nicht freiwillig in die eingeführte Ordnung schikken, durch gebührende Zwangsmittel und durch Gefängnisstrafe dazu angehalten werden würde; er blieb aber schlechterdings bei seinen vorigen Grillen mit dem Beifügen, daß er lieber alles über sich und seine Kinder ergehen lassen, als sein Gewissen verletzen und das Maalzeichen des Thiers an sich tragen wolle. Wie nun solchergestalt mit dem Komparenten in Güte nichts auszurichten war, so wurde derselbe vorerst dimittirt.

Stuve.

---

3. Auszug aus der Selbsttraurede des Rekkefuß.

Seelen, die von ihrem geistlichen Sündenschlaf auferwekket und von der Vorsehung in den Stand der heiligen Ehe berufen sind, haben folgende Regel wohl zu merken, daß sie sich nicht suchen zu vereheligen, um bloß ihren thierischen Lüsten ein Genüge zu leisten, wie die Heiden, die von Gott nichts wissen, sondern sich mit allerlei Blendwerk begnügen lassen. Sie wissen sich auch ihrer Ehe zu rühmen, unter dem guten Schein, was Gott zusammenfüget, das solle der Mensch nicht scheiden, da es doch nur bloß von den meist sogenannten Geistlichen in ihrem selbst eignen thierischen Namen geschieht. Denn was ist ihre äußere Verbindung mit den Ringen anders als Maalzeichen des Thiers, wie in der Offenb. Joh. steht c. 13, 16. — Da nun ich Johann Dietrich Rekkefuß mich mit der Christina Cordes verbindlich versprochen habe, in den Stand der heiligen und keuschen Ehe zu tre-

ten, so finde ich mich gedrungen, in Gegenwart meines lieben Herrn und Heilandes, dir Christina Cordes öffentlich in Gegenwart deiner und meiner Mitbrüder und Mitschwestern oder Mitpilger auf dem schmalen Wege zur Ewigkeit, mein Jawort und Versprechen treu im Namen Gottes zu erneuern, und gelobe dir, im Namen Gottes, dein getreuer Ehemann zu sein, von nun an bis zum Tode, in heiliger und keuscher Verbindung mit dir zu leben, deiner Seelen Nutzen in allen Dingen durch Gottes Gnade zu suchen, dir in allen Dingen heilsam und nützlich zu sein mit Rath und That, mit Beten und Arbeiten, in Mäßigkeit und Nüchternheit, allem Geiz und Misgunst gegen dich und jedermann von Herzen zu entsagen, gegen dich auch nicht zänkisch und verschwenderisch sein, auch nicht untreulich oder geheimisch sein, nicht von dir gegen jemand urtheilen oder etwas afterreden, weder was heimlich oder unter uns mag vorgehen, alle deine Fehler und Gebrechen ansehen als meine eigne, gegen niemand dich darüber heimlich beschimpfen oder etwas leichtsinnig offenbaren, mit dir alles vorlieb zu nehmen, sauer und süß, Lieb und Leid, Armuth und Reichthum, dein Kreuz als mein Kreuz anzusehen, unser einziges Bestreben sein zu lassen, daß wir als gehorsame Kinder in der innern Gegenwart des lieben Vaters wandeln, damit unser tiefgefallener Geist mag wieder zu seinem Ursprung kommen.

Nun herzlich geliebte Schwester und Braut, einen solchen heiligen Stand begehre ich durch Gottes heilige Kraft mit dir anzufangen, und bestätige dieses mit meinem von meiner eigenen Hand geschriebenen Namen.

So wende ich mich nun zu dir, Christina Cordes, als liebe Schwester und Braut, und frage dich in der Gegenwart Gottes und meiner lieben

Mitbrüder und Mitschwestern, ob du bewilligest in deinem Herzen durch Gottes Gnade, dich nun auf eben solche Art zu ergeben, nehmlich zu einer getreuen Ehefrau bis zum Tode, und mir nach der Ordnung Gottes als deinem Oberhaupt unterwürfig zu sein. — Hier prüfe dich denn nun wohl, ob du ein redliches Verlangen hast, mit mir in einen sol- solchen heiligen Stand einzutreten, worin wir unser durch die Sünden verlornes Ebenbild Gottes wieder finden und zu unserm seligen Ursprung in die Einheit Gottes gelangen mögen.

Ist dies zum festen Beschluß dein Herzens Wille und Meinung, so gieb mir zuletzt dein durch Gottes Gnaden helles und deutliches Jawort und dazu mir und unsern Brüdern und Schwestern deine rechte Hand mit einem Liebeskuß.

---

4. Bericht des Prediger Ritter zu Valldorf.

(Beilage zu No. 1.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nach Inhalt des von Ew. Königl. Majestät unterm 16ten Julius c. erhaltenen Reskripts, betreffend des Separatisten Rekkefuß und Consorten Lehrsätze, Zahl und Ort der Versammlung, habe ich die nöthige Kundschaft, besonders bei dem Prediger Erdsiek zu Exter, eingezogen, welcher Gelegenheit gehabt, unmittelbar ihre Meinungen und Gesinnungen kennen zu lernen; woraus schon sattsam erhellet, daß sie zu der Quäker-Sekte gehören.

Nach Aussage obbemeldeten Predigers hat der Bruder von obgedachten Rekkefuß, der im Berger Kirchspiel nahe bei Exter wohnet, und mit dem Valldorffer gleicher Gesinnung ist, in des Predigers

Gegenwart, alle Lehrer der Kirche für Baals Pfaffen und Bauchdiener erklärt. Er und seine Konsorten wären aus Babel, wodurch er die Kirchengesellschaft versteht, und wollten der Kirchenordnung nicht mehr unterworfen seyn, sie hätten sich nun einmal von den Maalzeichen des Thiers losgemacht; sie beziehen sich hiermit auf Apocal. 19, 20.

Einen Leichenkonduct nennen sie eine Gesellschaft von großen und kleinen Hunden. Unter letztern verstehen sie wohl die Schulkinder, die das Singen verrichten.

Die Bibel nennen sie die Kirchenbibel. Auf das äußerliche Wort achten sie wenig, und erklären dagegen die Schrift nach ihren Gesinnungen und Gedanken, so sie bei Lesung derselben bekommen, und das nennen sie das innere Wort und Eingebung des heil. Geistes. Das ist die Quelle ihrer vielen Irrthümer, und die Ursache, warum sie einer regelmäßigen Zurechtweisung unfähig sind.

Die Mutter der Person, die der Rekkefuß sich allhier eigenmächtig zur Ehefrau genommen, und die 2 Jahr vor ihrem Tode eine Separatistin geworden, hat sich bei Gelegenheit einer Fürbitte, so ihr kranker Sohn in der Kirche für sich thun lassen, geäußert: daß ihm solches so wenig helfen würde, als das Blöken einer Kuh im Stall. Dieses Weib, die nun verstorben, hat sich seit 2 Jahren, sammt ihren Kindern von der Kirche getrennt. Die Schwester derselben, welche sich auch zu dieser Sekte begeben wollte, ist hierüber wahnsinnig geworden, und liegt nun unter den Händen der Aerzte. Der hiesige Rekkefuß, der durch seine angemaßte Verheiratung aus dem Berger Kirchspiel in die hiesige Gemeine gekommen, hat eine Zeitlang seinen Bart wachsen lassen. Nachdem ihm hierüber von andern Vorwürfe gemacht, so hat er den Willen Gottes auf folgende Weise hierüber

kennen lernen wollen. Er hat einen eisernen Ring im Feuer glühend gemacht, und denselben in die Hand gelegt. Wenn derselbe brennen würde, so sei es Gottes Wille, daß er sich den Bart abnehmen lassen solle; die Probe that ihre natürliche Wirkung, und der Bart mußte weg. Bei einer Tischgesellschaft, wo alles betete, that er es nicht, und sagte, er hätte genug gebetet, er hätte es nun nicht mehr nöthig. Er spricht nach Art der Quäker zu einem jeden Du, und entblößet bei niemand sein Haupt, auch nicht auf der Amtsstube.

Vor einigen Jahren haben diese Sektirer bei einem Colono Taeke in Exter unter Anführung des berühmten Perückenmachers Brauns das Sakrament unter sich ausgetheilet. Nach geschehener Anzeige von dem Prediger, und darauf erhaltenem Verbot, ist es hiesigen Orts, so viel mir bewußt, nicht wieder geschehen.

Die Zahl solcher Separatisten ist im hiesigen Amte noch geringe. Zu Exter sind 2, zu Valldorf eine, und im Berger Kirchspiel eine Haushaltung, so dazu gehören.

Ihre Hauptversammlungen werden in Rinteln und in Lemgo gehalten, wo sich mehrere von solchem Gelichter finden müssen.

Ich zweifle nicht, Ew. Majestät werden nach diesen Aeußerungen mit mir urtheilen, daß die hiesigen Separatisten zu der Quäkersekte gehören, und in einem großen Grade Schwärmer sind, die aber auch nach dem ergangenen Religionsedikt keine Duldung finden, und das um desto mehr, da sie mit vieler Bosheit das Lehramt und den Kirchendienst öffentlich auf das schändlichste verachten, und bei aller Gelegenheit verlästern, ja wo sie die Macht hätten, beides ausrotten würden.

Ich ersterbe x.

Valldorf, den 27. Julii 1790. Ritter.

5. Bescheid des geistlichen Departements auf obigen Bericht (No. 1.) der Mindenschen Regierung.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Auf Euren wegen der im Amte Vlotho sich hervorgethanen Sekte unterm 4ten dieses unterthänigst erstatteten Bericht ertheilen wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß dergleichen ärgerliche Cohabitationes überall nicht gestattet, folglich auch der Rekkefuß und die Cordesßin erforderlichenfalls durch rechtliche Zwangsmittel auseinander gebracht und vor allen Dingen die conventicula solcher Schwärmer im Lande gestört werden müssen. Sind rc.

Berlin, den 16ten August 1790.

---

6. Abermaliger Bericht der Mindenschen Regierung.

Allerdurchlauchtigster rc.

Auf unsern allerunterthänigsten Bericht, den wir wegen des Beginnens eines im Amte Vlotho sich aufhaltenden Separatisten Rekkefuß unterm 4ten August v. J. erstatteten, wurden wir beschieden, daß die Cohabitation des Rekkefuß und der Cordes nicht geduldet werden könne, sondern diese Leute durch Zwangsmittel auseinander gebracht werden müssen.

Dieser höchsten Verfügung zufolge, haben wir alsbald dem Amte Vlotho aufgegeben, dem Rekkefuß die Bedeutung zu thun, daß er schuldig sei, sich nach den Landesgesetzen gehörig mit der Cordes proklamiren und durch den ordentlichen Parochus kopuliren zu lassen, widrigenfalls seine Cohabitation mit derselben nicht geduldet werden könne, und er daher fürs erste von derselben bei Gefängnisstrafe sich entfernt zu halten habe.

Als nun darauf das Amt Vlotho nach dem abschriftlich angeschlossenen Bericht vom 5ten Oktober a. pr. bei uns anzeigte, daß dessen Bedeutungen so wenig, als die Gefängnißstrafe, womit es den Rekkefuß zu belegen angefangen, auf denselben Eindruk mache; so beschieden wir das Amt, daß es nochmals den Rekkefuß zu bedeuten habe, daß, wofern er sich wieder bei der Cordes einfinde, er mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden würde. Allein, nach dem jetzt von dem Amte Vlotho eingegangenen Bericht vom 22. v. M. wovon wir Abschrift allerunterthänigst anschließen, zeigt uns dasselbe nun an, daß der Rekkefuß bei seiner *Halsstarrigkeit bleibe*, und die Gefängnißstrafe *nichts fruchte*.

Dieses veranlasset uns, hierdurch wiederholentlich Verhaltungsbefehle bei dieser Sache von Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu erbitten.

Minden, den 4. Februar 1791.

---

7. Bericht des Amts Vlotho an die Mindensche Regierung.
(Beilage zu No. 6.)

Allerdurchlauchtigster rc.

Ich habe zwar den Colonus Rekkefuß und dessen angebliche Ehefrau Cordes in Gefolge Ew. Majestät allergnädigsten Befehls vom 7. M. pr. vorfordern lassen, und ihnen angedeutet, daß sie sich entweder ordnungsmäßig proklamiren und kopuliren lassen, oder sich wiederum trennen müßten; es beharren beide aber bei ihren Grillen, und der Rekkefuß deklarirte, daß er lieber alles dulden, als sich durch die Kopulation die Maalzeichen des Thiers, welches in der Offenbarung Johannis beschrieben

stünde, an die Stirne und Hand geben lassen wollte, und was die Trennung von seiner Frau beträfe, so wäre solche um deswillen unmöglich, weil sie vorlängst von Gott selbst kopulirt worden wären, und sie durch weiter nichts als durch den Tod wiederum geschieden werden könnten.

Ob ihm nun gleich ernstlich bedeutet wurde, daß wenn er sich nicht in die Ordnung schikken, und Ew. Königl. Majestät Befehle Gehorsam leisten würde, er durch Gefängnisstrafe dazu angehalten werden sollte; so blieb er doch schlechterdings bei seiner vorigen Erklärung, mit dem Beifügen, daß ihm in Gewissenssachen kein König etwas befehlen könnte, und daß er sich alles dasjenige gefallen lassen müsse, was man mit ihm anfangen würde. Hierauf wurde er mit der Warnung entlassen, daß, wenn er sich nicht binnen 3 Tagen von Cordes Hofe weg, und zu seiner Mutter nach Exter begeben würde, er arretirt und so lange aufs Amthaus gesezt werden sollte, bis er sich eines andern besinnen und zum Gehorsam zurükkehren würde, und wie ich nach Ablauf dieser Frist erfuhr, daß er noch auf Cordes Hofe war, mithin keine Parition geleistet hatte, so ließ ich ihn arretiren und aufs Amthaus bringen, woselbst er auch 8 Tage lang gesessen, dadurch aber keinesweges auf andre Gedanken gebracht worden ist.

Da ich nun solchergestalt nicht weiß, was ich mit diesem Schwärmer, welcher vor dem Thiere in der Offenbarung Johannis so sehr bange und fest entschlossen ist, lieber ein Märtyrer zu werden, als sich dessen Bezeichnung durch die Copulation auszusetzen, weiter anfangen soll; so habe mir hierüber nähere Verhaltungsbefehle erbitten, zugleich aber unterthänigst anheim stellen wollen, ob Ew. K. Maj. diese beiden Leute nicht ins Consistorium citiren, und einen Versuch machen zu lassen allergnädigst geruhen wollen, ob ihnen daselbst die Furcht vor dem Thiere be-

nommen, und sie zur Vernunft zurükgeführt werden können.

Den Rekkefuß habe ich mittlerweile, und bis nähere Verfügung einläuft, des Arrests entlassen.

Vlotho, den 5. Oct. 1790. Stuve.

---

8. Abermaliger Bericht des Amts Vlotho an die Mindensche Regierung.

(Beilage zu No. 6.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ob ich gleich dem Colonus Rekkefuß den Inhalt Ew. K. Majestät allergnädigsten Befehls vom 29. Oct. a. pr. gehörig bekannt gemacht, und ihm bedeutet habe, daß, wenn er sich nicht von der Cordes auf immer trennen und bei seiner Mutter in Exter bleiben würde, er mit 4wöchentlicher Gefängnisstrafe bei Wasser und Brod belegt, und diese Strafe so oft wiederholt werden sollte, als er sich unterstehen würde, zu der Cordes wieder zurükzukehren; so haben doch alle diese Warnnngen bei ihm überall nichts fruchten wollen, sondern ich bin bei seinem beharrlichen Ungehorsam genöthiget worden, oben angezogenen Befehl zu vollziehen, und ihn aufs Amthaus bringen zu lassen, woselbst er nunmehr 4 Wochen gesessen hat, ohne im geringsten anderes Sinnes zu werden.

Ich sehe zum voraus, daß sich dieser starrköpfige Schwärmer, welcher fest glaubt, daß er um der Wahrheit willen leide, und zum Märtyrer geworden sei, durch dergleichen Correctionen nicht zum Gehorsam bringen, sondern sich lieber kreuzigen, als in Güte kopuliren lassen werde. Da indessen dieses Aergernis in der Gemeinde, besonders der Folgen wegen, doch auf eine oder die andere Art gehoben werden

muß, so stelle ich allerunterthänigst anheim, ob Ew. K. Maj. den Neffefuß und die Cordes vor das Konsistorium fordern und daselbst ex officio kopuliren zu lassen geruhen wollen rc.

Vlotho, den 22. Jan. 1791. Stuve.

9. Bescheid des geistlichen Departements auf die Anfrage der Mindenschen Regierung Nr. 6.

Friedrich Wilhelm König rc.

Auf Euren unterm 4ten dieses erstatteten Bericht ertheilen wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß die Cohabitation zwischen dem Neffefuß und der Cordes schlechterdings nicht gestattet, sondern ersterer, so oft er bei derselben betroffen wird, mit 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt, und nach ausgestandner Strafe sodann in seine Heimat auf seine Kosten zurükgebracht werden müsse.

Sind rc.

Berlin, den 21. Febr. 1791.

10. Bericht der Mindenschen Regierung an das geistliche Departement.

Allerdurchlauchtigster rc.

Aus dem anliegenden Bericht des Predigers Mümperow zu Herford beruhen Ew. K. Majestät mit mehrern allergnädigst zu ersehen, daß in desselben Landgemeinde 3 Familien wohnen, welche quäkerische Grundsätze haben, und sich des öffentlichen Gottesdienstes und der Schulen enthalten. Wir haben für

nöthig befunden, des Beamten Müller Bericht über des Predigers Anzeige zu erfordern, und wir legen des Beamten Bericht vom 4ten März c. in Abschrift gleichfalls bei.

Wenn nun gleich nach diesem Amtsbericht der Rekkefuß und Konsorten sich ganz still und ordentlich verhalten, und besonders wegen Verweigerung der Kriegesfuhren noch zur Zeit keine Unruhen bei ihren Nachbaren gestiftet haben, so ist doch hiebei besonders in Betracht zu ziehen:

1) daß diese Leute sich mit ihren Gattinnen schlechterdings und aller bereits gebrauchten Zwangsmittel ungeachtet nicht wollen trauen lassen, indem der Rekkefuß bereits nach Ew. K. Majestät Reskript vom 21. Febr. 1791 *mehrmals einige Wochen Gefängnisstrafe ohne alle Wirkung erlitten hat.*

2) Daß *gedachte* Separatisten auch ihre Kinder nicht *taufen* lassen, wodurch denn nach unsern Landesgesetzen diese Kinder nicht einmal für ehelich geboren geachtet werden, noch ihre Geburt und Stand durch Taufscheine nachweisen können; daß ferner die Kinder nicht zur öffentlichen Schule kommen, und daß dadurch den Predigern und Schullehrern gesetzmäßige Emolumente widerrechtlich entzogen werden.

3) Daß endlich keine Hofnung vorhanden ist, daß die Söhne zum Enrollement mit Wirkung können gezogen werden; indem dieselben nach ihren schwärmerischen Grundsätzen eher mit Hinterlassung alles Eigenthums austreten, als der Pflicht, dem Vaterlande zu dienen, sich unterziehen werden; des öffentlichen Aergernisses, das ein solches Benehmen bei den Nachbarn verursachen möchte, nicht zu gedenken.

Wir halten daher diese Angelegenheit ihrer nachtheiligen Folgen halber für äußerst wichtig, und wir stellen Ew. K. Majestät höheren Beurtheilung allerunterthänigst anheim: ob diese Personen nach Vor-

schrift des Edikts vom 25sten Jul. 1788. §. 2. und des allgemeinen Landrechts P. II. Tit. XI. §. 14. et 15. im Staate ferner geduldet werden können. Nach unserm Dafürhalten sind diese Separatisten nicht zu überzeugen, noch durch Strafen anzuhalten, sich in bürgerliche Ordnung zu fügen, sondern es kann dem Uebel nur dadurch abgeholfen werden, wenn denselben der Aufenthalt und Schutz in hiesigen Landen gänzlich untersagt wird. Da jedoch der Colonus Rekkefuß eine spannpflichtige Bauerstelle besitzt, und dessen Bruder, der Heuerling, und der Schneider König den Heuerlings-Ansatz entrichten, so stellen wir ferner allerunterthänigst anheim: ob Ew. K. Maj. deshalb nicht eine Korrespondenz des geistlichen Departements mit dem General-Direktorium veranlassen und sodann uns mit näheren Verhaltungsbefehlen darüber versichern zu lassen geruhen wollen.

Wir ersterben rc.

Minden, den 30. März 1796.

---

11. Bericht des Beamten Müller.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. K. Majestät haben mir auf die von dem Prediger Mumperow auf dem Stifte vor Herford eingereichte Anzeige, die separatistischen Verbindungen des Coloni Rekkefuß und Consorten betreffend, durch das Reskript vom 23. Febr. zu befehlen geruhet: über das Betragen der Gebrüder Rekkefuß und des Heuerling König binnen 8 Tagen zu berichten, und dabei besonders anzuzeigen:

a) ob der eine oder andere auch Versuche mache, mehrere zu ihrer Schwärmerei zu überreden, und

b)

b) ob sie besonders andere Unterthanen zu verleiten gesucht haben, die Kriegesfuhren nicht zu leisten.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls zeige ich nach eingezogener Erkundigung an, daß:

1) der Colonus Christoph Rekkefuß ein sehr guter und fleißiger Hauswirth sei, der 3 Pferde zum Akker hält. Auf seinem Hofe ist auch alles im Wohlstande, und insbesondre hat er einen guten Viehstand. Er berichtiget auch alljährlich gehörig die königl. und gutsherrlichen Gefälle, so daß sich in dieser Hinsicht von dem Colonus Rekkefuß nichts nachtheiliges sagen läßt. In Absicht der Religion hat derselbe aber überspannte Ideen, und ist *in eine* Art von Schwärmerei verfallen, indem *sich derselbe zu keiner christlichen Kirche hält, und* schon seit zehn Jahren mit einer Frauensperson in einer Verbindung lebt, ohne sich mit derselben kopuliren zu lassen. Er hat mit dieser Person auch schon zwei Kinder erzeugt, die er aber auch nicht hat taufen lassen, und die er bis itzt noch nicht zur Schule geschikt hat. Er und seine Frau enthalten sich auch des Genusses des Abendmahls, und der Colonus Rekkefuß giebt in Ansehung dieser kirchlichen Gebräuche vor, daß er sich derselben aus der Ursache enthalte, weil man für die Verrichtung solcher Handlungen jedesmal Geld geben müsse, welches nach seiner Ueberzeugung aber sündlich sei, indem die Prediger eben so gut arbeiten müßten, wie er, und eben daher rühret es denn auch, daß er sich von Zeit zu Zeit weigert, den Geistlichen die ihnen zukommenden Gebüren zu geben.

2) Der Heuerling Diterich Rekkefuß, der ein Bruder des Colonus Rekkefuß ist, und bei demselben wohnt, lebt auch schon seit 8 Jahren mit einer Frauensperson in Verbindung, ohne daß er sich mit derselben hat kopuliren lassen.

Er hat aber mit dieser Person bis itzt noch keine

Kinder erzeugt. Dieser Heuerling Rekkefuß ernährt sich vorzüglich vom Spinnen, und hat mit seinem Bruder, dem Colonus Rekkefuß, in Absicht der Religion einerlei Grundsätze, nur daß er in seiner Schwärmerei noch etwas weiter geht, als sein Bruder, indem er schon seit zwei Jahren den Bart hat wachsen lassen, und wenn man sich mit ihm unterredet, so spricht er immer aus der Bibel, und insbesondre aus der Offenbarung Johannis. Vor einigen Jahren hat er sich in den Kopf gesetzt, daß er nach Jerusalem reisen müßte, und wenn er dann nach einem oder dem andern Orte gegangen ist, hat er immer die Bibel unter dem Arme gehabt.

3) Der Heuerling und Schneider König hat sich schon seit zwei Jahren zu der Sekte der Gebrüder Rekkefuß geschlagen, und mit denselben einerlei Grundsätze angenommen.

Was diesemnächst die vier mir zur Beantwortung vorgelegten Fragen betrifft, so haben die bemerkten 3 Separatisten:

ad a) bis jetzt gar keine Versuche gemacht, mehrere zu ihrer Schwärmerei zu überreden. Sie sind auch mehrentheils in ihren Wohnungen bei ihrer Arbeit, und insbesondre ist der Colonus Rekkefuß ein sehr arbeitsamer Mann, und verreisen sie, vorzüglich aber der Heuerling Rekkefuß, zuweilen nach Pyrmont, woselbst sich auch einige aufhalten, welche mit ihnen ähnliche Grundsätze haben, und so werden sie denn auch wohl von denjenigen besucht, welche zu Pyrmont wohnen, und zu ihrem Anhang gehören.

ad b) Haben die drei Separatisten andere Unterthanen nicht zu verleiten gesucht, die Kriegesfuhren nicht zu leisten. Nur hat sich der Colonus Rekkefuß im Anfange geweigert, zu den Kriegesfuhren seine Pferde und Wagen herzugeben, und zwar aus dem Grunde, weil er weder mit den Franzosen, noch mit dem Könige von Preußen Krieg habe.

Wie nun aber das Amt Vlotho hierauf beim ersten Weigerungsfalle die Kriegesfuhr auf seine Kosten durch einen andern Unterthan verrichten, und ihm, dem Colonus Rekkefuß, bei der fernern Weigerung, das Fuhrlohn zu erstatten, so viel Effekten weggenommen und verkaufen lassen, als zur Bezahlung desselben hinreichend war, so hat derselbe bei den nachher noch vorgefallenen Kriegesfuhren seine Pferde auch hergegeben.

Klausberg, den 4. März 1796. Müller.

---

8. Schreiben des geistlichen Departements an das General-Direktorium.

Das geistliche Departement giebt sich die Ehre, Einem hochlöbl. Generaldirektorium einen von dem Minden- und Ravensbergischen Konsistorium wegen der in der Landgemeine des Predigers Mumperow zu Herford sich aufhaltenden Separatisten unterm 30sten vorigen Monats erstatteten Bericht hieneben zu kommuniciren, und ersuchet Ew. Excell. ihm darüber Dero erleuchtetes Sentiment gefälligst zu eröfnen.

Meines Dafürhaltens dürften die von dem Konsistorium angezogenen Gesetzstellen wohl nicht hinlänglich sein, den Antrag wegen Fortschaffung dieser Leute zu begründen.

Berlin, den 23. April 1796. Wöllner.

---

9. Spätere Anzeige des Predigers Mumperow.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät muß ich hierdurch in schuldigster Unterthänigkeit anzeigen, daß der Colonus Rek-

kefuß sein jüngstes Kind durch den Tod verloren, und selbiges am abgewichenen Bußtage öffentlich in seinem Garten hat beerdigen lassen. Ich habe ihn erinnert, es nicht zu thun, allein meine Erinnerung hat nichts gefruchtet, und sehr viele Quäker aus der Nähe und Ferne, sind, um diesen Tag noch feierlicher zu machen, bei Rekkefuß versammelt gewesen. Die Erwartung der Eingepfarrten in hiesiger Gemeine ist aufs höchste gespannt, zu vernehmen, was Ew. Kön. Majestät in dem gegenwärtigen Falle für Maßregeln zu nehmen geruhen werden. Sehr viele haben schon geäußert, daß, wenn es Rekkefuß erlaubt wäre, seine Todten ohne Entrichtung der Gebühren im Garten zu beerdigen, es ihnen künftig auch frei stünde, ein Gleiches zu thun.

Der Name des verstorbenen Kindes ist auch nicht im Kirchenbuche verzeichnet, weil der Bruder des Colonus mir nicht sein Alter und auch nicht die Krankheit angegeben hat, indem er solches für überflüssig hielt.

Ew. Königl. Majestät bitte ich daher allerunterthänigst, in dieser Sache das Nöthige schleunigst zu verfügen, und ersterbe rc.

Auf dem Berge vor Herford, den 27. April 1796.
Der Prediger Mumperow.

---

10. Antwort des Generaldirektoriums an das geistliche Departement.

Ewr. Excellenz ermangeln Wir nicht, auf Dero geehrtes Schreiben vom 25sten v. M. wegen einiger in der Grafschaft Ravensberg sich aufhaltenden Separatisten, hierdurch ergebenst zu antworten, wie Wir mit Denselben völlig einverstanden sind, daß die von dem Mindenschen Konsistorium angeführten

Stellen des Gesetzbuches P. II. Tit. XI. §. 14. et 15 dem Antrag des Konsistoriums: diese Separatisten-Familien aus dem Lande zu schaffen — keinesweges rechtfertigen, da diese Leute nach dem glaubwürdigen Berichte des Beamten Müller ihre Wirthschaft und Berufsgeschäfte ordentlich und regelmäßig führen, ihre Abgaben und Pflichten als Unterthanen gehörig entrichten, ihre besondern Religionsmeinungen nicht öffentlich verbreiten, noch andre dazu zu verleiten suchen, auch kein den Gesetzen und der Sittlichkeit entgegengesetztes Leben führen, im übrigen aber Religionsmeinungen und Vorstellungen lediglich von Verstandesfähigkeiten und Ueberzeugungen abhangen, und am wenigsten durch Zwangsgesetze und Strafen bewirkt und gegründet werden können.

Wir finden also unsers Orts keine, weder rechtliche noch politische Gründe, besagte Familien wegen ihrer Religionsbegriffe und Meinungen aus dem Lande zu schaffen, und halten dafür, daß bloß durch die Orts Obrigkeiten dahin zu sehen und darüber zu halten sei, daß diese Separatisten die Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und die Pflichten gegen ihre Mitunterthanen ferner beobachten, durch ihre Religionsmeinungen und Gebräuche dem Publikum keinen Anstoß geben, noch ihre Religionsgrundsätze verbreiten müßten. Wenn Ew. Excellenz damit einverstanden sind, so wollen wir die etc. Kammer darnach ebenfalls pro observando interesse publico ac politico instruiren.

Berlin, den 10. Mai 1796.

---

11. Antwort des lutherischen geistlichen Departements an das Generaldirektorium.

Auf E. H. Generaldirektoriums Zuschrift erwiedre ich in ergebenster Antwort, wie ich es bei näherer Erwä-

gung der Sache für bedenklich halte, diese Leute, welche sich schlechterdings keiner Kirchenordnung unterwerfen wollen, und dadurch der Gemeinde Aergerniß oder auch wohl böses Beispiel geben, in solchem Unwesen, welches des Königs Majestät nicht gut heißen würden, hingehen zu lassen, und mich verpflichtet halte, Allerhöchsten Orts davon Anzeige zu thun, zuvor aber Ew. Excellenzen davon Nachricht zu geben, und anheim zu stellen, ob es Denselben gefällig sein mögte, einen gemeinschaftlichen Bericht in diesem Sinn mit zu zeichnen.

Berlin, den 27. Juni 1796. Wöllner.

---

12. Antwort des Generaldirektoriums auf vorstehendes Schreiben.

Ewr. Excellenz vermelden Wir auf Dero ferneres geehrtes Schreiben vom 27sten v. M. wegen der in der Grafschaft Ravensberg sich aufhaltenden Separatisten-Familien hierdurch in ergebenster Antwort: wie Wir weder gesetzliche noch vernunftmäßige und politische Gründe finden, von Unserer dieserhalb unterm 10ten Mai d. J. eröfneten Meinung abzugehen, und müssen Wir also Ewr. Excellenz anheim stellen: ob Dieselben dieserhalb mit Einem Hochlöblichen auswärtigen und Justizdepartement Rücksprache halten, oder die Sache zuvor im gesammten Staatsrath zum Vortrage bringen lassen wollen.

Wir halten es, nach den Vorschriften und Verhältnissen unsers Berufs, nicht für zuläßig noch verantwortlich, drei angesessene Bauerfamilien, welche Gott nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung verehren, und ihre Pflichten gegen den Landesherrn, gegen den Staat und ihre Mitmenschen, erfüllen, wegen religiöser Meinungen und Vorstellungen aus dem Lande zu

schaffen, dadurch drei Bauergüter wüste werden zu lassen, und die landesherrlichen Gefälle davon zu verlieren, zumal auch das Kanton-Regiment schwerlich in deren Fortschaffung konsentiren wird.

Berlin, den 12. Juli 1796.

Heyniz. Werder.

---

13. Bericht des Staatsministers von Wöllner an des Königs Majestät.

In dem Ravensbergischen Amte Blotho befinden sich drei Bauerfamilien, die sich zu keiner approbirten oder tolerirten Kirche halten, an keinem öffentlichen Gottesdienst Theil nehmen, sich mit den Weibspersonen, welche sie für ihre Frauen ausgeben, aller angewandten Zwangsmittel ungeachtet, nicht trauen, noch die mit selbigen erzeugten Kinder taufen lassen wollen, leztere auch nicht zur Schule schikken und im Grunde eine ganz neue Sekte ausmachen. Im übrigen verhalten sich diese Leute ruhig, das Amt giebt ihnen das Zeugnis ordentlicher und fleißiger Hauswirthe, und die denselben gemachten Beschuldigungen, als ob sie ihre Grundsätze verbreiten und andere Mitunterthanen zur Widerspenstigkeit verleiten sollten, sind ungegründet befunden worden. Indessen hält gleichwohl die Mindensche Regierung wegen des öffentlichen Aergernisses, welches diese Separatisten ihren Nachbarn geben, in Ansehung der davon zu befürchtenden nachtheiligen Folgen, die Sache für so wichtig, daß sie sich für schuldig erachtet hat, auf Fortschaffung derselben aus Ew. Königl. Maj. Staaten beim geistlichen Departement anzutragen.

Das Generaldirektorium, mit welchem ich darüber in Unterhandlung getreten bin, ist aber der entgegengesetzten Meinung, und behauptet, daß man

solche Leute, die im übrigen ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Mitmenschen erfüllen, bloß wegen irriger religiöser Meinungen nicht aus dem Lande vertreiben müsse.

Nach den Gesetzen würde sie auch eine solche Strafe nicht treffen; nur die Stifter einer Sekte, welche sich betrügerischer Weise und zur Befriedigung ihrer Leidenschaften dazu aufwerfen, sollen nach dem Landrecht, wenn sie die daselbst festgesetzte Zuchthausstrafe ausgestanden haben, jedoch nicht aus sämtlichen königlichen Staaten, sondern nur aus der Gegend oder Provinz, wo sie ihre Sekte ausgebreitet, verbannt werden. In einem solchen Fall befinden sich aber die drei separatistischen Familien im Amte Vlotho nicht; es sind bloß Schwärmer, welche mit dem äußersten Starrsinn auf ihre irrigen Meinungen bestehen.

Da indessen die Mindensche Regierung, welche, vielleicht nicht mit Unrecht, die Sache für äußerst wichtig ansieht, zu wiederholtenmalen auf Fortschaffung dieser alle Kirchenordnung verwerfenden Leute bestehet, und bei Gelegenheit ihrer neuerlichen Anzeige, daß der eine der Separatisten das ihm abgestorbene Kind statt des Kirchhofes in seinem Garten begraben lassen, um schleunige Verfügung bittet, da sonst die einreißenden Unordnungen zu widrigen Proceduren Anlaß geben könnten, ich aber bei dem heftigen Widerspruch des Generaldirektoriums nichts verfügen kann; so halte ich mich für verpflichtet, von diesen Vorgängen Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigste Anzeige zu thun, und mir allerhöchste Verhaltungsbefehle zu erbitten, besonders da die schon mehrmals an diesen Schwärmern vergebens versuchten gelinderen Strafmittel nicht im Stande gewesen sind, sie auf bessere Gedanken zu bringen.

Berlin, den 6. August 1796. **Wöllner.**

14. Kabinetsordre auf vorstehenden Bericht.

Mein lieber Etatsminister von Wöllner.

Die im Ravensbergischen Amte Vlotho befindlichen drei Bauerfamilien, welche nach Eurem Berichte vom 6ten dieses sich in Ansehung der Religion von der Kirche absondern, und eine neue Sekte auszumachen scheinen, müssen nur außer Verbindung mit einander gebracht, mithin von einander getrennt werden. Ihr habt also die Veranstaltung zu treffen, daß diese drei Familien auseinandergeschaft und versetzt werden, und dabei kann man sie mit fernern Strafen bedrohen.

Potsdam, den 8. August 1796.

Friedrich Wilhelm.

---

15. Reskript des geistlichen Departements an die Mindensche Regierung.

Friedrich Wilhelm, König.

Unsern rc, Abseiten Unsers geistlichen Departements ist über Euren wegen der in dortiger Provinz aufgetretenen Separatistensekte erstatteten Bericht Unserer höchsten Person Vortrag geschehen, und darauf die in Abschrift anliegende Kabinetsresolution vom 8. d. eingegangen, worauf Wir Euch in Gnaden hiedurch anbefehlen, zur Ausübung des Allerhöchsten Befehls das Erforderliche zu veranlassen und wegen Versetzung dieser Separatisten das Nöthige mit den dortigen Kammern zu concertiren. Im Uebrigen verstehet es sich von selbst, daß selbige den Geistlichen die jura stolae bei Geburts- und Sterbefällen entrichten und solche zur Ergänzung der Listen notirt werden, auch wenn sie ihre Kinder, nachdem selbige das Alter dazu erreicht, von der öffentlichen Schule zurückhalten sollten, nach Vorschrift des Landrechts P. II. Tit. XII. §. 48. die gesetzmäßigen Zwangsmittel angewendet werden müssen.

Was den im Bericht vom 6. März angeführten Fall betrifft, nach welchem der Colonus Rekkefuß sich angemaßt hat, das ihm abgestorbne Kind gegen die Vorschriften des Landrechts Tit. II. §. 186. und 187. in seinem Garten zu begraben, so muß diese Leiche auf des Rekkefuß Kosten herausgegraben und auf den öffentlichen Kirchhof begraben, derselbe auch dem Geistlichen die ihm zukommenden Gebühren zu bezahlen, angehalten werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 15. Aug. 1796. **Wöllner.**

---

16. Schreiben des geistlichen Departements an das Generaldirektorium.

Da Ew. Excellenzen nach Dero H. Zuschrift vom 12ten m. p. den wegen der Separatistenfamilien im Amte Vlotho in meinem Schreiben vom 27. Juni c. angetragenen gemeinschaftlichen S. K. M. zu erstattenden Bericht abgelehnet, so habe ich auf wiederholtes dringendes Ansuchen der Mindenschen Regierung zur Fortschaffung dieser drei Separatistenfamilien mich nicht entziehen können, den Fall mit allen Umständen und ohne dasjenige, was diesen Leuten in Ansehung ihrer übrigen bürgerlichen Verhältnisse zum Lobe gereicht, zu verschweigen, des Königs Majestät unmittelbar vorzutragen, worauf nach der abschriftlichen Anlage die Allerhöchste Entscheidung vom 8ten d. erfolget ist, und dem gemäß nach der zweiten copeilichen Anlage dato an die Mindensche Regierung verordnet worden.

Ew. Excellenzen ersuche ich daher ganz ergebenst, die Mindensche Kammer hienach gefälligst mit Instruktion zu versehen, damit dieser Allerhöchsten Entscheidung Genüge geleistet werden möge; wie ich mir denn von der zu erlassenden Verfügung einige Nachricht erbitte.

Berlin, den 15. Aug. 1796. **Wöllner.**

17. Antwort des Generaldirektoriums an das geistliche Departement.

Ew. Excellenz ermangeln Wir nicht, auf Dero geehrtes Schreiben vom 15ten d. M. wegen der sich in der Landgemeine des Predigers Mumperow zu Herford aufhaltenden Separatisten hierdurch nachrichtlich ergebenst zu vermelden, daß der Mindenschen Kammer dato aufgegeben ist, die Befolgung der Willensmeinung des Königs Majestät in Ansehung der Auseinanderbringung der in Frage stehenden drei Bauerfamilien mit der dortigen Regierung gemeinschaftlich zu bewirken, und bei der zu bewerkstelligenden Trennung diejenige Familie auf ihrer bisherigen Stelle zu lassen, welche von ihrem *jetzigen Etablissement am wenigsten ohne Nachtheil entfernt werden kann, und sonst ihre Unterthanenpflicht schuldigst erfüllet.*

Berlin, den 30. Aug. 1796.

v. Blumenthal. Werder.

---

18. Fernere Erklärung des Generaldirektoriums an das geistliche Departement.

Ew. Excellenz nehmen wir keinen Anstand, im Verfolge unseres Schreibens vom 30sten Aug. d. J. wegen der sich in der Landgemeine des Predigers Mumperow zu Herford aufhaltenden Separatisten, den dieserhalb eingegangenen Bericht der Mindenschen Kriegs- und Domainenkammer vom 11ten v. M. hiebei abschriftlich ergebenst zu kommuniciren, woraus Dieselben mit mehrerem die Schwierigkeiten zu ersehen belieben werden, diese drei Separatistenfamilien dergestalt auseinander zu versetzen, daß die beiden Heuerlinge Dietrich Rekkefuß und König von dem Kolonatsbesitzer Rekkefuß zu Exter dergestalt hinlänglich entfernt werden können, daß fernere Gemeinschaft unter ihnen cessire.

Da nun außerdem diese Leute, nach ihrer Ueberzeugung, die reine wesentliche Lehre Christi befolgen, welche doch keinen andern Zwek hat als Rechtschaffenheit des Lebens und Hofnung einer bessern Zukunft zu bewirken, da sie ferner übrigens ihre Pflichten als Unterthanen und Mitmenschen erfüllen, mithin ein thätiges Christenthum in Ausübung bringen, und also kein Aergernis geben, Ew. Excellenz aber die gegenwärtige Einrichtung der Sache ohne Unsere Theilnahme und ohne Konkurrenz Eines Hochlöbl. Justizdepartements bewirket haben, endlich auch in hiesigen Landen andere Sekten, als Mennonisten, Herrenhuter und dergleichen geduldet werden, und nach wörtlichem Inhalt der von Ew. Excellenz bewirkten Höchsten Kabinetsresolution vom 8ten Aug. d. J. nicht dem Generaldirektorium, sondern lediglich Denenselben aufgegeben worden:

> Die Veranstaltung zu treffen, daß diese drei Familien auseinandergeschaft und versezt werden, und deshalb allenfalls mit Strafen bedrohet werden sollen,

so müssen wir Ew. Excellenz lediglich überlassen, die Ausführung der ergangenen Vorschrift und ihrer darauf erlassenen weitern Verfügung durch die Mindensche Regierung bewirken zu lassen, um so mehr, da zu besorgen ist, daß selbst Gewaltthätigkeit diesen Leuten gegen ihre jetzigen Ueberzeugungen keine andere Meinung beibringen wird, und daß die beiden Heuerlinge äußersten Falls aus dem Lande gehen, und in den nahe angrenzenden Lippischen Landen ihren Aufenthalt nehmen, mithin auf solche Weise nicht minder einander nahe genug bleiben werden, um ihre religiöse Gemeinschaft fortzusetzen.

Blumenthal. Heynitz. Werder.

19. Bericht der Mindenschen Regierung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben unser Gutachten über das Sentiment erfordert, welches das Generaldirektorium wegen der Quäker Rekkefuß und Consorten geäußert hat, die sich in Exter aufhalten.

Wir müssen gestehen, daß, da der Colonus Rekkefuß die Stätte Nr. 18. zu Exter besitzt, es schwer halten wird, ihn an einen andern Ort zu versetzen, daher er wohl wird bleiben müssen. Eben so schwierig wird es sein, den Diterich Rekkefuß und Diterich König wegzubringen, ohne daß sie sich wieder vereinigen, indem die nahe Nachbarschaft des Lippischen Landes die Zusammenkunft der Sekte begünstigt, und diese Leute nichts abhalten kann, ihren Meinungen treu zu bleiben.

Nach unserm Dafürhalten würde es das beste Mittel sein, wenn ihnen alle Zusammenkünfte zur Ausübung ihrer Glaubenssätze verboten, die Taufe der Kinder bei fiskalischer Untersuchung, und eben so das heimliche Begraben ihrer Leichen unter gleicher Verwarnung untersagt würde. Dabei würde sowohl dem Amte Vlotho, als dem Prediger Mumperow aufgegeben werden müssen, darauf zu vigiliren, daß diese Quäkersekte keine Proselyten mache, und im Fall sie Zusammenkünfte halte, die Kinder taufe, und ihre Leichen heimlich begrabe, davon sofort an die Regierung Bericht zu erstatten, damit die fiskalische Untersuchung veranlaßt werden könne.

Andere Hülfsmittel, dem Uebel zu steuern, wissen wir nicht, und überlassen Ew. Königl. Majestät die Approbation unsers Gutachtens. Wir ersterben ꝛc.

Minden, den 21. Dec. 1796.

20. Bescheid an die Mindensche Regierung.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir genehmigen Eure wegen der in Exter bei Herford lebenden Quaker unterm 21. d. M. gemachten Vorschläge, mit gnädigstem Befehl, das weiter Erforderliche hiernach zu verfügen. Sind rc. Berlin, den 9. Januar 1797. Wöllner.

---

21. Bericht des Magistrats zu Minden an die Mindensche Regierung.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. K. Majestät geruhen aus beigefügten Akten allergnädigst zu ersehen, daß der hiesige Bürger und Kunstdrechsler Rasche vor etwa einem Jahre ein Kind, und vor kurzem seine im Wochenbette gestorbene Frau in seinem Garten beerdigt hat, ohne davon den Predigern der Martinikirche oder uns Anzeige zu machen.

Wir haben deshalb den Rasche in 5 Thaler Strafe verurtheilt, und ihn angewiesen, die jura stolae für beide Fälle an die Kirche, Prediger und Schule zu entrichten. Die Gebüren sind nun auch bezahlt, zugleich aber auch der Rasche und der Gärtner Schmidt mit einer Vorstellung bei uns eingekommen, worin sie ausdrücklich erklären, daß sie sich zu keiner Gemeine mehr bekennen wollen. Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Part. II. Tit. II. §. 2. ff. soll einem jeden Einwohner im Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit verstattet, auch Niemand wegen seiner Religionsmeinungen beunruhiget, zur Rechenschaft gezogen, oder gar verfolgt, jedoch heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden können, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdiestes, nicht geduldet werden.

Wir müssen bezeugen, daß der Rasche und Schmidt bisher als ruhige und fleißige Unterthanen sich betragen haben, wissen auch nicht, daß selbige einen stärkern Anhang anzuwerben sich bemühen. Weil indessen diese Leute gänzlich von der Gemeine, wozu sie sonst gehören, sich absondern, und nach ihren eigenen Religionsgrundsäzen leben wollen, auch in ihrem äußerlichen Betragen sich dadurch auszeichnen, daß sie einen jeden ohne Ansehen des Standes und der Würde mit Du anreden, und weder einzelnen Personen, noch vor Gerichte, die gewöhnliche Ehrerbietung bezeigen, und vor keinem Menschen das Haupt entblößen, so fragen wir alleruntertänigst

an, ob diesen Separatisten nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts loc. cit. §. 10. zu erlauben sei, sich von der Gemeine zu trennen, und nach ihrer Willkühr Privatgottesdienst zu halten, und nach ihren besondern Meinungen und Gebräuchen ihre Religion auszuüben, und ihr äußerliches Betragen darnach einzurichten. Wir ersterben ꝛc.

Minden, den 14. Oct. 1796. Magistrat hieselbst.
Schmidts. Nettebusch.

---

22. Reskript des geistlichen Departements an die Mindensche Regierung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir remittiren Euch die mittelst Eures Berichts vom 4ten dieses wegen der Separatisten Rasche und Schmidt eingegangenen Akten, und da die Separatisten nicht, wie die Mennonisten, zu einer der im Staate öffentlich geduldeten Sekten gehören, so ist dasjenige, was in Absicht der Enrollementsfreiheit der Mennonisten in dem Edikt vom 30. May 1789 verordnet worden, auf jene Separatisten von keiner Anwendung, und kann den vorgesetzten Behörden überlassen werden, sie zu Erfüllung dieser und aller sonstigen Unterthanen-Pflichten anzuhalten; indessen habt Ihr der dortigen Kammer Kenntniß von der Sache zukommen zu lassen. Sind ꝛc

Berlin, den 23. Januar 1797. Wöllner.

---

23. Bericht des Magistrats zu Minden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ueber den Inhalt des Höchsten Reskripts vom 27. ej. haben wir nähere Auskunft und Nachrichten von dem hiesigen Geistl. Stadtministerium verlangt, und deshalb den abschriftlich beigefügten Bericht erhalten, auf welchen wir uns allerunterthänigst beziehen, und demselben nichts beizufügen haben.

Nur müssen wir bemerken, daß zwar vor einiger Zeit einige Amerikaner hier gewesen, uns aber nicht bekannt geworden ist, daß selbige Quäker-Emissarien gewesen sein sollen.

Minden, den 3. Febr. 1797. Magistrat hieselbst.
Schmidts. Nettebusch.

---

24. Bericht des geistlichen Ministeriums zu Minden.
(Beilage zu Nr. 23.)

Das Ministerium berichtet auf den von ampl. magistratu unterm 30. Jan. c. erhaltenen Auftrag, um wegen des Rescr.

clem. de 27. Jan. c. unter 3 Tagen Auskunft zu geben, gehorsamst:

ad a) daß außer dem Gärtner Schmidt und Kunstdrechsler Rasche — welche beide vom Separatismus zu den Quäkern übergegangen — ehedem die Brandweinbrenner Heyn, Schulze und Lohmeyer Separatisten gewesen, die aber schon seit einigen Jahren dem öffentlichen Gottesdienste wieder beiwohnen und kommuniciren. Aber noch ist ein Drechsler auf der hohen Straße, Namens Ehrenberg, ein Separatist, und der Brandweinbrenner Lenniger scheint auch ein solcher zu sein.

ad b) Daß der Kriegsrath Albinus, der sonst ein frommer Mann gewesen, sein Amt niedergelegt, und zu den Quäkern, von denen verschiedene sich einige Zeit in Berlin aufgehalten haben, übergegangen, und sich mit diesen nach Pyrmont begeben, auch sich vor einiger Zeit hier habe sehen lassen. Hier hat er sich zu dem berüchtigten Quäker Rekkefuß, Amts Vlotho, Kirchspiels Bergen, begeben, hat sich in dessen Hause eine Wohnstube bauen lassen, und mit Holzhakken beschäftigt, bei welcher ungewohnten Arbeit er sich ins Bein gehauen und darauf wieder nach Pyrmont begeben, wo er von den übrigen Quäkern, die daselbst etablirt sind, zum Flachs-Aufkaufen u. s. w. gebraucht wird.

ad c) Es ist der hochpreisl. Regierung und dem Konsistorium bereits bekannt, daß hier vor einigen Monaten einige Quäker-Emissarien aus Amerika und aus Pyrmont gewesen, die zwar ihr Wesen zu treiben gesucht, allein doch keine neue Proselyten haben machen können.

Uebrigens ist diese Sekte, ihre Lehrsätze und das Gefährliche derselben für die christliche Religion und für den Staat allgemein bekannt.

Minden, den 2. Febr. 1797. **Kottmeyer.**

---

25. Reskript an die Mindensche Regierung.

Friedrich Wilhelm, König.

Unsern ꝛc. Auf Euren wegen der Separatisten erstatteten Bericht ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß Ihr nur darauf zu sehen habt, daß dergleichen Separatisten sich nicht etwa anmaßen, religiöse Versammlungen in ihren Häusern oder sonst zu halten, hauptsächlich aber müßt Ihr auf solche Emissarien, welche sich zum Proselytenmachen gebrauchen lassen, vigiliren, und dergleichen Leute sofort aufheben, und gegen dieselben eine fiskalische Untersuchung veranlassen. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. Febr. 1797.

VI.

Tabellarische Uebersicht

von der Anzahl der Studierenden in Halle seit den letzten 13 Jahren.

I. Nach dem Vaterlande.

Am Schluß des Jahrs	Einländer.									Ausländer.	Summa aller Studierenden.
	Aus der Mark incl. Lausitz.	Aus dem Magdeburgischen.	Aus dem Halberstädtischen.	Aus Schlesien.	Aus Pommern.	Aus Preußen.	Aus Westfalen incl. Ostfriesland.	Aus Hohenstein, Mansfeld, Quedlinburg, Wernigerode.	Aus den Fränkischen Provinzen.		
1786	272	159	56	254	121	15	72	46	—	161	1156
1787	235	133	49	244	100	8	81	36	—	185	1071
1788	231	138	59	230	100	5	83	42	—	151	1039
1789	220	144	48	219	84	8	96	33	—	171	1023
1790	204	149	48	164	87	16	87	27	—	133	922
1791	222	118	54	145	95	22	90	40	—	128	914*
1792	204	141	28	167	82	12	81	17	—	129	861**
1793	189	86	36	189	65	27	89	35	—	128	844***
1794	191	104	45	188	91	24	68	35	—	84	830
1795	147	99	42	171	67	27	84	44	—	142	823
1796	171	97	37	129	61	31	88	36	7	97	754
1797	168	94	41	80	90	40	82	32	7	128	762
1798	152	110	33	118	65	30	63	21	7	123	722
1799	153	111	40	154	69	54	55	20	8	76	720

* Nach den jährlichen Zählungen des Magistrats 920

** — — — — — — 912

*** — — — — — — 900

II. Nach dem Fakultätsstudium.

	Theologen.	Juristen.	Mediciner.	Summa.
1786	795	316	45	1156
1787	726	278	67	1071
1788	676	310	53	1039
1789	650	319	54	1023
1790	572	292	58	922
1791	593	284	37	914
1792	517	300	44	861
1793	483	297	64	844
1794	423	343	64	830
1795	404	360	59	823
1796	369	335	50	754
1797	357	353	52	762
1798	336	333	53	722
1799	321	357	42	720

Anmerkung.

Aus den vorstehenden Tabellen ergiebt sich sehr auffallend die von Jahr zu Jahr merklichere Abnahme der Zahl der Studirenden, vornehmlich der Theologie studirenden, von denen im Jahr 1799 nicht halb so viel in Halle studirten, als noch im Jahr 1786. Bei den meisten andern Universitäten zeigt sich dieselbe Erscheinung, wie sich dis künftig bei Mittheilung ähnlicher Tabellen von den andern Preußischen Universitäten ergeben wird. Woher diese Verminderung? Sie ist freilich zum Theil mehr scheinbar als wirklich, insofern, da es itzt immer gewöhnlicher wird, nur 2 Jahr auf der Universität zu bleiben, in den Tabellen die ehmalige dreijährige Generation itzt fast ganz fehlt, indem es itzt in der Regel nur einjährige und zweijährige Studenten giebt. Hiernach könnte die Zahl der Studirenden immer an sich gleich groß als ehmals sein, und doch ⅓ an der sonstigen Zahl fehlen. Aber diese für die wissenschaftliche Bildung höchst nachtheilige Abkürzung der akademischen Studien ist doch nicht hinreichend zur Erklärung der verminderten Zahl. Es stndiren in der That viel weniger Jünglinge, weil itzt eine Menge von Civilposten, für welche man sonst einen gewissen Grad von wissenschaftlicher Kultur forderte, bloß mit sogenannten Unstudirten besetzt werden. Daß aber besonders die Zahl der Theologen so auffallend abgenommen, läßt sich wol am zureichendsten aus dem gesammten Geist des Zeitalters erklären. Aber diese Verminderung wird die wohlthätige Folge haben, daß es mit der Zeit für die gar zu dürftig dotirten Predigerstellen, deren es in der That sehr viele giebt, an Subjekten fehlen wird, und daß man sich dadurch genöthigt sehen wird, solche Stellen einzuzkehen, und ihre Einkünfte auf eine oder die andre Art zum Besten des Schulwesens zu verwenden, wozu ich in meiner neuesten Schulschrift zur Beantwortung der Frage: haben wir zu viele oder zu wenige Schulen? — einige Vorschläge gethan habe. — Ich werde, da diese Schrift zunähst nur für ein kleines lokales Publikum gedrukt worden, sie zur weiteren Verbreitung im nächsten Heft dieser Annalen aufs neue abdrukken lassen, um die darin enthaltenen Bemerkungen, Wünsche und Vorschläge vor den Richterstuhl des großen Publikums zu bringen.

G.

Annalen
des
Preußischen Schul- und Kirchenwesens.

Ersten Bandes drittes Heft.

I.

Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens, mit besonderer Rüksicht auf die Provinz Pommern.

Von
dem Hrn. Staats- und Justizminister v. Massow,
aufgesetzt im Sommer 1797.

Fortsetzung
(s. zweites Heft S. 181 — 260.)

Zum Schluß meiner Bemerkungen über den Stephanischen Grundriß will ich nur noch ganz kurz mich darüber äußern, worin die verschiedenen Arten der Schulen, soweit sie ein Schulsystem für die ganze Provinz Pommern oder eigentlich für die ¾ der Provinz, die unter dem Stettinischen Konsistorialdepartement stehen, bilden könnten, und zwar ein solches, welches nach itziger La-

ge der Dinge sich als ein mit der Zeit ausführbares denken ließe, so daß die Vorbereitungsoperation im Ganzen, und die der würklichen Realisirung im Einzelnen nach Zeit und Umständen itzt schon angefangen und nach und nach fortgesetzt werden können. Dies ist der bis itzt schon zuläßige

Generalschulorganisations-Plan für das Departement des Pommerschen Konsistoriums zu Stettin.

Zu einer nach itzigen Umständen möglichen allgemeinen Schuleinrichtung dieses Theils von Pommern gehören folgende Schulen:

I. Landschulen.

1. In jedem Dorfe Eine, sofern nicht die Zahl der Kinder so groß ist, oder die zerstreute Lage der Häuser es nöthig macht, daß mehrere angelegt werden müssen.

2. Einzelne, außerhalb den Dörfern liegende Oerter, als Vorwerke, Förstereien, Mühlen, welche zu wenig Kinder haben, um eigne Schulen zu halten, werden zu einer nahen Dorfschule geschlagen, und bleiben beständig in der Regel bei derselben, und ihre Einwohner sind als Mitglieder der Schulgemeinde in Ansehung der Unterhaltungskosten rc. sowohl als auch der Vortheile zu betrachten. Aus solchen Oertern oder bei zerstreut erbauten

Dörfern und Kolonien sind die Eltern nur erst ihre Kinder nach vollendetem 8ten Jahre zur Schule zu schikken verbunden, sie müssen aber bis dahin selbst dafür sorgen, daß sie wenigstens buchstabiren lernen.

3. Außer diesem Fall sind die Eltern verbunden, die Kinder mit dem Anfang des 6ten Jahres in der Zeit, die der Orts-Stundenplan vorschreibt, zur Schule zu schikken, und zwar bis zum vollendeten 14ten Jahre.

4. Jeder *Dorfschule ist ein besonderes Haus zur Wohnung und zur Schulstube nebst Garten und kleinem Viehstall zu widmen*, falls nicht der Küster zugleich Schullehrer ist. Letzteres ist an Orten, wo Küster sind, die Regel. Wo es irgend die Umstände erlauben, muß eine von der Wohnstube des Lehrers abgesonderte Schulstube sein. Erbauung und Unterhaltung des Schulhauses, wo es nicht zugleich Küsterei ist, liegt der Schulgemeinde ob. Die Gutsherrschaft oder das Amt muß sie dazu ohne förmlichen Proceß anhalten.

5. Das zur Nothdurft des Schulmeisters und Heizung der Schulstube erforderliche Holz fährt die mit Gespann versehene Schulgemeinde an, das Holz selbst giebt die Herrschaft, sofern sie Forsten hat, unentgeltlich, desgleichen die zu Schulbauten erforderlichen Materialien, unter eben der Voraussetzung.

6. Freie Weide auf so viel Vieh, als ein Einlieger hält, ist die Ortsgemeinde dem Schullehrer zu gestatten, auch 2 Fuder Heu auf den Stall zu liefern schuldig.

7. Außerdem muß jeder Schullehrer ein verhältnismäßiges gutes Einkommen an Naturalien und baarem Gelde für seinen Unterricht erhalten. Das Quantum wird für die Bedürfnisse zweier erwachsenen Personen des Bauernstandes im Essen, Trinken und Kleidung nach jedes Orts Umständen vom Konsistorium dergestalt festgesetzt, daß der Summe ein Drittheil für außerordentliche Bedürfnisse hinzuzurechnen ist. Bei dieser Bestimmung ist die Schulgemeinde mit ihren gegründeten Erinnerungen zu hören. Naturalien haben im zweifelhaften Fall den Vorzug vor baarem Gelde. Das etwa schon dem Schulmeister als Küster zufließende Fixum wird ihm auf seine Schulbesoldung mit angerechnet, die Küsteraccidentien aber bleiben ihm besonders, eben sowohl als das, was er mit seinem Handwerk neben den Schulstunden verdienen kann; denn während derselben muß er schlechterdings nicht arbeiten. Die hiernach zu berechnende Besoldung wird auf die Gemeinde in der Regel so eingetheilt, daß die Akkerbesitzer die Naturalien, und die übrigen das baare Geld übernehmen. Ist die Gemeinde wirklich nicht im Stande, das Gehalt zu geben, so kann das fehlende aus der Ge-

neral-Gnaden-Schulkasse des Konsistoriums, oder, und zuerst, aus den Kirchenmitteln, soweit sie es ohne Nachtheil ihrer Hauptbestimmung vermögen, einstweilen als Geschenk, welches der Gemeinde zur Erleichterung ihrer Schullasten gemacht wird, ergänzt werden. Allenfalls muß die Gutsherrschaft die Gemeinde durch eignen Beitrag unterstützen. Der Schulhalter hebt seine Besoldung aus der Orts-Schulkasse, wozu das Naturalien-Schulmagazin des Dorfes mit gehöret. Die sämtlichen von der Gemeinde oder sonst dem Schulhalter bestimmten Leistungen werden an diese Kasse und an dieses Magazin geliefert.

8. Diese Kasse steht mit der Kirchenkasse unter einerlei Verwaltung, Berechnung und Kontrolle, ohne daß jedoch das Vermögen der einen mit dem der andern vermengt wird. Es fließen zu dieser Kasse alle Beiträge und Fonds von Nro. 7., ferner was sonst dazu legirt oder geschenkt wird, und das Schulgeld, dessen sogleich erwähnt werden soll. Aus derselben werden bestritten: die Besoldung des Schulhalters, Anschaffung der Schulutensilien und Schulbücher. Es muß daher ein für letztere zu arbitrirendes Quantum dem Nro. 7. erwähnten Quantum zugerechnet werden.

9. Gegen das Nro. 7. erwähnte Fixum fällt alles specielle Schulgeld weg, und es wird dasselbe allenfalls nur wegen muthwilliger Zurückhal-

tung der Kinder von der Schule an die Schulkasse für die versäumten Stunden als Strafe bezahlt.

10. Der Schulmeister wird von den zu dieser Wahl nach der Verfassung berechtigten, und mit Zuziehung des Predigers, der jedoch nur ein votum negativum rationatum dabei haben kann, gewählt; in dem Fall aber, daß schon zu der Art von Dorfschule taugliche Subjekte in dem Landschulen-Seminarium derselben oder einer benachbaten Präpositur vorhanden sind, aus einem von diesen genommen werden.

11. Vor der Hand schränkt sich der Unterricht in den Dorfschulen nur auf die in meiner Anmerkung 20 (lit. B Nro. I S. 195) erwähnten Objekte ein. Die daselbst unter Nro. II aufgeführten gehören dahin nur in sofern, als entweder ein denselben gewachsener und darnach im Seminarium vorbereiteter Schulhalter sich findet, oder der Prediger des Orts Talent und guten Willen hat, sich dieser Art des Unterrichts zu unterziehen, und dieser würde dann eine Aufmunterung und Belohnung verdienen. Noch ist es zu früh, die so vieles voraussetzende Ausdehnung des Unterrichts für die gemeine Dorfjugend auf diese Objekte in den Schulplan auch nur bedingungsweise aufzunehmen. Wir haben an den wenigsten Oertern Fonds, dem Prediger für dies neue Geschäft eine Remuneration anweisen zu können, und es ihm dagegen zur

äußerlichen rechtlichen Pflicht zu machen. Vielleicht aber wird sich in der Folge ein und der andre Volkslehrer freiwillig entschließen, seine Muße der Jugend seiner Gemeinde zu widmen, und wenigstens den ersten Versuch mit den aufgewektesten Köpfen zu machen. Wird dessen guter Erfolg nur von den Obern nicht übersehen, sondern zur Erweiterung und Unterstüzung solcher patriotischen Bemühungen benuzt, so läßt sich mit der Zeit immer weitere Ausbreitung hoffen. Für izt wird der Prediger ohnedies noch manchen im *Schreiben* und *Rechnen nicht fertigen Schulmeister* vertreten und *in jedem Fall izt* und künftig das Katechesiren und den Religionsunterricht überhaupt von den kleinsten Kindern an als Amts- und eigentliche Predigerpflicht übernehmen müssen. Sollte irgend ein Volkslehrer sich dieser Erweiterung seiner Amtsgeschäfte, die freilich auch das öftere Besuchen der außer seinem Wohnort liegenden Schulen seiner Parochie nothwendig macht, entziehen wollen, so führe man ihn auf seine Pflicht und besonders auch darauf zurük, daß alle übrigen Staatsbedienten izt mehr als in alten Zeiten arbeiten müssen, weil der veränderte Zustand neuerer Zeit in allen Verhältnissen ein mehr vervielfältigtes Amts-Pensum erfordert, und der Predigerstand die erste Verbindlichkeit hat, in moralischem Amtsfleiß den übrigen Bürgern nichts nachzugeben.

12. Der Lektionsplan einer Dorfschule würde in folgender Art zu entwerfen sein:

a. Der Schullehrer ist verbunden, in den 6 Wochentagen täglich 6 Stunden sich bloß mit den Kindern zu beschäftigen, und das, was etwa im Sommer von dieser Zahl ausfällt, so zu ersetzen, daß er im Winter 8 Stunden erforderlichen Falls unterrichtet, allenfalls am Sonntage sich seinem Beruf widmet.

b. In diesen 6 Stunden werden aber nicht alle Kinder die Schule zugleich besuchen, sondern nur, wo möglich, höchstens 15 Kinder bei großen Gemeinden zugleich, die von 5 — 8 Jahren wöchentlich 6 Stunden, die von 8 — 12 Jahren wöchentlich zusammen etwa 12 Stunden, und die von 12 — 14 oder 15 Jahren 18 Stunden. Hierbei ist die Vertheilung so anzulegen daß, wo möglich, die Mädchen andere Stunden als die Knaben besuchen, die aus den abgelegenen Vorwerken rc. ihr wöchentliches Stunden-Pensum in einem oder zwei Tagen der Woche halten, mehrere zugleich in der Schule sitzende Zöglinge nach dem was Herr Stephani S. 107 — 109 an die Hand giebt, zugleich beschäftigt werden; und daß der Schulbesuch, so wenig es immer sein kann, die Kinder hindere, den Eltern ökonomische und häusliche Dienste zu leisten. In dieser letztern Rücksicht

c. fällt im Sommer die Schule während der

Getreide-Ernte, an Jahrmarkts- und andern Tagen, wo die Alten sich häufig der Zahl nach aus dem Dorfe entfernen, weg. Außerdem ist die Sommerschule in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten September auf die Hälfte oder allenfalls ⅔ der jedem Kinde angewiesenen wöchentlichen gewöhnlichen Schulstunden einzuschränken und von dem unten erwähnten Schulamt unter Genehmigung der Ortsherrschaft ein besonderer Sommerstunden-Eintheilungsplan zu entwerfen. Der Zwek der Sommerschule geht bloß dahin, das, was die Jugend *schon gelernt hat*, zu *wiederholen* und *in Uebung zu erhalten.*

d. Die Kinder, welche die ihnen angewiesenen Stunden versäumen, werden vom Schulhalter besonders aufgezeichnet. Am Sonntage zieht der Prediger nach dieser Bemerkung bei der Gemeinde über die Ursachen des Ausbleibens Erkundigung ein, und besorgt die erforderliche Ermahnung an die Eltern zur Abstellung solcher Unordnung, oder bei Fortsetzung ungegründeten Zurükbleibens die Anzeige ans Schulamt und an die Obrigkeit zur Ahndung.

13. Die Schule steht zunächst unter Aufsicht des Schulamts, welches von dem Prediger und den Dorfgerichten formirt wird. Ersterer hat die eigentliche Aufsicht über die Amtsverwaltung des Schulhalters, dessen Lehrart und Benehmen, und auf Befolgung der vorgeschriebenen Schulordnung.

Die Dorfgerichte besorgen alles, was zu den äußern Schulbedürfnissen gehört, und gemeinschaftlich mit dem Prediger alles, was die Schule im Ganzen und die Ausführung der vorgeschriebenen Ordnung betrift. Gutsherrschaft und deren Stellvertreter müssen so wie die Eltern aus der Gemeinde auf Verlangen von allem unterrichtet werden. Das Schulamt steht zunächst nnter dem Präpositus und weiter unter dem Konsistorium als Provinzial- oder Schul- oder Erziehungs-Kollegium.

14. Zur Schuldisciplin gehört die Bestimmung der Strafwerkzeuge und Strafen, deren sich der *Schulmeister nur bedienen kann*, und der Fälle, die nur vom Schulamt *untersucht* und *geahndet* werden.

15. Jeden Herbst um Michaelis und jedes Frühjahr um Ostern nimmt das Schulamt das dem Schullehrer zuzustellende Verzeichnis der schulfähigen Kinder auf, und theilt sie in die Stunden ein. Die vielen Tabellen, die man gewöhnlich über Fleiß, Aufführung u. s. w. vom Schulhalter fordert, entsprechen dem Zwek nicht so sehr, als ein räsonnirendes Tagebuch oder Journal und die öftern Schulbesuche des Predigers, der seine Bemerkungen, besonders die dem Schulmeister, doch nie im Beisein der Kinder, ertheilten Belehrungen und allgemeinen Resultate über die Mängel und guten Seiten der Schule aufzeichnen, und dem Präpositus bei der Visitation vorlegen sollte.

16. Allmählig suche man eine Industrie- oder Arbeitsschule mit jeder Landschule zu verbinden. Nur das Lokale kann die deshalb in jedem Dorfschulplan festzusetzenden Mittel und Anleitungen dazu an die Hand geben.

II. Die zweite Hauptart Pommerscher Schulen sind die **kleinen Stadtschulen.**

Von ihnen gilt das bei den Landschulen gesagte. Doch aber ist hier folgendes von den kleinen Stadtschulen besonders zu merken:

1. *Zuförderst muß sich der Staat so gut* in den *Städten als auf* dem Lande darum bekümmern, ob *die* Kinder gehörig zur Schule gehalten werden. Es ist wirklich befremdend, daß man auch in unserm Staat dies und andre Schuleinrichtungen auf dem Lande verlangt und zum Theil darauf gehalten, in ältern Zeiten aber gar nicht, und in neuern etwa seit 1787 zwar etwas mehr aber noch lange nicht genug, an den Elementarunterricht der gemeinen Stadtkinder gedacht, wenigstens diese bloß dem Zufall oder den Lokalbehörden allein überlassen hat. Die kleinen Schulhalter oder Lehrerinnen der sogenannten deutschen Stadtschulen sind an vielen Orten ohne Prüfung, oft ohne obrigkeitliche Bestätigung und ohne Aufsicht geblieben. Die jährlichen Schulkatalogen, so wenig sie auch zum Zwek bei den Fehlern der Schuleinrichtung selbst würken,

sind doch etwas, das einer Staatskontrolle ähnlich sieht, aber sie sind bloß bei Landschulen eingeführt. Aus den Städten erhält das Konsistorium Schulprüfungsberichte von den mit studirten Lehrern besetzten Schulen. Diese enthalten wenig oder nichts von der Frage: ob alle schulfähige Kinder würklich und welche von mehrern Schulen des Orts besuchen? wie es mit den kleinen Schulen steht? rc. und doch sollte man nach beiden fragen. Dies geschah zwar Anno 1788 und wurde beantwortet bei Gelegenheit der für das Oberschulkollegium eingesammelten Nachrichten. Die Listen stellten die Mängel auf, das Konsistorium hat aber denselben bis itzt nur an einigen Orten zum Theil abhelfen können — in vielen aber die Sache so lange auf sich beruhen lassen müssen, bis mancherlei noch zweifelhafte Fragen entschieden und andre Hinderungsursachen aus dem Wege geräumt sein werden.

2. Ein Hauptschritt hierzu mögte die Bestimmung des Punktes sein, ob und in wiefern die sämtlichen schulfähigen Kinder in der mit studirten Lehrern besetzten großen Stadtschule unterrichtet werden können, oder ob außer derselben für die jüngern und deren erste Elementerkenntnisse bis zum Lesen, Schreiben, Rechnen noch kleine Schulen nöthig sind? Dies richtet sich nach örtlicher Verfassung jeder Stadt, nach der Zahl der schul-

fähigen Kinder und nach dem Zustande der großen Schulen. Z. B. in Stettin, wo die große Rathsschule (Lyceum) und die übrigen größern Schulen, als die Laftadische ꝛc. die kleinern Kinder entweder nach ihrer Einrichtung nicht aufnehmen, oder wegen der Menge sie nicht alle fassen können, sind solche kleine Schulen unentbehrlich. Man sollte also die ganze Stadt in solche kleine Schulreviere eintheilen und

3. festsetzen, wie weit der öffentliche Unterricht darin nur gehen könne, *als welches sich nach dem Zustande der höheren Schulen richtet* — die Lehrer und *die ganze Schule* den Grundsätzen eines öffentlichen, unter Aufsicht des Staats stehenden, Instituts unterwerfen.

4. Die nähere Organisation jeder Revierschule würde in der Regel nach dem von mir oben bei Nr. I gezeichneten Plan der Dorfschulen einzurichten sein. Bei Anwendung desselben auf solche Stadtschulen wird manches anders sein, und es werden noch vorher verschiedene *hier* besonders *eintretende* Fragen bestimmt werden müssen. Ich kann mich itzt nicht auf deren Beantwortung einlassen, sondern nur darauf einschränken, daß ich die wichtigsten hierbei zu erwägenden Punkte kurz anzeige. Dahin gehört:

a. Sollten die Eltern in Städten, so wie es auf dem Lande schon eingeführt ist, rechtlich ver-

pflichtet werden, ihre Kinder in die Distriktsschule zu schikken? Ich glaube dies wenigstens vom gemeinen Bürgerstande bejahen zu müssen, weil bei ganz freier Wahl unter mehrern kleinen Schulen einer Stadt die eine zu sehr mit Kindern überhäuft werden, und die andre vielleicht ganz unbenutzt bleiben mögte. Eben daher würde diese Willkühr selbst dann nicht zu gestatten sein, wenn gleich die Eltern ihren ihnen zugetheilten Beitrag für die Revierschulen entrichten und in der fremden Schule besonders Schulgeld bezahlen wollten. Diese Gründe scheinen mir eine Einschränkung der natürlichen Freiheit nothwendig zu machen.

b. Es scheint zwar *widerrechtlich*, den gemeinen Bürger diesem Zwange zu unterwerfen, wenn man die höhern Stände davon ausnimmt. Allein ich habe schon oben bemerkt, daß man beide Stände bei Klassifikation der Schulen unterscheiden müsse, und daß die kleinen Stadtschulen, von welchen hier die Rede ist, bloß den gemeinen Bürgerkindern gewidmet sind. Es wäre von der andern Seite noch härter, wenn die höheren Stände verpflichtet würden, ihre zur feinern Bildung gewidmeten Kinder, zum großen Nachtheil ihrer Sitten, unter dem großentheils rohen Haufen der gemeinen Jugend und von einem Lehrer gemeinen Standes unterrichten zu lassen. Inwiefern aber die gesitteten Stände einem Schulzwange bei den ihnen

gewidmeten Realschulen unterworfen sind, werde ich unten berühren.

Bleibt also jener Schulzwang für den gemeinen Mann nöthig, so entsteht weiter

c. die schlimmste und schwerste Frage: wer gehört zur gemeinen und wer zur gebildeten Klasse unter den Einwohnern einer Stadt? Der Grundsatz, daß die von der persönlichen Gerichtsbarkeit des Orts-Untergerichts eximirten zur letztern gerechnet werden müssen, löset sie nicht ganz auf. Es stehen viele unter dieser *Gerichtsbarkeit*, die auch *unbedenklich dahin gehören*: z. B. die meisten *Kaufleute nicht allein in großen*, sondern auch *in kleinen* Städten. Soll die Kultur und Bildung zu feinern Sitten den Maaßstab auch hier abgeben, so wie sie doch den ganzen Unterschied der gemeinen Schulen von denen für die höhern Klassen begründet, so wird der herrschende Hang des gemeinen Mannes, sich aus seiner Sphäre in die Region der gebildeten Menschen zu erheben, der in der Folge gewis mehr zu- als abnimmt, die Grenzscheidung unendlich schwierig und besonders in großen Städten unmöglich machen, wenn man nicht durchgreifen, und das wenn gleich oft irrige, doch an sich sonst dem Staat so wichtige, folglich eher zu hebende als zu unterdrükkende Ehrgefühl, beleidigen will. Der Schneider in Berlin und in andern großen Städten, der in solchen Ver-

mögensumständen ist, um seinen Kindern eine über den Handwerksstand erhabene feine Erziehung zu geben, würde es sehr übel nehmen, wenn man ihn hier zum gemeinen Mann rechnen wollte. Ich getraue mich nicht, dies Problem genugthuend aufzulösen, und unterwerfe daher folgende Ideen dem Urtheil und der Berichtigung der sich für Schulen und Staatserziehung interessirenden Männer. Sehr ungern möchte ich dies Absonderungsprinzip nach der Verbindlichkeit zum Enrollement bestimmen, da die wenn gleich in unserm militärischen Staat nothwendige Kantons-Verfassung das Gehässige, welches sie schon bei sich führt, noch in den Augen der kantonpflichtigen Klasse vermehren würde. Es ist überdies auch das Kantonreglement so eingerichtet, daß es hierauf nicht paßt. Es nimmt dasselbe Leute aus, die offenbar zum gemeinen Mann gehören, aber besondere Privilegia für sich haben, z. B. gemeine Kolonisten, und unterwirft andre schlechthin theils bedingungsweise dem Enrollement, die zu den gebildeten Ständen gezählt werden, z. B. die Söhne einiger Subalternen der Landeskollegien, der Prediger ꝛc. Könnten die in den kleinen Stadt- (Distrikts-) Schulen aufzubringenden Beiträge bloß auf die Häuser und Grundstükke des Schulbezirks radicirt werden, so würde ich wenigstens die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung jedem Grundbesitzer, er sei wes Standes er wolle, auflegen

legen; allein dieser Physiokratismus paßt am wenigsten auf Schullasten, und wenn dies auch nicht wäre, so würde doch immer die eben ausgeführte Nothwendigkeit, daß der gemeine Bürger nicht bloß zu den Beiträgen, sondern auch zum würklichen Gebrauch der Bezirksschule mit Ausschließung anderer ähnlichen Schulen desselben Orts verpflichtet werden müsse, in Ansehung der letztern Verbindlichkeit, auf die Grundbesitzer der höhern Stände nicht ausgedehnt werden können, mithin dieserhalb die Frage des *Standes* immer *übrig bleiben*.

Das *Lokale* und der *Wohlstand* jedes Orts kann *hier auch* nicht für jede Stadt besondre Klassifikations-Principien veranlassen, da sich auch dies mit der Zeit ändert, die Schulorganisation aber in einem so wichtigen Hauptpunkt auf mehrere Jahre fortdaurend angelegt und berechnet werden muß, und überdies doch bei jedem Ort die fürs Ganze hier aufgeworfene Frage eben dieselben Schwierigkeiten findet. Es scheint also kein andrer Ausweg zu sein als dieser, daß man die *Grenzlinie* der gemeinen von den höhern Ständen einer Stadt in folgender Art bestimme:

Zu der höhern oder gebildeten Klasse der Städtebewohner gehören alle von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Untergerichts ihres Wohnorts ausgenommene, mit Ausnahme der untern Subalternen der Kollegien und Departements,

die nur aus dem gemeinen Stande genommen werden, und demnächst buchführende Kaufleute, Unternehmer von Fabriken und Manufakturen, Künstler, so fern sie sich mit Gegenständen der nicht blos mechanischen, sondern der schönen Künste beschäftigen, die Magistrats = und andre städtische Officianten, mit Inbegrif der Sekretäre, sofern sie nicht zugleich Handwerker sind, Gelehrte von Metier, diejenigen, die bloß von ihren Einkünften leben, praktisirende Wundärzte u. s. w. Alle übrigen Städteeinwohner werden zum gemeinen Mann gerechnet, und es gehören ihre Kinder, sofern sie an dem Wohnort der Eltern sich befinden, zu den ihrem Stande gewidmeten Schulen.

Damit aber doch deshalb die gemeine Klasse nicht in der natürlichen Freiheit, ihren Kindern eine über den gemeinen Stand hinausgehende feinere Ausbildung zu geben, so fern ihr Wohlstand ihnen dies erlaubt, eingeschränkt werde: so würde man ihnen zwar erlauben, Hauslehrer zu halten, oder sich der Realschulen und andrer für die gebildeten Stände errichteten Institute statt der gemeinen Schulen zu bedienen, sie müssen aber solches der Schulbehörde des Orts anzeigen und demungeachtet alles das zu den Schullasten ihres Standes leisten, was sie nach der Schuleinrichtung dazu beizutragen schuldig sind.

5. Diese kleinen Schulen möchten hauptsächlich nur, als für sich bestehend, in großen Städten nothwendig sein, in den kleinen aber mehrentheils als untere Klassen der großen (meiner Bürgerschule) Stadtschule einverleibt werden können, auf jeden Fall aber sich bloß auf die Anmerkung 20 (lit. B. Nro. I.) erwähnten Gegenstände, vielleicht noch besser bloß aufs Lesenlernen einschränken. Der Religionsunterricht könnte aber statt des Predigers allenfalls den studirten Lehrern auch in großen Städten übertragen werden. *Das wesentliche bei kleinen abgesonderten Schulen besteht mit darin, daß man sie der speciellen Inspektion eines Predigers* oder studirten Schulmannes unterordne, und ihnen ihren rechten Platz in dem Koordinations- und Subordinations - System sämtlicher in der Stadt befindlichen Schulen, mit genauer Grenzbestimmung *ihrer Unterrichts-Objekte*, anweise. Ich halte es in der Regel nicht für rathsam, die Arbeits- oder Industrieschule damit zu verbinden, da sich diese wohl besser für die Bürgerschule paßt. Allenfalls könnte man die einfachen Arbeiten des Spinnens, Haspelns und Strikkens *hier* versuchen. Wo an einem Ort mehrere kleine Schulen sind, würde ich wo möglich besondere Knaben- und eigne Mädchenschulen, und in leztern eine verständige weibliche Lehrerin wünschen.

III. Die dritte Art Schulen würden die Bürgerschulen sein. Ich habe mich darüber schon umständlich in der 24sten Anmerkung erklärt. Sie sind hauptsächlich als Bürgerschulen den gemeinen Kindern in Städten gewidmet, können aber mit den Realschulen für die gebildeten Stände dergestalt verbunden werden, daß die wissenschaftlich gebildeten Lehrer (Rektoren, Konrektoren, Subrektoren ꝛc.) beiden Klassen Unterricht geben; dies wird nothwendig, um die Anzahl der verschiedenen Arten von Schulen, zur Ersparung der für itzt noch wegen ermangelnder hinreichender Fonds sehr zu Rathe zu haltenden Kosten, zu vermindern; wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß, so lange die gemeine Jugend in den der Bürgerschule gewidmeten Stunden zugleich die in meiner Anmerkung 20 (lit. B. Nro. I.) erwähnten Gegenstände, welche eigentlich für die Elementarschulen gehören, und die der gebildeten Stände, die Objekte der kombinirten Realschule von den Elementarkenntnissen an lernen soll, diese Verbindung eine Verminderung der bisher üblichen von jedem Zögling zu besuchenden Lektionen, der Stundenzahl nach berechnet, zur nothwendigen Folge hat. Mit Rücksicht auf diese Kombination würden folgende Hauptprinzipien der Bürgerschulen-Organisation gelten:

1. Die Bürgerschule bleibt die Hauptsache. Sofern also nicht so viel Lehrer da sind, oder an-

gesetzt werden können, daß der Zwek der Realschule ohne den geringsten Nachtheil der nach den Umständen möglichst vollständigen Bürgerschule erreicht werden kann, so muß die Vollkommenheit der Realschule der zwekmäßigen Bürgerschule ganz oder doch nach diesem Verhältnis zum Theil aufgeopfert werden, und es sind aus den oben angeführten Gründen die höhern Stände dann schuldig, ihren Kindern den Unterricht, den sie gar nicht oder doch nicht vollständig in der Schule ihres Orts erhalten können, in der *Realschule einer andern Stadt* oder durch *Privatstunden ertheilen zu lassen. Dies kann indessen nur dann eintreten, wenn* nur Ein gelehrter (studirter) Lehrer bei der Schule ist. Denn wo zwei sind, wie in den meisten kleinen Städten dies der Fall ist, werden doch immer diese Lehrer oder die Unterlehrer Zeit haben, die Kinder der höhern Stände bis zum Lesen, Schreiben, Rechnen bringen, sie bis ins 10te Jahr in der Religion unterrichten und sie die bis zu diesem Alter nöthigen übrigen Objekte der Realschule lehren zu können.

2. Jeder Lehrer ist wöchentlich im Durchschnitt des ganzen Jahres 30 Stunden öffentlich zu unterrichten, oder sich sonst mit den Zöglingen zu beschäftigen verbunden.

3. Jeder Schüler oder Schülerin gemeinen Standes aber wird nur 15 Stunden wöchentlich die Schule besuchen, jeder der gebildeten Klassen

aber nur so viel, als nach Eintheilung der gemeinen Kinder übrig sind.

4. Außer diesen 15 Stunden für jeden gemeinen Zögling können einige zur Arbeitsschule in sofern gewidmet werden, als es die Umstände erlauben, die Industrieschulen mit den Lehrstunden abzuwechseln.

5. Jene Verbindung der Bürgerschule mit der Realschule hebt keineswegs die Absonderung der gemeinen Zöglinge von den übrigen auf.

6. Jede Stadt bedarf nur einer Bürgerschule, die in der Regel an die Stelle der bisherigen sogenannten *lateinischen Schule tritt*, oder nach der oben erwähnten Vorbereitung, sobald es die Umstände erlauben, in jene nach und nach zum Theil oder ganz umgeschaffen werden muß.

7. Die Bürgerschule ist mit der kleinen Stadtschule als ein der Erziehung der gemeinen Jugend gewidmetes ganzes Institut (corpus) anzusehen, dessen einer Hauptheil dem andern subordinirt ist, bloß der Form nach entweder ganz von andern abgesondert, oder mit selbigen vereinigt und es letztern Falls nur in gewissem Betracht ist, z. B. durch Unterscheidung der Schüler oder der Lehrer, oder beider zugleich. Hieraus folgt, daß die gemeinen Kinder, nach beendigtem Unterricht in der kleinen Schule, die Bürgerschule zu der in der Ortsschulordnung bestimmten Zeit besuchen und daß

die zu beiden erforderlichen Lasten und Beiträge für beide in eins zusammen summirt, zu einerlei Schulkasse berechnet, und nach einerlei Verhältnis, so weit es nöthig ist, von den Stadteinwohnern des gemeinen Standes aufgebracht werden müssen. Es wird also überhaupt berechnet, was sowohl für die kleinen Schulen als für die Bürgerschule an Kostenaufwand zu Salarien (denn auch in der Bürgerschule fällt das Schulgeld für den öffentlichen Unterricht weg), Gebäuden und deren Unterhaltung, Feurung rc. erforderlich ist; dann, wie viel davon aus öffentlichen Fonds der Staats- der Kämmerei- der Bürger- rc. Kassen oder Vermögen noch herbeigeschaft werden kann, und ob und wie viel die Stadt-Schulgemeinde noch beitragen muß; dies leztere wird unter die nach einem gewissen durch das Lokale bestimmten Verhältnis festgesezten verschiedenen Klassen der gemeinen Einwohner angelegt, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ob die Kinder bloß zur kleinen, oder schon zur Bürgerschule receptionsfähig sind. Ueberhaupt gilt bei der leztern alles eben von Landschulen bemerkte. Die dort erwähnte Einschränkung der Sommerschulen auf dem Lande findet aber hier nur bei solcher Jugend statt, deren Eltern Akkerbau treiben.

Sofern aber ganz oder zum Theil die Realschule mit dem Bürgerinstitut verbunden wird,

können die etwa mehreren zur Realschule erforderlichen Kosten nicht zum Beitrag der gemeinen Bürger gezogen werden, vielmehr sind selbige, sofern nicht der Staat sie übernehmen und bestreiten kann, aus den Beiträgen der höhern Stände zu nehmen, diese ein für allemal festzusetzen, zur Schulkasse in einem besondern Titel zu berechnen, und nur, so weit sie zu diesem besondern Aufwand reichen, ist die Schulkasse verpflichtet, das zum Realschulen-Unterricht gehörige zu gewähren.

IV. Die Gewerbs- oder Industrieschulen.

A. Sofern sie nach dem Grundriß des Hrn. Stephani eigentlich dem Handwerkslehrling die Fertigkeit seines Handwerks und ähnlichen mechanischen Gewerbes, welches als besonderer Erwerbszweig getrieben wird, und die dazu gehörigen Kenntnisse mittheilen, sind sie an sich sehr nützlich. Sie setzen aber zu viel voraus, welches itzt noch unendliche Schwierigkeit findet, als daß man sie in die Reihe derjenigen Schulanstalten setzen könnte, die als nothwendig und zugleich, wenigstens nach einigen itzt schon möglichen Vorbereitungen, nach einigem Zeitraum ausführbar, ein Glied in der Kette des allgemeinen Schulsystems ausmachen, so weit sie nehmlich auf Gewerbsakademien nach Stephanischen Plan ausge-

dehnt werden. So weit sie aber sich auf einzelne Werkstätten der arbeitenden Meister einschränken (die Herr Stephani minder vollkommene nennt), sind sie schon längst auch in Pommern im Gange, aber nicht in Form von öffentlichen Erziehungsanstalten, sondern nach Art häuslicher Familien-, mithin Privatverbindungen, die den Polizeigesetzen des Handwerksrechts und in diesem Betracht der Aufsicht des Kammeraldepartements unterworfen sind. Wie fern dieses Departement die Vorschläge des Herrn Stephani benutzen will und kann, gehört für itzt nicht zum Gesichtspunkt dieser Anmerkung. Es giebt aber außer den eigentlichen einzelnen Handwerken gewisse Gewerbe, die sich auf zweierlei Art davon unterscheiden, einmal solche, die würklich mechanische Künste sind, also nicht zu den schönen Künsten gehören, aber doch in ihrer Theorie und Praxis wissenschaftliche Kenntnisse durchaus erfordern, z. B. das Schiffahrtsgewerbe, und demnächst solche, die als Nebenbeschäftigungen der arbeitenden, oft auch der höhern Stände gemeinnützlich und nöthig sind, z. B. Nähen, Strikken, Spinnen, Weben, einfacher Garten- und Obstbau, Seidenbau und dergleichen. Was nun

B. die erstere betrift, so ist in Pommern die Schiffahrtskunde so wichtig, daß sie eine eigne Schule erfordert, welche auch seit einigen Jahren

bei der Lastadischen Schule in Stettin angelegt ist. Ob ihre jetzige Einrichtung dem Endzwek, junge Schiffer für ihr Metier zu bilden, entspricht, gehört nicht hieher. Ich schränke mich daher bloß darauf ein, zu bemerken, welche Regeln bei Anlegung der Schiffahrtsschulen in Pommern überhaupt zum Maasstab dienen möchten, und diese würden im allgemeinen folgende sein:

1. Da die wissenschaftlichen Kenntnisse der Mathematiker ꝛc. mit der eigentlichen Schiffahrtskunde selten und fast gar nicht in einem zum Lehrer zu wählenden Subjekt vereinigt sind, wenigstens dem praktischen Schiffer die Gabe fehlt, das, was er weiß, andre faßlich und in einer zwekmäßigen Ordnung zu lehren, so erfordert jede Schiffahrtsschule einen wissenschaftlichen und einen praktisch dieses Gewerbs kundigen Lehrer.

2. Der leztere muß gleichsam der Lehrer des erstern durch wechselseitige Unterhaltung werden, damit der wissenschaftliche Lehrer aus dem weiten Gebiet der Kenntnisse, die der Schiffahrt zum Leitfaden ihrer Theorie und Praxis dienen, das hier nöthige und nüzliche, mit Weglassung alles hier unnüzen auswählen, und die Sprache der Kunst lernen möge, in welcher er zu den Schülern reden muß. Der praktische Schiffer kann aber auch neben dem Gelehrten unmittelbar die Zög-

linge unterrichten, besonders in den Objekten, die zur praktischen Anwendung gehören.

3. Beide sollten also in den Unterrichtsstunden gegenwärtig sein.

4. Auch außerhalb der Schulstube müssen die Schüler auf die Schiffe geführt werden, um eine anschauende Kenntnis von der Beschaffenheit derselben, die ihnen historisch beschrieben, und im kleinen Modell versinnlicht worden ist, zu erhalten.

5. Sie müssen ferner selbst See- und Stromreisen unter Aufsicht und, wo möglich, Anleitung eines geschickten Schiffers machen, und sich dabei stufenweise in den Operationen des Schiffers von der kleinsten und niedrigsten an bis zur größten und höchsten üben. Zu welcher Zeit diese Reisen von jedem Lehrling in der ganzen Bildungsperiode nach dem besten Zusammenhange mit dem mündlichen oder theoretischen Unterricht vorzunehmen sind, das lehrt die besondere Methodik solcher Schulen.

6. Zu den schon in der Schule selbst zu treibenden und zu lehrenden Uebungen gehören alle bei der Schiffahrt vorkommenden schriftlichen Aufsätze.

7. Es ist auch hier durchaus nothwendig, dasjenige von den einheimischen und fremden Gesetzen im kurzen Auszuge zu lehren, was ein Schiffahrender vom Matrosen bis zum Schiffskapitän wissen und anwenden muß.

8. Da die Kosten einer Schiffahrtsschule schon ziemlich hoch heranlaufen, und nur einer einzelnen Gewerbsklasse, demnächst aber dem Kaufmann, Nutzen gewähren, so kann selbige nicht auf die Beiträge der sämtlichen Bürger des Orts oder der Provinz radicirt werden. Wollte man den Unterhaltungsfonds bloß von den Beiträgen der Lehrlinge oder ihrer Eltern nehmen, so würden diese zu sehr belästigt. Es wird also hier hauptsächlich der Staat zutreten müssen, die Kaufleute aber würden, wenn sie dabei die Hand reichen, dasjenige, was sie hierzu hergeben, mit großen Zinsen wieder gewinnen.

Vor der Hand möchten in Pommern zwei dergleichen Schulen im Großen, nehmlich eine in Stettin, die andre in Kolberg, nöthig sein. Doch könnte man auch allmählig versuchen, in den kleinen Städten oder einigen Dörfern am Strande, z. B. Rügenwalde, Schwinemünde, Wollin rc. solche Schullehrer anzustellen, welche dem Unterricht dieser Art wenigstens im kleinen und in den ersten Elementen gewachsen sind. Einen dergleichen Mann hatten wir ehedem an dem geschickten Schulhalter Kasten im adlichen Dorfe Fritzow bei Kamin, der durch sein Genie viel in diesem Fache geleistet hat. Was ich so eben von den Schiffahrtsschulen bemerkte, gilt in seiner Art auch von andern ähnlichen, z. B. dem Mühlenbau und Gewerbe rc.

c. Ich komme ferner zu den Gewerben oder Arbeiten, die gemeinnützlich sind, und von jedem, nach Verschiedenheit seiner Lage, als Nebengeschäft betrieben werden. In diesen können entweder:

a. die Zöglinge der Lehrschulen durch Verbindung der letztern mit sogenannten Arbeitsschulen, oder

b. auch mittelst besonderer diesem Zweck gewidmeter Industrieschulen unterrichtet und geübt werden. Die *sub.* a will ich zur *Unterscheidung* Arbeits = und die *sub.* b Industrieschulen nennen. Beide sind hauptsächlich nöthig und nützlich, um die Jugend, besonders des gemeinen Standes, zeitig zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, und ihr die Verrichtung der künftigen Berufs = und Nebenarbeiten durch Mittheilung der erforderlichen Kenntnisse und Uebung der Handgriffe zu erleichtern und angenehmer zu machen. Sie haben aber, wenn sie mit den Lehrstunden verbunden werden, den großen Nutzen, das der Jugend widrige des mit Sitzen und abstraktem Denken verbundenen eigentlichen Lehrschulunterrichts, durch Abwechselung mit eigentlicher Handarbeit zu erleichtern, und bei den meisten Arbeiten das der Gesundheit nachtheilige Stubensitzen durch den eingeschobenen Genuß der freien Luft und durch die Bewegung des Körpers unschädlich zu machen. Auch für die gute Polizei-

verfassung und ganze Moralität der niedern Klassen läßt sich davon viel Gutes erwarten. Es empört das Gefühl für Menschenwohl, und giebt eben keinen vortheilhaften Begrif von der Polizei, wenn man, wie dies hier in Stettin der Fall ist, die Jugend beiderlei Geschlechts zahlreich auf den Straßen betteln und allerlei Unfug treiben sieht. Der Grund hiervon liegt großentheils darin, daß die Kinder nicht Beschäftigung haben, und es würden also solche Schulen ein zweckmäßiges und gewis das erste und beste Mittel sein, das Uebel in seiner Quelle zu heben. Noch ein andrer Umstand empfielt diese Art von Schulen. Es giebt nehmlich viele Gewerbe, die nur zu gewissen Zeiten des Jahres oder Tages beschäftigen, die dann übrige Muße wird gewöhnlich zum Müßiggang gemisbraucht, da sie doch kleinen Nebengeschäften gewidmet werden sollte, die zugleich den Wohlstand verbessern und den Geist der Thätigkeit, der eine so sichere Schutzwehr gegen manche Vergehungen ist, in fortdaurendem Leben erhalten. Der Schiffer, viele zum Bauen arbeitende Handwerker, haben im Winter keine oder sie nicht genug beschäftigende Gewerbe. Die Knechte auf dem Lande legen in den langen Winterabenden die Hände in den Schoos; noch mehr Muße hat das männliche Gesinde in den Städten und besonders in den Häusern der Großen rc. Alle diese würden sich viel-

leicht mit Strikken, Spinnen oder anderen ihnen zugleich etwas einbringenden Nebenarbeiten beschäftigen, wenn man sie damit in der Jugend bekannt gemacht hätte.

a. Die besondern Industrieschulen sind als öffentliche Anstalten für die Jugend, alles ihres Nutzens ungeachtet, doch nur selten anwendbar. Besondre Umstände, welche ihre Errichtung möglich machen, müssen dann auch die Regeln ihrer Organisation an die Hand geben. Die von einer *patriotischen Privatgesellschaft zu Berlin errichteten Industrieschulen* werden gewis durch ihre gute Wirkung auch Erfahrungsgrundsätze sammeln, die der Staat in der Folge vielleicht benutzen kann. Bis dahin bleiben aber

b. die Arbeitsschulen, welche mit den Lehrschulen verbunden werden, nützliche und nothwendige Räder in der Maschine der Staatserziehung, welche aber bis jezt darin fehlen. Das Ideal derselben ist sehr vollständig entworfen, in Beziehung auf die mit den Landschulen zu verbindenden, im 62sten Bande der Krünitzischen Encyklopädie unter dem Artikel L a n d s c h u l e, L a n d i n d u s t r i e s c h u l e, woselbst auch verschiedene solche würklich ausgeführte Arbeitsschulen näher beschrieben sind. Dieser Plan ist weitumfassend, und dehnt sich auf alle Haupt- und Nebenarbeiten, die dem gemeinen Landmann vorkommen können, aus. In Pommern möchten

wir ihn in seinem ganzen Umfange wol noch nicht fürs erste bei irgend einer Landschule ausführen können. Wir sollten ihn aber doch mit den jetzt schon möglichen Einschränkungen benutzen und allmählig immer seiner Vollendung zu nähern suchen. Noch läßt sich keine Theorie angeben, wie und wo wir vom Einfachen zu immer höhern Graden der Annäherung zum letzten Ziel fortschreiten können, aber es läßt sich die Grundlage des ersten einfachen Anfangs zeichnen und würklich ausführen. Ich schränke mich bloß auf das ein, was itzt schon in der Regel bei allen Land- und kleinen *Stadtschulen geschehen könnte*, und was da angefangen würde ließe sich *dann weiter* in den Bürgerschulen ausführen. Ich habe oben schon die Lehrstunden in den Land- und kleinen Stadtschulen für jeden Zögling gegen die bisherige Anzahl heruntergesetzt. Hierzu hatte ich drei Hauptgründe: 1) damit die Kinder nicht so lange, wie bisher, in der Schulstube auf einem Fleck sitzen, 2) damit sie nicht so lange wegen der Schule an der den Eltern zu leistenden ökonomischen Hülfe gehindert werden, und 3) damit der Lehrer in jeder Stunde nur einen kleinen Theil seiner Jugend vor sich habe, den er zugleich beschäftigen und übersehen kann. Der erste bleibt unverändert, wenn zwischen die wenigern Lehrstunden Arbeitsstunden eingeschoben werden; der zweite verfehlt

zwar

zwar seinen Zwek, wenn man zu den Lehrstunden noch andre, nehmlich die zu Arbeiten gewidmeten, hinzufügt, welche die Kinder doch in oder bei der Schule zubringen müssen. Allein es ist die Frage, ob alle Eltern die Abkürzung der bisherigen vielen Schulstunden wünschen, da viele, die nicht aus Nothwendigkeit ihre Kinder zurükbehalten, den Grundsaz haben, daß das Kind viel und lange in der Schule sein müsse, um etwas zu lernen, und daß der Schulmeister sie die bisherige mehrere Zeit lang um sich haben müsse, damit er das, was er von den Eltern für seine Amtsverwaltung erhält, auch verdiene. Besonders wird man die leztre Behauptung dann hören, wenn die Eltern, wie ich oben vorgeschlagen habe, nicht bloß die Stunden, die die Kinder würklich in der Schule zubringen, durch das einzelne Schulgeld bezahlen, sondern der Schulhalter ein fixirtes Salarium erhält. Solchen Eltern lasse man das Vorurtheil, benuze es aber dazu, die bisherigen Schulstunden in Schul- oder Lehr- und Arbeitsstunden einzutheilen. Nur wird dabei der Gewinn, den die Kinder mit der Arbeit in der Schule erwerben, ihnen oder den Eltern gelassen werden müssen, damit leztere für die Anstalt der Arbeitsschulen fürs erste durch unmittelbaren Vortheil gewonnen werden. Wahrscheinlich reizt dies mit der Zeit die übrigen, die jezt noch ihre Kinder um des ökonomischen und

häuslichen Gebrauchs willen lieber zu Hause behalten, als lange in der Schule lassen, sich zu Hause auf andre Art zu helfen. Sollte in Rücksicht des oben erwähnten dritten Bewegungsgrundes zur Einschränkung der Schulstunden der Schulmeister in den ihm oben zur Pflicht gemachten 6 Lehrstunden täglich keine Zeit zu dem Arbeitsunterricht übrig behalten, so wende er die zum Ersatz der ganz oder zum Theil im Sommer und in der Ernte ausfallenden Lektionen in den übrigen Monaten des Jahres zuzugebenden 2 Stunden hierzu an. Allenfalls könnte seiner Frau, gegen eine Vergeltung *aus Kirchenmitteln* rc., der Unterricht der Kinder beiderlei Geschlechts im Spinnen und Stikken und der weiblichen ältern im Weben aufgetragen werden. Vielleicht findet sich auch hier und da ein Prediger, dem es Vergnügen macht, die Schulkinder und jungen Leute znm Garten- und Obstbau, Bienenzucht rc. anzuführen.

V. Nun kömmt unter den Schulen, die sich auf die Bildung des gemeinen Mannes beziehen, die Reihe an die Seminarien, um Land- und kleine Stadtschullehrer zu bilden (siehe Anmerkung 32). Diese Seminarien würden

a. in Ansehung der Lehrer für die kleinen Schulen der großen Städte, als: Stettin, Kolberg, Stargard und Anklam, an dergleichen Or-

ten allenfalls in gewisser Verbindung mit den gelehrten Schulen (Gymnasien) anzulegen sein, und zwar auf Kosten des Staats oder der Ortskämmerei und der Kirchen.

b. Die Landschullehrer und kleinen Schulmeister der kleinen Schulörter aber würden in den oben vorgeschlagenen Synodal-Seminarien gebildet werden können.

Ich komme nunmehr auf die Schulen für gesittete Stände. Da ich aber für itzt wegen anderer Geschäfte die dahin gehörigen Bemerkungen nicht fortsetzen kann, so behalte ich mir dies bei mehrerer Muße vor.

II.

Allgemeine Ideen über die Anlegung von Industrieschulen auf dem platten Lande der Kurmark.

(s. erstes Heft S. 39—75.)

Von Herrn Oberkonsistorialrath Zöllner.

Nach dem Maaßstabe der Berlinischen Industrieschulen können dergleichen auf dem platten Lande schlechterdings nicht angelegt werden.

Hier werden den Kindern die rohen Materia-

lien geliefert, welche sie verarbeiten, nehmlich Baumwolle und Flachs zum Spinnen, Wolle und Baumwolle zum Strikken, und Leinewand, um Hemden daraus zu nähen. Um hierin Ordnung zu erhalten und allzugroßen Schaden zu verhüten, muß ein Magazin für die rohen Materialien und für die fertigen Waaren vorhanden sein; man muß eine Summe vorräthig haben, um den Ankauf der Bedürfnisse im Großen und zur rechten Zeit bestreiten, und den Kindern das verdiente Arbeitslohn auszahlen zu können; und es müssen Personen da sein, welche über alles eine genaue Rechnung führen, den Ankauf und Verkauf besorgen, und über das Ganze eine beständige Aufsicht führen.

Zu diesem allen findet sich auf dem platten Lande keine Gelegenheit. Wer soll sich mit dem weitläuftigen, ins kleinste Detail gehenden Rechnungswesen beschäftigen? Wer versteht den Einkauf? Wer bestreitet das Geschäft des Verkaufs? Wem kann man die Direktion des Ganzen anvertrauen?

Bei der gewöhnlichen Lage der Dinge in unsern Dörfern muß der Plan zu einer Industrieschule so angelegt werden, daß Niemand als der Prediger und der Schullehrer damit zu thun hat, und daß auch diese so wenig Weitläuftigkeit haben, als irgend möglich!

Hieraus folgt, daß an eine gleichsam fabrikenmäßige Arbeit in den Schulen gar nicht zu denken ist. Und es kömmt noch hinzu, daß bei der zunehmenden Anzahl der Industrieschulen für die verfertigten Waaren immer schwerer Absatz zu finden sein wird.

Meines Bedünkens wird demnach kein andrer Plan, als der des Herrn Prediger Dapp zu Klein-Schönbeck (s. das erste Heft dieser Annalen S. 47—61) anwendbar sein. Dieser besteht im Wesentlichen, womit ich zugleich meine Ideen verbinde, in folgendem:

1) Die Hauptbeschäftigung der Kinder in der Schule besteht in solchen Arbeiten, welche die Eltern den Kindern selbst geben.

Der Landmann gewinnt Wolle und Flachs; davon giebt er den Kindern etwas mit in die Schule, und diese spinnen aus beiden Garn, und stricken aus ihrem selbstgesponnenen und gezwirnten Garn Strümpfe, oder bringen das fläch̄sene Garn mit nach Hause, um Leinewand daraus weben zu lassen.

Selbst das Krempeln der Wolle müssen sie in der Schule lernen, und zu dem Ende müssen einige Kardetschen und Krempeln vorhanden sein, deren die Kinder sich bedienen können.

2) Um indessen auch diejenigen Kinder beschäftigen zu können, welche kein rohes Material mit

in die Schule bringen, muß ein kleiner Vorrath (etwa ein Stein) gekrempelte und zum Spinnen fertige Wolle und gehechelter Flachs vorhanden sein.

3) Für die Arbeit, welche die Kinder auf Rechnung der Eltern machen, erhalten sie nichts bezahlt; nur die Fleißigen bekommen öffentliches Lob zur Ermunterung.

4) Die Arbeit dagegen, welche sie aus dem Material der Schulanstalt machen, wird ihnen nach Maaßgabe ihrer Güte (etwas geringer als ob sie auf Bestellung oder für eine Fabrik gearbeitet hätten) bezahlt.

5) Um von dieser letztern Arbeit so wenig als möglich zu erhalten, muß der Prediger und Schullehrer die Eltern fleißig ermuntern, daß sie ihren Kindern zu verarbeitendes Materiale mit in die Schule geben. Mit der Zeit lernen sie den Vortheil davon einsehn, und thun es von selbst.

6) Die aus dem Materiale der Schulanstalt verfertigten Waaren müssen so vortheilhaft als möglich verkauft werden. Die Gelegenheit zu diesem Verkauf ist nach Beschaffenheit der Lokalität sehr verschieden. An manchen Orten nehmen Garnsammler das Gespinnst für Fabriken; an andern findet sich in einer benachbarten Stadt Absatz; in noch andern kaufen Weber oder wohlhabendere Einwohner Gespinnst und gestrikte Arbeit.

7) Die Schulkinder müssen in zwei Klassen ge-

theilt werden, wovon jede täglich drittehalb bis drei Stunden Unterricht erhält. Ein paar Stunden der ganzen Schulzeit werden alle Kinder mit Arbeit beschäftigt.

8) Zum Nähen kann keine andre Gelegenheit gemacht werden, als daß die Kinder für sich selbst und für ihre Eltern nähen, und davon wird der Vortheil bald so sichtbar, daß es dazu weniger Ermunterung bedarf.

9) Da die Frau des Schullehrers durch die Beschäftigung *mit den Kindern Mühe hat und Zeit verliert, die sie zu ihrem eigenen Vortheil anwenden könnte:* so muß sie dafür belohnt werden; und man kann ihr nicht wohl weniger als 60 Thaler jährlich geben.

10) Wenn der Schullehrer an sich schon gut steht, d. h. wenigstens 100 bis 120 Thaler hat, so kann er nichts weiter fordern als jene 60 Thaler zur Entschädigung seiner Frau, und etwa 5 bis 10 Thaler für seine Mühe mit dem Rechnungsführen, der Besorgung des Verkaufs rc. Hat er aber so viel nicht, so muß ihm das an 100 bis 120 Thaler fehlende noch außerdem zugelegt werden; weil man sonst unmöglich einen tüchtigen Schullehrer erhalten kann.

11) Die Utensilien müssen ein für allemal aus dem Schulfonds angeschaft werden und zu ihrer

Erhaltung bedarf es dann, nach Maaßgabe der Anzahl von Kindern, 5 bis 8 Thaler jährlich.

12) Auch der Vorrath von Wolle und Flachs, der von solchen Kindern, die nichts zu arbeiten mitbringen, verarbeitet wird, muß gleich Anfangs aus dem Schulfonds angekauft werden. In der Folge aber wird er immer wieder aus der Einnahme für die gelöseten Waaren ersetzt; nur muß, um das zu vergüten, was von den Anfängern verderbt wird, ein jährlicher Zuschuß von etwa 3 Thalern gegeben werden.

13) Sollen die Kinder ordentlich unterrichtet werden, so muß man ihnen auch, wenigstens den Aermern, freie Schreibmaterialien liefern, und dies kann, nach Maaßgabe der Anzahl von armen Kindern, jährlich auch 5 bis 8 Thaler betragen.

Jede Industrieschule würde demnach im Durchschnitt jährlich 88 Thaler erfordern, nehmlich für

Nr. 9 — 60 Thaler.
— 10 — 10 —
— 11 — 7 — 12 Groschen.
— 12 — 3 —
— 13 — 7 — 12 —

Hierzu käme nun eine unbestimmbare Summe, wo der Schullehrer so schlecht besoldet ist, daß er einen Zuschuß erhalten muß, um auf 100 oder 120 Thaler zu kommen.

Eine wesentliche Sache bei dem ganzen

Plane ist, daß der Prediger die Aufsicht über die Schule führt, und daß alle Rechnungen, welche er attestirt, für **hinlänglich** justificirt gehalten werden; denn sobald weitläuftige Formalitäten mit dem Rechnungsführen verbunden werden, oder eine völlige kassenmäßige Pünktlichkeit beobachtet werden soll: so hört alles auf; der Prediger verliert die Lust, sich der Schule anzunehmen, der Schullehrer kömmt beim besten Willen in Verantwortung, und das ganze gute Werk geht zu Grunde, indem man einen *Verlust von etlichen Groschen verhüten will*. Es wäre, um eine *beständige höhere Aufsicht zu erhalten*, vielleicht nichts nöthig, als daß der Prediger alljährlich, durch seinen Inspektor, einen Bericht über den Zustand der Schule, nach einer vorzuschreibenden Tabelle, an das Konsistorium einsendete; und wofern (wie ich es am vortheilhaftesten halte) dieses und nicht die Kammer, das Geld auszahlen ließe, würden diesem Berichte zugleich die Rechnungen beizufügen sein.

So sehr ich zweifle, daß noch ein einfacherer und ausführbarerer Plan für Industrieschulen auf dem platten Lande zu finden sein möchte, so sind doch auch mit diesem noch mancherlei Schwierigkeiten verbunden.

A. Es kömmt alles auf die Beschaffenheit des Schullehrers und seiner Frau an. Nun kann man

zwar Anfangs die Schulen nur da anlegen, wo beide taugliche Subjekte sind. Aber in der Folge stirbt etwa einer von beiden, oder wird anhaltend krank; dann stokt die Schule, oder droht unterzugehn! Auf diese Besorgnis antworte ich:

a) Stirbt der Mann, so muß seine Stelle wieder mit einem hinlänglich qualificirten Subjekte besezt werden; und zwar muß ihm zur Bedingung gemacht werden: daß er solange, bis er eine gleichfalls qualificirte Frau hat, nur interimistisch angesezt sei, und wenn er etwa in einem halben Jahre nicht, oder keine qualificirte Frau heirathen sollte, eine andre Stelle bekäme. Die Qualification der jungen Frau zu dem Schulgeschäfte könnte der Prediger beurtheilen. In einem halben Jahre würde sich die Schule, auch ohne eine Lehrerin, nicht merklich verschlimmern; weil die Kinder, bei gehöriger Aufsicht des Lehrers, noch nach ihrer gewohnten Art fortarbeiten könnten.

b) Dies leztere gilt auch bei einer etwa eintretenden Krankheit des Lehrers oder seiner Frau, oder bei Wochenbetten der leztern. Dauerte die Krankheit aber mehrere Monate, so müßten dann anderweitige Vorkehrungen, etwa durch einen Substituten, allenfalls ad interim, getroffen werden.

B. Um nicht bei dem Abgange eines geschikten Lehrers und hauptsächlich einer gut qualificirten Frau in Verlegenheit zu kommen, gäbe es auch

den Ausweg, daß alle Industrieschulen nur ad dies vitae der Schullehrer fundirt, und nach dem Abgange desselben, wo man es nöthig fände, an einen andern Ort verlegt würden. Allein dies Hülfsmittel, ob es gleich den Vortheil brächte, daß auf diese Art allmälig die Industrie auf mehrere Dörfer verpflanzt würde, scheint doch mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden zu sein. Schon jetzt ergiebt es sich aus den eingezogenen Berichten der Kurmärkischen Inspektoren, daß es schwer wird, Oerter auszumitteln, wo sich alle Bedingungen zur Anlage einer Industrieschule vereinigt finden; nehmlich daß der Prediger an dem Orte wohne, daß das Schulhaus geräumig genug sei, daß sich der Schullehrer und seine Frau dazu qualificiren, daß die Stelle nicht gar zu dürftig sei und also zuviel Zuschuß erfordere rc. Wo wollte man dann sogleich nach Abgang eines Schullehrers wieder einen andern Ort finden, wohin man die Schule verlegen könnte? Und dann würde die ganze Anlage nie und nirgends etwas Festes!

C. Um auch die Prediger für die Schulanstalt mehr zu interessiren, würde es nicht undienlich sein, daß das Oberkonsistorium denen, welche sich der Anstalt besonders annehmen, eine weitere Beförderung verspräche, und dann ihren jüngern Nachfolgern, unter eben diesem Versprechen, die Theilnahme an der Schule, und einen sechsstündigen

wöchentlichen Unterricht in derselben, zur Bedingung in ihrer Vokation machte. Dies ist um so mehr thunlich, da die Industrieschulen sämmtlich auf Königlichen Patronatsdörfern angelegt werden sollen.

D. Um noch immer etwas übrig zu behalten, wovon man, nach Maaßgabe der gesammelten Erfahrungen, Verbesserungen bestreiten könnte, würde es sehr zu rathen sein, daß man nicht gleich 10 bis 11 Schulen (als so viele von den vorläufig ausgesetzten 1000 Thalern errichtet werden könnten) auf einmal anlegte, sondern erst mit 8 bis 9 den Anfang machte; und zwar da, wo sich die meiste Bequemlichkeit vereinigt.

E. Da der Schullehrer zwei Zimmer zum Behuf der Schule, statt der einen Schulstube, zu heizen bekommt, so würde das Generaldirektorium dafür zu sorgen haben, daß es ihm nicht an dem nöthigen Holze fehle; und wenn dazu keine Hoffnung wäre, so müßte noch etwas besonders zu Holz vergütiget werden.

In kleinen Landstädten und Flecken könnte in mancher Rücksicht die Anlage zweckmäßiger Industrieschulen viele Erleichterung finden. Da auch dort die meisten Einwohner in ihren Gärten und auf Aeckern Flachs gewinnen, und leicht Wolle, schon gekrempelt, kaufen können: so könnte der Plan für die Schulen fast ganz, wie auf dem plat-

ten Lande, bleiben; und wenn sich finden sollte, daß sich nicht genug Dörfer ausmitteln ließen, wo sich alle Bedingungen zu dieser Anstalt vereinigten: so könnte sehr wohl eine oder die andere, statt auf einem Dorfe, in einer kleinen Landstadt errichtet werden. Wahrscheinlich überzeugt sich hiervon auch das Generaldirektorium, wenn demselben diese Idee vorgelegt wird.

III.

Beantwortung der Frage: Hat der Preußische Staat zu wenige oder zu viele Schulen?

Vom Oberkonsistorialrath Gedike.

Mit Recht hat man seit jeher die Schöpfer und Stifter der öffentlichen Erziehung bei irgend einer Nation, selbst die Stifter einzelner beträchtlicher Schulanstalten, als Wohlthäter ihrer Nation, ja als Wohlthäter der Menschheit angesehen. Mit Recht hat die Geschichte seit jeher die Fürsten gepriesen, die um diesen Zweig der öffentlichen Wohlfahrt sich Verdienste erwarben; und hoffentlich

wird eine Zeit kommen, wo die Geschichte, über ihre alten Vorurtheile erhaben, nicht wie bisher einzig und allein die Länderverwüster, die Zerstörer der Blüthen und Früchte der Menschheit, als Heroen zur Bewunderung, sondern vielmehr als feindselige Dämonen zum Abschen der Menschen aufstellen wird. Dagegen muß und wird sie desto dankbarer die Fürsten verewigen, die durch wohlthätige Beförderung der öffentlichen Erziehung den Garten der Menschheit anbauten, und in ihrer edlen Seele sich durch den Anblik der Blüthe genug belohnt glaubten, ohne eigennützig sogleich von allem, was sie pflanzten, auch schon Früchte genießen zu wollen.

Seit Jahrhunderten haben die Regenten des Preußischen Staates sich um die öffentliche Erziehung große Verdienste, und eben dadurch die gerechtesten Ansprüche auf die Dankbarkeit der Nachwelt erworben. Besonders ist seit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm unter allen Regierungen ununterbrochen sehr viel für diesen Zweig des öffentlichen National-Wohls geschehen. Aber der schönste unvergängliche Lorbeer sprießt auf diesem Felde für den Monarchen, der izt durch seine väterliche Fürsorge für die zwekmäßige Erziehung der Jugend die herzerhebende Hofnung erregt, daß Er vollenden werde, was Seine Vorgänger glorreich begannen aber Ihm noch unvollendet hinterließen.

Wer weiß es nicht, wie viel, Troz allem, was für die öffentliche Erziehung bisher geschehen, noch für sie geschehen könne und müsse, wenn sie anders nicht zu auffallend hinter allen Zweigen des öffentlichen Wohls zurükbleiben, und durch den Kontrast eines dürren unfruchtbaren Zweiges gegen fruchtvolle Zweige das Herz jedes Patrioten betrüben soll. Noch giebt es der frommen Wünsche für die öffentliche Erziehung unendlich viele; noch giebt es in diesem Fache der Lükken unendlich viele, und so paradox es *klingen mag*, so sind doch beide Säze *gleich wahr*: es giebt in unserm Staate der Schulen zu wenige, und es giebt der Schulen zu viele.

I. Es giebt zu wenige Schulen.

Dies ist besonders in zwiefacher Rüksicht wahr: in Ansehung der Landschulen, und in Ansehung der städtischen Schulen für das weibliche Geschlecht.

Billig sollte jedes eigentliche Dorf seinen besondern Schulhalter haben. Wenigstens müßten solche Dörfer, die eine gemeinschaftliche Schule haben, sehr nahe an einander liegen und der Zugang auch im Winter leicht, oder wenigstens ungefährlich sein. Dies ist jedoch häufig der Fall nicht. Sehr häufig müssen die Kinder eines Dorfs einen Weg von einer halben Meile und weiter zu der für

sie mit bestimmten Schule machen, und sie haben dabei im Winter, wo doch nur allein Schule gehalten wird, oft sehr gefährliche Wege zu passiren, oft selbst über Wasser ihre Schulreise zu machen; daher sie denn auch in einem sehr strengen Winter oder bei sehr ungünstiger Witterung ganz wegbleiben und dann alles Unterrichts entbehren.

In vielen Dörfern wird zwar Schule gehalten, aber nicht von einem vorbereiteten, geprüften, förmlich angesetzten und besoldeten Lehrer, sondern die Gemeinde mietet sich, für drei oder vier Wintermonate, irgend einen leicht zu befriedigenden Schneidergesellen, der dann mit seiner Schule wöchentlich von einem Hause zum andern wandert, und eben so in der Reihe von den Hauswirthen gespeiset wird. In der Altmark und in Pommern pflegt man diese wandernden Lehrer, die immer nur für das nächste Jahr gemietet werden, Gangoder Laufschulmeister zu nennen. Oft hütet dann ein und derselbe Mann im Sommer das Vieh, im Winter die Jugend des Dorfs; und die Vereinigung dieser beiden Posten ist immer noch natürlicher und begreiflicher, als wenn, wie dies würklich auf mehrern Dörfern der Fall ist, der Schulmeister, um leben zu können, zugleich Nachtwächter ist.

Nicht viel besser steht es mit dem Unterrichte in den vielen Dörfern, die zwar eine Schule und einen

einen approbirten Schulhalter, aber kein eignes Schulhaus haben, wo also irgend einer von den Dorfbewohnern die Schule hält, es sei nun ein Kossäte, oder Büdner, oder Tagelöhner. Stirbt ein solcher Schulhalter, so muß sein Nachfolger zuvor das Haus an sich kaufen; wo nicht, so behilft man sich so lange ohne Schule, bis irgend einer der ärmsten Dorfbewohner sich und seine Hütte dazu hergiebt.

Es giebt aber auch sogar Dörfer, oder vielmehr neue Etablissements, die bis itzt noch gar keine Gelegenheit zum Unterricht der Jugend haben. Daß dieser Fall in den neuen Provinzen unsers Staats, die ehedem zu Polen gehörten, viel häufiger vorkomme als in den alten Provinzen, ist sehr begreiflich. Selbst in manchen kleinen Städten jener Provinzen war bei der ehemaligen Landesverfassung so gut als gar keine Schule; und in der That, wenn irgend etwas dazu dienen kann, die Bewohner jener Provinzen an ihre neue Regierung zu fesseln, sie zu veredeln, und sie zur Empfindung des Glüks zu beleben, daß sie aus dem ehmaligen Zustande der Anarchie und Unterdrükkung unter die Fürsorge einer weisen und väterlichen Landesregierung gekommen sind — so ist es neben der Preußischen Gerechtigkeitspflege besonders die Sorge für die Bildung der Jugend, für die ehedem wenig oder gar nichts, vornehmlich in den niedern

Klassen, geschah, und für die itzt von den vorgesetzten Departements mit so rastlosem Eifer gesorgt wird, obwol von dieser Seite der Lükken so viele auszufüllen sind, daß noch eine geraume Zeit verstreichen wird, ehe dort alle Spuren der alten Rohheit und des ehmaligen Mangels der Jugendbildung verschwinden werden. Daß in keinen Provinzen grobe Verbrechen aller Art häufiger sind, ist eine natürliche Folge jenes Mangels. Nur die unterrichtete und besser gebildete neue Generation wird und muß in gleichem Maaße an innerer Sittlichkeit wie an äußerm Wohlstande wachsen, und dann wird sie die mit ihr vorgegangene politische Veränderung als eine Wohlthat der Vorsehung anbeten lernen.

Daß die Dürftigkeit der meisten Landschulstellen eins der größten Hindernisse der Verbesserung des Schulwesens sei, ist bekannt genug. Aber es ist auch begreiflich, daß eine Schule, die ihrem Lehrer kaum 10 Thaler einträgt, beinahe so gut als gar keine ist, und daß also auch diese Stellen mit in Betrachtung kommen müssen, wenn die Frage ist, ob es zu wenige Schulen giebt. Welche Fähigkeiten, welche Kenntnisse, welchen guten Willen kann man von einem Schulhalter erwarten, dessen ganzes jährliches Einkommen 5 bis höchstens 10 Thaler beträgt. Und doch sind selbst unter den 1650 Landschulstellen der Kurmark 861, die unter 40

Thaler eintragen, unter diesen wieder 440 die nur bis 20 Thaler, und unter diesen endlich wieder 184 Stellen, die gar nur bis 10 Thaler eintragen.

Am dürftigsten ist in der Regel für die Schulen auf den Filialen gesorgt, vornehmlich darum, weil der Schulhalter bei den Filialgemeinen selten zugleich Küster ist, und daher aller der bestimmten und zufälligen Einnahmen entbehren muß, die an den Kirchendienst geknüpft sind. Diese ganze Einrichtung ist in mehr als einer Rücksicht unzweckmäßig und nachtheilig, auch für den Schulhalter im Mutterdorf, der öfters seine Schule, wegen einer Wanderung nach dem Filial, versäumen muß, wenn dort in der Woche Amtsgeschäfte für den Prediger vorfallen. Dennoch läßt sich diese Einrichtung nur selten abschaffen, weil die Schulstelle im Mutterdorfe dabei zu viel verlieren und es doch überhaupt zweckwidrig sein würde, eine Stelle nur auf Kosten einer andern zu verbessern. — Gleichwol fällt es in die Augen, daß die Verbesserung der Schulhalter auf den Filialen noch ungleich dringender und nothwendiger ist als auf den Mutterdörfern. Denn hier arbeitet der Schullehrer doch unter Aufsicht und Leitung des Predigers; der Prediger selbst nimmt mehr oder weniger Antheil an dem Unterricht, oder sollte und könnte ihn doch nehmen; die Mängel und Fehler des Schulhalters werden hier durch den Prediger bald mehr bald weniger

wieder gut gemacht. Aber auf dem Filial, wohin der Prediger oft die ganze Woche nicht kömmt, steht es nun desto schlimmer. Der hier dürftiger als irgendwo belohnte Schulhalter ist fast ganz sich selbst überlassen, obwol gerade er am meisten der Anleitung, Zurechtweisung und Aufsicht des Predigers bedürfte.

Daß fast überall auf dem Lande wehrend des ganzen Sommers die Schule ausfällt, ist bekannt. Seit jeher haben sich die Landeskollegien viele Mühe gegeben, eine Sommerschule einzuführen. Aber nur an wenigen Orten ist es gelungen; nur da, wo Gerichtsobrigkeit, Prediger und Schullehrer von gemeinschaftlichem Eifer zur Einführung und Erhaltung derselben beseelt waren. Wahr ist es indessen, daß an den meisten Orten den Sommerschulen fast unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, vornehmlich weil die Eltern ihre nur etwas herangewachsenen Kinder zu den Feldarbeiten entweder selbst gebrauchen oder für andre vermieten. Selbst die kleinern Kinder werden doch schon zur Hütung des Viehes, zur Bewachung des Hauses wehrend der Abwesenheit der Eltern, oder selbst zur Wartung ihrer noch jüngern Geschwister gebraucht. Auch scheint es sehr hart zu sein, den Schulhalter zu verpflichten, für die wenigen Kinder, die etwa noch kommen könnten oder mögten, Schule zu halten, und sich mit

den wenigen Groschen Schulgeld, die dieser Unterricht ihm einbringen würde, zu begnügen. Traurig ist es indessen unstreitig, daß die Sommerschule so wenig gedeihen will. Das meiste von dem, was die Jugend in der Winterschule erlernt hat, wird in der langen Pause vergessen, und es muß dem Lehrer natürlich sehr schwer werden, die wehrend des Sommers verwilderte Jugend wieder zur Ordnung und Aufmerksamkeit zu gewöhnen. Sehr wünschenswerth wäre es daher, daß, wo eine förmliche Sommerschule geradezu unmöglich ist, doch wenigstens etwas geschehen mögte. Wenn wöchentlich auch nur an ein Paar Tagen einige Frühstunden für den Sommerunterricht gewonnen werden könnten, so wäre dies schon ein großer Gewinn. Wo aber auch dies unmöglich ist, sollten wenigstens am Sonntage einige Stunden zum Unterricht ausgesetzt werden. Würklich geschieht dies auch schon auf vielen Dörfern und es wäre zu wünschen, daß es an allen solchen Orten geschehen mögte, wo nun einmal keine besser organisirte Sommerschule möglich ist.

Man hat häufig zur Verbesserung des Landschulwesens den Vorschlag gethan, dem Landprediger zugleich den Unterricht in der Schule zur Pflicht zu machen. Würklich ist dieser Vorschlag schon hie und da mit glüklichem Erfolg ausgeführt, und es ist bekannt, daß unser jedes Verdienst so gern auf-

munternde Monarch einen solchen Prediger in der Altmark, der eine Aufmunterung der Art gewiß nicht erwartet hatte, und der aus der sehr lesenswerthen Schrift meines würdigen Kollegen, des Hrn. Oberkonsistorialrath und Hofprediger Sack, dem Könige bekannt geworden war, durch eine jährliche Zulage von 20 Friedrichsd'or belohnt hat. Ich zweifle indessen, daß dieser Vorschlag sich an vielen Orten werde ausführen lassen. Es müssen viele Umstände zusammen treffen, um ihn ausführbar zu machen: schlechtes Einkommen der Stelle, wodurch eine solche Hülfsquelle annehmlicher wird, Lehrtalent und Willigkeit des Predigers. Die meisten Prediger sind in einer Lage, daß sie einer so beschwerlichen und doch so dürftigen Hülfsquelle entbehren können; viele haben zu dem eigentlichen Elementarunterricht nicht Talent und Munterkeit; noch mehrere würden sich durch ein solches den bei weitem größern Theil ihrer Zeit und Kraft verzehrendes Nebengeschäft erniedrigt glauben. Kurz je mehr man über diesen Vorschlag nachdenkt, desto mehr häufen sich die Schwierigkeiten; und gilt es vollends einen Kampf mit eingewurzelten Vorurtheilen, so wird die Hofnung des Siegs entweder ganz vereitelt oder in eine sehr entfernte Zukunft verschoben. Auch hat man sich schon sehr laut und heftig gegen den ganzen Vorschlag erklärt; und es wäre leicht möglich, daß, wenn es zur ge-

setzlichen Ausführung käme, die Dorfjugend eher verlöre als gewönne. In der That würde ich mir von dem entgegengesetzten Vorschlag mehr verspre- chen. Macht man den Prediger zugleich zum Schul- lehrer, so wird natürlich der Schulunterricht das Nebengeschäft sein; aber wie? wenn man dem Manne, dessen Hauptgeschäft, dessen eigentliche Bestimmung der Schulunterricht ist, kurz dem wirklichen Schullehrer, noch einen Theil der Ge- schäfte des Predigers, ich meine den öffentlichen Vortrag in der Kirche, als Nebengeschäft auftrü- ge? Freilich müssen wir dann erst überall bessere Lehrer haben, aber wir werden sie durch die Aus- führung dieses Vorschlags von selbst bekommen, weil, wenn die äußere Lage beträchtlich verbessert und wenn damit die Hofnung einer künftigen noch größern Verbesserung und Einrükkung in eine noch glüklichere Lage verbunden wird, es an fähigen und geschikten Subjekten nicht fehlen wird. Daß meine Meinung nicht sein könne, diese Elementar- Schullehrer, so wie sie itzt sind, zu Predigern zu machen, brauche ich ja wol kaum hinzuzusetzen, um nicht misverstanden zu werden; obwol jeder unbefangene Prediger mir leicht zugestehen wird, daß es schon itzt manchen Dorfschullehrer giebt, der seinen Prediger übersieht und durch seinen Vortrag bei der Gemeinde mehr Nutzen als jener stiften würde. Mein Vorschlag zielt recht eigentlich dahin,

dem Stande des Landpredigers noch mehr Würde, Ansehen und Einfluß zu verschaffen. Es ist bekannt, daß der Unterschied der Landpredigerstellen in Ansehung der Einkünfte noch viel größer ist als bei den Schulstellen. Die beste Pfarre kann vielleicht um 30mal mehr Einkommen gewähren als die schlechteste. Würklich haben wir selbst in der Kurmark einige Predigerstellen, die nicht viel über 50 Thaler eintragen, aber auch einige, die wol eine Einnahme von 1500 Thalern und bei hohen Kornpreisen noch mehr gewähren. Beiderlei Stellen sind jedoch nur sehr selten. Desto häufiger ist der Fall einer entweder dürftigen oder einer für die Unterhaltung einer nicht starken Familie hinreichenden Mittelmäßigkeit. Aber ist es nicht höchst traurig, wenn man bedenkt, daß es Aemter im Staate giebt, zu deren Verwaltung eine vieljährige Vorbereitung durch gelehrte Studien erfordert wird, und die dann doch am Ende ihrem Besitzer, der vielleicht als Jüngling ein Muster des Fleißes war und den nur die Noth und der Mangel aller Verbindung in seine Lage hineinzwang, ein ihn kaum vor der äußersten Dürftigkeit schützendes Einkommen gewähren? Warum zieht man nicht lieber so schlecht dotirte Predigerstellen gänzlich ein, und legt ihre Einkünfte dem Schullehrer bei? Warum wirft man nicht lieber mehrere Pfarren zusammen, um theils den Prediger selbst besser zu

setzen, theils um einen bedeutenden Fonds zur Anstellung tüchtiger Schullehrer zu erhalten? Dadurch entstünden freilich weniger Prediger, aber diese wenigern würden eben dadurch desto nützlicher und achtungswerther. Sie könnten alsdann abwechselnd jeden Sonntag in einem andern Dorfe predigen, und ihr Vortrag würde durch den Reiz der Neuheit desto mehr Eindruk machen; sie hätten die Aufsicht über alle Schulen ihres Sprengels; die Verwaltung der Sakramente, und die Kopulation bliebe ihnen ausschließend vorbehalten. Alle übrigen Predigergeschäfte könnten unter ihrer Leitung unbedenklich dem anzusetzenden Katecheten übertragen werden. Dieser Katechet könnte ein Kandidat sein, und es wäre überhaupt vielleicht ein sehr heilsames Gesetz, daß der künftige Lehrer der Erwachsenen, d. i. der Prediger, vorher irgendwo in der Stadt oder auf dem Lande Lehrer der Jugend gewesen sein müsse. Daß ein Prediger, der selbst vorher Katechet gewesen, sich nachmals des Schulwesens mit viel größerm Eifer und Erfolg annehmen würde, bedarf wol keines Beweises. Indessen wäre es gerade nicht einmal nothwendig, daß der von den eingezogenen Predigereinkünften auf eine angemessene Art zu besoldende Katechet immer ein Kandidat der Theologie wäre. Müssen doch schon izt die Dorfschullehrer häufig die Stelle des Predigers durch Ablesung einer Predigt vertre-

ten. Warum könnte man nicht einen Schritt weiter gehen? Warum sollte ein gut vorbereiteter, wenn gleich unstudirter Lehrer nicht eine zwekmäßige gedrukte Predigt zur Beförderung des Eindruks memoriren und förmlich halten können? Oder noch besser, sollten nicht fähige Subjekte in einem Seminarium dahin gebracht werden können, selbst einen für eine Dorfgemeinde lehrreichen und erbaulichen Vortrag auszuarbeiten zu können? Auch ist dieser Fall nicht ganz unerhört. Herr Oberkonsistorialrath Zöllner erzählt in seiner Reise durch Pommern rc. S. 77. ff. daß er unvermuthet in einem Pommerschen Dorfe (Christinenberg) in eine Kirche gekommen, wo der Küster, statt abzulesen, eine ordentliche Predigt hielt. »Ich freute mich herzlich, sagt er, über die zwekmäßigen Wahrheiten, die der Mann in einer verständlichen und doch würdigen Sprache mit einem guten Anstande, und in einem sanften treuherzigen Tone vortrug.« — Bei dieser Gelegenheit thut der Herr Verfasser gerade den nehmlichen gewis ächt patriotischen und eben so sehr zur Ehre der Religion als zur Verbesserung des Landschulwesens abzwekkenden Vorschlag, mehrere Landpfarren einzuziehen, und aus ihren Einkünften theils die übrigen Prediger, denen nun mehrere Dörfer zugelegt würden, zu verbessern, theils Katecheten zu besolden, welche Schule halten und in der

Regel auch für die Erbauung der Gemeinde sorgen müßten. »Kömmt einst diese Zeit, so werden Katecheten, wie dieser Küster, die Landleute bald beruhigen, wenn sie nur etwa alle Monate den Vortrag eines Geistlichen hören.« — Die Zeit, wo so etwas nothwendig geschehen muß, wird zuverläßig einst kommen. Denn obwol itzt auch die dürftigste Predigerstelle noch immer einen Liebhaber findet, so wird doch unfehlbar nach einigen Decennien es nicht mehr möglich sein, für dergleichen Stellen tüchtige Männer zu finden, da die Zahl der Theologie studirenden Jünglinge mit jedem Jahre auffallend abnimmt. Noch vor 14 Jahren, im Jahr 1786, hatte die zahlreichste Preußische Universität, Halle, 795 theologische Studenten. Im Jahr 1799 hatte sie deren nur noch 321.

Der zweite Hauptmangel, der, wenn von zu wenigen Schulen die Rede ist, jedem Beobachter sogleich auffällt, ist der Mangel an zweckmäßigen Töchterschulen. Daß in den Elementarschulen, mithin in allen Landschulen, Knaben und Mädchen einen gemeinschaftlichen Unterricht genießen, hat kein Bedenken. Auch ist der Unterricht einer gut organisirten Elementarschule, selbst in den Städten hinreichend für die große Menge. Aber daß es nun hinter der Elementarschule nirgends in den Städten für die Töchter der gebildetern Klassen einen weitern Unterricht giebt, das ist doch in der

That ein sehr wesentlicher Mangel. Kurz es fehlt an Anstalten, die für das dem Elementarunterricht erwachsene Mädchen eben das wären und leisteten, was für den Knaben eine gut eingerichtete Bürgerschule ist und leistet. Es giebt freilich in allen Städten auch eine sogenannte Mädchenschule, worin alle Mädchen Troz aller Verschiedenheit des Alters, der Fähigkeit, des Standes, der künftigen muthmaßlichen Bestimmung durch einander unterrichtet werden und doch obenein noch diesen Unterricht mit einer Menge kleiner Buchstabierknaben theilen müssen. Eine solche Mädchenschule wird als die unterste Klasse des städtischen Schulwesens betrachtet, und daher in der Regel dem Küster anvertraut. Die andern Lehrer, vornehmlich die studirten, würden es bei der itzigen Verfassung für eine Erniedrigung ansehen, wenn man ihnen zumuthete, auch in der Mädchenschule mit zu unterrichten. Aber daß eine gute Mädchenschule gleich der Knabenschule aus mehrern Klassen bestehen, und daß der Unterricht nach einer bestimmten Abstuffung ertheilt werden müsse, daran ist fast nirgends gedacht. Haben wir doch selbst in Berlin nur eine einzige öffentliche Töchterschule für die gebildetern Klassen. Alle andre Schulen der Art sind Privatunternehmungen, die eben darum, so gemeinnützig und wohlthätig sie sind, doch nur von wohlhabenden Eltern benuzt, am wenigsten aber

in kleinern Städten nachgeahmt werden können. Es kann doch in der That nicht geleugnet werden, daß, so viel auch bisher schon für die Bildung des männlichen Geschlechts geschehen, dennoch in Ansehung des weiblichen Geschlechts von Seiten des Staats verhältnißmäßig zu wenig geschehen ist, und daß die Erziehung und Bildung derer, die einst als Gattinnen und Mütter einen so großen Einfluß auf Menschenglük und Menschenveredlung haben sollen, fast lediglich dem Zufall überlassen ist, obwol für jeden Staat die *zwekmäßige Erziehung der künftigen Bürgerinnen, der Gattinnen, der Mütter*, von denen einst die früheste Bildung der ganzen künftigen Generation abhängt, ein höchst wichtiger Gegenstand ist.

Man hört oft die Klage, daß es für das weibliche Geschlecht, vornehmlich für gebildete aber unbegüterte Personen, so wenig Erwerbszweige giebt. Ich kenne für solche Personen kein anständigeres und verdienstvolleres Geschäft, als die Bildung der heranwachsenden Generation ihres eignen Geschlechts. Auch ist es auf jeden Fall zwekmäßiger, wenn der Hauptunterricht in einer Töchterschule, also nicht bloß der Unterricht in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten, von einem Frauenzimmer von reifern Jahren ertheilt wird. Aber wo findet man dergleichen Lehrerinnen, die beides Kenntnisse und Lehrtalent, in sich vereini-

gen? Noch sind sie freilich sehr selten, aber so wie man Seminarien für Lehrer hat, so sollte man billig auch Seminarien für Lehrerinnen haben. Dies ist gerade auch noch eine der nützlichsten Anstalten, die unserm Staat, oder vielmehr allen Staaten, noch gänzlich fehlt. Und doch wird das Bedürfnis derselben immer größer und merklicher, selbst in Rücksicht der Privaterziehung. Wie schwer wird es selbst den angesehensten und reichsten Familien, für ihre Töchter Erzieherinnen zu finden, die selbst an Kopf und Herz gebildet genug sind, um beides bei ihren Zöglingen vernünftig zu bilden, die mehr verstehen, als ein unrichtiges mit Germanismen verbrämtes Plaudern, die auch die Nationalsprache rein und richtig zu reden und zu schreiben verstehen, und die einem gebildeten Frauenzimmer nöthigen Talente und Kenntnisse mit der Fähigkeit und Fertigkeit, sie vorzutragen und mitzutheilen, in sich vereinigen? Wie verdienstvoll wäre daher auch in dieser Rücksicht ein Seminarium für Lehrerinnen und Erzieherinnen, und wie wohlthätig zugleich für so manche unbegüterte Frauenzimmer aus dem Mittelstande, vornehmlich für die oft in der bedaurenswürdigsten Hülflosigkeit hinterlassenen Töchter der Gelehrten, der Prediger, der Schulmänner u. s. w., indem ihnen durch eine solche Anstalt die Aussicht zu einer anständigen Versorgung und

zu einer verdienstlichen und nach Maßgabe ihrer erworbenen Talente sich gewis belohnenden Beschäftigung eröffnet würde! Vielleicht ist dem Hallischen Waisenhause, das seit einem Jahrhundert sich große und mannigfaltige Verdienste um die öffentliche Erziehung erworben hat, und unter seiner neuen einsichtsvollen und vorurtheilfreien Direktion sich deren noch viel mehr erwerben wird, vielleicht, sage ich, ist dieser durch die großmüthige Fürsorge des Monarchen vor dem Sinken geschützten und zu neuer Blüthe *belebten Anstalt das große* unsterbliche *Verdienst* vorbehalten, das die Errichtung *eines* solchen Bildungsinstituts für Erzieherinnen durch seinen wohlthätigen Einfluß auf die angesehensten Familien und auf öffentliche Töchterschulen, die freilich erst dann zu hoffen sein werden, wenn es nicht mehr an tüchtigen Lehrerinnen fehlen wird, nothwendig erwerben würde. Ein Waisenhaus, das fähige verwaisete Töchter von Gelehrten zu Lehrerinnen ihres Geschlechts erzöge, würde gerade durch ein solches Institut mehr als durch irgend eine andre Anlage seine wohlthätige Würksamkeit auf mehr als eine Klasse der Staatsbürger verbreiten.

Ich rede absichtlich nicht von den Industrieschulen als noch fehlenden Anstalten. Denn obwol sie würklich noch in unserm Staat, verglichen mit Böhmen, Hannover und einigen andern Län-

dern, in gar geringer Anzahl vorhanden sind, so sollen doch durch ihre Anlegung keine neuen Schulen gestiftet, vielmehr soll mit den schon vorhandenen Elementerschulen nur durch sie ein neuer Zweig des Unterrichts verbunden werden. Denn billig sollte jede Elementarschule sowol auf den Dörfern als in den Städten zugleich ein Industrieinstitut sein. Schon ist die Hand an diese große gemeinnützige Verbesserung gelegt. Aber freilich werden, ehe sie feste Wurzel schlagen und weit sich verbreiten kann, noch viele Voranstalten nöthig, noch viele Schwierigkeiten zu bekämpfen, noch viele Vorurtheile zu besiegen sein. Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß ihre Errichtung in den Städten viel weniger Schwierigkeit findet, weil hier das Bedürfniß und die Wohlthätigkeit derselben viel eher einleuchtet, auch die Fortdauer derselben hier weniger prekär an das Leben eines einzelnen Menschen, des Lehrers oder der Lehrerin, geknüpft ist. Der Landmann in unsern Gegenden ist schwerer von der Gemeinnützigkeit solcher Schulen zu überzeugen, weil er sich einbildet, die mechanischen Arbeiten, die die Kinder in der Schule lernen sollen, könnten sie eben so gut von Vater und Mutter lernen, und weil er im Ganzen zu argwöhnisch und mistrauisch ist, um dergleichen Plane aus dem rechten Gesichtspunkt anzusehn, vielmehr nur zu geneigt ist, der Regierung geheime Absichten unter-

terzuschieben, die er zwar nicht anzugeben weiß, die er aber doch mit dem ihm bei allen neuen Einrichtungen gewohnten Mistrauen zu ahnen scheint.

Unser Staat hat jedoch nicht bloß zu wenige, er hat auch noch in mehr als einer Rüksicht

II. zu viele Schulen,

und wenn man über Mangel an Fonds klagt, so ist es gewis, um dem zu wenig abzuhelfen, nicht unverdienstlich, auch auf das zu viel aufmerksam zu machen, *weil das überflüssige am ersten dazu geeignet ist*, dem Mangel abzuhelfen. Freilich läuft man weit mehr Gefahr bei Aufdekkung des Ueberflüssigen und Unnöthigen, als bei Erörterung des Mangelnden. Was einmal existirt, wird sich natürlich aus allen Kräften gegen die Ueberzeugung streuben, daß seine Existenz nicht nöthig, sondern überflüssig und eben dadurch sogar schädlich sei, weil es andern nöthigen Zweigen desselben Baums ihren Nahrungssaft entzieht oder gar das Aufkeimen manches wohlthätigen Zweigs verhindert. Aber wer einmal auch als Schriftsteller nützen will, der muß nicht bloß das schreiben, was alle Welt gern liest, oder was sich an die einmal angenommenen Ideen anschmiegt; er muß nicht ängstlich überlegen, ob vielleicht seine Vorschläge ihn irgend einer Misdeutung, einer Empfindlichkeit, oder gar einer Verunglimpfung Preis geben

mögten. Freimüthigkeit muß seine Losung, und Gemeinnützigkeit sein Ziel sein, und bei einem solchen Bewußtsein darf er es wagen, verjährte Misbräuche und selbst geheiligte Vorurtheile anzugreifen, und es dann ruhig abwarten, ob der von ihm ausgestreute Same wenigstens hier oder da aufkeimen werde.

Der Begrif einer Schule ist ein sehr fruchtbarer der mannigfaltigsten Modifikationen fähiger Begrif. Aber wir müssen unterscheiden, was in dem reinen Begrif der Schule selbst liegt und aus demselben sich leicht von selbst entwikkelt, und was man in guter Meinung, aber dennoch ohne Noth, in denselben hineingetragen; kurz auf der einen Seite die nothwendigen und natürlichen, auf der andern die bloß zufälligen, und daher eben zum Theil ganz überflüssigen Modifikationen desselben.

Aus dem Begrif der Schule folgt von selbst, daß sie verschieden sein müsse nach dem Geschlecht, nach dem Alter, und daß es daher Knaben- und Mädchenschulen, Schulen für die Kindheit und Schulen für die Jugend geben müsse. Es liegt ferner in dem Begrif der Schule die Rüksicht auf die verschiedne Bestimmung der Jugend, und es ist daher nothwendig, daß es Schulen für solche giebt, die einst ihren Beitrag zum Wohl des Staats mit den Händen als mechanische Arbeiter, und eben so für solche, die ihn einst mit dem Kopfe

leisten sollen. Aber liegt es eben so im Begrif der Schule, daß sie auch nach Maßgabe der verschiednen Religionsparteien in einem Staate verschieden sein, und daß es daher nothwendig in dem unsrigen eigne katholische, eigne lutherische, eigne reformirte Schulen geben müsse? Liegt es in dem Begrif der Schule, daß sie auch auf Abstammung der Lehrlinge Rüksicht nehmen, und daß es daher eigne Schulen für den Adel, als solchen, geben müsse? Und da alle Schulen entweder generelle oder specielle sind, je nachdem sie entweder bloß die allgemeine Bildung des Menschen und des Bürgers oder die specielle Vorbereitung zu einer bestimmten Beschäftigung zur Absicht haben, so kann man mit Recht fragen, ob es nicht dem Begrif einer Specialschule widerspricht, wenn in ihr nicht, wie es sein sollte, die generelle Bildung vorausgesetzt und auf sie weiter gebaut wird, sondern wenn in ihr alle generellen Unterrichtsgegenstände neben den speciellen getrieben werden. —

Es ist ein Ueberrest des Aberglaubens und der Barbarei des Mittelalters, daß man noch immer die Schulen als Filiale der Kirche, und nicht vielmehr als eigne selbstständige Institute betrachtet. Daher kömmt es, daß für jede Kirchenpartei eigne Schulen gestiftet sind. Dadurch wird der Aufwand für das Schulwesen unnöthig vergrößert, oder

wenigstens zwecklos zersplittert, indem der Fonds, der hinreichen würde, um Eine zweckmäßige vollkommene Schule einzurichten, nun auf zwei, drei oder gar vier besondere Schulen besonderer Kirchenparteien verwandt wird, die nun alle, wenns hoch kömmt, in dürftiger Mittelmäßigkeit schmachten. Schulen sind Institute des Staats, dem daran gelegen ist, unterrichtete brauchbare Bürger zu haben, nicht Institute einzelner Religionsparteien. Würklich werden sie auch itzt fast überall von den Eltern aus jenem Gesichtspunkt, nicht aus diesem, betrachtet. Kein verständiger Vater wählt eine Schule bloß darum, weil sie zu dieser oder jener Konfession gehört, sondern weil er das Zutrauen hat, daß sein Sohn in derselben die ihm nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen werde. Unbedenklich schikt daher jeder lutherische Vater sein Kind in eine reformirte Anstalt und umgekehrt; selbst katholische Eltern tragen gar kein Bedenken mehr, ihre Kinder in protestantische Schulen zu schikken; ja es ist itzt schon etwas sehr gemeines, daß alle unsere größeren Schulen auch von jüdischen Kindern und Jünglingen besucht werden. Bei allen diesen Eltern liegt die Ueberzeugung zum Grunde, daß Schulen Institute des Staats, nicht einzelner Religionsparteien sind, und daß darin eben der wesentliche Unterschied zwischen Kirche und Schule liegt, daß

jene mit zur Erhaltung und Fortpflanzung des kirchlichen Glaubens, diese bloß zur Mittheilung allgemein gültiger, von jedem Konfessionsglauben unabhängiger Kenntnisse bestimmt ist. Allerdings gehört auch die Religion zu den nothwendigen und wichtigsten Gegenständen des Schulunterrichts, aber auch nur jene allgemeine Religion, nicht aber die Unterscheidungslehren der einzelnen Kirchen. Diese gehören ausschließend für den Prediger jeder Konfession. Wozu wäre auch seit alten Zeiten die Einrichtung gemacht, daß die Prediger selbst den religiösen Unterricht bis zur Konfirmation vollenden, wenn man dabei nicht von dem Gesichtspunkt ausgegangen wäre, daß nur ihnen eigentlich und mit Recht der Konfessionsunterricht, der durch die Konfirmation bekräftigt wird, gebürt? Was heißt es also, daß wir noch immer eigne lutherische, eigne reformirte, eigne katholische Schulen haben? Ist eine lutherische oder reformirte Schule eine Schule, die bloß lutherische oder reformirte Schüler hat oder haben will? Nichts weniger; es kann sich treffen, daß sie sogar manchmal von einer andern Konfession mehr Schüler hat als von der, zu der sie selbst sich bekennt. Eine lutherische Schule ist also eine Schule, die nur lutherische, eine reformirte, die nur reformirte L e h r e r hat u. s. w. Aber wozu diese eigensinnige Beschränkung auf Lehrer einer und derselben Konfession? Was ha-

ben sie denn zu lehren, daß diese oder jene Konfession nothwendig erforderte? Der eine lehrt Sprachen, ein andrer Mathematik und Physik, ein dritter die Historie, ein vierter Poesie und Beredsamkeit u. s. w. Aber was hat dies alles mit dem Glauben zu thun? Giebt es denn eine lutherische Latinität oder Poesie, eine katholische Mathematik oder Physik, eine reformirte Historie oder Beredtsamkeit? Gewinnt der Unterricht im mindesten dadurch, daß nur Lehrer einer und derselben Konfession zusammen lehren, oder verliert er nicht vielmehr oft, indem nun bei der Erledigung einer Lehrstelle die Wahl auf einen engern Kreis beschränkt wird, und oft derjenige, der der beste Lehrer sein würde, bloß darum nicht genommen wird, weil er nicht zu der konstituirten Konfession gehört, und man oft durch diese fehlerhafte Konstitution genöthigt ist, den zu wählen, den man gewiß nicht wählen würde, wenn man nicht gerade einen Mann von dieser Konfession wählen müßte. Wenn so etwas nicht dem ganzen Wesen und Zweck des Schulwesens geradezu widerspricht, so will ich gern glauben, daß ich nach einer vieljährigen Amtserfahrung noch immer nicht weiß, was eine Schule ist und sein soll. Nein, es ist eine unsers Zeitalters, unsers Staats, und ganz besonders unserer gegenwärtigen Regierung würdige Idee, daß endlich die Schulen aus dem einzig richtigen Gesichtspunkt betrachtet wer-

den — als Institute des Staats, auf die alle Religionsparteien gleiche Rechte haben und die keiner als ein ausschließendes Eigenthum gehören. Durch eine solche Einrichtung wird das Schulwesen gewinnen, aber selbst die einzelnen Kirchparteien werden nicht dabei verlieren, am wenigsten diejenige, die die wenigsten Schulen hat, weil ihren Mitgliedern durch diese Einrichtung ein viel größerer Kreis ihrer Wirksamkeit eröfnet wird, wenn nicht mehr ängstlich bei Erledigung einer Lehrstelle nach dem Glauben, sondern einzig nach dem Wissen und Verstehen, gefragt wird. Alsdann wird ein für das Ganze wohlthätiger Geist der Nacheiferung entstehen; aber die kollegialische Verbindung unter Lehrern von verschiedner Konfession wird zugleich den Geist der religiösen Verträglichkeit befördern und eben diesen Geist desto wirksamer auch in die jugendlichen Gemüther pflanzen. Aber, was das wichtigste ist, der Staat gewinnt bei dieser freien Konkurrenz nicht nur bessere Schulen, er erspart auch ansehnliche Summen, die er aufwenden müßte, wenn er die Schulen jeder Konfession verbessern soll. In manchen mittelmäßigen, ja kleinen Städten, finden sich itzt zwei, drei, ja vier Schulen, eine lutherische, eine deutsch reformirte, eine katholische, eine französisch reformirte. Würde der zersplitterte Fonds in Eine Masse zusammenge-

schmolzen, so reichte er vielleicht hin, um Eine vortrefliche Schule von mehrern auf einander folgenden Klassen einzurichten, dagegen izt alle diese Schulen sich gegenseitig erdrükken oder allesamt am Boden kriechen. Wir haben sogar viele Dörfer, wo zweierlei Schulhalter angestellt sind, nicht weil die Zahl der schulfähigen Kinder für Einen Lehrer zu groß ist (welches allerdings auf manchen sehr bevölkerten Dörfern die Ansezung eines zweiten Lehrers wünschenswerth macht), sondern weil Eltern von verschiedner Konfession in dem Dorf wohnen, obwol bei dieser Einrichtung oft jeder der Lehrer kaum 10 Kinder zu unterrichten hat, und obwol nun jeder von ihnen über seine dürftige Lage klagt, dagegen die Vereinigung beider Stellen ein hinreichendes Einkommen für den Einen Lehrer gewähren würde. Würklich hat man diese Operation auch schon an einzelnen Orten angefangen, aber es wäre zu wünschen, daß die Grundsäze, die diese Operation als zwekmäßig empfehlen, erst in ihrer ganzen Ausdehnung anerkannt würden. Wie kostbar und wie mangelhaft müßte nicht die Organisation des Schulwesens in den neu erworbenen Provinzen, in Süd- und Neuostpreußen, wo es bisher zum Theil fast noch gar kein Schulwesen gab, ausfallen, wenn man davon ausgehen wollte, daß es dort für jede Religionspartei besondere Schulen geben müsse! Desto erfreulicher ist es,

daß schon itzt die Departements jener Provinzen bei ihren Einrichtungen so viel als möglich von dem Grundsatz ausgehen, daß die Schulanstalten für alle Religionsparteien gemeinschaftlich eingerichtet sein müssen und daß der Konfessionsunterricht nicht in die Schule sondern in den Unterricht der Geistlichen von jeder Partei gehöre.

Man hat freilich schon lange sogenannte Simultanschulen gehabt. Aber so wie diese gewöhnlich konstituirt sind, haben sie das Uebel eher verschlimmert als verbessert, weil man bei ihrer Einrichtung zu ängstlich darüber wachte, daß keine Partei der andern etwas aufopfern sollte. In der That, was kann es auch viel helfen, wenn ein ewiges Alterniren der Lehrer nach den Konfessionen festgesetzt ist? Trift es sich zufälliger Weise, daß bei Erledigung einer Stelle gerade kein geschicktes Subjekt von der Konfession, an der nun gerade die Reihe ist, sich findet, so ist es ja ein wahres großes Unglück für die Anstalt, die demungeachtet einen Lehrer dieser Konfession erhalten soll und muß. Eine wahre Simultanschule ist eine solche, bei der die Lehrer einer Konfession sowol als der andern angestellt werden können, nicht gerade in einem gegebnen Fall angestellt werden müssen. Es ist wahrlich eine große unschätzbare Wohlthat, die dem einzigen Simultangymnasium unserer Stadt, dem Friedrichs-

werderschen, seit wenigen Wochen durch die weise Fürsorge unsers verehrten Königs widerfahren, indem er die alte Konstitution desselben, die ein beständig alternirendes Simultaneum gebot, aufgehoben, und festgesetzt hat, daß künftig einzig auf die Geschicklichkeit, nicht auf die Konfession der Kompetenten gesehen werden soll; eine Einrichtung, die jeder Konfession ihr Recht erhält, ohne daß es je zum Nachtheil der Anstalt in Ausübung gebracht werden kann; eine Einrichtung, über die ich, als als ehemaliger Direktor jenes Gymnasiums, das Recht, ja die Pflicht habe, hier öffentlich meine Freude zu bezeugen, um so mehr, da dadurch einer meiner ehemaligen angelegentlichsten Wünsche für den Flor dieser mir noch itzt und stets theuren Anstalt erfüllt worden ist. Aber noch mehr freue ich mich über diese Veränderung, insofern ich sie als eine Vorbedeutung der auch für das Schulwesen glücklichen Zeit ansehe, da die beiden protestantischen Partheien, (deren Gelehrte selber nun keinen bedeutenden Unterschied mehr unter sich finden, nachdem die Ungelehrten schon lange keinen Unterschied im Innern mehr kannten,) höchstens noch durch die Unterweisungsanstalten für Erwachsene, ich meine die Kirchen, aber nicht mehr durch die Unterweisungsanstalten für die Jugend getrennt sein werden. —

Wenn ich es wage, zu behaupten, daß auch

solche Schulanstalten, die ausschließend für den Adel bestimmt sind, nicht zu den nothwendigen, selbst nicht zu den wünschenswerthen Instituten gehören, so meine ich natürlich nur solche Anstalten, die nicht etwa eine specielle Vorbereitung ihrer Zöglinge zu irgend einem bestimmten Stande zur Absicht haben, wie dies z. B. mit den militärischen zur Bildung des künftigen Officiers bestimmten Anstalten der Fall ist, deren Wohlthätigkeit keinem Zweifel unterworfen sein kann; sondern ich rede einzig von solchen Anstalten, deren Zwek allgemeine Vorbereitung ist, und bei deren Zöglingen nicht auf ihre künftige Bestimmung, sondern einzig auf ihre Geburt Rüksicht genommen wird. Es sind im Preußischen Staat nur wenige dergleichen Anstalten. Aber man kann dem Nutzen, den sie stiften, und den Verdiensten, die sie sich um die Erziehung und Ausbildung so manches Jünglings erwerben, willig Gerechtigkeit widerfahren lassen, und sich doch den Wunsch erlauben, daß ihre nützliche Würksamkeit nicht auf einen so engen Kreis beschränkt sein mögte. Der junge Edelmann, der neben und mit bürgerlichen Zöglingen erzogen wird, kann leichter vor einer einseitigen Denkungsart bewahrt werden; er wird viel leichter dazu gewöhnt, eignen persönlichen Werth sich zu erwerben, und jeden, der sich dergleichen erwirbt, ohne Rüksicht auf seine Geburt

nach dem Maßstabe des eigenen Verdienstes zu schätzen. Selbst für seine künftige Nutzbarkeit in Geschäften wird er gewinnen, wenn er zugleich mit denen erzogen wird, die einst neben ihm oder auch unter ihm arbeiten werden. Wenn selbst auf die Ausbildung des männlichen Charakters die Mischung der Stände einen wohlthätigen Einfluß hat, wie viel mehr muß dies der Fall bei der Jugend sein, die unstreitig für die verwikkelten Verhältnisse des künftigen Geschäftslebens desto zwekmäßiger gebildet wird, je früher sie vor aller Einseitigkeit der Denkart und vor Geringschäzung anderer Stände bewahrt wird. Würklich ist dies einer der größten Vortheile aller gemischten Schulanstalten, und es gereicht der Denkungsart des Preußischen Adels zur Ehre, daß bei weitem die größere Zahl seiner Jünglinge in solchen gemischten Schulanstalten erzogen wird, und daß selbst die obersten Staatsbedienten ihre Söhne unbedenklich den öffentlichen Schulen anvertrauen, was in andern deutschen Staaten viel seltener der Fall ist. —

Daß die frommen und betriebsamen Söhne Frankreichs, die vor mehr als hundert Jahren religiöser Fanatismus zur Auswanderung zwang, damals, als der große Kurfürst sie aufnahm, als Kolonie von Fremdlingen, eigner Schulen wie eigner Kirchen bedurften, war sehr natürlich. Aber warum sollen nach mehr als hundert Jahren

ihre Abkömmlinge noch immer als Fremdlinge betrachtet und in besondern Schulen gebildet werden? Sie sind der Nation, die sie aufnahm, einverleibt worden, sie sind nicht Franzosen mehr, sie sind — Deutsche. Ich will zugeben, daß mehr als ein Grund vorhanden ist, warum eine französische Hauptschule in der Hauptstadt nicht bloß nützlich sondern selbst nothwendig ist. Aber ich rede hier von französischen Elementar- und Bürgerschulen auf Dörfern und in kleinen Städten, wo der große Haufe der *sogenannten französischen Gemeinden*, Troz *dem angeerbten französischen Familiennamen*, doch wenig oder nichts mehr von der Sprache seiner Vorväter versteht, auch zum Feldbau und zum Betrieb eines Handwerks dieser Kenntnis, vornehmlich wenn sie auf Kosten seiner eigentlichen Muttersprache, der deutschen, erworben werden soll, sehr gut entbehren kann. Es ist daher auch in der That sehr rühmlich, daß bereits mehrere französische Prediger auf dem Lande, um nicht ganz zwecklos zu predigen, angefangen haben, in deutscher Sprache ihre Vorträge zu halten.

Ungleich nothwendiger sind die Polnischen Schulen in den neuen Provinzen, und sie werden es lange bleiben, bis nach und nach die Vermischung der Ureinwohner mit ihren neuen Mitbürgern die deutsche Sprache bekannter machen, und so allmälig die Polnischen Schulen, in welchen je-

doch schon izt die deutsche Sprache ein Hauptgegenstand des Unterrichts sein muß, entbehrlich machen wird.

Specialschulen, die für besondere Stände und Beschäftigungen bestimmt sind, gehören allerdings zu den wohlthätigen Anstalten, um so mehr, je mehr ganz eigne Kenntnisse und Fertigkeiten der Stand oder das Gewerbe erfordert, zu dessen Bildung sie gewidmet sind. Nur ihre zu große Erweiterung, nur die Ausdehnung derselben über die eigentlichen Grenzen ihrer Bestimmung wird nachtheilig, durch die dadurch vermehrte Kostspieligkeit derselben, wodurch den generellen Schulen ein großer Theil des Fonds, der auf ihre Verbesserung gewandt werden könnte, entzogen wird. Und doch ist nichts gewöhnlicher als dies Hinausschreiten der Specialschulen über ihre eigentlichen Grenzen. Die meisten Specialschulen sind zugleich Elementarschulen und Bürgerschulen, und haben daher ein größeres Lehrerpersonale nöthig, dagegen wenige Lehrer hinreichen würden, wenn man den eigentlichen Zwek einer solchen Specialschule fest im Auge behielte, und dem gemäß keinen Schüler und Zögling in dieselben aufnehmen wollte, der nicht schon die generellen Kenntnisse, die jedem gebildeten Menschen, jedem Bürger, wes Standes er sei, nöthig sind, erlernt hätte, so daß die Specialschule nur auf die allgemeine Grundlage fort-

zubauen nöthig hätte. Aber wenn jede Special-schule immer wieder von vorn anfängt, so wird selbst ihr eigentlicher Zwek — die Erlernung der einem gewissen Stande eignen oder doch vorzüglich nöthigen Kenntnisse — leicht bei einzelnen Subjekten verfehlt, und diese beständige Vermischung der generellen und speciellen Kenntnisse, die alle Augenblikke den wahren Gesichtspunkt verrükt, bewürkt unfehlbar, daß jene Anstalten *nicht* nur viel weniger leisten, als sie, wenn sie ihrem eigentlichen Zwek getreu *bleiben, leisten würden, sondern* auch einen *für das, was* sie leisten, und mit *Hinsicht auf* die große Menge der in Dürftigkeit schmachtenden generellen Schulen, die doch die bei weitem größere Masse der Nation bilden sollen, ganz unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Die **generellen** Schulen, die nicht ausschließend für einzelne Stände bestimmt sind, sind an sich unstreitig die allerunentbehrlichsten, aber dennoch können einzelne Zweige derselben sich über die Gebühr erweitern und vermehren. Elementar- und Bürgerschulen sind *jeder* Stadt nothwendig; aber nur wenige Städte bedürfen einer gelehrten Schule. Es ist gar nicht zu leugnen, daß wir der gelehrten Schulen noch immer zu viele haben und daß eben darum so viele ihrem Zwek nicht ganz entsprechen. Manche Provinzial-Schule würde viel nützlicher werden, und eben darum

viel mehr leisten, wenn sie weniger leisten wollte, und sich damit begnügte, die wenigen von ihren Schülern, welche zum Studiren bestimmt sind, bis zu den obern Klassen einer eigentlichen gelehrten Schule vorzubereiten. Auch hier heißt es: Tel brille au second rang, qui s'éclipse au premier. Man muß indessen auch so billig sein, zu gestehen, daß viele Schulen von selbst ihre Segel eingezogen und sich überzeugt haben, daß die Schiffahrt auf einem Fluß oft ergiebiger und ersprießlicher sei, als das Befahren des Oceans, zumal wenn der ganze Bau des Schifs ihm eine weit ausdaurende Seefahrt unmöglich macht. Die häufigen und lauten Klagen über die zu große Anzahl der lateinischen Schulen sind nicht ohne Erfolg geblieben; und eine Menge städtischer Schulen, die es sich sonst nicht nehmen lassen wollten, bis zur Universität vorzubereiten, haben sich überzeugt, daß ihre zwekmäßige Umschaffung in eine einfache oder, wenn ihre Kräfte es verstatteten, in eine höhere Bürgerschule sie nicht erniedrigt, sie vielmehr erhoben, und durch die verdienstliche Aufopferung eines eiteln äußern Glanzes ihren innern Werth erhöht hat. Man sieht es immer mehr ein, daß eine zwekmäßige Bürgerschule viel besser ist als eine mangelhafte gelehrte Schule. Aber man muß sich auch hüten, nicht auf der andern Seite zu weit zu gehen. Wenn es wahr ist, daß wir

noch

noch immer zu viele gelehrte Schulen in unserm Staat, ja selbst in unserer Hauptstadt, haben, wenn es wahr ist, daß in manchen größern Provinzialstädten, die mehr als eine gelehrte Schule haben, eine ähnliche Operation heilsam wäre, wie die, wodurch vor kurzem in Brandenburg nach vieljährigen Bemühungen, wenn gleich nicht ohne anfänglichen Widerspruch des großen Haufens, zwei gelehrte Schulen in Eine zusammen gezogen worden — so darf man doch auch nicht vergessen, daß eine zu große *Beschränkung der Zahl der gelehrten Schulen* von der andern Seite für die Kultur der Nation eben so schädlich sein würde, als es bisher die zu große Menge derselben war. Man muß nur immer den wahren Begrif und Zwek einer gelehrten Schule im Auge behalten. Sie ist nicht eine Anstalt, die alle ihre Zöglinge bis zur Universität vorbereiten will und soll, sondern eine solche, die einige ihrer Zöglinge, die die Natur und ihre Lage zu den Wissenschaften oder vielmehr, was nicht einerlei ist, zu den eine wissenschaftliche Bildung erfordernden Geschäften bestimmt hat, bis zu jenem Ziele leiten kann. Sie muß, wenn sie wahrhaft nützlich sein will, eine Ehre darin suchen, zugleich Bürgerschule, vornehmlich höhere Bürgerschule, zu sein. Und sie kann dies sein, je mehrere und je bessere, d. i. nicht gerade gelehrtere sondern einsichtsvollere und

die Unterrichts-Bedürfnisse des praktischen Lebens kennende und schätzende Lehrer sie hat. Ist gleich die gelehrte Schule dem künftigen Bürger unnütz, so ist doch nicht umgekehrt die Bürgerschule auch dem künftigen Gelehrten unnütz. Oder glaubt man, man könne nicht früh genug anfangen, die Seele des Knaben, den die mütterliche Liebe schon in der Wiege dem gelehrten Stande widmete, mit gelehrten Brocken zu füttern? Meint man, es sei dem künftigen Gelehrten schädlich in einer Bürgerschule die Elemente des menschlichen und bürgerlichen Wissens gelernt zu haben? Ja, sagt man, allerdings soll der Gelehrte die nehmlichen gemeinnützigen Kenntnisse besitzen, die in der Bürgerschule erlernt werden; aber er muß früh anfangen, sie anders zu lernen. Ich bekenne gern, daß ich nicht verstehe, wie und warum der künftige Gelehrte die allgemeinen Kenntnisse gleich Anfangs anders erlernen soll als der Bürger. Seine künftige Kenntnis soll freilich anders, d. i. noch gründlicher, vollständiger, deutlicher sein. Aber folgt daraus, daß sie gleich Anfangs das sein muß, was sie künftig werden kann? — Der Mensch und der Bürger waren eher als der Gelehrte; sie müssen auch in jedem Individuum eher gebildet werden. Vielleicht ist nur darum mancher Gelehrte so unbehülflich, fast möcht ich sagen, so unbrauchbar als Mensch und als Bürger, weil er,

als zarter Knabe schon, sobald er zu lallen begann, auf den Ambos der Gelehrsamkeit gebracht ward. Der früh mit gemeinnützigen Kenntnissen, als dem eigentlichen Mark der Wissenschaften, genährte Knabe wird künftig auch als Gelehrter in allen bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften gewandter sein. — Eben darum halte ich eine gelehrte Schule, die in ihren untern Klassen zugleich Bürgerschule ist, für viel nützlicher, als eine gelehrte Schule, die bloß gelehrte Schule ist und sein will. Daß aber jede gelehrte Schule, sobald sie will, zugleich Bürgerschule sein kann, leidet keinen Zweifel; sie kann es um so mehr, je mehr Lehrer und Klassen sie hat; und es wäre unverzeihlich, wenn eine Anstalt, wie die unsrige, von sieben Hauptklassen, nicht zugleich Bürgerschule sein wollte. Alles, was der künftige Handwerker in der Schule zu lernen hat, muß auch der künftige Gelehrte lernen. Die lateinische Sprache ist der einzige Unterschied, der sie scheidet, und es kann gar keine große Schwierigkeit haben, die lateinischen Lektionen in den untern Klassen so anzuordnen, daß der bloß zum bürgerlichen Gewerbe bestimmte Knabe wehrend derselben entweder, wenn sie gerade in die letzten Tagesstunden verlegt werden, entlassen oder anderweitig beschäftigt werde. Am Ende wäre es auch gar so unzwekmäßig nicht, den lateinischen Sprachunterricht für den künftigen Gelehrten über-

als erst später, erst nach vollendetem Kursus in den Bürgerschulen, anzufangen.

Schon in meiner vorjährigen Schulschrift über den Begrif einer Bürgerschule habe ich mich ausführlich darüber erklärt, wie jede gelehrte Schule zugleich Bürgerschule sein könne, ja müsse. Ein sehr verdienter Schulmann, der sich ehedem selbst unter meiner Leitung zum Lehramte bildete, Herr Direktor Koch zu Stettin, äußert dagegen, in seiner neuesten Schulschrift über die Errichtung einer Bürgerschule in Stettin, manche Bedenklichkeiten. Er hält eine solche Einrichtung einer gelehrten Schule, wornach sie in ihren untern Klassen zugleich Bürgerschule ist, allenfalls bei einem zahlreichen Lehrerpersonal für unausführbar, aber er findet sie unthunlich in Provinzialstädten, wo nur ein schwaches Personal ist. Allerdings wird die Sache dadurch schwieriger, aber gewis nicht unmöglich. Ich würde mich in der That eher überreden, daß eine Stadt wie Stettin an Einer gelehrten Schule genug habe, als daß sie neben einem akademischen Gymnasium, das also ausschließend bloß gelehrte Schule ist, und neben dem Lyceum, das zugleich Bürgerschule sein kann, eine besondere neue Bürgerschule bedürfe, deren zweckmäßige Einrichtung einen nicht geringen Aufwand erfordern und die dem Lyceum, wenn auch dieses durchaus nichts weiter als eine

gelehrte Schule sein sollte, den bei weitem größten Theil seiner Schüler entziehen würde. Und wenn nun eben so in allen Städten, die eine gelehrte Schule haben, neben dieser noch eine eigne neue Bürgerschule errichtet werden sollte — wie sehr würden dadurch die Fonds, die der Staat zur Verbesserung des Schulwesens anwenden kann, zersplittert werden! Wenn das Schulwesen in allen seinen Zweigen gründlich verbessert werden soll, so werden sehr große Summen erfordert. Desto mehr aber ist es *Pflicht für jeden Patrioten*, dem *in dieser wichtigen Angelegenheit* des Staats ein *Urtheil zukömmt*, auf die, wenn gleich nützlichen, doch eigentlich nicht nothwendigen Anstalten aufmerksam zu machen, damit durch ihre Einziehung oder zwekmäßige Vereinigung mit andern ein Theil des Fonds gewonnen werde, den das große, allgemeingefühlte Staatsbedürfnis, die Verbesserung der öffentlichen Erziehung und die angemessenere Belohnung der Schullehrer, die bisher in der Regel unter allen Staatsdienern am meisten zurükgesezt wurden, erfordert.

Allerdings war bisher die Zahl der gelehrten Schulen, oder vielmehr derer, die ohne innere Kraft sich es zu sein anmaßten, zu groß. Viele derselben einzuziehen, oder vielmehr ganz in das zu verwandeln, was allein sie sein können und müssen, in eine Bürgerschule — ist eine weise und

nicht bloß für das Ganze sondern auch für manche einzelne Stadt wohlthätige Operation. Aber man wird sich sorgfältig hüten müssen, nicht auf der andern Seite zu weit zu gehen. Man hört itzt freilich häufig nur von Bürgerschulen mit Achtung, von gelehrten Schulen dagegen mit einer Art von Hohn und vornehmer Geringschätzung reden, gleich als ob die gelehrten Schulen darum überhaupt überflüssig wären, weil sie es an vielen einzelnen Orten würklich sind. Aber dies geschieht am meisten von solchen Männern, die den reinen Begrif einer gelehrten Schule noch nicht in voller Klarheit bei sich entwikkelt haben, und die in diesen Begrif immer den Nebenbegrif geistloser Pedanterei und unnützer Wortkrämerei hineintragen. Es ist wahrlich ein großes unschätzbares Verdienst, daß man itzt so thätig ist, die Erziehung des gemeinen Bürgers zu verbessern. Aber es wäre sehr traurig, wenn man bei dem Bemühen, in den untern Regionen mehr Licht zu verbreiten, das Licht in den obern Regionen allmälig verdunkelte. Giebt es zu wenige gelehrte Schulen, oder werden sie zu sehr zurükgesetzt, so werden auch die Bürgerschulen nicht gedeihen oder bald sinken. Auch das geistige Licht steigt nicht aufwärts; es fällt, wie das physische, hinab. Ein aufgeklärter Staat braucht freilich nur wenige gelehrte Schulen, aber diese wenigen müssen desto besser organisirt sein,

um ganz ihrem hohen Zwek, die leitenden Geister ihrer Nation bilden zu helfen, zu entsprechen. Wer von gelehrten Schulen überhaupt, sofern sie würklich dieses Namens werth sind, mit Verachtung sprechen kann, der weiß entweder nicht was er verachtet, oder er muß, wenn er konsequent sein will, überhaupt alle höhere über die Bedürfnisse der thierischen Existenz hinausgehende Bildung der Geisteskraft für ein verächtliches Schattenspiel halten. Man kann allerdings auch bei der Dämmerung froh sein, man kann bei ihr nothdürftig sehen und eine Menge nützlicher Beschäftigungen treiben. Aber die edelsten, die würksamsten Operationen des menschlichen Geistes können nur bei hellem Sonnenlicht gedeihen. —

Man hat seit einiger Zeit mit patriotischer Absicht, aber mit Uebersehung der nachtheiligen Folgen, sogenannte Sonntagsschulen empfolen. Sie sind ursprünglich eine englische Erfindung, die aber wahrlich nicht nachgeahmt zu werden verdient, auch würklich bisher erst an wenigen Orten nachgeahmt worden, aber sich leicht weiter verbreiten könnte, wenn man nicht bei Zeiten darauf aufmerksam machte, daß diese Art der Schulen bei aller guter Absicht ihrer Stifter nicht nur zu den überflüssigen gehören, sondern würklich schädlich sind, weil sie dem Widerwillen der untersten Volksklassen gegen den Schulunterricht, und dem Hang

des gemeinen Mannes, seine Kinder ohne Noth aus der Schule zurükzuhalten, neue Nahrung geben, und den nicht bloß der geistigen sondern auch der moralischen Bildung so höchst nachtheiligen Wahn verbreiten helfen, daß ein wöchentlicher Schulunterricht von wenigen Stunden schon hinlänglich sei, obwol es in die Augen fällt, daß in so wenigen Stunden, die immer erst nach einer Unterbrechung von sechs Tagen wiederkehren, sehr wenig geleistet werden könne, und daß es im Grunde sehr grausam sei, das Kind, das eine ganze Woche Tag vor Tag zu mechanischer Arbeit angehalten worden, nun auch noch um die Freuden des Sonntags zu bringen, und seinen Frohsinn vielleicht auf immer zu lähmen. Doch alles, was sich wider die Sonntagsschulen sagen läßt, kann unmöglich gründlicher und lehrreicher gesagt werden, als es in einem kommissarischen Bericht des Herrn Oberkonsistorialraths Zöllner gesagt ist, der in dem zweiten Heft dieser Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens, S. 276—300, abgedrukt worden, und dessen Publicität hoffentlich das kräftigste Gegenmittel gegen die zu befürchtende Nachahmung jener Erfindung des brittischen Spekulationsgeistes sein wird.

Auch die übergroße Zahl der öffentlichen Privatschulen verdient hier noch eine Erwähnung. Der Ausdruk, öffentliche Privatschule,

scheint einen Widerspruch zu enthalten, der jedoch bloß scheinbar ist. Die eigentlichen Privatschulen sind solche, die einzelne oder mehrere vereinigte Familien ausschließend für ihre Kinder errichten. Um dergleichen Anstalten hat, wie mich dünkt, der Staat kein weiteres Recht sich zu bekümmern, als in so fern es Pflicht ist, zu verhüten, daß nicht geradezu untaugliche Menschen sich zu Lehrern der Jugend aufwerfen. Vielleicht sollte von dieser Seite die pädagogische Staatspolicei thätiger sein. Denn so wie niemand in unserm Staat die Erlaubniß erhält, als Arzt zu practiciren, der nicht seine Tüchtigkeit dazu vorher ausgewiesen hat — so, scheint es, könnte man auch mit gleichem Rechte verlangen, daß niemand, ohne seine Lehrtüchtigkeit dargelegt zu haben, sich zum Lehrer anbieten könne. Wichtiger indessen und der Aufsicht viel bedürftiger sind die öffentlichen Privatschulen, d. i. solche, die zwar nicht vom Staat angelegt sind, aber doch für jedermann, der den Willen und das Vermögen, sie für seine Kinder zu benutzen, hat, offen stehen. Sie sind also öffentliche Unternehmungen eines Privatmanns, und eben in so fern sie öffentlich sind, sollten sie, wie mich dünkt, gleich andern öffentlichen Anstalten mehr unter Aufsicht gesetzt werden. Nirgends ist von dieser Seite noch mehr zu wünschen übrig als in Berlin, wo die Zahl solcher Privatschulen ins ungeheure

geht, und fast wöchentlich anwächst, da fast wöchentlich ein neuer Unternehmer in den Zeitungen dem Publikum seine Dienste anbietet, und gewiß sein kann, daß, je anmaßender seine Ankündigung ist, sie desto weniger ihre Wirkung verfehlen werde. Daß in einer so großen Stadt wie Berlin dergleichen Anstalten, so lange sie nicht überhäuft und so lange sie in den Händen bewährter Männer sind, sehr nützlich, ja in Rücksicht der vielen Eltern, die theils mit theils ohne Grund Bedenken tragen, ihre Kinder gleich Anfangs in eine öffentliche Staatsschule zu schicken, nothwendig sind, ist niemand weniger zu bezweifeln geneigt als ich selbst, der ich den Werth mehrerer dieser Anstalten und ihrer Vorsteher kenne und aufrichtig schätze. Aber sie selbst müßten um ihres eignen und des gemeinen Besten willen wünschen, daß die Freiheit, dergleichen Schulen anzulegen, in gewisse der Bevölkerung unserer Stadt angemessene Schranken gewiesen, daß die Zahl derselben im Ganzen und für jedes Viertel der Stadt genau bestimmt, und daß sie einer nicht nach Willkühr und Launen sondern nach vorgeschriebenen Grundsätzen verfahrenden Aufsicht von Seiten des Staats untergeordnet würden. Nur auf diese Art würden nicht nur die in vielen solcher ohne Maaß und Ziel angelegten öffentlichen Privatschulen herrschenden Misbräuche verhütet werden, sondern sie würden dadurch selbst an Nutz-

barkeit gewinnen und wirksamer und planmäßiger in den großen Zusammenhang der öffentlichen Erziehung eingreifen.

Doch genug! Es bedarf wol schwerlich einer weitern Ausführung, um zu beweisen, daß wir würklich der Schulen nicht bloß zu wenige, sondern in der That von einer andern Seite zu viele haben. Zwar sagt ein altes Sprichwort, des Guten könne nie zu viel sein. Allerdings des Guten! Aber das Gute, was das Bessere hindert, hört eben dadurch auf, gut zu sein. Ein einziger fruchtbeladener Baum ist doch wol mehr werth, als viele kleine zwar nicht ganz verdorrete, nicht ganz unfruchtbare, aber aus Mangel des Nahrungssaftes nur wenig und kümmerlich tragende Bäumchen. Eben so muß eine einzige durch Vereinigung versplitterter Fonds ihrem Zwek ganz entsprechende Anstalt ohne Zweifel nüzlicher und wichtiger sein, als mehrere einzelne, ihren an sich wohlthätigen Zwek aus Mangel an innerer Kraft nur halb erreichende, Anstalten.

Der Verfasser vorstehender zuerst als Einladungs-Schulschrift besonders gedrukten Abhandlung ward veranlaßt und aufgemuntert, sie dem Monarchen selbst zu senden, worauf er nachstehende Kabinetsresolution erhielt, die bloß darum hier abgedrukt wird, weil sie die Hofnung gewährt, daß vielleicht

manche der hier gethanen patriotischen Vorschläge künftig näher erwogen und dann vielleicht nicht ganz unthunlich und unausführbar befunden werden möchten. Glüklich würde sich der Verfasser schätzen, wenn er zur Abhelfung der immer lauter werdenden Klage, daß es der Schulen, namentlich aber der gut eingerichteten Bürgerschulen, zu wenige giebt, dadurch etwas beigetragen hätte, daß er die Aufmerksamkeit auf die überflüssigen Schulen gelenkt, die eben dadurch, weil sie überflüssig sind, zugleich auch schädlich sind, da sie die Hülfsquellen zur Verbesserung des Schulwesens zu sehr ableiten, vertrofnen und vereinzeln, und so Schuld sind, daß oft mit sehr großen Fonds dennoch sehr wenig für den Staat geleistet wird, indem sich nachweisen läßt, daß es Anstalten giebt, wo, alle Kosten der Einrichtung und des Lehrerpersonals zusammengerechnet, die Erziehung eines einzigen Zöglings dem Staat jährlich über tausend Thaler kostet. Sicherlich ist es Pflicht des Patrioten auf den einseitigen Ueberfluß aufmerksam zu machen, um desto eher Hülfsmittel zur Abhelfung des gegenseitigen Mangels aufzufinden. Ist es wahr, daß wir von der einen Seite zu viele Schulen haben, so scheint doch in der That nichts zwekmäßiger zu sein, als das was zu viel ist, dazu anzuwenden, um die Klage über zu wenige Schulen abzuhelfen.

* * *

Hochehrwürdiger Rath, lieber Getreuer, Eure neueste Mir unter dem 14ten d. M. mitgetheilte Schulschrift hat Mir um so mehr Genüge geleistet, als ich die darin aufgestellte wichtige Frage mit der

Euch eigenen Gründlichkeit und Sachkenntnis beantwortet finde. Ich ersehe daraus mit Vergnügen, daß Ihr nicht müde werdet, Euch die Verbesserung des Schulwesens mit immer gleichem Eifer angelegen sein zu lassen, wofür Ihr aber auch mit Gewisheit rechnen könnt auf den Beifall Eures gnädigen Königs.

Friedrich Wilhelm.

Berlin den 22sten Mai 1800.
An den Oberkonsistorialrath
Gedike in Berlin.

IV.

Verordnungen zur Beförderung einer gründlichern Vorbereitung der künftigen Juristen, vornehmlich von Seiten der lateinischen Sprachkenntnis.

---

1. Schreiben des Herrn Großkanzlers an das Oberschulkollegium.

Ewr. Excellenz und Einem hochlöblichen Oberschulkollegio habe ich die Ehre ein unter dem heutigen Datum an die Landesjustiz-Kollegia erlassenes Cirkulare, worin denselben zur Pflicht gemacht

wird, ihre Prüfungen der Rechtskandidaten künftighin mehr als bisher auf Kenntnis und Fertigkeit in der lateinischen Sprache, auf das Studium des Natur- und Völkerrechts, ingleichen des Juris publici mit zu richten, in der kopeilichen Anlage zu kommuniciren.

Da es zur Erreichung der Allerhöchsten Königlichen Intention nothwendig sein dürfte, die Provinzial-Schulkollegia, und durch diese die gelehrten Unterrichtsanstalten, so wie die Universitäten nach gleichen Grundsätzen zu instruiren; auch die Studirenden selbst durch öffentliche Aushänge, und andere schicklichen Arten der Bekanntmachung, von dieser Allerhöchsten Intention, und dem nachtheiligen Einflusse, welchen die Versäumung des Unterrichts in jenen Kenntnissen auf ihre künftige Versorgung haben werde, zu benachrichtigen; so stelle ich desfalls die zu erlassenden Verfügungen Einem hochlöblichen Oberschulkollegio dienstlich anheim, und will mir davon nur einige Nachricht ausbitten.

Berlin den 1sten Januar 1797.

Goldbeck.

---

a. Verordnung an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justizkollegia.

(Beilage zu Nr. 1.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist schon längst wahrgenommen worden, daß seit einiger Zeit auf manchen sogenannten gelehrten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute in den, einem Gelehrten doch so nothwendigen, Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen sehr vernachläßiget werde.

Diesen Mangel *haben Wir Allerhöchst Selbst* sogar in Ansehung der lateinischen Sprache *bemerkt*, ungeachtet diese den Rang einer eigentlichen gelehrten Sprache noch immer mit Recht behauptet, und einem jeden, der sein Fach nicht bloß handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich ist. Da nun überdem die Kenntnis dieser Sprache und eine gewisse Fertigkeit im Verstehen und Sprechen derselben, nach der Lage der Verfassung mancher Unserer Provinzen, selbst zum würklichen Betriebe der Geschäfte nothwendig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im voraus wissen kann, ob ihn nicht der Dienst des Staats in eine solche Provinz berufen werde; so haben Wir aus Allerhöchsteigner Bewegung verordnet, daß künftighin bei den Prüfungen der Rechtskandidaten darauf mit gesehen werden soll: ob ein solcher Kandidat fähig sei, das Lateinische auch in mündlichen Unterre-

dungen zu verstehen, und sich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit aus Fertigkeit auszudrükken.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eure Examina auf diesen Gegenstand mit zu richten, und keinem Kandidaten das Zeugnis der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn sich finden sollte, daß er diese dem Gelehrten und dem Geschäftsmann gleich unentbehrliche Sprache vernachläßiget habe.

Eben so nehmen Wir höchst ungern wahr, daß die jungen Rechtsbeflissenen sich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einschränken, sich damit begnügen, wenn sie einen Vorrath von Definitionen und Lehrsäzen, die zu diesen gehören, dem Gedächtnisse anvertrauet haben, und wohl gar der Meinung sind, daß das Lesen oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen Titel des Allgemeinen Landrechts schon hinreichend sei, einen brauchbaren Preußischen Rechtsgelehrten zu bilden.

Da es aber von selbst in die Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verstanden noch angewendet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das Studium der Philosophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnet, und besonders durch ein philosophisches Naturrecht mit den ersten Begriffen und Grundwahrheiten, worauf jede positive Gesezgebung, und also auch die Unsrige beruhet,

näher

näher bekannt geworden ist; und da überdem der Preußische Geschäftsmann sehr oft in Lagen und Umstände kommen kann, wo er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem besondern Europäischen Völkerrecht so wie von den staatsrechtlichen Verhältnissen seines Vaterlandes gegen das deutsche Reich und gegen andere Staaten, den Pflichten seines Amts und den ihm darin zu machenden Aufträgen, kein Genüge leisten kann, so ist es Unser Wille, daß die Examina der Rechts = Kandidaten künftig auf das Naturrecht mit gerichtet, und zugleich darauf gesehen werden solle, ob der Kandidat von dem Völkerrecht und dem jure publico wenigstens so viel Kenntnisse erlangt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen, durch fortgesetztes eignes Studium und fleißiges Nachlesen bewährter Schriftsteller, darin so viel, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordern, forthelfen könne. Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in den über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnissen treulich und der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden. Ihr habt Euch also hiernach gebührend zu achten, und Wir sind 2c.

Berlin den 1ten Januar 1797.

v. Goldbeck.

3. Reskript des Oberschulkollegiums an alle Provinzial=schulkollegia.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Es ist bisher sehr häufig bemerkt worden, daß die zur Universität abgehenden jungen Leute noch immer sehr mangelhafte Vorbereitungs = Kenntnisse, vornehmlich in Sprachen und besonders in der Latinität, besitzen, ungeachtet durch mehrere Verordnungen Unseres Oberschulkollegii das Studium der Sprachkenntnisse sehr dringend empfohlen, und die lateinische Sprache mit Recht von jeher als die Grundlage aller gelehrten Bildung betrachtet, und sowol für den *Juristen* als *Theologen* zur gründlichen Erlernung ihrer Studien für unentbehrlich gehalten worden.

Dieser Mangel an Sprachkenntniß hat sich bisher nicht blos bei den Theologen, sondern auch bei den angehenden Juristen gezeigt; und so wie Unser geistliches Departement sich schon vor einiger Zeit veranlaßt fand, die bisherigen Vorschriften wegen Prüfung der Kandidaten des Predigtamts zu schärfen, um den der Theologie sich widmenden Studirenden dadurch ein Motiv zu größerm Eifer in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu geben, so hat sich auch Unser Großkanzler aus ähnlichen Ursachen genöthigt gesehen, durch das in Abschrift hiebeikommende Zirkular = Reskript an sämtliche Landes = Justiz=

kollegia vom 1sten Jan. d. Jahres zu verordnen, daß denjenigen Rechtskandidaten die bei der Prüfung nicht hinreichende Beweise von ihrer Kenntniß der lateinischen Sprache ablegen, das Zeugniß der Brauchbarkeit versagt werden solle.

Da durch die Akquisition von Südpreußen für jeden künftigen Juristen eine neue Veranlassung entstanden ist, sich das Studium der lateinischen Sprache und Litteratur mit allem Eifer angelegen sein zu lassen; so ist es Unser genädigster Wille, daß Ihr *den sämmtlichen gelehrten Schulen in Eurem Bezirk diese Verfügung publiziren, und es Euch zur angelegentlichen Pflicht machen sollet*, das Studium der ächten Latinität bei der studirenden Jugend auf alle mögliche Art zu befördern. Zu dem Ende habt Ihr bei den Prüfungen der Abiturienten vorzüglich darauf zu halten, daß niemand, er möge übrigens Theologie oder Jura studiren, für reif zur Universität erklärt werde, der nicht auch gute Kenntnisse der Latinität an den Tag gelegt hat. Besonders müßt Ihr bei Ansetzung der Schullehrer selbst und deren Prüfung auf gründliche Kenntniß in der lateinischen Sprache Rücksicht nehmen; übrigens aber sämmtlichen gelehrten Schulen die Uebungen im lateinischen Styl und im Lateinsprechen in den ersten Klassen ernstlich empfehlen, und die Einrichtung treffen, daß auch

bei den öffentlichen Schulprüfungen Proben von dem in dieser Rüksicht vermehrten Fleiß gegeben werden.

Und da auch in der Cirkularverordnung Unseres Groß-Kanzlers vom 1sten Jan. c. ähnliche Klagen in Absicht des bisher vernachläßigten Studiums des Natur- Völker- und Staats-Rechts geführt werden; so habt Ihr den gesammten Inhalt dieser Verordnung zur Kenntniß der gelehrten Schulen zu bringen, damit die jungen Leute schon ehe sie zur Universität abgehen, zum künftigen eifrigen Studium der gedachten Wissenschaften ermuntert werden. Sind ꝛc.

Berlin den 7ten Februar 1797.

Wöllner.

---

4. Reskript des Oberschulkollegiums an sämmtliche Landesuniversitäten.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bisher sehr häufig bemerkt worden, daß die von der Universität zurükkommenden jungen Leute noch immer sehr mangelhafte Vorbereitungskenntnisse, vornehmlich in Sprachen und besonders in der Latinität besitzen, ungeachtet durch mehrere Verordnungen Unseres Oberschulkollegii das Studium der Sprachkenntnisse sehr dringend empfohlen,

und die lateinische Sprache mit Recht von jeher als die Grundlage aller gelehrten Bildung betrachtet, und sowol für den Juristen als Theologen zur gründlichen Erlernung ihrer Studien für unentbehrlich gehalten worden.

Dieser Mangel an Sprachkenntnis hat sich bisher nicht blos bei den Theologen, sondern auch bei den angehenden Juristen gezeigt; und so wie Unser Geistliches Departement sich schon vor einiger Zeit veranlaßt fand, die bisherigen Vorschriften wegen Prüfung der Kandidaten des Predigtamts zu schärfen, um den der Theologie sich widmenden Studirenden dadurch ein Motiv zu größerm Eifer in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu geben, so hat sich Unser Groß-Kanzler aus ähnlichen Ursachen genöthigt gesehen, durch das in Abschrift hiebeikommende Zirkular-Reskript an sämmtliche Landes-Justizkollegia vom 1sten Januar d. J. zu verordnen, daß denjenigen Rechtskandidaten die bei der Prüfung nicht hinreichende Beweise von ihrer Kenntnis der lateinischen Sprache ablegen, das Zeugnis der Brauchbarkeit versagt werden soll.

Da durch die Akquisition von Südpreußen für jeden künftigen Juristen eine neue Veranlassung entstanden ist, sich das Studium der lateinischen Sprache und Litteratur mit allem Eifer angelegen sein zu lassen; so haben Wir den Provin-

zialschulkollegiiß dato aufgegeben, diese Verordnung des Chefs der Justiz den sämmtlichen gelehrten Schulen mit der nöthigen Anweisung bekannt zu machen, befehlen Euch aber in Gnaden, auch Eurerseits für die Beförderung gründlicher Kenntnis der Latinität zu sorgen, und daher unter andern öfters Examinatoria und disputatoria in lateinischer Sprache anzustellen; vornehmlich aber bei den Prüfungen der Novitien auf gründliche Keuntnisse in der lateinischen Sprache zu sehen, und Niemanden, der diese Kenntnis nicht besitzt, das Zeugnis der Reife zu ertheilen.

Was hiernächst die nach der Verordnung Unseres Groß = Kanzlers bei den Rechtskandidaten gleichfalls häufig vermißte Kenntnis des Natur= Völker = und Staatsrechts betrift; so muß das Studium dieser Wissenschaften noch mehr als bisher ein Gegenstand des akademischen Unterrichts werden, damit es der studirenden Jugend zur Erlernung derselben nicht an Gelegenheit fehle; und Ihr habt daher solche Anstalten zu treffen, daß in jedem halben Jahre, wo nicht alle jene Kollegia, doch wenigstens gewiß eines derselben gelesen werde.

Damit endlich die beiliegende Verordnung Unseres Groß = Kanzlers zur Kenntnis aller Studirenden gelange, so habt Ihr den Inhalt der=

selben nicht nur bei Gelegenheit der Inskription jedem Novitius bekannt zu machen, sondern es ist auch Unser Wille, daß diese Verordnung itzt gleich durch einen Aushang am schwarzen Brette, und künftig in jedem halben Jahre um die Zeit des Anfangs der Kollegien auf ähnliche Art publizirt werden soll.

Berlin den 7ten Februar 1797.

Wöllner.

V.

Verhandlung des Oberkonsistoriums über die Frage, ob ein Jude Taufzeuge sein dürfe.

Die hier aufgeworfene Frage ist in der That nicht so neu als sie dem ersten Anblik nach scheint. Selbst im Preußischen Staat ist sie schon einmal vorgekommen, im Jahre 1684, da ein Schneider zu Berlin, Namens Sebastian Schüler, mehrere Juden zu Gevattern gebeten, welches damals freilich als etwas strafbares angesehen worden. Auch weiß ich, daß man in neuern Zeiten

in andern Ländern gelegentlich kein Bedenken getragen, auch jüdische Hausfreunde als Taufzeugen zuzulassen. Namentlich ist dies noch kürzlich in Kopenhagen, wie mir glaubwürdige Reisende erzählt haben, mehrmals der Fall gewesen. Auch ist der Gedanke so natürlich, seine Freunde an seinen häuslichen Freuden ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion Antheil nehmen zu lassen. Nach unsern gegenwärtigen Einrichtungen und nach unsern gegenwärtigen Begriffen ist die Kindertaufe wenigstens eben so gut ein bürgerlicher als ein religiöser Aktus. Es mögte wol nur noch *wenig protestantische Theologen* geben, die die Frage über den Zwek und die Würkungen der Taufe mit den Worten des Lutherischen Katechismus beantworten mögten: »Sie würkt Vergebung der Sünden, erlöset vom Tode und Teufel, und giebt die ewige Seligkeit.« — Vielmehr sieht man, da der ursprüngliche nur bei Erwachsenen erreichbare Zwek der Taufe großen Theils verdunkelt werden, fast überall diesen Ritus nur als eine vorläufige Einweihung zum künftigen Eintrit in die sowol bürgerliche als religiöse Gesellschaft der Christen an. Und wenn überall die Gegenwart der Taufzeugen noch einen Zwek hat, so kann es doch nur der sein, daß der Wille der Eltern, ihr Kind einst für die christlich- religiöse Gesellschaft zu erziehen, desto

öffentlicher und zuverläßiger erklärt werde, und daß gewissenhafte Freunde des Hauses sich für diese künftige christliche Erziehung gewissermaßen mit verbürgen. Wenn indessen der Jude überhaupt Zeuge und Bürge sein kann, warum sollte er es nicht auch bei einem Aktus sein dürfen, der eben sowol eine bürgerliche als religiöse Tendenz hat? Aus diesem Gesichtspunkte hat man auch die Taufe immer in den mehrmals vorgekommenen Fällen angesehen, da sich Eltern geweigert haben, ihr Kind taufen zu lassen. Man hat sie von dieser Sonderbarkeit nie durch Vorstellung eines religiösen sondern lediglich durch Vorstellung des bürgerlichen Nachtheils, der dadurch für ihre Kinder entstände, zurükgebracht. Etwas anders ist freilich was die Klugheit räth, und etwas anders was die Pflicht verbeut. Die Klugheit räth, auch dem Vorurtheile nicht ohne Noth einen Anstoß zu geben, auch den schwachen Bruder zu schonen, und nicht in der Absicht, dem Sektengeist und Religionshaß entgegen zu arbeiten, ihm vielleicht neue Nahrung zu geben. Und in dieser Rüksicht konnte die misbilligende Erklärung des Oberkonsistoriums allerdings nicht unerwartet sein. Auf jeden Fall indessen werden die hier abgedrukten einzelnen Vota, deren überwiegende Mehrheit gegen die Zulässigkeit des jüdischen Taufzeugen entschied, dazu dienen, eine gewissermaßen für jeden Familienvater

interessante kasuistische Pastoralfrage von allen Seiten und aus allen Gesichtspunkten zu beleuchten. G.

---

1. Anfrage bei dem Oberkonsistorium.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ich sehe der baldigen Entbindung meiner Frau entgegen. Wenn solche glücklich erfolget, habe ich die Absicht bei der Taufe des Kindes einen Mann als Zeugen zu *wählen*, der zwar der jüdischen Religion zugethan *ist*, dessen edle Gesinnungen und musterhafte Rechtschaffenheit jedoch so bekannt sind, daß sie von niemanden bezweifelt werden, und die Er auch mir werkthätig erwiesen hat, einen Mann, zu dem ich das zuversichtliche Vertrauen hege: er werde bei meinem dereinstigen Ableben meinen Erben mit Rath, auch That nicht entstehen, besonders meinen unmündigen Kindern.

Der Prediger Reiche zu Rosenthal, welcher eigentlich die Taufhandlung verrichten wird, findet Bedenklichkeiten, wegen Verschiedenheit der Religion ihn in dieser Qualität anzunehmen. Weil ich nun mit ihm nicht gleicher Meinung bin, da, nach dem Ausspruch der Bibel selbst, aller Welt Zeugen Gott angenehm sind, die ihm die-

nen; so bitte ich Ew. Königl. Majestät um Entscheidung hierdurch, und auf den Fall, wenn sich dabei kein Bedenken findet, die Resolution deshalb so bestimmt zu ertheilen, daß so wenig der Prediger Reiche, als ein anderer, dem solche vorgezeigt wird, darwider Einwendungen machen möge. Ich ersterbe ꝛc.

Hermsdorf den 5ten December 1789.

Der Kriegesrath Gülle.

---

2. Vota der Mitglieder des Oberkonsistoriums.

Der Fall, daß christliche Eltern ordentlich wünschen, einen Mann jüdischer Religion zum Taufzeugen wählen zu dürfen, ist mir so einzig und so wichtig in seiner Art gewesen, daß ich um deswillen und zu einer mehr ruhigen Beurtheilung desselben in der gestrigen Session vorgeschlagen, die geschehne Anfrage zum Umlauf zu bringen. Und so geht denn meine Meinung dahin:

Daß wenn es die Eltern nicht bedenklich finden, und vornehmlich aus dem Grunde eines besondern Zutrauens zu der werkthätigen Freundschaft des Mannes es wünschen, auch an sich nichts dagegen zu sagen sei, und nur der Anstoß, den die Sache bei Schwachen ver-

erlassen könnte, die Billigung des Collegii bedenklich mache, daß man sie daher nur eingeschränkt dahin geben müsse, daß die Frage: Glaubst du ꝛc. Wollen die Taufzeugen daß das Kind in diesem Glauben erzogen werde, nur an die christlichen Taufzeugen ausdrücklich gerichtet und etwa gesagt werde: Ich frage nur die hier gegenwärtige christl. Taufzeugen. So wird denke ich aller Anstoß wegfallen.

Meine Gründe für die Zulassung überhaupt sind diese:

Wozu sind überhaupt Taufzeugen in unsern Tagen, in welchen die geschehene Taufe durch schriftliche Zeugnisse gesichert ist, noch gut und nützlich? Nehmlich, um bei einer solchen Familienfeierlichkeit Gönner und Freunde zu ehren, und dem Täufling ihrer Liebe und Freundschaft auf sein künftiges Leben zu empfehlen. Ist nun da der Jude, wie in gegenwärtigem Fall, einer der bewährtesten Freunde des Hauses, warum soll Er ausgeschlossen werden, wo vielleicht gerade Er an wohlwollenden Gesinnungen gegen das Haus alle andere übertreffen würde?

Dagegen, und wenn die vorgeschlagene eingeschränkte Zulassung noch dazu genommen wird, kann also das nicht in Betrachtung kommen, was nach gemeinen sowohl als protestantischen Kirchenrechten zur Praxis geworden.

Da sagt freilich selbst Böhmer instit. jur. Canon. L. tit. XLII, XLIII. §. VI. *merito diversae religionis consortes excludendi* und breitet sich darüber weitläuftiger im größern Werke tom. III. h. t. §. 41. sqq. aus. Aber das ist auch nur eine Autorität, die nur erläutert, nichts beweist, besonders wenn die eigentliche Absicht der noch fortdaurenden Beibehaltung der Taufzeugen mit in Anschlag gebracht wird.

Teller.

* * *

Nach dem Voto des Herrn O. K. R. Teller würde die dem Hrn. rc. Gülle zu ertheilende Resolution so gut als eine abschlägige Antwort sein, und nur der Schein davon vermieden werden. Denn wenn der jüdische Freund des Hauses bei der Taufhandlung weder angeredet werden, noch sich zu irgend etwas verpflichten soll, also auch nicht als ein kirchlich attestirter Taufzeuge in der Folge angesehen werden kann: so ist dem Hrn. Gülle im Grunde nichts weiter vergönnt, als daß er einen Juden bei der Taufe seiseines Kindes gegenwärtig sein lassen könne. Dazu bedarf er aber keiner Erlaubnis des Oberkonsistoriums, und der Prediger keine Anweisung, es sich gefallen zu lassen.

Da die Frage aber ganz eigentlich davon ist, ob ein dem Judenthum zugethaner Mann ein Taufzeuge gleich den andern sein könne, so würde auch eine ganz bestimmte Antwort darauf zu geben sein.

Meiner Meinung nach ist das sogenannte Gevatterstehen, welcher Misbrauch auch damit getrieben wird, doch eine eigentlich christlich-religiöse Handlung, und nicht bloß eine Zeugengegenwart, bei der es nicht darauf ankäme: ob der Zeuge ein Christ sei, oder nicht. Nach den ältern Begriffen in der christlichen Kirche ist der Pathe nicht blos Zeuge, sondern auch kirchlicher Bürge des Täuflings; daher er auch an seiner Statt antwortet, auch sich selbst anheischig macht, den Täufling in der Folge an seine Christenpflicht zu erinnern. Kein non baptizatus wurde daher als Sponsor bei der Taufe zugelassen. Die Frage: ob ein solcher, dessen Bekenntniß dem christlichen Glauben geradezu entgegen ist, also die von Christo verordnete Einweihung und Verpflichtung zu derselben für Thorheit und Aberglauben halten muß, ein Jude, ein Mahomedaner, oder ein Götzendiener, ein Taufzeuge sein könne, ist meines Wissens nicht einmal je aufgeworfen; und der Fall scheint nicht als möglich gedacht worden zu sein; sondern man hat nur Haereticos, excommunicatos, improbos

bald für admissibel gehalten, bald aber exkludirt. Aber auch ohne diese Rücksicht ist so viel gewis, daß die Sache und eine Gutheißung derselben von Seiten eines der kirchlichen Ordnung vorgesetzten Kollegiums zum allgemeinen Anstoß und Aergernis gereichen würde; und dergleichen zu verhüten gehört zu den wesentlichen Pflichten des Konsistoriums. Die Gründe, die Implorant anführt, kommen hierbei in gar keine Betrachtung; und er und sein Freund können sich genug Beweise des Zutrauens und der Liebe geben, ohne daß dieser unnatürliche Nexus unter ihnen Statt findet.

Daher würde ich dem Hrn. Gülle zur Resolution geben: »In wie fern er seinen Wunsch, einen der jüdischen Religion zugethanen Freund zum Taufzeugen zu erwählen, mit seinen Begriffen von der christlichen Taufhandlung, und der üblichen Art sie zu verwalten, reimen könne, müsse man ihm überlassen, das Oberkonsistorium könne aber nie eine nur Aufsehen und Aergernis erregende Abweichung von der alten und allgemeinen Sitte, nur Christen zu Taufzeugen zu nehmen, billigen, oder es gestatten, daß ein Nichtchrist als Pathe in das Kirchenbuch eingetragen werde, also auch nicht einem Prediger einen Befehl darüber nach seinem Verlangen geben.«

Sack.

* * *

Ich bin völlig mit dem Voto des Hrn. O. K. R. Sack einstimmig. Die Taufe ist keine bürgerliche Handlung, wobei ein Jude einen Zeugen abgeben kann, sondern eine Religionshandlung zur Aufnahme des Täuflings in die christliche Kirche von seinem Stifter bestimmt, die also der Natur der Sache nach in öffentlicher christlicher Versammlung geschehen sollte, und auch zum Theil noch hie und da geschieht. Die sogenannten Gevattern sollen nicht bloß Zeugen der Taufe sein, sondern gewissermaßen die Stelle der ganzen Gemeinde vertreten, und mit dem, der die Taufe verrichtet, gemeinschaftlich Gott anrufen, daß er den Täufling zur heilsamen Erkenntnis des Evangeliums, und zu einem dem Evangelio gemäßen Verhalten kommen lasse. Von einem Juden ist es nicht zu erwarten, daß er das mit aufrichtigen Herzen von Gott wünschen werde. Es würde also offenbarer Leichtsinn sein, wenn man einen Juden zum Taufzeugen wählen wollte. Und diesen Leichtsinn kann wohl das Oberkonsistorium nicht begünstigen, und das am wenigsten zu einer Zeit, da dergleichen Begünstigungen nicht nur mancherlei Anstoß veranlassen, sondern auch Verantwortung nach sich ziehen würden.

Diterich.

* * *

Da

Da der vorliegende Fall in der That einzig in seiner Art ist, so verdient er um so mehr von allen Seiten erwogen zu werden; und da scheint es mir, als müsse man folgende drei Fragen wohl unterscheiden:

1) Was ist deshalb in den Gesetzen bestimmt?

Das Jus Canonicum erklärt sogar die Taufhandlung selbst, die von einem Ungläubigen, und namentlich auch von einem Juden verrichtet worden, für gültig: De Consecratione IV. c. 23. Romanus pontifex non hominem judicat, qui baptizat, sed spiritum Dei subministrare gratiam baptismi, licet paganus sit, qui baptizat; et c. 2. 4. a quodam Judaeo nescitis etc. Allein der Grund dieser Entscheidung, damit nehmlich die Taufe nicht wiederholet werde (c. 28. ne sanctae trinitatis invocatio, vel confessio annulletur), fällt von selbst als unstatthaft in die Augen, und Böhmer sagt mit Recht J. eccles. protest. Lib. V. Tit. VI §. 53. admodum paradoxa, ne quid amplius dicam, est haec sententia, quacunque demum auctoritate suffulta fuerit.

Bei den Taufzeugen findet ein solcher Grund nicht Statt, und deswegen steht auch im Jure Can. der Satz fest: In baptismate vel Chrismate non potest alium suscipere in filiolum,

qui non est ipse baptizatus vel confirmatus. *de Consecrat. Dist. IV. c. CII.*

Wegen der großen Trennung zwischen den Christen und Juden konnte in den spätern Zeiten wol nicht leicht die itzt vorliegende Frage in Anregung kommen; und so ist denn auch in Jure ecclesiastico protestantium darüber nichts festgesetzt. Es war höchstens die Frage, ob Ketzer zur Taufhandlung könnten zugezogen werden, und hierauf antwortete man verneinend.

Zwar war der Haß gegen die haereticos nicht selten heftiger als gegen die Infideles; aber was Böhmer Lib. III. Tit. XLII. §. 41. von haereticis articulum Trinitatis negantibus et quidem, qui palam toti sectae nomen suum dant, behauptet, würde doch auch immer von den Juden gelten.

Wenigstens ist so viel gewis, daß die Zuziehung eines Juden zum Taufzeugen in dem Jure Canonico und Jure ecclesiastico protestantium nichts für sich habe, sondern nach den in beiden angenommenen Grundsätzen zu verwerfen sei.

Es entsteht nun die Frage:

2) Was würde, nach unsern heutigen Begriffen, ohne Rücksicht auf ältere Rechte und Autoritäten, darüber zu verordnen sein?

Schon Titius in der Probe des Geistl. Rechts

lib. III. c. 2. §. 19 sagt, daß die Zuziehung der Taufzeugen heut zu Tage eine mera et nuda caerimonia sei, ad quam quilibet aptus videtur. Allein die Taufe selbst bleibt doch immer eine Religions-Handlung, und der Mißbrauch, der mit den Taufzeugen getrieben wird, kann eben so wenig, als die Unnöthigkeit derselben zur Bezeugung der geschehenen Taufhandlung, (da die Kirchenbücher dieses Zeugniß enthalten,) das Konsistorium berechtigen, eine Verordnung ergehen zu lassen, welche durchaus der ursprünglichen Absicht und Einrichtung des Gevatterstehens entgegen ist, und den noch davon vorhandenen Nutzen gleichfalls verhindert. Vielmehr scheint mir gerade darin, daß die Pathen itzt nicht mehr nöthig sind, die geschehene Taufe zu bezeugen, ein Hauptgrund zu liegen, warum ich den Juden von dem Gevatterstande ausschließen würde; denn wären die Pathen bloß vorhanden, um ein Faktum zu bezeugen; warum sollte nicht das Zeugniß eines Juden dabei, wie in allen andern bürgerlichen Fällen, angenommen werden? Ja, es hat, nach unseren itzigen Begriffen von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, nicht das mindeste Bedenken, das Zeugniß eines Juden, der etwa zufällig einer geschehenen Taufe beigewohnt hätte, als gültig anzunehmen, wenn irgend wo das Kirchenbuch verloren gegangen, und die Pathen des Getauften

gestorben wären. Da es aber bei dem Gevatterstehen nicht mehr auf das Zeugniß vornehmlich ankommt; sondern die Pathen (wenn überall noch ein vernünftiger Grund, sie zu bitten, Statt finden soll,) in religiöser Absicht, um den Täufling durch Gebet Gott zu empfehlen, die Handlung erwecklicher zu machen, seine Aufnahme in die Gemeinschaft der Christen zu bestätigen, erbeten werden: so kann wol kein anderer, als ein Christ, Pathe sein.

Gesetzt indessen, es sei nach den Rechten erlaubt, und es liege an und für sich nichts widersprechendes darin, daß ein Jude zum Taufzeugen erbeten würde, so bleibt noch die Frage:

3) Würde das Oberkonsistorium wohl thun, dem von dem 2c. Gülle verlangten Befehl zu ertheilen?

Alles wohl erwogen, denke ich, Nein! Offenbar würden nicht nur die Glieder der Gemeinde, wo die Taufhandlung mit Zuziehung eines jüdischen Taufzeugen geschähe, ein Aergerniß daran nehmen, sondern auch das Gerücht davon viel unnützes und schädliches Reden verursachen. Hiernächst hätte der Prediger, dem es aufgegeben würde, sich die Gegenwart eines solchen Taufzeugen gefallen zu lassen, nicht nur Grund, sich zu beschweren, sondern auch vielfache Gelegenheit, die Eltern und den nicht christlichen Pathen in

Verlegenheit zu setzen, ohne daß er darüber könnte zur Verantwortung gezogen werden. (Ich ziele hiermit nehmlich auf den Ausweg, den Gerhard in locis theolog. l. XXI. cap. IX. §. 270 räth: »Quid faciendum ministro, si a magistratu cogatur aut haereticum admittere, aut officio abdicare? *Resp.* admittat, sed cum solemni protestatione — — Protestatio tollit scandalum et ministri conscientiae satisfacit.«)

Der von Herrn O. K. R. Teller gethane Vorschlag würde freilich alles an und für sich Bedenkliche völlig heben; allein theils würde das, wie Herr O. K. R. Sack bereits bemerkt hat, gewis dem rc. Gülle nicht gnügen; theils würde doch auch dadurch das Aergernis nicht ganz gehoben werden, welches alle diejenigen daran nehmen müßten, die nicht völlig von der gemachten Einschränkung unterrichtet wären.

Ich stimme aus diesen Gründen, wegen der dem rc. Gülle zu ertheilenden Resolution völlig dem Herrn O. K. R. Sack bei.

Zöllner.

* * *

Die drei vorstehenden Vota mit ihren Gründen sind, meines Erachtens, völlig entscheidend. Das Bekenntnis zur apostolischen Glaubensfor-

mel bei der Taufe und das christliche Gebet scheinen mir mit einer eigentlichen Theilnehmung eines Juden an dieser Handlung zu sehr zu kontrastiren. Der Anstoß hieran bei der Menge und die Nachahmung bei andern, insonderheit solchen, denen etwa mit jüdischer Freundschaft besonders gedient ist, würde gleich groß, beides aber auch gewis gleich schädlich sein. Wenn gleich das Gevatterstehen bei vielen — ich will hoffen nicht bei allen — in eine bloße bürgerliche Höflichkeitsbezeugung ausgeartet sein mag, so wünschte ich doch nicht, daß dieser Gebrauch durch einen ausdrüklichen Konsistorialbescheid gewissermaßen auch dafür erklärt und gleichfalls dazu autorisirt würde.

Spalding.

* * *

Nach Durchlesung der vorhergehenden Votorum, wodurch die Frage verneinend beantwortet wird, bin ich gleichfalls der Meinung daß unter den gegenwärtigen Umständen die Sache vom Oberkonsistorium nicht zugestanden werden könne.

Ein anders ist, ob nicht die Handlung des Gevatterstehens, nach dem Geist des itzigen Zeitalters, bloß aus dem Gesichtspunkt einer bürgerlichen Handlung angesehen werden sollte. Ich

sage nur das Gevatterstehn; denn die Taufe selbst ist eine christlich-religiöse Handlung.

v. Irwing.

* * *

Unter den vom Herrn O. K. Rath Teller vorgeschlagenen Modifikationen würde ich gar kein Bedenken dabei finden, das Gesuch zu bewilligen. Denn es verstößt doch eigentlich gegen kein positives Gesetz, und noch weniger gegen die Begriffe. Denn, da nach dem kanonischen Recht ein Jude im Nothfall sogar rechtmäßig taufen kann, warum sollte er nicht ein rechtmäßiger Taufzeuge sein können? Freilich ging ehedem der Religionshaß so weit, daß man überall das Zeugnis eines Juden für unglaubwürdig erklärte. Dieses selbst durch Concilien ehedem geheiligte Vorurtheil ist verschwunden, und das Zeugnis des Juden wird in der Regel für eben so vollgültig als das des Christen angesehen. Doch der Taufzeuge soll mehr sein als Zeuge. Er soll nicht bloß gegenwärtig sein, um erforderlichen Falls die geschehene Taufe zu bezeugen, sondern sich auch gewissermaßen verbürgen (darum heißt er zugleich sponsor), für die Erziehung des Täuflings zum Christenthum mit zu sorgen. Sollte er denn das nicht können? Oder haben wir nicht Bei-

spiele genug, daß würklich schon oft Christenkinder durch die Fürsorge und Unterstützung jüdischer Menschenfreunde als Christen erzogen worden? Der Jude wird in der Regel viel weniger Bedenken tragen, für die christliche Erziehung eines Kindes zu sorgen, als umgekehrt ein Christ, der sich schwer entschließen würde, feierlich zu versprechen, dafür zu sorgen, daß ein jüdisches Kind im Judenthum erzogen würde. Denn die jüdische Religion ist von Proselytenmacherei viel entfernter als irgend eine christliche Partei, weil sie, bei allem Nationalstolz des Volks, dennoch nie sich das ausschließende Recht, allein selig zu machen, zugeeignet hat, wie dies ehedem alle christliche Parteien thaten, und zum Theil noch thun. Wenn also ein Jude sich unbedenklich anheischig machen kann, für die christliche Erziehung zu sorgen, (und er darf ja sogar nach dem kanonischen Recht Vormund für ein christliches Kind sein, der doch wol noch mehr Verbindlichkeit hat, für die christliche Erziehung zu sorgen als der bloße Taufzeuge) — so sehe ich nicht ein, warum er nicht Taufzeuge sein könnte? Unerhört und geradezu verwerflich hätte das Gesuch nur in einem solchen Zeitalter sein können, wo man selbst einen Mitchristen von einer andern Religionspartei nicht als Taufzeugen gelten lassen wollte, namentlich selbst keinen Reformirten

bei einer lutherischen Taufe, welches damals Theologen und Kirchenlehrer nur allenfalls unter der Bedingung erlaubten, wenn der taufende Prediger nach einer vorgängigen Unterredung mit dem christlichen Taufzeugen von einer andern Konfession, sich Hofnung machen könnte, ihn in den Schooß seiner eignen Kirche hinüberzuziehn. — Diese Zeiten sind Gottlob vorüber. Selbst das ehemalige Ritual der Taufe ist von den meisten Predigern so modificirt worden, daß auch ein Nicht-Christ (das *ja doch nicht einerlei mit Unchrist ist*) Taufzeuge sein kann. Denn wenn freilich noch itzt ganz nach der alten Liturgie verfahren, und den Taufzeugen, gleichsam im Namen des Täuflings, das christliche Symbolum abgefragt würde, so würde es allerdings sehr anstößig sein, den Juden, auch nur als Repräsentanten, die Frage vorzulegen: Glaubst du an Jesum Christum ꝛc. Aber man hat in neuern Zeiten die ehmalige abrenunciatio und professio fidei (die ja auch nur bei Erwachsenen einen Sinn hatte) theils weggelassen, theils anders gewandt, und begnügt sich statt specieller Befragung der Taufzeugen, mit der Abforderung der Erklärung, es sei ihr Wille, daß das Kind auf das mehr oder minder ausführlich von dem taufenden Prediger selbst vorgetragene apostolische Glaubensbekenntnis getauft werden solle. So fällt denn aller An-

stoß weg, den der jüdische Taufzeuge veranlassen könnte. Daß das Gevatterstehn selbst, wenigstens von Protestanten, nicht als ein religiöser Aktus angesehen werden könne, scheint mir keinem Zweifel unterworfen. Denn ich mag den Taufzeugen entweder als **Zeugen**, oder auch als **Bürgen** für die christliche Erziehung des Kindes ansehen — in beiden Verhältnissen erscheint das Gevatterstehen bloß als ein **bürgerlicher** Aktus. Denn die Begriffe eines **Zeugen** und **Bürgen** beruhen nicht auf Religionsprincipien, sondern fließen einzig und allein aus den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft. Die Religion bedarf weder Zeugen noch Bürgen; aber die bürgerliche Gesellschaft kann weder das eine noch das andre entbehren. Sie braucht beide als Bindungsmittel, um durch den Zeugen die **Vergangenheit**, durch den Bürgen die **Zukunft** fester an die Gegenwart zu knüpfen.

Gedike.

* * *

Ist der Jude, der Jesum als Messias verwirft, verlästert und die Christen Heiden schilt, geschikt, im Namen eines Christenkindes die Frage: Glaubst du an Jesum Christum den eingebohrnen Sohn Got-

tes? — mit Ja zu beantworten und dafür zu sorgen, daß das Kind in der christlichen Religion unterrichtet und erzogen werde, so ist auch ein algierischer Kaper tauglich, ein Seeofficier auf einem christlichen Kriegesschiffe zu sein, algierischer Kaper zu bleiben und doch gegen den Kaper zu kommandiren. Lassen uns die Juden als Zeugen bei der Beschneidung ihrer Söhne zu? Siehet man nicht ganz deutlich, daß auf Seiten des Kriegesraths Gülle Gewinnsucht, und auf Seiten des Juden Spötterei der christlichen Religion, vielleicht das letztere bei Beiden, der Bewegungsgrund zu einem solchen unerhörten Antrage sein? Was für einer bittern Satyre würde unser Kollegium sich bloß stellen, wenn es zu einem solchen unnatürlichen Beginnen seine Einwilligung geben wollte?

Womit könnten wir antworten, wenn uns die strafwürdigste Gleichgültigkeit gegen die Religion, deren Ehre und Aufnahme und Bestes wir besorgen sollen, Schuld gegeben würde?

Meines Erachtens hat sich der Gülle eines wohlverdienten derben Verweises schuldig gemacht.

Sollte dieser Unsinn bewilliget werden, welches ich doch nicht hoffe, so würde ich mich genöthiget sehen, öffentlich dagegen zu protestiren.

Silberschlag.

* * *

Es wird freilich am besten sein, das Gesuch abzuschlagen.

von Lamprecht.

* * *

Ich habe nicht vermuthet, daß ein Gesuch, so wie das des ꝛc. Gülle beim Oberkonsistorium eingereichet werden würde, und noch weniger, daß die Inadmissibilität eines Juden zum Taufzeugen bei der Taufe eines christlichen Kindes Zweifel und Bedenken haben könne.

Ich habe die Inadmissibilität behauptet, und hinzugefügt, daß wenn der Jude veritatis caussa an dem Orte, wo die Taufhandlung geschieht, mit gegenwärtig sein wollte, solches, ohne eine besondere Erlaubniß geschehen, daß derselbe aber nicht würklicher Taufzeuge eines christlichen Kindes sein, und dessen Namen als solcher nicht ins Kirchenbuch eingetragen werden könne.

Herr Decernent hat dagegen angeführet, daß solches nirgend verboten sei, und daß er dieserhalb sein Votum schriftlich abgeben wolle. Die erste Behauptung ist in dessen schriftlichem Voto theils gemildert theils geändert.

Ich gebe zu, daß in der ersten Kirche, als die Christen sich heimlich taufen lassen mußten, Zeugen, welche die Wahrheit der Taufe erforder-

lichenfalls bestärken konnten, adhibiret wurden. Gegenwärtig, da die Taufen öffentlich geschehen, sind diese Zeugen der Wahrheit nicht mehr nothwendig, sondern es ist eine religiöse christliche Handlung, welche sowol von den Katholiken, als Lutheranern und Reformirten recipiret ist.

Ich halte auch dafür, daß die Taufzeugen nicht deswegen beibehalten sind, um Gönner und Freunde zu ehren und den Täufling ihrer Liebe und Freundschaft zu empfehlen; sondern die Gevattern sollen Gott mit anrufen, daß er den Täufling zur heilsamen Erkenntniß des Evangelii und zu einem dem Evangelio gemäßen Verhalten kommen lasse ꝛc. Der Taufzeuge soll die Aufnahme des Täuflings in die Gemeinschaft der Christen bestätigen ꝛc.; er ist ein kirchlicher Bürge des Täuflings, daher er auch an seiner Statt antwortet ꝛc.; wie in einigen Votis bereits angeführet worden.

Es fließet also schon aus der Natur der Sache, daß der Jude schlechterdings nicht ein Taufzeuge bei einem christlichen Kinde sein kann.

2. Verbietet solches auch das Gesetz. Im Jure canonico, de Consecratione Dist. 4. cap. 202, heißt es ausdrücklich: Qui non est baptizatus, alium in baptismate tenere non debet. Nicht nur Just. Henning *Boehmer* in Jur. eccles. Protestant. behauptet solches, sondern viele andere bewährte Canonisten.

Lanzellotus in Jnstit. jur. Can. Lib. II. Tit. 4. §. 5. sagt: Nec quemquam quipiam tenere, vel levare poterit, qui ipse baptizatus non sit.

Schilter in Jnst. jur. can. lib. II. Tit. 2. §. 13 und 14 drükt sich darüber folgendergestalt aus: Patrini probi et honesti sunt requirendi. Zu denen man sich versehe, daß sie die Sache mit Ernst und rechtem Glauben behandeln. Munus eorum autem est. 1) Spondere pro baptizandis de fide in Christum. 2) Curare de institutione in fide Christiana.

Diesem treten *Hornius* in additamentis ad Schilteri Inst. Jur. can. p. 243, *Engau* in Element. Jur. can. Lib. I. Tit. 30, *Ludovici* in dissert. de effect. baptism. jurid. §. 26 und mehrere bei.

Es wird zwar angeführet, daß in Jur. Canon. nicht expresse verboten sei, daß ein Jude Taufzeuge sein könne; es ist aber desfalls unterblieben, weil man den Fall als nicht denkbar sich vorstellte, wie in einem der vorigen Votorum bereits bemerkt worden ist.

Der Prediger Reiche hat also sehr Recht, daß er einen Juden als Taufzeugen nicht admittiren wollen; und es ist sehr dreist und auffallend, daß der ꝛc. Gülle bei dem Oberkonsistorium darauf anträget, daß dem Prediger solches aufgegeben werden möge.

Dem Gülle ist also zur Resolution zu geben, der Prediger Reiche habe Recht gethan, daß er den Juden zum Taufzeugen eines christlichen Kindes nicht admittiren wollen, und es sei sehr auffallend, daß der Gülle beim Oberkonsistorium angesuchet, dem Prediger solches aufzugeben. Er würde daher mit seinem unstatthaften Gesuch abgewiesen, indem nur Christen zu Taufzeugen genommen werden könnten.

v. d. Hagen.

---

3. Bescheid des Oberkonsistoriums.

Seine Königl. Majestät lassen dem Kriegsrath Gülle zu Hermsdorf auf seine Vorstellung vom 5ten dieses gnädigst zur Resolution geben, daß der Prediger Reiche Recht gethan habe, daß er einen Juden zum Taufzeugen eines christlichen Kindes nicht zulassen wollen, und es sehr auffallend sei, daß Supplikant beim Oberkonsistorium angesuchet hat, dem Prediger solches aufzugeben. Supplikant wird daher mit seinen unstatthaften Gesuch abgewiesen, indem nur Christen zu Taufzeugen angenommen werden können.

Gegeben Berlin den 25sten Dezember 1789.

* * *

* * *

Es ist im Eingange dieser Verhandlung erwähnt worden, daß die Frage, ob ein Jude Gevatter stehen könne, bereits im J. 1684 in Berlin zur Sprache gekommen. Ohne Zweifel ist es den Lesern dieses Journals angenehm, wenn der Herausgeber auf die neuern Verhandlungen die damaligen hier anhangsweise folgen läßt.

---

1. Bericht des Konsistoriums an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

Demnach bei heute gehaltenem ordentlichen Verhöre ein Casus, dergleichen wohl niemahlen sich hier zugetragen, von dem Hof-Fiskal vorgetragen worden, da ein Päbstischer Mann, Meister Sebastian Schüler, Schneider in dem Judengarten vor dem Spandowschen Thore wohnendt sein Kindt in der Marien-Kirche tauffen lassen, und dazu 14 Christen zu Gevattern und 13 Juden der Tauffe beizuwohnen gebeten, wie den Unterscheidt die Formalien in denen in copiis beiliegenden Briefen weisen, so haben wir sie, als daselbst bekannt, daß sie arme Leute sein und nichts besitzen, umb ihrer Personen versichert zu sein, sofort in die Wächterstube bringen lassen; dann Ew. Churfürstl. Durchlaucht aber gnädigste Verordnung, wie es mit der Abstrafung weiter gehalten werden solle, in Unterthänigkeit erbitten wollen. Zwar hat beklagter Schüler sich entschuldigen

wollen,

wollen, daß, weil er sehr nothdürftig, und die Juden ihm, wenn seine Frawe niederkomme, eine Verehrung versprochen, nichts weiter gethan, als Mitbeklagten ersuchet, den Juden die Niederkunft seiner Frawen zu notificiren, ausdrüklich aber dabei verboten, daß er die Juden zur Taufe als einem hochheiligen Werke nicht bitten solle; hätte er also was mehrers, als von ihm begehret, hierbei gethan, laße er ihm davor die Verantwortung. Mitbeklagter Werner, so lutherischer Religion, gestehet zu, daß er 27 Briefe an Christen und Juden gerichtet geschrieben, wäre aber dazu vom beklagten, als welcher deshalb expreß zu ihm in sein Haus kommen, ersucht worden, daß er die Juden auch zu Gevattern bitten, und den Namen Jesu in den Gevatterbriefen an sie auslassen möchte. Er bekennet seinen Fehler, und beide bitten sehr umb gnädigste Pardonnirung, welches von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Verordnung dependiren würde. Wir verharren in unablaßlicher Devotion 2c.

Cölln a. d. Sp. den 17ten Juny 1684.

---

2. Formular des christlichen Gevatterbriefs.

Dem Ehrenvesten Vorachtbaren undt Wohlgeachten Meister Matthiaß Steinmetzen, Vornehmen Bürger und Schuster in Berlin, Meinem in Ehren günstigen Liebwerthen Künftigen Gevatter.

Ehrenvester Vorachtbarer undt Wohlgeachter Insonders großgünstiger geehrter Herr.

Demnach der grundgütige Gott uns Eltern mit einem jungen Töchterlein erfreuet und begabet,

wofüro dem lieben Gott Dank gesaget sei. Undt Bitten Unsern Geehrtesten Herrn gantz dienst-freundlich, Er wolle sich so gütig gegen uns undt dem Kindelein erweisen, undt geliebts Gott Morgen Sontages Vormittage umb 10 Uhr in der St. Marien Kirchen erscheinen, undt unser Kindelein Dem Herren Christo mit gläubigem Gebeth bey der heiligen Tauffe alß Zeuge vortragen, undt dergestalt zur Seligkeit befodern verhelffen, hinfüro unßer lieber herr Gevatter undt unßer Kindeleins Tauffpate sein undt verbleiben. Nach verrichteter Tauffe wolle Er nebst den Lieben Seinigen sich bey uns einstellen, undt mit den Gaben Gottes Günstig so mit uns vor Willen nehmen. Solches verschulde ich hinwiederumb undt verbleibe

Deß Herren Dienstw.
Mst. Sebastian Schühler, Schneider
in dem Judengarten.

Berlin den 2ten May 1684.

---

3. Formular des jüdischen Gevatterbriefs.

Dem Ehrenvesten Achtbaren und Wohlgeachten Herren Adam Salomon, Kauf- und Handelsmann in Berlin dieses freundlich zu überreichen.

Ehrenvester Achtbarer undt Wohlgeachter Insonders günstiger geehrter Herr,

Demnach der liebe Gott unß mit einem jungen Töchterlein begabet, wofüro dem lieben Gott Dank gesaget sey.

Undt Bitten derowegen, Er wolle auf kunftigen Sontag umb 10 Uhr in der Marien Kirche erscheinen, der heiligen Tauffe beywohnen undt ein Gebeth darbey verleihen helffen, nach verrichteter Tauffe wolle Er sich in dem Begräbnis-Garten einstellen, undt an Essen und Trinken so mit uns vor Lieb undt Willen nehmen.

Solches verschulden wir hinwiederumb undt verbleiben

Sein Dienstwilliger
Sebastian Schühler, Schneider
in dem Juden Garten.

Berlin am 20. May 1684.

---

4. Bescheid des Kurfürsten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cammerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern 2c. Herzog 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste, Hochgelahrte, Rähte und Liebe Getreue. Wir haben Uns aus Euerm Unterthänigsten Berichte vom 17. hujus vortragen lassen, waß gestalt ein Päbstischer Mann, Meister Sebastian Schüler, Schneider in der Juden Begräbnüs-Garten vor dem Spandauischen Thore, 14 Christen zu Gevattern, und 13 Juden der Tauffe beyzuwohnen gebeten; Ob nun wol, dem Berichte nach, niemand von denen Juden in der Kirche erschienen,

so ist doch dieses eine ärgerliche und strafbare Sache, und habet Ihr wohl gethan, daß Ihr so-wol des Kindes Vater als den Schreiber in die Wächterstube bringen lassen, Befehlen Euch fer-ner hiermit gnädigst, wie und welcher gestalt, so-wol der obgedachte Schneider, als auch der Schrei-ber solcher Jüdischen Gevatter-Briefe halber zu bestraffen sein möchten, Euer unmasgebiges Gut-achten zu Unserer ferneren gnädigsten Verordnung forderlichst abzustatten; Seind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Potstam den 20sten Juny Anno 1684.

Friderich.

---

5. Bericht des Konsistoriums an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Churfürst.
Gnädigster Herr.

Als Ew. Churfürstl. Durchl. auf unsere unter-thänigst abgestattete Relation gnädigst von uns be-gehret unser unmasgebiges Gutachten, wie Mei-ster Sebastian Schüler daß er 13 Juden der Tau-fe seines Kindes beyzuwohnen gebethen, und der Werner, daß er solche Briefe geschrieben, zu be-strafen sein möchten, zu Ew. Ch. D. gnädigster Verordnung unterthänigst einzuschicken, so wollen Ew. Ch. D. sich dabey aus unserm unterth. Be-richt gnädigst erinnern, waß ein jeder bei damahls gehaltnem Verhör zu seiner Exculpation vorge-bracht, nehmlich Dieser, daß er gethan, was von Ihme begehrt, Jener daß seine Intention nur gewesen, den Juden als seinen Nachbarn die

Niederkunft seiner Frawen kund zu thun, damit, weil er arm, er die versprochenen Verehrungen von ihnen habhaft werden mögte. Imgleichen, daß sie beiderseits, sonderlich der Schreiber große Rewe hierüber bezeiget, und dergleichen nicht wieder zu thun versprochen haben. Wozu ferner kömbt, daß sie nun bereits in den zehnten Tag, da Ew. Ch. D. gnädigstes Schreiben uns gestern erst eingehändiget worden, eingesessen sein. Dannenhero wir der unterthänigsten Meinung sein, daß gestalteten Umbständen nach, wenn sie noch einen scharfen Verweiß bekommen, alsdann der Gefängniß wieder zu entledigen weren. Doch werden wir uns nach Ew. Ch. D. gnädigster Verordnung verhalten, als die wir allezeit sein

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste ꝛc.

Cölln a. d. Sp. den 27. Juny 1684.

---

6. Abermaliger Bescheid des Kurfürsten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veste, Hochgelahrte, Rähte und Liebe Getreue. Demnach Uns Euer Unterthänigstes Gutachten wegen Meister Sebastian Schülers, welcher 13 Juden der Tauffe seines Kindes beizuwohnen gebeten, und dann wegen Christian Werners, der solche Briefe geschrieben, vorgetragen worden, und Wir daraus vernommen, daß Sie desfals große Reue bezeigen, auch bereits in den zehenden Tag eingesessen, Als seind Wir gnädigst zufrieden,

daß Sie nunmehr erlassen werden, befehlen Euch derowegen hiermit in Gnaden, ihnen solches ihr Beginnen scharf zu verweisen, und sie darauf wiederumb loszulassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Potsdam den 30. Juny 1684.

Friderich Wilhelm.

VI.

Neue Fundation des Friedrichswerderschen Gymnasiums zu Berlin durch Friedrich Wilhelm III.

Das Friedrichswerdersche Gymnasium, dessen Direktion der Herausgeber dieses Journals von 1779 bis zum Jahre 1793 führte, hatte bisher nie ein eigenthümliches Lokale gehabt. Es hatte seine — für eine große Frequenz sehr beschränkten — Lehrzimmer auf dem Werderschen Rathhause, mußte aber dies baufällige und unbequeme Gebäude von Anfang an mit vielen Behörden theilen. Gleich bei seiner ersten Fundation 1681 ward dies Gymnasium in dies Gebäude verlegt, das wenig-

stens damals ein wahrer Proteus war, und bald diese bald jene Gestalt annahm. Denn unter Einem Dache befanden sich damals Rathhaus, Kirche, Gerichtsstube, Stadtkeller, Gefängnis, Brotscharren, Folterkammer und — Schule *). Zwar die meisten dieser Gestalten hatte das Gebäude mit der Zeit abgelegt. Indessen war doch bis zuletzt das ganze untere Stokwerk für das Oberaccisegericht, das Obermedicinal- und Sanitätskollegium, und für den kleinen Gerichtstag der Stadtgerichte bestimmt. Sogar mehrere Mondirungskammern waren bis zum Jahre 1780 neben den Lehrzimmern, bis Friedrich 2 im Jahre 1780 die kleinere Bitte des Herausgebers, um die Entfernung der Mondirungskammern, erfüllte, dagegen die größere, um ein eignes Lokale, dessen Bedürfnis vornehmlich wegen der zu wenigen und zu engen Schulzimmer und wegen der von dem getheilten Besitz unzertrennlichen Störungen, schon damals sehr dringend war, auf künftige Zeiten verschob **).

*) S. Küster's Altes und Neues Berlin. Zweite Abtheilung, S. 616.

**) Hier ist die damals ergangene Kabinetsorder: Würdiger, besonders Lieber Getreuer, Ich habe Euch auf Eure Vorstellung vom 28 dieses, worin Ihr um Erbauung eines Schulgebäudes zum Unterricht und zugleich zur Wohnung für die Lehrer ansucht, hierdurch zu erkennen geben wollen, daß das itzt unmög-

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms 2 war das Gymnasium der Erfüllung dieses Wunsches, wobei zugleich auf eine Amtswohnung für wenigstens einige Lehrer gerechnet war, sehr nahe. Der damalige Chef des Schuldepartements, der damals zugleich Chef des Oberhofbauamts war, der Staatsminister von Wöllner, hatte mich in dieser durch ihn mehrmals erregten frohen Hofnung um so gewisser bestärkt, da er sogar schon Risse von einem auf dem Platz des niederzureißenden alten Gebäudes aufzuführenden neuen Gebäude hatte entwerfen lassen. Dennoch ward diese Hofnung durch eine Menge andrer dringender scheinenden Bauten immer weiter verschoben und verschwand endlich ganz.

Im Jahr 1794 zerstörte eine nächtliche Feuersbrunst das ganze Gebäude. Dieser Brand ward für das Gymnasium in mehr als einer Rüksicht ein wohlthätiges Unglük. Denn nur er verschafte

sich angeht, und ich itzt ein solches Haus nicht bauen lassen kann, und müßt Ihr Euch deshalb bis auf ein andermal gedulden. Was aber die Verlegung der Mondirungskammern des von Woldekschen Regiments betrift, so will ich das wol akkordiren, und habe zu dem Ende bereits befohlen, daß sie in den Raum unten in der neuen Bibliothek hingebracht werden solle. Welches Euch hiermit zur Achtung bekannt mache, und bin Euer gnädigster König.

Berlin 29 December 1780. Friedrich.

An den Direktor Gedike.

endlich dieser Anstalt ein eignes Gebäude, freilich auch erst nach Verlauf von 6 Jahren, wehrend welcher sie ihre gemietete Zuflucht in einem Privathause fand. Der Platz des alten Gebäudes war indessen dem Bergwerks = und Münzdepartement abgetreten worden, welches auf demselben ein prachtvolles Gebäude aufführen läßt, das nicht bloß zur Erweiterung der Münze, sondern vornehmlich zur Aufstellung der großen königlichen Mineraliensammlung, wie auch zu den Lehrsälen der neuerrichteten Bau = Akademie, so wie zu den Versammlungen des Oberhofbauamts, bestimmt ist. Dagegen erhielt nunmehr das Gymnasium durch die Fürsorge Friedrich Wilhelms 3 das, was es so lange gewünscht hatte, ein eigenthümliches Haus, indem für dasselbe das dem verstorbnen Leibmedikus Möhsen zugehörige und von diesem auf den Geheimsekretär Horch vererbte Haus aus königlichen Kassen erkauft und eingerichtet ward.

Aber König Friedrich Wilhelm 3 ward in andrer Rücksicht ein noch größerer Wohlthäter dieser Anstalt, indem er die bisherige zweckwidrige Verfassung des Gymnasiums aufhob, nach welcher die Lehrstellen, selbst das Rektorat nicht ausgenommen, abwechselnd mit lutherischen und reformirten Lehrern besetzt werden mußten. Wie höchst nachtheilig für den innern Wohlstand der Anstalt diese Verfassung sein mußte, fällt von selbst in die

Augen. Auch enthält die von mir 1781 herausgegebne, und im ersten Theil meiner gesammleten Schulschriften wieder abgedrukte Geschichte des Friedrichswerderschen Gymnasiums und der dazu im Jahr 1793 gelieferte (im zweiten Theil der Schulschriften wieder abgedrukte) Nachtrag die auffallendsten Beweise davon. Nunmehr erst hat der Berlinische Magistrat, als Patron dieser Anstalt, eine würklich freie Wahl der Lehrer, da er vorher äußerst beschränkt war, und oft, um nur einen Lehrer von der konstitutionsmäßigen Konfession zu wählen, den geschiktesten Kompetenten übergehen mußte, weil er gerade nicht zu der Konfession, die eben an der Reihe war, gehörte. Schon 1771 war die itzt befohlne Einrichtung im Werk, doch kam sie nicht zu Stande. Aber schon damals schrieb das reformirte Kirchendirektorium an das Kurmärkische Oberkonsistorium: »Das Kirchendirektorium wünscht eben so aufrichtig als Ein hochlöbl. Oberkonsistorium, daß die glükselige Zeit einer völligen Vereinigung und Aufhebung alles Unterschiedes kommen möge, glaubt aber, daß es zur künftigen Verantwortung gereichen würde, etwas von der Art, ehe die Gemüther dazu reifer geworden, zu unternehmen oder durchsetzen zu wollen.« *)

*) Die ganze Verhandlung beider Landeskollegien ist als ein Anhang zur Geschichte des Werderschen Gym-

Wer kann zweifeln, daß in den lezt verflossenen dreißig Jahren die Gemüther endlich reifer zu dergleichen Maaßregeln geworden sind? Aber hoffentlich wird man sich noch immer mehr überzeugen, daß der Konfessionsunterricht eigentlich eine Sache der Prediger jeder Konfession ist, und daß der Religionsunterricht, den die Schule ihren aus allen Religionsparteien, selbst der jüdischen, gemischten Zöglingen zu geben hat, sie nur bis an die Grenzen der einzelnen Konfessionen führen muß. Dann aber wird man sich zugleich überzeugen, daß man nur in den Zeiten des mönchischen Aberglaubens zu entschuldigen war, wenn man die Schulen als Anhängsel und Filiale der Kirchen betrachtete, und daher auch für jede Konfession eigne Schulen errichtete, und dadurch die Hülfsquellen für die öffentliche Erziehung vereinzelte und austroknete. Schon lange hat das **Publikum**, wenigstens in großen Städten, die alten Fesseln dieses verjährten Vorurtheils abgestreift, indem kein Vater mehr bei der Auswahl der Schule für seine Kinder darnach fragt, zu welcher Konfession die Lehrer derselben gehören, sondern nur ob sie durch ihre Geschiklichkeit Zutrauen verdienen. Um so mehr ist zu hoffen, daß diese öffentliche Meinung immer weiter und tiefer Wurzel greifen

nasiums in dem ersten Theil meiner gesammleten Schulschriften S. 212—228 abgedrukt. G.

und die Ueberzeugung allgemein werde, daß die öffentliche Erziehung eine Sache des Staats, nicht der Kirche, ist, und daß daher alle Schulen würkliche Staatsschulen, nicht, wie bis itzt noch zu sehr der Fall ist, Konfessionsschulen sein müssen. In dieser Hofnung wird man besonders durch nachstehende Kabinetsorder und durch die in derselben dem Friedrichswerderschen Gymnasium gegebene neue Fundation bestärkt. F. G.

* *
*

Se. Königl. Majestät von Preußen genehmigen auf den Bericht des Generaldirektoriums vom 20sten d. M. die Acquisition und Instandsetzung des Horchischen, auf dem Werder an der Ekke der alten Leipziger Straße am Wasser belegenen Hauses, zur Unterbringung des Friedrichswerderschen Gymnasiums für den Kaufpreis von Achtzehntausend Thaler (incl. 4000 Thaler in Golde), und 3584 Thaler 22 Groschen Einrichtungskosten, approbiren auch, daß der zu den Schulzimmern nicht erforderliche Theil des Gebäudes vier Lehrern zur freien Wohnung angewiesen werden dürfte. Das Kaufgeld und die Einrichtungskosten sollen angetragener Maßen aus dem Verkauf des dem Magistrat geschenkten Theils der Inselgebäude aufge-

bracht werden, wofern nicht das Militärdepartement diese Gebäude für das Magazinwesen acquiriren will, da auf diesen Fall Se. Majestät sich vorbehalten, das Geld auf die Fonds der Magazinkasse anweisen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit kann Se. Majestät nicht unbemerkt lassen, daß die Art und Weise, mit welcher das bei diesem Gymnasio eingeführte Simultaneum der reformirten und lutherischen Konfession, bisher, besonders bei Besetzung des Rektorats, beobachtet worden, *dem Flore dieser Schulanstalt sehr nachtheilig gewesen ist.* Es muß allerdings *zu Erreichung* des Zweks der ersten Stiftung ferner darauf gehalten werden, daß jedesmal ein reformirter und lutherischer Lehrer im Christenthum bei diesem Gymnasio sei, alle übrige Lehrstellen, mithin auch das Rektorat, müssen aber mit einem Reformirten oder Lutheraner dergestalt besetzt werden, daß dabei nur auf die vorzüglichere Qualifikation ohne Unterschied der Religion gesehen, die Wahl des Magistrats auch bloß durch jene bestimmt werde. Allerhöchstdieselben befehlen daher dem Generaldirektorium, zu Erreichung dieses Zweks mit dem Geistlichen Departement sich zu vereinigen und gemeinschaftlich mit demselben dafür zu sorgen, daß das Gymnasium durch diese gleich-

sam neue Fundation immer mehr empor komme.
Berlin den 25 Januar 1800.

Friedrich Wilhelm.

An
das Generaldirektorium.

VII.

Zur Geschichte und über die Verfassung des katholischen Schulwesens in Schlesien, aus einem Immediatbericht des Schlesischen Finanzdepartements.

Ich habe es mir immer zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, für die Erziehung und den Unterricht Ewr. Königl. Majestät schlesischen Unterthanen, so weit derselbe nach der hiesigen Verfassung zu meinem Ressort gehört, zu sorgen. Nur durch vernünftige Aufklärung und zweckmäßige Schuleinrichtungen wird den Gemüthern der Jugend Liebe gegen den König und ihr Vaterland, Anhänglichkeit an dessen Verfassung und Abneigung gegen falsche,

aber blendende Grundsätze eingeflößt, die ihren Grund eben so oft in den Irrthümern des Verstandes, als in der Verderbtheit des Herzens haben.

Es sind indessen bei dem katholischen Schulunterricht, — denn nur dieser gehört zu meinem und der schlesischen Kammern Ressort — noch mancherlei Mängel, die mich veranlassen, Ewr. Majestät darüber einen umständlichen Bericht allerunterthänigst zu erstatten, und Vorschläge zu deren Verbesserung beizufügen.

Die itzige Verfassung des *katholischen Schulunterrichts* ist folgende.

Auf den Dörfern und den *kleinen Städten* sind Schulmeister, welche die Kinder in den ersten Kenntnissen unterrichten.

Zu Bildung dieser Schulmeister befindet sich hier ein Seminarium, dessen Fonds eine Abgabe von jedem zur Seelsorge beförderten Geistlichen ist; allein die Einkünfte dieser Schulmeister sind gewöhnlich sehr geringe. Die Gemeinden sind zu arm, ihnen mehr zu bewilligen; die Herrschaften sind oft von verschiedener Religion, und können nicht mit Schärfe angehalten werden, ihnen mehr auszusetzen, als bisher üblich gewesen; an andern Fonds, dergleichen das lutherische schlesische Schuldepartement noch hat, fehlt es für das katholische ganz, und man kann also bei der Ernennung der Subjekte zu Schulmeistern, wozu sich

nur die ärmste Klasse hergiebt, nicht immer mit der nöthigen Auswahl verfahren.

Doch hoffe ich, daß durch die in Verfolg dieses Berichts zu machenden Vorschläge auch hier bessere Einrichtungen werden getroffen, und Fonds für die gar zu schlecht besoldeten Schulmeister ausgemittelt werden können.

Den Unterricht der höhern Stände, der Begüterten aus jener Klasse, und überhaupt eines jeden der mehr als die ersten Kenntnisse erwerben wollte, besorgten ausschließend und aus Ordenspflicht die Jesuiten. Sie lehrten Latein und Redekunst handwerksmäßig, Mönchs=Philosophie und Theologie, Kasuistik, etwas Mathematik und Physik, mit einem Wort, die Schulen waren so beschaffen, wie in dem übrigen katholischen Europa.

An Bildung des nicht zum eigentlichen Gelehrten bestimmten Bürgers, an gemeinnützige Kenntnisse, lebende Sprachen, Litteratur und dergleichen, wurde nicht gedacht.

Hier in Breslau war eine sogenannte Universität, aber nur für Theologie und Philosophie; in Oppeln, Neisse, Glaz, Sagan und Glogau waren Kollegien oder Gymnasien.

Im Jahre 1773 hob der Papst den Jesuiterorden auf, allein des höchstseligen Königs Friedrichs II Majestät ließ die Bulle in seinen Staaten nicht publiziren, weil er die Jesuiten zum Unterricht

richt seiner katholischen Unterthanen für unentbehrlich hielt, und damals, da die Pädagogik bei den Katholiken noch wenig Fortschritte gemacht, als noch keine neuere Anstalten die Schulen des erloschnen Ordens ersetzt hatten, war dieser Satz völlig richtig.

Es wurde im Jahr 1774 ein Schulreglement für die schlesischen Jesuiten gemacht. Es hatte allerdings ein modernes, dem Zeitalter angemessenes Ansehn; allein die Sache blieb im Grunde, wie sie war, die alte *pedantische, mönchische Lehrmethode, Vernachläßigung* der dem Bürger nöthigen *Kenntnisse*, nebst einer scholastischen Theologie und Philosophie. Im Jahr 1777 genehmigten endlich Friedrichs II Majestät die Aufhebung des Ordens, als solchen, in seinen Staaten, ließen ihn aber unter dem Namen: Priester des Schulinstituts und als Weltgeistliche fortdauern. Die Direktion des Schulfachs wurde dem damaligen Staatsminister von Carmer, in der Folge dem Staatsminister von Dankelmann, übertragen, das sämmtliche Vermögen des Ordens aber unter landesherrliche Verwaltung genommen, und einem eigenen Administrations-Kollegium anvertraut. Die innere Beschaffenheit der Schulen blieb jedoch wie sie war. Im Jahre 1788 wurden mit Genehmigung Friedrich Wilhelms II Majestät und der Obern des Schuleninstituts die Landgüter des

Ordens verkauft, die Kapitalien elocirt, und die Verwaltung des Ordensvermögens der Breslauer Kammer übertragen. Es werden daraus die Verpflegungsgelder für die Mitglieder des Schuleninstituts, die Baukosten der großen und prächtigen Kollegien und Kirchen, die geistliche fundationsmäßige Ausgabe, 5000 Thaler Zuschuß für die Universität Halle, und die Verwaltungskosten bestritten.

Die Einrichtung der Schulen hat, außer den oben gerügten Fehlern des Unterrichts, von denen jeder einsichtsvolle Katholik selbst überzeugt ist, folgende Mängel:

1. Die Lehrer sind alle *Geistliche*, sie leben gemeinschaftlich, wie Ordensleute, in den Kollegien zusammen, sie rekrutiren sich aus sich selbst durch ihre Zöglinge, der alte Jesuiterorden dauert also noch immer, nur nicht dem Namen nach, fort.

Eine solche Geistlichkeit hat ihren esprit de corps, sie stirbt nie aus, sie bleibt ihren Grundsätzen getreu, und immer hinter ihrem Zeitalter zurük, und widersezt sich jeder Neuerung, wovon ich auffallende Beispiele anführen könnte.

2. Der Jüngling, der etwas mehr als Schulmeister-Unterricht wünscht, aber doch nicht studiren will, muß eine Menge gelehrter Kenntnisse lernen, die ihm in der Folge ganz unnüz sind, und

nicht selten ihm die Geschäfte des Akkerbaues und der bürgerlichen Gewerbe verekeln.

3. Der Rechtsgelehrte und Arzt findet hier gar keinen Unterricht, da die Universität nur für die Theologie gestiftet ist.

Der schlesische Katholik, welcher sich diesen Wissenschaften widmen will, ist gewöhnlich zu arm, oft auch aus Religionsgrundsätzen abgeneigt, protestantische Universitäten zu besuchen.

Er muß also nach Wien gehn, wo, nach der dasigen Verfassung, er einige Unterstützung und Nebenverdienst zu erwarten hat, bleibt nicht selten für immer da, und ist für das Land verloren; überdies aber haben immer solche ausländische Konnexionen manches Nachtheilige. Diese Betrachtungen haben mich veranlaßt, Ewr. Majestät zur Verbesserung des katholischen Schulwesens in Schlesien nachstehende unterthänigste Vorschläge zu machen:

I. Die noch bestehende klösterliche Verbindung der Mitglieder des Schuleninstituts ganz aufzuheben, die gegenwärtigen zwar in dem vollen Genuß ihrer Emolumente und Ausübung ihrer Funktionen beizubehalten, doch ihnen und den künftig anzusetzenden Lehrern zu überlassen, ob sie gemeinschaftlich in den Kollegien oder außerhalb leben wollen; auch die künftigen Lehrstellen nicht aus-

schließend Geistlichen, sondern auch geschikten Weltlichen zu übertragen.

Hierdurch werden die Schullehrer das, was sie sein sollen, Staatsdiener; sie hören auf, Glieder einer geistlichen Korporation zu sein, und alle Schulverbesserungen werden mehr Eingang finden, und besser befolgt werden.

II. Das Vermögen des Schuleninstituts, es bestehe in Gebäuden, Kapitalien, oder Geräthschaften, für einen Königl. Schulfonds zu erklären, und alle Einwürkung der Obern des Instituts auf dessen Verwaltung, die sie bisher hatten, aufzuheben, selbiges dagegen *ganz allein* der Kameralverwaltung zu übergeben.

Durch die Bestimmung ad I werden zum Theil die großen weitläuftigen Kollegien-Gebäude überflüssig, und Ewr. Maj. können sie zu manchen andern Zwekken, Kasernen, Magazinen, oder Fabrikanstalten anwenden.

Eine Unbilligkeit hat aber die Festsetzung ad II auch nicht. Der Orden der Jesuiten hat nach den katholischen Religionssätzen aufgehört; dessen Mitglieder haben also keine gemeinschaftliche Rechte mehr auf das Ordensvermögen, worüber die Landesherrn in allen Staaten Europas willkührlich disponirt haben; auskömmlicher Gehalt ist alles, was die Glieder des Schulinstituts mit Recht zu

fordern haben: dieses und nicht mehr wurde ihnen zugesichert.

III. Für das pädagogische Fach muß ein weltlicher Direktor angesetzt werden, der die ganze Schuleinrichtung dirigiren, die Schulkatalogen anfertigen, und die Oberaufsicht über die Disziplin und den Unterricht in allen einzelnen Kollegien haben muß.

IV. Die Kollegien, oder was man im Gegensatz der Universität, die niedern Schulen heißt, müssen eine doppelte Bestimmung haben, als Bürgerschulen für den Nichtgelehrten, und als Gymnasien oder Vorbereitungsschulen zur Universität.

V. Das Schulmeister-Seminarium, welches itzt unter dem General-Vikariat-Amte steht, muß mit diesem Institut verbunden werden, um tüchtige Landschulmeister zu bilden, wozu bei dem Institut durch praktische Anweisung zum Unterricht die beste Gelegenheit ist.

VI. Für die Rechts- und Arzneigelahrtheit sind zwei hiesige praktizirende Rechtsgelehrte und zwei Aerzte katholischer Religion mit Besoldung als Professoren anzustellen.

Nirgends ist so sehr Gelegenheit, bei Erlernung dieser Wissenschaften die Praxis mit der Theorie zu verbinden, als hier in Breslau. Bei der Menge von Gerichtshöfen kann der Lehrer den angehenden Rechtsgelehrten gleich zu praktischen

Arbeiten erzieht, und für den Arzt ist im Theatrum anatomicum schon da, wie auch die öffentlichen Hospitäler.

Bei diesem Vorschlage habe ich nicht allein Schlesien im Auge gehabt, ich habe auch auf Ewr. Maj. neuacquirirte polnische Provinzen Rücksicht genommen. Hier ist gar keine Universität — selbst die alten polnischen, Wilna und Krakau, sind mehr für die Litteratur, als für Fakultätswissenschaften eingerichtet. Der Theologe soll seine Bildung in den bischöflichen Seminarien erhalten; dem Rechtsgelehrten und Arzte bleibt nur die Besuchung der benachbarten protestantischen Universitäten übrig. Hier wird aber fast nur Deutsch gelehrt. Mangel an Sprachkenntniß wird den Süd- und Neuostpreußen also immer hindern, wissenschaftlichen Vortrag zu fassen, wenn er auch Deutsch zu lernen anfängt. Auf den Exjesuiten-Schulen ist die Kultur der lateinischen Sprache ein Hauptstük; alles wird hier lateinisch — also auch für den ehemaligen Polen faßlich — dozirt. Das Lehren in dieser Sprache muß also zum Grundsatz des Unterrichts bei der neuen Universitäts-Einrichtung gemacht werden, und dadurch wird sie auch für jene Provinzen heilsam und zuträglich.

Diese neuen Einrichtungen erfordern indeß beträchtliche Ausgaben, und werden die jetzigen Fonds

der Schulkasse weit übersteigen, die nur auf die gegenwärtigen Bedürfnisse berechnet sind.

Man muß einen beträchtlichen Gehalt für einen Schuldirektor aussetzen, um einen Mann zu erhalten, der alles das zu leisten im Stande ist, was nach vorstehendem von ihm gefordert wird; man muß die Besoldungen der Lehrer in etwas erhöhen, die würklich sehr niedrig, und nur auf das gemeinschaftliche Klosterleben in den Kollegien berechnet sind; man muß Besoldungen für 2 Rechtsgelehrte und 2 Aerzte auswerfen; man wird vielleicht wegen des ganz veränderten Unterrichts einige Anordnungen in dem innern Arrangement der Kollegien machen müssen; und sehr wünsch' ich, einen kleinen Fonds zu haben, um die schlecht besoldeten Landschulmeister da in etwas zu soulagiren, wo es an andern Quellen fehlt; man wird dadurch tauglichere Subjekte wählen können, und auf vernünftigern Unterricht der niedern Volksklassen kömmt doch mehr an, als auf die Bildung der höhern Stände und der Gelehrten.

Um diese Ausgaben bestreiten zu können, verfehle ich nicht, Ewr. Maj. folgende Vorschläge alleruntertḧänigst zu machen.

1. Die Einkünfte des Schulmeister-Seminariums, deren ich zu Anfang dieses Berichts erwähnte, nebst den Beständen, dem Hauptschulfonds beizulegen, da von den Lehrern des Insti-

tuts insfünftige die Bildung der Schulmeister besorgt werden soll.

2. Durch die Nachsicht der vorherigen Administrationskollegien haben die Exjesuiten seit der Aufhebung ihres Ordens mancherlei etatswidrige Ersparungen von den zu ihrer Besoldung und Verpflegung bestimmten Geldern gemacht, und weniger Kandidaten gehalten, als das Reglement ihnen vorschrieb. Hieraus ist ein sogenanntes Depositionskapital entstanden, welches ohngefähr 18000 Thaler beträgt, und da es auf Kosten des Hauptfonds gesammlet ist, zu demselben wieder gezogen werden muß.

3. Da bei diesem Antrage sehr auf die Bildung der Süd- und Neuostpreußen Rüksicht genommen worden ist, so submittire ich allerunterthänigst: ob Ew. Maj. geruhen wollen, etwa 3000 Thaler jährlich auf die dasigen Edukationsfonds für die hiesige Universität anzuweisen.

Einen solchen wechselseitigen Beitrag der Provinzen unter sich halte ich um so billiger, als selbst aus der hiesigen Hauptschulkasse jährlich 5000 Thaler zur Unterhaltung der Universität Halle gezahlt werden.

4. Im Jahr 1794 wünschte des höchstseligen Königs Majestät einige verdiente Offiziere mit Pensionen versorgen zu können, wozu es in der diesfälligen Kasse an Fonds fehlte; auf Sr. Majestät

Befehl disponirte ich also die katholische mit Gütern angesessene Geistlichkeit zu einem jährlichen Beitrage von 10000 Thalern, versprach jedoch, daß dieser Beitrag successive mit dem Abgange der benannten Pensionen wieder wegfallen sollte. Hiermit ist denn auch schon der Anfang gemacht worden; ich schmeichle mir, die Stifter, welche diesen Beitrag leisten, dahin zu vermögen, daß sie 5000 Thaler davon, so wie Pensionen offen werden, fortwährend in Hinsicht der Gemeinnützigkeit eines guten Schulunterrichts *für ihre eigenen Religionsverwandten*, an die Hauptschulkasse entrichten.

Dieser Antrag ist völlig in der Billigkeit gegründet. Die Kirchengeschichte zeigt, daß alle Orden, nur die Bettelorden und Asceten ausgenommen, zum Unterricht der Jugend verpflichtet waren, und in Hinsicht dieser Verbindlichkeit reich dotirt wurden; noch bis itzt existirt in vielen Kapiteln ein sogenannter Prälatus Scholastikus, allein die Stifter haben sich auch nach und nach alle dieser Pflicht, jedoch mit Ausnahme der Jesuiten, entzogen.

Daher halte ich es gar nicht für unbillig, daß sie einen kleinen Theil ihrer Einkünfte zum Unterricht der Jugend hergeben, und erwarte deshalb Ewr. Majestät allergnädigste Erlaubnis und Befehle.

Wenn Ewr. Majestät diese allerunterthänigste Anträge zu genehmigen geruhn, so würde ich mich um einen dem Geschäfte gewachsenen Schuldirektor bemühen, den ich jedoch aus dem Auslande von einer guten katholischen Universität, da es uns daran fehlt, wählen muß; ich würde ein Reglement entwerfen, welches alle vorstehende Festsetzungen enthielte, und solches Ewr. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung vorlegen; ich würde mir die weitere Ausführung dieser Vorschläge zum angelegentlichsten Geschäfte machen, und glaube dann, Ewr. Majestät mehrmals geäußerter Willensmeinung wegen des bessern Unterrichts der Jugend auch in Absicht des katholischen Theils der Unterthanen allerunterthänigst genügt zu haben.

Breslau den 9ten März 1799.

Hoym.

VIII.

Patriotischer Beitrag eines kinderlosen Schuhmachers zur Verbesserung des Schulwesens.

Eine gründliche Verbesserung des Schulwesens erfordert einen so großen Fonds, daß er mit Billigkeit nicht bloß und allein aus den öffentlichen Staatskassen erwartet werden kann. Jeder patriotische Staatsbürger muß es sich zu einer heiligen Pflicht machen, mit zu jenem großen Zwek zu würken, und sich nicht durch den Wahn abhalten lassen, daß er nur wenig thun könne, und es daher überall der Mühe nicht werth sei, etwas zu thun. Niemand hat mehr Gelegenheit und in gewisser Rüksicht mehr Aufforderung und Verbindlichkeit, etwas für die Verbesserung der öffentlichen Erziehung zu thun, als — kinderlose Staatsbürger — sei es, daß sie überhaupt im ehelosen Stande geblieben, sei es, daß sie in einer unfruchtbaren oder verwaiseten Ehe leben. Würklich hat man schon oft den Vorschlag gethan, von dem Vermögen der Hagestolzen nach ihrem Tode

einen Theil zu Erziehungsfonds zu ziehen. An sich selbst kann es nicht unbillig scheinen, daß diejenigen, die dem Staate nicht selbst rechtmäßig erzeugte Kinder gegeben, ja nicht einmal den Willen dazu äußerlich gezeigt haben, doch wenigstens nach ihrem Tode, wo sie keine Taxe mehr belästigt, durch einen Theil ihres Vermögens dazu beitragen, daß andrer Leute Kinder desto besser erzogen, und durch die Erleichterung der Erziehung die Ehen selbst bei andern Lebenden mehr befördert würden. Dies zu fordern hätte, dünkt mich, der Staat ein sehr gegründetes Recht. Indessen würde ein solches Gesetz immer, wenigstens von Seiten der Kollateral-Erben, dem Vorwurf einer Härte oder wol gar des Eingrifs in das Privateigenthum nicht entgehen. Desto mehr wäre zu wünschen, daß die Ueberzeugung immer allgemeiner würde, daß, wer dem Staat seine Schuld nicht durch eigne, gut erzogne Kinder abgetragen und so, seiner Pflicht für die Nachwelt zu sorgen, ein Genüge gethan, wenigstens, falls er dazu vermögend ist, verpflichtet sei, irgend einen, wenn auch noch so geringen Beitrag, wenn auch erst nach seinem Tode, zur bessern Erziehung fremder Kinder zu leisten. Dächten alle kinderlose Eltern so patriotisch als der Schuhmacher Degen und seine Frau zu Naila im Baireuthischen, so würde dem öffentlichen Erziehungswesen

bald aufgeholfen werden. Zwar hatten sie ihr kleines Vermögen nicht geradezu für den Schulfonds bestimmt, sondern die Verwendung dem Monarchen selbst überlassen. Aber sie konnten voraussehen, daß Er, der von dem großen Einflus eines verbesserten Schulwesens, und von den Bedürfnissen desselben so innig überzeugt ist, keinen andern Gebrauch davon machen würde, als den er würklich davon gemacht hat, indem er ihr Geschenk zur Verbesserung des Schulwesens und zwar, damit das Andenken davon *desto weniger verdunkelt würde, an dem Orte selbst bestimmt hat.* Möchte doch dis patriotische Beispiel auch in den untern Klassen häufig nachgeahmt werden! Der Herausgeber wird es sich recht eigentlich zur Pflicht machen, alle unmittelbar oder mittelbar durch eingesandte Nachrichten zu seiner Kenntnis kommenden neuern Privatstiftungen und Vermächtnisse zum Besten, sei es des allgemeinen oder des besondern Lokal-Schulwesens, in diesen Annalen bekannt zu machen. G.

---

1. Kabinetsorder an den Schuhmacher Degen zu Naila und dessen Ehefrau.

Der Staatsminister Freiherr von Hardenberg hat Mir angezeigt, daß Ihr Mir Euer ganzes unbewegliches Vermögen, mit Vorbehalt des Pachtertrags auf Eure Lebenszeit, zum Geschenk gemacht habt. Da Mein ganzes Bestreben einzig und allein auf das Wohl Meiner Unterthanen gerichtet ist, so ist Mir jeder Beweis ihrer Ergebenheit und Liebe ausnehmend schätzbar. Euer Geschenk ist gewis aus der reinsten Quelle dieser Art geflossen, und hat Mir daher eine ganz vorzügliche Freude gemacht, die Ich nicht besser als dadurch an den Tag geben kann, daß Ich den Betrag Eurer Schenkung den Fonds zu Verbesserung der Schulanstalten dergestallt widme, daß dadurch zugleich das Andenken Eurer Liebe für die Nachkommen erhalten werde. Dazu habe Ich den Staatsminister Freiherrn von Hardenberg sogleich angewiesen. Euch aber übersende Ich das beikommende Merkmal Meines besondern Wohlgefallens *) als Euer gnädiger König. Charlottenburg, den 26sten Juni 1800.

Friedrich Wilhelm.

*) Die goldene Huldigungsmedaille.

2. Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn von von Hardenberg.

Mein lieber Staatsminister Freiherr von Hardenberg, der nach Eurer Anzeige vom 20sten d. M. durch das Geschenk der Schuhmacher Degenschen Eheleute zu Naila erhaltene Beweis von der reinen Ergebenheit und Liebe Meiner treuen, guten Unterthanen hat Mir eine seltne Freude verursacht; Ich gebe den guten Leuten solches durch das unter fliegendem Siegel, mit dem hinzugefügten Merkmal Meines *Wohlgefallens*, *beikommende Schreiben gern zu erkennen* und trage Euch auf, *ihnen solches* zustellen zu lassen. Zugleich habe Ich beschlossen, den Betrag der Schenkung den Fonds zu Verbesserungen der Schulanstalten in Fränkischen Fürstenthümern zu widmen, und befehle Euch nicht nur, das weiter erforderliche zu diesem Behuf zu verwenden, sondern auch dafür zu sorgen, daß über die Vermischung dieses Geschenks mit dem allgemeinen Fonds das Andenken an diese gutgemeinte Handlung nicht verloren gehe. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König. Charlottenburg, den 26sten Juni 1800.

Friedrich Wilhelm.

3. Schreiben des Staatsministers von Hardenberg an das Oberschulkollegium.

Der Schuhmacher Degen und dessen Ehefrau zu Naila im Baireutischen, welche in einem Alter von resp. 78 und 60 Jahren stehen, und ohne Erben sind, haben ihre Immobilien daselbst, welche in einem Wohnhause und einigen Nebengebäuden, Garten, Feld und Wiesenland bestehen, und auf 2870 fl. fränk. oder 2048 Thaler 6⅔ Groschen Brandenburger Courant gewürdigt sind, des Königs Majestät zum Geschenk gemacht, und sich dabei bloß ausbedungen, daß ihnen, so lange sie leben, der Pachtertrag zu ihrem Unterhalt gegeben, und bei ihrem Absterben dahin gesehen werde, daß sie ein anständiges Begräbnis, auf Kosten ihres übrigen Nachlasses erhielten.

Des Königs Majestät haben mittelst des in Abschrift ergebenst beigefügten Kabinetsschreibens vom 26sten dieses Monats die Schenkung zu acceptiren, den Betrag derselben aber auf meinen Antrag den Fonds zu Verbesserung der Schulanstalten zu bestimmen geruhet, und in der unterm nehmlichen Datum an mich erlassenen ebenfalls abschriftlich beifolgenden Kabinetsordre befohlen, dafür zu sorgen, daß über die Vermischung dieses Geschenks mit den allgemeinen Fonds das Andenken an diese gutgemeinte Handlung nicht verlo-

ren

ren gehn. Indem ich mir die Ehre gebe Ew. Excellenz hievon ganz ergebenst zu benachrichtigen, bemerke ich zugleich, daß die allerhöchste Absicht am sichersten zu erreichen sein dürfte, wenn der Betrag der Schenkung im Orte Naila selbst oder zu **Errichtung einer Industrieschule** daselbst demnächst verwendet würde. Vor der Hand habe ich von der Kammer zu Baireuth eine genaue Beschreibung der geschenkten Immobilien erfordert, und ihr aufgegeben, dahin zu sehen, daß solche zwar so vortheilhaft *als möglich verpachtet*, dabei aber *wirthschaftlich* benutzt werden. Sobald der Bericht der Kammer einlangt, werde ich nicht ermangeln Ew. Excellenz weitere Nachricht zu geben, und den von den Degenschen Eheleuten bereits ausgestellten Schenkungsbrief ganz ergebenst mitzutheilen. Berlin den 28sten Juni 1800.

Hardenberg.

Das Oberschulkollegium ist dem hier geäußerten Vorschlag, das patriotische Geschenk zu Errichtung einer Industrieschule zu Naila zu verwenden, beigetreten, und es wird zu seiner Zeit von der Ausführung dieser Idee weitere Nachricht in diesem Journal gegeben werden.

IX.

Von den für die Protestanten aufgehobenen katholischen Festtagen in Südpreußen.

1. Anfrage des Konsistoriums zu Posen.

Nach der von den vorigen Zeiten herrührenden Verfassung, sind folgende Festtage: Das Fest der drei Könige, Mariä Reinigung, Frohnleichnam, Petri und Pauli, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Aller Heiligen, und Mariä Empfängnis, nicht allein von den Katholiken, sondern auch von den Protestanten gefeiert worden; und, ohnerachtet diese Feiertage in Ewr. Majestät übrigen Staaten von den Protestanten nicht gefeiert werden, so haben wir doch bisher Anstand genommen, etwas abzuändern, weil die Edikte wegen Einschränkung der Feiertage in dieser Provinz nicht publicirt sind, und weil Ewr. Majestät auch vielleicht in Rüksicht der hiesigen

Lokalumstände Anstand nehmen dürften, solche vor der Hand noch hier einzuführen.

Da indessen dieserhalb bei uns von der evangelischen Geistlichkeit bereits Anfragen geschehen sind, so sehen wir uns veranlaßt, um Verhaltungsvorschriften allerunterthänigst zu bitten.

Wir unterscheiden zuförderst bei der Feier dieser Tage die Enthaltung von der Arbeit und die Haltung des Gottesdienstes.

In Ansehung des erstern kömmt in der hiesigen Provinz die Bedenklichkeit vor, daß die Protestanten gegen die katholischen Glaubensgenossen einen sehr kleinen Theil ausmachen, und daß, so lange nicht auch bei leztern eine Einschränkung der Feiertage erfolgt, es Verwirrung und wol gar Veruneinigung zwischen beiderseitigen Religionsverwandten verursachen dürfte, wenn die Protestanten arbeiten, die weit beträchtlichere Zahl der Katholiken aber feiern sollte.

Eine dergleichen Veruneinigung zwischen den verschiedenen Religionsverwandten würde aber um so mehr zu verhüten nöthig sein, als solche bis izt sich sehr verträglich gegen einander verhalten.

Was nun den Gottesdienst selbst betrift, so ist zu besorgen, daß wenn solcher an diesen Tagen wegfallen sollte, diese Tage von dem gemeinen Mann ganz mit Saufen zugebracht werden dürften; und es scheint daher rathsamer zu sein,

durch die Haltung des Gottesdienstes wenigstens auf die Hälfte des Tages Ordnung zu erhalten.

Da es indessen unschicklich ist, daß in den evangelischen Kirchen diejenigen Tage gefeiert werden sollten, deren Veranlassung mit dem protestantischen Religionssystem nicht übereinstimmend ist, so könnte in den Kirchen der in diesen Tagen, besonders an Mariä Empfängnis und Frohnleichnams-Tag, zu haltende Gottesdienst bloß als eine an denselben zu haltende Wochen-Predigt angekündigt werden, da ohnedies schon in vorigen Zeiten in der Predigt der Veranlassung dieser Feiertage nicht gedacht, sondern über eine andere erbauliche Materie nach einem biblischen Text gepredigt worden.

Wir submittiren jedoch alles Ewr. Königl. Majestät allerweisesten Ermessen.

Posen den 17ten Oktober 1796.

2. Schreiben des Justizdepartements an das Südpreußische Finanzdepartement.

Aus anliegender Abschrift geruhen Ew. Excellenz die Anfrage des Posenschen Konsistoriums wegen der in Südpreußen bisher auch bei den Protestan-

ten üblich gewesenen Feiertage mit mehrerem gefälligst zu ersehen.

Die Sache hat allerdings zwei Seiten, und es ist nicht zu leugnen, daß die Referenten nicht unwichtige Gründe für die Beibehaltung dieser Feiertage angeführt haben.

Indessen scheinen mir doch die rationes in contrarium überwiegend zu sein.

Es läßt sich nicht absehn, warum den vielen tausend protestantischen Einwohnern die Vortheile ihrer Industrie, die sie sich durch den Gebrauch jener Feiertage zur Arbeit verschaffen können, und die zugleich immer wahrer Staatsgewinn sind, entzogen werden sollten.

In andern auch stark von Katholiken bewohnten Provinzen, namentlich in Schlesien, macht es keine widrige Sensation, wenn die Protestanten an katholischen Festtagen arbeiten. Wahrscheinlich giebt es außer den angeführten selbst in Südpreußen noch andre katholische Feste, z. E. die Aposteltage, welche von den Katholiken auch gefeiert, von den Protestanten aber schon itzt zur Arbeit angewendet werden.

Unter solchen Umständen dürfte es etwas mehr als Nachsicht und beinahe Schwäche der Regierung andeuten, wenn die Protestanten bloß um der von den Referenten geäußerten Besorgnisse Willen die angezeigten Feste noch ferner zu be-

gehen gezwungen werden sollten. Alles vielmehr, was meo voto nachgegeben werden könnte, würde darinn bestehen:

1) Daß die bisher üblichen Wochen-Predigten, besonders an den Marien-Tagen, ferner beibehalten würden.

2) Daß am Vormittage des Frohnleichnams-festes, welches bekanntlich von den Katholiken mit Processionen außerhalb der Kirchen begangen wird, den Protestanten das Arbeiten außerhalb ihren Wohnungen, um dadurch jene Processionen nicht zu stöhren, nach wie vor untersagt bliebe.

Ehe ich inzwischen die Referenten bescheide, will ich mir zuvor Ewr. Excellenz erleuchtetes Sentiment in der Sache ergebenst ausbitten.

Berlin den 10ten November 1796.

Goldbeck.

---

3. Antwort des Südpreußischen Finanzdepartements.

Dem mir von Ewr. Excellenz mittelst sehr geehrtesten vom 10ten d. M. gefälligst eröfneten Sentiment, wegen einer zu treffenden Modifikation respectu der in Südpreußen bisher auch bei den Protestanten üblich gewesenen Feiertage, conformire ich mich vollkommen, und ermangele ich

nicht Denenselben, solches hiermit in ganz ergebenster Antwort zu erwiedern.

Breslau den 18ten November 1796.

Hoym.

3. Bescheid an das Posensche Konsistorium.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc. Aus Eurem Bericht vom 17ten v. M. haben Wir Eure Anträge und Bedenken, wegen der in Südpreußen noch begangenen, in Unsern übrigen Provinzen aber abgeschaften Feiertage mit mehrerem ersehen.

Wir finden aber keine überwiegende Gründe, warum den vielen tausend protestantischen Einwohnern die Vortheile ihrer Industrie, die sie sich doch durch den Gebrauch jener Feiertage zur Arbeit verschaffen können, entzogen werden sollten, zumal da in andern mit gemischten Religionsverwandten bevölkerten Provinzen an dergleichen Feiertagen von den Protestantn gearbeitet wird, ohne daß solches bei ihren katholischen Mitbürgern den geringsten Anstoß verursachte, wie denn auch wahrscheinlich in Südpreußen selbst es außer den angezeigten noch mehrere Feiertage geben wird, die nur noch von Katholiken, nicht aber von Protestanten, begangen werden.

Wir wollen also, daß es in Ansehung aller dieser Feiertage in Südpreußen völlig eben so gehalten werde, wie in Unsern übrigen Provinzen, und setzen dabei nur folgende Modalitäten fest:

1) Daß, wo an solchen Feiertagen bisher sogenannte Wochen-Predigten über selbst gewählte Texte üblich gewesen, dieselben vor der Hand noch ferner beibehalten werden, jedoch, wie sich von selbst versteht, kein protestantischer Einwohner zu deren Beiwohnung verpflichtet sein solle.

2) Daß am Vormittage des Frohnleichnamsfestes, imgleichen wenn irgendwo auch andre Festtage von der katholischen Geistlichkeit mit Processionen außerhalb der Kirche und des Kirchhofs gefeiert werden, die protestantischen Einwohner des Orts, um keine Störung zu verursachen, sich des Arbeitens außerhalb ihrer Wohnungen enthalten sollen.

Ihr habt hiernach das Erforderliche überall zu verfügen, und besonders die protestantische Geistlichkeit Eures Departements zu instruiren.

Das ꝛc. Sind ꝛc. Gegeben ꝛc. Berlin, den 30. Nov. 1796.

Friedrich Wilhelm.

Auf gleiche Art ward an die Südpreußischen Regierungen zu Warschau, Petrikau (itzt Kalisch) und Thorn reskribirt.

Annalen

des

Preußischen Schul- und Kirchenwesens.

Zweiten Bandes erstes Heft.

I.

Bemerkungen und Vorschläge der Westpreußischen Regierung über das Schulwesen in und für Westpreußen.

Daß zwekmäßige Ausbildung der Bewohner eines Landes zu ihren verschiedenen Bestimmungen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion oder irgend andrer Verhältnisse, zum Glük dieser Bewohner unentbehrlich ist; daß dieses von der wahren Größe eines Staates unzertrennlich ist; daß zwekmäßige Ausbildung nur durch zwekmäßige Schulanstalten erlangt werden kann, und daß daher das Schulwesen nicht nur allgemeines Bedürfnis der Staats-Bewohner ist, sondern dessen Verfassung auch die Aufmerksamkeit des Staats ver-

dient; daß die Bildung der Staatsbürger, die für ihn eine Sache von der größten Wichtigkeit ist, unter seiner Aufsicht und Leitung geschehen, auch von ihm unterstützt werden muß, das alles sind im gegenwärtigen Jahrhunderte so allgemein anerkannte Wahrheiten, daß wenn itzt von Beurtheilung und Verbesserung des Schulwesens die Rede ist, sie unbedingt als Grundsätze angenommen werden müssen.

Aus diesen Grundsätzen folgen für die Bewohner eines Landes und für den Staat, Verbindlichkeiten und Pflichten.

Für die ersten: daß Eltern oder ihre Stellvertreter verbunden sind, für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder, so viel in ihren Kräften ist, zu sorgen, und darauf so viel zu verwenden, als ihnen, ohne sich selbst zu schaden, möglich ist, und daß jeder Staatsbürger, wenn er auch nicht selbst Vater ist, zum Schulwesen, als einem allgemeinen Bedürfnisse etwas beitragen muß;

Für den Staat, und zwar ohne Rüksicht, daß er Besitzer von Grundstükken ist: daß er für zwekmäßig eingerichtete mit tauglichen Lehrern besetzte, für die Bedürfnisse jeder Volksklasse schikliche Schulanstalten, in hinreichender Anzahl und an schiklichen Orten sorge, daß er die Oberaufsicht über diese Schulanstalten führe, und es auch

dem ganz Armen möglich mache, sich dieser Schulanstalten zu bedienen.

Diese allgemeine, für alle Staaten und Provinzen gleich geltende Grundsätze, müssen zum Grunde liegen, wenn die Nothwendigkeit und die Möglichkeit einer zwekmäßigen Verbesserung des Schulwesens einer einzelnen Provinz geprüft, und gründlich beurtheilt werden soll. Verbesserungen des Schulwesens überhaupt aber sind, ohne genaue Bestimmung seines Zwekkes und ohne gründliche Kenntnisse der Mängel und ihrer Quellen, bei den vorhandenen Schulanstalten, undenkbar.

Der Zwek des Schulwesens im Allgemeinen sowohl als in Hinsicht auf die Verfassung der Provinz Westpreußen, ist nach dem Geiste des gegenwärtigen Zeitalters einzig der: moralisch gute Menschen, und für jede Volksklasse Mitglieder zu bilden, welche mit den zu ihren verschiedenen Bestimmungen nach dem Erforderniße des Zeitalters, erforderlichen Kenntnissen versehen sind.

Nach diesem Maaßstabe ist die bisherige Verfassung des Schulwesens in Westpreußen offenbar äußerst mangelhaft, da die Erfahrung unleugbar beweiset, daß selbst die mittlern Volksklassen den Grad von Ausbildung noch lange nicht haben, den sie haben können und müssen, und daß die Bewohner der kleinen Städte und des platten Landes, unter diesen aber be-

sonders die katholischen Glaubensgenossen unter ihren Brüdern in andern Provinzen, in Rücksicht auf Kultur und Ausbildung größtentheils noch weit zurückstehn.

Dieses vorausgesetzt, ergeben die über die Verfassung des Schulwesens in Westpreußen eingegangene Nachrichten folgende Hauptmängel desselben:

1. Es sind nach der gegenwärtigen Verfassung der Schulen durchgängig zu wenige Schulanstalten. Die Einwohner protestantischer und katholischer Religion, von welchen die Zahl der erstern beinahe zwei Drittheile der ganzen Zahl der Einwohner beträgt, *wohnen in Städten und Dörfern* zerstreut, ihr Verhältniß ist *in allen* Volksklassen gleich, und es giebt beinah keinen Ort in der Provinz, den eine dieser Religionspartheien ausschließend bewohnet; beide sind dem Staate gleich nützlich und werth, beider Ausbildung erfordert daher ganz gleiche Aufmerksamkeit, Behandlung und Unterstützung.

Sind zur Ausbildung jeder Religionspartei besondere, ihr ausschließend gewidmete Schulanstalten nothwendig, so muß jede Stadt, und mehr als zwei Drittheile der Dörfer zwei Schulanstalten, eine katholische und eine protestantische, und ein beträchtlicher Theil der

Ortschaften noch überdies Mennoniten- und Judenschulen dazu haben.

Hiernach muß die Anzahl der vorhandenen Schulanstalten wenigstens verdoppelt werden. Diesem Bedürfnisse zweckmäßig abzuhelfen, ist die Provinz, selbst bei der thätigsten Unterstützung des Staates, nicht im Stande.

2. Die innere Verfassung sämmtlicher vorhandenen Schulanstalten — nur einige ausgenommen — und das, was in selbigen gelehrt wird, entspricht dem Zweck des Schulwesens nicht, und sie sind dem Bedürfnisse der Volksklassen, den verschiedenen Bestimmungen der Einwohner, und dem Geiste des Zeitalters nicht gemäß eingerichtet.

Außer nothdürftig Lesen und Schreiben, nur selten auch Rechnen, besteht der Unterricht auf allen Landschulen bloß im Auswendiglernen des Katechismus, der Sprüche und Lieder; kaum in der Hälfte der Stadtschulen kömmt hierzu noch etwas lateinisch, und nur in einigen Schulanstalten in den bedeutendsten Städten der Provinz werden andere nützliche Wissenschaften, und unter diesen nur in einigen, nach einer zweckmäßigen Wahl und auf eine schickliche Weise gelehret.

Alle Volksklassen ohne Ausnahme brauchen itzt geschiktere und ausgebildetere Mitglieder, als sie im vorigen Jahrhundert bedurften. Der Bürger und der Bauer muß in seinem Fortkommen die

Erfindungen seines Zeitalters nutzen, welches bei seinen Vorfahren sicher nicht der Fall war; dies aber kann er ohne Begriffe von den Dingen, die um ihn sind, ohne einige Kenntnis der Verfassung seines Vaterlandes, und ohne einige Ausbildung seines Verstandes, in der Regel nicht. Diese ihm unentbehrliche Kenntnisse erlangt er aber durch das Auswendiglernen des Katechismus, der biblischen Sprüche und der Gesangbücher offenbar eben so wenig, als aus der Kenntnis der lateinischen Sprache.

Ferner ist für die Bildung des weiblichen Geschlechts fast gar nicht gesorgt; wie nöthig diese aber ist, da zum Glük des Mannes eine gute Gattin gehört, und überhaupt, da diesem Geschlecht die erste Bildung der Kinder, mit derselben das Glük einer ganzen Nachkommenschaft, und hierdurch die Bestimmung des Nationalcharakters von der Natur anvertraut ist, ist zu einleuchtend.

3. Es fehlt an tauglichen Schulbüchern für die Landschulen und für die Bürgerschulen.

Die gegenwärtigen Lehrbücher in den Landschulen sind der Katechismus, das Testament und die Bibel; in den Bürgerschulen kömmt noch eine lateinische Grammatik hinzu.

Religionsbücher waren nur in den Zeitaltern schikliche Schulbücher, und sind es noch bei den

Völkern, wo sie der Inbegriff aller Wissenschaften und Dinge waren und noch sind, die der Staatsbürger, um seiner verschiedenen Bestimmung zu gnügen, zu erlernen nöthig hatte.

Unser Testament und unsre Bibel waren nie solche Religionsbücher, und sicher kein Mensch, der sie gelesen, kann auf den Gedanken kommen, daß die ehrwürdigen Verfasser und Sammler dieser Schätze von Weisheit, Schulbücher für Landschulen und Leseübungen für Knaben und Mädchen von 10 Jahren, zu denen sie itzt herabgewürdigt werden, sammlen und verfertigen wollten. Das Testament und die Bibel sind als Schulbücher für niedere Schulen, wenn sie nicht würklich schädlich sind, doch offenbar von gar keinem Nutzen, weil sie nicht alles dasjenige enthalten, was der Landmann und Bürger wissen muß, und überdies ohne Vorkenntnisse von Schülern in Land- und Bürgerschulen also nicht verstanden werden können. Eben dieses gilt von unsern Katechismen, die ihrer Einrichtung nach sogar ihre alleinige Bestimmung, Kinder zu rechtgläubigen Mitgliedern einer christlichen Sekte zu bilden, nicht allein nie erreichen können, sondern immer sicher verfehlen.

So wahr es ist, daß ohne Religion gute und glükliche Menschen nicht denkbar sind, so wahr ist es auch, daß unter Religion mehr als auswendig

gelernte, unverstandene, oft unverständliche Glaubens-Formeln und Kirchengebräuche zu verstehen ist, und daß, wenn Religionsunterricht von der Art das einzige ist, was auf Land- und Bürgerschulen getrieben wird, hierdurch nicht allein keine Christen erzogen, sondern intolerante und unwissende Menschen gebildet werden, die schon allein in dieser Hinsicht dem Staate nicht nutzen, sondern, weil jede Religionspartei die oft übel verstandenen Glaubenslehren der ihrigen für die allein guten und richtigen, die der andern aber für schädlich hält, als Störer der Einigkeit beider Religionsparteien im Ganzen mehr schädlich als nützlich sind.

Schulbücher für Land- und Bürgerschulen müssen, wenn sie nach dem Geiste des Zeitalters brauchbar sein sollen, bloß solche Dinge enthalten, die der gute Bürger und Landmann, wie sie der Staat braucht, ohne Rücksicht auf Religion, um ein guter Bürger und Bauer zu sein, zu seiner Bestimmung nothwendig wissen muß, die sein Herz und seinen Verstand auszubilden vermögend, und für die Schüler in diesen Schulen verständlich sind.

Hierzu braucht es auf Schulen bloß der Erklärung solcher Religionswahrheiten, die allen Religionsparteien gleich ehrwürdig sind, dagegen die Erklärung solcher

Religionssätze, die einzelne Sekten ausschließend für sich geformt haben, die ohne Nachdenken immer unverständlich und unnütz bleiben, für reifere Jahre gehört und der Geistlichkeit jeder besondern Religionspartei bei ihren Glaubensgenossen dieser Volksklasse, ausschließlich überlassen werden muß. An Schulbüchern, die diesem Zwek völlig entsprechen, fehlt es aber zur Zeit ganz.

4. Es fehlt an tauglichen Lehrern.

Die Lehrer der *höhern Schulen in der Provinz* könnten *zwekmäßig gewählt* werden, und auf einigen *geschiehet es* auch: die der Schulen der mittlern Städten und der Bürgerschulen sind Kandidaten der Theologie, welche ihre Schulämter als Dornen auf ihrem Wege zu einer guten Pfarre betrachten, und die größtentheils selbst nur wenig Schulwissenschaften, Fähigkeit zum Unterricht und wenig *sittliche* Bildung haben, weil alle diese Dinge nicht unbedingt zu ihrem Brodstudium und zum Ziel ihrer Aussichten, einer Pfarrstelle, erforderlich sind. Je geschikter und brauchbarer der Kandidat ist, desto eher wird er vom Schulmanne zum Pfarrer befördert; nur den Ungeschikten hat die Schule Hofnung länger zu behalten.

Dieses dem Schulwesen so nachtheilige Uebel liegt allein in der bisherigen Verfassung, nach welcher Schulwissenschaften von Brodtwissenschaf-

ten bisher trennbar waren, nach welcher einem jungen Manne, der Lust und Fähigkeit zum Schulmanne hatte, Zeit und Gelegenheit sich in diesem Fache zu bilden fehlt, und der in einer Laufbahn im Schulfache nur höchst selten gutes Auskommen und Ehre zu erwarten hat. So lange Schulämter nicht zu eben so wünschenswerthen Stellen als gute Pfarren gemacht werden, wird der Grund dieses Uebels nicht gehoben und der dem Schulwesen daraus entstehende Nachtheil nicht weggeschaft werden können.

Die Lehrer der Landschulen sind theils Organisten. Sie könnten ihrer Bestimmung als Schullehrer entsprechen, wie es auch würklich bei einigen der Fall ist, weil sie aus der Kirchenkasse besoldet werden, und sie der Bauer zum Theil als Künstler achtet. Theils bestehen die Lehrer dieser Schulen aus invaliden Soldaten, aus Handwerkern die sich mit ihrem Gewerbe entweder aus Unwissenheit oder aus körperlicher Unfähigkeit nicht mehr ihr Brodt verdienen können, in der Regel aber immer aus solchen Menschen, die zum Soldatenstande, und aus irgend einer andern Ursache zu einem andern Gewerbe nicht brauchbar sind. Andre taugliche Subjekte können sich aus eignem Triebe schwerlich zu Landschulmeistern bestimmen, da sie sich nach der gegenwärti-

gen Verfassung nicht allein mit Uebernahme des Schulamts, Diener eines oft noch unwissendern Dorfpfarrers zu werden bequemen müssen, sondern ihr kärgliches Gehalt oft von den Bauern zu erbetteln, oder, um Streit zu vermeiden, zu erschmeicheln genöthigt sehen, und immer von dem Pfarrer und den Bauern abhängig und nicht selten sehr zu bedauernde Menschen sind. So wahr es ist, daß spekulative Gelehrte zu Schulmännern untauglich sind, so gewis ist es auch, daß Lehrer in der Art, wie sie izt bei Bürger- und Landschulen sind, den Zwek ihrer Bestimmung nie erreichen werden.

5. Es fehlt an Aufsicht über das Schulwesen und die einzelnen Schulanstalten, und an Ermunterung der Lehrer und Schüler.

Gegenwärtig stehen die Schulen in der Provinz, nur wenige in großen Städten ausgenommen, unter der Aufsicht der Pfarrer, der Inspektoren, und alles unter der Oberaufsicht des Konsistoriums, das die Schulen bloß aus den jährlichen Schultabellen kennt, seiner übrigen vielen Geschäfte wegen bloß nur Beschwerden ganzer Gemeinden oder einzelner Schullehrer hören kann, in Ansehung der innern Einrichtung der Schulen aber sich lediglich auf die Pfarrer und Inspectoren verlassen muß.

Nur wenigen Pfarrern ist das Schulwesen

Ernst; der größte Theil der katholischen Pfarrer sind selbst äußerst unwissende und ungebildete Menschen, die die Schulen als unnütze Dinge ansehen, und außer den Einkünften ihrer Pfarre nichts ihrer Aufmerksamkeit werth halten.

Bei den Protestanten ist dieses zwar nicht so allgemein der Fall; allein auch von ihnen ist keine zwekmäßige Aufsicht über das Schulwesen zu erwarten, weil es ihnen oft an den dazu erforderlichen Kenntnissen, und da sie Landwirthe sind, noch öfter an Zeit, und endlich weil sie wissen daß niemand als der Inspektor die innere Verfassung der Schulen erfährt, an Trieb sich um ihre Schulen ernstlich zu bekümmern, mangelt.

Die protestantischen Inspektoren sind zur Zeit zwar fast durchgängig rechtschafne und geschikte Männer, und von den meisten der katholischen Officialen läßt sich das gleichfalls annehmen; allein auch diesen geistlichen Obern das Schulwesen, eine Sache die für das Ganze von so wichtigen Folgen ist, so unbedingt zu überlassen, bleibt nicht allein zu gefährlich, sondern es sind auch diese Männer bei dem besten Wollen allein nicht im Stande, dem Schulwesen die Verfassung und Leitung zu geben, die es, um seinen Zwek zu entsprechen, haben muß.

Der Lehrer und der Schüler werden ohne Ermunterung, die in mehr als Worten bestehen muß,

träge, und diese können sie itzt weder vom Pfar-
rer noch von dem Inspektor, und eben so wenig
vom Konsistorium erwarten.

6. Die vorhandenen Schulanstalten werden
von den Einwohnern der Provinz nicht so benutzt,
wie sie benutzt werden könnten und müßten.

Viele Eltern schikken ihre Kinder nur deshalb
nicht in die Schule, weil sie glauben ihre Kinder
hätten nicht nöthig etwas zu lernen.

Hier muß der Staat Zwangsmittel brauchen,
wenn es richtig ist, daß seine Consistenz mit der
Ausbildung seiner Bewohner in Verbindung steht.

Einige Eltern entziehen ihre Kinder der Schu-
le, weil in ihrer Nähe nur eine, zu einer andern
Religionspartei gehörige, Schule vorhanden ist,
und der protestantische oder katholische Vater sein
Kind durch den Gebrauch dieser Schule um den
rechten Glauben zu bringen fürchtet.

Wenn für jede Religionspartei gleich schikli-
che Schulbücher geschaft, wenn Religionsun-
terricht, in so fern er abweichende Grund-
sätze verschiedener Sekten betrift, gänz-
lich aus Bürger- und Landschulen ver-
bannt, und dieser Unterricht reifern Jah-
ren und geschiktern Pfarrern vorbehalten
bleibt, wenn Landpfarrer über das, was in der
Schule gelehrt werden soll, nicht mehr eigenbelie-
big zu disponiren haben, und diese Gattung von

Schulen so eingerichtet wird, daß sie für jede Religionspartei und für den Juden und Christen gleich nützlich ist, so wird dieses Hindernis von selbst wegfallen.

Einige Eltern können ihre Kinder nicht zur Schule schikken, weil sie solche entweder bei ihrer Handtierung nicht entbehren, oder weil sie kein Schulgeld bezahlen können.

Das Erste hat nur selten Grund, weil nicht alle Kinder eines Vaters von gleichem Alter und und den Eltern gleich unentbehrlich sein können. Durch zwekmäßige Einrichtung der Schulen und Anordnung der Lehrstunden läßt sich diesem abhelfen, für würklich Arme muß der Staat sorgen.

Aus obigem ergiebt sich, daß den Mängeln des Schulwesens in der Provinz nur unter folgenden Bedingungen zwekmäßig abzuhelfen möglich ist:

I. Daß der bisherige Unterschied zwischen katholischen und lutherischen Schulen bei allen Schulanstalten in der Provinz, sie mögen jezt Namen haben wie sie wollen — die beiden katholischen Schulen zu Kulm und Alt = Schottland allein ausgenommen — gänzlich aufgehoben, und jede einzelne Schulanstalt die Einrichtung erhält, daß sie für jede Religionspartei gleich brauchbar und gleich beliebt wird, und

daß die gegenwärtig vorhandenen Fonds, wenn sie auch ursprünglich zu Einer Religionspartei ausschließend bestimmt sein sollten, dennoch als dem Schulwesen gemeinschaftlich gehörig angesehen und unter Autorität des Staats von einer dazu angeordneten Behörde verwaltet und verwendet werden.

Der Nutzen dieser großen Abänderung ist schon aus dem eben gezeigten Nachtheil der bisherigen Verfassung klar; sie wird nothwendig, weil das gemeinschaftliche Interesse die Verwendung der verschiedenen Fonds zum gemeinschaftlichen Nutzen möglich macht, und durch sie die Anzahl gemeinnütziger Schulanstalten dem Bedürfnis angemessen gemacht werden kann.

Nur der unwissende und intolerante Theil der katholischen Geistlichkeit kann gegen diese Veränderungen Einwendungen, und gewis keine gegründeten machen. Er dürfte sicher der kleinste sein, da fast alle geistliche Obern den Unterschied der Schulen für unzwekmäßig halten, und die Specialtabellen zeigen, daß auch ein großer Theil der Pfarrer mit ihnen hierin gleich denken.

Eben dies gilt von den Bewohnern der Provinz.

Ist übrigens diese Veränderung nützlich und nothwendig, so muß die Gewalt des Staats sie gebieten.

Die Mittel sie ins Werk zu richten sind:

1. Daß der Religionsunterricht auf

den Land- und Bürgerschulen, in so fern er nicht allgemeine, allen Religionspartheien gleich ehrwürdige Wahrheiten, sondern Glaubenslehren einzelner Sekten betrifft, ganz aufhöre, und daß daher alle bisher zu Schulbüchern gebrauchte Religionsbücher gänzlich abgeschaft, und neue Schulbücher gemacht werden.

2. Daß der Unterricht in den Glaubenslehren der verschiedenen Religionsparteien, für solche, die Theologen werden wollen, den gelehrten Schulen, für alle aber bis zu einem reifern Alter aufgeschoben, und sodann der Geistlichkeit ausschließend, jedoch unter gehöriger Aufsicht, überlassen bleibe.

3. Daß den Stadt- und Landpfarrern ohne Unterschied der Religion, die Einmischung in die innere Verfassung der Land- und Bürgerschulen genommen, und denselben bloß zur Pflicht gemacht wird, darauf zu wachen: daß Lehrer und Schüler, die ihnen höhern Orts ertheilte Vorschriften treu befolgen, die Schulen bloß zu diesem Zwek oft besuchen, und Abweichungen von der Vorschrift bloß zur Abhelfung zeitig der Behörde anzeigen.

4. Daß die geistlichen Obern beider Religionsparteien, nach einer ihnen zu ertheilenden Anweisung, die Aufsicht einer denselben anzuweisenden

fenden Anzahl von Schulanstalten führen, wobei die Religion des Lehrers in keinem Stük eine Abänderung machen kann.

5. Daß nur bloß bei solchen Schulen, wo der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, auf dessen Religion gesehen werde, bei Besezung aller andern nicht zu dieser Klasse gehörigen Lehrerstellen allein auf dessen Tauglichkeit zum Lehrer in ihrem ganzen Umfange, nie aber darauf, von welcher Religion, oder ob er Theologe, Jurist oder Mediciner ist, gesehen werden müsse, daß mithin das *ausschließende Recht junger Theologen, Schullehrer zu werden,* aufhöre.

II. Daß die Schulanstalten eine solche innere Einrichtung erhalten, durch welche sie den Bedürfnissen der Volksklassen, für die sie bestimmt sind, völlig angemessen sind, und auf ihnen brauchbare Mitglieder für jede Volksklasse völlig ausgebildet werden können.

Die Provinz braucht in dieser Hinsicht drei verschiedene Gattungen von Schulen, und zwar:

1. Landschulen, deren Zwek zwiefach ist. Auf ihnen müssen nicht allein ganz rohe Kinder zu tauglichen Landleuten völlig ausgebildet werden, sondern es müssen diese Schulen auch zwekmäßige Vorbereitungsklassen für die zweite Gattung der Schulen, die Bürgerschulen, sein. Soll eine solche Schule ihrer Bestimmung genü-

gen, so muß auf derselben nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse des Zeitalters Lesen, Schreiben und Rechnen gründlich gelehrt werden, und außerdem muß der Schüler auch einige Kenntnisse von den natürlichen Dingen, die ihn unmittelbar umgeben, von der allgemeinen Gottesverehrung, von der Geschichte seines Vaterlandes, seiner Verfassung und Gesetze erhalten.

Dieses macht zwei Abtheilungen der Schule, einen brauchbaren Lehrer, und ein neues, diesem Zwek angemessenes Schulbuch nothwendig. Der bloß zum Landmann bestimmte Schüler, der diese Schule bei nicht ganz fehlenden Naturgaben benützt hat, wird am Ende seiner Schuljahre von dem Alter und den Fähigkeiten sein, um durch den Unterricht eines geschikten Pfarrers, für ihn nützliche Kenntnisse von den Glaubenslehren seiner Religionspartheien zu erlangen.

2. Bürgerschulen, von welchen in einer jeden Stadt in der Provinz wenigstens eine sein muß. Auch diese Gattung von Schulen hat eine doppelte Bestimmung; sie muß Stadtbewohner für alle ihre mannigfaltigen Bestimmungen völlig ausbilden, und überdies noch Vorbereitungsklasse zur folgenden dritten Gattung von Schulen, den gelehrten Schulen, sein.

Sie kann keine ganz rohen Schüler aufnehmen. Jede Stadt muß daher ohne Ausnahme,

zwei ganz besondere Schulanstalten, darunter eine ganz nach der Art der Landschulen eingerichtete Schule haben, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, so muß die Bürgerschule mit einer Schule der vorigen Gattung verbunden sein.

Der Schüler auf der Bürgerschule muß im Lesen und Schreiben seiner Muttersprache, und in der Kunst sich in derselben schriftlich gut auszudrükken, der Vollkommenheit so nahe als möglich gebracht werden können, und überdies noch Spracheu, nicht minder *einige Kenntniß von der* Geschichte, Erdbeschreibung, Mathematik, Naturgeschichte, Technologie, den Verfassungen des Staats, seiner Geschichte und seiner Geseze, nach einer schiklichen Lehrmethode und der Sache angemessenen Auswahl, zu erlernen Gelegenheit haben.

Diese Gattung von Schulen erfordert, wenn sie ihrer Bestimmung genügen sollen, einige tüchtige Lehrer, und für diese ein Lehrbuch, das die Grundlinien der zu lehrenden Dinge enthält, zum Leitfaden. An einem solchen Lehrbuche fehlt es ganz.

Landschulen und Bürgerschulen müssen beide die Einrichtung auf eine schikliche Art erhalten, daß sie auch von dem weiblichen Geschlecht benuzt werden können.

Fleißige Schüler werden am Ende ihrer

Schuljahre auf diesen Schulen in dem Alter und in der Art vorbereitet sein, daß sie mit Nutzen in der Religion, zu der sie gehören, von dem Geistlichen, dem dieser Unterricht jetzt leicht werden wird, denselben annehmen können.

3. Gelehrte Schulen. Ihre Bestimmung ist, für die oberste Volksklasse taugliche Mitglieder, die auf einer Akademie sich nicht einer Wissenschaft allein widmen wollen, völlig auszubilden, und die da studiren wollen, zur Akademie vorzubereiten.

Dieser Gattung von Schulen bedürfen in der Provinz nicht alle, sondern nur einige Städte, welche in der Generalübersicht benannt sind. Zu ihrer Brauchbarkeit werden in den Städten, in denen sie belegen sind, entweder besondere Schulanstalten von der ersten und zweiten Art erfordert, oder die gelehrte Schule muß die Einrichtung haben, daß sie mit einer Bürgerschule verbunden ist. Ihre innere Einrichtung bedarf keiner besondern Rüksicht, und eben so wenig besonderer Schulbücher, wenn die vorhandenen Compendia über Wissenschaften und Sprachen sonst ihrem Zwekke entsprechen; aber sie erfordert immer mehr als zwei Lehrer.

Wenn sachkundige Männer die Wege zeigen, wie die auf diesen und den andern beiden Schulgattungen zu lehrenden Dinge zwekmäßig behan-

delt werden müssen, können sie sämmtlich ihren Zwek nicht verfehlen, und wenn alle Schulanstalten, die zu einer dieser Gattungen gehören, in Ansehung ihrer innern Verfassung ganz gleich eingerichtet und behandelt werden, werden sie leicht in zwekmäßiger Aufsicht gehalten, und dadurch die Dauer derselben gesichert werden können.

III. Wie zu diesen Schulanstalten schikliche Schulbücher gefertiget werden können?

Geschikten und *praktischen Schulmännern*, die der *Staat sicher besitzt*, wird es leicht werden, solchen Schulbüchern, zu deren Inhalt die ersten Linien oben schon gezeichnet sind, ihre Würklichkeit zu geben, wobei die Hauptarbeit sein wird, die in der Menge vorhandener Lehrbücher zerstreut enthaltenen Grundbegriffe zu sammeln, und mit Sachkunde schiklich ihrem Zwek gemäß zu ordnen.

Die äußere Beschaffenheit dieser Schulbücher muß indessen folgende Gesichtspunkte haben:

1. Die Schulbücher für die Landschulen müssen in zwei Abtheilungen, und zwar in der ersten alles, was zur Kenntniß der Schriftzüge, des Lesens, der Anfangsgründe des Schreibens und Rechnens erforderlich ist, und besonders eine schikliche in Kupfer gestochene Vorschrift zum Schreiben; in der andern aber den wissenschaft-

lichen Theil als Lese = Uebung und Lehrbuch enthalten. Ihnen müssen die für die Bürgerschulen unter passenden Abänderungen ähnlich sein.

2. Diese Bücher für beide Schulen müssen in deutscher und polnischer Sprache geschrieben, und die Einrichtung gemacht werden, daß sie auch den Erwachsenen aus der Volksklasse, für die sie bestimmt sind, als nützliche und gute Hausbücher angenehm sind.

3. Sie müssen so viel nur möglich wohlfeil sein. Die hiesige Hofbuchdruckerei, die zum Verlage der Schulbücher in der Provinz privilegirt ist, und die wegen der Vorräthe der jetzigen Lesebücher entschädiget werden muß, würde den Verlag unter Aufsicht der Schul = Obrigkeit übernehmen, und bei der Größe der Auflage sie für einen sehr geringen Preis liefern können.

IV. Wenn taugliche Lehrer für Land = und Bürgerschulen geschaft werden.

Diese Bedingung ist für jetzt die schwerste, und ist auf keine andere Art möglich zu machen als:

1. Daß den tauglichen Lehrern Brot und Ehre gesichert werde. Ihre Bestimmung im Staate und ihr Nutzen für denselben, ist sicher eben so groß, als der der Pfarrer; sie verdienen daher beides, da ihre Arbeit ohnehin mühsamer ist, als die der Pfarrer, gewis eben so wie diese.

Wenn jungen Leuten im Schulfache eben solche Aussichten eröffnet werden, wie dem jungen Theologen, und im Schulfache solche Ziele wären, die einer guten Pfarre gleich sind; so werden sich zum Schulfache, als einer eigenen Laufbahn, eben so gut taugliche Kandidaten finden, als zum Predigeramte.

Schullehrer sind so gut Staatsbediente als alle andere, die für den Staat in andern Fächern arbeiten; sie verdienen eben so gut ihrer Arbeit angemessene, zu *ihrem Auskommen hinreichende Belohnungen, die alle die aufbringen müssen, die von ihren Arbeiten* mittelbar oder unmittelbar Nutzen haben, die aber der Staat einziehen, und aus sichern Kassen, wie die Besoldung seiner übrigen Beamten, die er der erniedrigenden Mühe ihren sauer verdienten Sold von den Contribuenten erbetteln oder ertrotzen zu müssen, überhebt, auszahlen lassen muß. Auch verliert der Staat sicher nichts dabei, aber das Schulwesen gewinnt, wenn geschikte und rechtschaffene Lehrer nach dem Verhältnisse ihrer Verdienste, eben die Achtung und den Rang genießen, den er seinen andern Beamten zusichert, und wenn er die vorzüglichsten zu seinen Räthen oder seinen geheimen Räthen ernennt.

2. Daß den zum Schulfache Lustigen und Fähigen Gelegenheit geschaft werde, sich zu Leh-

rern zu bilden. Akademien können leicht zu diesem Zwekke taugliche Hörsäle eröfnen, und auf diesem Wege für Bürgerschulen Lehrer erziehen; für die Landschulen muß dies durch gute Schulen und Seminarien, und durch Beispiele geschehen; und sicher wird es mit der Zeit nicht an tauglichen Subjekten fehlen, wenn der Staat unter solchen Vorkehrungen, die ihn vor Mißbräuchen und Unterschleifen sichern, den zum Schullehrer in seinem ganzen Umfange tauglichen Kantonisten, so lange er als Schullehrer seiner Bestimmung Genüge leistet, vom Enrollement entbindet. Auch hiebei verliert er *nichts*, da ein tauglicher Schullehrer ihm wenigstens gewis eben so viel nutzet, als ein tauglicher Soldat, und die Anzahl tauglicher Schullehrer bei der Armee nie von Einfluß werden kann.

V. Wenn die Schulanstalten unter beständiger zwekmäßiger Aufsicht und Leitung stehen, und Lehrer und Schüler mit gewissenhafter Sorgfalt ermuntert werden.

Diese Bedingung kann nur eine Provinzial-Schulbehörde, ein Kollegium, das mit sachkundigen Männern aus allen Fächern und von verschiedenen Religionsparteien besezt ist, möglich machen.

Diesem wird es thunlich, die Schulanstalten, von welchen jede Gattung gleiche Einrichtung hat,

zu übersehen, ihre Bedürfnisse zu prüfen, ihnen abzuhelfen, und die ihm anzuvertrauenden Fonds unter Aufsicht des Staats zwekmäßig zu verwalten und anzuwenden.

Seine Gehülfen müßten die ihnen unterzuordnenden geistlichen Obern beider Religionen, die Magisträte in den Städten, die Patrimonial- und Dorfsgerichte auf dem platten Lande, und die Gehülfen der geistlichen Obern, müßten die Pfarrer, unter den oben bemerkten Modalitäten, sein.

Wenn dieses Kollegium die Lehrer prüft, und dessen Mitglieder die Schulanstalten unerwartet, eben so wie die Prüfungen, besuchen, die Landprediger zu bestimmten Zeiten gewissenhafte Berichte über den Zustand der ihrer Controlle anvertrauten Schule an die geistlichen Obern einsenden, und diese gleiche Berichte von den ihrer Aufsicht anvertrauten Distrikten, die sie öfter zu besuchen verpflichtet werden müssen, an das Schulkollegium erstatten, so kann auf diesem Wege der Zwek erreicht werden.

Oeffentliche Schulprüfungen, bei denen der geistliche Obere, in Städten der Magistrat, auf dem Lande die Gerichte schlechterdings gegenwärtig sein müssen, und nach einer der Sache und dem Zwek angemessenen Anweisung gehalten, werden die zu ermunternden und die zu tadelnden Lehrer und Schüler untrüglich angeben, und die

Fonds müssen dem Schulkollegium die thätige Ermunterung, und seine Autorität den Tadel nach gewissenhafter kollegialischer Beurtheilung möglich machen.

VI. Wenn der Staat das Schulwesen als eine mit seinem Interesse verbundene Sache betrachtet und behandelt, es schützt und unterstützt; den Bewohnern der Provinz es zur Pflicht macht, ihre Kinder zur Schule zu schikken, und zur Unterhaltung der Schulanstalten von ihrem Uebrigen nach zu bestimmenden Nutzen beizutragen, und es dem ganz Armen möglich macht, *sich der Schulanstalten mit Nutzen zu bedienen.* Zum ersten ist er verbunden, zum zweiten sind es die Einwohner, die Nutzen vom Schulwesen haben; mithin ist der Staat berechtigt, die ihre Pflicht verkennenden durch Zwangsmittel anzuhalten.

Diese Bedingung wird dadurch erfüllt, daß:

1. sämmtliche Einwohner der Provinz ohne Unterschied der Religion, des Standes, Gewerbes und Vermögens, für verbunden geachtet werden, ihre Kinder beiderlei Geschlechts, während der zu ihrer Ausbildung tauglichen Jahre, zur Schule zu halten, und sich in Ansehung des Unterrichts der unter Autorität des Staats getroffenen Einrichtung des Schulwesens anzuvertrauen und zu unterwerfen, wobei jedoch dem begüter-

ten Theil der Einwohner weder die Freiheit, Hauslehrer zu halten, zu benehmen, noch sie dahin einzuschränken, sich der Schule zu bedienen, die ihnen am nächsten liegt, oder ihre Kinder in andern Provinzen unterrichten zu lassen.

2. Daß ein Vater für jedes Kind ein Gewisses bei jeder Schulsocietät auf dem Lande und in jeder Stadt besonders nach dem Grundsatze, daß es den Eltern zu entrichten nicht nur möglich, sondern auch, ohne sich und ihrem Gewerbe zu schaden, *thunlich sei, bezahlen*, und die *vorgeschriebenen Schulbücher anschaffen* müßte. Die Erfahrung zeigt in der Provinz unwiderlegbar: daß es dem Schulwesen nachtheilig ist, wenn der Schulunterricht unentgeldlich gegeben wird. Die Armen schätzen dies nicht als eine Wohlthat, und der Lehrer verliert alles Interesse an der Zahl der Kinder, die seine Schule besuchen.

Da aber dem Vater vieler Kinder obige Ausgabe dennoch hart fallen dürfte, würde ein solcher Vater nur für zwei seiner Kinder die Ausgabe zu machen nöthig haben müssen, seine mehreren Kinder aber die Schulanstalt für ihn unentgeldlich zu unterrichten verbunden sein.

Von Bezahlung dieses Schulgeldes würde auch der Vater, der einen Privatlehrer hält,

oder sein Kind außer der Provinz schikt, nicht entbunden werden können.

Für den Unterricht ganz armer Kinder, und für die ihnen nöthigen Schulbücher, muß der Staat sorgen, und kann es auf dem unten vorgeschlagenen Wege.

Dieses Schulgeld muß nie von dem Lehrer erhoben, sondern in den Städten von dem Magistrat, und auf dem Lande von der Dorfsobrigkeit eingezogen werden, ohne deren ausdrüklichen Bewilligung auch keine Schulanstalt ein Kind aufzunehmen befugt sein kann. Das Schulgeld fließt zu *einer besondern Kasse, die die Ortsobrigkeit führt*, und über die das Schulkollegium allein zu disponiren berechtiget ist.

Zu dieser Einrichtung sind besondere von der Ortsobrigkeit, nach besonders zu ertheilenden Vorschriften zu führende Listen, aller zur Schulsocietät gehörigen Kinder, unentbehrlich.

3. Daß jeder Einwohner einer Schulsocietät, der noch nicht Vater ist, eine ihn nicht drükkende Abgabe, und zwar der mit Grundstükken angesessene von seinen Grundstükken, entweder an Naturalien, oder baar, nach einer vom Staate zu treffenden Bestimmung, zum allgemeinen Schulfonds zahle. Diese Abgabe trift alle Reli-

gionsverwandte, und die Bewohner der Städte eben so, wie die des platten Landes.

So richtig es ist, daß alle Bewohner der Provinz zu einer für ihr Wohl gleich nützlichen Schulverfassung beizutragen verbunden sind, und so gewis es ist, daß ein zwekmäßiges Schulwesen mehr Einkünfte braucht, als gerade zur nothdürftigen Unterhaltung der bei den einzelnen Anstalten angestellten Lehrer erforderlich ist, wenn dessen Vorsteher bei armen Kindern die Stelle der unvermögenden Eltern ergänzen, und die Pflichten des Staats erfüllen, überdem auch durch Ermunterungen und Verbesserungen dem Ganzen Leben und Nutzbarkeit erhalten sollen; so vielen Schwierigkeiten ist dennoch die ganz zwekmäßige Vertheilung dieser Beiträge unterworfen, wenn sie, wie sie es sein muß, so eingerichtet sein soll, daß sie keinen Bewohner der Provinz verschont, und keinen prägravirt.

Der Betrag des Bedürfnisses der Einnahme wird indessen die Summe richtig bestimmen, die anfzubringen nothwendig ist, und einem geschikten, mit der Provinz genau bekannten Kameralisten wird indessen ein schiklicher Plan möglich werden, die vorhandenen Einnahmegelder aufs beste zu benutzen.

Die schon wirklich eröffneten, aber noch einer zwekmäßigern Benutzung fähigen Quellen in der

hiesigen Provinz für die Bedürfnisse ihres Schulwesens würden sein:

a) Ein nach obigen Grundsätzen zu bestimmendes Schulgeld, von welchem indessen der Lehrer nicht das Ganze, das für jedes Kind von der Behörde erhoben wird, sondern nur einen festzusetzenden Theil für jedes seine Schule besuchende Kind erhalten könnte; weil von dieser Einnahme für Kinder, die nach einer gewissenhaften Prüfung der Ortsobrigkeit, und mit Zustimmung der Schulbehörde, als wirklich arm befunden worden, dem Lehrer, der keinen Unterschied zwischen reichen und armen Kindern merken muß, *gleichfals Schulgeld bezahlt*, und diesen armen Kindern Bücher und Schreibmaterialien geschafft werden müssen.

b) Beiträge der in dem Bezirk einer Schulsocietät wohnenden Einsassen zu Unterhaltung ihrer Schulen; von den Angesessenen auf dem Lande in Naturalien, in Städten an Gelde, nach dem Verhältniß ihrer Grundstücke, von den nicht Angesessenen, an beiderlei Orten, an Gelde.

c) Solche Beiträge, welche Patronen und Gemeinen zum Bau der Schulhäuser und deren Unterhaltung schon nach den Gesetzen zu leisten verpflichtet sind.

d) Die vorhandenen, theils vom Staate, theils von Privatis gestifteten Schulfonds.

Alle Bedürfnisse des Schulwesens zu bestreiten, dürften diese Einnahmen vielleicht nicht hinreichend sein; allein für das Fehlende sind bei der Vereinigung protestantischer und katholischer Schulen noch aus dieser Vereinigung selbst entspringende Quellen zu eröffnen, nehmlich:

a) Eine Abgabe von den Klöstern, die ihrer Regel zufolge zum Unterricht der Jugend verbunden sind, aber aus Bequemlichkeit bisher diese Pflicht nicht erfüllt haben, und aus Untauglichkeit ihrer Ordensglieder nie erfüllen können, als da sind:

Die begüterten Cistertienserklöster zu Oliva, Peplin und Koronowo, und sämmtliche Betelorden in der Provinz, deren Lebensart es unwiderlegbar beweiset, daß sie durch Abgaben von ihrem Ueberflusse dem Staate, ohne sich und ihrer Bestimmung zu schaden, nützlich sein könnten.

b) Eine Abgabe von denjenigen katholischen Kirchen, wo Schulen, ihren Fundation gemäß, sein sollen, aber, entweder aus Mangel der katholischen Schulkinder, oder aus andern Ursachen, bis jetzt keine Schulen gewesen.

Dies dürfte bei den meisten reichen katholischen Kirchen in der Provinz der Fall sein.

c) Eine Abgabe von jeder Kirche in der Pro-

vinz, die jährlich eine zu bestimmende Summe mehr einzunehmen, als auszugeben hat.

Ueberhaupt ist es ohne den geringsten Nachtheil thunlich: daß katholische Beneficien und Kirchen, welche wegen Mangel einer zahlreichen Gemeine der Residenz ihres Pfarrers nicht bedürfen, und jetzt blos durch wenig kostende Vicarien curirt werden, zum gemeinen Nutzen des Schulwesens administrirt werden können.

d) Eine zu bestimmende Abgabe von jedem in ein Kloster aufzunehmenden Mitgliede vom Kloster; und von jeder Confirmation oder Präsentation eines katholischen Geistlichen, die von der Regierung ausgefertiget wird. Aehnliche und in keiner Rüksicht drükkende Abgaben könnten auch von Bestallungen aller königlichen Officianten, bei Verkaufungen von Grundstükken, bei Subhastationen, und bei zuerkennenden Geldstrafen, zum Besten des Schulwesens, angeordnet werden.

Wenn auch diese Einnahmen noch nicht hinreichend wären, so würde die Verfassung der Provinz ohne Beeinträchtigung der Staatseinkünfte, und ohne den Bewohner zu drükken, noch verschiedene Quellen zeigen. Diese würden etwa sein:

Das Kreditsystem, dem eine Abgabe von jedem zu bewilligenden Anlehn, von etwa einem zwölftheil Procent, wenn sie der Anlehnssucher entrichtet, von keiner Bedeutung sein kann.

Der

Der Adel von seinen Besitzungen, wo überhaupt eine geringe Abgabe (nach dem Maaßstabe des Kontributionswesens von dem 233769 Thaler betragenden Contributionsthaler) vom Thaler zu 3 Gr. preuss. gerechnet, eine Summe von 7792 Thaler jährlich ausmachen, und ihren Gebern weder lästig fallen, noch bei der Ueberzeugung der nützlichen Verwendung, Unwillen erwekken kann und wird.

Die Städte, bei denen es mit einer unbedeutenden Auflage nach dem Maaßstabe der Servisverfassung ganz gleicher Fall sein würde, und endlich würde

Der Staat, auf den nicht zu erwartenden Fall, das noch fehlende zuzahlen müssen.

Von der Verwendung der Einnahme zum Vortheil des Schulwesens, würde nicht allein der Staat sondern auch die Kontribuenten, das ist, das Publikum, Rechnungsablegung zu verlangen berechtigt sein, und solche auch nach einer zu diesem Zwek schiklichen Einrichtung erhalten können.

Es bleibt nun noch zu prüfen übrig: Ob, wenn auch alle zu Verbesserung des Schulwesens aufgestellte Bedingungen erfüllt werden, die vorgeschlagene Schulverbesserung ausführbar, und deren Realisirung möglich zu machen ist, und wie die Fonds anzuwenden sein würden?

Der Ausführung setzen die bisherige Ver-

fassung des Schulwesens, die in der Sache selbst liegende Neuerungen und der Umstand, daß die Einrichtung der neuen Verfassung keine Stockung im Unterricht machen darf, freilich nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen; und es ist sicher, daß selbst die völlige Realisirung der vorgeschlagenen Schulverbesserungen schon um deshalb nur erst nach einigen Jahren den Nutzen gewähren kann, den sie zu gewähren im Stande ist, weil die meisten Schulanstalten mit Lehrern besetzt sind, die in den vorgeschlagenen Plan nicht taugen, und für das Bedürfniß der ganzen Provinz taugliche Lehrer zu schaffen, auf einmal gar nicht, und nur nach einigen Jahren möglich ist. Allein Hindernisse, die bloß im Vorurtheil und im Widerwillen gegen Neuerungen liegen, muß und kann die Gewalt des Staats heben, wenn die Neuerungen sonst nützlich und seiner Unterstützung werth sind. Hindernisse, die in der alten Verfassung ihren Grund haben, räumen der Sache angemessene Vorkehrungen, Erfahrung und die Zeit aus dem Wege, und so werden die Schwierigkeiten wenigstens nicht unüberwindlich sein.

Genehmigt der Staat die vorgeschlagene Umformung des Schulwesens in der Provinz, so macht die Ausführung derselben zwei neue Institute unbedingt nothwendig, durch die sie allein zu bewirken möglich ist, nehmlich: ein Pro-

vinzial-Schulkollegium, und ein Schullehrer-Seminarium.

Das Provinzial-Schulkollegium muß ein, von dem Konsistorium ganz verschiedenes, und unter dem Ober-Schulkollegium stehendes Landeskollegium sein. Sein Zwek ist: die Aufsicht über alle in der Provinz befindliche Schul- und Erziehungsanstalten, keine, selbst weibliche Pensionsanstalten nicht, ausgenommen; über den von den Geistlichen zu bewürkenden Religionsunterricht; über alle Lehrer der Provinz, und die zwekmäßige Leitung beider. Ueberhaupt, es muß die Provinzialbehörde sein, von welcher der Staat zwekmäßig gebildete Einwohner allein fordert. Seine Einrichtung muß von der Art sein, daß er diese Forderung machen kann, und die ihm dafür bürget, daß armer und reicher Eltern Kinder erzogen und unterrichtet werden.

Der alleinige Gegenstand seiner Geschäfte muß sein, für jezt:

1. Die Einrichtung des Schulwesens und die Organisirung der einzelnen Schulanstalten, und zwar:

a) Durch Lokaluntersuchungen zu bestimmen, wie viel Landschulen die Provinz, und an welchen Orten sie solche bedarf; wobei auf das, was in der Uebersicht von den bisherigen Gnadenschulen gesagt worden, Rüksicht zu nehmen.

b) Auf eben diesem Wege auszumitteln, was die zu formirende Schulsocietät zum Bedarf ihrer Landschulen aufzubringen und zu leisten vermag, und hierüber zwekmäßige Matrikeln zu entwerfen, und zu bestimmen, was der allgemeine Fonds für die zu formirende Schulanstalt zuschießen muß, wenn sie mit ihren nöthigen Bedürfnissen versehen, und dem Lehrer ein hinlängliches Auskommen, welches bei freier Wohnung und Garten, nie geringer als eine Summe von 60 Thalern an sicherm Einkommen sein muß, gesichert werden soll.

c) Für passende Lehrer, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die organisirte Schulanstalt in Rüksicht auf ihre äußere und innere Verfassung und die Aufsicht, eingerichtet werde.

d) In gleicher Art die Bürgerschulen, und

e) Die gelehrten Schulen, unter den ihrer Natur nach nöthigen Abänderungen und Modalitäten, zu bearbeiten.

2. Nach dem oben aufgestellten Grundzügen, für die Land- und Bürgerschulen, Schulbücher zu entwerfen; für die gelehrten Schulen zu wählen; und überhaupt für Vorräthe von diesen Büchern zu sorgen.

3. Die Inventirung und Regulirung des Fonds, und die zu ihrer Verwaltung erforderlichen Einrichtungen, wobei als Grundsaz anzu-

nehmen sein müßte: daß städtische und Fonds für Landschulen zu separiren, und jede als zwei besondere Klassen zu bearbeiten, auch daß die Verwaltung und Berechnung der Fonds in der bei königlichen Kassen vorgeschriebenen Art bearbeitet werde.

Erst wenn diese Arbeiten wenigstens vorläufig bewirkt sind, wird sich der Betrag der zur Einrichtung des Schulwesens nöthigen Ausgaben bestimmt übersehen lassen. Nur allein hievon wird es abhängen, wie viel Einnahme erforderlich ist, und welche von den oben angezeigten Quellen eröffnet werden müssen.

Für die Zukunft würde der Umfang der Geschäfte dieses Kollegiums sein:

Alle und jede einzelne Schulanstalten unter beständiger Aufsicht und Leitung zu erhalten, und von seinen Mitgliedern zu Zeiten besuchen zu lassen; zwekmäßige Schulprüfungen und Ermunterungen anzuordnen; für tüchtige Lehrer zu sorgen; die Prüfung aller Lehrer zu besorgen, und die Fonds zu verwalten.

Sämmtliche Gerichte, Vormundschaftsbehörden und Magisträte in der Provinz, würden den Requisitionen dieser Behörde gnügen müssen, und ein der Sache angemessenes Reglement den Umfang und Gang seiner Arbeiten bestimmen.

Dieses Kollegium, dem sein Sitz hier in Ma-

rienwerder in dem Hause der Regierung angewiesen werden müßte, dürfte seine wichtige Bestimmung und seinen großen Zwek sicher verfehlen, wenn seine Mitglieder bloß spekulative Gelehrte, oder Männer aus einem und eben demselben Fache oder von einerlei Religionspartei wären; aber erreichen wird es sicher beides, wenn

1. Der Chef desselben der Präsident der Westpreußischen Regierung und zwei seiner Mitglieder Räthe der Regierung wären. Der erste würde vor der Hand seinen Posten ohne Gehalt, aus Patriotismus, übernehmen, so wie ihn die beiden Räthe, welche jedoch durch einige Erleichterungen in Rüksicht ihrer andern Arbeiten, Muße zu dieser besondern Bestimmung erhalten könnten, übernehmen müßten.

2. Wenn zwei Mitglieder aus der Zahl der Räthe der hiesigen Kammer ernannt, und einem derselben das Kassen- und Rechnungswesen zu bearbeiten übertragen würde. Jeder müßte ein jährliches Gehalt von 100 Thalern erhalten.

3. Wenn zwei seiner Mitglieder rechtschaffene, geschikte, nur im praktischen Schulfache erfahrne protestantische Geistliche wären; von welchen jeder 200 Thaler jährliches Gehalt wenigstens erhalten müßte.

4. Wenn zwei seiner Mitglieder rechtschaffen tolerante, geschikte und gebildete, im Schulfach erfahrne katholische Geistliche wären;

Ihre jährliche Besoldung müßte von der Art sein, daß sie denselben hier ihr Auskommen gewährte; diese könnte ihnen durch Ertheilung einträglicher Beneficien, bei welchen die geringe Anzahl der Gemeinglieder die Residenz des Parochus entbehrlich macht, und deren es in den Werdern hinreichend giebt, loco salarii angewiesen werden.

5. Wenn zwei Deputirten des Adels, zweien des Bürgerstandes, und zweien des Bauernstandes, von welchen immer einer Protestant, und der andere Katholik sein müßte, ohne Gehalt, Sitz und votum consultativum gegeben würde.

Außer diesen Mitgliedern würden an Officianten nöthig sein:

Ein Rendant mit 300 Thaler,

Ein Sekretär mit 200 Tthler,

Ein Registrator und einige Kanzelisten, imgleichen ein Bote, zu welchen Stellen bereits bei der Regierung angestellte Officianten, gegen ein verhältnißmäßig zu ertheilendes Gehalt, das zusammen die Summe von 300 Thalern, mindestens erfordern würde, genommen werden könnten.

Für dieses Kollegium noch 400 Thaler jährlich ad Extraordinaria, und zu Schreibmaterialien gerechnet, würde, wenn die Heizung seiner Zimmer, und Vorspann zu nöthigen Reisen von

der Kammer gegeben wird, dem Schulfonds eine jährliche Ausgabe von 1800 Thaler nothwendig machen.

Das Seminarium unter Direktion des Provinzial-Schulkollegiums, dessen Bestimmung sein muß: tüchtige Lehrer für die Landschulen und die untern Abtheilungen der Bürgerschulen zu bilden, würde in Marienwerder in den jezt leer stehenden Zemmern des hiesigen Schlosses zu etabliren und in der Art einzurichten sein: daß auf demselben zwanzig, und zwar zehn katholische und zehn protestantische arme, aber mit den zum Schulfache erforderlichen Naturgaben versehene junge Leute, auf Kosten des Staats unterhalten, und zu ihrer Bestimmung gebildet wurden, und eine unbestimmte Anzahl junger Leute, die sich selbst erhalten können, unentgeldlich Unterricht mit den erstern erhalten könnten.

Zum Unterhalt eines jeden der zwanzig armen Seminaristen, sind bei freier Wohnung, jährlich 50 Thaler nothwendig. Zum Unterricht selbst aber, den die geistlichen Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums, nach einer dem Zwek entsprechenden Einrichtung gemeinschaftlich, jedoch gegen eine verhältnißmäßige Vergütigung, zu übernehmen, verbunden sein würden, würden noch hinzukommen

1. Ein Lehrer im Schreiben und Rechnen,

2. Ein Lehrer in der Musik, und

3. Ein Lehrer in dergleichen mechanischen und technologischen Dingen, die dem Landmann und Bürger nothwendig und nützlich zu wissen sind; von welchen Lehrern einer die Aufsicht über die Seminaristen, das Gebäude, und überhaupt die innere Polizei übernehmen, und im Seminarium frei wohnen müßte. Außerdem aber würde noch zu Extraordinaria, Büchern, Schreibmaterialien, Instrumenten und andern Bedürfnissen, eine jährliche Ausgabe von 400 Thalern unentbehrlich sein.

Dieses *Institut erfordert mithin gleichfalls eine Ausgabe jährlich von 1800 Thalern.*

Die Anlegung dieser beiden Institute ist, nach der individuellen Verfassung der Provinz, einzig und allein im Stande, die Ausführung des vorgeschlagenen Plans möglich zu machen, und selbst in dem Fall, wenn dieser Plan entweder gar nicht genehmiget werden, oder Abänderungen leiden sollte, wird, ohne ein besonderes Schulcollegium, und ohne ein Seminarium eine jede, für andere Provinzen vielleicht ganz dem Zweck entsprechende, nützliche und gründliche Verbesserung des Schulwesens, dennoch für Westpreußen immer von keinem reellen Nutzen sein.

Ihre Anlegung muß immer der in allen Fällen zu beschleunigende Anfang einer zwekmäßigen Verbesserung bleiben, und sie wird, ungeachtet

ein sicherer Etat der künftigen Einnahmen und Ausgaben der Schulfonds zur Zeit zu fertigen unmöglich ist, dennoch nach den oben näher angezeigten jetzt vorhandenen Fonds leicht möglich sein, wie solches, im Fall diese Bemerkungen einige Rücksicht verdienen sollten, von den hohen Behörden der Regierung abzufordernde vollständig auszuarbeitende Plane beweisen würden.

II.

Ueber das Schulwesen in Neu-Ostpreussen, besonders über die Verbindung der dortigen Bürger- und Garnisonschulen.

Aus einem Berichte der Kammer zu Bialystok.

Wenn wir uns hauptsächlich nur auf den äußern Zustand der zu errichtenden kombinirten Militär- und Bürgerschulen beschränken, so geschieht dieses einestheils in Rücksicht auf die von Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Person an den Minister von Massow, unter dem 3ten

und 18ten Juli 1798 erlassenen Kabinetsorders, nach welcher letztern dem Feldpropst Kletschke die Entwerfung eines Plans über die innere Einrichtung von dergleichen Schulen übertragen ist, anderntheils aber auch, weil wir uns nicht getrauen, über Wahl der Schulbücher, Lehrmethode, Bestimmung der Anzahl der Kinder für einen Lehrer, und für eine Klasse und dergleichen, zu entscheiden, sondern dieses lediglich solchen Männern, die sich ausschließlich mit der Pädagogik und Schulenpolizei beschäftigen, überlassen müssen.

Hierüber erwarten wir daher zu seiner Zeit fernere Anweisungen. Nur zweierlei Bedingungen glauben wir bei der innern Einrichtung dieser kombinirten Militär- und Bürgerschulen als nothwendig voraussetzen zu müssen, nehmlich:

1. Daß der Unterricht in deutscher und polnischer Sprache zugleich erfolge, und

2. Daß dieser Unterricht sich lediglich auf eigentlich wissenschaftliche Gegenstände, höchstens auf Grundwahrheiten der natürlichen Moral, keinesweges aber auf Grundsätze und Wahrheiten der positiven Religion ausdehne. Die Nothwendigkeit der ersten Bedingung ist unseres Erachtens sehr einleuchtend. Die Vereinigung der Bürger- und Militärschulen, und die dadurch beabsichtigte allgemeine Verbesserung des städtischen Schulwesens soll nehmlich ohnfehlbar nicht blos den Kindern der deutschen Soldaten und der wenigen, entweder schon vorhandenen oder noch anzuziehenden deutschen Handwerker und Unterofficianten, sondern der ganzen städtischen Jugend zu Statten kommen. Von diesen versteht der größte Theil jezt nur seine Muttersprache, die polnische. Für

diesen würde also der Unterricht, wenn er bloß deutsch gegeben werden sollte, wenig Nutzen haben, oder mindestens äußerst schwer werden. Außerdem aber glauben wir, daß der polnische Bürger an Schulen, in denen blos deutsch gelehrt wird, einen Anstoß nehmen und aus Eigensinn vielleicht seine Kinder zurük behalten würde. — Der Kinder der neu eingekleideten einländischen Kantonisten, die doch auch größtentheils polnisch verstehen, mögen wir gar nicht einmal gedenken. Daß also der Unterricht deutsch und polnisch zugleich gegeben werde, scheint unumgänglich nothwendig zu sein, wenn anders nicht der wohlthätige Endzwek zur Hälfte verfehlt werden soll.

Dies sezt natürlich voraus:

a) Daß der Lehrer deutsch und polnisch gleich fertig spreche und schreibe, und

b) Daß die Normal-Schulbücher zugleich polnisch und deutsch verfaßt werden.

Ob sich ad a) eine hinreichende Anzahl qualificirter Subjekte dieser Art ausfinden werde, mag die Folge lehren; wir zweifeln daran nicht, so bald nur der Schullehrer besser als er wohl in den ältern Provinzen sein mag, belohnt wird; ad b) aber müssen wir es lediglich dem Gutachten eigentlicher Schulmänner von Profession überlassen, welche Schulbücher zu einer Uebersetzung in das Polnische tauglich sein, und wie unter jener Voraussetzung der Unterricht am besten eingerichtet werden mögte. Der Lehrer wird sich freilich öfters theilen müssen, und sich nicht immer mit allen seinen Schülern zugleich beschäftigen können, dadurch wird indessen der guten Sache nicht geschadet, und es lassen sich Modalitäten genug treffen, wie demohngeachtet der Zweck erreicht,

und alle Schulkinder gleich gut unterrichtet werden können.

Die zweite oben erwähnte Hauptbedingung bei der innern Einrichtung des Schulunterrichts in diesen kombinirten Militär- und Bürgerschulen, mögte wohl ebenfalls mit dem Zwek und Plan des Ganzen in einer genauen und wesentlichen Verbindung stehen. Der Unterricht in der Religion, in so fern dieselbe mehr als Grundsätze der reinen natürlichen allen Religionsparteien gemeinschaftlichen Moral, und zugleich Lehrsätze der Dogmatik begreift, gehört unseres Erachtens nicht in die allgemeine Bürger- und Militärschule, sondern muß den *Geistlichen* der *besondern* Religionsparteien *bei ihren katechetischen Unterweisungen*, wenn das Kind zu reifern Jahren gekommen ist, vorbehalten werden. Hat das Kind jene nicht bloß auswendig gelernt, sondern begriffen, so wird dieser besondre Unterricht, der ohnehin Kindern meistens unverständlich ist, um desto kürzer gefaßt werden können, und es wird an Zeit gewis nichts verloren. Erforderlichen Falls können ja auch die eigentlichen Schulstunden um 2 oder 4 Stunden wöchentlich eingeschränkt, und es den Eltern und Angehörigen der Zöglinge überlassen werden, in diesen ausfallenden Stunden die Kinder in den besondern Wahrheiten ihrer Religionspartei entweder vom Schullehrer oder, von wem sie sonst wollen, unterrichten zu lassen.

Gegentheils aber, und wenn der eigentliche Religionsunterricht mit dem Schulunterricht verwebt, oder wohl gar ein Katechismus irgend einer christlichen Religionspartei zur Norm angenommen wird, befürchten wir nicht ohne Grund, daß der wohlthätige Endzwek der ganzen Einrichtung ver-

fehlt werden wird. Der Katholik hiesiger Provinz, vornehmen und geringen Standes, hängt noch allzusehr an den dogmatischen Subtilitäten seiner Kirche, als daß er sein Kind der Gefahr aussetzen würde, mit den abweichenden Meinungen der Protestanten bekannt zu werden; eben dies wird bei den Tatarn der Fall sein, und daß wenigstens die vordem in der Provinz befindlichen Dissidenten ihre Kinder lieber ohne alle Kenntnisse aufwachsen lassen, als in eine katholische Schule geschikt haben, ist uns anderweitig bekannt geworden. — Immer wird also die eine oder die andere Religionspartei einen Anstoß zu finden glauben und gegen die Schule ihres Orts eingenommen werden, so bald sie vermuthet, daß man den Kindern andere und abweichende Religionsbegriffe beibringt. Es ist daher auf jeden Fall nothwendig und rathsam, daß der eigentliche Religionsunterricht ganz aus der Schule entfernt und dem Schullehrer zur nachdrüklichen Pflicht gemacht werde, diesen Gegenstand nicht zu berühren.

Ueber Gegenstände und Wahrheiten der praktischen von allen positiven Vorschriften und Meinungen geläuterten Moral wird der Schullehrer zwar nicht hinweggehen können; der Unterricht würde sonst lediglich im Schreiben, Lesen und Rechnen bestehen und sich nicht auf andere gemeinnützige, dem Verstande und Herzen der Schulkinder gleich interessante Objekte ausdehnen dürfen; allein es dünkt uns für einen aufgeklärten und einsichtsvollen Schulmann von Profession kein schweres Geschäft zu sein, ein Normalschulbuch zu verfassen, das dem Schullehrer den Leitfaden, wie er sich dabei benehmen müsse, vorzeichne, und an welchem, da es nur allgemein anerkannte Grundsätze der Moral auf-

stellt, auch der bigotteste Katholik, Grieche oder Tatar kein Aergerniß nehmen könnte. Spezielle Anweisungen für den Schullehrer und fortwährende Aufsicht vorurtheilsfreier Schulmänner würden bei der Ausführung das Uebrige thun. Ew. Königl. Majestät überlassen wir es ehrfurchtsvoll, das Urtheil sachkundiger Männer hierüber huldreichst zu erfordern.

Was nun aber den äußern Zustand der zu errichtenden kombinirten Militär- und Bürgerschulen anlangt, so geruhen Ew. Königl. Majestät aus den oben vorausgeschikten Nachrichten allerhuldreichst zu entnehmen:

1) Daß *es in den mehresten Garnisonstädten an Schulgebäuden fehlt*, und daß da, wo dergleichen vorhanden sind, dennoch darauf nicht zu rechnen ist. Denn sie sind, wie in Bialystok, zu dem neuen Plan entweder unzulänglich, oder sie sind zu den katholischen Kirchen gehörig. Auf leztere dürfte schon darum nicht zu rechnen sein, weil, wie vorgedacht, in den Militär- und Bürgerschulen ein gemeinschaftlicher Religionsunterricht wegen der Mischung von Kindern verschiedener Religionsverwandten nicht Statt finden kann. Es scheint uns daher nicht unzwekmäßig, diese hie und da vorhandenen katholischen Schulgebäude dem katholischen Religionsunterricht ausschließlich zu überlassen. Es kömmt noch hinzu, daß diese Gebäude in der Regel von elender Beschaffenheit sind, und auf alle Fälle doch nicht ohne erhebliche Kosten brauchbar gemacht werden könnten. Wir sehen daher hiebei keinen andern Ausweg, als bei Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin anzutragen,

daß in sämmtlichen Garnisonstädten neue Schulhäuser erbauet werden.

Da, wo Bauplätze, die sich in keinem Privatdominium befinden, vorhanden sind, würden wir, wenn es Königliche Städte sind, den schicklichsten durch Sachverständige ausmitteln lassen, und hiernächst Ew. Königl. Majestät allerhöchste Approbation, denselben zum Schulgebäude benutzen zu dürfen, einholen. In adelichen Städten dürfte aber wohl die Grundherrschaft angehalten werden können, einen schicklichen Platz dazu herzugeben. Sollte in einer Königlichen Stadt kein Bauholz vorhanden sein, so würde nichts übrig bleiben, als einen solchen Platz um einen billigen Preis, nach vorheriger Genehmigung Ew. Königl. Majestät, zu erkaufen, und dazu kann es nicht an Gelegenheit fehlen, da fast in jeder Stadt wüste Stellen sich finden.

Das Schulgebäude selbst anlangend, so hat der Bauinspektor Adler den anliegenden Normalriß entworfen. Das Gebäude ist auf 56 Fuß lang, 38 Fuß breit und 11' in der Etage hoch angenommen. Es soll in Lehmpatzen mit geradem Giebel und halben Walmen gebaut, und mit einem Ziegeldach versehen werden. Es sind 2 Schulstuben und eine Stube zu mechanischen Beschäftigungen auf der einen Seite angebracht. Auf der andern soll der Lehrer seine Wohnung erhalten, wozu eine Stube, ein Alkoven und eine Küche bestimmt sind.

Wir fügen hier den Bauanschlag allerunterthänigst bei. Derselbe schließt auf 1451 Rthlr. 71 Gr. ab, ohngeachtet schon auf freies Bauholz gerechnet ist. Nur die darin aufgenommenen und zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndienste, welche von der künftigen Schulsocietät ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion unentgeldlich geleistet werden müßten, dürften davon in Abzug gebracht werden können. Diese betragen zwar nach der Bei-

lage

lage 386 Rthlr. 84 Gr., allein es bleibt immer noch eine Summe von 1064 Rthlr. 23 Gr. stehen. Sollte deren Aufbringung der Schulsocietät zur Last fallen, so mögte dies unfehlbar hie und da einiges Misvergnügen erwekken. Denn wenn auch viele Bürger hie und da die Nothwendigkeit gut eingerichteter Schulen einsehen, und in so fern das ihrige dazu beizutragen bereit sein werden, so sind sie doch größtentheils zu arm dazu. Ew. Königl. Majestät würden daher der Provinz gewis eine außerordentliche Gnade erweisen, wenn Allerhöchstdieselben geruhen wollten, die zum ersten Anbau der Schulhäuser nöthigen Summen aus irgend einem Fonds allerhuldreichst zu bewilligen.

Wir sehen darüber Allerhöchstdero huldreichen Beschlüssen tief devotest entgegen.

Die künftige Unterhaltung der Schulgebäude fällt nach Vorschrift des Allg. Landrechts P. II. Tit. 12. §. 34. der Schulsocietät zur Last. Wer diese Schulsocietät sei, darüber werden wir unten noch ein Mehreres allerunterthänigst anführen.

2) In Absicht des anzustellenden Lehrers kömmt es nach unserm Dafürhalten, und wenn unsere Idee, daß der Religionsunterricht ganz von dem Schulunterricht getrennt werden müßte, Ew. Königl. Majestät höchsten Beifall verdienen sollte, darauf nicht an, zu welcher Religion derselbe sich bekennt. Der Schullehrer muß als solcher und bei dem öffentlichen Unterricht keine Vorliebe für eine oder die andere Religionspartei blikken lassen.

Will er nebenbei noch die Kinder derjenigen Eltern, die mit ihm einerlei Glaubensbekenntnis haben, unterrichten, oder die Stelle eines Glökners, Küsters oder Organisten seiner Religionspartei am Orte bekleiden, so wird ihm dieser Nebenverdienst

de jure wohl nicht entzogen werden können, indessen würde auch dies leztere, um allen Vorurtheilen und bösen Ausdeutungen vorzubeugen, möglichst auf eine gute Manier zu verhindern sein.

Dagegen scheint uns ein Haupterforderniß zu sein, daß der anzustellende Lehrer

1) wie vorgedacht, der Deutschen und Polnischen Sprache vollkommen gewachsen, und beide Sprachen zu schreiben im Stande sei;
2) müßte der Lehrer im Rechnen ganz vollkommen geübt sein; auch
3) andere gemeinnützige Kenntnisse, besonders solche, die in die Naturlehre, Oekonomie, Technologie ꝛc. einschlagen, besitzen; und endlich
4) *geschikt sein, sich auf eine populäre Art den Kindern verständlich zu machen.*

Nun befinden sich zwar unter den schon angestellten Subjekten einige brauchbare Männer; wir halten es indessen für bedenklich, bloß auf das Urtheil des Landraths uns zu verlassen, stellen vielmehr Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Ermessen anheim, ob es nicht nothwendig sein möchte, daß die schon hie und da befindlichen Subjekte sich zuvor noch einer nochmaligen strengen Prüfung durch einen Rath unsers Collegii und den Feldprediger, wobei allenfalls der künftige polnische Rath oder ein Translateur zugezogen werden könnte, unterwerfen müßten. Die noch fehlenden Subjekte gedenken wir aus dem untern Theile des Ermelandes und Altpreußen, wo zugleich polnisch und deutsch gesprochen wird, nach und nach zu schaffen. Vielleicht werden sich auch auf der Provinzialschule in Lyck einige junge Männer vorfinden, die zum geistlichen Stande und zur Universität bestimmt, bei ei-

niger Vorbereitung und Unterricht in der Unterweisungsmethode, die gewisse Aussicht, als Schullehrer placirt zu werden, einer ungewissen Pfründe im geistlichen Fache vorziehen. Aeußersten Falls würde irgendwo ein kleines Schullehrer-Seminarium, wenn auch nicht in der hiesigen Provinz, doch wenigstens in Altpreußen zu etabliren sein. Wir glauben daß Lyck dazu am geschiktesten sein würde *), indem sich dort schon eine wohleingerichtete Schule befindet, der Erzpriester Gisevius den Ruf eines guten Schulinspektors vor sich hat, und, wie Ew. Königl. Majestät uns anderweitig zu benachrichtigen geruht haben, dort schon Unterricht in der polnischen Sprache ertheilt wird, der den dortigen Einwohnern um so leichter werden muß, da sie schon die masurisch-polnische Sprache verstehen. In Erwägung der Schwierigkeiten, Subjekte, welche vorstehendermaaßen gehörig qualifizirt sind, aufzufinden, oder, wenn sie aufgefunden werden, zur Annahme solcher Lehrstellen leicht zu bewegen, halten wir dafür:

3) Daß den anzustellenden Lehrern, ohne Einrechnung der freien Wohnung, des freien Holzes und etwanigen Gartens, ein fixirtes Gehalt von etwa 120 Rthlr. jährlich anzuweisen sein dürfte. Denn wenn gleich von den Landräthlichen Officiis in einigen Städten eine niedrigere, in andern eine höhere Summe zum Auskommen des Lehrers für nöthig erachtet worden, so scheint es uns doch bei der ziemlichen Gleichheit sämmtlicher Städte, aus-

*) Wirklich ist hier ein Seminarium für Neu-Ostpreussen errichtet worden, wovon in diesen Annalen in einem der nächsten Hefte genauere Nachricht gegeben werden soll. G.

genommenen Bialystok, eben nicht nothwendig, dieselben in gewisse Klassen zu theilen. Wir haben daher aus den vorgeschlagenen Summen einen Mittelsatz ausgehoben. Sollte nun auch ein Lehrer an einem Orte mit 120 Rthlr. etwas besser auskommen als an dem andern; so kommt hiebei auch wiederum in Erwägung, daß sich dann weit leichter taugliche Subjekte zur Besetzung der Stellen finden, und daß zuletzt die Arbeiten des Lehrers dieselben bleiben, wenn auch die Anzahl der Schüler an einem Ort etwas geringer als an dem andern ist.

In Bialystok, wo, wegen der größern Anzahl schulfähiger Kinder, 2 Lehrer nöthig sind, würden wir für den ersten auf ein fixirtes Gehalt von 200 Rthr. und für den 2ten Lehrer auf 120 Rthlr. allerunterthänigst antragen. Die freie Wohnung würde einer der Lehrer alsdann in dem gegenwärtigen Schulgebäude erhalten können. Die Städte Bielsk, Tykoczyn, Wirballen und Willkowischken dürften, wenn sämmtliche schulfähige Kinder des Militärs und der Bürgerschaft katholischer und protestantischer Religion in einer Schulanstalt Unterricht erhalten sollen, ebenfalls die Anstellung von zwei Lehrern erfordern, für die wir ein gleiches Gehalt in Vorschlag bringen und wegen der Wohnung dafür sorgen lassen werden, daß dem zweiten Lehrer entweder in der obern Etage des Schulgebäudes, oder auf der andern Seite, neben den Schulstuben, sein Unterkommen verschafft werde.

Die Errichtung von zwei Lehrerstellen an einen Ort, hängt jedoch vorzüglich von dem Plane über die innere Einrichtung von dergleichen kombinirten Schulen ab. Sobald daher Ew. Königl.

Majestät festzusetzen geruht haben werden, wie viele Schüler ohngefähr einem Lehrer in einer Klasse, wenn auch in verschiedenen Abtheilungen, zum Unterricht anvertraut werden können; so werden wir auch hierüber bestimmtere Anträge formiren können. Das Gehalt von 120 Rthlr. dünkt uns aber, da der Lehrer außerdem kein Schulgeld weiter erhält, nicht zu viel zu sein; bei wenigern Einkünften würde er, um sich gegen Nahrungssorgen zu sichern, zu Nebengewerben seine Zuflucht nehmen und dadurch seine Hauptbeschäftigung vernachläßigen müssen, oder wir dürften nur zu leicht Gefahr laufen, kein taugliches Subjekt nach der hiesigen Provinz zu erhalten.

Das den Lehrern zu bewilligende freie Brennholz haben wir für 3 Schulzimmer und die Wohnstube des Lehrers auf 6 Achtel, für den Heerd aber auf 2 Achtel, und in allen also auf 8 Achtel angenommen. Bei zwei Lehrern würden noch $1\frac{1}{2}$ Achtel für eine Stube und 2 Achtel für den Heerd hinzukommen, und der ganze Bedarf $11\frac{1}{2}$ Achtel betragen. In Ermangelung von Kämmereiwaldungen hoffen wir, daß Ew. Königl. Maj. dieses Holz in den den Schulen zunächst gelegenen Forsten anweisen zu lassen geruhen werden. Die unentgeltliche Anfuhr desselben wird der Schulsocietät zur Pflicht zu machen sein; dergestalt, daß ihr, wenn sie wegen Entlegenheit der Forst die Anfuhr zu beschwerlich finden sollte, aus der Forstkasse die Forsttaxe für das Holz gezahlt wird und ihr demnächst überlassen bleibt, dem Lehrer anderswoher das bestimmte Holz anzukaufen und frei anfahren zu lassen.

4) Bei Aufbringung des Gehalts der Schullehrer kommen

A) zuförderst die Zuschüsse vom Militär in Erwägung. Diese sind nach den Nachrichten der landräthlichen Officia zur Zeit sehr verschieden, und wir haben uns daher veranlaßt gefunden, deshalb anderweitige Erkundigung einzuziehen. Hiernach läßt sich

1) bei der Infanterie, den deshalb bestehenden Prinzipien zufolge, bei den zusammenstehenden Füselierbataillons, auf einen Zuschuß von 84 Rthlr. rechnen; nehmlich:

a) aus dem Schulfonds , , , ,	36 Rthlr.
b) die festgesetzten Beiträge der Kapitäns, à 12 Ggr. , , , ,	24 —
c) für Trauscheine, à 3 Rthlr., sind angenommen , , , , ,	24 —
welches zusammen , , , , , beträgt.	84 Rthlr.

Bei einzeln stehenden Compagnien ist nur auf einen Zuschuß von 20 Rthlr. zu rechnen.

2) Bei der Kavallerie kann beim Regiment Bosniaken nur auf einen monatlichen Zuschuß von 1 Rthlr. 16 Ggr. gerechnet werden, welches jährlich 20 Rthlr. beträgt.

Denn aus den Trauscheingeldern sollen den Kindern zugleich die nöthigen Schulbücher angeschafft werden, und die Zulage für den Lehrer aus diesem Fonds ist daher so wenig für gewis anzusehen, als die etwanige freiwillige Zulage eines Eskadron-Chefs. Höchstens dürfte die Zulage aus den Trauscheingeldern sich auf 5 Rthlr. belaufen. Aehnliche Prinzipien scheinen bei dem Husarenregiment von Suter und dem Dragonerregiment von Busch Statt zu finden. Nur beim Tartarpulk ist noch kein Schullehrergehalt ausgesetzt, und es wird erst von Ew. Majestät näherer Bestimmung

abhängen, ob auch bei diesem auf einen dergleichen Zuschuß künftig zu rechnen ist.

In der Regel würden also nach obigen Vorschlägen, diejenigen Städte ausgenommen wo ganze Bataillone und Tartarn in Garnison stehen, außer dem Zuschuß mit 20 Rthlr. vom Militär, auf die Gehalte von 120 Rthlr. noch 100 Rthlr. jährlich aufzubringen übrig bleiben.

3) Wie diese 100 Rthlr. zu schaffen, ist unstreitig der schwierigste Gegenstand der künftigen Einrichtung. Die Kämmereien der Städte sind, wie uns bekannt, bis auf diejenige zu Bielsk, äusserst dürftig; daher würde auch nur bei der einzigen Stadt Bielsk auf einen Zuschuß aus der Kämmereikasse zu rechnen sein. Das landräthliche Officium hat diesen Zuschuß zwar nicht bestimmt angegeben; wir denken aber, daß solcher auf 40 Rthlr. jährlich fixirt angenommen werden könne. Bei allen übrigen Städten wird die Einnahme des Kämmereivermögens zuverläßig kaum zur Bestreitung der nothwendigen Polizeibedürfnisse hinreichen, besonders wenn diese Städte nach und nach organisirt, und manche wesentliche Einrichtungen, die jetzt gar nicht vorhanden sind, eingeführt werden. Auf andere bestimmte Zuschüsse ist nach den vorerwähnten Specialien ebenfalls wenig oder gar nicht zu rechnen. Jenes Gehalt muß daher auf andere Weise aufgebracht werden.

Die natürlichste Idee ist wohl die, daß dieses Gehalt zunächst durch das von den Schulkindern zu zahlende Schulgeld berichtigt werde. Ew. Königl. Majestät werden indessen zu gestatten geruhen, daß wir von der Erhebung eines besondern Schulgeldes ganz und gar abstrahiren, und dagegen andere Modalitäten unvorgreiflichst in Vor-

schlag bringen. Es ist, wie uns vorsteht, in Ew. Königl. Majestät ältern Provinzen eine nur zu gewöhnliche Klage, daß die Bürgerschulen bloß deshalb allzuwenig besucht werden, weil die Eltern entweder zu unvermögend oder zu indolent sind, um das Schulgeld für ihre Kinder zu entrichten. Diese Klage würde gewis hier mehr als anderswo Platz finden. Der Bürger, besonders der eingeborne polnische, ist größtentheils so arm, daß er nicht viel auf die Erziehung und den Unterricht seiner Kinder verwenden kann. Er war es zu vormaligen Zeiten gewohnt, daß seine Kinder sogar in den gelehrten oder Piarenschulen ohne Entgelt unterrichtet wurden; er wird daher auch in Ansehung der Bürgerschulen ein Gleiches verlangen wollen. Von seiner natürlichen Indolenz dürfen wir keine Beweise beibringen. Sie ist bekannt genug und äußert sich dadurch hinlänglich, daß selbst in mittlern Städten bisher keine Schule vorhanden, und die Kinder also ganz sich selbst überlassen gewesen. Die Mädchenschule in dem hiesigen barmherzigen Schwesterninstitut spricht unserer Erfahrung hierin das Wort. Denn ohngeachtet die Schwestern sehr gern in die Gelegenheit sehen und sich mit einer Kleinigkeit an Naturalien begnügen, so wird die Schule doch von den Töchtern von der mittlern Bürgerklasse sehr selten, und von den Töchtern ganz armen Standes fast gar nicht besucht.

Jene Indolenz wird freilich hoffentlich mit der Zeit schwinden, sobald sich die Bürger nur erst von der Nutzbarkeit der Schulanstalten überzeugen; es werden auch alsdann wenigstens die Kinder der wohlhabenden Eltern zu einem mäßigen Schulgelde angezogen werden können. Allein bei einer neuen

Einrichtung dieser Art wünschten wir, daß nicht geradezu auf den künftigen Erfolg gerechnet, und daß vielmehr gleich Anfangs jedes Hinderniß, welches dem Beitritt entgegensteht, aus dem Wege geräumt würde. Die Befreiung vom Schulgelde dünkt uns das vorzüglichste und würksamste Mittel zu sein, die verbesserte Schuleinrichtung so populär als möglich zu machen, und ihr bei der untern Volksklasse den erwünschten Beifall zuzuziehen. Wir verbinden damit den Nebenzwek, daß alsdann der Schullehrer, der ohne Rüksicht auf die Frequenz der Schule sein einmal feststehendes Gehalt erhält, um so unabhängiger von der Bürgerschaft bleibt. Diese Abhängigkeit schadet wohl im Ganzen mehr, als sie nüzt. Erfüllt er seine Amtspflichten mit Treue und Gewissenhaftigkeit, so werden billige und vermögende Eltern ihm gewis noch ein kleines Honorar zufließen lassen; nur muß seine nothwendige Subsistenz damit nicht in Beziehung stehen.

Wir glauben daher, daß es am besten sein werde, die städtischen Hausväter christlicher und tartarischer Religion zu fixirten Geldbeiträgen, Behufs der Schulenunterhaltung, anzuziehen, und dadurch einen Theil jener vorbestimmten 100 Rthlr. zu schaffen.

Hiebei entstehen indessen folgende Fragen:

1) Sollen alle und welche städtische Hausväter dazu angezogen werden?
2) Nach welchen Sätzen und auf wie hoch ist der Beitrag eines jeden Hausvaters zu bestimmen? und
3) Wie soll die Erhebung und Verrechnung dieser Beiträge geschehen?

Die Beantwortung der Frage ad 1. leidet in

denjenigen Städten, wo vordem gar keine Bürger- oder Stadtschulen vorhanden waren, gar keine Schwierigkeit, da sie schon in den allgemeinen Gesetzen enthalten ist.

Das Allg. Landr. verordnet nehmlich Th. 2. Tit. 12. §. 29. eben so wie wir solches unvorgreiflich in Vorschlag gebracht haben, daß da, wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, die Unterhaltung der Lehrer sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, obliege.

Wenn nun Ew. Königl. Majestät in denjenigen Städten, wo keine Schulen vorhanden waren, eine neue kombinirte Bürger- und Militärschule fundiren lassen, so ist es mit Hinsicht auf jene Gesetzstelle ganz entschieden, daß die städtischen Hausväter den Lehrer besolden müssen. Diese kombinirte Bürger- und Militärschule wird, nach unsern obigen Vorschlägen, weder eine protestantische noch eine katholische Schulenanstalt, sie wird für alle Religionsparteien fundirt, und der einzelne Hausvater kann sich daher nicht auf die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses des Schullehrers berufen, und sich dadurch seiner Verbindlichkeit entziehen. Auf neue besondere protestantische oder besondere katholische Schulen müßte ebenfalls nicht weiter reflektirt werden, und der Hausvater einer besondern Religionspartei bliebe, auch wenn eine solche Schule errichtet würde, für die Entrichtung der Beiträge zur Besoldung des allgemeinen Stadtschullehrers verpflichtet.

Das Gesetz macht unter den Hausvätern keinen Unterschied, ob solche der städtischen Jurisdiktion

unterworfen sind oder nicht; mithin würden auch die Eximirten, und namentlich die Officianten, zu den fixirten Beiträgen angezogen werden müssen. Der Beitrag wird immer nur eine Kleinigkeit ausmachen, daher läßt sich auch nicht erwarten, daß irgend ein Eximirter seine Verbindlichkeit bestreiten werde, wenn gleich seine Söhne die kombinirte Stadtschule wohl nicht leicht besuchen mögten.

Von diesen Beiträgen würden wir bloß die Militärpersonen, und für jetzt noch die jüdischen Hausväter entbinden; jene um deswillen, weil das gesammte Militär schon den gesetzmäßigen vorbestimmten Beitrag zur Unterhaltung des Schullehrers entrichtet, und die Besoldung des Offiziers so wie des gemeinen Soldaten nicht wohl neue Abzüge gestattet; diese aber deshalb, weil sie ihre eigenthümliche Schulenverfassung haben, dazu gesetzliche Beiträge geben, und es wohl noch nicht dem Geiste der Zeiten, am wenigsten in der hiesigen Provinz, angemessen sein dürfte, die Judenkinder an diesen verbesserten Schulanstalten Theil nehmen zu lassen. Wir mögen es nicht bestreiten, daß, wenn die Kinder der Juden die allgemeinen Schulanstalten besuchen mögten, dies am meisten zur Civilisirung dieser unglüklichen Menschenklasse und zur Verbannung des schädlichen Separatismus beitragen würde; allein wir halten es bedenklich, schon jetzt darauf eine allgemeine Einrichtung zu gründen, und müssen es vielmehr der Folgezeit überlassen, ob und was hiebei zum Wohl des Ganzen geschehen kann.

Gegen Erlegung der Beiträge wären alsdann die Kinder von Erlegung des Schulgeldes für immer frei, wie solches auch schon im Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 32. verordnet ist. Schwieriger wird die neue Einrichtung in denjenigen Städten,

wo schon vordem besondere katholische Stadtschulen, wie in Bocki, Bielsk, Zabludow, oder protestantische, wie in Bialystok und Szczuczyn vorhanden waren. Das allg. Landr. verordnet zwar I. I. §. 30., daß da, wo für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionsparteí beizutragen verpflichtet sei; allein bei der dürftigen Verfassung der hiesigen Städte scheint uns die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zulässig zu sein. Ueberläßt man es lediglich der Wahl des einzelnen Bürgers, ob er zu den Beiträgen Behufs der neu zu fundirenden Schule konkurriren will, so wird der Katholik gewißlich fragen, ob der neue Schullehrer auch sein Glaubensverwandter sei, und er wird, wenn dieses nicht ist, den fixirten Beitrag lieber dem vormaligen katholischen Schullehrer zuwenden. Den Protestanten in Bialystok und Szczuczyn trauen wir zwar tolerantere Gesinnungen zu, allein einer oder der andere wird doch wünschen, die vorige protestantische Schule zu behalten, wenn er erfährt, daß der Schullehrer nicht nothwendig ein Protestant sein müsse, und daß in der Folge auch einmal ein Katholik seine Kinder unterrichten könne. Die Bürger werden sich trennen, und die bei diesem Plan so nothwendige und wünschenswerthe Einheit wird verfehlt werden, da die städtischen Bürger im Ganzen zu dürftig sind, um zwei Schullehrern zugleich ein hinreichendes Auskommen zu verschaffen.

Wenn daher einmal im gegenwärtigen Falle von einer ganz neuen Einrichtung und gewissermaßen de lege ferenda die Rede ist, so halten wir unvorgreiflich dafür, daß bei einem etwanigen Con-

traditionsfalle ganz und gar nicht auf die Vorurtheile der Bürger für eine oder die andere schon bestehende Schule Rüksicht genommen, sondern von Staatswegen verordnet werde, daß ein jeder Hausvater zu der neuen kombinirten Militär- und Bürger- oder Stadtschule nothwendig beitragen müsse. Wollen alsdann die Bürger einer besondern Religion zusammentreten und sich ihren eignen Schullehrer halten, so wird ihnen dies zwar unter den gesezlichen Bestimmungen, die deshalb im Allgem. Landrecht gegeben sind, freistehen; von der Entrichtung der fixirten Beiträge zur allgemeinen Stadtschule müßte sie dies aber nicht entbinden. Die Sensation, die eine dergleichen neue Verpflichtung mit sich führt, kann immer nur sehr gering sein, wenn der fixirte Beitrag eine Kleinigkeit beträgt. Sie wird ganz verschwinden, wenn die Bürger nach und nach gewahr werden, daß ihren Kindern keine abweichenden Religionsmeinungen beigebracht werden, und daß das Religionsbekenntnis des Lehrers bei seiner Anstellung nicht in Betracht kömmt.

Ist dieses nicht, und hängen die Bürger demohngeachtet noch an unnüzen Vorurtheilen, so kann es wohl nicht schaden, daß ihnen darin nicht weiter nachgesehen wird, und wir glauben darin keine Unbilligkeit anzutreffen, daß sie Beiträge zu einem Institut leisten, von dem sie keinen Nutzen ziehen, da es ja nur bei ihnen stand, ihren Kindern die Vortheile dieser Anstalt zu gewähren.

Ew. Königl. Majestät Ermessen müssen wir anheimstellen, in wie fern dieser unser Vorschlag annehmlich sein mögte. Wir überzeugen uns von dessen Nuzbarkeit und Nothwendigkeit. Sollten aber Gegentheils Ew. Königl. Majestät dafür zu

sentiren geruhen, daß bei der neuen Schuleneinrichtung zugleich auf die Gesetzesstelle des Allg. Landr. zu rücksichtigen, so bleibt uns nichts weiter übrig, als in jedem einzelnen Falle, wo vordem schon Schulen existirten, zu versuchen, ob nicht in der Güte eine Vereinigung zwischen den verschiedenen Religionsparteien möglich sein mögte, und darüber besonders zu berichten. Den glüklichen Erfolg müssen wir mindestens in Ansehung der katholischen Glaubensverwandten bezweifeln. Für die schon vorhandenen und bei einer Vereinigung der Schulen ausfallenden Lehrer würde auf andere Weise zu sorgen sein, wozu es nicht an Gelegenheit fehlen wird, wenn anders diese Lehrer nicht zur Unterweisung in den ersten Glaubenswahrheiten der Religion gebraucht werden und sich dadurch ihren Unterhalt verdienen können.

ad 2. sind wir des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß nicht das volle Etatsmäßige Quantum der 100 Rthlr. (nach Abzug des hier und da aus der Kämmerei zuzuschießenden Quantums) von der Bürgerschaft oder den städtischen Hausvätern allein aufgebracht werden müßte, sondern daß Ew. Königl. Majestät Gnade dabei zum größesten Theil konkurrire.

Bei der Bestimmung, wie viel ein jeder städtischer Hausvater kontribuiren müsse, gedenken wir die Verschiedenheit der Besitzungen und der Nahrungen nach der allg. Vorschrift des Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 31. zum Grunde anzunehmen. Die Proportion der Hausväter unter sich, würde sich alsdann leicht reguliren lassen, wenn, wie es Ew. Königl. Majestät bereits anderweitig geäußerte Willensmeinung ist, das itzige Rauchfangsgeld in eine Gewerbs- und Nahrungssteuer verwandelt

wird. Da dieses indessen zur Zeit noch nicht ist, und bis zur Realisirung dieser Idee vielleicht noch einige Zeit hingehen dürfte, so glauben wir, daß derselbe Maaßstab, der bei Vertheilung des Bürgermeisterlichen Gehalts auf die Bürgerschaft angenommen wird, auch hier seine Anwendung finden könne. Es würde alsdann keiner neuen Klassifizirung der Hausväter bedürfen. Das Plenum unseres Kollegii hat hiernach alle Hausväter der Stadt in 4 Klassen eingetheilt, und wird darüber besonders berichten.

Wir folgen dieser Eintheilung und bringen in Vorschlag, daß der Hausvater der *ersten Klasse* alljährlich mit 30 *Gr. Preuß.*, der *zweiten Klasse* mit 22 *Gr.* 9 *Pf.*, der *dritten Klasse* mit 15 Gr., und der *Hausvater* der *vierten Klasse* mit 7 Gr. 9 Pf. angezogen werde. Wenn dieser Beitrag Ew. Königl. Majestät allzugering scheinen mögte, so bitten wir, dabei auf die Armuth der hiesigen Einsassen zu rüksichtigen, deren Vermögensumstände es nicht wohl gestatten, mit Bequemlichkeit einen höheren extraordinären Beitrag aufzubringen. Nach einem ohngefähren Ueberschlage dürften durch die vorbestimmten Beiträge der Hausväter für jede Garnisonstadt im Durchschnitt 20 — 30 Rthlr. aufkommen, und es bliebe alsdann noch ein Quantum von 70 — 80 Rthlr. für jeden Stadtschullehrer aufzubringen nothwendig. Der ganze Stadtschulenetat in den Garnisonstädten käme alsdann ohngefähr folgendergestalt zu stehen. In unserm Departement sind, die Stadt Kollno mit inbegriffen, anjetzt 26 Garnisonstädte:

1) Von diesen erfordern die 5 Städte, Bialystok, Bielsk, Tykoczyn, Wirballen und Wilkowischken, jede zwei Lehrer;

der erste erhält = =	200 Rthlr.
— zweite — = =	120 —
beide zusammen	320 Rthlr.
und für alle 5 Städte	1600 —
2) Die übrigen 21 Städte erfordern nur einen Lehrer à 120 Rthlr.; macht = = =	2520 —
in Summa	4120 Rthlr.

Diese werden aufgebracht

3) durch die Zuschüsse vom Militär:

a) In den beiden Städten wo ganze Füselierbataillons stehen, à 84 Rthlr.	168 Rthlr.
b) In den 17 Städten wo Bosniaken und Husaren stehen, à 20 Rthlr. = = = = =	340 —
c) In den beiden Garnisonstädten des Dragonerregiments von Busch, à 20 Rthlr. =	40 —
d) Durch einen Zuschuß aus der Bielsker Kämmereikasse =	40 —
e) Durch Beiträge der Bürgerschaft und Hausväter, à 25 Rthlr. für jede Stadt, in 26 Garnisonstädten = = =	650 —
macht in Summa	1238 Rthlr.

Es würden hinfolglich noch aufzubringen sein 2882 Rthlr.

Ew. Königl. Majestät würden ohnfehlbar die Segnungen einer zahlreichen Klasse der Einwohner der hiesigen Provinz begründen, wenn Allerhöchstdieselben die Gnade haben wollten, aus den Ueber-

schüssen

schüssen von Allerhöchst Dero Landes-Revenüen hiezu einen etatsmäßigen Fonds auszusetzen. Wir sehen es wohl ein, daß die schulfähige Jugend der Garnisonstädte gegen das Total der Jugend in der hiesigen Provinz, nur immer einen kleinen Theil bildet, und daß die Einrichtung der Schulen für jene, besonders in Ew. Königl. Majestät Domainen ebenfalls noch einen bedeutenden Geldaufwand erfordern wird — allein wir leben auch der Hofnung, daß Ew. Königl. Majestät auf die Verbesserung der Schulanstalten der neuen Provinz einen besondern gnädigen Blik zu werfen, und dieselben reichlicher zu dotiren geruhen werden, als es wohl *hie und da in den alten Provinzen der Fall ist*, und bei den einmal *bestimmten Etats* der Fall sein kann.

Sollte dieser unser unvorgreiflicher Antrag aber nicht die höchste Bewilligung erhalten, so bitten wir uns über die Modificationen, wie Allerhöchst dieselben mit Besoldung der Schullehrer es gehalten wissen wollen, und ob etwa ein bestimmtes höheres Quantum von den Hausvätern aufgebracht werden soll, huldreichst zu bescheiden, alsdann wir auf den Grund dieser Bestimmungen das Erforderliche fernerweitig einleiten, und die Repartition auf die Hausväter entwerfen werden. Die Idee, daß die neuen Schulen den städtischen Einsaßen so annehmlich als möglich gemacht werde, und gleich Anfangs nicht durch allzugroße extraordinäre Beiträge in einem nachtheiligen, wenn gleich falschen Lichte, erscheinen möge, ist es vorzüglich, die unsere obigen Anträge veranlaßte.

Auf jeden Fall, der Zuschuß, den Ew. Königl. Majestät aus Allerhöchst Dero öffentlichen Fonds

bewilligen werden, möge sein, welcher er wolle, wagen wir noch den Antrag, daß Allerhöchstdieselben diesen Zuschuß nicht auf den schon jetzt bestehenden, von der vormaligen Edukations-Kommission bisher verwalteten Schulfonds anzuweisen geruhen lassen mögen. Die Einkünfte desselben sind, wie Ew. Königl. Majestät bekannt ist, nicht sehr bedeutend; wir möchten dieselben vorzüglich und ausschließlich nur für die höhern oder gelehrten Schulen, wozu sie auch bestimmt waren, vorbehalten, und wir befürchten nicht ohne Grund, daß, wenn diese höhere Schulen erst zu ihrer Vollkommenheit gelangen, die Fonds schon an sich nicht zureichen werden.

Was endlich die oben aufgeworfne dritte Frage anbetrift, so halten wir unvorgreiflichst dafür, daß es am besten sein werde, die Beiträge der Bürgerschaft, durch den in jeder Stadt bestellten Kämmerer einziehen, und durch diesen an die den Schulfond verwaltende Kasse abführen, durch diese letztere aber den Schullehrern zu Gehalten auszahlen zu lassen. Wir glauben auch, daß es am kürzesten sein möchte, diese Beiträge aller Garnisonstädte in eins zu werfen, und nicht darauf zu rüksichtigen, ob in einer Stadt etwas mehr, ist der andern etwas weniger aufkömmt; denn wenn unsere obigen Vorschläge Approbation erhalten, so wird doch das Schullehrergehalt nie ganz allein von der Stadt aufgebracht, und die eine Schulsocietät kann sich nicht über Prägravation beschweren, wenn sie etwas mehr als die andern kontribuirt. Wir haben auch oben den unvorgreiflichen Grundsatz aufgestellt, daß in der Regel kein Schulgeld gegeben werde. Von dieser Regel würden wir je-

doch für den Fall eine Ausnahme machen, wo Eltern, die nicht eigentlich zur städtischen Schulsocietät gerechnet werden können, wie z. E. benachbarte Adliche oder selbst Mitglieder einer andern Schulsocietät ihre Kinder den Unterricht in einer kombinirten Militär- und Bürgerschule genießen lassen wollen. Es könnte dann ein Unterschied gemacht werden, ob die Schule eine oder mehrere Klassen und mehrere Lehrer hätte. Für den Unterricht des Lehrers der untersten Klasse würden wir ein Schulgeld von 15 Groschen, und in der obern Klasse von 30 Groschen monatlich in Vorschlag bringen. Dies Schulgeld müßte nach monatlicher, vom Schullehrer anzufertigender Designation, gleichfalls vom Kämmerer der Stadt erhoben, und Rechnung darüber geführt werden. Einen Theil, etwa $\frac{1}{3}$, würden wir den Lehrern als Remuneration zufließen lassen, die andern $\frac{2}{3}$ könnten theils zur Anschaffung der erforderlichen Schulbücher für ganz arme Schulkinder, theils zum Ankauf von Büchern, die bei öffentlichen Prüfungen den fleißigsten Schülern als Prämien ausgetheilt würden, verwendet, theils zu einer Schulkasse aufgespart werden.

Was endlich

5. die Art und Weise anbetrift, wie die unmittelbare Aufsicht über diese kombinirte Schulanstalten zu führen, so halten wir dafür, daß es am besten sein werde, den Polizeibürgermeister des Orts und den jedesmaligen Eskadron- Kompagnie- oder Bataillonschef, oder, wen dieser dazu von den Offizieren des Orts subdelegiren möchte, zu Ephoren oder Vorstehern der Schule jeder Stadt zu ernennen. Diese müßten

dahin sehen, daß das künftige Schulpolizei-Edikt überall von Lehrern, Eltern und Kindern befolgt, die Schulgebäude ordentlich im Stand gehalten werden, und der Lehrer einen gesitteten Lebenswandel führe. — Wir unserer Seits würden sodann die Schulen dann und wann durch den Departements- oder Landrath revidiren lassen, wenn nicht etwa Ew. Königl. Majestät die Gnade haben möchten, annoch einen praktischen Schulmann zum Oberschulinspektor anzustellen. Die Feldprediger oder übrigen etwanigen protestantischen Prediger, halten wir um deswillen nicht zu unmittelbaren Schulaufsehern geeignet, weil es sonst wiederum das Ansehen gewinnen könnte, daß diese Schulen lediglich protestantische Schulen sein sollen, welches aber in den von uns entworfenen Plan nicht wohl zu passen scheint. Soll aber, nach Ew. Königl. Majestät Willensmeinung, Geistlichen die unmittelbare Aufsicht über die Schulen anvertraut werden, so würden wir doch wenigstens dafür sentiren, daß auch der katholische Pfarrer des Orts gemeinschaftlich mit dem Feld- oder einem andern protestantischen Prediger zum Schulaufseher bestellt werde.

Alle hier vorgetragenen Ideen werden wir alsdann in ein ordentliches Reglement zu verfassen uns bemühen, so bald Ew. Königl. Majestät uns nur erst im Allgemeinen darüber zu bescheiden geruht haben werden.

Bialystok, den 27. Februar 1799.

Die Krieges- und Domainenkammer.

III.

Auszug aus einem Bericht der Pommerschen Regierung und des Pommerschen Konsistoriums zu Stettin über die Verfassung der Schulanstalten in dem Herzogthum Pommern.*)

Das Schulwesen der Provinz preußisch Vor- und Hinterpommern, (außer den in Ansehung des Kamerai- und Finanzwesens zwar zu Pommern gehörenden, in Justiz- und geistlichen Angelegenheiten aber für die westpreußische Regie-

*) Dieser im Jahr 1787 abgestattete lehrreiche Bericht wird und muß gerade jetzt ein noch größeres Interesse für das Publikum haben, wenn man sich erinnert, daß der damalige erste Präsident der Regierung und des Konsistoriums kein anderer ist, als der jetzige verehrte Minister des geistlichen und Schuldepartements, und daß man daher diesen Bericht als einen gewis höchst interessanten Nachtrag zu den in den 3 ersten Heften dieses Journals mit so lebhaftem Interesse gelesenen Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens, von dem Herrn Staatsminister von Massow betrachten kann. A. d. H.

rung zu Marienwerder gehörenden Herrschaften Lauenburg und Bütow) steht unter Oberaufsicht der Stettinschen Regierung, und der beiden zu Stettin und Köslin befindlichen Konsistorien. Die Krieges- und Domainenkammer aber hat nach hiesiger Verfassung nicht die mindeste Concurrenz, vielmehr stehen die Magisträte und Beamten in Schulsachen lediglich unter der Regierung und unter den Konsistorien.

Die Stettinsche Regierung hat nach beständiger Observanz

1. Alle allgemeine Haupteinrichtungen und Veränderungen in Ansehung des Schulwesens dirigirt, jedoch mit Zuziehung des Stettinschen Konsistoriums.

2. Das akademische Gymnasium Carolinum bei dem St. Marienstift zu *Alt-Stettin*, stehet privative mit Ausschluß des Konsistoriums, unter Oberaufsicht der Regierung.

3. Sie führet gemeinschaftlich mit dem Konsistorium zu Stettin die Aufsicht über folgende Schulanstalten, als:

a) über das Kollegium Gröningianum zu Stargard,

b) über das Gymnasium zu Neu-Stettin,

c) über die Tempelburgschen Schulen.

4. Bei sämmtlichen Stadt-Gymnasien und Schulen in ganz Pommern, die unter Sr. Königlichen Majestät Patronat stehen, hat die Regierung das Vokationsrecht der Lehrer, obgleich abusive an manchen Orten die Beamten dergleichen Vokationsrecht ausgeübt haben.

5. Da alle katholische Kirchen- und Schulanstalten nicht unter den lutherischen Konsistorien stehen, so gehören sie in so fern für die Regie-

rung, als sie nicht etwa bischöflicher Aufsicht unterworfen sind.

Alle übrigen nicht angezeigten Gegenstände des pommerschen Schul = und Erziehungswesens gehören zum Ressort der beiden pommerschen Konsistorien; jedoch nur in Ansehung der lutherischen Religion. Die reformirten Schulanstalten stehen unter dem reformirten Kirchendirektorium zu Berlin. Diese beiden Konsistorien haben jetzt ihren besondern Departementssprengel der Provinz, der eben so wie das Departement der Regierung und des Köslinschen Hofgerichts in Justizsachen eingetheilt ist, dergestalt, daß zum Köslinschen Departement die sogenannten 6 Hinterkreise gehören, als: 1. der Belgardsche, 2. der Fürstenthumsche mit Inbegrif des Kolbergschen Kapitelkreises, 3. der Rummelsburgsche, 4. der Schlawische, 5. der Stolpische und 6. der Neu=Stettinsche Kreis, alles übrige nehmlich: ganz Vorpommern und die 8 übrigen Kreise von Hinterpommern, gehört zum Stettinschen Departement.

Jedoch erstreckt sich die Oberaufsicht und Bearbeitung des Stettinschen Konsistoriums auch in folgender Art über den Distrikt des Köslinschen Departements.

1. Die Prüfungen der Schullehrer, so fern sie nicht zum Ressort des Präpositus gehören, hat von Stiftung des Oberschulkollegiums, das Stettinsche Konsistorium in ganz Pommern gehabt; die Konfirmation der Vokation aber, wird auch künftig in den nicht zum Königl. Patronat gehörenden Fällen dem Stettinschen Konsistorium verbleiben.

2. Alle sogenannte Gnadenschulen ꝛc. die

nehmlich aus der von dem jährlichen Meliorationskanon gestifteten pommerschen Gnadenschul-Kasse ein Salarium erhalten, stehen unter Oberaufsicht des hiesigen Konsistoriums.

3. Das Neustettinsche Gymnasium liegt in dem Köslinschen Departement. Es führt aber das Konsistorium, unter gewisser Konkurrenz der Regierung, die Aufsicht darüber.

4. So wie denn auch vor kurzem alle übrigen Schulen der Stadt Neu-Stettin hieher verwiesen sind.

5. Die lutherischen Schulen der in dem Köslinschen Departement liegenden Stadt Tempelburg und dem Amte Draheim.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß das Schulwesen der Reformirten nicht zur Oberaufsicht der pommerschen Landeskollegien gehöre, und die einzige Verbindung desselben mit dem Konsistorium zu Stettin bestehet darin, daß aus der zu Landgnadenschulen, bei dem hiesigen Konsistorium fundirten Generalkasse, drei reformirte Landschulhalter, jeder ein Gehalt von 40 Thaler genießen.

Das Katholische unter der Regierung stehende Schulwesen bedarf allerdings einer zweckmäßigern beßern Einrichtung. Die Regierung behält sich aber über diesen nicht hieher gehörigen Gegenstand, die besondere Anzeige bei Gelegenheit der jetzt vorseienden Regulirung des katholischen Kirchenwesens in Pommern vor.

Das Militär-Schulwesen ist gleichfalls kein Gegenstand der Oberaufsicht der Civil-Landeskollegien. Indessen würde es, besonders in kleinen Städten, wo die kleine Anzahl der Garnisonschüler nicht erlaubt, eine besondere Garnisonschule

zu unterhalten, für diese Kinder sehr nützlich sein, und zugleich zur Verbesserung der kleinen Civilschulhalter gereichen, wenn man die Garnison- mit den Bürgerschulen verbinden könnte.

Von dem Unterricht der jüdischen Jugend hat die Regierung und das Konsistorium bisher gar keine Kenntnis erhalten, obgleich auch diese die Aufmerksamkeit und Oberaufsicht des Staats bedürfen möchte.

Die unmittelbare und erste Aufsicht auf die pommerschen Schulen der Lutheraner, ist nicht an allen Orten einerlei.

1. Da, wo der Magistrat in Städten Patron der Schulen ist, führt sie dieser.

2. Auf dem Lande der Prediger, *mit Konkurrenz der Patronen, und bei Königl. Amtskirchen mit Zuziehung der Beamten.*

3. An manchen Orten sind besondere Schulephorate oder Inspektoren.

4. Allenthalben aber konkurrirt der geistliche Präpositus, und wo dieser nicht zugleich Pastor des Orts ist, führen die Prediger die erste unmittelbare Aufsicht.

5. Bei dem Stettinschen Gymnasium führen die Kuratoren des Marienstifts, und zwei beständige Visitatoren die erste Aufsicht.

Bei den Landschulen in adlichen Dörfern, fehlt es da, wo die Herrschaft nicht auf dem Gute wohnt, mehrentheils an der Mitaufsicht auf das Schulwesen, von Seiten des Patronats. Die Pächter, oder Administratoren, haben eines Theils nicht genug Interesse für diesen Gegenstand, anderntheils ist es unschiklich, daß sie als Leute von geringem Stande, und nicht hinlänglichen Einsichten, sich in Schulangelegenheiten mischen;

daher wäre es zu wünschen, daß man durch ein Landesgesetz den Justitiarius verpflichtete, in Abwesenheit der Herrschaften, die Stelle des Patrons in Schul- und Kirchenangelegenheiten zu vertreten. Hiermit wäre aber auch die Abschaffung des Misbrauchs, daß viele Herrschaften in Pommern keine beständige Justitiarien halten, zu verbinden.

Die Aufsicht des Predigers ist von der besten Wirkung, wenn er der Mann ist, der theoretisch-praktische Kenntnis des Schulwesens mit Eifer und Thätigkeit verbindet. Hiervon hängt aller Erfolg der Vorschriften ab. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sehr mittelmäßige Schulhalter von einem geschikten und fleißigen Prediger zu brauchbaren Lehrern gebildet worden, und dagegen mit guten Lehrern besetzte Schulen von keiner Wirkung auf die vollständige Bildung der Jugend gewesen sind, weil der Prediger nicht Talent oder Willen bewiesen, und den Lehrer sich selbst überlassen hat. Vielleicht würden die Schulen sich dadurch am ersten der möglichen Vollkommenheit nähern, wenn sie nicht gerade unter der Aufsicht des Predigers der Parochie, sondern eines bewährten benachbarten Geistlichen stünden.

Nur legt freilich die weitere Entfernung eines solchen Aufsehers der Ausführung dieser Idee manche Hindernisse in den Weg, so wie es denn auch an den mehresten Orten an neuen Fonds fehlt, um den fremden Prediger für diese Mühwaltung zu belohnen.

In den Städten fällt das erste Bedenken ganz weg, wenn an dem Orte ein tüchtiger Prediger ist; dagegen aber fehlt es daselbst den sogenann-

ten kleinen oder deutschen Schulen noch an einer zwekmäßigen, unmittelbaren Aufsicht, und diese hängt wieder von der Einrichtung dieser kleinen Schulen selbst ab. In vorigen Zeiten haben sich die Magistrâte und Prediger fast gar nicht um die kleinen Schulen bekümmert; sie berichteten bloß seit 1773 jährlich von den in den großen oder lateinischen Schulen gehaltenen Prüfungen. In neuern Zeiten haben die von dem Konsistorium nach und nach bei den Schulen jeder Stadt erlassenen Verfügungen an den mehresten Orten so viel gewirkt, daß die Prediger sich einer speciellen Aufsicht derselben unterzogen haben. Da aber an *manchen Orten*, besonders in *großen Städten*, vorzüglich *hier in Stettin*, dergleichen Aufsicht noch nicht völlig in Gang gebracht worden ist, so würde es nützlich sein, vom Hofe aus festzusetzen und zu befehlen, daß sämmtliche kleine Stadtschulen, da wo es noch nicht geschehen, unter die verschiedenen Prediger des Orts zur Aufsicht einzutheilen, oder einem oder mehrerern vorzüglich im Schulwesen erfahrnen und thätigen Predigern oder Rektoren, gegen eine ihnen aus den Kirchenmitteln, oder aus irgend einem andern Fonds beizulegende Belohnung, die Inspektion über diese kleinen Schulen, und die jährliche Berichtserstattung von der Verfassung und den Mängeln derselben an das Konsistorium aufzutragen.

Sämmtliche, der Oberaufsicht der Stettinschen Regierung und des Konsistoriums unterworfene Schulanstalten in Pommern, kann man in drei Hauptklassen eintheilen.

1. Schulen in Städten und Flekken.

2. Landgnadenschulen, die nehmlich ganz oder zum Theil aus dem oben bemerkten Fonds gestiftet worden.

3. Die übrigen Schulen des platten Landes.

Die erste Klasse d. i. die Stadtschulen, theilet sich in folgende Hauptarten:

1. Gymnasien und große Schulen, die nicht allein Universitätsbürger vorbereiten, sondern auch Leute von Stande, die sich der Oekonomie, dem Militär und der Handlung im Großen widmen, die zu ihrer künftigen Bestimmung erforderlichen, und die jedem wohlgezogenen Menschen nöthigen Kenntnisse mittheilen; dahin gehören:

a) das akademische Gymnasium zu Stettin,

b) das Kollegium Gröningianum zu Stargardt in Verbindung mit den übrigen dortigen Lehranstalten,

c) die große Rathsschule in Stettin.

2) Große Stadtschulen, die in mehrere Klassen eingetheilt sind, und nächst den gemeinen Kenntnissen des Lesens, Schreibens, Rechnens und katechetischen Religionsunterrichts, auch die ersten Elementarkenntnisse der Geschichte und Geographie, der Naturhistorie, der lateinischen auch wohl griechischen und hebräischen Sprachen, des Styls in Briefen und andern Aufsätzen des gemeinen Lebens und dergleichen, lehren.

3. Schulseminaria, woselbst künftige Schullehrer, besonders für Landschulen gebildet werden. Dahin gehört a) das Seminarium bei der Lastadischen Schule zu Stettin, b) die Stettinsche Ministerialschule, c) die Realschule zu Stargard, welche insgesammt Landschullehrer bilden.

4. Gemeine, sogenannte kleine oder deutsche Schulen, die bloß das A. B. C., Buchstabiren

und Lesen, Vorkenntnisse des Christenthums, und mehrentheils auch Schreiben und Rechnen zum Gegenstande haben.

5. Dagegen fehlt es bis jetzt an Werk= und Kunstschulen, die der gemeinen Klasse von Bürgerkindern, die zu ihrem Nahrungsgewerbe nöthigen Kenntnisse beibringen, z. B. Schiffahrts- und Steuermannskunde, das mechanische der Mathematik zum Gebrauch des bürgerlichen Lebens, Münzen= und Produktenkenntnis für kleine Krämer und Fabrikanten, Landwirthschaft, die auch in den fast allenthalben Akkerbau treibenden Bürger in sich fassenden Städten gelehrt werden sollte; *Kenntnisse der häuslichen Oekonomie, besonders für Frauenzimmer.*

Zur gründlichen Kenntnis des pommerschen Schulwesens und der darauf zu bauenden Abstellung der Mängel, gehört auch alles dasjenige von der statistischen und topographischen Verfassung der Provinz und ihrer Einwohner, welches nahe oder entfernte Beziehung auf das Schulwesen hat.

Dies betrift entweder

1. die ganze Provinz; oder
2. einzelne, mehrere Oerter in sich fassende Gegenden; oder
3. einzelne Oerter.

Die ad 1 und 2, einschlagenden Anzeigen gehören mit zu dem vorliegenden Aufsatze.

Zuförderst kommen hier diejenigen Arten von Gewerben in Betracht, die im Lande am meisten als Zweige des Nahrungsstandes getrieben werden, und wernach also die den Schulen obliegende Bildung der Jugend zu ihrem künftigen Beruf und Erwerb sich richten muß; dahin gehört

1. Akkerbau, sowohl auf dem Lande als in den meisten Städten, nebst Viehzucht.

2. Die gewöhnlichen Künste und Handwerke, hauptsächlich in Städten, zum Theil aber auch auf dem Lande.

3. Die Schiffahrt ist ein wichtiger Nahrungszweig, nicht allein für die an Strömen liegenden Städte, sondern auch in den an der Ostsee liegenden Dörfern.

4. Gleiche Bewandnis hat es mit der Schiffsbaukunst.

5. Vorbereitungs-Kenntnisse zur Bildung eines tüchtigen Kaufmanns im Großen, sind besonders in Stettin, Anklam, Demmin, Stargard, zum Theil auch in Treptow an der Rega und Kamin erforderlich.

Der Nahrungsstand oder die Vermögenheit der pommerschen Einwohner, würde bei Ausmittelung der zur zwekmäßigen Schulverfaßung an so vielen Orten mangelnden Fonds vorzüglich zu erwegen sein. Im Ganzen genommen läßt sich als Regel annehmen, daß der pommersche Bürger und Bauer nichts übrig hat, um noch mehr, als bis jetzt geschehen, zum Schulwesen beizutragen.

Besonders gilt dies vom platten Lande, wo der Bauer selten Eigenthum hat, und alles an Akker, Gebäuden und Hofwehr der Herrschaft angehört. Man lege ihm etwas zur Aufbringung der Schulfonds auf; so kann nicht er, sondern die Herrschaft muß es bezahlen. Leztere ist auch in Ansehung der adlichen Gutsbesitzer so wenig bemittelt, daß nur mit Mühe die Lasten des Kirchenpatronats bestritten werden, und in Königl. Amtsdörfern ist die subsidiarische Hülfe gar nicht

zu erwarten, weil sie den Amts-Etat alteriren würde. Einige wenige Gegenden des platten Landes möchten hier eine Ausnahme machen. Z. B. der Pyritzische und der größte Theil des Saaziger Kreises, und die Strandgegenden; so wie übrigens in Vorpommern in der Regel der Bauer bemittelter als in den übrigen so eben ausgenommenen Gegenden von Hinterpommern ist.

Die moralische Denkungsart und der Nationalcharakter der pommerschen Nation, ist bei dem gemeinen Bürger und Bauer im Grunde zur Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe gestimmt. Der Pommer ist folgsam, treuherzig und gehorsam gegen seine Obern, *so lange er nicht durch harte Behandlung oder Aufwiegelung aufgebracht wird*; dann aber kennt er keine Grenzen der Subordination, und man hat häufige Beispiele von thätlicher Vergehung gegen die Herrschaft, von chikaneuser Prozesführung, von Aufruhr ganzer Gemeinden, die entweder durch Tyrannei oder Aufwiegelung veranlaßt wurden.

Ueberhaupt aber scheint es eine Regel bei der Behandlung des gemeinen Mannes in Pommern zu sein, daß man ihm seine Rechte als Mensch und Mitglied des gemeinen Wesens erhalte, ihn dabei schütze, ihn aber so wenig als möglich es merken laße, daß er diese Rechte habe. Daher muß man ihn mehr durch den Erfolg dieser Fürsorge zum Vertrauen gegen seine Obern stimmen, und glüklich machen, als ihn durch Räsonnement zuförderst mit seinen Verhältnissen und Befugnissen bekannt machen, denn letzteres bringt zum Raffiniren, er geräth dabei leicht in die Hände eines Aufwieglers, der ihm die besten Absichten verdächtig schildert. Dies hat die Er-

fahrung bei der vor einigen Jahren von Seiten der Regierung vorgenommenen Aufnahme der Dienstucbarien unter andern gelehrt. Eben daher ist es bedenklich, in Kirchen- und Schulsachen der Gemeinden Gutachten und Stimmen zu erfordern. Der Bauer ist nach seiner Lage und Bestimmung gewohnt, seine Handlungen bloß nach den Befehlen seiner Obern einzurichten, und wenn diese mit Schonung, Leutseligkeit und mit Erwägung der Möglichkeit des Gehorsams befehlen, so gehorcht der Unterthan und Bauer, ohne sich um die Gründe des Befehls, ohne sich um dessen Rechtmäßigkeit zu bekümmern, und thut er es etwa aus Trägheit oder Mangel der Einsicht nicht, so nimmt er auch von einem sonst ihn gut behandelnden Herrn mäßige Züchtigung vorlieb, und *diese ist ab und zu wirklich nothwendig*, um den *Bauer und gemeinen Mann* im Geleise zu erhalten.

Gerade entgegengesetzte Wirkung aber erzeugen Befehle, die durch weitläuftige Zergliederung ihrer Veranlassung, Nothwendigkeit und Nutzens begleitet werden. Nun glaubt der Bauer, es müsse etwas dahinter stekken, denn sonst dürfte der Herr ja nur kurz befehlen. Er fängt an Einwendungen zu machen, glaubt sich zum Widersprechen berufen, und wird aufsätzig und ungehorsam. Bei diesen Umständen leidet die an sich so schätzbare Regel, daß man in Kirchen- Schul- und Armensachen allen Zwang möglichst vermeiden muß, hier oft Ausnahmen. Ohne äußerlichen Zwang thut der pommersche Bauer, wenn er sich's einmal in den Kopf setzt, nichts. Er schikt weder die Kinder ordentlich zur Schule, noch leistet er sonst die Abgaben an Kirchen- und Schulbedienten,

bedienten, wenn er weiß, daß er mit der Verweigerung davon ganz oder doch zum Theil loskömmt. Wenigstens ist an vielen Orten, bei der jetzt lebenden erwachsenen Generation, Zwang unvermeidlich.

Vorstehende Bemerkungen werden vielleicht dazu dienen, in den neuen Schulgesetzen die Mittel zur Ausführung des Systems einer zwekmäßigen Schulverfassung in Pommern nach diesen Provinzial-Umständen zu wählen, und den Lehrern nähere Anleitung zu geben, auf welchem Wege die sittliche Verbesserung des gemeinen Mannes zu bewirken sei.

Ein Hauptzug der Pommerschen Denkungsart besteht in einer *Abneigung gegen alle* Veränderung der *alten bis hieher gegoltenen* Verfassungen, und *sogar offenbarer* Misbräuche. Bei dem gemeinen Mann ist dies nichts neues, und findet sich in andern Provinzen auch; hier aber erstrekt sich solches auch auf den Stand der höhern Klassen, und man verstekt sich oft hinter dem Vorwand eines vermeintlichen Privilegiums, um die nöthigste Ausrottung der veralteten Misbräuche zu hintertreiben. Dergleichen Eigensinn verdient freilich nicht Gehör; da, wo er aber einmal, wie hier, zum Nationalcharakter gehört, wird man doch denselben möglichst schonen müssen, um den Endzwek wesentlicher Schul- und Kirchenverbesserungen, allenfalls mit Aufopferung dieses oder jenes, mit zum Verbesserungsplan an sich gehörenden, aber zu sehr das Gepräge der Neuheit führenden Nebenpunktes, zu erreichen.

Im Verhältnis gegen andere Preußische Provinzen besonders gegen Schlesien, ist der Pommersche Bürger und Bauer weit in der Arbeitsamkeit und einförmigen, seine Einkünfte zur Verbesserung

seines Vermögens ersparenden, Lebensart zurük. Stadt- und Landleuten ermangelt es noch sehr an so genannter Industrie. Man wirthschaftet und arbeitet nach der alten Weise fort, benutzt zu wenig und eigentlich gar nicht die kleinen Vortheile, die, im Ganzen genommen, den Bürger und Bauern wohlhabend machen, weil man eines Theils die mit Zueignung solcher kleinen Erwerbarten verbundene Mühe scheut, anderntheils nicht daran denkt und von ihrem Nutzen weder durch das Beispiel der Vorfahren und Zeitgenossen, noch durch Unterricht belehrt wird.

Demnächst lebt der gemeine Mann in Pommern, wenn es irgend seine Umstände erlauben, so, daß fast alles, was er einnimmt, wieder durch Essen und Trinken, Kleidung und andern Luxus, verzehrt wird. Der Bauer excedirt im Essen und Trinken, und der Bürger in Kleidung und anderm Aufwand, und beide verderben viel Zeit in Wirthshäusern. Daher würde die Verbesserung der Sitten, von Seiten des Predigt- und Schulamts, vorzüglich auf diese Gegenstände geführt werden müssen; zugleich aber wäre auch nöthig, die Polizeianstalten so zu reformiren, daß diese mit dem Predigt- und Schulamt hierin gemeinschaftliche Sache machen, und nicht vielmehr gerade entgegen arbeiteten. Die alten und neuen Bauerordnungen verbieten sehr nachdrüklich das Schwelgen der Bauersleute am Sonntage; da aber das Amt oder die Grundherrschaft Vortheil in Ansehung des Bier- und des Brandweindebits findet, so denkt die Polizei nicht daran, diese Gesetze aufrecht zu erhalten, und die Kontraventionen zu ahnden.

Die zur Erhaltung des Schulwesens in Pommern gewidmeten Fonds bestehen hauptsächlich in folgenden:

1. Die zur Wohnung der Lehrer und zur Schulstube erforderlichen Gebäude werden erbaut und unterhalten

A) In Städten aus den Kämmereien, wenn nehmlich der Magistrat Patron der Schule ist, oder aus Kirchenmitteln.

B) Auf dem Lande aber nach der Observanz,

a) Diejenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, aus Kirchenmitteln.

b) Die Schulhäuser in den Filial- oder eingepfarrten Dörfern von der Dorfgemeine.

2. Die Salarien und übrigen Hebungen der Stadtschullehrer fließen

a) theils aus den Kämmereien des das Patronat der Schule habenden Magistrats,

b) theils aus dem Vermögen der Kirchen,

c) auch hin und wieder aus dem Aerarium der Hospitäler,

d) an einigen Orten sind auch hiezu gewidmete Vermächtnisse,

e) eigne Aeraria haben nur wenige Schulen. Dahin gehört in dem Stettinischen Konsistorial-Departement

A. Das Jageteufelsche Kollegium in Alt-Stettin, dessen Eleven in der Stettinschen Rathsschule gegen eine Hülfssumme zur Salarirung eines Lehres unterrichtet werden.

B. Die Stettinsche Ministerialschule.

C. Die Lastadische Waisenhausschule zu Stettin.

D. Die kleine Sternbergsche Schule zu Stettin.

E. Die beiden kleinen Schulen zu Pasewalk.

F. Das Gröningsche Kollegium zu Stargard.

G. Die Realschule daselbst.

H. Die Güntersbergsche Armenschule daselbst.

I. Das Gymnasium zu Neu-Stettin.

3. Die Accidenzien der Schullehrer bestehen hauptsächlich

a) in dem Schulgelde,

b) in den bei Leichen, Taufen, Trauung in den Städten ꝛc. ihnen als Schullehrern, oder vermöge ihrer Nebenämter als Kantoren, Organisten, Küster ꝛc. zufallenden Gebühren,

c) in Holz,

d) in Accisefreiheit in Städten.

4. Beneficien für Schüler, als freier Unterricht, freie Schulbücher, hin und wieder freier Tisch, Kleidung und so weiter auch Wohnung, sind nur an wenigen Orten, und also nur lokal. Dagegen haben die mit Gnadenschulen versehenen Gemeinen freien Unterricht für ihre Kinder, und an den mehresten andern Orten wird auch für arme Kinder dem Schulhalter ein Gewisses aus Kirchen- oder Hospitalmitteln gereicht.

5. Schulkassen zu Prämien für fleißige Lehrer und Schüler, zu Anschaffung einer Sammlung von Schulbüchern und andern Utensilien, sind in der Regel nur bei den Landgnadenschulen gestiftet.

6. Der beträchtlichste und wichtigste Schulfonds besteht in dem aus dem Meliorationskanon jährlich fallenden Quantum zur Unterhaltung der Landgnadenschulen.

Alle diese angezeigte Fonds sind aber nicht hinreichend, den noch obwaltenden wichtigsten Mängeln des Schulwesens abzuhelfen, noch weniger, Verbesserungsvorschläge zu realisiren, wozu neuer Kostenaufwand erfordert wird. Dies zeigen die Specialtabellen der städtischen Schulen. Indessen findet sich bei einer genauen Prüfung der Verfassung jeder Stadtschule, verbunden mit der allgemei-

nen Uebersicht des ganzen städtischen Schulwesens von Pommern in Ansehung des Stettinischen Departements, daß der Mangel der erforderlichen Fonds zum Theil durch zweckmäßige Eintheilung und Anwendung der vorhandenen Unterhaltungsquellen ersetzt werden könnte.

Diese Operation beruht zwar auf Vorschlägen, die sich nicht so gleich auf einmal realisiren laßen, sondern von künftiger Ereignung gewisser, dabei vorauszusetzender Veränderungen abhangen: sie ist aber doch der sicherste Weg, wenigstens allmählig und mit der Zeit den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Die hierauf gehenden Bemerkungen werden daher hiemit höherer Prüfung unterworfen.

Das erste Bedürfnis, dem man möglichst abzuhelfen suchen sollte, ist wohl die schlechte Besoldung der meisten Schullehrer. Man kann sicher annehmen, daß ein Mann, der mit Fleiß und Eifer das mühsame, dem Staat so wichtige Amt des Unterrichts der Jugend übernimmt, bei einer großen Stadtschule wenigstens 300 Thlr. jährl. Einnahme verdient, und wenn er der zweite Lehrer ist, 250 Thaler, oder der dritte 200 Thaler; für jeden 100 Thaler mehr, würde auch noch nicht zu viel sein. Wir bleiben indessen bei obigen Sätzen stehen; die Generaltabelle zeigt aber, daß die wenigsten diese Summe erreichen, wenn gleich alle Nebenämter mitgerechnet sind. Da wo die Kirchen, zu welchen die Schule gehört, so vermögend sind, daß nach Deckung aller etatsmäßigen und zu erwartenden Ausgaben an Bauten, Salarien und Extraordinarien ein sicherer Ueberschuß bleibt, ist es unbedenklich, denselben zur Verbesserung des Salariums der Schullehrer zu Hülfe zu nehmen, und eben dies gilt auch von den Ueberschüssen der Hos-

pitäler, so fern nehmlich die stiftungsmäßigen Ausgaben gedekt, und die Ueberschüsse nicht zum Hülfsfonds der noch übrigen unversorgten Armen des Orts erforderlich sind, und sonst die bei solchen Hospitälern interessirenden Personen nichts erhebliches dagegen einwenden. Indessen sind diese Hülfsmittel, da wo sie vorhanden waren, schon mehrentheils benuzt, und man muß also auf andere denken. Hierzu wird eine ziemlich ergiebige Quelle erößnet, wenn man den Personaletat sämmtlicher Kirchenbedienten, als Prediger, Kantor, Organist, Küster ꝛc. an jedem Ort analysirt, und dabei die Frage aufwirft: Können nicht diese vielen von besondern Subjekten bekleideten Aemter zusammen gezogen, oder dies oder jenes *mit Schulämtern, mit Beilegung des Einkommens, vereinigt werden, wie es schon an einigen Ortrn geschehen ist?* Diese Veränderung läßt sich aber erst bei entstehenden Vakanzen realisiren. Die Magisträte protestiren gemeiniglich dagegen, weil sie dadurch in ihrem Vokationsrecht die eingezogene Stelle verlieren, und also einen Verwandten oder Bekannten weniger versorgen können; wenn aber durch Landesgesetze dergleichen Zusammenziehung dem Konsistorium zur Pflicht gemacht würde: so würde man solches mit besserm Erfolg auch selbst gegen die mehrentheils dagegen protestirende Bürgerschaft durchsetzen können. Und eben so sind auch bei manchen Schulen für ihre Bestimmung zu viel Lehrer, mithin würde die Einziehung einer Lehrstelle an manchem Ort zu Verbesserung des Salariums der Uebrigen den Fonds darbieten.

Was die Schulhalter in den kleinen deutschen Schulen der Städte betrift, so wäre wohl 80

Thaler das Wenigste, welches jeder Lehrer an jährlichem Einkommen haben sollte. Wo sie also geringer stehen, müssen nur so viel bei künftigem Abgang beibehalten werden, daß die Uebrigen dadurch verbessert werden; wo aber wegen Menge der Kinder eine Verminderung der Lehrer nicht Statt findet, da müssen die vorher vorgeschlagenen Mittel versucht werden.

Gesetzt aber, daß keine Zusammenziehung der Kirchen- und Schulämter nach der Lokalität anwendbar wäre, so würde der Fall eintreten, wo die Bürgerschaft durch Beiträge das zu dem oben angenommenen Quantum fehlende nach fixirten Sätzen ergänzen müßte. Nur fragt es sich, nach welchen *Principien diese Hülfsbeiträge zu bestimmen sein würden.* Eine Erhöhung des Schulgeldes drükt eines Theils Eltern, die viele Kinder zu ernähren und zu erziehen haben; noch mehr, sie gewähret auch kein sicheres unveränderliches Einkommen des Schullehrers; daher scheint es zwekmäßiger zu sein, den Hülfsfonds auf die Häuser als ein onus perpetuum reale zu vertheilen. Gesetzt es würde von jeder Stelle jährlich 1 Thaler oder 12 Groschen gegeben, so machte dies schon einen ansehnlichen Salarienfonds aus. Besonders wenn auch jede Familie, oder ein Paar Eheleute, die nicht mit Häusern angesessen sind, ohne Rüksicht, ob viel oder wenige oder gar keine schulfähige Kinder sich darin befinden, ein gewisses, jährlich etwa 8 — 16 Groschen oder 1 Thaler zum Schulfonds entrichteten.

Vielleicht würde auch dadurch im Ganzen der an manchen Orten fehlende Schul-Salarienfonds aufgebracht werden können, wenn bei dem Konsistorium des Departements eine städtische Ge-

neral-Schulkasse gestiftet würde. Der Endzweck dieser Kasse würde dahin gehen, vermittelst derselben die Lehrer des einen Orts, die wegen Ermangelung eines daselbst befindlichen Fonds, schlecht stehen, aus den etwa an andern Orten überschießenden Aerarien zu verbessern. Denn überhaupt wäre zu wünschen, daß alle Lehrer in der Provinz, die einerlei Arbeit in quantitate et qualitate dem gemeinen Besten zu leisten verpflichtet sind, auch so viel als möglich gleiche Einnahme hätten, obgleich beides mancherlei Schwierigkeiten finden würde.

Vor allem haben die Kämmereien die Verbindlichkeit, für die hinreichende Besoldung ihrer Schullehrer zu sorgen, und in den mehresten Städten wird auch aus denselben ein Schulsalarium bezahlt. Ob und in wie fern aber die erforderliche Verbesserung an diesem oder jenem Ort noch ganz oder zum Theil aus Kämmereimitteln realisirt werden könne, kann die Regierung und das Konsistorium nicht beurtheilen, da die Kämmerei-Etats bei der Kammer sind. In einzelnen Fällen hat auch das Konsistorium mit gutem Erfolg deshalb die Kammer requiriret, und das Konsistorium wird nicht ermangeln, auch einen Versuch zur Benutzung dieser Quelle nochmals zu machen, obgleich wegen Armuth, oder wegen schon ganz zu Ausgaben angewiesenen Einnahme-Etats der meisten Kämmereikassen eben nicht viel Zuschuß zu erwarten ist.

Was das zweite Hauptbedürfniß, nehmlich zweckmäßige Schulgebäude betrift, so wird ausser den oben angenommenen Sätzen der baaren Einnahme eines Schullehrers, eine für einen verheiratheten und beerbten Lehrer geräumig genug

eingerichtete Wohnung und eine der innern Verfaßung jeder Schule entsprechende Anzahl von Schul- oder Lehrstuben erfordert. Hieran fehlt es noch in vielen Städten ganz, und in vielen sind die Schulgebäude baufällig oder zweckwidrig in ihrer innern Struktur. Hier sollten wieder die Kämmerei-Aerarien in Ermangelung des Kirchenvermögens dem Uebel abhelfen. Viele haben keinen Fonds dazu, und bei andern reichen Kämmereien suchen die Magisträte allerhand Vorwand, um sich dieser Verbindlichkeit, selbst wenn sie per judicata feststeht, zu entziehen. Dem wirklichen Unvermögen der Kämmereien würde bloß durch einen außerordentlichen von Sr. Majestät gnädigst anzuweisenden Schulbaufonds abgeholfen, dabei aber auch zugleich auf ein jährliches Unterhaltungsquantum gedacht werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit können wir hier nicht unbemerkt lassen, daß zwar hin und wieder Schulgebäude auf Königl. Kosten erbaut werden; es wird aber bei dergleichen aus Königlichen, oder auch überhaupt aus Kämmerei- und andern unter Direktion des Kameral-Departements stehenden Fonds vorzunehmenden Kirchen- und Schulbauten, Riß und Anschlag bloß von den Kammern besorgt, und auch unter ihrer Direktion der Bau oder die Reparatur realisirt, ohne die Konsistorien zuzuziehen. Da nun die Kammern nicht von der innern Einrichtung der Schulen unterrichtet sind, so entstehet hieraus der Nachtheil, daß nicht genug auf zweckmäßige innere Struktur des Schulgebäudes gedacht wird. Daher wäre nöthig die Kammern anzuweisen, daß sie vorher mit dem Konsistorium des Departements, bei den etwa unter ihrer Direktion zu veranstaltenden Kirchen- und Schulbauten konferiren müßten.

Die Herbeischaffung des zur Heizung der Schulzimmer erforderlichen Holzes ist gleichfalls ein noch an den mehresten Orten nicht hinreichend befriedigtes Bedürfniß. Es mag die Kämmerei das Holz in natura liefern, oder es von den Bürgern angefahren werden, so werden mehrentheils die Lehrer in die Verlegenheit gesetzt, Mangel daran zu leiden, und müssen oft mit den Schülern frieren.

Was besonders die Accidenzien der Lehrer, und zwar zuförderst das Schulgeld betrift, so ist es an manchen Orten nur sehr gering; ob es aber zur Verbesserung der Lehrer erhöhet werden kann, hängt von der Lokalität jedes Orts, und besonders davon ab, ob und was die Bürger sonst schon fixirt an Speise, oder Quartalgeld den Schullehrern geben. Dieses würde also in jeder Stadt zu untersuchen, und hiernach mit Zuziehung der Magistråte, Einwohner und Schullehrer ein Regulativ in Ansehung des Schulgeldes zu entwerfen sein.

Bei diesem Regulativ würde es unmaaßgeblich auf folgende Punkte ankommen:

1. Ob in Ermangelung anderer, den Lehrern das oben angenommene Quantum des Einkommens gewährenden Quellen, eine Erhöhung des Schulgeldes nothwendig sei, und wie viel durch diese Erhöhung aufgebracht werden müsse?

2. Um wie viel also die bisherigen Sätze zu erhöhen sein möchten?

3. Ob in Stadtschulen, die außer den gemeinen Kenntnissen des Lesens, Schreibens, Rechnens und Religionsunterrichts, noch andre, als z. B. Geographie, Historie, Naturgeschichte, Latein ꝛc. lehren, **nicht** das Schulgeld für die er-

stern von dem für die letztern abzusondern, und letztere höher zu taxiren sein mögten?

4. Ob es nicht besser sei, das Schulgeld nicht nach Wochen, sondern nach Quartalen oder halbjährig zu bestimmen und zu bezahlen, und dabei

5. ausdrüklich festzusetzen, daß dasselbe in Ansehung der gemeinen Kenntnisse von jedem schulfähigen Kinde, also vom 5ten Jahre an bis zur Einsegnung, ohne Unterschied bezahlt werden müsse, es mag das Kind die Schule ordentlich oder nur periodisch besuchen, wenn Krankheit, Reise und andere unwillkührliche Verhinderungen des Schulbesuchs eintreten sollten.

6. Daß das Schulgeld *in einer bei dem Magistrat anzulegenden Stadtschulkasse gesammlet und vierteljährlich unter* den Lehrern, nach einem ein für allemal festzusetzenden Theilungsverhältnis, repartiret würde.

7. Daß von dem Schulgelde für die öffentlichen Stunden das Schulgeld für die Privatstunden abzusondern, und letzteres bloß der Einziehung jedes Lehrers für sich zu überlassen.

8. Daß die Berechnung von der Generalkasse des öffentlichen Schulgeldes jährlich an das Konsistorium zur Revision einzusenden.

9. Bei der Erhöhung des Schulgeldes wird demnächst zu erwegen sein, ob nicht die Bürger nach ihrem Nahrungsstande in gewisse Klassen zu theilen, und die eine ein höheres Quantum als die andere zu erlegen im Stande sei, wobei jedoch

10. Das, was die Bürger sonst schon fixirt zur Schule geben oder leisten, in Betrachtung gezogen werden müßte.

Ob und in wie ferne die Accidenzien der

Schullehrer bei Leichen und andern kirchlichen Handlungen eine Erhöhung erlauben, wird bei Regulirung der Stolgebühren-Taxen jeder Kirche sich ausmitteln lassen, mithin für jetzt darauf nicht bei den Schulverbesserungsvorschlägen reflektirt werden können.

Die nach dem Pommerschen Accise-Reglement von 1749 den Pommerschen Schullehrern in Städten auf dem Grund der Kirchenordnung bestätigte Accisefreiheit genießen zwar die alten bis Anno 1755 etablirten städtischen Schullehrer und Kirchenbedienten. Da aber die Accisedirektionen den seitdem etablirten neuen Stellen eben so wenig als den kleinen Schullehrern, die nicht zugleich Kirchenbediente sind, die Accisefreiheit bewilligen wollen, so würde es darauf ankommen, ob Sr. Königl. Majestät auch diesen dergleichen Exemtion angedeihen zu lassen geruhen mögten.

Wenn nun gleich an diesem oder jenem Ort in der Folge die Schullehrer wirklich auf das oben angenommene Quantum verbessert werden, oder dasselbe jetzt schon genießen, so bleibt doch diese Einnahme nur immer so eingeschränkt, daß ein Lehrer diese so äußerst mühsamen Lehrgeschäfte dereinst mit einer einträglichen Predigerstelle zu vertauschen wünschen muß, und wenn er einige Jahr lang sein Schulamt treu und mit ausgezeichnetem Fleiß verwaltet hat, so verdient er auch gewis, daß der Staat diesen billigen Wunsch befriedige. Bis jetzt hat zwar die Regierung es sich zur Hauptpflicht gemacht, die Vorschläge zur Besetzung einträglicher Pfarrstellen Königl. Patronats auf verdiente schlechtstehende Prediger und Schullehrer zu richten; es hat ihr aber nicht immer gelingen wollen, und es sind oft der-

gleichen Pfarren an junge Kandidaten, die noch nichts für den Staat gethan, und keine praktischen Kenntnisse vom öffentlichen Schulwesen hatten, konferirt worden.

Wir sind indessen überzeugt, daß solches eines Theils den Amtsfleiß der Schullehrer vermindert, und sie muthlos gemacht hat, und daß anderntheils nur von tüchtigen Schulmännern solche Prediger zu erwarten sind, die ihr Predigtamt mit Menschenkenntnis, und die Aufsicht auf die Schulen ihrer Parochie mit wahrem Nutzen zur Bildung der Lehrer und Jugend führen. Wir glauben daher einen wichtigen Fortschritt zur Verbesserung des Schulwesens vorzuschlagen, wenn wir anheim stellen:

> Daß durch ein allgemeines Landesgesetz festgesetzt würde: Es solle in der Regel keiner zu einer einträglichen Pfarrstelle vorgeschlagen werden, der nicht durch Atteste des Konsistoriums der Provinz darthut, daß er einige Jahre lang als Schullehrer dem Staat mit vorzüglicher Treue und Geschicklichkeit gedienet; hingegen aber alle Kandidaten der Theologie zuförderst ein Schulamt ambiren sollen, ehe sie auf Predigerstellen Anspruch machen; und daß endlich bei Konkurrenz mehrerer Kompetenten zu einer Pfarre vorzüglich auf denjenigen zu reflektiren sei, der die mehreste Geschicklichkeit in Schulwesen besitzet, und sich durch sein Verhalten im Schulamt ausgezeichnet hat.

Bei Königlichen Stellen wird dies keine Schwierigkeiten finden; ob aber dadurch auch adelichen und städtischen Patronen die Hände gebunden werden können, ist eine andere Frage. Wenigstens könnte man doch den Magistråten zur Pflicht machen, verdiente Schullehrer ihrer Stadt bei Vokationen zu guten Pfarrstellen andern vorzuziehn.

Nach den oben bemerkten Verbesserungs- und Aufmunterungsmitteln der Schullehrer in Städten, wird das allgemeine Verbesserungsgeschäft des städtischen Schulwesens hauptsächlich dahin gehen müssen, daß nicht nur in jeder Stadt eine hinreichende Anzahl von Schulen und Lehrern nach dem Verhältnis der Jugend sei, sondern daß auch die Jugend ordentlich zur Schule gehalten werde. In Ansehung des erstern Punktes möchte wohl nichts zu erinnern sein, vielmehr eher eine Einschränkung der Anzahl der Lehrer hin und wieder Statt finden; bei dem zweiten Punkt aber ist eine zwekmäßigere Einrichtung nöthig.

Von den Landschulen werden durch die Schulkatalogen so wohl die an jedem Ort befindlichen schulfähigen Kinder, als auch die wirklich zur Schule gekommenen jährlich angezeigt, und das Konsistorium erhält hiedurch Gelegenheit, auf diesen Umstand zu vigiliren; von den Städten aber erwähnen die jährlichen Prüfungsberichte der Stadtschulen dessen gar nicht; und wenn man die bei jeder städtischen Schultabelle angezeigte Seelenzahl mit der Anzahl der bei jeder Schule bemerkten Summe der Schüler vergleichet, so wird hiedurch sehr wahrscheinlich, daß nicht alle Schulfähige durchgängig in jeder Stadt die Schule frequenti-

ren. Es besagen auch viele Tabellen, daß die Kinder nicht ununterbrochen die Schule besuchen, und daß besonders im Sommer die Anzahl kleiner als im Winter ist. Daher wird nöthig sein, bei den jährigen Prüfungsberichten an das Konsistorium zugleich eine genaue vom Magistrat des Orts attestirte Anzeige zu fordern, wie viel schulfähige Kinder, nehmlich vom 5ten Jahr an bis zur Einsegnung, sich in dem Ort befinden, wie viel davon privative zu dieser oder jener Schule gehören? wie viel mehrere Schulen zugleich frequentiren? auch wie viele Schüler in jeder Stunde des Lectionsplans bei einem Lehrer Unterricht nehmen sollten, und wirklich genommen haben. Nur hieraus wird sich übersehen lassen, ob in jeder Stunde mehr Kinder sich bei einem Lehrer versammeln, als er übersehen und zwekmäßig unterrichten kann; ob Kinder da sind, die gar nicht zur Schule gehen, oder zu wenig Stunden besuchen, oder Winkelschulen frequentiren. Und es würde auch, um das vollständige Besuchen der Schule zu übersehen, von jedem Lehrer ein Katalogus seiner Schüler, nach den im General-Schulreglement von 1763 enthaltenen Vorschriften, zu führen und einzusenden sein.

Da sogar auf dem Lande nach den Schulgesetzen die Kinder auch im Sommer die Schulen besuchen sollen, so würde eben dies auch noch mehr in den Städten Statt finden müssen. Es sind zwar diejenigen Städte, in welchen, nach den Specialtabellen, im Sommer die Schule von weniger Kindern als im Winter frequentiret wird, nur Akkerstädte, wo sich zum

Theil, die der Sommerschule auf dem Lande im Wege stehenden Hindernisse gleichfalls finden. Indessen würde man doch hier eher als auf dem Lande Mittel, sie aus dem Wege zu räumen, finden.

Bei der innern Verfassung der städtischen Schulen scheint es hauptsächlich an einem richtigen Verbindungs- und Subordinations-Verhältnis der kleinen und großen Schulen unter sich, so wie auch der mehreren Klassen unter einander an vielen Orten zu mangeln. Da wo nächst der großen Stadtschule noch kleine oder so genannte deutsche Schulen existiren, müßten in der Regel sämmtliche Kinder des Orts, etwa von 5 bis 10 Jahren, in die deutschen Schulen nach Distrikten eingetheilt werden, und darin den ersten Unterricht der Buchstaben- und Zahlenkenntnis, des Buchstabirens, Lesens und Rechnens erhalten, auch daselbst im Schreiben und im Katechismus unterrichtet werden; nach hinreichend erlangter Fertigkeit aber, in die Stadtschule hinaufrükken, und daselbst in den ganz eigentlich Herz und Verstand zu dem künftigen Berufsleben bildenden Kenntnissen in verschiedenen Abtheilungen unterrichtet werden.

Wollten die Honoratioren ihre Kinder nicht gleich anfänglich in die deutsche Schule schikken, sondern sie sogleich dem Unterricht der großen Schule anvertrauen, so wäre dies eine Ausnahme von der Regel, die nur unter besondern Umständen zuläßig ist, und würden also dergleichen Anfänger entweder in der großen Schule eine besondere Klasse ausmachen, oder durch Privatunterricht der Lehrer der großen Schule gebildet werden müssen.

An manchen Orten hat ein Lehrer der kleinen Schulen zu viele Kinder, wogegen andre eben daselbst zu wenige haben. 40 bis 50 Kinder, die zugleich in einerlei Stunden die gemeinen Kenntnisse lernen, sollte wohl die höchste Anzahl sein. Da wo mehr sind und nicht ihre Anzahl durch Vertheilung der größern Menge an andre schon da vorhandene oder noch anzusetzende Lehrer vermindert werden kann, würde es besser sein, die Kinder in 2 Haufen zu theilen und jedem einen besondern Unterricht zu geben.

Die großen Stadtschulen, die von einem Rektor, Konrektor rc. versehen werden, müßten nach der Beschaffenheit *ihres Orts* in Ansehung des *ganzen Departemens des* Stettinschen *Konsistoriums in* 3 Klassen getheilt werden.

Die erste Klasse begreift diejenigen, wo der öffentliche Unterricht bis zur Universität vorbereitet;

Die zweite Klasse diejenigen, die bloß die zum bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnisse, verbunden mit Religions- und Sittenunterricht, lehren, und zwar zugleich für die Kinder der Honoratioren zweckmäßig eingerichtet;

Die dritte Klasse diejenigen, die nur gemeine Handwerker, Künstler der untern Klassen und kleine Kaufleute bilden.

Jede dieser Klassen würde eine besondre Einrichtung in Ansehung der zu lehrenden Kenntnisse, der Methode und Grenzen des Unterrichts und der zum Grunde zu legenden Schulbücher erfordern.

In dem Stettinschen Departement von Pommern würden wir zur ersten Klasse rechnen:

1. Das Gymnasium academicum Carolinum zu Alt-Stettin.

2. Das Gröningsche Kollegium zu Stargard.

3. Die große Rathsschule zu Alt-Stettin.

Zur zweiten Klasse würden gehören: die großen Stadtschulen zu Anklam, Demmin, Greifenberg, Treptow in Hinterpommern, Golnow, Greifenhagen, Pyritz, das Gymnasium zu Neu-Stettin, die Domschule zu Kamin.

In dieser Klasse würde öffentlich die Kenntnis der lateinischen Sprache gelehrt, so weit als sie für nicht gelehrte Honoratioren und für Wundärzte Apotheker u. s. w. nothwendig ist. Ferner würde wo möglich, die französische Sprache nebst den übrigen einem wohlerzogenen und moralisch sittlichen Weltbürger, sowohl in seinem Privat- als Berufsleben nöthigen *Wissenschaften gelehrt werden müssen.*

Hier in der zweiten Klasse wären also die vielen lateinischen Stunden einzuschränken, und ihnen andere Kenntnisse des bürgerlichen Geschäfts- und Privatlebens zu substituiren, besonders alle Arten des zum bürgerlichen Verkehr und Handel, auch gemeinen Oekonomie und Bauwesen gehörigen Rechnungswesens, Produktenkenntnis aus der Naturgeschichte, von den zu bürgerlichen Nahrungen erforderlichen Pflanzen und Mineralien, und ihren im gemeinen Leben vorkommenden Zubereitungsarten und Vermehrungsregeln, Diätetik, allgemeine Kenntnis der Landeseinrichtung und Gesetze, deutsche Aufsätze in Briefen, Rechnungen, Quittungen, Berichten, Vorstellungen, Geschichte und Geographie nebst Zeitungslesen, verbunden mit Reflexionen in Hinsicht auf Welt- und Menschenkenntnis, und auf die Folgen der Begebenheiten, christliche Religion und Moral, Haushaltungsregeln

für beide Geschlechter, Anweisung zur vorsichtigen und nützlichen Lektüre, Uebungen im Extrahiren weitläuftiger Aufsätze.

In der dritten Klasse, wohin alle große Schulen der übrigen sogenannten Akkerstädte gehören, müßte das Latein ganz aus dem öffentlichen Unterricht verbannet, und nebst Historie und Geographie bloß den Privatstunden vorbehalten werden. Denn da an jedem dieser Orte sich nur wenige Honoratioren befinden, denen diese Kenntnisse nützen, so ist es zwekwidrig, um dieser wenigen Willen den öffentlichen Unterricht der sämmtlichen Jugend über die Grenzlinien des bürgerlichen Wirkungskreises der mehrsten Einwohner zu erweitern.

In den kleinen Schulen, *die da, wo es noch nicht geschehen, so gleich oder bei künftigen Vakanzen den Küstern zuzutheilen sein würden*, müßte sich der Unterricht in der Regel bloß auf das A. B. C., Buchstabiren und Lesen und die ersten Vorkenntnisse der Religionswahrheiten einschränken, das Schreiben und Rechnen aber nur unter besondern Umständen darin Statt finden und die Kinder aus diesen Schulen in die große Schule versezt werden.

Diese kleinen Schulen bedürfen, wie schon oben bemerkt worden, einer ganz neuen Einrichtung in jeder Stadt; daher würde unter Direktion des Konsistoriums mit Zuziehung des Magistrats, der Prediger und Schullehrer zu untersuchen und zu bestimmen sein:

1. Wie viel zum Unterricht solcher kleinen Schulen sich qualificirender Kinder in der Stadt sich befinden.

2. Wie viel Lehrer zum zwekmäßigen Unterricht derselben erforderlich sind.

3. Was für Fonds zu deren Unterhalt vorhan-

den oder noch nach den oben angenommenen Sätzen herbei zu schaffen sind.

4. Ob dieser Fonds aus öffentlichen Aerarien, oder durch Realabgaben, oder durch Erhöhung des bisher üblichen Schulgeldes aufzubringen sei.

5. Wo der bequemste Ort in der Stadt zum Wohnort des Lehrers und zur Haltung der Schule sei.

6. Was für Straßen der Stadt zu jeder von dergleichen mehreren kleinen Schulen anzuweisen sind.

7. Ob nach der Lokalität ein besonderes öffentliches Schulhaus mit Schulstube und dem zur Wohnung und übrigem Bedarf des Lehrers nöthigen Gelaß dazu gewidmet werden könne.

8. Und wer zu dessen Unterhaltung oder resp. Aufbauung die Kosten hergeben könne und müsse.

9. Oder ob es nicht besser sei, zur Vermeidung der Bau- und Reparaturkosten, dem Schulhalter, in so fern er nicht zugleich als Küster oder sonst eine Amtswohnung hätte, ein gewisses an Miethe auszusetzen, wofür er, nebst der erforderlichen Wohnung, auch eine besondere Schulstube miethen kann; und wie viel nach den Miethspreisen jeder Stadt zur Miethe eines dergleichen Hauses gewöhnlich erforderlich, und aus welchem sichern Fonds dies für den Schulhalter anzuweisen sei.

10. Ob und in wie fern die etwa bereits vorhandenen Küster und andere kleine Schulhalter, weiblichen oder männlichen Geschlechts, die zu dergleichen kleinen Schulen erforderlichen Fähigkeiten besitzen, und ob sie nach vorgängiger Prüfung gehörig zum Schulamt bestätiget worden.

11. Ob deren sonstige Lage, z. B. ihre Woh

nung rc. sich mit dem ad Num. 1. bis 9. bemerkten Plan vereinigen lasse, oder was für Hindernisse entgegen stehen.

12. Welchem Prediger die Aufsicht auf jede bereits etablirte oder noch einzurichtende kleine Schule am besten übertragen werden könnte.

Da es bisher besonders in großen Städten, als Stettin und Stargard, bloß in der Eltern Willkühr gestanden hat, ob sie ihre Kinder überhaupt oder auch fortdauernd, und in welche kleine Schule schikken wollten, so ist schlechterdings nothwendig eine Art von Schulzwang in Ansehung der kleinen Schulen einzuführen, da ohne dergleichen Zwang keine zwekmäßige Einrichtung möglich ist. Es wird also auf die vom Königlichen Ober-Schulkollegium zu bestimmende Frage ankommen, ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Zwang nützlich, nöthig und anwendbar sei, ohne die Freiheit der Eltern zu sehr einzuschränken. Wir sind unmaaßgeblich der Meinung:

1. Daß in Ansehung der unter Gerichtsbarkeit des Untergerichs jeder Stadt stehenden Eltern es unbedenklich sei, sie an gewisse kleine Schulen in Ansehung des ersten Unterrichts ihrer Kinder zu verweisen, dergestalt, daß sie von ihren schulfähigen Kindern das Schulgeld oder die etwa auf ihren Häusern zu fixirenden Schulbeiträge an die ihnen angewiesene Schule zu bezahlen verbunden wären, wenn sie gleich für gut fänden, ihre Kinder in eine andere Schule desselben, oder eines andern Orts zu schikken.

2. Daß die Haltung eines Privathauslehrers der unten vorzuschlagenden Oberaufsicht zu unterwerfen,

3. Und daß, wenn sie ihre Kinder in eine andre

ihnen nicht angewiesene Schule schikken, sie, daß solches geschehen, durch Atteste des gewählten Lehrers dem ihnen angewiesenen Schulhalter jährlich nachzuweisen verbunden sind. Denn nur hierdurch kann das so sehr eingerissene Uebel, daß manche Kinder gar keine Schule besuchen, vermieden werden.

4. Wir sehen voraus, daß diejenigen Bürger, die so wie in Stettin, Stargard, Anklam und andern Orten schon bemittelte Kaufleute, Magistratsbediente u. s. w. sind, und wegen ihres ansehnlichen Vermögens oder Charakters gewöhnlich etwas vor andern Bürgern voraus haben, und ihren Kindern eine vor gemeinen Bürgerkindern sich auszeichnende Erziehung geben wollen, sich diesem Zwang nicht gerne unterwerfen werden. Indessen finden wir hierin doch keinen Grund von den oben unter Nro. 1 — 3. gemachten Anträgen abzugehen.

5. In Ansehung der sogenannten Eximirten des Civilstandes d. i. der von der Gerichtsbarkeit der Stadtobrigkeit ausgenommenen Personen, scheint dieser Schulzwang mehrerem Bedenken unterworfen zu sein, und da ohnedis die Anzahl ihrer Kinder eben so groß nicht ist, daß die ihnen frei zu lassende Willkühr, ihre Kinder in diese oder jene Schule zu schikken, eine merkliche Zerrüttung des Systems in Ansehung der kleinen Schulen erzeugen könnte; so würden wir den Eximirten die Wahl der Schule frei lassen, doch aber auch ihnen die Bescheinigung, daß und wo sie ihre Kinder gehörig unterrichten lassen, bei der Schule des Sprengels ihres Wohnorts zur Pflicht machen.

In der Regel würde jeder Lehrer, sowohl in den kleinen als großen Stadtschulen nicht mehr auch

nicht weniger als 26 Stunden wöchentlich öffentlich lehren können und müssen. Nebenämter, als Küster, Organisten und Kantoren lassen sich nicht ganz von dem Schulamt trennen; vielmehr würde man diese gelegentlich noch mehr damit verbinden können, um die Einnahme der Schullehrer zu verbessern. Diese hindern auch, da sie mehrentheils am Sonntage ihre Geschäfte verrichten, nicht das Schulamt. Dagegen aber ist das nach den Specialtabellen an vielen Orten eingeführte Hülfspredigen der Schullehrer als Amts- und Zwangs-pflicht betrachtet, der pflichtmäßigen Abwartung des Schulamts hinderlich, da die Vorbereitung zum Predigen dem Lehrer zu viel Zeit wegnimmt. Da wo dergleichen *Hülfspredigen nur für die Festtage eingeführt ist*, kann es als eine nützliche Uebung zum künftigen Kanzelberuf wohl beibehalten werden, nicht aber, wenn es alle 8 oder 14 Tage geschehen muß. Die Arbeit der Prediger ist im Verhältnis gegen die Geschäfte der Schullehrer so überhaupt nicht, daß nicht jene die Hülfspredigten mit versehen könnten; daher würde bei den von Hofe aus zu erlassenden Generalverfügungen auf Abschaffung der Hülfspredigten, jedoch ohne dem Schullehrer die ihm dafür etwa aus der Kirche zufließende Remuneration zu nehmen, mit zu reflektiren sein.

In Ansehung der Jugend würde noch die Frage zu erwägen sein, ob und in wie fern künftig mehr als bisher geschehen, bei der Schuleinrichtung jeder Stadt auf den Unterschied der Jugend in Ansehung des Geschlechts zu sehen sei. In dem Religionsunterricht, Buchstabenkenntnis, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen können zwar beide Geschlechter ganz füglich zugleich

unterrichtet werden, wenn nur vom Lehrer darauf gesehen wird, daß gute Sitten und anständiges Betragen durch diese Zusammenkunft beider Geschlechter nicht leiden. Dagegen bedürfen in den übrigen Kenntnissen die Mädchen einer ganz von dem Unterricht für das männliche Geschlecht abweichenden Bildung in der zweiten und dritten Klasse der oben unterschiedenen Hauptarten von Stadtschulen. Sie brauchen viele Kenntnisse, die ein Knabe in Rüksicht auf Gewerbe des bürgerlichen Lebens lernen muß, gar nicht. Dagegen ist ihnen Anleitung zur weiblichen Handarbeit, als Nähen, Strikken, Weben, und eine Kenntnis der in die Hausökonomie gehörigen Gegenstände nöthig. Daher würde auch hierauf bei der Schulverbesserung Rüksicht zu nehmen sein.

Eine Lehrerin weiblichen Geschlechts wäre hier durchaus nöthig. Sie müßte aber im Stande sein, die gemeinen Kenntnisse, des A. B. C., des Lesens, Schreibens und Rechnens ihre Schülerinnen zugleich zu lehren, weil es sonst zu viele Kosten machen würde, bloß wegen der weiblichen Handarbeit eine besondere Schulanstalt an jedem Ort zu etabliren. In den meisten Städten könnte man statt mehrerer männlichen Schulhalter nur einen in der Folge beibehalten, und den Abgang des 2ten durch eine Lehrerin ersetzen.

Wäre die Idee dieser Einrichtung nur erst vom Hofe approbirt, und würde es allgemein bekannt gemacht, so würden sich vielleicht Subjekte finden. Besonders wäre dies eine Gelegenheit für die unverheiratheten Töchter der mehrentheils armen Landprediger und der Schullehrer, um ihren Unterhalt auf eine anständige dem Staat sehr nützliche Art zu finden.

In großen Städten als Stettin, Anklam und Stargard, sind die Honoratioren wirklich wegen des Unterrichts ihrer Töchter in Verlegenheit. So wenig die kleinen als die großen Schulen sind schikliche Unterrichtsanstalten für dergleichen Jugend weiblichen Geschlechts. Die Eltern müssen daher mit vielen Kosten sich männlicher und zugleich weiblicher Privatlehrer bedienen; daher würde an diesen Orten die Idee besonderer öffentlicher Töchterschulen am ersten zu realisiren sein.

Wenn allererst in jeder Stadt die großen und kleinen Schulen auf eine dem Bedürfnis der Jugend angemessene Art wirklich eingerichtet und subordinirt sein werden, so wird man mit aller Strenge darauf halten müssen, daß neben diesen öffentlichen, approbirten und mit geprüften Lehrern zu besetzenden Schulen keine so genannte Winkel- oder Privatschulen geduldet werden.

Dies wird indessen nicht die Befugnis der Eltern in Städten so wohl als auf dem Lande, ihre Kinder dem Unterricht eines Privatlehrers anzuvertrauen, ganz ausschließen; vielmehr muß man wohl einem jeden ohne Unterschied des Standes dieses nachlassen. Doch würden dergleichen Privat- oder Hauslehrer folgenden gesetzlichen Einrichtungen sich zu unterwerfen haben:

1. Keinem Kandidaten oder wer es sonst sei, würde erlaubt, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, eine Kondition als Hofmeister oder Hauslehrer zu übernehmen, wenn er nicht vorher einen Erlaubnisschein von dem Konsistorium des Departements, in welchem er einen solchen Posten antreten will, erhalten hätte.

2. Dieser müßte sich auf eine vorhergehende

Prüfung seiner Lehrfähigkeiten gründen, und es müßte in dem damit zu verbindenden Prüfungszeugniß zugleich zur Nachricht für die Eltern genau detaillirt sein, in welchen Kenntnissen der Kandidat sich als lehrfähig ausgewiesen habe, desgleichen wie nach den Konduitenlisten, wenn es ein Kandidat der Theologie ist, dessen moralischer Lebenswandel beschaffen sei.

3. Wollen mehrere Eltern ihre Kinder zusammen einem Privatlehrer anvertrauen, so wäre dies zwar erlaubt, nicht aber, daß andre Eltern ihre Kinder, zum Nachtheil der öffentlichen Schulen, bloß stundenweise von ihm unterrichten lassen.

4. Die Eltern so wohl als der Hofmeister müßten, wenn die *Kondition angeht* oder *aufhört*, solches dem *Konsistorium anzeigen*.

5. Sehr nützlich wäre es, wenn man bei dem hiesigen Gymnasium und bei den Stargardschen Schulanstalten zur praktischen Bildung der Hofmeister und Lehrer der großen Stadtschulen Seminarien errichtete, und sodann jedem, der das wichtige Amt eines Haus- oder öffentlichen Lehrers übernimmt, zur Pflicht machen könnte, sich vorher dazu in den Seminarien vorzubereiten.

Von dem durch einen Hauslehrer zu ertheilenden Unterricht sind diejenigen Mittel der Unterweisung verschieden, da ein Lehrer bloß als Privatmann bei sich in seinem Hause oder an einem dritten Ort, Kinder einer oder mehrerer Familien in dieser oder jener Art von Kenntnissen unterrichtet oder ihnen überhaupt allen für sie bestimmten Unterricht ertheilet.

Bei der bisherigen mangelhaften Einrichtung der öffentlichen Schulen in den Städten war dies für

Eltern, die keinen eignen Hofmeister halten können, ein nothwendiges Hülfsmittel. Je weniger jedoch es dessen hoffentlich in Zukunft bedürfen wird, wenn die vorseiende Schulverbesserung nur erst wirklich zu Stande gekommen ist, desto sorgfältiger wird man darauf denken müssen, diese Art des Unterrichts unter gehörige Aufsicht und Genehmigung des Staats zu bringen, und den dadurch den öffentlichen Schulen erwachsenden Nachtheil zu verhüten. Die Frage: ob und wie viel dergleichen Lehrer neben den öffentlichen Schulen an jedem Ort zulässig und den Schulen unnachtheilig sind, müßte jedesmal vor Eröfnung des Unterrichts von dem Konsistorium erwogen und eine förmliche Genehmigung ertheilt, dabei die Anzahl der Stunden, die Art der zu lehrenden Kenntnisse, und die Anzahl der in jeder Stunde zu unterrichtenden Schüler bestimmt, und mit einem Wort, dergleichen Lehranstalten als öffentliche Schulen behandelt werden.

Auch die Pensionsanstalten machen einen wichtigen Gegenstand des Erziehungs- und Schulwesens aus. Daher würden bei ihnen eben diese vorgeschlagenen Maaßregeln Statt finden.

Schulseminarien giebt es zwar in dem Stettinschen Konsistorialdepartement für die Schullehrer auf dem platten Lande und in den kleinen deutschen Schulen, und zwar in Stettin theils bei der Lastadischen Waisenhausschule, theils bei der Ministerialschule, so wie denn auch in der Realschule zu Stargard einige Landschullehrer gebildet werden.

Dagegen aber bliebe doch noch das Bedürfnis eines Seminariums zur praktischen Bildung der Lehrer der höhern und großen Stadtschulen und der Hofmeister übrig. Wir haben bereits oben das hiesige Gymnasium dazu vorgeschlagen.

Verschiedene geschikte Professoren des hiesigen Gymnasiums würden gegen eine ihnen anzuweisende Zulage die Bildung der Seminaristen mit gutem Erfolg übernehmen, und die Seminaristen würden zugleich in der hiesigen Stadtschule zur praktischen Uebung gebracht werden können.

Wir schreiten nunmehr zu der allgemeinen Uebersicht der Schulen des platten Landes.

Darunter befinden sich in der ganzen Provinz Vor- und Hinterpommern, das Köslinsche Departement mit eingeschlossen, jedoch ausgenommen Lauenburg und Bütow, 86 Gnadenschulen, wovon 3 mit reformirten und 83 mit lutherischen Schulhaltern besetzt sind. Die davon zu unterscheidenden übrigen Schulen des platten Landes sind zum Theil, und beinahe die mehresten noch in einer sehr mangelhaften Verfassung. Das Konsistorium hat sich zwar bemühet, bei Gelegenheit der alle 3 Jahr von den Präpositis zu haltenden Lokal- Kirchen- und Schulvisitationen, wie auch bei Revision der jährlich von den Landschulen einkommenden Schulkatalogen, diese Mängel hin und wieder zu verbessern; es ist dieses aber nicht an allen Orten von Erfolg gewesen. Wir wollen daher diese Mängel einzeln anzeigen.

Zuförderst sind in Pommern noch viele Oerter wo gar keine gehörig angeordnete und nach vorgängiger Prüfung genehmigte beständige Schulhalter sind. Nun liegt es freilich in der Natur der Sache, daß einzelne Vorwerke, Mühlen, Förstereien, Holzkathen, nicht jede eine besondere Schule haben können, weil die geringe Anzahl der schulfähigen Kinder nicht einen besondern Schulhalter in dem Ort selbst beschäftigen kann; und die wenigen Familien die dazu erforderlichen Ko-

sten eben so wenig als die Grundherrschaft aufzubringen im Stande sind. Und eben dies gilt auch von solchen kleinen Dörfern und Kolonien, die nur wenige Akker- und Hauswirthe haben. Indessen können doch die Kinder solcher Oerter nicht von allem Schulunterricht ausgeschlossen werden. Der Staat kann es auch nicht der bloßen Willkühr der Eltern überlassen, in welche Schule dieses oder jenes benachbarten Orts sie ihre Kinder schikken wollen. Daher würden alle dergleichen einzelne Oerter und kleine Dörfer zu einer bestimmten benachbarten Schule zu legen sein. Das Konsistorium hat in dieser Rükksicht bereits Specialtabellen von der Verfassung der Schulen jeder Landparochie erfordert, die aber noch eine detaillirte Erwägung erfordern.

Demnächst giebt es aber auch große Dörfer in Pommern, die sich zur Haltung einer eignen beständigen Schule qualificiren, dennoch aber dergleichen nicht haben. Dies ist besonders der Fall in der mehrentheils wohlhabenden Landsynode des Präpositus zu Trepto an der Rega, und zu Kamin. Hier halten die Bauern die sogenannte Gangschule, das heißt: sie nehmen sich willkührlich, und mehrentheils nur im Winter, ein vom Präpositus nicht geprüftes Subjekt an, welches oft der im Sommer das Vieh hütende Dorfhirte, oder sonst ein sich mit nichts ernährender, aus einer Gegend in die andere wandernder Mensch ist. Dieser erhält Reihe herum im Dorfe bei den Wirthen freie Beköstigung, auch vielleicht etwas an Gelde, wobei denn immer derjenige den Vorzug hat, der das wenigste nimmt, und der Wirth räumt ihm dann seine Stube zum Schulhalten ein. Das Konsistorium

hat mit Güte und Schärfe die Abstellung dieses Mißbrauchs, aber mehrentheils vergeblich, versucht. Zuletzt hat man den Aemtern und Gerichtsherrschaften aufgegeben, durch exekutivisch beizutreibende Strafen, die Wirthe von diesen Gangschulen abzuschrekken, ein nach Verhältnis der schulfähigen Kinder festzusetzendes Schulgeld von den Dorfschaften einzuziehen, und zum Besten der künftig zu errichtenden regelmäßigen Schule ad depositum zu nehmen. Allein das zwekwidrige saumselige Benehmen der Aemter und Herrschaften, hat den ungegründeten Vorspiegelungen der mit Starrsinn auf ihrer alten Herkommen bestehenden Gemeinden nicht die Spitze bieten können, und es ist daher alles beim Alten geblieben.

Ungeachtet an vielen Orten aus dem Büdner-Fonds Schulhäuser erbaut worden, so fehlt es doch noch an vielen Orten entweder ganz an Schulhäusern, oder sie haben keine von der Wohnungsstube des Schulhalters abgesonderte Schulstube, wie doch zur Vermeidung der aus dem Zusammendrängen vieler Kinder in einer engen Stube, und bei Krankheiten der zur Familie des Lehrers gehörenden Personen entstehenden übeln Folgen, nöthig wäre. Dieser Fall tritt besonders in den Filialen oder bloß eingepfarrten Dörfern ein. Denn da diese mit zu dem Küsterhause die Hand- und Spanndienste, auch Strohlieferung bei Bauten und Reparaturen leisten müssen, so werden sie mehrentheils dadurch außer Stand gesetzt, selbst bei dem besten Willen alles zu ihrem eigenen Schulhause nöthige zu leisten, wozu noch kömmt, daß sie alle übrigen baaren Kosten aus eigenen

Mitteln aufbringen müssen, wenn dagegen die Dorfschaft der Mutterkirche des letzten Beitrags der aus Kirchenmitteln zum Küsterhause hergegeben wird, überhoben ist. Hierin liegt offenbar die große Prägravation der Filial- und eingepfarrten Dörfer. Das Konsistorium hat sie nicht wider Gesetze und Observanz abschaffen, hat aber doch in Betracht derselben mit den unter solchen Umständen kein eignes Schulhaus bauenden und unterhaltenden Dorfschaften es nicht so genau nehmen können. Soll dieses wichtige Hinderniß gehoben werden, so müßte deshalb von Hofe aus verfügt werden.

Es fehlt auch an vielen Orten an dem zur Heizung der Wohn- und Schulstuben erforderlichen Holz. Gewöhnlich soll zwar für jedes zur Schule gehende Kind ein Fuder Holz angefahren werden. Allein bei der großen Sorglosigkeit der Eltern, die oft ihre Kinder gar nicht zur Schule schikken, folglich dann auch kein Holz anfahren, kann schon hieraus ein Holzmangel entstehen. Demnächst werden besonders in Königlichen Dörfern den Bauern bei der Anweisung des Holzes von den Förstern so viele Schwierigkeiten gemacht, daß sie die Holzlieferung zur Schule gar nicht zu leisten im Stande sind, oder doch durch die in den Weg gelegten Schwierigkeiten abgeschrekt werden. Z. B. wenn ihnen das Holz in zu weiter Entfernung angewiesen wird.

Zur Abhelfung beider Mängel schlagen wir vor, daß an jedem Ort ausgemittelt werde: wie viel Holz jährlich zum Bedarf des Schulhalters und zur Heizung der Schulstube erforderlich sei, und demnächst dieses Quantum auf

die sämmtlichen mit Anspann versehenen Wirthe zur Anfuhr zu vertheilen, in dieser Repartition jedem die Zeit der Anfuhr zu bestimmen, so daß es nie der Schule an troknen Holz fehlen kann, und die gehörige Leistung der Fuhren der Direktion des Schulzen zu übertragen. Es mag nun sodann das Holz nahe oder in einer weitern Entfernung angewiesen werden, so müßte sich kein Bauer dahinter verstekken, sondern das ihm auferlegte Quantum bei Vermeidung der Exekution anfahren.

Die an sich sehr nützliche Verordnung, daß auch im Sommer auf dem Lande Schule gehalten werden soll, wird zwar an vielen Orten beobachtet, an den meisten aber nicht befolgt. Und ob man gleich wiederholentlich eingeschärft hat, die Haltung der Sommerschulen so einzurichten, daß dadurch die ökonomischen Geschäfte der Kinder nicht leiden, so finden sich doch hin und wieder beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten. Diese lassen sich nicht so wohl wörtlich demonstriren, als sie demjenigen einleuchten, der von dem Detail der Bauerwirthschaften an einzelnen Orten eine anschauende Kenntnis hat. Man kann hier nicht allemal von einem hierin der Vorschrift folgenden Ort auf den andern schließen, der von jenem ganz abweichende ökonomische Einrichtungen hat. Wenn aber dennoch das Konsistorium, durch erneuerte Anweisungen des Hofes aufgefordert, ohne Unterschied die Haltung der Sommerschulen verlangt, und es bloß bei diesem Befehlen bewenden lassen muß, ohne in Hinsicht der Lokalschwierigkeiten der Sache Nachdruk geben zu können, so entsteht hieraus bei den geistlichen und Schulbedienten eine höchst schädliche Gleichgültigkeit

in Befolgung auch aller andern anwendbaren Verordnungen. Alles dieses scheint eine Einschränkung der die Haltung der Sommerschulen verordnenden Regel und Verstattung der durch unüberwindliche Lokalhinderniſſe begründeten Ausnahmen nothwendig zu machen.

Um indeſſen doch den Ausfall der Sommerschule, da wo ſie nicht anwendbar iſt, zu erſetzen, würde man mit aller Strenge darauf halten müſſen, daß jedes ſchulfähige Kind ſich wenigſtens alle 3 Wochen einmal im Sommer zur Wiederholung des den Winter hindurch Gelernten entweder bei dem Schulhalter deſſelben Dorfs, als wohin die Kinder unter 10 Jahren zu rechnen ſein werden, oder, in Anſehung der Kinder über 10 Jahre, bei dem ſonntäglichen Katechismusexamen des Predigers einfinden ſollten.

Bei der innern Einrichtung der Schulen auf dem Lande wäre der Unterricht in Anſehung des weiblichen Geſchlechts bloß aufs Leſen und auf die Anfangsgründe der Religionswahrheiten, verbunden mit dem Vortrag der Lebenspflichten, einzuſchränken, und das Schreiben und Rechnen nicht ohne Unterſchied für jeden Bauerknaben, ſondern nur für diejenigen zu lehren, von deren offenem Kopf man erwarten kann, daß ſie zu Schulzen, Kirchenvorſtehern und andern ähnlichen das Schreiben erforderuden Aemtern, oder, wenn ſie Soldaten würden, zu Unteroffizieren dereinſt gebraucht werden mögten; dagegen aber müßte mehr Zeit auf die zum Bauerngewerbe nützlichen Kenntniſſe verwandt, und ein Auszug der wichtigſten Civil- und Kriminal-Landesgeſetze gelehrt werden.

Das ohne Unterſchied von jedem ſchulfähigen Kinde zu erlegende und bei verſäumter Sendung

zur Schule als Strafe doppelt, und dem Befinden nach drei= und vierfach, zu bezahlende Schulgeld muß an den Prediger, nach vorgängiger Einziehung durch die Dorfsgerichte, zur Schulkasse bezahlt und aus dieser Kasse das dem Schulmeister festzusetzende Fixum ausgezahlt, die Schulkasse aber als ein Eigenthum der Kirchenkasse behandelt und berechnet werden.

Stettin, den 31sten Oktober, 1788.

IV.

Einige bescheidene Erinnerungen zu den staatspädagogischen Ideen des Herrn Staats= und Justiz=Ministers von Massow.

Vom Herrn Konsistorialrath Stephani zu Kastell in Franken.

Von dem, zum großen Ruhm des Königs, gegenwärtig an die Spitze der Nationalerziehung gestellten Herrn Staatsminister hat mein Grundris

der Staatserziehungswissenschaft in den drei ersten Heften dieser Annalen eine so ausführliche und tief eindringende Würdigung erhalten, daß ich mich hierdurch doppelt verpflichtet halte, der von demselben an mich ergangenen öffentlichen Aufforderung, jenes System meinem Versprechen gemäß in ausführlicher Gestalt herauszugeben, dankbar Folge zu leisten. In demselben werde ich von den überaus reichhaltigen und tiefsinnigen Erinnerungen meines verehrten Kommentators einen, dem hierbei interessirten Publikum gewiß willkommenen, Gebrauch machen. Vorläufig sei es mir jedoch erlaubt, hier meine Gedanken über einige Punkte jener Anmerkungen mit Freimüthigkeit und Bescheidenheit vorzulegen.

1. Ueber den praktischen Werth meines aufgestellten Systems.

Ich wollte und konnte nichts anders liefern als ein Ideal der öffentlichen Erziehung, wie solche in jedem Staate beschaffen sein muß, der diesen wichtigen Zweig seines Haushaltes den unerlaßlichen Forderungen der Vernunft und eben hierdurch der erwünschten Vollkommenheit nahe bringen will. Was itzt schon von diesem Ideal in diesem oder jenem Europäischen Staate, was insbesondere davon in dem so sichtbar mit weiser Bedachtsamkeit, und eben deswegen mit desto sichererm Erfolge, seiner Vervollkommnung in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung entgegenschreitenden Preußischen Staate ausführbar sein mögte, wollte ich auf keine Weise bestimmen. Ueberhaupt zweifle ich, ob davon ein zusammenhängendes Ganze aufgestellet werden kann. Die Verbesserung kann nie total vorgenommen wer-

den, wofern wir uns nicht von dem Gesetze der Stätigkeit, oder des bedachtsamen Fortschreitens entfernen wollen. Der Gang jeder Staatsverbesserung muß nur Evolution — langsames Fortschreiten zum Ziele — nie gänzliche Umwandlung sein. Mithin muß die Verbesserung der öffentlichen Erziehung nur in ihren einzelnen Theilen vorgenommen werden, und erst nach und nach zu einer Totalreform erwachsen. Hierbei sind uns aber zwei Dinge unentbehrlich. Erstlich müssen wir ein richtig gezeichnetes Ideal der öffentlichen Erziehung vor uns haben, das uns Pädagogen eben so unentbehrlich ist, als den Bauleuten ein guter Riß. Wenn wir einmal wissen, was aus dem *Ganzen am Ende* (vielleicht erst nach *Jahrhunderten*) *werden soll*: so *können* wir uns in allen unsern pädagogischen *Arbeiten* darnach richten, und kommen nicht in Gefahr, etwas verkehrter Weise aufzubauen, das zuletzt wieder eingerissen werden muß, um das Ganze gehörig herzustellen. — Zweitens ist uns jene praktische Klugheit unentbehrlich, die uns an die Hand gibt, wo wir mit der Hofnung eines glüklichen Erfolges Hand an wahre (jenem Ideale entsprechende) Verbesserung legen dürfen, und wie wir uns bei dieser Ausführung zu betragen haben, um nicht durch unser linkes Benehmen der Sache selbst zu schaden. Die Prinzipien dieser pädagogischen Klugheitslehre hat der Herr Staatsminister in der Anmerk. 3. nach meiner Ueberzeugung recht meisterhaft dargestellt. Ich bitte daher, alles daselbst Auseinandergesetzte nicht für Etwas zu halten, das gegen mich gesagt wäre, sondern vielmehr für mich, nämlich zur Vollständigmachung des praktischen Gebrauches meines Systems.

3. Sind die Prediger als Staatserziehungsbeamten zu gebrauchen, oder nicht?

Der Herr Staatsminister glaubt, daß ich mich in der Vorrede dagegen erkläret habe, in dem Systeme selbst aber solches zulasse, mithin mit mir in Widerspruch gerathen sei. Da ich selbst ein ordinirter Prediger bin, und als solcher in dem kleinen deutschen Staate, wo ich gegenwärtig lebe, an der Spitze der gesammten Geistlichkeit stehe, so würde ich mich gar schwer an meinem eigenen Stande versündigen, wenn ich die Prediger nicht auch aus den triftigen Gründen, die der Herr Staatsminister dafür aufstellt, für vorzüglich brauchbar zu obiger Bestimmung halten wollte. *Meine Absicht mit ihnen geht vielmehr noch weiter.* Ich mögte, daß sie von dem Staate nicht bloß zu diesem Dienste herbeigezogen würden, sondern daß sie dessen Erziehungsbeamte ganz und gar sein mögten. Bis jetzt waren sie dies nicht, und können es auch in der Zukunft nicht eher werden, als bis man sie aus dem unseligen Verhältnisse erlöset, in welchem sie zum Staate als Kirchendiener stehen. So lange man die Kirche als ein fremdartiges Wesen im Staate ansieht, so lange werden auch die Prediger eine, von dem übrigen Haufen der Staatsdienerschaft abgesonderte, Klasse ausmachen. Und so lange bedes Statt findet, wird weder die öffentliche Religion noch deren Staatsdienerschaft in Absicht auf Nationalerziehung das leisten, was sie leisten können, und was sie auch leisten müssen, wenn nicht eine große schadhafte Lükke in dem ganzen Bildungsgebäude eines Volkes bestehen soll. Gegen eine vom Staate abgesonderte Priesterreligion, und dadurch

noch bestehendes Priesterreich selbst in den aufgeklärtesten Staaten, eiferte ich in jener Vorrede; ließ aber im Systeme beide denjenigen Platz einnehmen, den sie mit der Zeit noch nothwendiger Weise einnehmen müssen. Damit mache ich keinesweges den Regierungen einen Vorwurf, welche bis jetzt das einzige wahre Verhältnis zwischen Kirche und Staat nicht bewerkstelliget haben. Der Pfad, den sie zu dessen Ausführung einschlagen müssen, wär bisher zu wenig erleuchtet, als daß sie ihn mit der Zuversicht eines gefahrlosen und heilbringenden Ausganges hätten betreten können. Das wichtige politische Problem von dem einzig richtigen Verhältnis zwischen beiden war bis itzt von niemand genugthuend gelöset worden. Wir hatten das wahre Einigkeitsprinzip für beide noch nicht gefunden. Vielleicht stehet hier die Nachricht nicht am unrechten Orte, daß mir dieses nach vieljährigem Nachdenken darüber geglükt zu sein scheint, und daß ich es bis zur Ostermesse der öffentlichen Prüfung werde ausstellen können. Bis dahin behalte ich mir eine erschöpfende Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage vor, die ich hier im allgemeinen nur vor jener Mißdeutung bewahren wollte, als gehörte ich unter die Gegner des so achtbaren Predigerstandes, da ich doch nur ein Eiferer gegen alles bin, was einen schädlichen Priestergeist erzeugt.

3. Ueber die Eintheilungsgründe der öffentlichen Erziehungsanstalten für die Jugend.

Bei einer glüklichen Reform des Schulwesens kömmt unendlich viel darauf an, von einer richtig aufgefaßten Klassifikation der Schulen auszugehen.

Die gegenwärtig bestehende bildete sich keinesweges nach einem vorher erkannten Prinzip, als Eintheilungsgründe für dieselbe, sondern bloß nach Umständen und einseitigen Ansichten des allgemeinen Bildungsbedürfnisses der Jugend. Hierin liegt der Grund, daß wir eines Theiles zu wenige, und andern Theiles zu viele Schulen haben; daß für eine gewisse Klasse junger Bürger zu reichlich, für andere gar nicht, oder wenigstens zu kärglich gesorgt worden ist. Soll diesem Mangel wahrhaft abgeholfen werden, so müssen wir erst eine richtige und vollständige Klassifikation der gesammten Schulen aufstellen, und solche hernach in unsern Staaten nach dem Gesetze der Allmählichkeit zu realisiren suchen. Aber dann muß unser *Bemühen vor allen Dingen dahin gehen, das wahre Eintheilungsprinzip für diesen wichtigen Theil der Schulorganisationskunde aufzusuchen.* Es ist dies jedoch keine schwere Sache, denn es bietet sich uns solches gleichsam von selbst dar, wenn wir nur den richtigen Standpunkt einnehmen, von welchem aus wir Schulen für nichts anderes anzusehen haben, als für wohlthätige Hülfsanstalten von Seiten des Staates, um der gesammten Nationaljugend (als der uns nachfolgenden Generation) es möglich zu machen, sich die zu ihrer Bestimmung nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. In so viele Hauptbestimmungen sich die Nationaljugend eintheilen läßt: so viele Klassen von Schulen müssen auch nothwendiger Weise Statt finden. Die Hauptbestimmung derselben theilet sich zunächst in eine allgemeine und in eine besondere. Alle Kinder, ohne noch Rücksicht auf Geschlecht und künftiges Gewerbe zu nehmen, sollen gebildete Menschen

und gesellschaftliche Wesen (Bürger im allgemeinen Sinne des Wortes) werden. Die Natur hat genau die Grenze angegeben, bis zu welcher die Sorge für die Erziehung bloß diese allgemeine sein darf, und wo die Periode beginnt, da es Zeit wird, ihrer speziellen Bestimmung durch spezielle Schulanstalten zu Hülfe zu kommen. Diese merkwürdige Epoche, welche die Jugendzeit in zwei große Hälften theilt, ist das Alter, wo die Natur die Entwikkelung des Geschlechtstriebes beginnt. Bis zum 13ten und 14ten Jahre will sie, daß der Mensch sich bloß zu seiner allgemeinen Bestimmung entwikkele. Von jenem Zeitpunkte aber auch der Mann und das Weib. Jener ist von ihr berufen, nach Verlauf der Periode seiner männlichen Entwikkelung Hausvater zu werden; diese eben so nach zurükgelegter zweiten Jugendperiode Hausfrau. Hier fängt also die besondere Klassifikation der Schulanstalten an, die sich gleich in zwei neue besondere Hauptklassen theilt; in Vorbereitungsschulen für die männliche Jugend, und in dergleichen für das weibliche Geschlecht (Mädchen-, oder, noch eigentlicher gesprochen, Jungfrauenschulen). Den Mann hat die Natur bestimmt, Ernährer, Beschützer, Regierer einer Familie zu werden; der Frau ist die Pflege der Kinder und die Führung des Haushalts angewiesen. Die Bestimmung der Jungfrauen ist sich völlig gleich, und es findet hierbei keine weitere Klassifikation statt, wenn man der heiligen Stimme der Natur folgen will. Hingegen die Bestimmung der Jünglinge theilt sich in mehrere spezielle Hauptbestimmungen. Er soll sich technische Geschiklichkeiten erwerben, um seine Familie ernähren zu können. Wichtiger Gründe wegen haben die Menschen jene unter sich ausge-

theilt. Auf die hieraus entsprungenen verschiedenen Professionen (im allgemeinen Sinne des Wortes, in welchen es Gelehrte und Ungelehrte umfaßt) gründet sich dem angenommenen Prinzip gemäß die weitere Abtheilung der Schulen für die erwachsene männliche Jugend.

Nur wenige Worte erlaube man mir noch über die Absonderung der bloß allgemeinen Bildung von der besondern beizufügen. Zu laut hat hier die Natur gesprochen, um sie nicht wenigstens zum Theil zu verstehen. Darum finden wir auch überall diese natürliche Absonderung der beiden Geschlechter von jenem Zeitpunkte an befolgt. — Ob des vermeintlich Guten nicht zu viel gethan sei, früher diese Absonderung vorzunehmen, wie hier und da geschieht, übergehe ich hier zu beantworten, wo es mir nicht sowohl darum zu thun ist, alles einzeln zu beleuchten, was auf dem von mir vorgezeichneten Wege sich nur als gut darstellt, sondern nur einigen Beweis zu geben, daß es möglich sei, mein nur in gedrängter Kürze aufgestelltes System in allen seinen einzelnen Behauptungen zu rechtfertigen. — Jedoch hat man die Stimme der Natur nicht völlig verstanden, und man handelt ihrer weisen Anordnung dadurch entgegen, daß man das Bildungsgeschäft beider Perioden vermenget. Sie will nicht, daß der Knabe früher Jüngling sein soll, als sie es bestimmt hat. Aber wir nöthigen öfters den Knaben schon Jüngling zu sein, indem wir von ihm verlangen, sich um die Erwerbung jener technischen Geschicklichkeiten zu bemühen, als wäre schon die Zeit da, wo ihn die Natur mahnte, des Berufes eingedenk zu sein, nächstens sich von der elterlichen Familie loszureißen, um eine neue zu konstituiren. Man sollte jeden Knaben

erst sein Knabenalter zurücklegen lassen, ehe man ihn an seine spezielle staatsbürgerliche Bestimmung erinnerte. Die Natur will es, daß man in jenem Alter nichts in ihm sehe als den Menschen und künftigen Bürger im Allgemeinen. Der Sohn des Fürsten, des Geschäftsmannes, des Handwerkers ꝛc. soll fürs erste nur zu einem gesunden, verständigen, edelfühlenden und gutdenkenden Menschen; zu einem gerechten, wohlwollenden, geselligen Wesen erzogen werden. Es ist verkehrte Erziehung, bei dem letztern (der speziellen Bestimmung) anzufangen, darüber die allgemeine aus dem Gesichte zu verlieren, und so den schönen, von der Natur vorgezeichneten Gang der stufenweisen Ausbildung des Menschen zu stören. Es ist Uebereilung von Seiten der Eltern, vor der Zeit schon bestimmen zu wollen, *zu welchem Zweige menschlicher* Betriebsamkeit die Natur ihr Kind besonders ausgestattet hat. Noch ein größerer Fehler ist es von ihnen, wenn sie ihrem Kinde dies eröfnen, und dieses sich unaufhörlich mit jenem Gedanken beschäftiget. Ein solches Verfahren bleibt auch von der Natur nicht ungerächt. Um nur Eines Nachtheils zu erwähnen: saget, Menschenbeobachter, finden wir nicht in allen Ständen Mangel an eigentlicher Humanität? Laßt uns daher darauf dringen, daß die erste Periode der Jugend ausschließungsweise nur ihrer Menschenbildung gewidmet, und die heilige Sorge für diese nicht mehr von der voreiligen Sorge der Eltern für das künftige Etablissement ihrer Kinder verschlungen werde. Und die segensvolle Wirkung wird und muß davon seyn, daß unsere künftigen Gelehrte, Geschäftsleute, Handwerker ꝛc. durchgängig bessere Men-

schen sein werden, als unsere gegenwärtigen, der Regel nach in diesem Punkte verabsäumten.

Aus dem bisher Gesagten werden, wie ich hoffe, folgende zwei Säze meines Systems klar werden: 1) Die Elementarschulen haben die Bestimmung, der gesammten Jugend ihre Elementarbildung als Menschen und Bürger zu geben; 2) alle Elementarschulen im Staate sind sich in Absicht auf diese der Nationaljugend gemeine Bestimmung gleich.

Allein dieser Gleichheit ungeachtet kann dennoch, wie der Herr Staatsminister in der Anmerkung 10. sehr richtig bemerket, eine weitere Unterabtheilung mit derselben vorgenommen werden. Diese schränke ich jedoch nur auf den Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen ein. Hier findet gewöhnlich nur die Anstellung eines Einzigen Lehrers statt, und man muß sich daher auf einen nothdürftigen Unterricht für jenen Zwek einschränken. Aber dort müssen wegen der größern Anzahl von Kindern mehrere Lehrer angestellt werden. Statt mehrere einzelne Schulen daselbst anzulegen, kombinire man mehrere derselben, wodurch man den Vortheil erhält, die Jugend klassenweise unter die vorhandenen Lehrer zu vertheilen, und auf diese Weise den Unterricht zu vervollkommnen. — Sind nun beide Unterabtheilungen von Elementarschulen gehörig organisiret, und überall mit geschikten Lehrern versehen, so daß hier iedes Kind bis zum 13 — 14ten Jahre die zu seiner allgemeinen Bestimmung nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen kann, wozu bedarf es da noch einer dritten Klasse, der Realschulen für die höhern Stände? Hier trete ich der Meinung des Herrn O. K. R. Gedike in seiner

neuſten Schulſchrift (ſ. Annalen B. I. H. 3.) völlig bei, wo Er gegen ſolche Schulen eifert, die nur für die Söhne gewiſſer Stände eingerichtet ſind. Aus der höhern Staatslehre läßt es ſich nachweiſen, daß es nicht nur unrecht iſt, wenn einzelne Stände in der Reihe von Erziehungsanſtalten begünſtiget werden ſollen; ſondern daß es dem Ganzen auch ſehr zum Schaden gereicht, durch einen beabſichtigten Unterſchied der Elementarbildung den Geiſt der Einheit in der Nationalbildung, der gerade auf jener gemeinſamen Beſtimmung als auf ſeiner Grundlinie beruht, zu zerſtören. Jedoch bitte ich, hierbei nicht zu überſehen, daß nur in der Theorie einer vollendeten Staatserziehung auf eine ſolche Einheit in der Elementarbildung der geſammten Jugend hingehalten werden muß; und daß gar wohl in dieſem oder jenem Staate ſolche Umſtände obwalten können, welche zur Zeit noch die Ausführung jener Grundſätze verhindern. Die Weisheit fordert dann in ſolchem Falle von dem Staatspädagogen, ſo lange es an Mitteln fehlt, die Elementarſchulen in den Städten und auf dem Lande zur erforderlichen Vollkommenheit zu bringen, durch Anlegung ſolcher Realſchulen nicht nur dem ſtärker anſprechenden Bedürfniſſe der höhern Stände und ſolcher Eltern aus den niedern Ständen, die bereits Sinn für beſſere Bildung ihrer Kinder haben, zu Hülfe zu kommen; ſondern auch in ihnen zugleich Muſterſchulen aufzuſtellen, denen die übrigen Elementarſchulen nach und nach immer mehr aſſimiliret werden, und mit denen ſie zuletzt ganz in eine Klaſſe zuſammenfallen können. Dieſe Realſchulen ſind dann, genau betrachtet, nichts anderes, als vollkommene Elementarſchulen.

Sehr gern würde ich auch noch länger bei

den Grundsätzen verweilen, welche zur richtigen Klassifikation der Specialschulen für die männliche Jugend von der zweiten Periode, wo sie nach ihren verschiedenen professionellen Bestimmungen nun von einander abgesondert werden müssen, nur allein sicher leiten können. Aber der Ort, wo ich rede, erinnert mich, hier nur noch folgende Punkte kürzlich zu berühren.

Die professionellen Geschiklichkeiten bedürfen entweder noch besonderer Vorbereitungskenntnisse, oder sie sind von der Art, daß der Körper des Menschen sogleich dabei als Maschine gebraucht und geübt werden muß. Aus diesem Grunde geht der größte Theil unserer Jugend in eigentliche *Arbeitsschulen* über. Ich lasse hier die Erörterung der Frage bei Seite liegen, ob nicht für diese zahlreichen Klassen der Nation durch eigene Arbeitsschulen weit zwekmäßiger gesorgt werden dürfte? Ingleichen die Frage: ob nicht unsere Zünfte, was die Bildung der jungen Handwerker betrifft, einer wohlthätigen Verbesserung bedürfen? Mögte man nur nicht das Bedürfnis länger übersehen: daß für eine *Nachhülfe* für unsere zahlreiche Jugend aus den untern Klassen von Seiten des Staates gesorgt werden müsse, die von der Stunde an, wo sie aus den Elementarschulen entlassen werden, für aufsichtslos zu halten sind. Gerade in dem Alter, wo der Geist und der Charakter des künftigen Bürgers sich entwikkelt, wo jener so mancher Nachhülfe in Kenntnissen bedarf, und dieser im Kampfe von Leidenschaften oft schrekliche Gefahren zu bestehen hat, nimmt sich der Staat ihrer nicht mehr väterlich an. Und doch könnte dafür sehr gut sowohl in Städten als auf dem Lande gesorgt werden. Zu

solcher Nachhülfe sollten nach meiner Ueberzeugung die Sonntagsschulen dienen, die alsdann an Herrn O. K. R. Zöllner gewis einen bessern Vertheidiger finden würden, als die bisherigen, den Engländern thörichter Weise nachgeäfften mit Recht nicht gefunden haben.

Und nun noch ein Wort über die Vorbereitungsschulen für die Jünglinge, welche sich zu gelehrten Staatsdienern bilden wollen. Mit dem 15ten Jahre würden auch diese erst in diese Schulen aufgenommen. Nach gehöriger ersten Bildung sind sie nun erst für diesen höhern Unterricht reif geworden; daher auch schon die Erfahrung lehrt, daß in denjenigen Schulen die wissenschaftliche Bildung dieser Jünglinge besser gedeiht, wo man es sich zum Gesetze gemacht hat, keine Kinder aufzunehmen. In diesen gelehrten oder höhern Schulen theilet sich der Stoff des Unterrichts in 3 Hauptklassen. Die erste enthält weitere Nahrung zur allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Bildung; die zweite die eigentlichen, allen Gelehrten nöthigen, wissenschaftlichen Vorkenntnisse; und die dritte die nur gewissen Klassen nöthigen Vorkenntnisse, wie z. B. das Griechische den Theologen *).

---

*) Dem denkenden Verfasser kann es nicht unerwartet sein, wenn ich in Ansehung des Einflusses der griechischen Sprachkenntnis andrer Meinung bin, und ihren Nutzen für viel ausgebreiteter halte, als daß ich sie bloß auf die Theologie studirenden einschränken sollte. Ich bin vielmehr fest überzeugt, daß der Prediger als Prediger des Griechischen eben so wenig bedürfe, als des Hebräischen. Aber ich bin auch eben so fest überzeugt, daß die Geisteskultur der Nation durch die Beschränkung des Studiums der griechischen Klassiker auf einen einzigen Stand, der als solcher sogar

Wird dieser Unterscied auf den gelehrten Schulen gehörig beobachet, und dabei die Spezialklassenordnung befolgt: so können diese auch von denjenigen Jünglingen besucht werden, deren Eltern wünschen, ihnen inen höhern Grad von Kultur und etwas wissenschaftliche Bildung verschaffen zu können. Es bedaf daher für diese keinesweges einer besondern Klsse von Schulen, unter dem Namen von Bürgerschulen. Eine Meinung, zu der ich mich schon rüher bekannt, und von der ich nicht ohne Vergnügen gefunden habe, daß ihr auch der Herr O. K. R. Gedike zugethan ist. Gerade dadurch, daß man den gelehrten Vorbereitungsschulen jene Bestimmung mit zu erreichen aufgibt, wird mai am leichtesten bewirken, daß auf ihnen der wissnschaftliche Vortrag von allem gereiniget werde, das nur zur speciellen Bestimmung dieses oder jnes Jünglings (z. B. des Philologen, Historikers, Mathematikers ex professo) gehöret, und sie mithin mehr den Zuschnitt auf zwekmäßige, bloß allgemeine Vorbereitungsschulen für künftige Geschäftsmänner des Staates erhalten, was der Herr Staatsminister

---

noch wenigern Gebrauch davon machen kann als der gelehrte Jurist und Arzt, außerordentlich viel verlieren würde. Man kann freilich ohne dis Studium in mehr als einem Fache ein sehr brauchbarer Mann werden und sein, aber ich behaupte auch nur, daß wem eine vielseitige Kultur des Geistes und eine Bildung des Geschmaks nach den ältesten und bewährtesten Mustern etwas werth ist, das Studium der griechischen Sprache und Literatur nicht bloß auf den Theologen beschränken müsse. Ich werde indessen hierüber bei einer andern Gelegenheit meine Gedanken ausführlicher vortragen. A. d. H.

an ihnen bisher, und zwar mit großem Rechte, zu vermissen scheint *). Die wenigsten Schulmänner verstehen, aus dem großen Schatze ihrer Gelehrsamkeit dasjenige herauszusuchen, was zur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der Jugend erforderlich ist. Oft ist ihr Vortrag daher so beschaffen, daß es scheint, daß die vor ihnen sitzenden Jünglinge alle die Bestimmung haben, Schulmänner zu werden. Für diese würde es daher sehr gut sein, wenn man sie durch Erweiterung des Zwecks gelehrter Schulen dahin nöthigen könnte, ihren Vortrag so praktisch anzulegen, wie Resewitz es für Bürgerschulen fordert, und ich für alle gelehrte Vorbereitungsschulen verlangen mögte.

4. Ueber die Elementarschulen auf dem Lande.

Da die Landbewohner den eigentlichen Kern jeder Nation ausmachen, und von der Natur berufen zu sein scheinen, denjengen Stand zu bilden, wo Unschuld des Herzens und wahre Glükseligkeit am meisten zu Hause sein kann: so habe ich es immer für Pflicht gehalten, mich ihrer besonders anzunehmen, und vom Staate dasjenige zu reklamiren, was ihnen bis jetzt noch abgeht, um jener Bestimmung zu entsprechen — eine bessere Bildung. Was ich hierüber in meinem Systeme aufgestellt habe, hat zweierlei Bedenklichkeiten gefunden. Erstlich glaubt man, es sei zu viel dazu gerechnet. Meinem Prinzip getreu, daß Elementarschulen

*) S. die so reichhaltigen Anmerk. 24—26. S.

schulen bestimmt sind, alles zu lehren, was zur allgemeinen Bildung des Menschen und Bürgers erforderlich ist — habe ich auch für die Landschulen keinen andern Stoff aufgezählt, als der gerade zu jener Bestimmung nöthig ist. Da man den Grundsatz selbst: auch die Kinder der Landbewohner sollen möglichst gut humanisirt und civilisirt werden, gelten läßt, gleichwohl die von mir hierzu aufgestellten Mittel nicht im ganzen Umfange dafür anerkennen will: so muß hier vielleicht nur ein Mißverständnis zum Grunde liegen, wozu die Kürze, deren ich mich bei dem Entwurfe meines Systems befleißigte, die Veranlassung gegeben haben mag. Unter dem Lehrstoffe für die Elementarschulen führe ich auch unter andern Klassifikation der Körperwelt, Sprachlehre, Geschichte, Astronomie, Mathematik rc. auf. Unwillkührlich mögen meine Leser mit diesen Wörtern die Vorstellung von dem weitläuftigen Vortrage dieser Wissenschaften, wie sie ihn auf den gelehrten Schulen empfingen, verbunden und daher die Sorge aufgefaßt haben, ich möchte der Landjugend einen der gelehrten Jugend gleichen Unterricht bestimmen. Das wollte ich nicht; sondern ich benannte nur die Vorrathskammern des menschlichen Wissens, aus welchen das mannichfaltige Nützliche auch für die Elementarbildung des Menschen und Bürgers hergeholet werden muß. So bietet uns die Astronomie so manches an, was dazu dient, den Aberglauben zu zerstören, und dem gemeinen Mann einen bessern und erfreulichern Begriff von dem Himmel zu geben, den er öfter als der Städter über sich sieht. Die Geschichte liefert uns so manchen Stoff, um das künftig unter Menschenbrüdern handelnde Wesen zu civilisiren. Selbst die Klassi-

fikation der Körperwelt bietet das vortreflichste Hülfsmittel an, den Verstand der Kinder zu stärken und zu einer richtigen Ordnung im Denken zu gewöhnen. — Aber wer freilich glaubt, alle von mir angeführten Gegenstände sollten schulgerecht in systematischer Form gelehret werden, der hat Recht, dagegen zu eifern. Wenn auch jemand den Einfall bekommen sollte, die Bildung der Kinder in den Elementarschulen so weitläuftig anzulegen: so dürfen wir uns darüber keine Sorge machen. Denn sobald derselbe an die Vertheilung des Lehrstoffes auf die gegebene Zeit kommen würde: so müßte er finden, daß, nach Abzug der nothwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten (des Lesens, Schreibens und Rechnens), nur wenige Zeit für die übrigen Fächer übrig bleibt, und er sich schon begnügen muß, aus den übrigen Fächern nur sehr weniges, mit weiser Auswahl, auszusuchen. — Aber eben so gewis ist es, daß, wenn der Unterricht der Jugend sich nur auf oben genannte drei Gegenstände einschränkt, die Bildung des Menschen und Bürgers sehr armselig ausfallen muß. Wer freilich in dem Landmanne nichts als eine lebendige Akkermaschine sieht, der ist bald mit dem fertig, was dieser als solche bedarf. Aber Staat! es ist deine Pflicht, in jedem deiner Unterthanen den Menschen zu achten, und die Menschheit zu pflegen. Je aufmerksamer du auf eine pflichtmäßige Regimentsverwaltung auch in diesem bist, desto gerader ist dein Gang zur vollsten Blüthe deines Reiches, und desto ungestörter! Deß freue dich, Borussia, denn dazu hat Gott dir jezt den wahren König und den rechten Pfleger deiner Nationalbildung gegeben.

Zweitens hat man an der von mir geforder-

ten Bildung der Landjugend auch das noch auszusetzen gefunden, daß es nicht möglich sei, dies alles durch Einen Lehrer zu bewirken, der gewöhnlich nur an den Landschulen angestellt werden könne. Freilich, wenn man diejenige Schulordnung allgemein annehmen wollte, welche von einigen Pädagogen wohlmeinender Weise vorgeschlagen, und auch hier und da bereits eingeführt worden ist, nach welcher die gesammte Jugend nur Klassenweise zur Schule geschikt werden soll: so gehet von der ungefähr angenommenen Summe von 8000 Stunden, welche auf die Jugend käme, wenn sie täglich, nach Maaßgabe des Alters, 2 — 5 Stunden die Schule besuchen würde, wo nicht die *Hälfte*, doch gewis das *Drittheil*, verlohren. Mithin muß man alsdann allerdings auch den Ueberschlag der möglichen Jugendbildung um ein gleiches Quantum reduciren. Aber Zeit gewonnen, fast alles gewonnen, mögte es auch hier heißen. Man breche nicht von der so kostbaren Zeit des Schulbesuches ab, sondern sorge nur dafür, daß die Jugend nicht bloß im Lehrzimmer sitze, sondern wirklich die ganze Schulzeit hindurch unterrichtet werde. Wie es möglich sei, daß die gesammte Jugend auf dem Lande von einem einzigen Lehrer stets zwekmäßig beschäftiget werden könne, habe ich bereits in einer eigenen Abhandlung gezeigt, die im 2ten Stücke des 2ten Bandes der von Gutsmuths herausgegebenen Bibliothek der pädagogischen Litteratur abgedrukt ist. Um mich nicht auszuschreiben, verweise ich diejenigen Leser, welchen an der richtigen Lösung dieses pädagogischen Problems etwas liegen muß, auf jenes auch wegen der vollständigen kritischen Uebersicht der neuesten pädagogischen Litteratur allen Schulmännern zu

empfehlende Journal. Zugleich beurlaube ich mich hier von meinen achtbaren Lesern mit der Bitte, alles, was ich über die hier berührten Gegenstände noch genauer hätte auseinander setzen können, bis zur ausführlichen Darlegung meines Systems versparen zu dürfen, wozu ich ungesäumt Kopf und Hände anzuwenden verspreche.

V.

Verhandlungen über die Frage: wie lange die Taufe eines Kindes verschoben werden könne?

Seit den ältesten Zeiten des Christenthums sind die vorzugsweise so genannten heiligen Handlungen, d. i. die Sakramente, ein Gegenstand des mannigfaltigsten Aberglaubens gewesen. Frühe gewöhnte man sich, an Taufe und Abendmal nicht bloß zeitliche Vortheile, sondern selbst die ewige Seligkeit zu knüpfen, und beide wurden, wider die Absicht ihres menschenfreundlichen Stifters, eine nur zu ergiebige Quelle der Verketzerung und Verdam-

mungssucht. Zwar die Taufe weniger als das Abendmal, aber doch immer genug, um es zu bedauern, daß ein so einfacher und ein in seinem ersten Ursprunge so bedeutungsvoller Ritus in dem Laufe der Zeit so verfälscht und selbst zu den inhumansten Gesinnungen gemißbraucht werden konnte. Nicht genug, daß man schon sehr früh der Taufe eine Art von magischer Kraft beilegte, Sünden zu tilgen, böse Geister zu bannen, gegen Teufel und Hölle zu schützen, und die Pforten des Himmels zu öfnen; man ging so weit, diese Pforten jedem Ungetauften zu sperren, ja selbst das Kind christlicher Eltern zu verdammen, wenn es ohne Taufe gestorben war.

Die Taufe war ursprünglich nur für Erwachsene bestimmt. Nur für diese hatte sie Bedeutung. Denn sie sollte das Abwaschen alter Vorurtheile und Irrthümer bezeichnen. Aber schon früh war die einfache Lehre Jesu denen, die sie lehren sollten, zu einfach, und sie ward von ihnen mit den Ausflüssen einer finstern, menschenfeindlichen Phantasie vermischt. So wurden denn auch die Sakramente, ja selbst bestimmte Vorstellungsarten von denselben, nothwendige Bedingungen zu Seligkeit, und die Ausspender derselben wurden nun natürlich um so heiliger und ehrwürdiger in den Augen des großen Haufens, der nun aus ihren Händen in, mit und unter den äußern Symbolen zugleich eine

Anweisung auf die Belohnungen des Himmels erwartete.

Indessen herrschten in den ersten Jahrhunderten zwei ganz entgegengesezte Meinungen über den Einfluß der Taufe auf künftige Seligkeit. Viele der ersten Bekenner des Christenthums glaubten, die Taufe könne nicht lange genug verschoben werden; es sei am besten, sie bis zum lezten Athemzug zu verschieben. Man wähnte, seiner Seligkeit desto sicherer zu sein, wenn man gewissermaßen unmittelbar aus dem Bade der Taufe in den Himmel übergehen könnte. Selbst der erste christliche Kaiser, den der Klerus, Troz seinen Lastern und Verbrechen, den Großen nannte, verschob, wahrscheinlich im dunkeln Gefühle seiner moralischen Schwärze, die Taufe bis zum lezten Augenblik seines Lebens.

Menschenfreundlicher war im Grunde der andre entgegengesezte Wahn, daß man nicht früh genug mit der Taufe eines Kindes eilen könne, um ihm doch ja recht früh seine Ansprüche auf den Himmel zu sichern. Zwar wollten Anfangs einige Lehrer der Kirche, die die Taufe nur als ein Surrogat der Beschneidung ansahen, jene nach dem Muster von dieser an die Frist von acht Tagen binden; aber das Gewissen zärtlicher Eltern kürzte bald, wenn das Leben des Neugebornen zu verlöschen drohte, diese Frist ab, bis endlich der Aber-

glaube die Nothtaufe erfand, und wol gar noch weiter ging, und, der Sicherheit wegen, selbst Kinder im Mutterleibe taufte. Lauter Geburten der menschenfeindlichen Idee, daß die Taufe eine nothwendige Bedingung zur Seligkeit sei. Zwar schien es manchen gutherzigen Kirchenlehrern sauer zu werden, das ohne Taufe gestorbene Kind geradehin zu verdammen. Sie begnügten sich also, sie auszuschließen von den Freuden des Himmels, und einen Mittelstand zwischen diesen und den Qualen der Hölle zu erdenken, den sie, mit abergläubischer Gutherzigkeit, den schuldlosen Kleinen anwiesen; und es ist bekannt, daß die katholische Kirche noch itzt einen solchen Mittelzustand für die ungetauften Kinder annimmt. Aber es gab auch früh genug rechtgläubige Eiferer, denen es keine Ueberwindung kostete, den Höllenrichter zu machen, und mit unerbittlicher Grausamkeit alle ungetauften Kinder geradezu zu den Qualen der Hölle und zu der Gesellschaft der Teufel zu verdammen.

Der heilige Augustinus, dessen herzlose, menschenfeindliche Rechtgläubigkeit überhaupt viel Unglük über die Menschheit gebracht hat, ward auch in dieser Verdammungslust ein blindlings verehrter Vorgänger. Mit wüthender Verketzerungssucht verfolgte er den frommen, gutmüthigen Pelagius, der die Erbsünde leugnete, auch daher die Taufe nicht als ein die Erbsünde abwaschendes Bad betrachtete,

und der eben darum auch den ungetauft sterbenden Kindern zwar die Theilnahme an der Seligkeit, aber doch nicht die an dem nach seiner Meinung davon verschiedenen Reiche Gottes, zuerkannte. Dagegen äußert sich Augustinus (de peccator. merit. et remiss. l. 1. c. XII.) unter andern also: »Obwol die Verdammniß derer größer »ist, die zu der Erbsünde noch ihre eignen Sünden »hinzugefügt, so scheidet doch auch schon jenes allein nicht nur vom Reiche Gottes, sondern gerade»zu auch von der Seligkeit und dem ewigen »Leben. Man kann daher mit Recht sagen, daß »auch die ohne Taufe verstorbenen Kin»der sich in der Verdammniß befinden, »obwol in der möglich gelindesten. Doch irren »diejenigen sehr, welche behaupten, sie würden nicht »verdammt sein.« Noch härter drükt sich Fulgentius aus (de fide c. 27): »Sei fest über»zeugt und zweifle nicht, daß nicht bloß solche »Menschen, die schon ihre Vernunft gebrauchen, »sondern auch die kleinen Kinder, sei es, daß sie »schon im Mutterleibe nach kaum angefange»nen Leben sterben, oder daß sie nach ihrer Ge»burt ohne das Sakrament der heiligen Taufe »aus diesem Leben gehen, mit der unaufhör»lichen Pein des ewigen Feuers bestraft »werden müssen (ignis aeterni sempiterno »supplicio puniendos), weil, obwol sie durch

»eigene Handlungen keine Sünde begangen, sie sich »dennoch durch die leibliche Empfängnis und Ge»burt die Verdammnis der Erbsünde zugezogen »haben.«

Sollte man es glauben, daß solche schrekliche Vorurtheile eines nicht wahnsinnigen Menschen Kopf umnebeln könnten? Aber giebt es nicht noch itzt Geistliche, selbst in der protestantischen Kirche, die die Nothtaufe vertheidigen und, sobald sie verlangt wird, verrichten, und die eben dadurch das Vorurtheil unterstützen, als habe die Taufe eine magische, vor der sonst unfehlbaren Verdammnis sichernde Kraft?

Um so verzeihlicher muß man es finden, wenn hie und da ein Laie auf der andern Seite zu weit geht, und die Taufe seines Kindes länger als gewöhnlich verschiebt, oder sie überhaupt nicht zum Wesen des Christenthums rechnet. Wirklich kömmt seit einiger Zeit öfters der Fall vor, daß Eltern sich weigern, ihre Kinder itzt oder überhaupt taufen zu lassen. Was soll in solchem Fall geschehen?

Zwar tragen selbst die Lehrer des protestantischen Kirchenrechts (s. Boehmer L. 3. Tit. 42. §. 8.) kein Bedenken, den Zwang für rechtmäßig zu erklären. Aber so wenig in unserm Zeitalter ein wahrer Verehrer der Religion wünschen kann, daß das Sakrament des Abendmals aufgezwungen

werde, eben so wenig wird er dies von dem Sakrament der Taufe wünschen können. Man hat daher in Fällen der Art bisher immer versucht, solche Eltern, die die Taufe ihres Kindes unterlassen, durch Vorstellung des bürgerlichen Nachtheils, der ihren Kindern durch diesen Aufschub oder durch die gänzliche Unterlassung zuwachsen könnte, von ihrem Eigensinne zurükzubringen. Mehrentheils ist dies gelungen. Aber wie? wenn es nun nicht gelingt? Dann bleibt doch wol in der That nichts weiter übrig, als zu verordnen, daß das neugeborne Kind in die öffentlichen Listen der Gebornen eingetragen werde, *übrigens aber es dem eignen Gewissen der Eltern zu überlassen, ob und wenn sie ihr Kind wollen taufen lassen.* Jede andre Verordnung, die entweder aus Principien der Religiosität oder auch nur des bürgerlichen Lebens die Taufe erzwänge, würde im erstern Fall dem immer noch nicht erloschenen menschenfeindlichen Vorurtheil, daß nur die Taufe Ansprüche auf Seligkeit gebe, neue Nahrung reichen, oder im letzten Fall dem Vorwurf eines Eingriffs in die Gewissensfreiheit um so weniger entgehen, da durch ein solches Verfahren die Taufe vollends zu einer bloßen bürgerlichen Formalität erklärt werden würde, welches selbst denen, welche die Taufe zum Wesen des Christenthums rechnen, sehr wehe thun müßte. Anders denkende aber würden deshalb

allen Zwang mißbilligen, weil sie sich erinnern würden, daß die Meinung, die Taufe gehöre nicht zum Wesen des Christenthums, wenigstens nicht erst eine Erfindung neuerer Schwärmer, sondern eine schon in der ältesten christlichen Kirche bei vielen Parteien herrschende, obgleich von den allein rechtgläubigen Kirchenvätern immer streng verketzerte, Meinung war. Wie dem auch sei, so wird wenigstens die hier abgedrukte Verhandlung und Verfügung dazu dienen, über die, für Religion und Staatsrecht, für den Theologen und Juristen gleich wichtige Frage, ob und wenn ein Vater angehalten werden könne, sein Kind taufen zu lassen, Licht zu verbreiten, oder wenigstens zur genauern Erörterung dieser Frage, zu der die Anlässe gewiß immer häufiger kommen werden, Gelegenheit zu geben.

F. G.

---

1. Bericht des zweiten Senats der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Anspach als Baireuthischen Konsistoriums.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In Baireuth privatisirt, ohne sein Metier zu treiben, ein Doctor Medicinä aus Liefland, Namens Sebeck, welcher sich mit einer Tochter des verstorbenen Markgräflichen Hof-Kammerraths und Rent-

meisters Boye verehlichet, und mit derselben drei Töchter erzeuget hat, die er auch in der dortigen Stadtkirche hat taufen lassen.

Zu Ende des vorigen Jahres wurde ihm das vierte Kind geboren. Da er nun dasselbige etliche Monate lang ungetauft liegen ließ, und gar keine Anstalten traf, es taufen zu lassen, vielmehr das Gerücht sich verbreitete, daß er diese heilige Handlung ganz unterlassen wolle, so zeigte der Superintendent Küneth in Baireuth unter dem 17ten März uns solches mit der Bemerkung an, daß, nach Aussage der Hebamme, welche das Sebeckſche Kind gehoben, letzteres von seinen Eltern den Namen: Adeline, erhalten habe.

Küneth hat sich Verhaltungsbefehle aus, was er thun sollte. Wir beschieden ihn hierauf unter dem 21sten März, er sollte dem Sebeck eine schriftliche Erklärung abfordern, wenn sein Kind geboren worden, von welchem Geschlecht es sei, und ob dasselbe getauft worden sei oder nicht. Hierauf berichtete der Superintendent unter dem 12ten April ferner, daß, nach dem beigelegten Billet des Sebeck, dessen Kind weiblichen Geschlechts, am 13ten December 1799 gebohren, und noch nicht getauft sei.

Wir glaubten nunmehr aus den in dem abschriftlich anliegenden Votum unsers Präsidenten mit mehrerem ausgeführten Gründen in dieser

Sache mit dem Baireuthschen Pupillen-Kollegium kommuniciren, und dieses auf die zu seinem Ressort gehörige Obsorge auf die Incumbenz des Sebeck, sein Kind durch die Taufe in die Register als Mitglied der Kirchengesellschaft eintragen zu lassen, um es der Rechte derselben theilhaftig zu machen, aufmerksam machen zu müssen.

Ein Theil unseres Kollegiums hegte aber die Meinung, welche wir in folgendem Detail ehrerbietigst berühren.

»Unstreitig ist die Kindertaufe auf die Weise, wie sie jetzt üblich ist, von dem Stifter unserer Religion nicht eingesetzt.

Es ist insbesondere eine zu bekannte Sache, daß zur Taufe keine Zeitbestimmung im Evangelium zu finden ist. In der Urzeit unserer Religion wurden bloß Erwachsene getauft. Die Mystik der darauf folgenden Jahrhunderte brachte die Kindertaufe auf. Nach Gesetzen vom 7ten Seculum, welche im Harduin, tom. 3. concil. S. 1783 c. 2. stehen, waren 30 Tage, nach der Geburt des Kindes die bestimmte Frist zur Taufe.

Karl der Große setzte in den Kapitularien von 789 (beim Baluz. tom. I. capit. S. 253) bei fiskalischer Strafe fest, daß die Kinder binnen 1 Jahr nach der Geburt getauft würden.

Im päbstlichen Recht finden wir nichts von einem peremtorischen Termin zur Taufe.

Im Reichsabschied von 1529 §. 6. heißt es: daß ein jeder sein Kind, christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch nach, in der **Jugend** taufen lassen soll. Die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche schweigen gänzlich von der **Zeit der Kindertaufe**.

Dagegen ist in einigen einzelnen protestantischen Kirchenordnungen ein Termin gegeben. So heißt es z. B. in der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Kirchenordnung: Niemand, er sei wer er wolle, soll sein Kind ein oder mehrere Wochen ungetauft lassen, sondern es wenigstens innerhalb 3 bis 4 Tagen nach der Geburt zur Taufe schikken, bei Vermeidung der in der Taufordnung enthaltenen Strafe.

In der Gothaischen Landesordnung stehet: Es soll niemand sein Kind, aus was Ursachen es geschehen mag, über den andern Tag ungetauft liegen lassen, bei Strafe 5, oder auch, nach Gelegenheit, 10 Thlr.

Dergleichen Disposition findet sich auch in der Magdeburgischen Kirchenordnung Kap. 3. §. 3.

In den Baireuthischen Provinzial-Kirchengesetzen ist den Eltern keine Frist festgesetzt, in welcher sie ihre Kinder taufen lassen sollen.

Das Patent gegen die Separatisten in der Dioeces Neustadt an der Aisch von 1714 (Corp. Const. Brandenb. Culmbacens. Tom. I. S. 253)

worin denselben vorgerükt wird: daß sie ihre Kinder taufen zu lassen recusiren rc., mit der Ermahnung, daß, wenn sie nicht alles Aergernis und Irrthümer abstellen, und insonderheit wenigstens des Jahrs zweimal zur Beichte und Kommunion busfertig sich einfinden würden, sie andern zum Exempel mit der Landesverweisung angesehen und bestraft werden sollten; ist wohl kein allgemeines Gesetz über den Termin der Taufe, und trägt überhaupt gewis nicht das Gepräge des Geistes der christlichen Religion an sich.

Im allgemeinen Landrecht ist nichts in Ansehung der Zeit der Kindertaufe vorgeschrieben. Eggers bemerkt dieses besonders in seinen Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen E. n. preuß. Gesetzgebung, Koppenhagen 1798 1r Thl. S. 241.

Da nun aus diesen geschichtlichen Datis sich ergiebt, daß die Gesetzgeber in ältern und neuern Zeiten sehr verschieden über den Termin der Kindertaufe gedacht haben; da Sebeck, wenn er sein im December v. J. gebornes Kind, dessen Existenz und Geschlecht er, und dessen Vornamen die Hebamme der Superintendentur Baireuth zur Eintragung in die Geburtslisten angezeigt hat, bis itzt noch nicht taufen ließ, kein noch bestehendes allgemeines Kirchengesetz Deutschlands, kein Gesetz des Staats, und am wenigsten ein Dogma der reinen Lehre Jesu Christi verlezt hat, da dem Sebeckschen

Kinde dadurch, daß es nicht getauft ist, und noch nicht getauft wird, kein Nachtheil in Absicht auf seine bürgerlichen Rechte zugehen kann, indem keine in Deutschland ꝛc. allgemein geltende Gesetzen und keine Gesetze in der Baireuthischen Provinz und dem allgemeinen Landrecht bekannt sind, nach welchen ein von christlichen Eltern erzeugtes und gebornes, aber nicht getauftes Kind nicht aller bürgerlichen Rechte fähig und genießlich wäre: so scheint es, daß weder die Kirchenpolizei, noch eine weltliche Behörde, insbesondere auch das Pupillen-Kollegium, vor der Hand in diese Sache sich mischen kann.

Die §. §. 29. 31. und 112. Thl. 2, Tit. 11. des allgemeinen Landrechts scheinen, in dem Sebeckschen Fall, keine Anwendung zu finden, da diese 3 §. §. auf Gesetze hindeuten, von denen die bürgerliche Existenz abhängt. Es ist aber eben ausgeführt worden, daß die bürgerliche Existenz des Sebeckschen Kindes, und dessen bisher unterlassene und noch ferner ausgesetzte Taufe in keiner gegenseitigen Beziehung stehen. Vielmehr sprechen §. 2. und 4. a. a. O. für den Sebeck.

Noch ist zu bemerken, daß Sebeck auch nicht zur Bezahlung der Stol-Gebühren an die Geistlichen in Baireuth zur Zeit angehalten werden kann. Denn, da kein Termin zur Taufe seines Kindes gesetzlich vorgeschrieben ist, da er nicht

erklärt

erklärt hat, sein Kind nie taufen lassen zu wollen, so ist er in Absicht auf die Bezahlung der Stol-Gebühren (die pro inscriptione in die Geburts-listen muß er entrichten) nicht in mora, noch z. B. in gleichem Fall mit den Separatisten in Minden, die mit Recht zur Vergütung der Stolgebühren an die dortigen evangelischen Geistlichen angewiesen wurden (s. Gedike Annalen des Preuß. Kirchen-Wesens Bd. I. Hft. 2, S. 349).

So weit diese Partikulär-Meinung.

Bei einer solchen Verschiedenheit sehen wir uns daher um so mehr zu dieser ehrerbietigsten Berichts-Erstattung und Bitte um bestimmte Weisung veranlaßt, als unfehlbar bei Ewr. Königl. Majestät hohen geistlichen Departement schon viele ähnliche Fälle vorgekommen sind, welche uns zur Direktion dienen können.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht etc.

Anspach d. 4ten Jul. 1800.

Schukmann. Hänlein. Wipprecht. Lang. Wünsch. Grupen.

---

2. Beilagen zu dem Bericht.

Einem Königl. Hochlöbl. Konsistorium ist, wie ich vernehme, der Fall angezeigt worden, daß ein hiesiger Einwohner die Taufe seines Kindes unterlasse.

Ich werde dadurch veranlaßt, über diesen Gegenstand mein Votum abzugeben. Von einem religiösen Zwang, sich der Taufe als eines Sakraments zu bedienen, kann sowol aus allgemeinen Gründen, als in Gemäßheit des Landrechts (Thl. I. Tit. 2. §. 30. 91. *) 108.) hierbei gar nicht die Rede sein. Es ist aber unstreitig in Ansehung mehrerer äußerer Religionshandlungen das Band der Kirchengesellschaft mit dem der bürgerlichen Staatsgesellschaft verwebt; und von deren Beobachtung nimmt der Staat aus diesem Grunde Notiz; dies beweisen §. 29. 31. 112. a. a. O. Zu den *Religionshandlungen dieser Art gehören* die Taufe, die Trauung, das Begräbniß und der Eid. Erste ist in bürgerlicher Hinsicht blos die feierliche Aufnahme eines Gebornen unter die Mitglieder der Staatsgesellschaft, auf deren Grund er in die öffentlichen Register derselben eingetragen wird, und die Beglaubigung erhält, daß er als solcher persönliche Rechte und Pflichten habe. Aus diesem Gesichtspunkt kann ich die Taufe nicht als eine bloß freiwillige Religionshandlung, die der Ueberzeugung und dem Gewissen der Eltern über-

---

*) Der §. 91. lautet also: Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sakramente durch äußern Zwang anhalten.

lassen sei, betrachten, sondern sie ist eine bürgerliche Pflicht derselben. Ihrer Ueberzeugung ist keine Gewalt anzuthun; sie können immerhin erklären, daß sie die Tause für kein Sakrament, für keine Religionshandlung halten; das Gesetz will nur, daß alle Mitglieder der Gesellschaft in ihre Register eingetragen werden, hat die hierzu von der Kirche eingeführte Feierlichkeit sanktionirt, und die väterliche Gewalt geht nicht so weit, ein Kind davon auszuschließen zu können. Wenn jemandes Philosophie ihn lehrt, es wäre besser, die Aufnahme in die Register von dem Kirchengebrauche zu trennen, so hat er die Gründe seiner Hydrophobie dem Gesetzgeber vorzutragen; bis dahin aber, daß das Gesetz ein anderes besiehlt, ist er bürgerlich, auch in Hinsicht der Tause seiner Kinder, als ein Mitglied der Kirchengesellschaft zu betrachten, in welcher er erzogen ist, bis er auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise zu einer andern im Staate anerkannten Kirchengesellschaft übergetragen ist. Er ist mithin nach §. 112. anzuhalten, seine Kinder taufen zu lassen.

Es fragt sich aber, welcher Staatsgewalt dies obliegt? Da dieser Zwang nicht Gewissenszwang, nicht religiös ist, da er vorzüglich durch die Rechte der unmündigen Kinder motivirt wird, welche das Pupillen-Kollegium auch gegen Eltern wahrzunehmen hat: so ist es auch dessen und nicht des

Konsistoriums Inkumbenz, die Eltern zur Taufe ihrer Kinder zu nöthigen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kirchenbücher, über welche das Konsistorium zu wachen hat, ist nur Mittel und nicht Zwek. Die Obsorge für das Mittel macht es dem Konsistorium bloß zur Pflicht, der Behörde, die den Zwek zu erfüllen hat, Nachricht und Veranlassung zu geben *). Nur zur Entrichtung der Stolgebühren könnte nach §. 110. und 452. das Konsistorium solche Eltern auf jeden Fall anhalten, da sie, ihrer abweichenden Meinungen ungeachtet, bürgerlich betrachtet, nicht aufhören, Mitglieder der Kirchengesellschaft zu sein.

Baireuth, den 5ten Jun. 1800.

f. m.

v. Schukmann.

Um nicht misverstanden zu werden, sehe ich mich genöthigt, hierbei nachträglich zu bemerken, daß die dem Bericht eingeschalteten Zweifelsgründe

*) Wenn nemlich nach Verlauf von zwei bis drei Monaten auf ergangene Aufforderung die Eltern erklären, ihr Kind nicht taufen lassen zu wollen, oder sich gar nicht erklären. Wer die Frage nicht beantwortet, giebt hinreichenden Anlaß hierzu.

mir nicht auf vorstehendes Votum zu passen scheinen. Denn ich habe über die Frage: ob und wenn die Religion zur Taufe verpflichte, gar nicht entscheiden wollen, auch nicht behauptet; daß die bürgerlichen Rechte durch die Taufe **ertheilt** werden, oder von derselben abhängen, sondern nur, daß sie zu deren **Beglaubigung** nöthig sei. Dies ist richtig, da die Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 128. die Taufzeugnisse aus dem Kirchenbuche unter die documenta publica extrajudicialia zählt. Ohne Taufe kann ein Kind christlicher Eltern, nach itziger Verfassung, *kein* solches *documentum publicum erhalten*, um dereinst seine Geburts- und Familienrechte und seine Individualität durch seinen Taufnamen zu beweisen.

Wenn aber auch das Pupillen-Kollegium für einen Gebornen nicht zu sorgen hätte, wie er in der Folge seine Geburtsrechte *etwa* durch Beweismittel *darthun könnte*, und also nicht darauf zu dringen hätte, daß er nach der gewöhnlichen Weise unter die Zahl der Gebornen eingetragen werde, so kann es doch, meiner Ueberzeuguug nach, dem Staate selbst nicht gleichgültig sein, wenn das Taufen willkührlich aus der Mode kömmt, ehe andere Vorkehrungen getroffen, und, außer den Geistlichen, Personen bestellt sind, die für die Vollständigkeit der Seelen-Register sorgen. Denn ohne solche Vorkehrungen ist es alsdann nicht möglich, die

Vorschriften des Kanton-Reglements, desgleichen der neuern wegen Eintragung der Eltern bei unehelichen Kindern, wegen des Adels ꝛc. die bis jetzt alle an die Geistlichkeit gerichtet sind, zu erfüllen.

Ob aber die Grillen einer neuern, ächt sektirenden Todesphilosophie, die erklärte Vernichtung des Christenthums will, um an dessen Stelle eine politische Rolle zu spielen, während die Lebensphilosophie nach der moralischen Reinigung des Christenthums strebt, es verdienen, daß eine allgemein veränderte gesetzliche Anordnung für sie getroffen werde, die das Volk stutzig machen und zu dem Wahn verleiten möchte, der Staat gebe das Christenthum auf, ist eine Frage, deren Erörterung ganz außer meinem Wirkungskreise liegt, und die ich lediglich der Gesetzgebung anheim zu stellen habe.

Baireuth den 4ten Jul. 1800.

v. Schukmann.

---

5. Bescheid des geistlichen Departements auf die Anfrage des Konsistoriums.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Euren mit vielem Fleiß ausgearbeiteten gründlichen Bericht vom 4ten d. wegen der von dem zu Baireuth privatisirenden Dr. Sebeck bis itzt

verzögerten Taufe seines ihm schon zu Ende v. J. gebornen Kindes, und die Uns darin vorgetragenen Zweifel über die Frage: ob und welcher Zeitraum den Eltern zur Taufe vorgeschrieben werden könne, geben Wir Euch hiedurch zu erkennen,

daß hiezu ein bestimmter Termin **nicht** festgesetzt werden kann.

Die bürgerliche Ordnung wird erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Namen des Kindes zur Eintragung in die Liste der Gebornen angezeigt wird. Diese Anzeige muß aber glaubwürdig, und zwar *spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Kind geboren worden, geschehen*, worauf sodann die Eintragung des Kindes in die Liste der Gebornen, gegen Erlegung der Schreibegebühren, zu besorgen ist.

Hiernach habt Ihr Euch also in *diesem so wie in künftigen ähnlichen Fällen zu achten*.

Berlin den 24sten Jul. 1800.

Massow.

VI.

Veranstaltung einer neuen Liturgie für beide protestantische Konfessionen.

Die *Klage über die Vernachlässigung der öffentlichen Gottesverehrung wird immer lauter.* Diese Klage kann keinem aufgeklärten Mann gleichgültig sein. Denn daß der öffentliche Cultus ein sehr wirksames Mittel zur Beförderung der Moralität der Nation sein könne und sein müsse, *leidet keinen Zweifel.* Es ist daher gewis sehr wichtig, nach den Ursachen jener Vernachläßigung und nach den Mitteln zur Wiederbelebung des öffentlichen Cultus zu forschen. Ein großer Theil der Schuld kömmt ohne Zweifel auf Rechnung des Geistes der Zeit; aber es ist doch auch nicht zu leugnen, daß die Schuld auch zum Theil an den Predigern, und eben so zum Theil an der veralteten Form der Gottesverehrung liegt. Längst schon ist das

Bedürfnis einer Verbesserung dieser Form, oder überhaupt das Bedürfnis einer verbesserten Liturgie auch in dem Preußischen Staat lebhaft gefühlt und geäußert worden. Aber es ist noch viel zu wenig in dieser Rücksicht geschehen. Desto erfreulicher ist die Aussicht auf den Erfolg der von dem Monarchen zur Bearbeitung einer neuen Liturgie für beide Konfessionen genehmigten Kommission. Nachstehende Aktenstükke können daher nicht anders als höchst interessant sein, und nicht ohne neue Ehrfurcht wird man die in der Kabinetsordre vom 18ten Jul. 1798 enthaltene *authentische* Erklärung der *Gesinnungen* des Monarchen über Religion und Gewissensfreiheit lesen können.

Den ersten Anlaß gab der reformirte Prediger zu Züllichau, Herr **Herrosee**, der im Namen seiner Gemeine von dem Monarchen die *Veranstaltung einer neuen Liturgie erbeten haete*. Hierüber ward das *Gutachten* des *reformirten Kirchendirektoriums* erfordert. So entstand nachstehendes mir auf meine Bitte mitgetheilte lehrreiche Promemoria des Herrn Kirchen- und Oberkonsistorialraths **Sack**, das den *Einsichten* und der Denkungsart *seines Verfassers gleich große Ehre macht*. Wer wird mit dem würdigen Mann nicht wünschen, daß die neue Liturgie, deren Nothwendigkeit er so einleuchtend gezeigt hat, bald zuStande komme, und daß sie die Grundlage zu einer Vereinigung zweier Parteien werde, die, wie

er sehr richtig bemerkt, nie hätten getrennt sein sollen, die sich einst über sehr unwesentliche Dogmen und noch unwesentlichere Ritus entzweiten, und deren aufgeklärte Theologen sich längst überzeugt haben, daß das Wesen des ihnen gemeinschaftlichen Protestantismus nicht in einzelnen Lehrsätzen noch Gebräuchen bestehe, und daß es der Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts nicht zur Ehre gereiche, daß es noch am Ende desselben zwei große Religionsparteien giebt, die, nachdem alle scharfen Ekken des alten Systems abgehauen worden, im Grunde durchaus eins mit einander sind, und dennoch immer noch so sehr getrennt sind, daß sie nicht bloß ihre eignen Kirchen, sondern, was viel auffallender ist, selbst noch ihre eignen Schulen haben. Mögte wenigstens in Ansehung des leztern Punkts die Vereinigung angehen! Denn so lange es noch eigene lutherische, eigne reformirte Schulen giebt, so lange wird selbst in den Gemüthern der Jugend der dunkle Begrif von einer Trennung unterhalten, und es ist natürlich, daß späterhin es selbst aufgeklärten Personen, die aber in der theologischen Litteratur fremd sind, schwer wird zu begreifen, daß zwischen zwei Parteien, die so auffallend äußerlich getrennt sind, keine innerliche Verschiedenheit Statt findet. Indessen ist zu dieser wünschenswerthen Vereinigung gewis ein sehr bedeutender Vorschritt geschehen, wenn beide erst bei ihrer öffentlichen

Gottesverehrung eine gleiche Norm zum Grunde legen. Um so ehrwürdiger ist der Plan einer gemeinschaftlichen Liturgie, als das erste öffentliche Band der Vereinigung; wahrlich ein Plan, der unsers Zeitalters und unsrer aufgeklärten Regierung in jeder Rüksicht würdig ist.

F. G.

---

1. Promemoria des Herrn Kirchen- und Ober-Konsistorialraths Sack.

Schon seit vielen Jahren ist in dem ganzen protestantischen Deutschlande das Bedürfnis einer verbesserten Liturgie empfunden worden; indem die bisher sowohl in der reformirten als in der lutherischen Kirche üblichen Formulare einer vernünftigen christlichen Erbauung eher hinderlich als beförderlich geworden. So brauchbar und zwekmäßig sie auch zu der Zeit waren, als sie verfertiget wurden, und so vortreflich hin und wieder einige Stükke auch noch sind: so sind doch wieder größtentheils eine Menge ganz unverständlicher theologischer Ideen darin enthalten; von manchen Ausdrükken der heiligen Schrift ist eine so seltsame und zum Theil so unrichtige Anwendung gemacht; die ganze darin herrschende Vorstellungsart ist den seit der Zeit der Reformation Gottlob immer mehr geläuterten Ein-

sichten in der christlichen Religion so wenig angemessen, daß von sehr vielen gutdenkenden Christen die Klage immer lauter wird: daß *ihre* Andacht gerade bei denjenigen Religionshandlungen, die ihnen die wichtigsten und feierlichsten sind, z. B. bei der Taufhandlung und dem heiligen Abendmal, nicht auf eine bessere und würdigere Art befördert werde.

Aus diesem Grunde ist denn auch in mehrern Gegenden Deutschlands, und auch außerhalb dem deutschen Reiche, mit Ernst daran gedacht worden, eine neue verbesserte Agende einzuführen. Viele gelehrte und würdige Geistliche hatten Vorschläge dazu gethan, und ihre Arbeiten dem Publicum zur Beurtheilung vorgelegt, so daß die Sache ein immer allgemeineres Interesse erhalten hat. In der Pfalz, im Hollsteinischen, in der lutherischen Gemeine zu Wien, und in der reformirten Gemeine in Leipzig und andern Orten ist auch das Werk glüklich zu Stande gekommen, und dadurch dem öffentlichen Gottesdienst mehr Würde und Erbaulichkeit verschaft worden.

Es entstand daher natürlicher Weise der Wunsch, daß auch in den Königlich Preußischen Ländern hierin für eine bessere Erbauung möchte gesorgt werden; und da am Ende des Jahres 1787 unter andern die reformirte Gemeine zu Königsberg in Preußen bei dem geistlichen Departement

um eine verbesserte Liturgie bat: so ward dadurch der damalige Minister von Dörnberg veranlaßt, bei des Königs Majestät darauf anzutragen, daß ihm erlaubt werden mögte, dergleichen durch einige Mitglieder des Hof- und Dom-Ministeriums anfertigen und zur Approbation einreichen zu lassen.

Des hochseligen Königs Majestät, welche dem eingerissenen stürmischen Neuerungsgeiste, der damals sich so viel erlaubte, Grenzen zu setzen für nöthig fanden, mogten veranlaßt worden sein, zu glauben, daß es auch bei dieser gewis sehr nöthigen Verbesserung auf eine schädliche Neuerung angesehen sei, welche zwar Klagen, Aergernis und Geschrei zur Folge haben, aber übrigens der Beförderung christlicher Religiosität keinen Nutzen bringen würde. Es scheint, daß selbst die zur Einleitung dieser Sache in Vorschlag gebrachten Männer dem Könige als solche waren vorgestellt worden, denen es mehr um das Neue als um das Gute zu thun sei. Es erfolgte daher folgende Kabinetsordre an den Minister von Dörnberg:

»Mein lieber Etatsminister Freiherr von Dönberg. Aus Eurem Bericht vom 12ten d. habe ich das Verlangen der Presbyterien zu Königsberg und andrer reformirten Gemeinen nach einer neuen verbesserten Liturgie ersehen, und will gar gern erlauben, daß eine dergleichen zur Beförderung der christlichen Erbauung bei dem öffentlichen Gottes-

dienste angefertiget werde. Ich bin aber gar nicht der Meinung, daß bloß ein Paar junge Geistliche nach Eurem Vorschlage dieses Geschäft allein übernehmen sollen; denn ich halte eine allgemeine Kirchenagende für sämmtliche evangelisch = reformirte Gemeinden in meinen Landen für eine sehr wichtige Sache, zumal bei jetzigen für die reine christliche Religion so äußerst gefährlichen Zeiten, da man sich vor dem anstekkenden Gifte der sogenannten neuen Aufklärer nicht genug in Acht nehmen kann. Mein Wille ist daher, daß sämmtliche reformirte Prediger in Berlin unter der Direktion des alten rechtschaffenen Hofpredigers Ramm daran arbeiten sollen. Wenn diese Liturgie fertig ist, muß selbige an alle reformirte Konsistoria und Presbyteria zum Gutachten und ihrer Approbation, und zuletzt an mich zur Konfirmation eingereicht werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und ich bin Euer wohl affectionirter König.«

Berlin den 14ten December 1787.

Friedrich Wilhelm.

Diesem Königlichen Befehle gemäß ward dem alten Hofprediger Ramm aufgetragen, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Die Meinung desselben fiel dahin aus: daß man sich bei Veränderungen dieser Art sehr vor dem Gifte der neuen Aufklärer in Acht nehmen müsse, und an der alten Agende nichts zu verbessern sei, als etwa hin und

wieder ein Ausdruk, der mit der jezigen Sprachweise nicht mehr übereinkäme.

Diesem Gutachten des rc. Ramm pflichteten Sr. Majestät der hochselige König bei, und befahlen in einer neuen Kabinetsordre vom 19ten April 1788, daß diesem gemäß die alte Agende bloß in Ansehung der Sprache revidirt werden sollte. Man sahe bald ein, daß auf diese Art keine gründliche Verbesserung zu Stande kommen würde; der Hofprediger Ramm selbst that wenig in der Sache, und es blieb demnach alles beim Alten.

Jezt erwacht nun bei allen, welchen eine vernünftige christliche Erbauung am Herzen liegt, und welche den Anstoß, den viele rechtschaffene und ernsthafte Christen an der alten Liturgie nehmen, gern weggeräumt sehen mögten, der Wunsch: daß darin von Seiten der geistlichen Behörde etwas bewirkt werden möge. Und so ist denn auch der Schloßprediger Herrosee veranlaßt worden, seine und seiner Gemeine Bitte unmittelbar vor Sr. Majestät Thron zu bringen.

Meinen Einsichten nach ist es äußerst zu wünschen, daß eine bessere Liturgie nach und nach eingeführt werden mögte; denn ich bin überzeugt, daß dadurch die Sache christlicher Religiosität gewinnen, und der öffentliche Gottesdienst, der leider sehr in Nichtachtung gerathen ist, wieder mehr werde geschäzt und besucht werden.

Es werden zwar immer verschiedene sein, die damit nicht zufrieden sind; aber auf der andern Seite entsteht auch bei einem großen achtungswürdigen Theile des Publikums eine weit gegründetere Unzufriedenheit, wenn das Gute, das die Vorsehung durch verbreitete bessere Erkenntnis herbeigeführt hat, als ein nicht zu brauchendes Pfund vergraben bleibt.

Alle Wissenschaften und Künste haben seit zwei hundert Jahren ungemeine Fortschritte gemacht. Nur die Form kirchlicher Erbauung ist unverändert dieselbe geblieben.

Inzwischen wird allerdings Behutsamkeit nöthig sein, um nicht zu Unruhen, Klagen und Trennungen Anlaß zu geben. Zwang und Gewalt würde ohne Zweifel den Geist des Widerspruchs erwekken, und das abgezwekte Gute eher hindern, als befördern.

Meine unmaßgeblichen Gedanken über die beste Art der Einführung einer neuen Agende sind folgende:

1) Daß von dem geistlichen Departement, mit allergnädigster Genehmigung Seiner Majestät, einigen ernsthaften und dazu in jeder Rüksicht brauchbaren Männern aufgetragen würde: eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, und Tauf- Trauungs- und Abendmals-Formularen, mit Benuzung der

schon

schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden, zu veranstalten.

2) Wenn diese Arbeit vollendet und von der Behörde gebilliget worden, so würde der Druk derselben verordnet, und, wie es mit dem Gesezbuche gehalten worden, eine Zeitlang abgewartet: ob die allgemeine Stimmung des Publikums die Arbeit zwekmäßig oder unbrauchbar fände, ob also der öffentliche Gebrauch von den Verständigern gewünscht oder widerrathen würde.

Findet die neue Agende einen allgemeinen Beifall, und wird die Einführung derselben von den mehresten Predigern und Gemeinen verlangt: so würde

3) durch ein Rescript aus dem geistlichen Departement allen Behörden bekannt gemacht, daß der öffentliche Gebrauch derselben **erlaubt** werde, ohne den Gebrauch der bisherigen alten Agenden geradezu zu **verbieten**; indem es jeder Gemeine, und bei Taufen und Trauungen den Eltern, oder dem Brautpaare, freistehen müßte, von ihren Predigern zu verlangen, daß sie das alte Formular gebrauchen, sobald sie dadurch ihre Erbauung besser befördert zu sehen meinen.

Auf diese Weise, glaube ich, daß in wenigen Jahren die neue bessere Agende sich von selbst empfehlen und allmälig einführen würde; da hingegen durch plözliche Abschaffung der alten und durch

obrigkeitliche Zwangsmittel ohnfehlbar Misvergnügen und Beschwerden erregt werden würden.

Ewr. Excellenz muß ich ganz gehorsamst überlassen, welchen Gebrauch Dieselben von *diesem*, Dero Befehl gemäß, nach meiner besten Ueberzeugung aufgesetzten Promemoria zu machen für gut finden werden.

Ich nehme mir die Freiheit, noch einen Wunsch bei dieser Gelegenheit zu eröfnen, dessen Erfüllung, wie es mir scheint, vielen redlichen Christen im Lande sehr viel Freude machen würde.

Auch das lutherische Oberkonsistorium beschäftiget *sich jetzt mit Ueberlegungen: wie eine bessere* Agende, *ohne* Zwang, *am besten zu empfehlen und* einzuführen sei. Der alte würdige Spalding und der selige Oberkonsistorialrath Dieterich haben daran schon vor mehrern Jahren sehr viel vorgearbeitet, welches aber bisher ohne weitern Gebrauch liegen geblieben ist. Die beiden protestantischen Kirchen in den Preußischen Ländern sind durch die weise Toleranz der Landesherrn jetzt schon dergestalt verschwistert und vereinigt, daß die Verschiedenheit der beiden kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat, und keine wesentliche Trennung mehr unter ihnen veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte reformirte und lutherische besondere Kirchenagende noch beibehalten, oder von neuem

aufgeführt werden? Ueberdem sind die beiden Agenden schon jetzt gröstentheils konform, und welchen mehr in Worten als in Sachen von einander ab. Wenn daher die neu anzufertigende Agende von tolerant denkenden Männern aus beiden Konfessionen verfertiget, und dann als eine solche empfohlen würde, die sowol in der reformirten als in der lutherischen Kirche zu gebrauchen erlaubt wäre: so würde dadurch ein sehr wichtiger Schritt mehr zu völliger Annäherung zweier leider ohne Noth getrennten Kirchenparteien geschehen. Mögten denn auch die sogenannten Unterscheidungslehren immer stehen bleiben: so wird doch ein Band brüderlicher Einigkeit mehr diejenigen, die in allen wesentlichen Dingen gleicher Meinung sind, zusammenhalten, und auf die Art, so Gott will, nach und nach alle Trennung zweier Parteien, die sich nie hätten trennen sollen, aufhören.

Man hat eine solche Vereinigung oft gewünscht und gesucht; man hat sie aber durch Vereinigung der Meinungen selbst zu bewirken gehoft, welche Hofnung aber immer fehlgeschlagen ist, und bei der Verschiedenheit der Denkungsart und der Einsichten und des großen Interesses, welches Objekte des Glaubens immer behalten werden, auch beständig fehlschlagen wird. Friede und Liebe ist das einzige mögliche Mittel der Einigkeit in Religionssachen.

Gott segne unsern theuersten König! Er kennt

die Religion in ihrem Werthe, und er ehrt sie. Möge er auch die wohlthätigen Früchte derselben in allen seinem Scepter unterworfenen Ländern wahrnehmen!

Berlin den 13ten Jul. 1798.

Sack.

---

2. Zwei Kabinetsordren wegen der neuen Liturgie.

Meine lieben Etatsminister Freiherr von Thulemeier und von Massow. Aus dem von Euch, dem Baron von Thulemeier, eingereichten Promemoria des Oberkonsistorialraths Sack, eine neue Kirchenagende betreffend, habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger und Gemeinden beider Konfessionen das Bedürfnis einer verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen, und daher eine den gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende sehnlichst wünschen. Jetzt besonders aber freut es mich, daß Hofnung vorhanden ist, beide Konfessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und dadurch selbst den unaufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen sind. Durchdrungen

von dieser Wahrheit will ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang — denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden — sondern auch soviel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden, und die auszuarbeitende verbesserte Agende Anfangs bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde ich die ganz in diesem Geiste gemachten Vorschläge des Raths Sack sehr zwekmäßig, und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle ich Euch, *einigen ernsthaften, tolerant* denkenden, und in jeder Rüksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern, nach vorgängiger meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf- Trauungs- und Abendmals-Formularen, mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschäzten Agenden, zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen, und, nach von derselben erhaltner Billigung, solche dem großen Publikum zur allgemeinen Prüfung durch den Druk vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigern darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benuzen, und, und wenn die öffentliche Meinung für die Zwekmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehrsten Prediger und Gemeinden die Einführung der

selben verlangen, unter Einreichung derselben an mich zu berichten. Alsdann werde ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines jeden, sich noch der alten Agende zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird eine in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerthe Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher, bei der Ausführung dieses Auftrages, mit der möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und versichre Euch, daß Ihr Euch dadurch aufs neue befestigen werdet in der Gnade Eures wohlaffektionirten Königs.

Charlottenburg d. 18. Jul. 1798.

Friedrich Wilhelm.

Meine lieben Etatsministers von Thulemeier und von Massov. Die zu Besorgung einer neuen für beide Konfessionen gemeinschaftliche Kirchenagende in den Personen des Oberkonsistorialraths Sack, Hofprediger Conrad des ältern und Kirchenraths Meierotto von reformirter, und der Oberkonsistorialräthe Teller, Zöllner und Hecker

von lutherischer Seite, von Euch getroffene Auswahl hat meinen vollkommenen Beifall, indem ich mir von den Einsichten und von der Mäßigung dieser Männer, so wie von ihrem gegründeten Ruf, verspreche, daß meine Intention vollkommen erreicht werden wird. Ich gebe Euch dieses auf Euren Bericht vom 2ten d. M. zu erkennen als Euer wohlaffektionirter König.

Charlottenburg d. 5. Aug. 1798.

Friedrich Wilhelm.

VII.

Denkmal der Dankbarkeit für einen verdienstvollen Preußischen Schulmann.

Nachricht von der zu Ehren des Konsistorialraths Funk geprägten Denkmünze *).

Den Lesern dieser Zeitschrift wird es nicht unwillkommen seyn *zu erfahren*, *wie neulich einem der ältesten und verdientesten Erzieher und Schulmänner* in unserm Staate, dem Konsistorialrath Funk in Magdeburg, an seinem sieben und sechzigsten Geburtstage dessen ehemalige Schüler und Zöglinge ihre Hochachtung und Dankbarkeit bezeigt haben. Um den Lesern den richtigen Gesichtspunkt hievon anzugeben, scheint es zweckmäßig, folgende Bemerkungen vorauszuschikken. — Herr Gottlieb Benedikt Funk ist seit 1769 Lehrer, und seit 1772 Rektor der Domschule in Magdeburg. In dem langen Zeitraume von 30 Jahren hat er eine große Anzahl nicht nur einheimischer, sondern auch auswärtiger Jünglinge gebildet, deren die meisten von dem Augenblikke an, wo sie aufhörten seine Schüler und Zöglinge zu sein, seine Freunde wurden,

*) Dieser Aufsatz ist von Hrn. Ferdinand Delbrück, einem ehemaligen Schüler Funks.
Anmerk. d. Herausg.

und nie aufhören werden, seine Verehrer zu sein. Ungeachtet sie größtentheils zerstreut sind, und in sehr verschiedenen Verhältnissen wirken, also auch eine ganz verschiedene Ansicht des Lebens fassen: so kommen sie doch darin überein, daß mit ihrer eignen Ausbildung, mit ihrer Erfahrung und Menschenkenntniß, die Hochachtung für jenen Mann zunimmt. Je mehr sie das wahrhaft Wünschenswürdige kennen lernen; je mehr sie sich überzeugen, daß es darin besteht, worein es schon die edelsten unter den alten Philosophen setzten: in einer harmonischen Ausbildung der Seelenkräfte, in einer Ausbildung, welche das Wahre, das Gute und Schöne, die Kunst, die Wissenschaft und das Handeln gleichmäßig umfaßt, um zwischen der Vernunft und den Trieben, dem Verstande und der Empfindung, dem Denken und dem Wollen, eine stete Eintracht zu stiften; desto mehr lernen sie den Werth eines Mannes schätzen, der es zum würdigen Geschäfte seines Lebens gemacht hat, sich und Andern jene Kalokagathie zu verschaffen, desto mehr wünschen sie sich Glück, einen solchen Mann zum Lehrer und Führer gehabt zu haben.

Der Tag des Novembers, an welchem Funk im Jahre 1734 geboren wurde, der neun und zwanzigste, ist ihnen immer sehr festlich. Während die in Magdeburg Zurückgebliebenen ihn an diesem Tage persönlich begrüßen, thun es die Entfernteren durch Briefe, und wenn ihrer Mehrere an einem Orte leben, pflegen sie den Tag in freundschaftlichen Zusammenkünften zu feiern. Einst wohnte ein Fremder einer solchen Zusammenkunft bei, und merkte auf die Gespräche, die geführt wurden. Der eine aus der Gesellschaft, jetzt ein glücklicher Vater, hob sein Kind auf, und sagte mit wehmü-

thiger Freude, daß er die Gefühle der kindlichen Liebe, welche die Menschheit so ehren und das Leben so versüßen, als ein früh Verwaister hätte entbehren müssen, wenn er nicht in Funk einen zweiten Vater gefunden hätte.

Ein anderer führte aus einem Briefe von Garve an sich die Worte des verewigten Weisen an: »Funk gehört zu den Männern, die ich am höchsten schätze, weil er tiefen Verstand mit einem sehr edeln Herzen verbindet.«

Ein dritter verglich Funken mit jenen Männern, die, nach d'Alemberts Zeugniß, Montesquieu in fernen Ländern am eifrigsten aufzusuchen pflegte: mit jenen seltenen Männern, deren Unterhaltung wißbegierigen Reisenden Stoff zu Jahre langem Nachdenken giebt *).

Ein vierter, der Jüngste in der Gesellschaft, wendete, um des Mannes feinen Sinn zu bezeichnen, und die Innigkeit, womit er sich jungen Leuten mittheilt, auf ihn an, was ein gewisser Aristides beim Platon zum Sokrates sagt: »Ohne »etwas Bestimmtes von dir zu lernen, o Sokra»tes, nahm ich doch zu, so oft ich bei dir war, »und mehr, wenn ich dich beim Reden ansah, als »wenn ich anderwärts hinblikte, am allermeisten »aber, wenn ich an deiner Seite saß und dich be»rührte.« Als der Fremde dieses alles und vieles Aehnliche hörte, gestand er mit freudiger Verwunderung, es hätte ihm geschienen, als wäre er in die Zeiten des Pythagoras versetzt worden, in

---

*) Diese Vergleichung bot sich auch dem Hrn. Prof. Morgenstern dar, einem andern Schüler Funks. M. s. seine Zueignungsschrift vor der Abhandlung de republica Platonis.

jene glükseligen Zeiten des schönen Alterthums, wo gemeinschaftliche Liebe zum Wahren, Guten und Schönen eben so innige Verbindungen knüpfte, als Verwandtschaft und Bürgerverein.

Schon lange wünschten viele von Funks ehemaligen Zöglingen, einen öffentlichen Beweis ihrer Dankbarkeit und Hochachtung gegen ihn zu geben; und sie wollten dieses nicht auf eine Zeit hinaussetzen, wo die Sprache der Verehrung und Liebe von dem, an den sie sich richtet, nicht mehr vernommen wird; sie wollten sein Andenken ehren, ohne seinen Verlust zu beweinen.

Zwei der ältesten unter ihnen, der Herr Geheime Finanzrath Klewiz und der Buchhändler Herr Sander, machten daher den Plan, ihm an seinem diesjährigen Geburtstage eine goldene Denkmünze überreichen zu lassen, und luden andere ein, sich zur Ausführung dieses Plans mit ihnen zu vereinigen. Noch ehe die entfernten davon benachrichtiget werden konnten, war die erfoderliche Anzahl geschlossen. Die Arbeit ward dem Königl. Hofmedailleur Hrn. Loos hieselbst aufgetragen und mit der an ihm bekannten Geschiklichkeit, nach Hrn. Sanders Angabe, auf folgende Art ausgeführt:

»Die Vorderseite zeigt das, nach einem ähnlichen Kupferstiche verfertigte, Bildniß des verehrten Mannes, mit der Umschrift: Gottlieb Benedict Funk, geboren d. 29. November 1734.«

»Auf der Rükseite sieht man einen Cubus oder Würfel (das Symbol der Beständigkeit), an welchem ein Storch (das Symbol der Dankbarkeit) als Basrelief angebracht ist, so, daß beides zusammen beständige Dankbarkeit ausdrükt. Auf dem Würfel liegt eine geöffnete antike Rolle, worin einige Worte sichtbar sind, welche, nach dem Zeug-

nisse mehrerer alten Schriftsteller, Alexander von seinem Lehrer Aristoteles gesagt hat: per patrem vivo, per hunc bene vivo, d. i. durch den Vater habe ich das Leben, durch *ihn* (meinen Lehrer) des Lebens Glük; *Worte, die* Funks *Zöglinge mit dem größten Rechte auf ihn anwenden.*«

»Theils auf, theils neben dem Würfel liegen einige Bücher, mit Namen alter Schriftsteller, welche der verehrte Funk besonders gern erklärt: ΠΛΑΤΩΝ, ʻΟΜΗΡΟΣ, HORATIUS, CICERO; und außerdem noch eins mit der zum Beweise des Pythagoreischen Lehrsatzes nöthigen Figur, welche auf seine vorzüglichen Kenntnisse in der Mathematik, so wie das neben der geöffneten Rolle stehende Fernrohr *auf seine astronomischen Kenntnisse*, hindeutet. *An den Würfel lehnt sich eine Harfe, theils*, um an die echte Religiosität des ehrwürdigen Mannes, theils, um an die vortrefflichen, von ihm verfertigten geistlichen Lieder zu erinnern. Ueber das Ganze windet sich ein Eichenzweig hin: das Symbol für Belohnung des bürgerlichen Verdienstes.«

»Im Abschnitte stehen die Worte: Dankbare Zöglinge seinem Geburtsfeste 800.«

Man hatte anfangs den Vorsaz, den Herrn Feldmarschall von Kalkstein in Magdeburg zu ersuchen, Funken am Morgen des 29sten Novembers diese Denkmünze zu überreichen, weil man glaubte, daß er sie aus keiner Hand lieber empfangen würde, als aus der Hand dieses Herrn, der ihm so viele Beweise von Freundschaft und Vertrauen gegeben hatte, und dessen Gewogenheit ihm so theuer war. Aber der etwa einen Monat vorher erfolgte Tod des verehrten Mannes hat diesen Vorsaz vereitelt, und die Feier des Tages getrübt.

Die Denkmünze ward Funken von hier aus übersandt, und mit folgendem Schreiben *) begleitet:

»Verehrungswürdiger, geliebtester Mann,

»Mehrere von Ihren ehemaligen Zöglingen haben sich vereinigt, Ihnen einen öffentlichen Beweis von Liebe und Dankbarkeit für alles das Gute zu geben, was sie Ihnen schuldig sind, — Ihnen, dem vortrefflichen Lehrer, dem väterlichen Freunde, dessen wohlthätiger Einfluß ihr ganzes Leben beglükt. Einer von diesen Zöglingen erfüllt mit Freude den ehrenvollen Auftrag, Ihnen im Namen aller *eine* Denkmünze zu überschikken, die auch den Enkeln noch sagen soll, wie sehr Sie geliebt zu werden verdienten, und geliebt wurden. Die Wahl fiel auf ihn: nicht, als ob er der *talentvollste*, der *beste unter Ihren Zöglingen wäre*; sondern *weil er unter allen*, in deren Namen er schreibt, am frühesten, schon im Jahre 1769, bei dem Antritt Ihres öffentlichen Amtes in Magdeburg, als ein zehnjähriger Knabe, Ihr Schüler war, und weil also ein Brief von ihm der redendste Beweis sein mußte, daß auch ein langer Zeitraum die *Liebe und Dankbarkeit Ihrer Zöglinge* nicht *vermindert*.«

»Was kann er Ihnen sagen, das in dem Augenblikke, da Sie diese Zeilen lesen werden — am Morgen Ihres Geburtsfestes — die Empfindungen Ihres Herzens voll Vaterliebe, und die Betrachtungen Ihres reichen Geistes auf einige Minuten *unterbrechen* dürfte! Doch nein; nicht unterbrechen. So groß Ihre Bescheidenheit auch ist, so müssen Sie doch an Ihrem Geburtsfeste — zumal so nahe am Schluß eines Jahrhunderts — mit

*) Von Herrn Sander.

edel=frohem Bewußtsein auf das hinblicken, was Sie gewirkt haben, was Sie noch auf spätere Generationen wirken werden; und nur solche Bilder wollen auch Ihre dankbaren Zöglinge vor Ihre Seele rufen.«

»Es ist gewiß die erhebendste aller Vorstellungen und das schönste aller Gefühle, Hunderte von Jünglingen zu guten Menschen, nützlichen Staatsbürgern, glüklichen Hausvätern gebildet zu haben, und sich von allen, welchen die Natur nicht jeden Sinn für die Pflicht der Dankbarkeit versagte, auch nach einer langen Reihe von Jahren noch immer geliebt, noch immer verehrt zu sehen. Und wer wäre zu dieser herzerhebenden Vorstellung, zu diesem schönen Gefühle mehr berechtigt, als Sie, der beste, edelste, thätigste Lehrer! Rings um Sie her, und auch in weiten Entfernungen von Ihnen, leben viele Männer, die, jeder in seinem größern oder kleinern Wirkungskreise, zum Wohl des Staates beitragen, und, daß sie es können, vorzüglich Ihnen verdanken: Hausväter in allen gebildeten Ständen, Gutsbesitzer, Beamten, Kaufleute u. s. w., die durch Sie thätige Bürger, glükliche Gatten und liebevolle Väter sind; Schulmänner, denen ein Blick auf Sie den Muth gab, das edelste aller Geschäfte, Bildung junger Herzen, auch ohne Hinsicht auf äußere Belohnung, zu übernehmen; Prediger, die durch wahre Moralität, die Wirkung des von Ihnen gegebenen Beispiels, noch mehr nützen, als durch verständliche, anwendbare Vorträge; Richter, deren Scharfsinn durch Sie geübt wurde, das Wahre schnell und bestimmt von dem Falschen zu unterscheiden; Aerzte, denen Sie durch Ihre Theilnahme an dem Wohl und dem Leiden Anderer Gefühl für Noth, und Achtung für Men=

schenleben gaben; Staatsbeamten, die mit hellem, von Ihnen genährtem, Geiste und wahrer, von Ihnen gewekter, Humanität das Glük ganzer Provinzen befördern helfen; und endlich Einer von uns, der die große Bestimmung hat, den Erben einer Krone zu erziehen, und den Sie in Stand sezten, diese Bestimmung würdig zu erfüllen *).« —

»O theuerster, verehrtester Lehrer! die Folgen des Segens, den Sie verbreiteten, müssen ewig dauern. Lebt einst auch der lezte von uns, lebt auch der jüngste Ihrer künftigen Zöglinge nicht mehr: werden wir nicht unsre Kinder so erzogen haben, wie wir sie erziehen müssen, wenn wir uns des Glükkes, von Ihnen gebildet zu sein, nicht unwerth machen wollen? Und werden nicht auch diese Kinder unsere Enkel bilden, wie sie selbst von uns gebildet wurden?« — —

»Gott lasse Sie noch lange unmittelbar zum Glükke der Menschheit wirken! Er lasse Sie noch an neuen Hunderten von Zöglingen die Freude erleben, daß sie einst, wie jezt wir, mit dankbarem, liebevollem Herzen sagen: der edle Funk ist der Schöpfer unseres innern, schöneren Glükkes! Doch, wenn er Sie einst zu einem bessern Leben, zum Genusse des Lohnes ruft, den Sie durch mehr als durch bloße Erfüllung der Pflicht, den Sie durch so manche Aufopferung, den Sie durch jede Tugend des Mannes und des Lehrers verdienten: —

---

*) Herr Friedrich Delbrück, Instruktor Sr. K. H. des Kronprinzen von Preußen, vorher Rektor des Pädagogiums zum Kloster Unsrer Lieben Frau, in Magdeburg.

Anmerk. d. Herausg.

Sie müssen die Erde dann mit dem Bewußtsein verlassen, daß die Saaten, welche Sie ausgestreuet haben, nie aufhören können, die reichsten Früchte zu bringen. — Der erhabenste aller Geister sieht, was die Regentropfen, welche heute fielen, nach Jahrtausenden wirken; es wird einst Ihre Seligkeit sein, mit Einem Blikke, und mit dem edelsten, süßesten Gefühle zu übersehen, wie viel Gutes Sie in Ihrem Erdenleben thaten, und wie viel die Gottheit Sie für spätere Generationen vorbereiten ließ.«

Berlin, den 26sten November 1800.

»Einer Ihrer dankbaren Zöglinge, im Namen von mehr als dreißig andern, die größtentheils in oder bei Magdeburg und in Berlin leben. Er würde im Namen von Hunderten geschrieben haben, wenn ihre Entfernung von Berlin und Magdeburg erlaubt hätte, sie zur Theilnahme einzuladen.«

Zugabe

zu den

Annalen

des

Preußischen Schul- und Kirchenwesens

von

D. Friedrich Gedike.

1800.

Vorbericht.

Offenherzig will ichs dem Leser bekennen, daß Empfindlichkeit über mysteriöses Vorenthalten der verlangten Abschrift des nachstehenden Schulplans, auf den ich durch eine in verschiednen Zeitungen mitgetheilte Cabinetsordre des mir sehr lieben Königs von Preußen, aufmerksam geworden war, die Ursache ist, warum ich ihn, sogar ohne Mitwissen seines Verfassers, drucken lasse. Wollte der Himmel, es rächte sich jeder rechtliche Mann bey aller Gelegenheit durch Bekanntmachungen an dem kostbaren Geheimthun der Staatsbeamten so lange, bis seiner sich selbst das Corps diplomatique schämte, das bis jezt durch seine umnebelte Verfahrungsart bezeugt, es stamme in gerader Linie vom Vater der Lüge, der nach Miltons Versicherung, seine geheimen Separatartikel der Eva auch nur ins Ohr sagte. Heilige Publicität, wenn wirst du, aller Bande frey, auf den Dächern predigen, daß die Erde überall des

Herren ist, daß Personalprivilegien, Schwachheiten, Realprivilegien Eingriffe ins Naturrecht, und daß Einschränkungen der Red- und Preßfreyheit Stricke sind, die man den Menschen um den Hals legt, um sie vor'm Stimmgeben sehr bedeutend zu warnen — und wenn wird man dieses durchgängig und sicher glauben!

Nach dieser, hoffentlich verzeihlichen Abschweifung komme ich zu dem Schulplan selbst, dessen Inhaltswahrheiten und freymüthiger Ton mir gefallen: aber warum mag sein Verfasser nicht den Arbeitsunterricht mit hineingezogen haben? Warum hat er nicht die, meines Erachtens, sehr kärgliche Unterhaltung der Schulmeister einleuchtender motivirt? Warum nicht zum sprechendsten Beweise von der nothwendigen Ausschließung des dogmatischen Religionsunterrichts das Beyspiel der Juden angeführt, die hauptsächlich durch die ganz talmudischgerichtete Unterweisung in den Synagogen aufs ganze Leben zu den mehresten eigentlichen Menschenpflichten unbrauchbar gemacht werden? Und warum hat er endlich nicht Rücksicht genommen auf die Nothwendigkeit, dem Schulunterricht gewisse Schranken vorzuschreiben, über die hinaus er sich nicht eher erheben müßte, bevor ihm nicht der Staat in neuen Lehrbüchern ein neues weiteres Feld zu eröffnen für nöthig fände. — Ich weiß alles, was sich wider diese anscheinlich harte Rede sagen läßt, halte sie aber zwar nicht vor dem alles

verfälschenden Misbrauch in der Anwendung sicher, dennoch aber für unumstößlich wahr.

Einer von den Hauptanlässen zum Zeter — Zeterschreyn der höhern Stände über die Aufklärung der untern ist ja offenbar die Furcht, daß die leztern ihnen zu schnell nahe kommen, sie theils überflügeln, theils durch Kenntniß über ihre Berufssphähre zur Ausübung ihrer Schuldigkeiten unlustig, wo nicht gar ungeschickt gemacht werden möchten. Dieser Besorgniß würde durch solche Beschränkung des Unterrichts vorgebeugt, der auf Verstandsgebrauch fundirten Menschheit indessen, wenn der Verstand nur in den Landschulen anders wie bisher behandelt würde, gar nicht das Recht, noch weniger die Kraft benommen werden, in der Folge so weit zu gehen, als Kopf und Umstände es erlauben, besonders wenn mit dieser Art von Schulzwang die Befreyung von der Unterthänigkeit verbunden würde, die ohne eine wahre und fortschreitende Unterrichtsverbesserung zum Verderben der befehlenden und gehorchenden Classe auszuschlagen Gefahr läuft *).

*) Ein preußischer Freund schrieb mir vor einiger Zeit, daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit dort zu den Tagesgesprächen gehöre, daß er aber die Realisirung dieses dem lieben König wahrscheinlich am Herzen liegenden Projekts stark bezweifle, weil wohl die lautesten Freyheitsprätendenten bloße Popularitätsheuchler wären, die eigentlich nur auf Befreyung

Die unverdächtige Gränze jeder Cultur scheint mir da zu seyn, wo der Cultivirte zur Erkenntniß von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit seiner Pflicht.

---

von der Gehorsamspflicht gegen ihre Obern ausgingen, um mit ganz freyer Hand die Hände, Füße und Zungen der kleinern nach Willkühr behandeln zu können. — Uebrigens halte er selbst eine solche Losgebung gar nicht für nothwendig, wenn nur a) die ungemeßnen Dienste ganz abgeschafft, b) die bleibenden durch Urbarien genau bestimmt und c) die allem rechten Recht widersprechenden, und zu den Zeiten des Selbst-Kläger-Richter-Henkerthums entsprungne Patrimonial-Jurisdiktionen aufgehoben, oder wenigstens ganz anders eingerichtet würden. Sollte man indessen diese Erlösung zur Radicalcur der untersten Volksklasse für unentbehrlich halten, so meint er, müßte man I. gleich ganz frey lassen a) alle die an einem gewissen Tage z. B. der Thronbesteigung des Königes, gebohren sind b) alle wirklich einrangirte Soldaten mit Weib und Kind c) alle Frauenspersonen, wenn sie einen freyen Mann heyrathen. II. Könnte man in Zwischenräumen von etwa 5 Jahren von dem decretorischen Tage an gerechnet die frey geben, die ihr 50tes Jahr erreicht hätten. Wollte einer in der Zwischenzeit frey werden, so müßte er nicht nur für seine Person und Kinder über 10 Jahr, ein mäßiges durchs Gesetz bestimmtes Loskaufsgeld erlegen, sondern auch zuvor den Ort seiner künftigen Niederlassung sicher bestimmen. Oder man sollte alles frey lassen, was seit dem bestimmten Tage gebohren und als Soldat in Reih und Glied steht mit Weib und Kind, die Loslassung aller übrigen aber auf 10 Jahre später hinaussetzen, mit der Erlaubniß sich in der Zwischenzeit,

erfüllungen, d. i. seines Gehorsams gegen bürgerliche Gesetze kommt.

Bey meiner ziemlichen Bekanntschaft in Preußen könnte ich zwar noch manche Erläuterungen, vielleicht auch Einwendungen hier, oder in Noten, nicht ohne Text beibringen, allein die Nichtpreußen würden meine Beyschriften vermuthlich wenig interessiren, und die Nationalen, die zum Suchen Lust haben, werden alles

---

wie oben erwähnt ist, loskaufen zu können. — III. Die etwanigen Schulden der freyzulassenden müßten gerichtlich liquidirt, und nur die angenommen werden, die der Debitor zur Leibes-Nahrung und Nothdurft und aus unentbehrlichem Wirthschaftsbedarf, keinesweges aber im Wirthshause ꝛc. gemacht — zur Abzahlung wären geräumige Termine zu setzen. IV. Jedem Gutsherrn müßte frey stehen, seinen Leuten auch auf mildere Bedingungen die Freyheit zu ertheilen. V. Fände der Freyheitslustige einen Dritten, der ihm das Geld zu Bezahlung des Loskaufs und der liquidirten Schulden, doch ohne die Bedingung einer neuen glebae adscriptio, vorschösse, so müßte der Gutsherr den Loskauf unweigerlich gestatten. Eine so bedingte und von allen Gutsbesitzern zugleich ausgeführte Freyerklärung würde ihnen Zeit genug lassen, sich auf alle für die Bewirthschaft daraus entstehende Veränderungen vorzubereiten, und auf den Schaden, der die Nichtnutzer dieser Frist träfe, hätte die Regierung so wenig zu achten, wie auf den gewöhnlichen Einwurf vom verlegten Eigenthum, für dessen Recht auch nicht einmal die Verjährung mit gutem Gewissen angeführt werden könne, weil ihr ein malæ fides entgegen stehe.

selbst finden und nach Belieben berichtigen. — Ich wende mich daher lieber zu dem, was mich weit mehr als alles in diesem Schulplan bemerkte Ausgelaßne rc. befremdet, ich meine zu der, aller sonstigen preußischen, uns Nachbarn oft unbegreiflichen Betriebsamkeit schnurstracks entgegenlaufenden Langsamkeit, mit der die Realisirung der höchstwichtigen und nothwendigen neuen Schuleinrichtung betrieben wird, NB. unter einem Könige, dem es Gott, wenigstens als Ahnung, ins Herz geschrieben zu haben scheint, daß der Staat alle Veränderungen, wenn sie gedeihen sollen, bey der Schuljugend anfangen müsse.

Schon unterm 3ten Julius 1798 äußerte der königliche Mann seine lebhaften Wünsche für die Schulverbesserung, und wie ferne ist man noch heute (den 5ten April 1800) von der Erfüllung dieser Wünsche und seiner bey so vielen einzelnen Fällen wiederholten Gesinnungen, ja sogar Befehle!

Mein sehr wohlunterrichteter Freund schreibt mir: „noch ist für unsre Landschulenverbesserung „nichts gethan, und daß, wenn nicht von oben „herab thätig gewirkt werden wird, von unten hinauf „nichts zu erwarten stehe, ergiebt sich schon daraus, daß „ein ansehnliches Mitglied einer Creyßversammlung „seinen Mitständen vorschlagen konnte; die Zinsen „des vom Könige zum Landschulfonds angewiesenen „Huldigungsdonativs zur Stiftung eines Seminarii „für adeliche Hofmeister, vielleicht mit Beyfügung

„einer Industriepepiniere für künftige Kammermäd=
„chen zu verwenden. Das bisher wirklich geschehene
„hene besteht in Beschreibung vieler hundert tabella=
„rischer Bogen, deren Columnenstrahlen in Einen
„Brennpunkt zu sammeln es mehrentheils an guten
„Gläsern fehlt, und in dem auf verschiedenen Schu=
„len durch den gegen den harten Winter verweiger=
„ten Holzbedarf, gelegten Informationsinterdikt.
„Die Stierigkeit des preußischen Forstdepartements
„scheint mehr Behagen daran zu finden, Faunen als
„Menschen zu bilden, ohne zu bedenken, daß selbst
„die aktive und passive Menge der Holzsünden von
„der Immoralität der holzbewachenden und holzbe=
„dürftigen Classe abhängt; und das geschieht bey
„uns, wo der Landesherr Gottlob! kein Jäger ist,
„was mag da geschehen, wo der Büchsenspanner oft
„ein Wort mitspricht! So sehr ich von der Nothwen=
„digkeit und öftern Nützlichkeit der hohen Dikasterien
„überzeugt bin, so kann ich doch nicht ableugnen,
„daß sie den Mongolfieren gleichen, in denen der
„Referent bis zum Thron hinaufsteigt, und wenn
„der Ballon dort durch einen Nadelstich entluftet wird
„im stets bey der Hand behaltenen collegialischen
„Fallschirm auf seinen Vortragsessel ganz unbe=
„schädigt hinabsinkt; führen aber diese Landescollegia
„sogar Eifersuchtskriege untereinander, so verwan=
„deln sie sich in verborgene Barren und schäumende
„Brandungen, die die steilufrige Fürsteninsel umge=

„ben, und die man in Wettern der Trübsal und der
„Noth nur selten ohne Schiffbruch überwindet, wenn
„nicht ein Pilote von der Insel entgegen und zu Hülfe
„kommt. Unser schlecht und rechtdenkender König
„hat das Idealisiren beynah den Akademisten
„verboten, und jezt scheint es sein Asyl im
„Schulisrael aufschlagen zu wollen. In vielen Ema=
„nationen der Oberschulbehörden tönt das Wort
„Ideal, und ließe sich der Werth einer Schrift wie
„der Preiß eines Stempelbogens durch die Eckstigna=
„tur bestimmmen, so hätten die Reglementsbrüter es
„getroffen, und ihre künftige Ausarbeitungen müßten
„dem Publiko für *das gelten, wofür das Hauptwort*
„sie ausgiebt. So verhaßt mir das Unwesen ist, das
„ein Feind und Widersacher des Catechismenge=
„schlechts eine Zeitlang in der Geißel getrieben, so
„würd ich es doch gerne sehen, wenn irgend ein Wort=
„und Werk=gerechter Mann mit diesen endlossaum=
„seligen Schuloligarchen in ein strenges und ernst=
„haftes Gericht ginge. — Mir kommen sie wie Fri=
„seurs vor, die statt das Haar zu scheiteln, zu flech=
„ten und aus dem Gesicht zu kämmen, es blos tappi=
„ren oder vergettiren, als ob sie willens wären,
„einstens lauter Brutus= und Caracallaköpfe nach
„der Mode zu liefern. Früge der geradsinnige Kö=
„nig die Oberschulräthe, ob einer unter ihnen schon
„viele Landschulen anders als en passant besucht, oder
„selbst wahrer Dorfpfarrer gewesen, so würden

„wohl alle nein sagen müssen, und höchstens würde „einer oder der andere die Schule in Rekahn gese„hen haben, die aus mehr als einer Ursache nicht „zum Muster genommen werden kann. Denke ich „mir die berühmten Gymnasienmeister Meierotto, „Gedike ꝛc. mit Landschulen beschäftigt, so besorge ich „das Umschlagen der Altarlichter auf einen kleinen „Hausleuchter, und glaube, daß Besorgniß vor einer „Feuersbrunst einem nicht erlaube bey Fackelschein „in einer niedrigen Bauerstube ruhig zu lesen. Wollen „Sie sich indessen vor vielen trefflichen und kunstge„lehrten Einsichten dieser Herren überzeugen, so lesen „Sie selbst die Berichte des churmärkischen Ober-Con„sistorii als Provinzial-Schulkollegii im 1sten Heft „der Annalen des preußischen Schul- und Kirchen„wesens, mit denen ich weit zufriedner bin als mit „Sacks rühmlichst recensirter Schrift über die Ver„besserung des Landschulwesens. Der Herr von „Massow scheint aber in seinem auch daselbst einge„rückten nicht wortarmen Commentar über Stephani's „Grundriß der Staatserziehungs-Wissenschaft als „geistlicher Minister manches vergessen zu wollen, was „er als weltlicher Regierungspräsident schon gewußt „hat. Fährt man noch lange fort dem Publiko sol„chen Verordnungsstaub in die Augen zu streuen, so „besorge ich, es werde das Rescribiren und Tabelliren „endlich für einen Mantel ansehen, unter dem man „die Unthätigkeit zu verbergen sucht, wie einst der

„schlaue Alcibiades sein Thätigkeitsspiel dadurch zu „verdecken suchte, daß er seinen abgeschwänzten „Hund dem Gerede der Athener Preiß gab. Seitdem „der Schreibluxus bey den Geschäfsleuten eingerissen, „scheint der Seegen des Thuns vom Lande zu wei„chen, und wenn unser jetziger Staatstrilling Sch u„lenburg-Kehnert sich nicht der Schulsache „ernstlich annimmt; so ist zu erwarten, daß man „durch zu vieles Räderwerk die Unterrichtsmühlen „ganz zum Stillstehen bringen werde. Meine Nach„richten aus N. Ostpreußen bestärken mich in der „Meynung, daß das Schulwesen unter dem alleini„gen Regiment des Krumstabes nie so gedeyhen „könne wie da, wo ein thätiger Weltmann, welches „der Minister Schrötter wirklich ist, den Einfluß des „geistlichen Raths in seinen Schranken zu halten „sucht."

Gern theilte ich noch mehr aus andern Briefen meines Freundes mit, allein er wird mir schon diese Auszüge verweisen und ich halte mich daher zur öffentlichen Bitte um Verzeihung verpflichtet.

Zum Beschluß meines Vorberichts erlaube man mir noch zwey Wünsche; über den einen lache man immerhin, so viel man will, obgleich auch mit Un-

recht, wenn man nur den zweyten desto ernstlicher beherzigte. Ich wünsche

I. daß ein Journal von Cabinetsordren mit kurzen Eingangsnotizen vom vortrefflichen Beyme veranstaltet würde, welches gewiß nützlicher werden dürfte, als alle übrige Berlinische Monatsprodukte —

II. daß der König von Preußen eine besondre Schulcommission von einem ausgezeichneten Mitgliede aus jedem Departement des Generaldirektorii, unter dem Vorsitz solcher Soldaten wie Günther und Tschammer ansetzte, der er den freyen Gebrauch der Einrichtungshände durch keine Landescollegia binden lassen und sie anweisen müßte, mit Zuziehung eines klugen biedern Provinzial-Geistlichen überall so lange zu domiciliiren, bis man der Ausführung ihrer getroffnen Veranstaltung gewiß seyn könnte. Eine solche ambulirende Commission würde in drey Monaten mehr ausrichten, als alle schreibsüchtige und lustige Frag- und Tabellenvirtuosen binnen drey Jahren zu Stande bringen werden.

Das im Mai 1799 der Jahrbücher der preußischen Monarchie eingerückte Paar Fragen an die Klu-

gen und Guten des Landes habe ich darum hier beygefügt, weil es ganz sicher von dem Verfasser des Schulplans ist, und weil das gute und vernünftige nicht zu oft, nicht zu laut wiederholt werden kann. Möchten doch alle guten Worte in Preußen sowohl als in jedem Lande jederzeit eine gute Stelle finden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät äußern bey jeder Gelegenheit ächtlandesväterliche Wünsche für das wahre Wohl Ihres Volks, und sind auch gewiß überzeugt, daß Vorsorge für seine Leibes- und Seelen-Gesundheit zu den unfehlbaren Mitteln es zu befördern und zu befestigen gehören, so laut auch ein großer Theil von Standes- und Amtspersonen aus Vorurtheil oder eigennützigen Absichten versichert, daß die Unterrichtsverbesserung und Erweiterung

1. dem körperlichen Fleiß schade,

2. der bürgerlichen executiven Gewalt den Dienst erschwere,

3. den den weltlichen Herrschaften angeblich vortheilhaften Einfluß der Geistlichkeit schwäche, und

4. dem Regenten baare Kosten verursache, ohne die baare Staatseinnahme zu vergrößern.

König Friedrich Wilhelm I. der gewiß ein Freund des Fleißes, des ordnungbefördernden Gehorsams, der Geistlichkeit und der nützlichen Sparkunst war, fand auch diesen Weg als den zuträglichsten, neue und alte Provinzen in Flor zu bringen, und drang daher mit unermüdlichem Eifer in den letzten zwanzig Jahren seiner Regierung auf Schul-Anlagen und Verbesserungen; man schritt aber auf selbigem in der Folge nur langsam fort, brauchte gegen viele und große Mängel nur Palliativkuren, und überließ immer der nachfolgenden Zeit die Radicalheilung.

In dem festen Vertrauen, daß der Zeitpunkt zur Vollendung der letztern unter einem Könige erschienen sey, der alles Gute liebt, offen und gefühlvoll handelt, häusliches Glück so wie das öffentliche kennt und zu verbreiten strebt, wag' ich es, nachstehende Vorschläge, die weder exaltirte Pädagogik, noch junge Philosophie zum Freunde haben, sondern aus vieljähriger eigner Beobachtung, öftrer Rücksprache mit sachkundigen Männern und einer ganz unintereßirten Vaterlandsliebe entsprungen sind E. K. M. zur eignen, gewiß vorurtheillosen Prüfung unterthänigst vorzulegen.

Sollte

Sollte das Land-Schul-Wesen nicht sehr gewinnen, wenn

I. der Unterricht der Landjugend zur Nationalsache gemacht, der Unterschied zwischen königlichen und adlichen, zwischen Kirchen- und Dorf-Schulen ganz aufgehoben, und in allen Alles auf einerley Fuß behandelt würde? p. 26.

II. wenn alle Kinder den Unterricht unentgeltlich genössen? p. 29.

III. Wenn das provinzial Land-Schul-Collegium mehr mit welt- als geistlichen Gliedern besetzt wäre, und das Consistorium sich gar nicht weiter in die Land-Schul-Sachen mischen dürfte? p. 30.

IV. Wenn man den Schulmeistern allen dogmatischen Religions-Unterricht, Schrifterklärung rc. untersagte, und dieses Geschäft bloß den Predigern überließe? p. 31.

V. Wenn man die Landgeistlichen ernstlicher anhielte, sich mehr mit dem Schulunterricht abzugeben, und den Inspektoren beföhle, mehr wie bisher darauf zu vigiliren? p. 33.

VI. Wenn man den Schulmeistern den nöthigen Unterhalt, den viele durch Nebenarbeiten auf Kosten der Schulgeschäfte sich erwerben müssen, schaffte, und die fleissigsten durch Prämien ermunterte und belohnte? p. 38.

Würde nicht auch

VII des körperlichen Elendes weniger werden, wenn man die Hülfe geschickter Aerzte den Kranken, besonders den armen erleichterte, und dadurch näher brächte, daß man die Anzahl der jetzt zu wenigen und zu schlecht besoldeten Creis-Physicorum vermehrte, einige bis jetzt ganz fehlende Creis-Chirurgos ansetzte, und es nicht an unterrichteten Hebammen fehlen ließe? p. 41.

Menschenfeinde und Miethlinge, die die Unerweislichkeit ihrer obangeführten ersten 3 Einwürfe fühlten und einsahen, suchten von jeher den 4ten als unüberwindlich dadurch vorzustellen, daß sie gewaltige Ueberschläge von den Kosten zur Schul ꝛc. Verbesserung entwarfen, die Unzulänglichkeit der Etatsmäßigen Fonds zu ihrer Bestreitung zeigten, und die Ausführung daher immer auf künftige Ersparnisse verwiesen, wodurch endlich alles unerfüllt blieb.

Sollte aber die Nation, die zu Abhelfung aller Staatsbedürfnisse verpflichtet ist, und bey einleuchtendem persönlichem Vortheil sie gern und willig übernimmt, sollte die, wenn das Schul- und Medicinal-Wesen ganz zu ihrer Sache gemacht, und sie vom Schulgelde so wie von vielen sonst unentgeltlich dabey geleisteten Kosten und Diensten befreyet würde, die mindeste Ursache zu Seufzern oder Klagen mit Recht haben, wenn der Landesvater ihr zu diesem allgemeinnützlichen Behuf einen allgemeinen Beytrag, mit Einschluß seines eignen, abforderte?

Zu Bestreitung sämtlicher Kosten habe ich daher eine kleine Zugabe von 7½ bis 8 gr. preussisch von jedem Thaler des Domainen-Zinses und der Contribution — die Erhöhung des Personal-dezems um ½, die auf jede dezempflichtige Person nicht Einen guten Groschen beträgt, und einige andre schon existirende, die Finanzcassen gar nicht angehende, zu diesem Zweck aber noch nicht genutzte Fonds im angeschloßnen Etat anzunehmen gewagt.

Da alles Vorstehende und in der Beylage erläuterte mir billig, nützlich, nothwendig und ausführbar scheint, so schmeichle ich mir, daß es

einiges Anspruchsrecht auf die Beherzigung eines Königes habe, der sein Volk bereits zu lauter erfreulichen Erwartungen gestimmt und berechtigt hat, und dem jedermann gern die respektueuseste Hochachtung und Ehrfurcht bezeugt, mit der ich die Gnade habe zu seyn

Ew. Königl. Majestät

Königsberg in Preußen
den 27. Sept. 1798.

allerunterthänigster
Johann George Scheffner.

Etat

Etat

der

Einnahme und Ausgabe

zur

Verbesserung und Unterhaltung

des

Land- Schul- und Medicinal-Wesens

in Alt-Ostpreußen.

Einnahme.

Rthlr.	gr.	
31369	62	von 352909 Rthlr. Contribution à 8 gr. preußisch pro Thaler.
12449	$67\frac{1}{2}$	von 149397 Rthlr. Domainen-Zins à $7\frac{1}{2}$ gr. preuß. oder 2 ggr. pro Thaler.
3574	$7\frac{1}{2}$	von Erhöhung des Personal-Decems um $\frac{1}{4}$, die etwa 3 gr. preuß. auf die decemspflichtige Person beträgt, als:
		von 10694 Rthlr. Personal-Decem bei den königlichen Kirchen.
		— 3603 Rthlr. — — — — adlichen Kirchen.
		von 14297 Rthlr.
4350	81	Betrag der 2 Procent von den Kirchen-Capitalien über 1000 Rthlr.
		Dergleichen Capitalien sind vorhanden:
		131872 Rthlr. bei den königlichen Kirchen.
		85673 Rthlr. — — adlichen —
		Summa 271545 Rthlr.
392	—	die Einnahme von 98 Hufen, die König Friedrich Wilhelm I. beim Anfange der Schuleneinrichtungen Anno 1718 hin und wieder von den wüsten Ländereien, zu besserer Ernährung der Schulhalter, geschenkt und die zeither zur Landschul-Casse geflossen.
666	60	die Interessen à 4 Procent von der Hälfte des landständischen Donatifs; also von 16666 Rthlr. 60 gr.
2000	—	aus den jährlichen Ersparnissen der landschaftlichen Credit-Casse.
500	—	von den 10 Procent von der Tantième der Officianten, die über 2000 Rthlr. dienen.
55303	8	Summa der Einnahme.

Ausgabe.

Rthlr.	gr.	
32992	—	Gehalt für 2062 Landschulmeister incl. der 170 neu anzusetzenden, im Durchschnitt à 16 Rthlr., die aber nach Orts-Umständen à 12 und 20 Rthlr. vertheilt werden können.
2300	—	für 46 catholische Schulmeister à 50 Rthlr., weil diese keine Naturalien ꝛc. ꝛc. und blos Wohnung und Holz erhalten.
4000	—	zu Prämien für die sich auszeichnenden Schulhalter à 3 bis 6 Rthlr.
6000	—	zu vorfallenden neuen Bauten und Reparaturen, wozu das Holz aus königl. Wäldern und Cassen gegeben oder vergütet wird, — Anfuhr und Beischaffung der Materialien, Handwerker und Hand- und Spanndienste baar bezahlt werden.
400	—	für 2 Landbaumeister, die das in den Kirchen-Rechnungen ihnen angewiesene Douceur beibehalten, dafür aber auch die Kirchen-Bauten respiciren, von den Kammern ꝛc. zu keinen andern Arbeiten gebraucht, die Fuhre von ihrem Wohnsitz bis zum nächsten Pfarrer selbst bezahlen und sodann von einem Prediger zum andern von diesen unentgeldlich geschickt werden müssen.
400	—	Tractament für 2 Königsbergsche Prediger, die bei Land-Pfarren gestanden, denen die Inspection über die in Königsberg schon existirende sogenannte Deutsche und Armen-Schulen überlassen werden, und die den Unterricht in der Landschulkunst allen Theologen unentgeldlich geben, auch auf die Uebung der Theologen in oberwähnten deutschen Schulen halten sollen.
800	—	zu Bestreitung der Kosten, die das Schul-Kollegium erfordert, besonders zu Salarirung
		von 4 Räthen à 50 Rthlr. — — 200 Rthlr.
		des Secretairs mit — — — 150 —
		— Registratoris — — — — 200 —
		— Calculatoris — — — — 80 —
		der Kanzellisten — — — — 100 —
		des Aufwärters — — — — 70 —
		Summa 800 Rthlr.
1500	—	zum Druck und Einbande der Schulbücher, damit diese um möglichst wohlfeile Preise den Schulkindern geschafft werden können, auch zu Anschaffung ausgemacht nützlicher Schul-Lehrbücher, die bei den Kandidaten, Lehrern in Königsberg, aufbewahrt werden könnten.
290	—	denen 29 Erzpriestern, die sich künftig eifriger um das Schulwesen ihrer Diöcesen bekümmern sollen.
1980	—	denen 396 königlichen und adlichen Pfarrern à 5 Rthlr., für den ohnedem schon amtspflichtigen aber in der Folge ernstlicher zu betreibenden Unterricht der Schulhalter.
900	—	Zulage für die 9 schon vorhandenen Kreys-Physicos, die jetzt höchstens 150 Rthlr. haben, à 100 Rthlr.
2250	—	Tractament für 9 neu anzusetzende Kreys-Physicos, à 250 Rthlr.
900	—	Tractament für 18 Kreys-Chirurgen, à 50 Rthlr.
66	—	für 36 unterrichtete Hebammen, à 8 Rthlr.
257	8	für 11 Kreys-Steuer-Einnehmer à 6 Rthlr. für die Receptur der 8 Preußischen Groschen vom Contributions-Thaler und ihre Absendung an die Behörde zu Medicin für Arme ꝛc. ꝛc.
55303	8	Summa der Ausgabe.

Erläuterungen.

Ueber die Hindernisse der Landschulen-Verbesserung.

Wer die Wahrheit der Aeußerung über die der Landschulenverbesserung entgegenstehenden Umstände bezweifelt, darf nur die beym Staatsministerio und den Cammern verhandelten Acta über die Schuleinrichtung in Preußen und Litthauen, oder auch die vom hiesigen Kirchen- und Schulrath Borowsky 1788 herausgegebene preußische Kirchenregistratur p. 171 ff. lesen, um sich zu überzeugen, wie der schuleifrige König Friedrich Wilhelm I. mehr als 20 Jahre mit den Hindernissen kämpfen mußte, die die Collegia, denen ihre Weg-

räumung zur Pflicht gemacht, und die Beförderung der Ausführung anvertraut, ja oft so scharf und heftig anbefohlen war, durch Langsamkeit, nicht gehöriges Bedeuten der Interessenten, falsche Besorgnisse für das königliche Beste, unschickliche Behandlung und Unwilligmachung der zu diesem löblichen Werke vom Könige ernannten fremden Commissarien aus der Ursache machten, weil nur wenige Mitglieder der Dikasterien und Landnutzer es ihrem Willkührsystem vortheilhaft hielten, daß das Landvolk verständiger würde wie seine Pflugstiere.

ad I. daß die Erziehung der Landjugend als Nationalsache, ohne Unterschied der königlichen, ablichen ꝛc. Einsassen behandelt werde.

Sind nicht alle Landeskinder, wenn auch nicht alle Cantons- so doch durchaus Staatsdienstpflichtig? Allen Schulen sind durch wiederholte Reglements einerley Einrichtungen vorgeschrieben, und durch den beybehaltnen Unterschied zwischen königlichen und ablichen — Kirchen- und Dorf-Schulen ist nur Anlaß gegeben, daß viele abliche willkührlicher, karger und nachlässiger von Grundherrschaften und Inspektoren behandelt, und

den Kirchschulen das Consistorium zu ihrem Foro angewiesen worden, wodurch manche Schreiberey mehr und manche gute Vorkehrung weniger veranlaßt wird. Kann der Organist, der die Kirchschule ganz auf den Fuß der andern Dorfschulen hält, nicht eben so gut wie jeder Schulhalter, unter der Schulcommission stehen, ohne um des, meistentheils schlechten Orgelspielens willen eine Exemtion von der natürlichen Schulgerichtsbarkeit zu genießen?

Verdient irgend eine Sache als Nationssache behandelt zu werden, so ist es die Erziehung der Jugend, denn

a) sollen alle Kinder, Bürger Eines Staates werden;

b) legt die kleinste Verschiedenheit der Erziehungsart, und bestehe sie bloß im Nahmen, den Grund zu diverser Denkungsart des auf königlichem oder adlichem Lande gebohrnen Kindes, die in spätern Jahren oft in Neid und Vorwürfe ausartet, und mancherley Misverständnisse veranlaßt.

c) Sollen der königliche und der adliche Schulgänger nicht auf ganz gleiche Weise dem Könige gehorchen und den Nächsten lieben lernen?

d) Erhalten alle Schulmeister einerley Recht, und empfangen ihr Brod aus einerley Händen, so kann von allen auch gleicher Fleiß gefordert werden.

e) Es würde eine Art von Erhebung für den mehrentheils in tiefster Erniedrigung lebenden, und sich eben darum oft ganz wegwerfenden Landschulmeister seyn, wenn er sich für einen wirklichen Staatsdiener ansehen dürfte.

f) Der Esprit de Corps, der durch seinen Einfluß auf wenige viel Schaden stiftet, wird äußerst vortheilhaft, und erzeugt den so löblichen Patriotismus, wenn er der Pluralität durch klugen Unterricht beygebracht wird. Eine National-Erziehung des Landvolks würde ihn gewiß befördern, oder es müßte falsch seyn, was ein höchst welterfahrner Mann versichert: „daß „jedes Land und seine Verfassung überall in ge„wisser Harmonie mit seiner Erziehung und den „Grundsätzen stehe, die man durch sie fortzu„pflanzen sucht."

g) Der Staat, der den Hauptgewinn von all seinen Einwohnern zieht, macht durch seine Vorsorge für ihren bessern Unterricht sie fähiger und verpflichteter, ihm diesen Gewinn abzutragen,

und sorgt also auch natürlich für sich, wenn er die Erziehung zu seiner Sache macht.

ad II. daß der Schulunterricht unentgeltlich gegeben werde.

Weil es nicht gut thut, die Bezahlung der Dienste solchen Händen zu überlassen, die nicht Verstand, Sitten und Gefühl genug haben, den wahren Werth der Dienste zu schätzen und daher den Lohnempfänger zu ihrem Diener und Miethlinge herabwürdigen. An manchen Orten ständen die Schulmeister gewiß in besserm Ansehen, wenn sie nicht ihre Subsistenz so sichtbar aus der physischen Hand des bis jetzt mehrentheils so schlecht erzognen Bauern erhielten, sich oft mit ihm darüber zu streiten, oder um sie friedlich und richtig zu empfangen, gegen ihn oder seine Kinder ungebührlich nachsichtig seyn müßten. Oft und viel wird darüber gezankt, wie früh und wie lange das Kind zur Schule gehen soll, bloß um dem Lehrer etwas vom Schulgelde abdingen, oder es ersparen zu können.

Bey freyer Schule müßte aber auch mehr als bisher von den Gutsbesitzern und Pächtern, königlichen Beamten und Schulzen auf das Schulgehen der Kinder gehalten und den unverständigen El-

tern nicht weiter nachgesehen werden. Zum Beweise dieser zeitherigen Connivenz dienen unzählige Klagen der Schulmeister, Prediger, Inspektoren, worauf man aber bey den Behörden *selten* achtet.

ad III. daß die Landschulen von der consistorialischen Aufsicht befreyet werden möchten.

Wegen der Unmöglichkeit, die Aufsicht über die Landschulen andern, als den Predigern anvertrauen zu können, *muß man sie zwar der geistlichen Inspektion auch in der Folge überlassen*, damit aber, wenn die gewiß nützliche Abschaffung des theologischen Ganges in den Schulen einmal erfolgt wäre, der neue Unterricht nicht gleich wieder eine dogmatische Wendung nähme, so dürfte die Unabhängigkeit der Pfarrer vom Consistorio in allem, was die Landschulen betrifft, höchst nöthig seyn.

In Königsberg existirt bereits eine Special-Schul-Commission. Könnte dieser nicht in der Folge der Cammerpräsident zum Chef, ein Rath aus der Cammer und einer aus der Regierung zu weltlichen Beysitzern, und ein Paar fähige Candidaten zu Beschleunigung der Expeditio-

nen, auch denen zu Beysitzern der landschaftlichen Creditcasse aus dem Adel erwählten Deputirten, wenn sie in landschaftlichen Angelegenheiten sich in Königsberg versammeln, Sitz und Stimme im Schul-Collegio bewilligt werden? Die geistlichen Räthe müßten jederzeit solche Stadtprediger seyn, die vorher Landprediger gewesen.

Da jede Kirche, nach der Regel, einen Obervorsteher haben soll, so wäre es vielleicht nützlich, wenn diese in erforderlichen Bedürfnissen ihrer Gemeind'schulen auch Votum und Session in dem Schulcollegio erhielten, so wie sie jedesmal der jährlichen Kirchenvisitation beywohnen, und durch Mitunterschrift des inspektoralischen Recesses bezeugen müßten, daß in den Schulen ganz nach Vorschrift der neuen Ordnung und Lehrbücher verfahren, und nach diesen auch die Prämienvertheilung geschehen sey.

IV. daß man den Landschulmeistern allen dogmatischen Religionsunterricht untersage, und diesen bloß den Predigern überlasse.

Je unfähiger oder je unaufgeräumter ein Kopf ist, je lieber greift er nach Dingen, die

ihm glänzend scheinen, und die er durch eine Glaubensanstarrung ohne Fleißanstrengung erlangen zu können sich schmeicheln darf. Jeder Landschulbesucher wird finden, daß die Schulmeister beynahe durchgängig ihren ganzen, sterilen Fleiß auf den zeither an Glaubenslehren so reichen, und an Lebenspflichten so armen Catechismus verwenden, daß sie die ihnen selbst gewiß unbegreiflichen Materien den Kindern begreiflich machen wollen, über dieser Strohdreschung aber die Garben voll Lebensnahrung versäumen, sich *ihren eignen Kopf verwirren*, und den Kinderköpfen *eine solche schiefe Richtung geben, daß es in der* Folge dem bestgesinntesten Prediger unmöglich wird, die Verkrüppelung zu heilen. Sucht er dann auch das theologische Vorgekritzel des Schulmeisters auszuradiren, so geht es doch gar nicht an, auf dem radirten Papier hernach sauber, oder auch nur leserlich zu schreiben. Die dogmatische Religion läßt sich durchaus nicht von einem Untheologen doziren. Ein ehrlicher Schulmeister hat genug zu thun, wenn er die Kinder gehörig gedruckt und geschrieben lesen und rechnen lehrt und sie in den nützlichen und begreiflichen Dingen unterrichtet, die ihm einst sein Schulbuch anweisen wird.

ad V. daß die Landprediger sich mehr wie bisher mit dem Landschulwesen beschäftigen sollen.

So wenig auch die Landgemeinen fähig sind, zusammenhängende Vorträge in unpopulärer Sprache mit Nutzen anzuhören, so ist doch das Predigen zum Hauptgeschäfte der Landgeistlichen erklärt, und der Schulunterricht ihm weit nachgesetzt worden. Würde nun das Predigen auf Einen Sonntagsvortrag eingeschränkt, und dem Pfarrer die Zeit und Ruhe, die er auf Früh- und Nachmittags-Predigten wenden muß, erspart, so könnte er jeden Sonntagsnachmittag der Geschicktermachung seiner Schulmeister widmen, indem er die Schulkinder des Dorfs, und überhaupt auch alle andre Societätskinder, die Lust dazu hätten, versammelte, jeden Schulmeister ein kleines Pensum aus dem Schulbuche mit den Kindern durchgehen ließe, den schwachen und fehlenden nachhülfe, durch eignes Vorlesen ihnen einen Begriff vom verständlichen Leseton zu machen suchte. Auf die Art könnte er auch den Mittwochsvormittag in jeder Woche nutzen, denn die Kinder können genug lernen, wenn man nur 4 Tage in der Woche Schule halten läßt, und etwa den Sonnabendvormittag dem Schulmeister zum Unterricht im Schreiben zum

Besten der Kinder erlaubt, die recht Lust dazu haben, und deren Eltern für diese nicht unumgänglich nothwendige Kunst dem Lehrer ein Douceur von einigen Groschen monatlich geben wollen.

Etwas diesem Zweck ähnliches ist bereits durch die monathlich verordnete Schulconferenzen beabsichtigt. Sie werden aber gemeinhin nur im Winter, und oft unterbrochen gehalten, auch größtentheils nur dazu verwandt, daß der Pfarrer in selbigen den Schulmeistern Lieder, Psalmen, Catechismuspensa, biblische Geschichten für den ganzen Monath zu lehren und auswendig zu lernen vorschlägt. Wie viel bessere Früchte würde es bringen, wenn wöchentlich 2 halbe Tage zu solchen Schulconferenzen bestimmt, und die Schulmeister in selbigen erst selbst verstehen lernten, was sie weiter verständlich zu machen suchen sollen. Die Organisten, die gemeinhin etwas mehr Cultur, wie die andern Schulmeister, haben, könnten als Collaboratores des Pfarrers hiebey gute Dienste thun.

Die meisten Prediger werden wider diese Einrichtung zwar vieles erinnern, und vielen alten harten Schulmeisterköpfen wird sie wenig nutzen, da man aber bey heilsamen Einrichtungen

auf die zum nachtheiligen Alten ge- und verwöhnten erwachsenen Menschen nicht sehen, und sie mehrentheils ihrer Kopfs- und Herzens-Härtigkeit überlassen, dagegen aber desto mehr auf die Jugend und die künftige Generation rechnen muß, so ließe sich bey ihrer unerlaßlichen Beobachtung ein großer Vortheil für die Zukunft erreichen, wenn der Pfarrer aus seiner Gemeine ein Paar gute Köpfe disponirte, diesen Uebungsstunden, so oft sie könnten, beyzuwohnen. Fände er diese nach Verlauf eines Jahres geschickt zum künftigen Schulhalten, so müßte er bey den Regimentern um ihre Verabschiedung bitten, und sie ihre Uebungen fortsetzen lassen. Es versteht sich aber von selbst, daß er keine große junge Leute dazu wählen, so wie er aber auch solche ausschließen muß, die ein zu sichtbares Leibesgebrechen haben, weil ein solches den Unterrichtseindruck bey der Jugend sehr hindert, wenn nicht ganz vorzüglicheLehrgaben|das auf dem Lande weniger als in der Stadt muthwillige Kinderauge von solcher Verkrüppelung abzuziehen verstehen. Hätte man erst in jeder Parochie ein Paar solcher Schulexspektanten, so dürfte keine Schule lange vacant bleiben, oder wie bisher oft mit Menschen besetzt werden, die gar keine Idee vom äußern oder innern Schulwesen haben.

Einförmigkeit der Lehrmethode ließe sich ohne Seminarien und sicherer erreichen, wenn in Königsberg ein Paar sachverständige Geistliche zu Inspektoren der hier schon vorhandenen vielen sogenannten deutschen und Armen-Schulen mit einem billigen Gehalt, und der Verpflichtung angesetzt würden,

1) sämtlichen Studiosis Theologiä Vorlesungen über alles, was zum Landschulunterricht nöthig gefunden werden wird, wöchentlich in 4 Stunden unentgeltlich zu halten, und besonders *Examinatoria mit ihren Zuhörern anzustellen.*

2) Die Candidaten, die *durchgängig* in diesen Schulen informiren und nicht eher Pfarrer werden müßten, bevor sie nicht von den Inspektoren ein Zeugniß beygebracht, daß sie wenigstens Ein Jahr fleissig dozirt hätten, in *ihren* Schulstunden oft zu revidiren, und ihre Methode zu bilden und zu leiten.

Ueberhaupt würde es den jungen Theologen sehr nützlich seyn, wenn sie dem Catechumenen-Unterricht kluger und erfahrner Stadtgeistlichen beyzuwohnen, und sich dadurch für ihr künftiges Amt vorzubereiten suchten.

Wird auf der Akademie diese Anstalt getroffen, und halten die Prediger die obangeführten Lehrtage,

ge, so bedarf es keiner förmlichen Schulmeister-Seminarien, die besondre und große Kosten machen, und in denen, selbst wenn ihre Vorsteher geschickte Männer sind, die Köpfe so ganz nach dieser ihrer Methode geformt werden, daß der Pastor Loci, der einen solchen Seminaristen erhält, große Mühe hat, ihn wieder nach der seinen umzubilden, oder, wenn ihm dieses nicht glückt, sich mit ihm lebenslang zum großen Nachtheil der Schule zanken muß.

Bey den gewöhnlichen Schulbereisungen hätte sodann der Pfarrer bloß auf die Polizey, Disciplin, und locale Untersuchung der Schultabellen zu sehen — besonders ob Schulstube, Schullehrer, und Schulkinder so reinlich sind, als jeder Mensch und Ort ohne besondre Kosten gehalten werden können.

Auch die 29 Erzpriester und Inspektoren, von denen gewiß weit mehr als die Hälfte vielen von ihren subordinirten Pfarrern an Verstand und gutem Willen so weit nachstehen, als sie im Range über ihnen zu stehen sich dünken, müßten für das Schulfach mehr thun, als Tabellen füllen, und Circularia umlaufen lassen, an deren Befolgung oft weiter gar nicht gedacht wird.

ad VI. Ueber die Besorgung des nöthigen Auskommens für die Schulhalter, und die Prämien zur Fleißermunterung.

Wenn die Einnahme eines Landschulmeisters so viel beträgt, als ein gesunder und fleissiger Taglöhner verdienen kann, so muß er sich daran gnügen lassen, indem er bey viel größrer Einnahme den Neid der Menschenclasse erregen würde, aus der er die Kinder zu Leuten erzieht, die in der Folge ihr Brod im Schweiß ihres Angesichts verdienen sollen.

Die Ansicht der jährlichen Schul-Visitations-Tabellen kann jeden überzeugen, daß an sehr vielen Orten die Schule dem Lehrer nicht ¼ Taglöhnergewinn einträgt, und daß er daher Nebenarbeiten auf Kosten des Jugendunterrichts treiben muß.

Nach den Schulprincipien von 1738, nach dem Schulreglement dd. Berlin den 2. Jan. 1742. und nach neuen Verordnungen sollen die Landschulmeister erhalten von jeder Societätshufe 4 Metz Roggen und 2 Metz Gerste, welches zusammengeschüttete Getreyde selten über 12 Scheffel Korn und 4 Scheffel Gerste beträgt, mithin bey

weitem nicht für ihn und sein Weib hinreicht, freye Weyde für 1 Kuh, 1 Kalb, 2 Schweine und etwas Federvieh, 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh, einen Morgen Land hinter ihrem Hause, freyes Brennholz und 15 gr. pr. bis 22 ½ gr. (4 u. 6 ggr.) Schulgeld.

Dieses Naturaldeputat läßt sich nicht, ohne vielleicht noch größre Ungemächlichkeiten abschaffen, so lästig es auch, besonders den kleinen Schulsocietäten wird, in denen mancher von der Hufe bis 8 Metz Korn liefern muß. Wenn es aber, wie unten beym Gelde angeführt werden wird, von allen gleich zusammen gebracht würde, so dürfte der Zuschlag auf den Contributionsthaler mit ¼ Metz Korn und von 3 Contributionsthalern mit ein Metz Gerste so viel betragen, daß jeder Schulmeister 19 Scheffel Korn und 5 Scheffel Gerste erhalten könnte. Auch darf man, meines Erachtens, nicht besorgen, daß sich nicht überall ein kleiner Raum zur Aufschüttung des zusammenzubringenden Getreydes auf wenige Tage finden sollte. Vielleicht wäre es am besten, es in jedem Dorf binnen einem kurzen zu fixirenden Zeitraum z. B. binnen 8 Tagen nach Martini, beym Schulzen zusammenschütten, und von diesem zugleich dahin sehen zu lassen, daß nicht pflichtvergessende Men-

schen ihr elendestes Getreyde dem Schulmeister brächten.

Außer diesem Getreyde, welches auch vom Metz und Mahlgelde zu befreyen wäre, würden jedem Schulmeister zur unentbehrlichen Subsistenz im neuen Reglement festzusetzen seyn, 24 Centner Heu und 2 Schock Stroh, à 20 Pf. per Bund zum Futter für Eine Kuh und ein Paar Schaafe — freye Weyde für 2 Kühe, 2 Schaafe und 3 Schweine, 2 Achtel Brennholz, von der Societät zu schlagen und anzufahren oder 30 Fuder Sprock- und Lagenholz. — Bey seiner Wohnung ein guter Garten von 100 □R und je nachdem es in seiner Gegend theuer oder wohlfeil zu leben ist, 12 bis 20 rthlr. baar Geld.

Der Fleiß der Schulhalter, die nach aufgehobenem Schulgelde bloß auf ihre Fixa gewiesen sind, zu ermuntern, würden in jeder Parochie drey oder vier Prämien à 3 bis 6 rthlr. anzunehmen, und den fleissigsten Schulhaltern am Kirchenvisitationstage auszuzahlen seyn. Wer nach Proportion der Schulkinderzahl unter diesen die meisten fertig und deutlich lesenden, so wie auswendig rechnenden, besonders vom weiblichen Geschlecht, hätte, müßte das größte Prämium er-

halten. Versteht der Austheiler hiebey die rechte Art, so wirken solche 3 — 6 rthlr. mehr als ein Fixum von 10 Thlr. das binnen 2 Jahren vergessen wird.

ad VII. Ueber die Verbesserung des Medizinalwesens auf dem platten Lande.

Ueber die Verbesserung des Medizinalwesens auf dem platten Lande schränke ich mich nur auf folgende Bemerkungen ein: daß

1) in ganz Ostpreußen nur 9 Creisphysici mit sehr dürftigen Gehalten angesetzt sind, mithin unüberreichbar große Distrikte haben;

2) daß nirgend Creischirurgen, und so wenig auch Hebammen existiren, die durch öffentliche Anstellung und Besoldung dem Staat responsabel bleiben;

3) daß die Klagen über Mangel an ärztlicher Hülfe, und aus Curfuscherey entstandne Leiden und Schaden allgemein sind;

4) daß fehlende Fonds die Abschaffung dieser für höchstschädlich erkannten Unterlassungen verhindert haben.

Sollten es daher die Landeingesessenen nicht dankbar erkennen, wenn die Landesherrschaft eine Gelegenheit ergriffe,

a) den alten Creisphysicis durch eine Gehaltsverbesserung, Kräfte und Ermunterung zu größerm Fleiß zu geben,

b) die Zahl der alten Creisphysicorum mit 9: neuen, à 250 thlr., zu vermehren,

c) an schicklichen Orten etwa 18 Creischirurgos mit einem Gehalt von 50 Thlr. und 36 Hebammen, à 8 Thlr. jährlich, anzusetzen, so wie auch

d) den dürftigsten Kranken öftrer und unschwüriger, wie zeither geschehen, mit unentgeltlichen Arzneyen zur Wiedergenesung helfen zu lassen?

Ueber die Einnahmsquellen zu Bestreitung der vorangeführten Ausgaben zum Behuf des Land-Schul- und Medizinal-Wesens.

In königlichen und adlichen Quellen, aus denen man bisher die Schulhalter besoldete und

nährte, ihre Häuser baute und wärmte, waren oft so unzureichend und prekär, und hatten so manche dem geistlichen und leiblichen Wohlseyn hinderliche Umstände zur Begleitung, daß die collegialischen Behörden sich von Zeit zu Zeit zur Conferenz über diese Inkongruitäten ermannten, und Ueberschläge zu ihrer Abhelfung entwerfen ließen, beym Anblick ihrer Größe aber, der die etatsmäßigen Summen nicht gewachsen waren, die Ausführung auf bessere Zeiten, die aber niemals eintraten, verschoben, ob man gleich bey andern Fällen, wo der Staat Bedürfnisse angab, deren Nothwendigkeit oft mehr die dabey angestellten Officianten, als die, die dazu beysteuren mußten, einsahen, ohne Bedenken, und ohne Zustimmung der Contribuenten, zu neuen An- und Auflagen schritt.

Diese Unentschlossenheit der Finanzbehörden zur Veranstaltung einer neuen Einnahme, die bloß dem, der zu ihr beyträgt, den besten und sichersten Gewinn bringt, läßt sich kaum durch etwas anders als die oben schon angeführten unrichtigen Besorgnisse der höhern Stände gegen die bessere Erziehung des gemeinen Mannes erklären, und der obgleich ächtlandesväterliche Entschluß dazu auch niemals erwarten, wenn er nicht unter einem Könige genommen wird, der Recht

und Verstand in ihre ursprünglichen Rechte einzusetzen sich fest entschlossen zu haben scheint.

Um die Abgabe zu Bestreitung der Land-Schul- und Medizinal-Anstalten nicht durch ansehnliche Recepturkosten zu vergrößern, und möglichst alle auf dem Lande wohnende dazu ziehen zu können, scheinen mir die Contribution und der Dezem die zwey sichersten Maasstäbe zu ihrer möglichst gleichen Repartition. Erstere ist nach vorgängiger Localuntersuchung fixirt, in Ostpreussen viele Procent geringer als in andern preußischen Provinzen, wie auch nach landesherrlichen Versicherungen unabänderlich.

Personaldezem wird nach so milden Sätzen erhoben, daß eine Erhöhung um ¼ dem noch einen merklichen Gewinn läßt, der bisher 4 bis 6 ggr. Schulgeld für Ein Kind bezahlen müssen. Sollten große Gutsbesitzer den Zuschuß von 7 ½ bis 8 preußische Groschen von jedem Contributionsthaler lästig finden, so würden sie auf die unumstößliche Wahrheit zu verweisen seyn, daß für die Großen nichts von dem verloren geht, was für die Kleinen geschieht, aber wohl umgekehrt, daß es ferner eine höchst unpatriotische Gesinnung wäre, wenn sich irgend jemand einer Ab-

gabe entziehen wollte, die durch ihre Allgemeinheit unbeträchtlich wird, mit dem vielvermehrten Landertrage bey wenig erhöhtem Arbeitslohn in keinem Verhältniß steht, und ihre Verweigerung eine Geneigtheit zum Fischen im Trüben der Volksunwissenheit verrathen würde. Endlich könnte man auch den großen Eigenthümern, wenn sie für die große Wahrheit, daß ächte Klugheit auch jeden bessert, keinen Sinn haben wollten, frey lassen, ihren Einsassen in Rücksicht ihrer Befreyung vom Schulgelde und der bisher unentgeltlich gethanen Hand- und Spann-Dienstleistung, einen proportionirlichen Beytrag zu der neuen Ausgabe abzufodern.

Der Dezem wird jährlich bey den Kirchen erhoben, seine Erhöhung um $\frac{1}{4}$ könnte daher gleich mit eingefodert und zur nöthigsten Befriedigung der Schulmeister verwandt werden.

Die obenangeführten 8 preußischen Groschen von jedem Contributionsthaler würde der Creißsteuereinnehmer in den gewöhnlichen 8 Terminen ohne merkliche Vermehrung seiner Arbeit, und die $7\frac{1}{2}$ gr. pr. von jedem Domänenzinsthaler, als unter welchem Nahmen die Bauren und Chatullcöllmer ihre Contribution jährlich auf einmal im Amte

abtragen, der Domänenbeamte einheben, daß also weder zu einer noch der andern Einnahme ein besondrer Receptor angesetzt und den Creißsteuereinnehmern höchstens ein kleines Douceur von 6 Thlrn. bewilligt werden dürfte.

Nach alten Schulplanen und Reglements, auch manchen in neuern Zeiten ergangenen Verordnungen soll jede Kirche 4 Thlr. zur Schul-Casse zahlen. Viele können es wirklich nicht, und die nach dem 5. Artikel der Schulprincipien diese 4 Thlr. in solchem Fall für die arme Kirche bezahlen sollten, wollen es nicht — viele Kirchen sind aber reich genug, auch ein mehreres zu thun, wenn es nicht der sonderbar angenommene Grundsatz: daß es der Kirche nicht obliege, für die Schule zu sorgen, bisher gehindert hätte; vielleicht aus klerikalischer Besorgniß, die Schulklugheit möchte dem Kirchenglauben den Weg vertreten. Man hat daher lieber die Kirchencapitalien zu vergrößern, als den Erkenntnißcreis der niedern Volksclasse zu erweitern gestrebt. Wäre es aber nicht schicklich und billig, daß diejenigen Kirchen, die über Eintausend Thlr. Capital besitzen von diesem übrigen Schatze 2 Procent jährlich zum Schulfonds beytragen müßten? Sie behielten doch noch von den Zinsen 2 bis 3 Procent zu seiner jährlichen

Vergrößerung und zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben, dürften dann auch nicht mehr die bisher gewöhnlichen 4 Thlr. und die sonntägliche Einnahme des Einen für die Schulen so lange bestimmt gewesenen Klingseckels abgeben.

Unterm 2. Jul. 1718 entschloß sich König Friedrich Wilhelm I. bey seiner Anwesenheit in Preußen aus gottseliger Sorgfalt für die Seelen seiner Unterthanen den Schulmeistern zum nöthigen Unterhalt in den großen Litthauischen Dörfern eine *halbe Hufe wüsten Landes, frey von allen Oneribus*, wie sie Nahmen haben, zu bewilligen. Solcher Hufen sind, hin und wieder zerstreut, 98, die in der Folge auf Erbpacht ausgethan und bey der Landschulcasse mit 392 *Thlr. in Einnahme gebracht* sind, welche Summe also bey einer neuen Einrichtung auch zur Hauptcasse flösse.

Von dem ständischen Donativ, das Sr. königl. Majestät durch die Cabinetsordre dd. Königsberg den 4. Jun. 1798. vorzüglich: zur Vervollkommnung der Land- und Bürgerschulen angewiesen haben, könnte die Hälfte der Zinsen zum Landschulfonds fließen, und die andre Hälfte für die Städte bleiben.

Sodann könnte auch ein Theil der jährlichen Ersparnisse bey der landschaftlichen Credit-casse zum Verbessern des Landschul- und Medizinal-Wesens verwandt werden.

Endlich würde sich zur Vergrößerung des Landschulfonds noch etwas vorschlagen lassen, das nur wenigen Personen unangenehm scheinen, von viel tausenden aber für höchst gerecht erklärt werden dürfte. Es giebt nehmlich Officianten, z. B. Postmeister, Accis- Banque- Handlungs-Direktoren, die zum Theil auf Tantiemen gewiesen sind, und dadurch jährlich einige tausend Rthlr. für Arbeiten unter 500 rthlr. an Werth gewinnen. Müßten solche Dienstleute 10 Procent von ihrer Tantième zur Landschulcasse abgeben, so bliebe ihnen doch noch reichen Lohn, und armen Kindern könnten von diesem Beytrage die nöthigen Schulbücher unentgeltlich ausgetheilt werden.

Zu den Schulbauten ist bisher das Holz, selbst bey adlichen Schulen, wenn die adlichen Eigenthümer keine eigne Wälder hatten, unentgeltlich aus königlichen Forsten gereicht, auch den armen Societäten, die, wie alle andre zu Leistung der Hand- und Spanndienste ohne Bezah-

lung verpflichtet sind, eine baare Hülfe von 15 Rthlr. gegeben worden.

Würde in der Folge die Schulausgabe vom ganzen Lande mit gleichen Schultern getragen, so könnten die zu repartirenden Hand- und Spanndienste, wie alle übrigen Materialien und ihre Anfuhr nach Proportion der Entlegenheit bezahlt werden. Was aber besonders das Bauholz betrifft, so würde die Landesherrschaft selbiges, als eignen Beytrag zum Schulbau durchgängig aus ihren Forsten unentgeltlich reichen, und wo zu Erleichterung der Anfuhr der Holzbedarf aus einem adlichen Walde genommen würde, das genommene dem Waldeigenthümer aus der Forstcasse nach der Forsttaxe vergüten lassen.

In der Folge wäre es wohl nöthig, die Schulgebäude nach einem gleichförmigen Riß, der nur hin und wieder in der Größe der Schulstube differiren dürfte, ganz massiv zur Holzersparung erbauen, und bey Reparaturfällen auf das massive Untermauren ernstlich halten zu lassen.

Mit dem Brennholz für die Schulen, worüber so oft Streit vorfällt, wäre, so wie mit dem Bauholze, zu verfahren. Das Schlagen und An-

führen müßte der Schulsocietät zu besorgen überlassen bleiben.

Die baare Einnahme der zur Verbesserung des Land- Schul- und Medizinal-Wesens erforderlichen Kosten würde also bestehen

I. aus dem Betrage der 7 ½ und 8 gr. pr. von jedem Contributions- und Domänenzinsthaler;

II. aus der Erhöhung des Personalbezems um ¼;

III. aus dem Betrage der 2 Prozent Zinsen von den Kirchen, die 1000 Thlr. Capital und darüber besitzen;

IV. aus dem Ertrage der vom Könige Friedrich Wilhelm I. geschenkten 98 Hufen wüsten Landes;

V. aus den Interessen von der Hälfte des landständischen Huldigungsdonativs;

VI. aus dem Zuschusse von den Ersparnissen der landschaftlichen Creditcasse;

VII. aus den 10 Procent von der übergroßen Tantième einiger Officianten.

Ueber die Beyschaffung des Geldes, das gleich Anfangs zu den Bau- und andern Ausgaben erforderlich seyn würde.

Jetzt sind im königsbergischen und gumbinschen Cammerdepartement 1216 *königliche* und 630 *adliche mithin* überhaupt 1846 Schulen. Nach einem unterm 25ten März 1793 zwischen der Königl. Special- Kirchen- und Schul-Commission und dem jetzigen Staatsminister von Schrötter *abgehaltnen Protocoll* ward für *nützlich und nöthig* erklärt, noch 163 lutherische, 7 reformirte, und 43 katholische Schulen anzulegen, und es waren zum Bau der 216 neuen und zur Reparatur der alten gegen 80000 Rthlr. erforderlich, an deren unmöglicher Aufbringung die Ausführung sich bis jetzt accrochirt. Wird das preußische Schulwesen aber zur Nationalsache gemacht, und werden zu seiner Unterhaltung die vorbenannten Beyträge verordnet und wirklich genutzt, so sind gleich 2 Cassen vorhanden, aus

denen diese Kosten ohne weitere Belästigung einer Finanzcasse hinlänglich bestritten werden können.

I. der Mons Pietatis, den König Friedrich Wilhelm I. stiftete, um Schulmeister von seinen Zinsen zu salariren. Er beträgt funfzigtausend Rthlr. und steht unter der Aufsicht eines Mitgliedes des königlichen Staatsministerii in Königsberg.

II. Die General-Schulcasse, die aus den gesammelten Ueberschüssen der bey den königlichen Kirchen eingenommenen Schulgelder, wovon den königlichen Schulmeistern nur ein Fixum von einigen Thalern gereicht wird, entstanden ist und jetzt etwa 40000 Thlr. auf Interessen ausgethan hat.

Aus diesen vorräthigen neunzigtausend Rthlr. könnten auch die Kosten, die die erste, durch eine separate Commission zu bearbeitende detaillirte Einrichtung an Diäten, Fuhren 2c. verursachen dürfte, sodann die Entschädigung der zum Druck der Schulbücher privilegirten Druckereyen, die ihre alten Vorräthe in Maculatur verwandeln müßten 2c., hergenommen werden.

Etwas

Etwas über Schulbücher und Unterricht.

Der Unterricht in den Landschulen ist zeither gar nicht auf Verbesserung der gemeinen menschlichen Lebensführung und Kenntnisse, sondern bloß auf das Auswendiglernen dogmatischer Worte und Redensarten eingerichtet gewesen, als ob man speculative Stubenleute und nicht werkklustige Männer und Weiber zu erziehen beabsichtigte; wie man sich aus dem General-Schul-Reglement vom 12ten August 1763., aus denen sub dato Berlin den 20ten Juny 1776. emanirten allgemeinen und besondern Vorschriften für einige Lehrer auf dem Lande, ganz vorzüglich aber aus der zu Berlin den 16ten December 1794. gedruckten Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen deutlich überzeugen kann, in welcher letztern sogar §. 2. verbothen wird, Gegenstände aus der Naturgeschichte, Geographie rc. mit den Kindern vorzunehmen.

Dieser Absicht und Methode gemäß sind die Fibeln elend, indem die angebrachten Bilder oft läppisch und unter den beygefügten Leseübungen Stücke sind, die wahrlich weder zum Frieden Gottes noch der Welt führen, ob sie gleich über

alle Vernunft, besonders die 5 — 10 jährige gehen.

Von solchen Fibeln ging man zum Landescatechismus, der größtentheils aus Fragen und Antworten besteht, die oft an Spitzfündigkeit, Unverständlichkeit und wechselseitiger *Unpaßlichkeit* mit einander certiren. Mit diesem verband man das Lesen kleiner Geschichten, die man zum Theil, ohne die mindeste wahre Rücksicht auf junge Kinder, aus dem A. u. N. Testament gewählt hatte, und die mehr beytrugen, schädlichen Wunderglauben, *Einseitigkeit im Handeln*, und ein traurig ernsthaftes Wesen, das nur gar zu leicht in Härte und Heucheley übergeht, zu *verbreiten*, als zu überzeugen, daß die christliche Religion Fleiß, Gehorsam, Liebe und Zufriedenheit dem Menschen zur Pflicht macht, und ihm den Weg dazu zeiget.

Ferner wurde die Bibel gelesen, die doch sicher nicht zusammengetragen ist, um ein Lesebuch für Kinder zu seyn, und in dieser sogar die Achtsamkeit der Kinder auf die Psalmen und Propheten geleitet.

Das Abstrakte des sämmtlichen Unterrichts, vorgetragen von ganz sachunkundigen Lehrern,

machte den Kindern natürlich lange Weile, die jederzeit bey dem, der sie macht, von wenigem Verstande zeugt, und bey dem, der sie sich muß machen lassen, bald in Unachtsamkeit, Lernscheu und Kenntnißabnahme ausschlägt.

Man ließ, ja man bestätigte oft die Schulmeister in dem Wahn, daß es ihre Pflicht sey, mehr auf den Unterricht der Knaben als der Mädchen zu halten, obgleich deutlich geschrieben steht: des Vaters Segen (sein Erwerbfleiß) bauet den Kindern Häuser, aber der Mutter Fluch (*ihr schlechtes Beyspiel und ihre arge Kinderzucht*) reisset sie nieder.

In den meisten Schulen sitzen Mädchen und Knaben durch einander, woraus mancherley Unordnungen und *Nachtheile* für Verstand und Sitten entstehen.

Zur Verbesserung des Schulunterrichts wäre also wohl nothwendig, daß außer der unter No. IV. der Erläuterungen erwähnten gänzlichen Untersagung des dogmatischen Religionsunterrichts.

andre Fibeln gemacht, die dem Kindergeist zusprechenden Bilder aber von solchen Gegenstän-

den genommen würden, über die sich vom Schullehrer etwas schon selbst gesehenes oder aus seinen Schulbüchern gelerntes sagen ließe.

Unter die mit der genausten Hinsicht auf eine heitre und zugleich lehrreiche Unterhaltung der Kinder auszuwählenden Leseübungen könnten höchstens solche Sätze aufgenommen werden, von denen man einige zwar nie mit mathematischer Gewißheit wird erweisen können, die aber auf Pflichterfüllung und Beruhigung im Leben einen so merklichen Einfluß haben, daß sie dem Herzen nicht früh, *nicht lebendig genug eingeprägt werden* können, als:

Glaube an Einen Gott, der alles erschaffen hat und erhält —

Glaube, daß auf den Tod ein andres Leben folgt.

Glaube, daß du im andern Leben glücklich oder unglücklich seyn wirst, je nachdem du in diesem gut oder böse gewesen bist.

Glaube, daß kein andrer für das, was du böses thust genugthun, oder in deine Stelle gutes thun kann.

Glaube, daß die Lüge die Mutter aller Sünden, und Gehorsam gegen die Vorgesetzten der Vater aller öffentlichen und häuslichen Ordnung und Zufriedenheit sey.

Glaube, daß es dir niemals schaden kann, wenn du gegen andre Menschen dienstfertig bist und kein lebendiges Thier quälst rc.

Unter der großen Menge schon vorhandner Lehrbücher für Landschulen dürfte noch keines seyn, in dem nicht viel mehr stünde, als die Landjugend lernen darf und begreifen kann. Ein Paar ganz sachkundige Männer würden aber aus dieser Büchermenge Eins zusammentragen können, das den Kinderbedürfnissen ganz angemessen wäre, und enthielte

aus der Moral die nöthigsten und faßlichsten Sätze über die Pflichten gegen den Nächsten, aus denen man die Rechte und Ansprüche auf die Pflichten anderer gegen uns herleiten, und Helfen und Gefälligseyn als unerläßlich erweisen müßte. In diesem Lehrbuchsabschnitt könnte man sich so viel möglich der Worte des N. Testaments bedienen, das übrigens in keines Schulkindes Hände kommen darf, damit, wenn es in reifern Jah-

ren zum Gebrauch dieser fürtrefflichen Lebensweisheitsquelle gelangt, die bemerkte Uebereinstimmung der Ausdrücke ihm Zutrauen zum neuen und Bestärkung im alten Unterricht gewähre.

Aus der Naturlehre und Naturgeschichte, was im Gesichtskreise der niedern Volksclasse vorkommt, um sie gegen Aberglaube und Betrug zu sichern.

Aus der Geographie etwas über die Erde im Ganzen, besonders aber das merkwürdige des Vaterlandes, dem der Lehrer die Memorabilien der Gegend, Diöces ꝛc. beyfügen muß.

Aus der Geschichte die Historie berühmter Männer des Vaterlandes, die sich besonders durch Klugheit, Fleiß und Muth um die Menschen verdient gemacht haben.

Aus dem Recht Stellen aus allgemeinen Landesverordnungen, besonders im Polizeyfach und über Mein und Dein.

Aus der Oekonomie die allereinfachsten Verbesserungsmittel der Feld- und Landbestellung,

besonders der Gartenkunst, Baum und Bienenzucht.

Die Nothwendigkeit eines solchen Schulbuches, das auch eine kurze Anweisung zum Rechnen enthalten müßte, ergiebt sich aus der fast unglaublichen Unwissenheit der mehresten Schulmeister, die selten mehr gedruckte Buchstaben gesehen haben, als die in der Fibel, im ganz über ihren Horizont gehenden Catechismus, im Testament und Gesangbuch, und die mit den Kindern also auch über nichts anderes und unterhaltenderes sprechen können.

Eine Haupteigenschaft dieses Lehrbuchs, so wie auch der Bücher für die Schulkinder, muß die Wohlfeilheit und reiner correkter Druck seyn; für dieses müßte die Schulcasse sorgen.

Da die Mädchen weit eher Hausmütter, als die Knaben Hausväter werden, da aller Menschen Erziehung, sie seyn welches Standes sie wollen, zuerst in weibliche Hände geräth, da es unmöglich ist, in wenigen Schulstunden viel auf Kinder zu wirken, wenn die Mütter, die sie die ganze übrige lange Zeit im Hause um sich haben, durch Unwissenheit und Unsittlichkeit die Schuleindrücke

wieder schwächen, oder gar nicht einwurzeln lassen, da sich der größte Schulnutzen dann erst gewiß erwarten läßt, wenn man Hausmütter haben wird, die ihren Kindern den ersten Lebensunterricht, selbst vernünftig, geben können, und dadurch der Schule glücklich vorarbeiten, so ist wohl nichts einleuchtender, als daß a) von der gegenwärtigen Generation auch bey der zweckmäßigsten Schulverbesserung kein großer Vortheil zu erwarten sey, und daß b) es äußerst nothwendig ist, den Schulmeistern es zur Pflicht zu machen, auf Unterricht und Erziehung der Mädchen wenigstens gleichen Fleiß zu verwenden, damit man sich doch von der folgenden Generation beßre Früchte versprechen könne. Es müßte daher den Schulmeistern, die sich zum Prämio qualifiziren, wenn sich unter den gut vorbereiteten mehr Mädchen als Knaben fänden, ein besonderes Douceur für erstere gereicht werden.

Träfe man unter den Schulmeisterfrauen einige, die zum Stricken und Nähen Anweisung zu geben verständen, so könnte der schulfreye Mittwoch dazu verwandt werden, und aus der Schulcasse, die bey manchen im Etat angenommenen Ausgabetiteln, besonders in der Folge, ersparen wird, oder auch aus dem Prämienfonds müßte

ihnen für jede Schülerin ein kleines Lehrgeld bezahlt werden.

Einem so glücklich vermählten Könige darf man wohl nicht den Werth und Einfluß einer gutgebildeten Hausfrau in Lebenswohlfahrt weitläuftig beweisen —

Erlauben es die Schulfonds, so würde es auf Kinder und auch auf manche alte Menschen ersprießlich wirken, wenn kleine Lesebücher an fleissige Kinder geschenkt, und auf die Art in die Häuser der Eltern gebracht würden.

Was über die Landschulen angemerkt worden, ist auch größtentheils auf die Soldatenschulen in den Städten anwendbar, die wegen ihres großen Einflusses in die Sitten des gemeinen städtschen Menschen alle mögliche Aufsicht und Vorsorge verdienen.

Wohl dem Staatsgebäude, das auf den drey Pfeilern einer guten Erziehung, einer weisen Finanzverwaltung und einer wirklich disciplinirten Kriegsmacht ruhet, kein politischer Simson wird es je umreissen.

Rath, besonders Lieber, Getreuer. Nachdem der Etatsminister von Massow seinen vorläufigen Bericht über die Mängel des innern und äußern Zustandes der Land- und Bürgerschulen in Meinen Staaten und über die Mittel zu Abhelfung derselben erstattet hat; so habe Ich auch euren mir eingereichten Schulverbesserungsplan in nähere Erwägung gezogen, und darin eben so gründliche Kenntniß dieser wichtigen Angelegenheit des Staats, als warmen Eifer für die zweckmäßige Einrichtung derselben angetroffen. Hierüber gebe Ich euch meine Zufriedenheit zu erkennen, indem Ich euch zugleich benachrichtige, daß Ich euren Plan dem gedachten Minister zugefertiget habe, damit eure sehr guten Ideen bey Ausarbeitung des allgemeinen Schulplans benutzt werden mögen. Ich bin euer gnädiger König. Potsdam den 4n April 1799.

An den Kriegsrath Scheffner
zu Königsberg.

Friedrich Wilhelm.

Ein Paar Fragen

an die Klugen und Guten des Landes.

Sollte wohl der Kunstverstand sämmtlicher Diener des Staats, und alles Geld seiner Cassen im Stande seyn, die wahre Glückseligkeit des Volks nach dem Wunsche des bestgesinnten Königes zu einer höhern Stufe zu erheben, wenn nicht durch bessere Erziehung und Belehrung des gemeinen Mannes, in dessen Hände die ersten Kinderjahre beynahe jedes Menschen gerathen, in Land- und Volks-Schulen der einzig mögliche Grund dazu gelegt wird?

Kann man bey Land- und Volks-Schulen auf eine wirkliche und dauerhafte Verbesserung sicher rechnen, wenn sie nicht

I. alle, ohne Unterschied der Grundherrschaften zu königlichen, d. i. zu *Staatsschulen* erklärt werden, und ihre Unterhaltung so wenig als möglich durch die Hände derer gereicht wird, die ihre Kinder in die Schule schicken? Wenn man sie nicht

II. allem hochgelehrtem consistorialischem Regiment gänzlich entzieht, und ihre innere Einrichtung, wozu unter andern a) die Abfassung der Lehr- und Lesebücher für Schulhalter und Kinder, b) die Methode des Unterrichts über Dinge, die im Gesichtscreise des gemeinen Mannes liegen, und zu seinen unerlaßlichen Pflichten gehören, einem Landschul-Collegio unterordnet, und zu dessen Beysitzern so viel möglich Sachkundige aus Erfahrung bestellt? Wenn man nicht

III. alles, was ihr äußres betrifft, als 1) Unterhalt der Gebäude, 2) Salarirung der Lehrer, 3) das Schicken der Kinder in die Schule, das von den Landeignern und Pächtern, unter denen die Eltern wohnen, gefordert werden muß, 4) den guten Druck und höchst wohlfeilen Preis der Lehr- und Lesebücher 2c. der Finanzbehörde unterordnet, und diese be-

fehliget, das weiter nöthige mit den Dorfpredigern zu concertiren und einzurichten? Wenn nicht

IV. alle Landpfarrer angehalten werden, sich ihre Schulmeister selbst vorzubereiten, weil Seminarien zu solchem Behuf viele Kosten und Umstände machen, aus ihrem Normal manches zweckwidrige entspringt, und es leichter ist, die Candidaten auf den Akademieen theoretisch und praktisch unter Einen pädagogischen Hut zu bringen? Wenn

V. nicht aller dogmatischer Religionsunterricht den Schulmeistern durchaus untersagt und in reifern Jahren den Predigern überlassen, die Kinderreligion aber bloß auf Glauben an Gott und ein künftiges Leben, so wie die Kindermoral auf Gehorsam, Fleiß und Vermeidung der Lüge eingeschränkt wird? Wenn man nicht

VI. die Schullehrer neben ihrem nur aufs nothdürftige festzusetzenden Unterhalte durch Prämien zu vorzüglichen Fleißbeweisen aufmuntert, und es ihnen nicht

VII. zur unerlaßlichen Pflicht macht, ganz besonders sorgfältig auf bessere Belehrung und

Bildung des weiblichen Geschlechts zu sehen, weil ohne bessererzogne Hausmütter der Schulunterricht schwer wird, und fruchtlos bleibt, oder doch kaum in der vierten Generation die Früchte erwarten läßt, die mit Hülfe guter Hausmütter schon, die zweyte tragen könnte.











